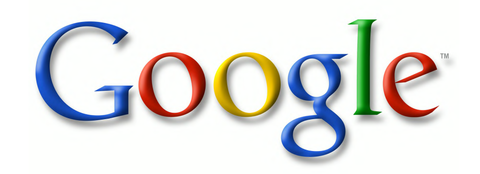
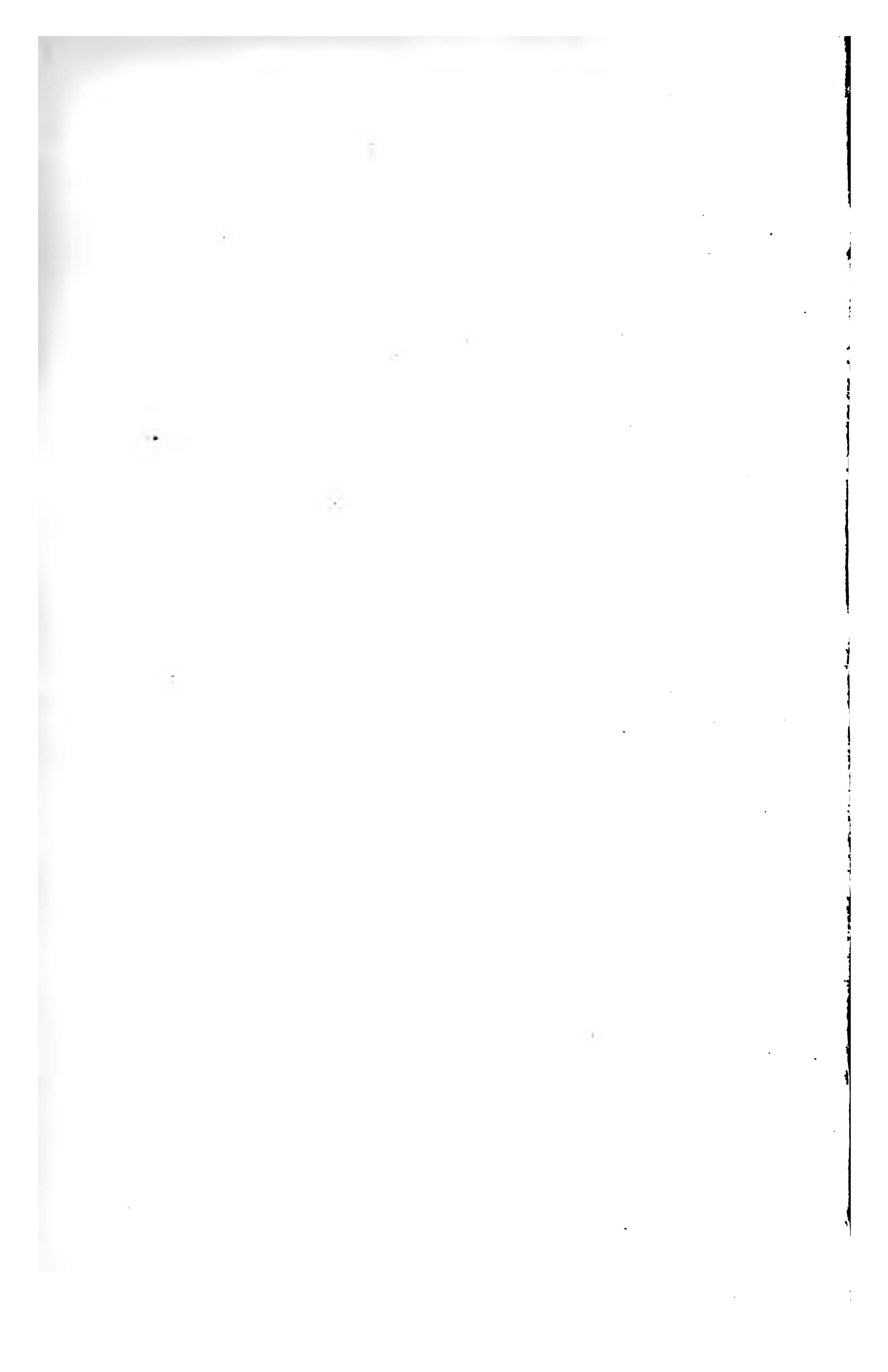
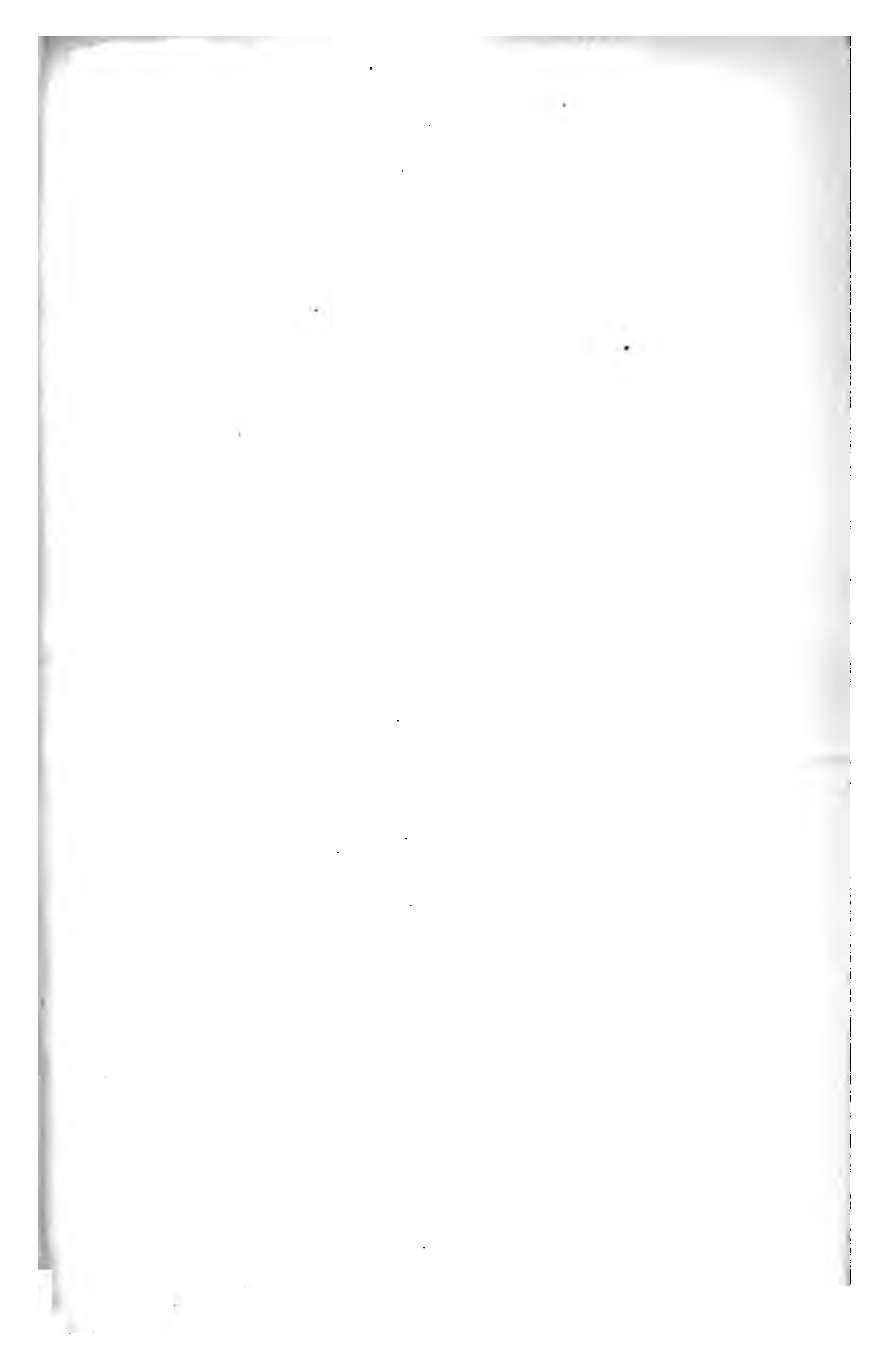








Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

Neunzehnter Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1887.

Inhalts-Verzeichniß

des XIX. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art. **Unterrichts- und Prüfungswesen.** Seite

Versicherungswesen.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen. Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Etatswesen und Statistik.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

Versuchswesen.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

Personalien.



Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

1.

Statut für den Stipendienfonds der Königl. Forstakademie in Eberswalde.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. genehmige Ich die gelegentlich der fünfzigjährigen Jubelfeier der Forst-Akademie Eberswalde durch Sammlung von Beiträgen stattgefundenen Stiftung eines Stipendienfonds in Höhe von 20926 M., aus dessen Zinsen in Gemäßheit des Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Statuts von demselben Tage (a) bedürftigen Söhnen Preußischer Forstbeamten im Staats-, Communal- oder Privatdienste während des Studiums auf dieser Akademie eine Beihülfe gewährt werden soll.

Schloß Babelsberg, den 23. August 1886.

gz.: **Wilhelm.**

ggz.: Lucius.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

a.

Statut

für den Stipendienfonds der Königlichen Forstakademie Eberswalde.

§ 1.

Aus Anlaß der am 7. Juni 1880 stattgefundenen fünfzigjährigen Jubelfeier der Forst-Akademie Eberswalde ist von deren Director Oberforstmeister Dr. Danckelmann durch Sammlung von Beiträgen ein Stipendienfonds begründet worden, welcher bis zum 1. Juli 1886 den Betrag von 20926 M. erreicht hatte.

Derselbe wird der Forst-Akademie Eberswalde gewidmet und ist dazu bestimmt, aus seinen Zinsen bedürftigen Söhnen Preußischer Forstbeamten im Staats-, Communal- oder Privatdienste während des Studiums auf dieser Akademie eine Beihülfe zu gewähren.

§ 2.

Der Fonds wird unter der Bezeichnung „Stipendienfonds der Königlichen Forst-Akademie Eberswalde" durch den jedesmaligen Director der Akademie unter Aufsicht des Ressortministers verwaltet.

Die Anlegung der Gelder erfolgt nach den für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

§ 3.

Ein Stipendium soll 600 M., zahlbar auf Anweisung des Directors der Forst-Akademie mit je 300 Mark am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres betragen.

§ 4.

Die nicht zu Stipendien verwendeten Zinsen sind zum Kapital zu schlagen.

Sobald das letztere einen jährlichen Zinsbetrag von 1200 M. abwirft, ist ein zweites Stipendium und bei fernerem Anwachsen des Kapitals von je 600 M. Mehrbetrag an Zinsen ein weiteres Stipendium zu gewähren.

Der Ressortminister ist befugt, die Vertheilung der vollen Zinsen an die Stipendiaten anzuordnen, falls eine Erhöhung des Kapitals nicht mehr für angemessen erachtet werden sollte.

§ 5.

Ueber die Verleihung der Stipendien entscheidet der Ressortminister auf den Antrag des Directors der Forst-Akademie, welcher zuvor die Aeußerung der bei der Akademie im Haupt- oder Nebenamte angestellten Lehrer über die zu machenden Vorschläge einzuholen hat.

Die Verleihung geschieht auf die vorgeschriebene forstakademische Studienzeit oder auf einen Theil derselben.

Der Bezug des Stipendiums ist davon abhängig, daß der Empfänger die Forst-Akademie Eberswalde besucht, und erlischt beim Verlassen derselben.

Eine Entziehung des Stipendiums kann wegen Unfleißes, schlechter Führung oder beim Wegfall der Bedürftigkeit in derselben Art, wie die Verleihung geschieht, erfolgen.

Berlin, den 12. August 1886.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

2.

Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an den Herrn Präsidenten des Königl. Ober-Landeskulturgerichts hiers., sämmtl. Herren Generalkommiss.-Präsidenten, sämmtl. Herren Gestüt-Dirigenten, den Herrn Rektor der Königl. landw. Hochschule hierselbst, die Herren Directoren: a) der Königl. landw. Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königl. Forstakademie zu Eberswalde und Münden (cfr. Zusatz), c) der Königl. Thierarzneischule zu Hannover, d) der Königl. pomolog. Institute zu Proskau und Geisenheim a. Rh., die Direction der Königl. Thierarzneischule hiers. I. 15075, I. G. 1860, III. 12612.

Berlin, den 12. Oktober 1886.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Den gegen fixirte Remuneration (Diäten) dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, ist ebenso, wie den etatsmäßig angestellten Beamten

während der gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualifikation zum Reserve- und Landwehr-Offizier, bezw. zur weiteren Beförderung das Civil-Diensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Kompetenzen zu belassen.

2. Denjenigen Beamten, welchen ohne dauernde Anstellung nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration bewilligt worden, ist der Regel nach die letztere neben den Militär-Kompetenzen nicht fortzuzahlen.

Ausnahmen von dieser Regel können nur unter besonderen Umständen zugelassen werden und ist dazu in jedem einzelnen Falle vorher meine Genehmigung einzuholen.

3. Auf diätarisch beschäftigte Beamte, welche in Gemäßheit des Reichs-Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 103) als Ersatz-Reservisten I. Klasse zu militärischen Uebungen einberufen werden, haben die Bestimmungen zu 1 und 2 gleichfalls Anwendung zu finden.

Zusatz für die Forstakademien Eberswalde und Münden.

4. Auf die Forstaufseher und Hülfsjäger, welche bei Wohlderselben beschäftigt werden möchten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr behält es in Betreff derselben bei den, in dem Erlaß vom 19. Juni 1875 getroffenen Anordnungen sein Bewenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Lucius.

3.

Fortgewährung des Diensteinkommens der Forsthülfsaufseher während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen.

Cir.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen III. 12755.

Berlin, den 15. Oktober 1886.

Die Königliche Regierung mache ich unter Bezugnahme auf den Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 20. August 1886 (M. d. J. I. A. 6814 / Finanz-Min. I. 4318 2. Ang. II. 8892 III. 10048) (a.) betreffend die Fortgewährung des Civil-Diensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen, darauf aufmerksam, daß die Verfügung vom 19. Juni 1875 (IIb 10498. 11004. 11330. I. 9491)*) bezüglich des Diensteinkommens der Forsthülfsaufseher auch ferner in Kraft bleibt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

*) Jahrbuch Bd. VIII. Art. 15. S. 284.

a.

Berlin, den 20. August 1886.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens Seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte, während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen bestimmen wir Folgendes:

1. den gegen fixirte Remuneration dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offizierrang haben oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualification zum Reserve- und Landwehr-Offizier, bezw. zur weiteren Vrförderung, das Civildiensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Kompetenzen zu belassen;
2. denjenigen Beamten, welchen ohne dauernde Anstellung, nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration bewilligt worden, ist der Regel nach die letztere neben den Militärcompetenzen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen nach dem pflichtmäßigen Ermessen Ew. zuzulassen;
3. die diätarisch beschäftigten Beamten, welche als Ersatzreservisten I. Klasse auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 103) zu militärischen Uebungen einberufen werden, sind hinsichtlich des Fortbezuges des Civildiensteinkommens für die Dauer der beregten Uebungen den zu den gewöhnlichen Friedensübungen einberufenen Angehörigen der Reserve und Landwehr gleichzustellen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

4.

Zahlbarmachung der Gehälter der Beamten der Domainen- und Forstverwaltung in denjenigen Fällen, in welchen der erste und der zweite Tag des Quartals auf Sonn- und Festtage fallen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen, und die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission. I. 18548. II/III. 7162.

Berlin, den 6. Dezember 1886.

Die Königliche Regierung mache ich darauf aufmerksam, daß die, in dem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Dezember 1880 I. 18451 getroffene Anordnung,

nach welcher in denjenigen Fällen, in welchen der erste und der zweite Tag des Quartals auf Sonn- und Festtage fallen, die am ersten Quartalstage fälligen Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, und sonstigen praenumerando zahlbaren fixirten Kompetenzen der Beamten bereits am letzten Tage des ablaufenden Quartals zu zahlen sind —

auch auf die Beamten der Domänen- und Forstverwaltung in Anwendung zu bringen

ist, und ersuche Wohldieselbe daher, da diese Voraussetzung für die beiden ersten Tage des nächsten Quartals zutrifft, die vorgedachten Dienstbezüge der erwähnten Beamten bereits am 31. Dezember d. J. zahlbar zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

5.

Beschaffung resp. Verwendung probemäßiger Papiersorten für den Dienstgebrauch.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts hierselbst und die Herren Generalkommissions-Präsidenten, sowie abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Herren Gestüt-Dirigenten, den Herrn Rector der Königl. landw. Hochschule hierselbst, die Herren Directoren: der Königl. landw. Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, der Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden, der Königl. Thierarzneischule zu Hannover, der Königl. pomologischen Institute zu Proskau und Geisenheim a. Rh., die Direction der Königl. Thierarzneischule hierselbst, die Königl. Regierung zu Wiesbaden $\frac{\text{I 15319}}{\text{I g 1840}}$ III 12550.

Berlin, den 12. Oktober 1886.

Seitens des Königlichen Staatsministeriums ist die Frage, welche nothwendigen Anforderungen an die von den Staatsbehörden zu benutzenden Papiersorten zu stellen seien, einer wiederholten Erwägung unterzogen worden. Die in Folge dessen gefaßten Beschlüsse ergeben sich aus der im diesjährigen Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Seite 154, sowie im 3. Hefte des Jahrgangs 1886 der Mittheilungen aus den Königlichen technischen Versuchsanstalten veröffentlichten in einem Druckexemplar hier beifolgende Zusammenstellung der „Grundsätze für amtliche Papierprüfungen"*). Unter Aufhebung meines Circular-Erlasses vom 8. Januar v. Js. ($\frac{\text{I}}{\text{Ig}}$ 16953, II/III 6722)**) ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, fortan nach diesen Grundsätzen zu verfahren. Eine Lieferung unter 300 M., für welche nach dem Schlußsatze der Grundsätze von einer Prüfung des Papiers ganz abgesehen werden kann, liegt nur dann vor, wenn der Kostenpreis des ganzjährigen Bedarfs diese Summe nicht erreicht. Wo diese Voraussetzung zutrifft, was namentlich bei den Spezialkommissaren und Vermessungsbeamten der Auseinandersetzungsbehörden der Fall sein wird, ist doch darauf zu halten, daß zu Urkunden (Rezessen, Auseinandersetzungs-Plänen, Vermessungs- und Bonitirungs-Registern, Erkenntnissen 2c.), sowie zu allen sonstigen, zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Schriftstücken nur dauerhaftes Papier verwandt wird.

Um die gleichmäßige Verwendung guten und dauerhaften Papiers für Aktenzwecke vollständig sicher zu stellen, hat das Königliche Staatsministerium ferner durch Beschluß vom 16. Mai d. Js. bestimmt, daß denjenigen bei den Central- und Provinzial-Behörden beschäftigten Beamten, welche aus der ihnen gewährten Schreibmaterialien-Vergütung ihren amtlichen Papierbedarf anzuschaffen haben, die Verpflichtung auferlegt werde, das von ihnen für amtliche Zwecke zu verwendende

---

*) Vergl. den Art. 59 S. 254 in Bd. XVIII des Jahrbuchs.

**) S. Jahrb. Bd. XVII. Art. 19 S. 51.

Papier aus den Papiervorräthen der Behörde, bei welcher sie angestellt sind, gegen den von dieser dem Papierlieferanten zu zahlende Preis zu beziehen. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren und den übrigen bei dem dortigen Kollegium beschäftigten höheren Beamten, welche eine Schreibmaterialien-Vergütigung von jährlich 24 Mark erhalten, vorgedachte Verpflichtung hiermit auferlege, ersuche ich Sie, das verabfolgte Papier in der Schreibmaterialien-Rechnung in Ausgabe und den dafür erstatteten Geldbetrag in der Geldrechnung bei Kap. 32 Tit. 7 „Sonstige Einnahmen" in Einnahme nachweisen zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

6.

Verrechnung der Beträge für das von den Beamten aus den Beständen der Behörden und Anstalten entnommene Papier.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Herren Präsidenten der General-Kommission, den Rector der Hochschule, den Director der landw. Akademie zu Poppelsdorf, die Gestüts-Dirigenten, die Directoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden, die Directionen der Thierarzneischulen hier und in Hannover, die Directionen der Lehranstalten zu Proskau und Geisenheim.
I 16646, I G 2230, III 14674.

Berlin, den 3. Dezember 1886.

Da der Umstand, daß in dem zunächst für den Herrn Präsidenten des Ober-Landeskulturgerichts bestimmten Erlaß vom 12. Oktober d. Js. I 15319, IG. 1840 III 12550, (s. den vor. Art.) betreffend die von den Staatsbehörden und Beamten zu benutzenden Papiersorten, der Titel 7 des Kapitels 32 des Etats unter „Einnahme" als derjenige bezeichnet worden ist, bei welchem die Beträge, welche von den Beamten für das aus den Beständen der Behörden und Anstalten entnommene Papier gezahlt werden, zu vereinnahmen seien, nehme ich zur Vermeidung eines immerhin möglichen Mißverständnisses Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die gedachten Beträge bei demjenigen Einnahme-Titel des Etats jeder Behörde und Anstalt, welcher zur Aufnahme der „Sonstigen Einnahmen" bestimmt ist, unter einer besonderen Nummer der betreffenden Position in Einnahme nachzuweisen sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Marcard.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

7.

Zwei Formulare für Verträge zur Verpachtung von Steinbrüchen.*)

I.

Steinbruch-Verpachtungs-Protokoll.

Verhandelt . . . . . . den . . . .

Zugegen waren der Oberförster . . . . . . und der Forstaufseher . . . .

Nach vorheriger durch die Anlagen bescheinigter Bekanntmachung wurde heute in Folge

*) Mitgetheilt durch die Güte der Herren Oberforstmeister Guse in Cassel und Schäffer in Trier.

Verfügung der Königl. Regierung ꝛc. eine im District .... belegene Fläche .... als Steinbruch unter Zugrundelegung folgender Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet:

§ 1.

Die Königl. Forstverwaltung gestattet dem Ansteigerer das im District ... auf dem zugehörigen Situationsplane mit ꝛc. bezeichnete Steinlager im Laufe der sechsjährigen Pachtperiode auszubrechen. Als Haldeplatz, Lagerräume und Abfuhrwege sind die auf dem zugehörigen Situationsplan mit ꝛc. ꝛc. bezeichneten Flächen zu benutzen.

§ 2.

Die Pachtperiode beginnt mit dem ...... 18 und endet mit dem .... 18.

§ 3.

Soweit die Lagerungsverhältnisse der Steine im Bruche es gestatten, soll die Abnahme derselben vor dem Brechen als Steinkörper in der Art erfolgen, daß die Sohle des Bruches von der zu vermessenden resp. auszubrechenden Seite, welche als senkrechte Wand herzustellen ist, gehörig freigelegt, also von allem Gerölle und Schutt befreit wird. Der so freigelegte Steinkörper wird sowohl an der Sohle als auch oben mittelst einzusetzender Grenzsteine, außerdem auf der Oberfläche noch durch einen 0,3 Meter tiefen und breiten Graben festgelegt. Für jedes Zerstören oder Verdunkeln der Grenzsteine zahlt Pächter eine Conventionalstrafe von 20 Mark an die Königl. Forstkasse in ...... Sollten dagegen im Bruche sich nicht compacte Steinlager vorfinden, so dürfen dieselben erst dann zur Ausbeutung gelangen, wenn der überwiesene feste Steinkörper abgebrochen und abgefahren ist. Die nicht als feste Steinkörper abzunehmenden Steinmassen sind auf den Lagerplatz zu fahren, dort zu sortiren und vorschriftsmäßig aufzusetzen. Für die Sortirung ist die Taxe maßgebend, bei Differenzen entscheidet endgültig der Oberförster.

§ 4.

Als Einheitssatz wird das Raum-Kubikmeter sowohl bei Abnahme fester Steinkörper, als auch des aufzusetzenden Materials zu Grunde gelegt. Der Zuschlag wird der Königl. Regierung unter den drei Letztbietenden vorbehalten.

Außer dem Steigpreise pro Kubikmeter Steinmasse hat Pächter

a) für den Halden- und Lagerplatz, sowie die zu benutzende Wegefläche pro Jahr und Quadratmeter 1 Pfennig = ... Mk. praenumerando am 1. April eines jeden Jahres, das erste Mal sofort nach Genehmigung dieser Verhandlung zu zahlen;

b) an Aufforstungskosten für die wirklich ausgebeuteten oder anderweitig zu Wegen, Haldeplätzen ꝛc. benutzten Flächen unmittelbar nach Auflösung des Pachtverhältnisses einen einmaligen Betrag von ... Mark zu zahlen. Sämmtliche Zahlungen sind an die Königl. Forstkasse in ..... zu leisten.

§ 5.

(Wie § 3 des Formulars II.)

§ 6.

Die Forstverwaltung ist nicht verpflichtet unter 100 Kubikmeter abzunehmen. Auf den Lagerplätzen darf abgenommenes und noch abzunehmendes Material nicht

gleichzeitig lagern, es muß vielmehr sämmtliches abgenommenes Material abgefahren sein, bevor abzunehmendes wieder angefahren wird. Die Abfuhr von den Haldeplätzen darf nur auf den dazu bestimmten Wegen und nach vorheriger Zahlung an die Forstkasse unter Vorzeigung der Kassenquittung an den Förster geschehen. Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen zahlt Pächter eine Conventionalstrafe von 20 Mark. Außerdem kann der Vertrag ohne jede Entschädigung des Pächters sofort gekündigt werden. Die jederzeitige Mitbenutzung der Haldeplätze sowie der Wege behält sich die Forstverwaltung vor.

§ 7.

Erreicht der Gesammtbetrag der in einem Jahre an die Forstkasse zu zahlenden Summe incl. der in § 4 sub a angeführten Pachtgeldes nicht die Summe von . . . Mark, so hat Pächter die Differenz zwischen diesen Summen 14 Tage nach Ablauf des betreffenden Pachtjahres zu zahlen.

§ 8.

Die Forstverwaltung kann die verfallenden zum Vermauern nicht brauchbaren resp. nicht zur Aufmeterung gelangenden Steine, sogenannte Schrotten, ohne eine Entschädigung des Mitcontrahenten für sich in Anspruch nehmen und außerdem verlangen, daß ihr die zu ihrem Gebrauch benöthigten, im Bruche aufzusetzenden Hau-, Gewölb- und Mauersteine gegen Restitution der von dem Mitcontrahenten vorgeschossenen Brecher- und Aufsetzerlöhne überlassen werden. Für die der Forstverwaltung überlassenen Steine ist Mitcontrahent von jeder Entschädigung der Forstkasse entbunden.

§ 9.

Wie § 6 des Formulars II.

§ 10.

Wie § 12 des Formulars II.

§ 11.

Die Forstverwaltung ist berechtigt, den gegenwärtigen Vertrag 3 Monate vor Ablauf eines jeden Pachtjahres zu kündigen, ohne daß Pächter irgendwie Entschädigungsanspruch erheben könnte. Pächter dagegen nur dann, wenn die Gesammtsumme des an die Forstkasse gezahlten Betrages 900 Mark erreicht.

§ 12.

Wie § 6 Satz 3 und 4 des Formulars II. (Arbeiter und Fuhrleute u. s. w.)

§ 13.

Pächter verpflichtet sich, falls im Laufe der Pachtperiode eine Erhöhung über die gemachten Gebote eintreten sollte, den Betrag derselben statt der Letzteren zu zahlen.

§ 14.

Die Bekanntmachungskosten und tarifmäßigen Stempel sind vom Pächter zu tragen. Derselbe hat einen vom Oberförster als annehmbar erachteten Bürgen zu stellen, welcher für alle von ihm eingegangenen Verpflichtungen solidarisch haftet.

§ 15.

Wie § 8 des Formulars II.

. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Der Oberförster.

II.

Oberförsterei	Stempel		
	Mark × =	Mk.	Pf.
Försterei	Hiervon die Hälfte von		
	1/8 Procent =	"	"
	Bürgschafts-Stempel =	"	"
Forstdistrict	Zum Duplikate =	"	"
	in Summa	Mk.	Pf.

Vertrag über Steingewinnung.

Zwischen der Königl. Forstverwaltung, vertreten durch den unterzeichneten Königl. Oberförster einerseits und dem

andererseits, wurde heute, vorbehaltlich der höheren Genehmigung durch die Königl. Regierung zu Trier folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die Königliche Forstverwaltung gestattet dem Mitcontrahenten das im Jagen Abtheilung auf der in der angehefteten und von den Partheien paraphirten Figuration mit bezeichneten Fläche erschürfte Steinlager, im Laufe der im § 7 festgesetzten Zeit auszubrechen, demnächst auf den ihm vom Lokalforstbeamten noch näher zu bezeichnenden Stellen, nach den, im § 4 bezeichneten Sortimenten getrennt, in regelmäßigen Raummetern aufzusetzen, und, nach vorheriger Bezahlung des Taxpreises, auf den vorhandenen Waldwegen abzufahr en.

§ 2.

Vor dem Beginne der Brecherei hat Mitcontrahent die Eckpunkte der Steinbruchfläche der angehefteten Figuration, mit 1 Meter langen, 0,4 Meter tief in der Erde stehenden Steinen zu bezeichnen, und den, den Bruch mit dem nächsten Waldwege verbindenden 5 Meter breiten mit bezeichneten Wegestreifen zu beiden Seiten mit 0,4 Meter tiefen Gräben oder mit Marken, wie eben angegeben, abzugrenzen.

§ 3.

Die Brecherei selbst muß kunstmäßig und unter allen Umständen so betrieben werden, daß das Steinlager an den geeignetsten Stellen der Sohle angegriffen und das brauchbare Material vollständig ausgenutzt wird.

Den dabei hinderlichen Holzbestand beseitigt die Forstverwaltung nach Maaßgabe der fortschreitenden Nutzung beziehungsweise nach vollständiger Ausbeutung der bereits abgetriebenen Fläche zum Nutzen ihrer Kasse. Pächter ist verpflichtet, das anfallende Holz zur Taxe zu übernehmen, falls die Forstverwaltung nicht eine andere Verwerthung vorzieht.

§ 4.

Für die gebrochenen vorschriftsmäßig aufgemeterten und vom Lokalforst-Beamten abgemessenen Maurersteine zahlt Mitcontrahent vor dem Beginne der Abfuhre den Taxbetrag. Sollte im Laufe der Pachtperiode eine Erhöhnng der jetzt giltigen Taxe eintreten, so ist Pächter verpflichtet, diesen erhöhten Taxpreis zu

zahlen. Außerdem hat Pächter für die Benutzung der Halden und Wegeflächen pro Hektar und Jahr 70 Mark, mithin für ꝛc. zu zahlen.

Erreicht aber der Gesammttaxwerth der in einem Pachtjahre (siehe § 7) gebrochenen resp. abgemessenen Steine noch nicht die Summe von Mark, so ist Mitcontrahent außerdem noch verpflichtet, die Differenz zwischen dieser Summe und jenem Gesammttaxwerthe innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Pachtjahres zu zahlen, widrigenfalls dieselbe im Executionswege beigetrieben werden kann.

§ 5.

Die Forst-Verwaltung kann die verfallenden, zum Vermauern nicht brauchbaren resp. nicht zur Aufmeterung gelangenden Steine, sogenannte Schrotten, ohne irgend eine Entschädigung des Mitcontrahenten für sich in Anspruch nehmen und außerdem verlangen, daß ihr die zu ihrem Gebrauche benöthigten aufgemeterten Hau-, Gewölb- und Mauersteine, gegen Restitution der vom Mitcontrahenten vorgeschossenen Brecher- und Aufsetzerlöhne überlassen werden. Im letzteren Falle ist Mitcontrahent von jeder Entschädigung der Königlichen Forstkasse für die der Forstverwaltung überlassenen Hau-, Gewölb- und Mauersteine entbunden.

§ 6.

Im Uebrigen unterwirft sich Mitcontrahent allen bestehenden und noch ergehenden forstpolizeilichen Vorschriften. Außerdem übernimmt er die Verantwortlichkeit für alle Forst- und Jagdcontraventionen, welche seine Arbeiter und Fuhrleute im Königlichen Walde begehen, und die Verpflichtung, die dieser Vergehen bezüchtigten Arbeiter und Fuhrleute sofort aus dem Walde zu entfernen. Arbeiter und Fuhrleute haben den Weisungen der Forstbeamten Folge zu leisten. Gehen Klagen über ungebührliches Betragen beim Oberförster ein, so sind dieselben auf Erfordern des Letzteren sofort zu entlassen.

§ 7.

Als Beginn des ersten Pachtjahres wird der 1. Januar 18 festgesetzt, mit der Maaßgabe, daß für die Zeit vom ten bis ultimo Dezember 18 Pächter sich verpflichtet, als einmalige Zahlung für vorcontractliche Benutzung der Forstkasse eine Einnahme von mindestens abgerundet Mark zuzuführen, beziehungsweise bis zu dieser Höhe Steine auszubrechen (§ 4). Das Pachtverhältniß erlischt am ten Dezember 18

§ 8.

Eine Auflösung des gegenwärtigen Vertrags vor dem Ablaufe der Nutzungsperiode ist nur dann zulässig, wenn die Bruchsteine, auch nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Königlichen Oberförsters zu schlecht, also zum Vermauern untauglich werden resp. bei Hausteinbrüchen, wenn dieselben ausgebeutet sind. In diesem Falle soll auch auf die Gewährleistung der im § 4 erwähnten jährlichen Einnahme von Mark verzichtet werden.

§ 9.

Pächter erklärt hiermit ausdrücklich, auf alles Material, welches sich nach Ablauf des Vertrages auf dem Bruche noch vorfindet, selbst wenn von ihm der Bruchzins an die Forstkasse schon gezahlt sein sollte, ohne jede weitere Entschädigung zu Gunsten

des Forstfiscus zu verzichten und die Kosten etwa für nothwendig erachteter Sommation an denselben zu erstatten.

§ 10.

Die Abfuhr der Steine darf nur nach vorheriger Abnahme durch den Förster oder Oberförster und nur nach Abgabe des Verabfolgungszettels erfolgen. Die Forstverwaltung ist nicht verpflichtet, unter 50 Raummeter Steine abzunehmen. Die Steine sind auf dem Haldenplatze an der vom Förster anzuweisenden Stelle aufzusetzen, namentlich muß abzunehmendes Material in mindestens 20 Meter Entfernung vom abgenommenen Material aufgesetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen einen dieser Punkte können, sofern nicht gerichtliche Strafe eintritt, mit 10 Mark Conventionalstrafe in jedem einzelnen Falle geahndet werden, auch soll die Forstverwaltung dann berechtigt sein, den Vertrag sofort aufzuheben. In diesem Falle soll das Minimaleinkommen den ratirlichen Antheil von 150 Mark betragen.

§ 11.

Nach Auflösung resp. Ablauf des Vertrages verpflichtet sich Pächter:

1) Zur Herstellung derjenigen Vorkehrungen, welche etwa zum Schutze gegen Abrutschungen und Abschwemmungen der Haldeschüttungen vom Oberförster für nöthig erachtet;
2) zur Ebenung der Fläche, soweit dies nach dem Ermessen des Oberförsters nöthig ist und
3) zur Zahlung eines Kulturkosten-Beitrages für Wiederaufforstung von ... M.

Die ad 1 und 2 vorgesehenen Arbeiten, sowie die Zahlung ad 3 haben innerhalb 14 Tagen nach Auflösung des Vertrages zu geschehen. Nach Ablauf dieser Frist werden die fraglichen Arbeiten auf Kosten des Mitcontrahenten seitens der Forstverwaltung ausgeführt.

§ 12.

Pächter ist für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche seitens der Angrenzer in Folge einer durch starke Regengüsse verursachten Uebersandung ihrer Ländereien bezüglich des Steinbruches gegen den Forstfiscus geltend gemacht werden könnten, regreßpflichtig, so lange er denselben gepachtet hat. Ferner hat derselbe alle diejenigen Vorkehrungen, welche von der Forstverwaltung zur Verhütung der angeführten Abschwemmungen angeordnet werden, auf seine Kosten zu treffen.

§ 13.

Der   zu

erklärt für alle von dem Pächter durch gegenwärtigen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen solidarische Bürgschaft zu leisten und hat als Anerkennung dessen mit unterschrieben.

In duplo ausgefertigt, genehmigt und unterschrieben.

, den

Der Königl. Oberförster.   Der Pächter.

Der Bürge.

Versuchswesen.

8.

Arbeitsplan

betreffend

Versuche über Unterbau- und Lichtungs-Betrieb im Hochwalde.

Vorbemerkung.

Die Untersuchung möglichst zahlreicher Bestände, welche schon früher gelichtet, unterbaut oder in Ueberhaltsbetrieb genommen worden sind, wird dringend empfohlen, ist aber nicht genügend, um auf alle in Betracht kommenden Fragen bestimmte Antwort zu geben, sofern eine solche auf viele derselben nur durch Isolirung der einzelnen bedingenden Faktoren und durch unmittelbare Vergleichung dementsprechend geschaffener Objekte gewonnen werden kann. Deshalb sind besondere Versuche einzuleiten, für welche die nachstehenden Vorschriften gelten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Größe der Versuchsflächen.

Dieselben sind möglichst groß zu wählen, mindestens sollen sie 0,25 ha halten und mit einem 15 m breiten Isolirstreifen umgeben sein, so daß die Einzelfläche im Ganzen (bei Quadratform) 0,64 ha erfordert — cfr. IV. 18. —

Es ist wünschenswerth, auch die nächste Umgebung der Versuchs-Einzelflächen mit den letzteren gleichmäßig zu behandeln.

2. Standortsbeschreibung.

Dieselbe ist nach Maßgabe des dafür gültigen Arbeitsplanes*) und unter Verwendung des betreffenden Formulars zu fertigen.

3. Auswahl der Versuchsflächen, Vergleichbarkeit.

Für die Versuche sind geschlossene, in Hinsicht auf Standort und sonstige Beschaffenheit gleichartige, möglichst gleichartig behandelte, ungestört erwachsene und fernerhin entwickelungsfähige Bestände im Alter von 30 bis 70 Jahren sowohl auf gutem, als auf geringerem Standorte zu verwenden.

Die Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn die einzelnen Versuchsflächen in Bezug auf Stammgrundfläche, Stammzahl und Mittelhöhe annähernd übereinstimmen.

Um die Vergleichbarkeit festzustellen, sind nach vorheriger holzarten- und standortsgemäßer Durchforstung in dem verbleibenden Hauptbestande die Meßpunkte bei 1,3 m Höhe durch Oelfarbe dauerhaft zu bezeichnen und sodann durch Kluppen die Bestandsgrundflächen und die Stammzahlen, ferner mit Unterscheidung von 3 — 5 nach gleichen Stammzahlen gebildeten Klassen von je 1 — 2 zu bildenden Stammgrundflächen-Mittelstämmen die mittleren Bestandshöhen und -Alter zu ermitteln.

4. Stamm-Analysen.

Mindestens beim Abschluß des Versuchs haben Stamm-Analysen stattzufinden, welche die Entwickelung der Bestände in Beziehung auf Quantität und Qualität, Form

---

*) S. Jahrb. Bd. VII. Art. 78. S. 152.

der Stämme ꝛc. nachweisen. Wünschenswerth ist die Vornahme von Analysen auch bei der Einleitung des Versuchs und in der Zwischenzeit.

Die Analysen erstrecken sich auf wenigstens 9 — 15 Probestämme, welche zu je 3 als arithmetische Grundflächen-Mittelstämme für 3 — 5 Klassen gleicher Stammzahl ausgewählt werden. Bei der Ausführung ist folgendes Verfahren einzuhalten:

a) zur Feststellung der Höhenentwickelung findet Auszählung der Jahrringe an Schnittflächen von möglichst 1 metrigen Sektionen, jedenfalls aber in solchen Abständen statt, daß der Verlauf des Höhenwuchses klar hervortritt.

b) Die Stärke-Analyse erfolgt an der Brusthöhenscheibe, sowie an den Sektions-Schnittflächen und hat anzugeben (je als Mittel der Messungen übers Kreuz)

α) den berindeten,

β) den unberindeten Durchmesser,

γ) den letzteren, sofern nicht kürzere Altersstufen gewählt werden, 5, 10, 15 ꝛc. Jahre nach resp. vor Einleitung des Versuchs.

Es erscheint wünschenswerth, das Durchmesserkreuz, auf dem die Zuwachsmessungen ausgeführt werden, nicht blos an einem und demselben Stamme, sondern an allen zu untersuchenden Stämmen eines Bestandes an allen Sektionen in dieselbe Richtung zu legen.

Außerdem wird die Ausdehnung der Stammanalysen auf den Grundflächen-Mittelstamm (womöglich in 3 Exemplaren) der 100 bis 200 stärksten Stämme (pro ha) empfohlen.

Die Einträge erfolgen in die Formulare Ia für Höhen-Analysen und 1b für Stärke-Analysen.

5. Wiederholte Behandlung der Versuchsflächen.

In der Regel alle 5 Jahre sind die Flächen neu zu durchforsten event. zu lichten. (cfr. II. 11 und III. 16).

In Verbindung damit ist stets die Stammgrundfläche des bleibenden und des auszuforstenden Bestandes sowie die Mittelhöhe des bleibenden Bestandes zu ermitteln. Die Ermittelung der Mittelhöhe erfolgt durch Messung an stehenden Grundflächen-Mittelstämmen für 3 — 5 nach gleichen Stammzahlen gebildete Klassen.

Zugleich sind etwaige Aenderungen in der Bodendecke zu vermerken.

6. Aufnahme des Unterstandes.

Auf den mit Unterstand versehenen Flächen findet eine Erhebung der Holzmasse des verbleibenden Unterstandes während der Dauer des Versuchs bei Gelegenheit der jedesmaligen Aufnahme im Oberstand nur insoweit statt, als etwa Derbholz vorhanden ist; alles durch Einschlag bezogene Unterholz wird nach den Ergebnissen der Aufarbeitung gebucht. Am Schlusse des Versuchs ist die Gesammt-Unterholzmenge festzustellen.

7. Geschäftliche Behandlung.

Sämmtliche, je eine Versuchsfläche behandelnden Aufnahmen und Berechnungen sind getrennt nach Einzelflächen in gemeinsamem Umschlag zu vereinigen, welcher die Versuchsstation, Revier, Bezeichnung des Versuchs, sowie die Nummer der Fläche angiebt.

Zur Eintragung der Versuchs-Ergebnisse bei Einleitung und Fortführung der Versuche (II., 10. 11. III., 15. 16.) sind die in dem Arbeitsplan für die Aufstellung von Holzertragstafeln*) (§ 13.) und für Durchforstungsversuche**) (§ 7 und 8) vorgeschriebenen Formulare zu benutzen.

Alljährlich, und zwar einige Zeit vor der Vereinssitzung, soll der Geschäftsleitung Seitens der einzelnen Versuchsanstalten unter Benutzung von Formular III. je eine Uebersicht der in ihrem Bezirke eingeleiteten Versuche über Unterbau- und Lichtungsbetrieb eingesandt werden.

Die Geschäftsleitung wird danach eine in der Vereinssitzung vorzulegende Gesammt-Uebersicht aufstellen.

II. Unterbaubetrieb.

Insbesondere.

8. Zweck der Versuche

ist, die Wirkung des Unterbaues in Vergleichung mit der Entwickelung eines nicht unterbauten, regelmäßig zu durchforstenden Hochwaldbestandes zu constatiren.

9. Holzarten.

Die Untersuchungen sollen sich auf den Unterbau der Eiche und Kiefer, womöglich auch der Lärche erstrecken.

Zur Bildung des Unterstandes werden Buche und event. Hainbuche (auf kalten, feuchten Stellen) zunächst empfohlen, doch können ja nach Umständen auch andere Holzarten dazu verwendet werden.

10. Einleitung des Versuchs.

Es sind mindestens 2 Einzelflächen auszuwählen. Beide Flächen werden, nachdem die ad I, 3 vorgeschriebene Behandlung stattgefunden hat, zunächst auf den Stand einer starken Durchforstung gebracht (cfr. § 8 des Arbeitsplans für Durchforstungs-Versuche) und zwar so, daß die in dem Hauptbestande beider Einzelflächen verbleibenden Bestandsgrundflächen und Stammzahlen annähernd gleich groß werden. Der auszuforstende Nebenbestand ist nach §§ 9 und 10 des Arbeitsplans für Aufstellung von Ertragstafeln zu kluppen und aufzuarbeiten.

Sodann erfolgt die Massen-, Höhen- und Altersermittelung an den betreffenden Mittelstämmen. Die Ermittelung der Stammstärken und Höhen in früheren Lebensaltern erfolgt nach § 13 des vorerwähnten Arbeitsplans.

Endlich ist die eine Fläche (incl. Isolirstreifen) zu unterbauen. Die Bestimmung über die Art des Unterbaues (Holzart, Verfahren) bleibt der betreffenden Versuchsanstalt überlassen. Sollte, namentlich auf Flächen geringerer Bonität, die starke Durchforstung des nicht zu unterbauenden Bestandes Bedenken erregen, so bleibt es überlassen, außer den stark zu durchforstenden noch eine mäßig zu durchforstende Versuchsfläche anzulegen.

11. Fortführung des Versuchs.

Die beiden Vergleichsflächen sind mit den zugehörigen Isolirstreifen, abgesehen vom Unterbau, bis zum Abschluß des Versuchs in ganz gleicher Weise zu behandeln.

*) S. Jahrb. Bd. VII. Art. 54. S. 97.
**) Das. Bd. VIII. Art. 70. S. 448.

12. Ausdehnung des Versuchs auf eine Mehrheit von Einzelflächen.

Sofern ausgedehntere, im Sinne von II. 10 gleichmäßige Bestände vorhanden sind, wird empfohlen, eine entsprechend größere Anzahl von Versuchs-Einzelflächen anzulegen, auf welchen die Verschiedenheiten der zum Unterbau verwendbaren Holzarten, der Unterbau-Zeiten und Methoden (Saat, Pflanzung, Verband, Stärke der Pflänzlinge) zur Darstellung gelangen.

13. Ausdehnung des Versuchs auf verschiedene Standortsgüten.

Die Wirkung des Unterbaues ist möglichst auf verschiedenen Standorten zu untersuchen.

III. Lichtungsbetrieb.

14. Zweck der Untersuchung

ist, die Gesammtwirkung der in den herrschenden Bestand eingreifenden graduell verschiedenen Lichtungen auf die Bestandsentwickelung (Zuwachs, Form, Holzqualität u. s. w.) in Vergleichung mit regelmäßig zu durchforstenden Schlußbeständen zu erforschen, und zwar soll stets zunächst der Lichtungsbetrieb **mit** Unterbau, in beschränkten Fällen daneben auch der Lichtungsbetrieb **ohne** Unterbau mit dem Schlußbestand in Vergleichung treten.

15. Einleitung des Versuchs.

Die Versuche sind vorzunehmen in reinen Beständen der Hauptholzarten. Die graduellen Verschiedenheiten der Auslichtung sind in Prozenten der Stammgrundfläche des stark durchforsteten Schlußbestandes auszudrücken. Sollte die starke Durchforstung des nicht zu unterbauenden Bestandes Bedenken erregen, so bleibt es überlassen, außer der stark zu durchforstenden, eine mäßig zu durchforstende Versuchsfläche anzulegen.

Der vollständige Versuch erfordert 4 Einzelflächen, da neben dem Schlußbestand drei Lichtungsgrade unterschieden werden, von denen der geringe 70—80%, der mittlere 60— unter 70%, der starke 50— unter 60% des stark durchforsteten Vollbestandes beläßt.

Auf möglichst zeitige Begründung des Unterstandes, bei Lichtholzarten in der Regel **vor**, bei Schattenhölzern **bei** der Lichtung — ist Bedacht zu nehmen. Wird der Versuch in reinem Lichtholzbestande (z. B. Eiche, Kiefer) eingeleitet, so ist auch der zur Vergleichung dienende Schlußbestand in derselben Weise zu unterbauen, wie die Lichtstandsflächen. Die Art des Unterbaues bleibt der betreffenden Versuchsanstalt freigegeben.

Hinsichtlich des Verfahrens gilt Folgendes:

a) zuerst ist die Schlußstandsfläche stark zu durchforsten, der auszuforstende Nebenbestand nach § 9 und 10 des Arbeitsplans für Aufstellung von Holzertragstafeln zu kluppen und aufzuarbeiten, und für den verbleibenden Hauptbestand nach § 13 des erwähnten Arbeitsplans die Ermittelung der Bestands-Grundfläche, Masse-, Mittelhöhe, des Alters, sowie der Stammstärken und Höhen in früheren Lebensaltern vorzunehmen; sodann

b) die Lichtstandsflächen sind gleichmäßig zu lichten, so daß auf allen der geringste Lichtungsgrad hergestellt wird; endlich

c) für jede Lichtstandsfläche ist die Aushiebsmasse in gleicher Weise, wie die Durchforstungsmasse des Schlußbestandes zu kluppen und aufzuarbeiten und für den verbleibenden Bestand in gleicher Weise, wie bei dem

Hauptbestande des Schlußbestandes die Ermittelungen der Bestands-Grundfläche, Masse, mittleren Höhe, des Alters, sowie der Stammstärken und Höhen in früheren Lebensaltern vorzunehmen.

Ist der Unterwuchs gesichert, so soll, sofern Bedenken nicht entgegenstehen, auf der 2. und 3. Lichtstands-Einzelfläche sofort der mittlere bezw. starke Lichtungsgrad hergestellt werden. Ergeben sich solche Bedenken (Rückgang der Bodenbeschaffenheit, Wasserreiserbildung, Rindenbrand, unvermittelter Uebergang der Kronen aus dem Schluß in den Freistand), so soll die weitere (mittlere resp. starke) Lichtung auf der 2. bezw. 3. Fläche erst hergestellt werden, nachdem der Unterwuchs in Schluß getreten ist.

Es ist einleuchtend, daß, so oft ein genügend großer Bestand einer Lichtholzart verfügbar ist, der Versuch ad III. mit demjenigen ad II. kombinirt werden kann, sofern der unterbaute Schlußbestand in beiden Fällen als ein Vergleichsobjekt dient.

Bei der Einleitung des Versuchs sollen überdies, damit man in den einzelnen Beständen für alle 3 — 5 Klassen gleicher Stammzahl beim Abschluß des Versuchs ausreichendes Untersuchungsmaterial vorfindet, an welchem die durch die verschiedenen Lichtungsgrade bedingten Dimensionen und Formänderungen in zuverlässiger Weise studirt werden können, von jeder Klasse etwa 10 Stämme, welche annähernd Grundflächen-Mittelstämme der betr. Klassen sind, ausgesucht und nummerirt werden. Die Nummerirung hat sich auf die Angabe der Klasse (I. bis V.) und der je durch alle Klassen einer Einzelfläche fortlaufenden arabischen Ordnungs-Nummer zu erstrecken. Ueber die nummerirten Klassenstämme ist eine dem Lagerbuch beizugebende Tabelle (Form. II.) anzulegen, welche die Stamm- und Kronen-Durchmesser angiebt.

Bei älteren Beständen empfiehlt es sich, bei Einleitung des Versuchs sämmtliche verbleibende Stämme zu nummeriren (mit Klassen- und Ordnungsnummern) und in Bezug auf Stamm- und Kronen-Durchmesser zu registriren.

16. Fortführung des Versuchs.

Bei der wiederholten Behandlung, für welche im Uebrigen nach I. 5 zu verfahren ist, erfolgen die Lichtungen der 3 Lichtstands-Einzelflächen stets so, daß je der entsprechende Stammgrundflächen-Procentsatz im Vergleich zum Schlußbestande der entsprechenden Altersstufe hergestellt wird.

17. Lichtungsbetrieb ohne Unterbau insbesondere.

Für dessen Einleitung sind, da eine Lichtung, welche erstmals mehr als 20% der Schlußbestandsmasse wegnimmt, nicht beabsichtigt ist, 2 Einzelflächen erforderlich, nämlich: 1 Schluß- und 1 Lichtstandsfläche, deren Bestand auf 80% des Schlußstandes vermindert wird, ohne daß ein Unterbau erfolgt.

IV. Zusätze.

18. Der modifizirte von Seebach'sche Buchen-Lichtungsbetrieb insbesondere.

Für diesen sollte die geringste Größe des mit dem Schlußbestand in Vergleich tretenden gelichteten Bestandes incl. Isolirstreifen 1 ha. betragen.

Die Schlagstellung ist dabei so zu bemessen, daß bis zur Haubarkeit der Bestandsschluß durch die schließlich übergehaltenen Stämme wieder hergestellt ist.

19. Ueberhaltbetrieb und Wagener'scher Lichtwuchsbetrieb.

Es wird für erwünscht erachtet, die Versuche auch auf diese auszudehnen, doch bleibt die Durchführung derselben den einzelnen Versuchsanstalten überlassen.

Nach Feststellung

v. g. u.

Straßburg, den 31. August 1886.

(gez.) Danckelmann. C. Grebe. Dr. Gayer. Dr. Lorey. Horn. Schuberg. Krutina. v. Berg. Judeich. M. F. Kunze.

Formular Ia.

1. Seite. (Titel)

Versuchsanstalt . . . . Revier . . . .

Versuche über . . . .

Versuchsfläche Nr. . . . . . .

Einzelfläche Nr. . . . .

Stammanalysen.

a. Höhe.

Ausgeführt von . . . .

am . . . .

Bemerkungen . . . .

2. Seite.

Die Rubriken sind folgende:

Stammklasse Nr.

Probestamm Nr.

Gesammthöhe m

Alter Jahre

Zahl der Jahrringe

1 }
1,3 } m Höhe vom Boden.
pp. }

3. Seite.

Zahl der Jahre für Erreichung von

1 }
1,3 } m Höhe vom Boden.
pp. }

(Seite 2 u. 3 repräsentiren Tabelle 1).

4. Seite.

Höhenkurven (Tabelle 2.)

(Auf Millimeterpapier aufzuzeichnen.)

Höhenskala (Tabelle 3.)

Die Rubriken sind folgende:

Im Alter von Jahren

Mittelstämme der Klassen:

I.
  Höhe m.
  Differenz.

II.
  Höhe m.
  Differenz.

III.
  Höhe m.
  Differenz.
  ꝛc. ꝛc.

Formular Ib.

1. Seite (Titel)

Versuchsanstalt . . . . Revier . . . .

Versuche über . . . .
Versuchsfläche Nr. . . . .
Einzelfläche Nr.. . . . .

Stammanalysen.
b. Stärke.
Ausgeführt von . . . .
am . . . .
Bemerkungen . . . .

2. Seite und folgende.

Die Rubriken sind folgende (je eine halbe Seite umfassend):
Abstand vom Boden m (1, 1,3 m.)
Stamm Nr. (Nr. der Stammklasse und des Probestammes) Alter . . . Jahre.
Durchmesser in Millimetern

Derzeit
  α. berindet,
  β unberindet.

Vor der Lichtung Jahre:
  20.
  15.
  10.
  ꝛc.

Im Lichtungsjahr.

Nach der Lichtung Jahre:
  5.
  10.
  15.
  ꝛc.

Letzte Seite: Stärkekurven auf Millimeterpapier.

9.
Arbeitsplan für die Anbauversuche mit japanischen Holzarten.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Zweck.

Die gleichen Gesichtspunkte, welche die Veranlassung gegeben haben, seit einer Reihe von Jahren Anbauversuche mit fremdländischen und zwar zunächst mit amerikanischen Holzarten in größerem Umfang anzustellen, haben auch nunmehr dazu geführt, dieselben auch auf verschiedene japanische Holzarten auszudehnen.

Für die Ausführung der Anbauversuche und die Buchführung über dieselben sind maßgebend:

der von dem Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten festgestellte allgemeine Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche*) und die Ergänzung und Abänderung desselben durch die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Holzarten.

Die anzubauenden Holzarten zerfallen in 2 Klassen:

Es gehören an: der I. Anbauklasse:

Pinus Thunbergii ((Parlatore), japanische Schwarzkiefer.
Tsuga Sieboldii (Carrière), japanische Schirlingstanne.
Larix leptolepis (Endlicher), japanische Lärche.
Chamaecyparis obtusa (Siebold et Zuccarini), stumpfblättrige Sonnencypresse.
Chamaecyparis pisifera (Sieb. et Zucc.), erbsenfrüchtige Sonnencypresse.
Zelkova Keaki (Siebold), Keaki.

Der II. Anbauklasse:

Pinus densiflora (Sieb. et Zucc.), japanische Rothkiefer.
Picea polita (Carr.), Tigerschwanzfichte.
Picea Alcockiana (Carr.)
Abies firma (Sieb. et Zucc.), japanische Edeltanne.
Sciadopitys verticillata (Sieb. et Zucc.), Schirmtanne.
Cryptomeria japonica (Don), Cryptomerie.
Thuyopsis dolabrata (Sieb et Zucc.), beilblättriger Lebensbaum.
Thuya japonica (Maximowicz), japanischer Lebensbaum.

3. Same.

Die Beschaffung des Samens erfolgt durch die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens und zwar bis auf weiteres von dem Baumschulenbesitzer John Booth zu Berlin.

Bei den Samenlieferungen ist die Herkunft des Samens und dessen muthmaßliche Keimfähigkeit in Procenten anzugeben. Den Verwaltern der Reviere, in welchen die Pflanzenerziehung bezw. die Bestandesanlagen stattfinden, wird hierüber von der Hauptstation des Versuchswesens Mittheilung gemacht.

Ueber die Vertheilung des Samens bestimmt die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens.

---

*) S. Jahrb. Bd. VIII. Art. 69. S. 432.

2*

Der Same ist unmittelbar nach seiner Ankunft auf den Versuchsrevieren auszupacken und bis zur Aussaat in der unter II für die einzelnen Holzarten angegebenen Art aufzubewahren.

Die für die einzelnen Holzarten angegebenen Samenmengen beziehen sich auf volle (100 %) Keimfähigkeit.

Die wirkliche Keimfähigkeit ist für jede Samenlieferung auf den Versuchs-Revieren durch Keimproben in Prozenten der vollen Keimfähigkeit festzustellen und in den Versuchsheften anzugeben.

Die zur Aussaat gelangenden Samenmengen sind einerseits nach den Normalsätzen für volle Keimfähigkeit, andererseits nach den Procentsätzen der wirklichen Keimfähigkeit, oder, sofern die Keimproben nicht rechtzeitig beendet werden konnten, nach den Prozentsätzen der muthmaßlichen Keimfähigkeit zu bemessen.

4. Pflanzenmaterial.

Die Beschaffung des Pflanzenmaterials geschieht der Regel nach in denselben Revieren, in welchen die Anbauversuche gemacht werden.

Um eine zweckmäßige Verwendung des erzogenen Pflanzenmaterials sicher zu stellen, ist in jedem Jahr von den Verwaltern aller derjenigen Reviere, aus denen Pflanzenmaterial an andere Reviere abgegeben werden kann, eine nach Holzarten, Pflanzensortimenten und Pflanzenzahl aufzustellende Nachweisung der vorhandenen Pflanzen durch die Regierungen an die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens einzureichen. Die zur Abgabe verfügbaren Pflanzenmengen werden sodann von dieser zusammengestellt und den Verwaltern sämmtlicher Versuchsreviere mitgetheilt.

5. Pflanzenerziehung.

Die Pflanzenerziehung erfolgt der Regel nach in ständigen Forstgärten, möglichst in der Nähe von den Wohnorten der Aufsichtsbeamten, an Eisenbahn-Stationen und an den Orten der Düngerbeschaffung.

Die Bodenbearbeitung der Saat- und Pflanzenbeete ist bei neuen Anlagen thunlichst längere Zeit vor der Saat oder Pflanzung, bei Frühjahrskulturen möglichst im Herbst zuvor zu bewirken. Auf losem Sandboden ist der durch die Bearbeitung gelockerte Boden unmittelber vor der Aussaat oder Verschulung, etwa durch Antreten zu dichten.

Für gehörige Düngung ist zu sorgen.

Wildbeschädigungen sind dnrch Zäune abzuwehren, frostempfindliche Holzarten während der Spätfrostperiode im Frühjahr, namentlich im ersten Lebensjahr, durch Deckgitter, Steckreisig oder hoch über den Beeten angebrachtes Deckreisig zu schützen.

Zum Schutz gegen Vögel und Mäuse wird das Einreiben des Samens mit Blei-Mennige empfohlen.

Für Reinhaltung der Beete von Unkraut ist zu sorgen.

Samenmenge, Stärke der Erdbedeckung des Samens, Art und Zeit der Aussaat, Verschulungs-Verbände sind bei den einzelnen Holzarten angegeben.

6. Bestands-Anlage.

Die Bestands-Anlagen sollen nach den unter II. bei den einzelnen Holzarten gegebenen Verschriften erfolgen in reinen und gemischten Beständen, ferner auf größeren Kahlflächen, in Schirmschlägen und in Löcherkahlflächen (Kahlschlägen, Bestandeslücken 2c.).

Als Mischhölzer sind vorzugsweise die einheimischen Hauptholzarten, Kiefer, Fichte, Tanne, Buche, Eiche zu wählen.

In Bezug auf die räumliche Anordnung der Holzarten-Mischung sind anzuwenden:
theils Wechselreihen, bei denen die eine Holzart mit der andern reihenweise abwechselt,
theils dreireihige Gürtel, bei denen je drei Reihen der einen Holzart mit je drei Reihen der andern wechseln,
theils weitständige Einzelmischung, bei welcher die ausländischen Holzarten in einem Verbande von 3 — 4 m mit bodenschirmenden Zwischenholze (in engem 1 — 1,2 m Verbande anzubauenden einheimischen Mischhölzern) wechseln.

Auf größeren Kahlschlägen sind die Versuchsflächen in einer Größe von mindestens 25 ar anzulegen. Die Flächenangaben schließen hier wie überall die in dem allgemeinen Arbeitsplan für forstliche Kultur-Versuche vorgeschriebenen Umfassungsstreifen (Isolirungsstreifen) ein.

Der Anbau in Schirmschlägen hat hauptsächlich in Kiefernbeständen stattzufinden, und zwar in Kiefern-Baumholzbeständen mit beabsichtigtem allmählichem Abtrieb.

Löcherkahlflächen finden Anwendung theils in Buchen- oder Tannen-Vorbereitungs- und Samenschlägen, theils endlich in Kiefern-Hochwaldbeständen. Die außerhalb der Traufe anzulegenden Kulturflächen sollen mindestens 10 ar enthalten.

Der Anbau ist ausschließlich durch Pflanzung von bewurzelten, theils verschulten, theils unverschulten kleineren und größeren Pflanzen nach den üblichen Pflanzmethoden zu bewirken.

Als Pflanzverbände werden empfohlen:

bei Jährlingspflanzen ein Reihenverband von 1,0 und 0,5 m.

bei sonstigen Kleinpflanzen, Halbloden und Loden ein Dreiecks- oder Quadratverband von 1,0 m oder ein Reihenverband von 1,6 m und 0,8 m.

Im übrigen wird in Betreff der Kulturarten und Kulturverbände auf die bei den einzelnen Holzarten unter II angegebenen Bestimmungen verwiesen.

7. Bestandespflege und Bestandesschutz.

Fehlstellen sind rechtzeitig mit gleichartigem und thunlichst mit gleichalterigem Pflanzenmaterial nachzubessern.

Für die gedeihliche Entwicklung der angebauten japanischen Holzarten ist durch Läuterungshiebe von verdämmendem Zwischenholze und durch rechtzeitige Durchforstungen zu sorgen.

Wildbeschädigungen sind durch Einfriedigung der Versuchsflächen abzuhalten.

8. Buchführung.

In jedem Versuchs-Reviere sind unter Benutzung des Formulars 1 zu dem allgemeinen Arbeitsplane für forstliche Kulturversuche anzulegen und fortzuführen:

a) Für die Pflanzenerziehung einer jeden Holzart je ein Versuchsheft;

b) für jede Versuchsfläche jeder anzubauenden Holzart ein Versuchsheft.

Es sind beizufügen:

c) den Versuchsheften ad a und b die nach der Anleitung für die Untersuchungen über das Verhalten der ausländischen Holzarten auszufüllenden Uebersichten*),

---

*) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 11. S. 27.

d) den Versuchsheften ad b eine die Lage der Versuchsflächen darstellende Handzeichnung mit Maßstab oder Maßangabe.

Die Formulare zu den Versuchsheften ad a und b, sowie die Uebersichten ad c werden von der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens geliefert.

Die Versuchshefte, Uebersichten und Handzeichnungen für die gesammte, eine und dieselbe Holzart betreffende Pflanzenerziehung und für alle derselben Holzart angehörigen Versuchsflächen sind in jedem Revier zu einem Versuchsbande zu vereinigen.

Am 1. Januar eines jeden Jahres sind nach vorheriger Eintragung der Versuchsergebnisse des abgelaufenen Kulturjahres die Versuchsbände eines jeden Reviers der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zur Anlegung und Ergänzung des dort zu führenden Nebenexemplars einzureichen.

II. Die einzelnen Holzarten.

I. Anbauklasse.

1. **Pinus Thunbergii** (Parlatore). japanische Schwarzkiefer, jap. Kuromatsu.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam, selbst auf geringem Sandboden, bis 200 jährig, raschwüchsig, bis 2 m stark uud 35 m hoch.

Verhalten gegen Frost wie bei der gemeinen Kiefer, meist frosthart, empfindlich gegen Spätfröste.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der gemeinen Kiefer an kühlen', weder feuchten noch trockenen Orten.

Pflanzenerziehung.

Wie bei der gemeinen Kiefer. 1 kg enthält 50000 — 54000 Samenkörner.

a) In Rillensaatbeeten mit 15 — 20 cm entfernten eingedrückten Rillen, Aprilsaat, $1^1/_2$ — 2 kg pro a. 5 — 6 mm Erdbedeckung.

b) in Pflanzbeeten zur Erziehung 2jähriger, ballenloser Kiefern. Verschulung 1jährig in Reihen mit 15 — 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite in den Reihen.

Bestands-Anlage.

a) In reinen Beständen auf Kahlflächen,

b) als Mischholz mit Kiefern oder Fichten in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen.

2. **Tsuga Sieboldii** (Carrière), japanische Schierlingstanne, jap. Toga-matsu.

Waldbauliches Verhalten.

Kommt in Japan auch auf steinigem, jedoch frischem Boden mit genügender Humusdecke fort. Macht in der Jugend große Ansprüche auf Schutz, Pflege und Standort. Wächst sehr langsam, doch dauert das Wachsthum bis zum 200. Jahr an. Sie erreicht eine Länge von 30 m und eine Stärke in Brusthöhe von 1 m, wird aber nie im Schluß geradschäftig.

Samenaufbewahrung.

Wie bei Pinus Thunbergii.

Pflanzenerziehung.

Aehnlich der Weißtanne. In Saat- und Pflanzbeeten zu 5 — 6jährigen, einmal verschulten ballenlosen Pflanzen.

1 kg enthält zwischen 230 000 — 280 000 Samenkörner,

a) Vollsaatbeet; möglichst frühzeitige Aussaat; 0,5 kg pro a. 5 — 6 mm Erdbedeckung, Beschirmung während der Keimungsperiode rathsam.

b) Verschulung 3jährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

Bestands-Anlage.

a) In reinen Beständen auf Kahlflächen; in Kiefern Schirmschlägen, Kiefern-, Tannen-, und Buchen-Löcherschlägen.

b) Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern-Schirmschlägen, Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

3. Larix leptolepis (Endlicher), japanische Lärche, jap. Kara-matsu.

Waldbauliches Verhalten.

Verlangt nach den Berichten aus Japan frischen kräftigen Boden. Raschwüchsig und frosthart. Erreicht eine Länge von 30 m und eine Stärke von über 1 m.

Samenaufbewahrung wie bei Pinus Thunbergii, Pflanzenerziehnng wie bei Larix europaea. 1 kg Samen enthält 270 000 — 290 000 Samen, 1 kg pro a.

Bestands-Anlage.

a) In reinen Beständen auf Kahlflächen; vorzuziehen dürfte

b) der Anbau als Mischholz in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln mit Tanne, Buche, Fichte und Kiefer sein.

4. Chamaecyparis obtusa (Sieb. u. Zucc.), stumpfblättrige Sonnencypresse, jap. Hinoki.

Waldbauliches Verhalten.

Anspruchsvoll an den Boden, hat sich an mehreren Orten in Deutschland empfindlich gegen Frost gezeigt, dem Verbiß durch Wild, namentlich Rehe, sehr ausgesetzt. Raschwüchsig, wenigstens im späteren Alter bis 40 m hoch und über 1 m im Brusthöhendurchmesser stark werdend.

Samenaufbewahrung.

Wie bei Pinus Thunbergii.

Pflanzenerziehung.

In Saat- und Pflanzbeeten zu verschulten, ballenlosen Halbloden.

In 1 kg 447 000 — 449 000 Samen.

a) Vollsaatbeete. Aprilsaat. 1 kg Samen pro a. 3 — 5 mm Erdbedeckung.

b) Verschulung 3jährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

Beschirmung während der Keimungsperiode rathsam.

Bestands-Anlage.

a) In reinen Beständen auf Kahlflächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

b) Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

Löcherpflanzung mit 4jährigen, verschulten Einzelpflanzen.

5) Chamaecyparis pisifera (Sieb. u. Zucc.) erbsenfrüchtige Sonnencypresse, jap. Sawara.

Waldbauliches Verhalten.

Im Allgemeinen wie bei Cham. obt., ist jedoch härter gegen Frost, scheint sich bei hohem Grundwasserstand und Beschattung wohl zu befinden.

Pflanzenerziehung und Bestandesanlage wie bei Cham. obt., jedoch 1 kg Samen pro a. 1 kg enthält 980 000 — 1 000 000 Samenkörner.

6) Zelkova Keaki (Sieb.), Keaki.

Waldbauliches Verhalten.

Liebt frischen, kalkhaltigen Boden und wärmere Gegenden; auf nassem Boden ist zwar das Wachsthum beschleunigt, allein das Holz bleibt weich. Frosthart. Bis 40 m Höhe und 3 m Durchmesser.

Samenaufbewahrung.

An kühlen, weder trocknen noch feuchten Orten.

Pflanzenerziehung.

1 kg enthält 60 000 — 100 000 Früchte. Zu verschulten Starkloden und Halbheistern.

a) Rillensaatbeete, $1^1/_2$ kg pro a. 5—6 mm Erdbedeckung.

b) Verschulung 1jährig und 2jährig in 0,4 m Quadrat-Verband.

Bestands-Anlage.

a) In reinen Beständen auf Kahlflächen.

b) Als Mischholz mit Buchen, Tannen oder Kiefern auf Kahlflächen, in Buchen-, Tannen- oder Kiefern-Löcherschlägen.

II. Anbau-Klasse.

7) Pinus densiflora (Sieb. u. Zucc.), japanische Rothkiefer, jap. Akamatsu.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam in Bezug auf den Boden, trockenes lockeres Erdreich sagt ihr am besten zu. An verschiedenen Orten empfindlich gegen Frost. In der Jugend raschwüchsig, wird bis 30 m hoch und 2 m stark.

Samenaufbewahrung und Pflanzenerziehung wie bei Pinus Thunbergii, 1 kg Samen enthält 96 000 — 100 000 Samen, 1 kg pro a.

Bestands-Anlage.

a) In reinen Beständen auf Kahlflächen.

b) Als Mischholz mit Kiefern, Fichten oder Tannen in Wechselreihen oder 3reihigen Gürteln auf Kahlflächen.

8) Picea polita (Carr.) Tigerschwanzfichte, jap. Iramomi.

Waldbauliches Verhalten.

Ueber das waldbauliche Verhalten von Pic. pol. ist wenig bekannt, sie scheint Ansprüche an die Tiefgründigkeit zu stellen. Frosthart und in der Jugend langsamwüchsig, wird bis 30 m hoch und 1 m stark. Dürfte wegen der starren und stechenden Nadeln eine sehr wirksame Heckenpflanze sein.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pin. Thunb.

Pflanzenerziehung.

In Saat- und Pflanzbeeten zu 3—4jährigen verschulten, ballenlosen Einzelpflanzen.

a) Rillensaatbeete auf unkrautreinem, frischen Boden. 1 kg pro a. 3—4 mm Erdbedeckung. In 1 kg 96 000—113 000 Körner.

b) Verschulung 2jährig, in Reihen mit 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite.

Bestands-Anlage.

a) In reinen Beständen auf Kahlflächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchenlöcherschlägen.

b) Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

Löcherpflanzung mit 4jährigen, verschulten Einzelpflanzen.

9. Picea Alcockiana (Carr.), jap. Tohi.

Waldbauliches Verhalten.

Bisher noch wenig bekannt. Wenig anspruchsvoll an die Bodengüte, dagegen Tiefgründigkeit verlangend. Frosthart, in der Jugend langsam wachsend, bis 30 m hoch und 0,80 m stark werdend.

Samenaufbewahrung und Pflanzenerziehung

wie bei Pic. polita, jedoch nur 1 kg. Samen pro a. 1 kg Samen enthält 135 000 bis 145 000 Körner.

Bestands-Anlage.

Wie bei Pic. polita.

10. Abies firma (Sieb. et Zucc.), japanische Edeltanne, jap. Momi.

Waldbauliches Verhalten.

Ebenfalls noch wenig bekannt. Empfindlich gegen Frost, in der Jugend langsames Wachsthum, erreicht eine Stärke von über $1^1/_2$ m und eine Höhe von 30—40 m, wird 200—300 Jahre alt, ohne durch Kernfäule zu leiden.

Samenaufbewahrung

wie bei Pinus Thunbergii.

Pflanzenerziehung.

a) In Rillensaatbeeten zu 2—3jährigen Sämlingen. Anlage unter Seitenschutz oder Schirmen in der Frostzeit. 3 kg. pro a. 4—6 mm Erdbedeckung. 1 kg enthält etwa 21 000 Samenkörner.

b) In Pflanzenbeeten zur Erziehung 2—3jähriger, ballenloser Pflanzen. Verschulung 1jährig oder 2jährig in Reihen mit 20 cm Reihenweite und 10 cm Pflanzenweite. Schirmen während der Frostzeit durch Hochschirme mit gebrochenem Licht oder durch Deckgitter.

Bestands-Anlage.

a) In reinen Beständen in Kiefern-Schirmschlägen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

b) Als Mischholz mit Buchen, Tannen, Fichten oder Kiefern in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern-Schirmschlägen, Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

11. Sciadopitys verticillata (Sieb. et Zucc.), Schirmtanne, jap. Kane-matsu.

Waldbauliches Verhalten.

Verlangt kräftigen, tiefgründigen Boden und Schutz gegen Sonnenbrand, hält nur in milderen Gegenden den Winter über aus, verlangt in kälteren geschützte Lage und eignet sich für den rauheren Theil Nordost-Deutschlands überhaupt nicht. Sehr langsamwüchsig. Erreicht eine Höhe von 35 m.

Samenaufbewahrung.

Da der Samen sehr rasch seine Keimfähigkeit verlieren soll, so ist derselbe alsbald nach seiner Ankunft auszusäen.

Pflanzenerziehung.

Wie bei Chamaecyparis obtusa (No. 4), 1 kg. Samen enthält 28 000—42 000 Samenkörner, Samenmenge 2 kg. pro a.

Bestands-Anlage.

a) In reinen Beständen auf Kahlflächen in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

b) Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

Löcherpflanzung mit 4 jährigen, verschulten Einzelpflanzen.

12. Cryptomeria japonica (Don.) Cryptomerie, jap. Sugi.

Waldbauliches Verhalten.

Anspruchsvoll an den Boden und Tiefgründigkeit verlangend. In der Jugend sehr empfindlich gegen Frost und Hitze. Verspricht nur in milden Gegenden gutes Gedeihen. Wird über 30 m hoch.

Samenaufbewahrung.

wie bei Pinus Thunbergii.

Pflanzenerziehung.

In Saat- und Pflanzbeeten zu verschulten, ballenlosen Halbloden.

a) Vollsaatbeete, $1\frac{1}{2}$ kg Samen pro a. 3—6 mm Erdbedeckung. In 1 kg 250 000 — 300 000 Samenkörner.

b) Verschulung zweijährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

Bestands-Anlage.

Wie bei Sciadopitys verticillata.

13. Thuyopsis dolabrata (Sieb. et Zucc.) beilblätteriger Lebensbaum, jap. Hiba.

Waldbauliches Verhalten.

Verlangt kräftigen, tiefgründigen Boden, gedeiht selbst auf feuchtem Boden. In der Jugend empfindlich gegen Sonnenbrand und sehr trägwüchsig. Frosthart. Lichtholzart. Der Baum erreicht bei 35 m Höhe und über 1 m Stammdurchmesser ein Alter von 200 Jahren.

Samenaufbewahrung.

Wie bei Pinus Thunbergii.

Pflanzenerziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei Pinus Thunbergii. Angaben über Gewicht ꝛc. der Samen fehlen bis jetzt.

14. Thuya japonica (Maximowicz), japanischer Lebensbaum, jap. Nedsuko.

Waldbauliches Verhalten.

Liebt Schatten und feuchten Boden, besonders in nicht zu feuchten Thälern. Völlig frosthart, empfindlich beim Verpflanzen und Transport, in der Jugend trägwüchsig. Erreicht mit etwa 300 Jahren eine Höhe von 35 m und eine Stärke von etwa 1 m im Durchmesser.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus Thunbergii.

Pflanzen-Erziehung.

a) Vollsaatbeete auf frischem, unkrautreinem, nicht zum Auffrieren neigendem Boden mit 1 kg pro a., 2—4 mm Erdbedeckung. In 1 kg etwa 950 000 Samenkörner.

b) Verschulung 2jähriger Sämlinge mit 20 und 10 cm Verband.

Bestands-Anlage.

Wie bei Abies firma.

Im Januar 1887.

Preußische Hauptstation des forstlichen Versuchswesens

Dr. Danckelmann. Dr. A. Schwappach.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

10.

Verpflichtung der Forstassessoren und Forstreferendare zur Wahrnehmung des Forstschutzes.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 12044.

Berlin, den 28. September 1886.

Angeregten Zweifeln gegenüber bestimme ich hierdurch ausdrücklich, daß nicht blos die Forstschutzbeamten im engeren Sinne, sondern alle mir unterstellten Forstbeamten, insbesondere auch Forstassessoren und Forstreferendare, sobald sie sich nach irgend einer Richtung hin in der Ausübung ihres Dienstes befinden, zugleich zur Wahrnehmung des Forstschutzes insoweit für verpflichtet zu erachten sind, als letztere geschehen kann, ohne den Hauptzweck ihrer Thätigkeit zu beeinträchtigen, und gewärtige ich, daß hiernach auch in Zukunft verfahren werde.

Die Königliche Regierung wolle die Forstbeamten des dortigen Bezirkes demgemäß mit Anweisung versehen und geeignetenfalls dafür Sorge tragen, daß im gerichtlichen Strafverfahren die Ertheilung dieser Anweisung zur Feststellung gelange.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

11.

Aneignung von Fallwild während der Schonzeit.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 16. September 1886.

Beim Jagdvergehen durch unbefugte Aneignung von Fallwild bildet der Umstand, daß die Aneignung während der Schonzeit des Wildes geschehen ist, keinen Erschwerungsgrund im Sinne des § 293 Str.-G.-B

Nach § 293 Str.-G.-B. wird das Jagdvergehen härter bestraft, wenn es begangen ist während der Schonzeit. Das Reichsgericht nimmt an, daß dieser Erschwerungsgrund nur zutrifft bei lebendem Wild, weil das Wildschongesetz die Hege und Erhaltung des Wildes bezweckt und Strafen für das „Tödten oder Einfangen“ des Wildes während der Schonzeiten festsetzt, also eine Verletzung der Schonzeit nicht angenommen werden kann, wenn Jemand sich Wild aneignet, welches eingegangen oder vorher ohne seine Mitwirkung von einem Andern getödtet war. Daß ein Jagdvergehen begangen werden kann durch unbefugte Aneignung von Fallwild, ist in früheren Urtheilen bereits vom Reichsgericht constant angenommen.*)

(Rechtsprechung pp. Bd. VIII. S. 540). R.

12.

Gemeinschaftliches Jagdvergehen durch einen Berechtigten und einen Unberechtigten.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 21. September 1886.

Auch derjenige, der für seine Person vom Jagdberechtigten die Erlaubniß zum Jagen erhalten hat, macht sich als Mitthäter nach § 293 Str.-G.-B. strafbar, wenn er die Jagd in Gemeinschaft mit einem Unberechtigten ausübt.

Thatsächlich festgestellt war Folgendes: Die beiden Angeklagten wurden betroffen, wie sie, ein Jeder mit einem Gewehr bewaffnet, auf der Feldmark L. suchend umhergingen, der Angekagte Friedrich K. einen Schuß abgab, beide Angeklagte nach der Richtung des Schusses liefen und ein Jeder ein Rebhuhn aufhob, welches sie mit dem Kopf an den Gewehrkolben schlugen. Der Angeklagte Johann K. hatte einen Erlaubnißschein von dem Jagdberechtigten und war auch im Besitze eines Jagdscheines. Sein Sohn, der Angeklagte Friedrich K. hatte weder Erlaubniß- noch Jagdschein. Beide Angeklagte haben übereinstimmend behauptet und ist dies für glaubhaft erachtet: K. jun. habe seinem Vater auf dessen Verlangen eine Ersatzflinte für den Fall nachgetragen, daß die Flinte, welche K. sen. trug, versagen würde.

In erster Instanz ist angenommen, daß Jeder der Angeklagten für sich gejagt habe und deshalb K. sen. freigesprochen, K. jun. wegen einfachen Jagdvergehens aus § 292 Str.-G.-B. verurtheilt.

Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hat das Reichsgericht das erste Urtheil aufgehoben unter der Annahme, daß gemeinschaftliches Jagdvergehen vorliege und Jeder der Angeklagten aus § 293 Str.-G.-B. zu bestrafen sei, K. sen. insbesondere, weil er nur für seine Person die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd erhalten habe, ihm aber nicht die Erlaubniß ertheilt worden sei, mit Andern gemeinschaftlich zu jagen. —

Gegen den Rechtssatz, wie er in der Ueberschrift ausgeworfen ist, wird sich nichts erinnern lassen. Ob aber thatsächlich im vorliegenden Falle nach der Defini-

---

*) Urtheile vom 13. Januar 1881, 26. September 1882, 16. Februar 1883 und 19. November 1885. Jahrb. Bd. XIII. S. 146. Bd. XV. S. 78. 321. Bd. XVIII. S. 141.

tion, wie sie vom Reichsgericht in dem Urtheil vom 16. Juni 1881*) für das gemeinschaftliche Jagdvergehen zutreffend gegeben ist, eine Gemeinschaftlichkeit der Ausübung angenommen werden kann, erscheint mindestens zweifelhaft. Wenn K. jun. nur mitgenommen war, um das Gewehr seinem Vater nachzutragen, so war bei beiden Angeklagten die Absicht, gemeinsam zu jagen, nicht vorhanden, denn K. jun. sollte überhaupt nicht jagen. Wenn er trotzdem — wie man annehmen muß, gegen die Absicht und ohne Erlaubniß seines Vaters — einen Schuß abgegeben und Wild erlegt hat, so hat er sich — und zwar allein — des Jagdvergehens schuldig gemacht. Ob er beide Rebhühner, welche die Angeklagten aufgenommen haben, erlegt hat, ist auch nicht festgestellt, es bleibt die Möglichkeit offen, daß Jeder das Rebhuhn, welches er aufnahm, vorher erlegt hatte. —

(Rechtsprechung pp. Bd. VIII. S. 546.) R.

13.

Unbefugtes Jagen zur Abwendung von Wildschaden.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 23. September 1886.

Das Legen von Gift auf eigenem Grund und Boden in der Absicht, durch das Gift das übertretende Wild zu tödten, fällt unter den Begriff der Jagdausübung, auch wenn es nur geschieht, um Wildschaden abzuwenden.

Der Angeklagte hatte auf seinem Acker, auf welchem zu jagen er nicht berechtigt war, fortgesetzt dem Wilde dadurch nachgestellt, daß er in der Absicht, Rehe und Hasen zu tödten, vergiftete Köder, Brodstücke, welche mit Salz und arsenhaltigem Schweinfurter Grün bestreut waren, auslegte.

Er ist in erster Instanz wegen qualificirten Jagdvergehens aus § 293 Str.-G.-B. („wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt wird") bestraft und die von ihm gegen das erste Urtheil eingelegte Revision vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Es wird ausgeführt: Der Begriff des Jagens umfaßt alle Handlungen, welche darauf abzielen, sich eines jagdbaren Thieres durch Erlegen oder Einfangen zu bemächtigen. Die Absicht braucht nicht darauf gerichtet zu sein, den Besitz des Wildes für sich zu erlangen, insbesondere folgt daraus, daß die §§ 292 ff. Str.-G.-B. in den Abschnitt mit der Ueberschrift: „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" aufgenommen sind, nicht, daß der Eigennutz, die Gewinnsucht zu in Thatbestandsmerkmale des Jagdvergehens geworden sind, vielmehr sind die einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes lediglich aus sich selbst zu erklären. Der Begriff des Jagens erfordert nicht das Behalten und Verwerthen des Wildes, auch nicht, daß das Nachstellen mittels Jagdwerkzeugen in waidmännischer Art geschieht. Auch derjenige, welcher nur aus Freude an der Jagd das Wild erlegt und sodann liegen läßt und derjenige, welcher Wild tödtet oder zu tödten sucht, um Wildschaden abzuwenden, übt die Jagd aus und begeht, wenn dies an Orten geschieht, an welchen er zu jagen nicht berechtigt ist, ein Jagdvergehen.

---

*) Jahrbuch Bd. XIII. S. 367.

Die Entscheidung ist unzweifelhaft richtig nach dem bekannten Begriffe des Jagens*) und dem überall im Strafrecht geltenden Satze: daß es auf das Motiv der strafbaren Handlung nicht ankommt.

(Rechtsprechung pp. Bd. VIII. S. 555.) R.

14.

Diebstahl von Holz durch Förster.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafs.) vom 24. September 1886.

Ein im Dienste des preußischen Staats angestellter Förster, welcher in dem seiner Obhut anvertrauten Walde Holz schlagen läßt und sich zueignet, begeht keine Unterschlagung, sondern Forstdiebstahl oder Diebstahl, je nachdem er die Absicht der rechtswidrigen Zueignung schon beim Fällen des Holzes oder erst bei Wegnahme des gefällten Holzes gehabt hat.)**

Begründung: Das erste Urtheil stellt nur fest, daß der Angeklagte Kgl. Förster der Försterei G. ist, nicht, daß ihm bei seiner Anstellung der Gewahrsam der Forst mit dem stehenden Holze übertragen worden. Daraus folgt nach den hier in Betracht kommenden Grundsätzen und Dienstvorschriften für die Staatsforstverwaltung in Preußen nicht, daß der Förster den Gewahrsam der Forst hat, die seinen Dienstbezirk bildet. Eigenthümer der Staatsforsten ist der Fiscus. Als juristische Person übt er Besitz und Gewahrsam an den Forstgrundstücken und ihrem Zubehör durch die von ihm dazu bestellten Personen aus, d. h. die Beamten der Forstverwaltung. Der Förster gehört aber nicht zu den verwaltenden Beamten, sondern zu den Forstschutzbeamten. Nach den §§ 1 und 2 der Geschäftsanweisung für die Oberförster der Kgl. preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 ist der Oberförster der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt. Er hat die Verwaltung und Bewirthschaftung seines Reviers zu führen, sich dabei der ihm untergebenen Forstschutzbeamten zu bedienen, für die Erhaltung der Substanz, für ihre Nutzbarmachung zu sorgen, Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Frage, ob der Oberförster in Folge dieser Verwaltung auch den Gewahrsam der Forst und ihrer Bestandtheile hat, soll damit nicht entschieden werden. Der Förster ist sein Gehülfe. Nach § 37 der Dienstinstruktion für die Kgl. preuß. Förster vom 23. Oktober 1868 hat der Förster den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu schützen, die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, die Hauungen, Kulturen und sonstige Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen und die abzugebenden Waldprodukte auf schriftliche Anweisung an die Empfänger zu verabfolgen. Er ist danach nicht verwaltender Beamter, sondern Forstschutzbeamter und auch, soweit er bei der Nutzbarmachung der Forste wirthschaftliche Dienste durch die Ausführung der angeordneten Arbeiten leistet, nur wirth-

---

*) cf. Oppenhoff Strafgesetzbuch, Anm. 1 zu § 292. cf. auch die Urtheile des Reichsgerichts, Bd. XVII. S. 216 ff. dieses Jahrbuchs.

**) Dasselbe ist bezüglich eines städtischen Försters angenommen in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1881. Jahrbuch Bd. XIV. S. 108.

schaftlicher Hülfsbeamter. Als solcher hat er ohne besondere Uebergabe den Gewahrsam der unter seiner Obhut befindlichen Sachen so wenig, wie der im Privatdienst stehende Wirthschaftsbeamte. Dem Förster wird aber die Forst mit dem stehenden Holze nicht übergeben in dem Sinne der Uebertragung des Gewahrsams an Grund und Boden und dem stehenden Holze. — Das Regulativ vom 23. Juli 1840 (Min.-Bl. der innern Verw. 1840 S. 326 ff.), welches die Dienstübergabe und die dabei zu erfolgende Auseinandersetzung zwischem dem ab- und anziehenden Beamten allgemein ordnet, bestimmt nur über die Uebergabe der Dienstgebäude und Dienstländereien nebst Inventar, an denen der Forstbeamte als Nutzungsberechtigter Gewahrsam und unvollständigen Besitz hat. Die Dienstübergabe des Reviers ist nicht allgemein geordnet. Wenn für dieselbe in den Cirkularrescripten der Kgl. preußischen Regierungen zu Marienwerder und Frankfurt vom 30. Juni 1832 und 12. Dezember 1833 (v. Roenne: Das Domainen-, Forst- und Jagdwesen des preuß. Staates, S. 342. 343) die specielle Uebergabe der vorhandenen eingeschlagenen Hölzer vorgeschrieben ist, so kann, wenn solche geschieht, eine Uebertragung des körperlichen Gewahrsams an den Förster gefunden werden. Das erste Rescript ordnet daneben hinsichtlich des Reviers nur die Bekanntmachung des Beamten mit dessen Grenzen, Bestandtheilen, Verhältnissen an, falls es die Zeit gestattet. Das letzte Rescript schreibt die Uebergabe des Reviers unter möglichst genauer Anweisung der Grenzen vor. Aber auch solche Uebergabe würde, wo sie geschehen, nur die Uebergabe zum Dienste d. h. zu dem im § 37 der Dienstinstruktion geregelten Dienste, bedeuten, nicht die Uebertragung des körperlichen Gewahrsams am Walde und am stehenden Holze.

Das Resultat dieser Ausführungen ist: daß der Förster, welcher sich aus seinem Schutzbezirk Holz rechtswidrig zueignet, einen Forstdiebstahl nach § 1 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 begeht, wenn er das Holz vom Stamm nimmt, einen gemeinen Diebstahl nach § 242 Str.-G.-B., wenn er geschlagenes Holz nimmt, niemals aber eine Unterschlagung nach § 246. 350 Str.-G.-B., weil er an dem Holze keinen Gewahrsam hat, sondern es aus fremdem Gewahrsam wegnimmt.

(Rechtsprechung pp. VIII. S. 556.) R.

Personalien.

15.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. October bis ult. Dezember 1886.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 67. S. 280 des XVIII. Bandes.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Janisch, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung zum Landforstmeister mit dem Range der Räthe zweiter Klasse ernannt.

von Waldow u. Reitzenstein, Forst-Assessor, als Hülfsarbeiter bei der Central-Verwaltung einberufen.

Tirkot, Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Erythropel, Forstmeister zu Hildesheim.
Perl, Oberförster zu Pr. Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.
Soiné, Oberförster zu Driedorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

B. Pensionirt:

Lomler, Oberförster, Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel.
Heymach, Oberförster zu Idstein, Oberf. Wörsdorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Cusig, Oberförster zu Woidnig, Reg.-Bez. Breslau.
v. Waldheim, Oberförster zu Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Thadden, Oberförster, von Goldapp, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Pr. Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharacters:

v. Reichenau, Oberförster zu Rentershausen, Reg.-Bez. Cassel, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Hildesheim-Clausthal beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

v. Harling, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung Arnsberg), zu Rentershausen, Reg.-Bez. Cassel.
v. Freier, Forst-Assessor, (bisher Hülfsarbeiter bei der Central-Verwaltung) zu Woidnig, Reg.-Bez. Breslau.

F. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Wigand, Forst-Assesior, nach Arnsberg.
Klüber, Forst-Assessor, nach Minden.
Hungershausen, Forst-Assessor, nach Stralsund.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Steiner, Revierförster, von der Revierförsterstelle zu Beerenbusch, Oberf. Menz, auf die Revierförsterstelle Steinbinde, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam, versetzt.
Funcke, Förster zu Dölitz, Oberf. Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Schmidt, Förster, nach Beerenbusch, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.
Saleck, Förster, nach Wildburg, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Coblenz.

I. Zu wirklichen Hegemeistern wurden befördert:

Völker, Förster zu Petersberg, Oberf. Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg.
Gutknecht, Förster zu Gräfendorf I, Oberf. Sitzenrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Goerke, Förster zu Mohlen, Oberf. Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Jansen I., Förster zu Marmagen, Oberf. Reifferscheid, Reg.-Bez. Aachen.

Koetz, Förster zu Sorge, Oberf. Benneckenstein, Reg.-Bez. Erfurt.

Thiele, Förster zu Messow, Oberf. Crossen, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Reucker, Förster zu Sinn, Oberf. Herborn, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Elwitz, Förster zu Lipnick, Oberf. Reußwalde, Reg.-Bez. Königsberg.

Mayer, Förster zu Lipowitz, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Bergfeld, Förster zu Eichenberg, Oberf. Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.

Schwede, Förster zu Agilla, Oberf. Kl.-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.

L. Forstkassenbeamte.

Stegmann, Forstkassen-Rendant zu Bromberg, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

16.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis ult. December 1886.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 68, S. 283 des XVIII. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

v. Hoevel, Oberförster zu Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam.

Lomler, Oberförster, Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel (bei der Pensionirung).

B. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Starkowski, Geheimer Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung (mit der Zahl 50).

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Gartschock, Hegemeister zu Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Siegfried, Revierförster zu Steinbinde, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Sieglohr, Revierförster zu Burgbrohl, Oberf. Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Ketzer, Hegemeister zu Echternacher Fähre, Oberf. Trier, Reg.-Bez. Trier (mit der Zahl 50).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bartsch, Förster zu Duppach, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).

Polte, Förster zu Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).

Schmidt, Förster zu Jordansee, Oberf. Warnow, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Ritgen, Förster zu Försterhof, Oberf. Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Bartsch, Förster zu Fliederbruch, Oberf. Klütz, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Rother, Förster zu Lindhardt, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz (mit der Zahl 50).
Rüße, Forstschutzgehülfe, zu Dassensen, Oberf. Rotenkirchen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).
Stroehmer, Förster zu Nienburgbruch, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung).

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Voges, Förster zu Linsburg, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.
Sasse, Förster zu Westermark, Oberf. Syke, Reg.-Bez. Hannover.
Hauser, Förster zu Merzig, Oberf. Saarburg, Reg.-Bez. Trier.
Reygenfind, Förster zu Möttig, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.
Lauke, Förster zu Kühnicht, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.
Rackau, Förster zu Nassenheide, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam.
Seitz, Förster zu Frielendorf, Oberf. Todenhausen, Reg.-Bez. Cassel.
Kilian, Förster zu Ginseldorf, Oberf. Marburg, " "
Schmidt, Förster zu Merzhausen, Oberf. Bracht, " "
Goenner, Förster zu Eimelrod, Oberf. Voehl, " "
Krause, Förster zu Pfieffe, Oberf. Spangenberg, " "
Rack, Förster zu Kehrenbach, Oberf. Eiterhagen, " "
Schaumburg, Förster zu Harleshausen, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.
Koch, Förster zu Kirchditmold, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.
Wacker, Förster zu Ahlberg, Oberf. Gahrenberg, " "
Walter, Förster zu Oedelsheim, Oberf. Oedelsheim, " "
Schilke, Förster zu Cornberg, Oberf. Rotenburg-Ost, " "
Zehner, Förster zu Rommerz, Oberf. Neuhof, " "
Goerke, Förster zu Sooden, Oberf. Allendorf, " "
Reitz, Förster zu Oberellenbach, Oberf. Rotenburg-West, Reg.-Bez. Cassel.
Koch, Förster zu Widdershausen, Oberf. Heringen, " "
Kleinschmidt, Förster zu Meckbach, Oberf. Hersfeld-Meckbach, Reg.-Bez. Cassel.
Becker, Förster zu Hilmes, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Cassel.
Laemmert, Förster zu Iba, Oberf. Wildeck, " "
Deist, Förster zu Friedewald, Oberf. Hersfeld-Meckbach, Reg.-Bez. Cassel.
Wegfarth, Förster zu Hersfeld, Oberf. Hersfeld, " "
Friedrich, Förster zu Ronshausen, Oberf. Wildeck, " "
Licht, Förster zu Wippershain, Oberf. Hersfeld-Wippershain, Reg.-Bez. Cassel.
Kreß, Förster zu Thiergarten, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Cassel.
Schulze, Förster zu Lucknojen, Oberf. Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.
Binder, Förster zu Plompen, Oberf. Druskén, " "
Naese, Förster zu Waldhaus, Oberf. Wichertshof, " "
Freymann, Förster zu Naukel, Oberf. Leipen, " "

Unterrichts- und Prüfungswesen.

17.

Neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps. Vom 1. Februar 1887.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (exclus. Sigmaringen und Aurich). III. 598. I. 1359.

Berlin, den 1. Februar 1887.

In Rücksicht auf die mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen, welche das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879*) im Laufe der Zeit erfahren hat und in Erwägung weiter nothwendig gewordener Abänderungen habe ich eine neue Redaktion der betreffenden Vorschriften mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart.

Die Königliche Regierung erhält hierbei Exemplare dieses neuen Regulativs vom 1. Februar 1887, welches vom 1. April d. Js. ab an die Stelle des Regulativs vom 15. Februar 1879 treten soll.

Von diesen Exemplaren ist je eines jedem der Herren Oberforstmeister, Forstmeister und Königlichen Oberförster, sowie jedem der Herren Landräthe und, soweit der Vorrath reicht, auch Kommunal- und Instituts-Revierverwaltern mitzutheilen. Die Königliche Regierung wolle außerdem Veranlassung nehmen, in ihrem Amtsblatt auf das neue Regulativ hinzuweisen. Nach Inhalt desselben werden der Jägerklasse A II neue Anwärter nicht mehr zugeführt werden. Bezüglich der jetzt vorhandenen Jäger dieser Klasse und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins behält es im Wesentlichen bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden. Der Ueberfüllung der Jägerklasse A wird künftig durch angemessene Handhabung der Bestimmungen für die Jägerprüfung, welche ebenfalls einer Umarbeitung unterzogen sind, vorzubeugen sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

*) Jahrbuch Bd. XI. Art. 1, S. 1.

Regulativ
über
Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps.

Vom 1. Februar 1887.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§ 1.

Der Anspruch als Förster oder Forsthülfsaufseher im Staatsdienste*) sowie auf solchen Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten angestellt zu werden, welche mindestens 750 Mark Jahreseinkommen, einschließlich des Werthes von Emolumenten, gewähren, aber eine höhere Ausbildung, als die eines Königlichen Försters nicht erfordern, steht ausschließlich solchen Personen zu, welche die Forstanstellungsberechtigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlangt haben.

Auch die Königlichen Revierförsterstellen sind vorzugsweise an geeignete Förster zu verleihen.

II. Die Lehrzeit.

Eintritt in die Lehre und Dauer derselben.

§ 2.

Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens zweijährigen forstlichen Lehrzeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem der Aspirant das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.**)

Der Aspirant hat drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit bei dem Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in welchem er sich aufhält, oder in welchem er in die Lehre treten will, sich schriftlich zu melden und dabei vorzulegen:

1. das Geburtszeugniß,
2. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts,

---

*) Anmerkung. Dem Forstdienst des Staates wird derjenige im Ressort der Hofkammer der Königlichen Familiengüter gleichgeachtet. Es wird jedoch auf § 19 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) aufmerksam gemacht. Was in diesem Regulativ von den Regierungen gesagt ist, gilt auch für die Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

**) Anmerkung. Bezüglich der Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vergleiche § 6.

3. ein Attest eines oberen Militairarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, welche kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militair-Dienst begründet,*)
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung stetig betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Der Aspirant wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne Weiteres als geeignet erachtet:

a) wenn er das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst erworben,
b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

Genügt der Aspirant den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so ertheilt der Oberforstmeister die stempelfreie Bescheinigung „daß der N., geboren am ten . . . . ., die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe des Regulativs vom 1. Februar 1887 nachgewiesen hat." Wird eine Prüfung nöthig, so kann der Oberforstmeister geeigneten Falls einen Forstmeister oder einen Oberförster des Bezirks mit deren Ausführung beauftragen.

Die Prüfung soll erforschen, ob der Aspirant befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Spezies sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Decimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

---

*) A. Hinsichtlich der für den Eintritt in die forstliche Lehre erforderlichen Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von:	Körpergröße:	Brustumfang:
15 Jahren	151 cm	70—76 cm
16 „	153 „	73—79 „
17 „	156 „	76—81 „

2. Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refraktions-Anomalien). Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als $^3/_4$ der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktsabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in die Forst-Lehre aus,
3. beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen,
4. die Sprache muß fehlerfrei sein,
5. die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung (erster Theil der Heerordnung vom 28. September 1875) verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch heben lassen.

B. Zur Erlangung des militairärztlichen Attestes haben sich die Aspiranten mit ihren bezüglichen Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu werden.

Ist das Ergebniß genügend, so ertheilt der Oberforstmeister die vorgedachte stempelfreie Bescheinigung.

Ist das Ergebniß nicht genügend, so bemerkt solches der Oberforstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Aspiranten die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

Wahl des Lehrherrn.

§ 3.

Die Lehrzeit kann während des ersten Jahres bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des zweiten Jahres bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.

Jeder Forstbeamte, welcher einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks einzuholen. Dem Antrage sind beizufügen die im § 2 unter 1 bis 5 erwähnten Schriftstücke und die im § 2 weiter vorgeschriebene Bescheinigung eines Oberforstmeisters.

Im Versagungsfalle ist die Berufung an den Oberlandforstmeister statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist. Derselbe entscheidet auch, wenn Forstmeister und Oberforstmeister über Genehmigung oder Versagung sich nicht einigen können.

Die Lehrzeit kann auch ganz oder theilweise auf einer der Königlichen Forstlehrlingsschulen nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden.

Zweck der Lehrzeit.

§ 4.

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig betheilige, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Büreau des Oberförsters sich ausbildet, einfache Vermessungs- und Nivellirungs-Arbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt macht.

Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Oberförsters und Forstmeisters.

§ 5.

Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünklichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen

zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

Ueber die Ausbildung und Führung der von untergebenen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen und denselben direkt Anweisungen und Aufträge zu ertheilen.

Der Forstmeister ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämmtlicher Lehrlinge seines Bezirkes Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichen Falls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, welche der Lehrling erlangt hat, ein Urtheil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben aus der Lehre zu entlassen.

Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Forstmeister als auch durch den Oberforstmeister angeordnet werden.

Lehrzeit der Aspiranten für den Forstverwaltungsdienst.

§ 6.

Für diejenigen Aspiranten, welche die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erwerben, zugleich aber die Anstellung im Forstschutzdienste sich offen erhalten wollen, sind an Stelle der vorstehenden §§ 2 bis 5 die §§ 1 bis 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst vom 1. August 1883*) maßgebend.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§ 7.

Die Forstlehrlinge haben ihrer Militairpflicht im Jägercorps zu genügen. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Muster A an den Forstmeister des Bezirks einzureichen.

Die im § 6 bezeichneten Aspiranten sind in gleicher Weise anzumelden.

Wenn ein Aspirant die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat und von ihr Gebrauch machen will, so ist mit dem Nationale sein Berechtigungsschein vorzulegen.

Der Forstmeister hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. Oktober d. J. beendet sein wird, und, ev. mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzkommission veranlaßt. Außerdem hat der Lehrherr den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden, und seine

---

*) Jahrbuch Bd. XV. Art. 82. S. 337.

Vorstellung bei der letzteren nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

Forstlehrlinge, welche die Ersatz-Kommission als „zu schwach" bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

In der Zeit vom 1. bis 5. Oktober desselben Jahres ist endlich vom Lehrherrn nach dem Muster B ein stempelfreies Lehrzeugniß auszustellen und unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), des Attestes des oberen Militairarztes (§ 2 Nr. 3) und der Annahmegenehmigung (§ 3) dem Bezirksforstmeister einzureichen, welcher das Lehrzeugniß auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urtheils (§ 5) mit einer Aeußerung darüber versieht, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

Bis zum 20. Oktober hat der Forstmeister das Lehrzeugniß demjenigen Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll und welches dem Forstmeister rechtzeitig von der Inspection der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Falls der Lehrling nicht einstellungsfähig befunden, ist das Lehrzeugniß dem Lehrherrn zurückzugeben.

Für die Aspiranten des Königlichen Forstverwaltungsdienstes (§ 6) tritt an Stelle des Lehrzeugnisses das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit.

Wird der Lehrling vom Militairdienst zurückgestellt, so hat er die Lehre fortzusetzen. Er kann von dem betreffenden Forstmeister zwar zur Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Controle des Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, dessen Lehrzeugniß mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Forstmeister einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägercorps gelangt oder eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militairverhältniß erhält, beziehungsweise seines Alters wegen (§ 8) zur Erdienung von Forstversorgungsansprüchen im Jägercorps nicht mehr zugelassen werden kann.

Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung vor der Ober-Ersatzkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspection der Jäger und Schützen anzugeben.

III. Der Militairdienst beim Jägercorps und die Jägerprüfung.

Termin der Einstellung in den Militairdienst.

§ 8.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im Oktober. Sie findet nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Für die im § 6 bezeichneten Lehrlinge kann der Eintritt bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres hinausgeschoben werden, in welchem der Aspirant das 23. Lebensjahr vollendet.

Einstellung in den Truppentheil.

§ 9.

Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen den einzelnen Jäger-Bataillonen*) zugetheilt und erhalten Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben.

Forstlicher Unterricht beim Jägerbataillon.

§ 10.

Diejenigen Jäger, welchen das vorgeschriebene Lehrzeugniß ertheilt worden ist, werden auch während des aktiven Militairdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Zwecke für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel, soweit erstere nicht durch Kommandirung von Offizieren des reitenden Feldjäger-Corps zur Verfügung stehen, werden von der Forstverwaltung beschafft.

Wegen Unterweisung im Walde durch Exkursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militair- und Forstverwaltung vereinbart.

Zulassung zur Jägerprüfung.

§ 11.

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich gut geführt haben, werden bis zum 25. Januar ihres dritten, oder, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, bis zum gleichen Termine ihres ersten Dienstjahres der Inspection der Jäger und Schützen von den Bataillonen mittelst einer Vorschlagsliste nach dem Muster C unter Beifügung der Zeugnisse über die Lehrzeit zur Ablegung der Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst haben sich zwar dieser Prüfung nicht zu unterwerfen, sind aber in der Vorschlagsliste unter Beifügung des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit und die Führung im Militairdienste aufzunehmen. Die Inspection prüft die Vorschlagsliste, stellt dieselbe fest und übergiebt sie dem Oberlandforstmeister, welcher die Ausführung der Prüfung veranlaßt.

Ausführung der Prüfung.

§ 12.

Die Prüfung soll erforschen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze die Jäger besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Beziehung auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Förster-Dienstinstruktion sie sich angeeignet haben.

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Oberlandforstmeister ein Prüfungs-Ausschuß bestellt, welcher nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften die ihm überwiesenen Jäger theils im Zimmer schriftlich und mündlich, theils im Walde zu prüfen und für diejenigen, welche den Anforderungen genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß auszufertigen hat, worin das Ergebniß der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — auszudrücken ist. Für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

*) Zu den Jäger-Bataillonen im Sinne dieses Regulativs gehört auch das Garde-Schützen-Bataillon.

Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und zwar bei dem nächsten Prüfungstermine zulässig, wenn der Prüfungs-Ausschuß solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheil sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienste zu verbleiben.

Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfungen.

§ 13.

Von dem Prüfungs-Ausschuß wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichniß eingereicht;

a) derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben,

b) derjenigen, welche sie nicht bestanden haben.

Die ersteren sind nach den Prüfungs-Ergebnissen und bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen nach Maßgabe der Führung im Militairdienste bezw. falls auch letztere gleich ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst werden mit dem Prädikate „sehr gut" bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungs-Verzeichnissen aller Bataillone nach Maßgabe der erlangten Censuren eine Gesammtrangliste derjenigen auf, welche die Prüfung bestanden haben und übergiebt diese nebst den Zeugnissen und Bescheiden (§ 12) bis spätestens zum 1. August an die Inspection der Jäger und Schützen, welche die Zeugnisse und Bescheide den Geprüften zufertigen läßt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesammtrangliste Verzeichneten und unter sich nach Maßgabe der erlangten Censuren bezw. des Führungs-Prädikates und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesammtrangliste desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintrittes beim Militair angehören.

Verpflichtung der Jäger zur Klasse A.

§ 14.

Diejenigen Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, resp. von ihr befreit waren (§ 11), werden, sofern sie sich fortgesetzt gut führen, im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittelst einer Verhandlung nach Muster D zu einer ferneren neunjährigen, bezw. wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, zu einer weiteren elfjährigen Dienstzeit im Jägercorps verpflichtet. Von dieser ist das erste Dienstjahr bei der Fahne, die übrige Zeit gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden, bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne, zur Verfügung zu stehen.

Sie werden dadurch in die Jägerklasse A aufgenommen und erlangen die Aussicht, seiner Zeit im Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Die derartig übernommene Verpflichtung kann nicht einseitig durch den Jäger, sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden. Sollte ein Jäger die Aufhebung wünschen, so hat er dies nach anliegendem Muster E bei der Landwehrbehörde, bezw. der Jäger-Compagnie zu Protokoll zu erklären.

IV. Beurlaubung zu forstlicher Beschäftigung. Försterprüfung.

Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste. Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.

§ 15.

Die Jäger der Klasse A dürfen im vierten bezw. die Einjährig-Freiwilligen im zweiten Dienstjahre auf Vorschlag des Truppentheils nach Ermessen der Inspection zur Verwendung im Forstschutzdienste zeitweise beurlaubt werden.

Bei den zu Oberjägern Beförderten, welche den Forstversorgungs-Anspruch durch aktiven Dienst erwerben, erfolgt die Beurlaubung der Regel nach im 4. resp. 2. Dienstjahre noch nicht. Zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung werden sie indessen später unter Belassung der Militairgebürnisse auf 6 Monate, behufs Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Jäger der Klasse A (§ 15 und 16) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militairpasses, nach Vorschrift des Gesetzes betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. S. 222, § 23)*) gerichtlich beeidigt werden**) und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. S. 65).

Beurlaubung zur Reserve. Anmeldung bei einer Regierung.

§ 16.

Die Jäger der Klasse A werden nach guter Führung und bewährter Zuverlässigkeit, sofern sie eine berufsmäßige Beschäftigung (§ 17) nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt. Die Beurlaubung erfolgt mit dem Ablauf des 4. bezw. für die Einjährig-Freiwilligen des 2. Dienstjahres, soweit die Jäger nicht etwa zu Oberjägern befördert worden sind, oder aus anderen Gründen bei der Fahne zurückbehalten werden.

Am 1. Juli ihres letzten aktiven Dienstjahres erhalten die Jäger von dem betreffenden Bataillon ein nach Muster F auszustellendes Attest. Sie sind verpflichtet, vor Ablauf dieses Dienstjahres bei einer Regierung***) zu forstlicher Beschäftigung unter Beifügung des Originals jenes Attestes sich anzumelden.

Denjenigen Jägern, welche Aussicht haben, alsbald im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Dienst eine berufsmäßige Beschäftigung zu erhalten, die sie anzunehmen wünschen, bleibt es unbenommen, dies bei ihrer Meldung anzuzeigen.

Die Regierung hat jeden sich rechtzeitig anmeldenden Jäger der Klasse A†) sofort zu notiren.

Die notirten Jäger werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königlichen Forstdienste berufsmäßig (§ 17) gegen Gewährung der zulässigen Besoldung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern ist dem früher notirten der Vorzug zugeben, doch können diejenigen, welche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Dienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen wünschen, übergangen werden.

---

*) Jahrbuch Bd. X. Art. 12. S. 46.

**) Anmerkung. Sofern Inhaber des Forstversorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstversorgungsscheins.

***) Wünscht ein Jäger in Elsaß-Lothringen beschäftigt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

†) Unter den Jägern und Reserve-Jägern der Klasse A sind im Nachstehenden in der Regel die Oberjäger (einschließlich der Sergeanten, Vicefeldwebel und Feldwebel) der Klasse A einbegriffen sofern nicht für diese besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die Regierung wird nach der Notirung unverzüglich den Jäger bescheiden, ob er sogleich nach seiner Beurlaubung aus dem Militairdienste eine Beschäftigung im Königlichen Forstdienste finden wird.

Unmittelbar nach ihrer Beurlaubung zur Reserve haben die Jäger den Militairpaß und das Militairführungsattest der Regierung, bei welcher sie sich angemeldet haben, einzureichen; letztere bemerkt auf dem Militairpasse, daß und wann die Meldung bei ihr erfolgt ist und stellt den Jägern den Militairpaß und das Militairführungsattest baldigst wieder zu.

Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger der Klasse A.

§ 17.

Die Reservejäger der Klasse A haben sich genau nach den Bestimmungen zu richten, welche über ihr Verhalten vorgeschrieben sind. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen wird ihnen von dem Truppentheil bei der Beurlaubung mitgegeben.

Die Reservejäger sind insbesondere verpflichtet, durch berufsmäßige Beschäftigung im Forstdienste ihre weitere forstliche Ausbildung eifrig zu betreiben.

Darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßig anzuerkennen ist, entscheidet endgültig die Inspection der Jäger und Schützen. Im Allgemeinen ist nur die Beschäftigung im praktischen Forstdienste eine berufsmäßige. Dahin ist die Beschäftigung als Schreibgehülfe eines Oberförsters jedenfalls zu rechnen. Die Beschäftigung mit Karten- oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei-Sergeant, Forstkassen-Rendant, Pirschjäger oder Feldmesser ist nur dann als berufsmäßige zu betrachten, wenn sie nicht länger als 5 Jahre dauert, oder aber mit gleichmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste nachweislich verbunden wird. Der Besuch einer Forstlehranstalt gilt als berufsmäßige Beschäftigung.

Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, welcher im Forstfache angestellt ist, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des betreffenden Königlichen Forstmeisters bezeugt wird, daß sich hiergegen nichts zu erinnern findet.

Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Uebernahme des Beschusses von Gemeinde- oder Privat-Jagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, und der Betrieb von Handel mit Holz oder anderen Waldprodukten.

Jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts haben die Reservejäger unter Angabe der Beschäftigung, welche ihnen übertragen worden ist, der Jäger-Compagnie und, falls sie nicht im Staatsforstdienste beschäftigt werden, auch der Regierung, welche sie notirt hat, ohne Verzug anzuzeigen.

Ist ein Jäger ohne berufsmäßige Beschäftigung, so hat er dies der Jäger-Compagnie sofort zu melden, welche seine Wiedereinziehung zum aktiven Dienst durch das Jäger-Bataillon veranlaßt. Bei Nachweis einer berufsmäßigen Beschäftigung ist er von dem Bataillon wieder zu entlassen.

Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Staatsforstdienste.

§ 18.

Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei welcher sie notirt sind, angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste, einschließlich des Dienstes in dem vom Staat verwalteten Stiftsforsten, mit mindestens 48 Mark monatlicher Besoldung anzunehmen.

Zur Beschäftigung im Staatsforstdienste gehört auch diejenige als Schreibgehülfe eines Königlichen Oberförsters; hierbei ist jedoch eine das Anciennetäts-Einkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Besoldung zu zahlen und dafür zu sorgen, daß die Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste beschäftigt werden.

Die freie Station, welche von einem Königlichen Oberförster dem von ihm als Schreibgehülfe beschäftigten Reservejäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Besoldung in Anrechnung.

Die im Staatsforstdienste beschäftigten Jäger können jederzeit innerhalb des Bezirkes, in welchem sie notirt sind, versetzt werden.

Werden die Jäger im Staatsforstdienste nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung in denselben eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste anzunehmen; zur Uebernahme einer solchen können sie auf ihren Antrag auch von der Regierung aus einer Beschäftigung im Staatsforstdienste entlassen werden.

Uebergang in einen andern Bezirk.

§ 19.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann die Reservejäger, gleichviel, ob sie im Staatsforstdienste beschäftigt sind oder nicht, einem anderen Regierungsbezirke zur Notirung und Beschäftigung überweisen.

Auch haben die Reservejäger die Befugniß, sich bei der Regierung, bei welcher sie notirt sind, ab und bei einer anderen Regierung anzumelden und notiren zu lassen. Zu einem derartigen Uebergange bedürfen die Reservejäger nur dann der Genehmigung der erstgenannten Behörde, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsforstdienste innehaben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Diese Behörde hat, wenn die Abmeldung zulässig ist, auf dem Militairpasse resp. wenn derselbe noch nicht eingereicht ist, dem Militairführungsatteste (§ 16 Abs. 2) der Jäger die Abmeldung zu notiren, da vorher die Anmeldung von einer anderen Regierung nicht angenommen werden darf.

Die Försterprüfung.

§ 20.

Die Reservejäger der Klasse A haben im Bezirke der Regierung, bei welcher sie notirt sind, nach Vollendung des 8., aber vor Ablauf des 11. Dienstjahres die Försterprüfung abzulegen.

Die Oberjäger der Klasse A, welche durch aktiven Militairdienst die Forstversorgungs-Berechtigung erlangen (§ 23), brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus dem Militairdienste zu unterwerfen.

Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob die Jäger diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, welche von einem Förster verlangt werden müssen.

Die Prüfung besteht in einer mindestens sechsmonatlichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Hülfsaufseher, und demnächst in einem mündlichen und schriftlichen Examen nach Maßgabe der darüber von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erlassenen Prüfungs-Vorschriften.

Der Oberforstmeister ist befugt, von der sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher den Examinanden zu entbinden, wenn dieser bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste erwiesen hat.

Die Prüfung ist in einer Königlichen Oberförsterei abzulegen. Befindet der zu Prüfende sich aber in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forstbeamtenstelle des Regierungsbezirkes, in welchem er notirt ist, so kann die Prüfung in dieser Stelle erfolgen, wenn dieselbe hierfür sich eignet.

Der Oberforstmeister wählt das Prüfungsrevier und bestimmt die Zeit der Prüfung nach Maßgabe der zur Beschäftigung der Examinanden sich bietenden Gelegenheit und der sonstigen Verhältnisse.

Der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung hat der Examinand pünktlich Folge zu leisten.

Wird die Prüfung in einer Königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalter entsprechenden Tagegelder und das zulässige Brennmaterial zu gewähren. Hin- und Rückreise werden nicht vergütet.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht das gesammte Examen ein genügendes Ergebniß gehabt, so kann das mündliche und schriftliche Examen einmal, aber nur binnen Jahresfrist wiederholt werden.

Ueber Ausführung und Ergebniß der Försterprüfung hat die Regierung auf dem Militairpasse bezw. dem Forstversorgungsscheine (Absatz 2 dieses §) einen kurzen Vermerk zu machen.

Entlassung eines Jägers aus der Klasse A.

§ 21.

Meldet sich ein Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung (§ 16), oder lehnt er es ab, eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste zu übernehmen (§ 18), oder scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach (§ 20), oder besteht er diese endgültig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen.

Diese Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß giebt.

Erachtet die Regierung die Entlassung eines Reservejägers für erforderlich, so hat sie unter Angabe der Gründe dem betreffenden Jäger-Bataillon hiervon Mittheilung zu machen.

Dieses sendet die Akten an die Inspection der Jäger und Schützen, welche die Entlassung aus der Jägerklasse A im Falle des Einverständnisses verfügt, dies auf dem Militairpasse und Führungsatteste durch das zuständige Bataillon kurz vermerken läßt und hiervon die Regierung benachrichtigt.

Erachtet die Inspection der Jäger und Schützen die Entlassung nicht für begründet, so entscheiden der Kriegsminister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich.

Wird ein Jäger der Klasse A dauernd invalide, so scheidet er aus dem Militairverhältnisse aus und verliert vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Civilversorgung seine Forstversorgungs-Ansprüche, falls ihm diese nicht in den im § 23 angegebenen Fällen belassen werden.

Liste der Reservejäger der Klasse A.

§ 22.

Die Regierung hat über die von ihr notirten Reservejäger der Klasse A eine Liste nach Muster G zu führen und in dieser fortlaufend über Art und Ort der

Beschäftigung, Ablegung der Försterprüfung, Abmeldung, Ausscheiden aus der Klasse A wegen Ablebens, Entlassung, definitiver Anstellung (§ 30) oder Empfang des Forstversorgungsscheins u. s. w. Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster G aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes zur Kenntniß der Inspection der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen. Wegen der gleichzeitig zuzustellenden Nachweisung über Veränderungen bezüglich der Forstversorgungsberechtigten vergleiche § 35.

V. Die Forstversorgungsberechtigung.

Anerkennung zur Forstversorgungsberechtigung.

§ 23.

Den Jägern der Klasse A wird nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit resp., wenn sie zum Oberjäger befördert worden sind und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in dieser Charge abgeleistet haben, nach Ablauf einer neunjährigen aktiven Dienstzeit die Forstversorgungsberechtigung durch Aufnahme in die Liste der zur Forstanstellung berechtigten Anwärter — Forstversorgungsliste — und Ertheilung des Forstversorgungsscheins von der Inspection der Jäger und Schützen zuerkannt.

Diejenigen forstversorgungsberechtigten Oberjäger und Jäger, welche die für die Erwerbung des Civilversorgungsscheins bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, empfangen denselben neben dem Forstversorgungsschein.

Nach Erfüllung der übernommenen Militairdienstverpflichtungen scheiden die Jäger der Klasse A aus dem Jägercorps aus.

Ihr Uebertritt zum Landsturm regelt sich nach § 20, bezw. 16 der Landwehr-Ordnung (2. Theil der Heer-Ordnung vom 28. September 1875). Als Ausweis über die im Jägercorps abgeleistete Dienstzeit gilt der Militairpaß.

Scheidet ein Jäger bereits vor Ablauf der zur Erlangung des Forstversorgungsscheins vorgeschriebenen Dienstzeit in Folge von Invalidität aus dem Militairdienste, so können ihm in folgenden Fällen die Forstversorgungsansprüche belassen werden:

a) Wird er im Militairdienste ganzinvalide und ist gesetzlich die Ertheilung des Civilversorgungsscheins vorgeschrieben, so kann ihm neben diesem auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungsschein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstschutzdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.

b) Wird er im Militairdienste dauernd halbinvalide, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von 12 Jahren seit seinem Eintritt in den Militairdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungsschein zu erhalten.

c) Wird er in Ausübung des Forstschutzdienstes durch unmittelbare Beschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern invalide, so kann ihm auf seinen Antrag mit Genehmigung des Kriegsministers alsbald der Forstversorgungsschein ertheilt werden, wenn gegen seine Verwendbarkeit im Staatsforstschutzdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.

d) Zieht er sich bei Ausübung des Forst- oder Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung die Invalidität zu, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers dieselbe Aussicht, wie im Falle b belassen werden.

§ 24.

Die Reservejäger, resp. in den Fällen ad § 23 b und d die bereits aus dem Militairdienste geschiedenen Jäger, haben, um den Forstversorgungsschein zu erlangen, vor Ablauf der 12jährigen Dienstzeit bei derjenigen Regierung, von welcher sie notirt sind, zu beantragen, daß sie die Ausstellung des Forstversorgungsscheins veranlasse.

Die Regierung fertigt die Bescheinigung: „daß dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Anstellung im Staatsforstdienste beiwohnt;" dem Bataillons-Kommandeur zu oder theilt diesem die der Ausstellung der Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mit. Dem Jäger hat sie von der Gewährung oder Versagung des Zeugnisses Kenntniß zu geben.

Von dem Bataillons-Kommandeur wird die Ertheilung der Forstversorgungsscheine bei der Inspection der Jäger und Schützen für die von den Regierungen hierfür in Vorschlag gebrachten Reservejäger, sowie für diejenigen Oberjäger, welche die Forstversorgungsberechtigung im aktiven Dienste erworben haben, beantragt.

Diejenigen Anwärter, denen die Forstversorgungsberechtigung zuerkannt wird, sind von der Inspection der Jäger und Schützen in die Forstversorgungsliste einzutragen. Für jeden Jahrgang ist eine neue Nummerfolge zu beginnen, welche zunächst nach der Charge (Oberjäger und Jäger), innerhalb der Charge nach der Dienstzeit und bei gleicher Dienstzeit nach der Reihenfolge in der Gesammtrangliste, welche auf Grund der in der Jägerprüfung erlangten Censuren nach § 13 aufgestellt ist, sich richtet.

Hierauf fertigt die Inspection der Jäger und Schützen entsprechend der Anlage H. die Forstversorgungsscheine aus, welche die Nummer der Forstversorgungsliste erhalten und stellt dieselben den Betreffenden durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu.

Ansprüche des Inhabers eines Forstversorgungsscheins.

§ 25.

Der Forstversorgungsschein gewährt dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder in Elsaß-Lothringen als Forst-Hülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins*) haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheins auch die den Militairanwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen

*) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins" (vergl. Regulativ vom 15. Februar 1879).

werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Anmeldung bei einer Regierung.

§ 26.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins sind verpflichtet, sich längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum desselben bei derjenigen Regierung*), in deren Bezirk sie angestellt zu werden wünschen, auch wenn sie bereits als Reservejäger bei ihr notirt sind, zu melden, und der Meldung den Forstversorgungsschein und einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen. Diejenigen Oberjäger, welche nach Empfang des Forstversorgungsscheins beim Militair verbleiben, haben sich in gleicher Weise zu melden, und ihren weiteren Verbleib beim Militairdienste sowie seinerzeit ihr Ausscheiden aus letzterem anzuzeigen.

Die Wahl des Bezirks, für welchen die Anwärter notirt zu werden wünschen, ist im Allgemeinen nicht beschränkt.

Um eine dem Bedürfnisse entsprechende Vertheilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke sicher zu stellen, bleibt es jedoch dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vorbehalten, erforderlichen Falls bei Ueberfüllung einzelner Bezirke für diese zeitweise weitere Notirungen dergestalt auszuschließen, daß nur die Meldungen solcher Jäger angenommen werden, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste jenes Bezirks beschäftigt sind. Diese Bezirke werden alljährlich im Monat September durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Seitens der Inspection der Jäger und Schützen den Anwärtern bei Ertheilung des Forstversorgungsscheins zugleich mit denjenigen Bezirken bezeichnet, in denen augenblicklich ein Mangel an Anwärtern obwaltet.

Auf den Vorschlag der Inspection der Jäger und Schützen wird jedoch der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten denjenigen Oberjägern, welche den Forstversorgungsschein im aktiven Militairdienste erhalten, auch für die geschlossenen Bezirke Meldungen in der Zahl von ein Prozent der Försterstellen gestatten.

Notirungen der Forstversorgungsberechtigten.

§ 27.

Die Regierung hat den sich meldenden Anwärter in der Liste der für den Bezirk notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter (§ 35) zu notiren, die erfolgte Notirung auf dem Forstversorgungsschein zu vermerken und diesen aufzubewahren.

Die Inhaber derjenigen im Laufe je eines Kalenderjahres bei der Regierung eingehenden Forstversorgungsscheine, welche von dem vorigen oder einem früheren Jahre herrühren, werden lediglich nach dem Präsentatum der Meldung eingeordnet. Die Inhaber der aus dem laufenden Kalenderjahre herrührenden Forstversorgungsscheine sind hinter den Inhabern der aus den Vorjahren herrührenden und unter sich nach der Nummer des Forstversorgungsscheins einzuordnen. Ist ein Anwärter von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einem anderen Be-

---

**) Anmerkung. Die Anmeldung ist auch in Elsaß-Lothringen zulässig (vergleiche Anmerkung zu § 16).

zirke überwiesen worden, so ist er so einzuordnen, als wenn er sich unter dem Datum, nach welchem seine Meldung in dem bisherigen Bezirke notirt war, in dem anderen Bezirke gemeldet hätte.

Beschäftigung im Forstdienste.

§ 28.

Die notirten Forstversorgungsberechtigten werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königlichen Forstdienste gegen Gewährung der zulässigen Besoldung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Forstversorgungsberechtigten ist dem früher notirten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, welche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen oder eine angenommene beizubehalten wünschen, übergangen werden.

Bezüglich der Beschäftigung im Staatsforstdienste, sowie im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste gelten die Bestimmungen im § 18.

Die monatliche Besoldung der Forstversorgungsberechtigten im Staatsforstdienste (§ 18 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 66 Mark.

Für den Uebergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des § 19 im Allgemeinen maßgebend. Vorkommenden Falls ist die Abmeldung jedoch auf dem Forstversorgungsschein zu notiren.

Die Forstversorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes der Inspection der Jäger und Schützen und, falls sie nicht im Staatsdienste in dem Bezirke der Regierung, die sie notirt hat, beschäftigt sind, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Unterlassungsfalle haben die Anwärter es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Anstellung übergangen oder in der Forstversorgungsliste gestrichen werden.

Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen. Bekanntmachung der Stellen.

§ 29.

Jede Erledigung einer den Anwärtern des Jägercorps zustehenden Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle (§ 25 Abs. 2) wird, sofern dieselbe nicht einem Inhaber der im § 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern, mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchentlicher Frist, bekannt gemacht. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung wird sowohl dem betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung)*), als auch der Inspection der Jäger und Schützen**) von der die Bekanntmachung erlassenden Behörde mitgetheilt.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschließlich des Werthes von Emolumenten 1000 Mark oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste (§ 35) befindlichen Inhabern des Forstversorgungsscheins besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

*) Anmerkung. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz tritt, so lange in diesen Landestheilen eine neue Kreis- und Provinzial-Ordnung noch nicht eingeführt ist, an Stelle des Regierungs-Präsidenten die Regierung.

**) Die Inspection veröffentlicht die Namen, das Einkommen ꝛc. der erledigten Stellen in den an jedem Mittwoch erscheinenden „Vakanzenlisten für Militairanwärter." Diese Listen sind bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Bezirksfeldwebeln und den Jäger-Bataillonen einzusehen und können auch durch die Post bezogen werden.

Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein bezw. Militairpaß und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen, seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

Anstellung der Anwärter.

§ 30.

Der anstellenden Behörde steht, unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, die freie Wahl zu unter den Forstversorgungsberechtigten*) und den Inhabern der im § 25, Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen.

Melden sich keine Bewerber dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A**), so ist einem der letzteren die Stelle zu übertragen.

Die Anstellung der Forstversorgungsberechtigten oder Reservejäger darf aber nur dann erfolgen, wenn dieselben die schriftliche Erklärung***) abgeben, durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten.

Die Anstellung kann definitiv oder auf Probe geschehen. In letzterem Falle sind die Vorschriften des § 32, Absatz 3, maßgebend. Von denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, kann Seitens der anstellenden Behörde das Bestehen dieser Prüfung gefordert werden.

Von jeder Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung des Wahlprotokolles und ev. der oben bezeichneten Erklärung und des Forstversorgungsscheins oder des Militairpasses des Gewählten dem betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung definitiv oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungs-Präsident (die Regierung) bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen gegen dieselbe nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er (sie) eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probedienstzeit zur definitiven Anstellung desselben, so ist dies ebenfalls dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) anzuzeigen.

Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen begründete Bedenken gegen die Anstellung sämmtlicher Anwärter, welche sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, welcher die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke an den Regierungs-Präsidenten (die Regierung) zu berichten, welcher (welche) nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen oder nicht. Erforderlichen Falles ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche des Anwärters nach Maßgabe der §§ 21 oder 33 des Regulativs zu eröffnen.

Ist die definitive Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind event. die von der Regierung nach § 22, bezw. § 35 dieses Regulativs zu führenden Listen der

---

*) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins."

**) Einschließlich der noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II. Vergl. das Regulativ vom 15. Februar 1879.

***) Anmerkung. Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins und die Reservejäger der Klasse A II. haben diese Erklärung nicht abzugeben.

Reservejäger der Klasse A, bezw. der Forstversorgungsberechtigten zu berichtigen.*) Die Erklärung (Absatz 3 dieses §) ist zu den Akten der Regierung, und der Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Im Falle einer probeweisen Anstellung erfolgt die Notirung derselben auf dem Forstversorgungsscheine (§ 32, letzter Absatz). Ist ein Reservejäger der Klasse A**) definitiv auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgestellt.

Definitive Anstellung im Staatsforstdienste.

§ 31.

Den notirten Anwärtern sind nach Maßgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärterliste des betreffenden Bezirks die erledigten etatsmäßigen Försterstell n der Staatsforstverwaltung anzubieten.

Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und soweit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten, zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Befähigung und den persönlichen Verhältnissen der nach dem Dienstalter zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Uebergehen Einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den der Inspection der Jäger und Schützen und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu übersendenden Jahresnachweisungen (§ 35) jedesmal speziell zu begründen.

Ablehnung der Stelle hat den Verlust der Forstversorgungsberechtigung zur Folge. Nur den Anwärtern vom Stande der Oberjäger, welche nach Empfang des Forstversorgungsscheins im Militairdienste verbleiben, ist, so lange sie im letzteren stehen, eine einmalige Ablehnung einer etatsmäßigen Försterstelle gestattet. Das zweite Angebot einer solchen Stelle darf frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erfolgen.

Durch die definitive Anstellung sind die Forstversorgungsansprüche des Anwärters erfüllt. Die Regierung hat den Forstversorgungsschein der betreffenden Besoldungsverfügung an die Kasse zum Rechnungsbelage beizufügen.

Der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedarf es, wenn die Regierung den Inhaber einer Forststelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienst in den Königlichen Forstdienst übernehmen will.

Anstellung der Anwärter auf Probe.

§ 32.

Die Anstellung bei der Staats-Forstverwaltung erfolgt in der Regel gleich definitiv; es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, wenn der Anwärter im Privatdienste steht, oder zu Bedenken gegen seine Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit Anlaß gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe eintreten zu lassen.

Die vorgängige Anstellung auf Probe muß erfolgen bei den Anwärtern, welche zur Anstellung heranstehen, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben (§ 20 Abs. 2 und § 23, Fall a und c). Die letztere ist alsdann in der Probedienstzeit abzulegen und die definitive Anstellung von ihrem Bestehen abhängig.

---

*) Anmerkung. Von allen Anstellungen von Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins oder Jägern der Klasse A II ist von dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) der Inspection der Jäger und Schützen alsbald Mittheilung zu machen.

**) Anmerkung. Mit Einschluß von A II.

5*

Eine Anstellung auf Probe darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit von der betreffenden Regierung nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen worden sind.

Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probedienstzeit und der Name der dazu übertragenen Stelle auf dem Forstversorgungsscheine von der Regierung zu notiren.

Verlust des Forstversorgungsanspruchs.

§ 33.

Der Forstversorgungsberechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,

1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung meldet,
2. wenn er eine ihm angetragene Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle der Staatsforstverwaltung (mit Ausnahme des im § 31 Absatz 3 bezeichneten Falles), oder eine ihm angetragene Beschäftigung im Staatsforstdienste, zu deren Annahme er verpflichtet ist, (§ 28) ablehnt oder aus einer solchen Beschäftigung ohne Genehmigung der betreffenden Regierung ausscheidet,
3. wenn er, sei es im Königlichen oder im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste, durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste, körperliche Gebrechen oder Mangel der erforderlichen forstlichen Befähigung zur Anstellung als Förster sich nicht geeignet zeigt.

Wenngleich es zu einer solchen Erklärung eines förmlichen Disciplinar-Verfahrens nicht bedarf, soll dieselbe doch nur nach vollständiger Untersuchung auf Grund sorgfältiger Erwägung durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß der betheiligten Regierung zulässig sein.

Ein solcher Beschluß ist dem Betreffenden in Originalausfertigung zuzustellen.

Hat die Regierung einem Forstversorgungsberechtigten die Ansprüche entzogen, so theilt sie dies der Inspection der Jäger und Schützen unter Beifügung des betreffenden Beschlusses und des Forstversorgungsscheines zur Cassirung des letzteren und zur Berichtigung der Forstversorgungsliste mit.

Trägt die Inspection Bedenken gegen die Entziehung der Ansprüche, so ist von ihr an den Kriegsminister zu berichten, welcher gemeinschaftlich mit dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten entscheidet.

Beeidigung als Civilstaatsdiener.

§ 34.

Erst nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps haben die Jäger, welche im Staatsdienste beschäftigt sind oder in demselben angestellt werden, den allgemeinen Staatsdienereid zu leisten. Dies gilt auch für solche Oberjäger, welche bereits vor ihrem Ausscheiden aus dem Jägercorps definitiv angestellt sein sollten.

Liste der Forstversorgungsberechtigten.

§ 35.

Jede Regierung hat in der Liste, welche sie über die für ihren Bezirk notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter führt (§ 27), über Art und Ort der Beschäftigung, Probedienstleistung, definitive Anstellung, Abmeldung, Verlust des Forstversorgungsanspruchs und Verzichtleistung auf die Forstversorgung fortlaufend die erforderlichen Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster J aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes der notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter zur Kenntniß der Inspection der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen und zwar gemeinschaftlich mit der Nachweisung der Veränderungen bezüglich der Reservejäger (§ 22).

Von der Inspection der Jäger und Schützen wird auf Grund dieser Nachweisungen die Forstversorgungsliste (§ 23 und 24), berichtigt.

VI. Die Jägerklasse B.

§ 36.

Die Jäger, welche zwar die vorschriftsmäßige Forstlehre erledigt haben, aber zur Klasse A nicht verpflichtet oder aus derselben entlassen worden sind, bilden, gleich denjenigen ausgehobenen Jägern, die nicht in der vorschriftsmäßigen Forstlehre gestanden haben, die Jägerklasse B.

VII. Beginn der Giltigkeit der Bestimmungen.

§ 37.

Gegenwärtige Bestimmungen treten an Stelle des Regulativs vom 15. Februar 1879*) zum 1. April 1887 in Kraft.

VIII. Uebergangsbestimmungen bezüglich der Jäger der Klasse A II und Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins.

§ 38.

Hinsichtlich der aus früherer Zeit noch vorhandenen Jäger und Reservejäger der Klasse A II und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins bleiben bis auf Weiteres noch

1. vom Regulativ vom 15. Februar 1879 folgende Bestimmungen gültig:
   - § 40,
   - § 42, Absatz 1, wobei statt „im § 39 und" zu setzen ist: „10jährigen, bezw. der im §", und letzter Absatz.
   - § 43, Absatz 2 (von „Der Inhaber darf" bis „erwiesen hat."), ferner vorletzter Absatz. Dabei fällt das Citat: „§ 30" aus und an Stelle der angezogenen §§ 24 und 32 treten die §§ 20 und 32 des gegenwärtigen Regulativs.
   - § 47, letzter Absatz. An Stelle des angezogenen § 35 tritt § 31, letzter Absatz, des gegenwärtigen Regulativs.

---

*) Jahrbuch Bd. XI. Art. 1. S. 1.

§ 54, von „Eine fortlaufende Controle" bis „nicht statt" und letzter Absatz. Dabei fällt die Stelle: „vorstehenden Eingaben und den sonst" fort.

2. Von dem gegenwärtigen Regulativ treten in Kraft:

§ 14, letzter Absatz.

§ 15,

§ 16, Absatz 1.

§ 17. Im vorletzten Absatz fällt die Stelle „und falls" bis „notirt hat" weg.

§ 21, mit Ausnahme des ersten Absatzes.

§ 23, von Absatz 2 ab, doch ist bei b „nach Ablauf von 10 Jahren" an Stelle von „nach Ablauf von 12 Jahren" zu setzen und die Stelle „und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat" zu streichen.

§ 25, Absatz 2 und 3.

§ 28, vorletzter Absatz. Die Stelle „und falls sie nicht" bis „auch dieser" fällt weg. Hinter „Aufenthaltsortes" ist einzuschieben: „der vorgesetzten Compagnie, nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps aber."

§ 29, mit Ausnahme des vorletzten Absatzes.

§ 30, mit Ausnahme von Absatz 3.

§ 31, letzter und vorletzter Absatz.

§ 32,

§ 33, außer Punkt 1 und 2.

§ 34.

Soweit hiernach bis auf Weiteres noch beschränkte Forstversorgungsscheine auszufertigen sind, geschieht dies nach Muster K.

Berlin, den 1. Februar 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Kriegsminister
Bronsart v. Schellendorf.

B.
(Zu § 7.)

Lehr-Zeugniß.

für den Forstlehrling *Carl, Friedrich, August Schütz.*

Geboren am *15. Mai 1869.*

Sohn des *verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Zanow.*

Hat als Forstlehrling in der Lehre gestanden:

vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Stolp, vom 1. Juli 1887 bis jetzt bei dem unterzeichneten Oberförster.

Die sittliche Führung des Lehrlings *hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts gut gewesen.*

Sein Gehorsam war *bei dem Unterzeichneten stets befriedigend.*
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit *sind zu loben.*
Fleiß *war befriedigend.*
Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen *sind gut.*
Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen *ist nur mässig.*
Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte *hat er bekundet.*
Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd *hat er gute Anstelligkeit gezeigt.*
Bei der Theilnahme am Forst- und Jagdschutze *haben seine Leistungen befriedigt.*
Bei den Kulturen *hatte er Gelegenheit, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, wobei er Eifer und Geschick bewiesen hat.*
In den Holzschlägen *hat er den Hieb in Buchen- und Kiefern-Samenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.*
Die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher *sind ihm soweit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.*
Von der Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten: *hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.*
In den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten *hat er eine gute Ausbildung erlangt.*
Mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei *ist er ausreichend bekannt.*

(Hier können dann weitere Aeußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung für einzelne Zweige des forstlichen Berufes, namentlich ob er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt ist und für die Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen anßergewöhnliches Geschick gezeigt, im Messen, Nivelliren und Zeichnen besondere Fertigkeit erworben oder für den Bureaudienst sich geeignet erwiesen hat, angeschlossen werden.
Dieses Zeugniß ist streng der Wahrheit gemäß und ohne Rückhalt mit strengster Unparteilichkeit abzugeben.)

Das vorstehende Lehrzeugniß habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß ausgestellt und demselben die Bescheinigung des Oberforstmeisters *N.* über Befähigung zum Eintritt in die Lehre, das Attest des oberen Militairarztes (§ 2 No. 3 des Regulativs vom 1. Februar 1887), sowie die Annahmegenehmigung *für den Förster Müller und für mich* angeheftet.

Hochzeit, den 1. Oktober 1888.

L. S.

Hartung, Königlicher Oberförster.

Der Lehrling hat die Lehrzeit *sachgemäss* angewendet, eine *im Ganzen gute* praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt und *berechtigt zu der Erwartung, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.*

N., den 5. Oktober 1888.

N., Königlicher Forstmeister.

Da der pp. *Schütz* im vorigen Jahre als zu schwach auf ein Jahr zurückgestellt worden ist, *habe ich ihn mit Genehmigung des Herrn Forstmeisters N. zu N. vom 1. November 1888 ab nach N. im Kreise N. beurlaubt, wo er im Forstdienste des N. bis jetzt beschäftigt worden ist.*

Nati

bes

Forstlehrling

Ausgestellt behufs seiner Anmeldun

Des Forstlehrlings							Seines Vaters		
Zuname	sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Confession	Geburtsort		Geburts-		Stand	Wohnort	
				im Kreise	Jahr	Tag			im Kreise
Schütz	Karl Friedrich August	Evgl.	Augustwalde	Lübben	1869	15. Mai	Förster im Gemeindedienst	Zanow	Schlawe

Seine Führung während dieser Zeit ist gut gewesen.
Hochzeit, *den 2. Oktober 1889.*
Hartung, Königlicher Oberförster.
Gesehen und *nichts* zu bemerken.
N., *den 10. Oktober 1889.*
N., Königlicher Forstmeister.

D.

(Zu § 14.)

Verhandelt . . . ., den ten 18

Der
geboren am ten 18 zu

A.
(Zu § 7.)

nale

Karl Schütz.

zum Eintritt in das Jägercorps.

Die Lehrzeit ist zurückgelegt					Wünscht einzutreten bei welchem Bataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über sittliche Führung, Fleiß u. Tüchtigkeit des Lehrlings	Bemerkungen, insbesondere Angabe des Ortes und Kreises, in welchem ein aus der Lehre beurlaubter Lehrling sich aufhält
bei wem			in der Zeit				
Name und Dienststellung des oder der Lehrherrn	Wohnort des Lehrherrn	im Kreise	vom	bis			
Müller Privatförster auf dem Gute Bernstorf für 1000 ha Wald	Bernstorf	Stolp	1. Juli 1886	30. Juni 1887	Garde- oder 9tes	Führung ziemlich gut, Gehorsam, Pünktlichkeit, Fleiß befriedigend. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.	
Hartung Königlicher Oberförster	Hochzeit	Arnswalde	1. Juli 1887	zum Eintritt in den Militärdienst			

Hochzeit, den 2. Januar 1888.

Hartung
Königlicher Oberförster.

Daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Karl Schütz bis zum 1. October d. J. beendigt sein wird, bescheinigt

N., den 10. Januar 1888.
N., Königlicher Forstmeister.

im Kreise des Regierungsbezirks
eingestellt am ten 18 in die Compagnie des
Bataillons
welcher die mit ihm im Monat 18 abgehaltene Jägerprüfung mit dem Prädikate „ “ bestanden hat und die gesetzliche aktive Dienstpflicht im stehenden Heere demnächst abgeleistet haben wird, erklärt unter Zustimmung seines Truppentheils und mit Genehmigung der Inspection der Jäger und Schützen, daß er sich durch den Dienst im Jägercorps Ansprüche auf eine Versorgung im Forstdienste erwerben wolle, und sich zu dem Ende zu einer ferneren 9jährigen (11jährigen) Dienstzeit im Jägercorps, mithin bis zum 18 verpflichte und bereit sei, das folgende Dienstjahr (18) bei der Fahne, die übrige

C. (Zu § 11.) Vorschlagsliste des Bataillons

Lauf. Nummer	Compagnie	Des zu prüfenden Jägers							Stand des Vaters
		Zuname	sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Confession	Geburtsort		Geburts=		
						im Kreise	Jahr	Tag	

Zeit bei der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen 8jährigen Anwesenheit bei der Fahne stets zur Verfügung zu stehen.

Hierauf wurde dem
eröffnet, daß er nunmehr in die Jägerklasse A aufgenommen sei und damit die Aussicht erlange, nach Maßgabe des Regulativs 2c. vom 1. Februar 1887 seiner Zeit im Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Zugleich wurde ihm bedeutet,

daß die Inspection der Jäger und Schützen, wenn er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen erfülle, insbesondere die Vorschriften des Regulativs vom 1. Februar 1887 pünktlich befolge, in den der Jägerklasse A gewährten Vorzügen ihn schützen und seiner Zeit die von ihm erworbenen Forstversorgungsansprüche anerkennen werde, daß er dagegen, wenn er, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß, in seinen Leistungen nicht befriedigen oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß geben oder den bestehenden Vorschriften zuwider handeln sollte, die Entlassung aus der Jägerklasse A nach Maßgabe des § 21 des bezeichneten Regulativs zu gewärtigen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht einseitig von ihm., sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden können.

Endlich wurde ihm bekannt gemacht, daß ihm, wenn er zum Oberjäger befördert werden und in dieser Charge eine mindestens 5jährige Dienstzeit ableisten sollte, die Aussicht gewährt sei, bereits nach einer im Ganzen 9jährigen aktiven Dienstzeit den Forstversorgungsanspruch zu erlangen.

Wohlbedächtig hat der diese Verhandlung nochmals selbst gelesen, deren Inhalt überall als seiner bestimmten Erklärung entsprechend anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig unterschrieben.

. . . .

v. w. o.

. . . .

Hauptmann und Compagnie=Chef.

E.

(Zu § 14.)

Verhandelt . . . ., den ten . . . .

Der (Charge, Vor= und Zunamen)

geboren am (Tag, Monat, Jahr) im Kreise . . . . des Regierungsbezirks

zur nächsten Jägerprüfung.

Der Jäger hat in der Lehre gestanden			Der Einstellung in das Jägercorps		Führung im Militairdienste	Zahl der beiliegenden Zeugnisse	Bemerkungen
Name, Wohnort und Dienstverhältniß des oder der Lehrherrn	während der Zeit						
	vom	bis	Jahr	Tag			

. . . . eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die te-Compagnie des . . . Jäger-Bataillons (hier wird zugleich das Erforderliche angegeben, wenn der Jäger bei mehr als einem Truppentheil gestanden hat 2c.)
zu einer im Ganzen 12jährigen Dienstzeit im Jägercorps laut Verhandlung vom (Datum) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt und (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben) erklärt, daß er darauf Verzicht leiste, sich Ansprüche auf Forstversorgung zu erwerben,
und trägt unter Ueberreichung seines Militairpasses darauf an:

ihn auf Grund dieser Erklärung unter Aufhebung seiner Verpflichtung zur 12jährigen Dienstzeit aus der Jägerklasse A zur Reserve der Jägerklasse B zu entlassen.

Demselben wurde gleichzeitig bekannt gemacht, daß, wenn sein jetziger Antrag von der Inspection der Jäger und Schützen genehmigt werden sollte, er nicht berechtigt sei, die Wiederverleihung der von ihm freiwillig aufgegebenen Aussichten zu beanspruchen.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) N. diese Verhandlung selbst gelesen, den Inhalt als seine bestimmte Erklärung anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig unterschrieben.

(Unterschrift des Betreffenden.)

v. w. o.

(Der Landwehr-Compagnieführer, oder Landwehr-Bataillons-Adjutant, oder Bezirks-Feldwebel.)

Die eigenhändige Unterschrift beglaubigt.
(Dienststempel.) *N.*, den . . ten . . . . 18 . .
Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung:
Bei denen, welche bei der Verzichtleistung im aktiven Dienst sich befinden bezw. im Rerserve-Verhältniß die Verzichtleistung vor der Jäger-Compagnie erklären, wird die Verhandlung von dem Jäger-Compagnie-Chef vollzogen. Die für den ersteren Fall nothwendigen Abänderungen des Wortlautes der Verhandlung ergeben sich von selbst.

F.

(Zu § 16.)

Der zur Klasse A. verpflichtete (Charge)
(Vor- und Zunamen)
wird bei dem diesjährigen allgemeinen Entlassungstermine zur Entlassung kommen. Derselbe hat sich während seiner bisherigen Dienstzeit . . . . . . geführt.

. . . ., den 1. Juli 18 . . .

(L. S.) Namensunterschrift.
Bat.-Stempel. . . . . und Bataillons-Kommandeur.

G.
(Zu § 22.)

Regierungsbezirk N. Jahr 1. August 1887/88.

Nachweisung
A. des Abganges
B. des Bestandes
der notirten Reservejäger der Klasse A.

Laufende Nr. 1.	Vor- und Zunamen 2.	Jahr und Tag der Geburt 3.	Jäger-Bataillon, zu dessen Reserve er gehört 4.	Datum des Eintritts in den Militairdienst 5.	Datum des Eingangs der Anmeldung für den hiesigen Bezirk 6.	War er vorher bei einer anderen Regierung notirt, und bei welcher? 7.
	A. Abgang vom 1. August 1887 bis letzten September 1888.					
	a. Wegen Empfang des Forstversorgungsscheines.					
1	Emanuel, Johann Schwalbe	1856 30./4.	x. Jäger-Bat. Nr.	1875 1./10.	2. Juli 1879.	
	b. Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.					
	c. Wegen definitiver Anstellung in einer Gemeinde- oder Anstaltsforst. (§ 30 des Regulativs vom 1. Februar 1887.)					
	d. Wegen Entlassung aus der Klasse A. (§ 21 des Regulativs vom 1. Februar 1887.)					
	e. Wegen Ausscheidens auf Antrag des Reservejägers (§ 14 Absatz 3).					
	f. Wegen Ablebens.					
	B. Bestand an Reservejägern am 1. August 1888.					
1	Ludwig Berthold Strauß.					
2	Siegfried Wachtel.					

Zur laufenden Nr.	Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigungen, Ablegung der Försterprüfung und definitive Anstellung. 8.	Sonstige Bemerkungen. Angabe der Gründe von Entlassungen. 9.
1	Seit Oktober 1880 als Forst-Hülfs-Aufseher in den Oberförstereien A. und B., jetzt in der Oberförsterei N. beschäftigt. Försterprüfung 1884 im hiesigen Bezirk „gut“ abgelegt.	Forstversorgungs-Schein d. d. 31./10. 1887.

Forstversorgungsschein.

(Auf grünem Papier).

H.

(Zu § 24.)

Daß Inhaber dieses, der
des Bataillons
am ten 18 zu
im Bezirke geboren unter
dem ten 18 zur Berechtigung im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt und demgemäß in die Forstversorgungsliste aufgenommen worden ist wird hierdurch bezeugt.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der und Inspecteur der Jäger und Schützen.

. . . .

Anciennetäts-Nummer . . . .

Dieser Schein verleiht dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheins auch die den Militair-Anwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Meldet sich der Inhaber des Forstversorgungsscheins nicht längstens innerhalb eines Jahres seit dem Ausstellungsdatum des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung*), so wird er seiner Forstversorgungsansprüche verlustig erklärt.

Er ist ferner verpflichtet, jede Veränderung seines Aufenthaltsortes der Inspection der Jäger und Schützen, und, falls er nicht im Staatsdienste in dem Bezirk der Regierung, die ihn notirt hat, beschäftigt ist, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen, der Ansprüche des Inhabers des Forstversorgungsscheins, sowie des Verlustes des Forstversorgungsanspruchs auf die §§ 26 bis 34 des Regulativs vom 1. Februar 1887 verwiesen.

---

*) Anmerkung. Wünscht der Inhaber des Forstversorgungsscheins in Elsaß-Lothringen angestellt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

J.
(Zu § 35.)

Regierungsbezirk N. Jahr 1. August 1887/88.

Nachweisung
A. des Abganges
B. des Bestandes
der notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen	Charge	Truppentheil	Nr.*) der neuesten Forstversorgungsliste	Datum des Forstversorgungsscheins	Nummer des Forstversorgungsscheins	Datum des Eingangs der Anmeldung für den hiesigen Bezirk	Ob, wann und in welchem Regierungsbezirk die Förster-prüfung abgelegt worden ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	A. Abgang vom 1. August 1887 bis letzten September 1888.							
1	a. Wegen definitiver Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste.							
	b. Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.							
	c. Wegen Verlust des Forstversorgungsanspruchs (§ 33 des Regulativs vom 1. Februar 1887)							
	d. Wegen Verzichtleistung auf die Forstversorgung.							
	e. Wegen Ablebens.							
	B. Gegenwärtiger Bestand der Anwärter.							

Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigung und über Probedienstleistung	Die definitive Anstellung ist erfolgt			Bemerkungen (Gründe des Verlustes des Versorgungsanspruchs)
	als	zu in der Oberförsterei	von wann ab	
10.	11.	12.	13.	14.

*) Anmerkung. Bei den vom Jahre 1887 ab zur Forstversorgung Anerkannten bleibt diese Colonne frei. Für die früher Anerkannten ist hier die Nummer der neuesten Forstversorgungsliste und in Colonne 7 die Anciennetäts-Nummer, welche der Schein trägt, anzugeben.

Beschränkter Forstversorgungsschein.

(Auf rothem Papier).

K.

(Zu § 38.)

Daß Inhaber dieses, der
des Bataillons
am ten 18 zu
im Bezirke geboren, unter
dem ten 18 zur beschränkten Berechtigung im
Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt ist, wird demselben hierdurch bezeugt.
Berlin, den ten 18
(L. S.)
Der und Inspecteur der Jäger und Schützen

. . . .

№ des namentlichen Registers.

Dieser Schein gewährt dem Inhaber die Befähigung, auf den Staatsförsterstellen in dem Falle angestellt zu werden, daß Anwärter mit unbeschränktem Forstversorgungsschein nicht vorhanden sind und er sich durch Ablegung der Försterprüfung und auf Erfordern auch eine Probedienstleistung für die Stelle als geeignet erwiesen hat.

Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins haben ferner neben den Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forststellen, welche, einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Förster nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheines auch die den Militair-Anwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Inhaber dieses Scheines hat jede dauernde Veränderung seines Aufenthaltsortes der vorgesetzten Compagnie, nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps aber der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen und der Ansprüche des Inhabers auf den § 38 des Regulativs vom 1. Februar 1887 verwiesen.

18.

Vorschriften für die Försterprüfung.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 5. Februar 1887.

Im Anschluß an das neue Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps vom 1. d. M. (s. den vor. Art.) sind die bisher bestandenen Vorschriften über die Försterprüfung einer neuen Redaction unterzogen worden. Die Königliche Regierung erhält hierbei Exemplare dieser neuen Vorschriften vom 3. d. M. mit der Veranlassung, dem Herrn Oberforstmeister und den Forstmeistern und Oberförstern je 1 Exemplar dieser Vorschriften für ihren Gebrauch zuzustellen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Vorschriften für die Försterprüfung.

(§ 20 des Regulativs vom 1. Februar 1887 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps).

§ 1. (**Zweck der Prüfung. Maß der Anforderungen**). Die Försterprüfung hat den Zweck, zu erforschen, ob und in welchem Maße der Jäger die Befähigung zu künftiger Anstellung als Förster sich erworben hat. Zum Bestehen dieser Prüfung ist erforderlich, daß der Examinand diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten darlegt, welche er besitzen muß, um allen Anforderungen der Dienst-Instruktion für die Königlichen Förster genügen zu können.

§ 2. (**Theile der Prüfung**). Die Försterprüfung besteht:

a) in einer mindestens sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher (Prüfungsbeschäftigung),

b) in einem schriftlichen und

c) in einem mündlichen Examen.

§ 3. (**Zeit und Ort der Ausführung**). Diejenige Regierung (Hofkammer) bei welcher der Jäger auf Grund des § 16 bezw. 19 des Regulativs vom 1. Februar 1887 notirt ist, hat, sobald sich nach Vollendung des 8. Dienstjahres geeignete Gelegenheit zu der Prüfungsbeschäftigung ermitteln läßt, jedenfalls aber spätestens gegen Ende des zehnten Dienstjahres, die Ausführung der Försterprüfung von Amtswegen zu veranlassen. Welche Oberförsterei innerhalb des Regierungs-Bezirks hierzu bestimmt werden soll, bleibt dem Ermessen des Oberforstmeisters überlassen. Ist der Examinand bereits nach § 16 des Regulativs vom 1. Februar 1887 im Königlichen Dienste beschäftigt, oder befindet er sich, wenn die Prüfung abgehalten werden soll, in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forststelle, so kann, sofern sich die betreffende Stelle nach dem Ermessen des Oberforstmeisters hierfür eignet, die Prüfungsbeschäftigung in diesem Dienstverhältnisse zugelassen werden. Eine andere Regierung, auch wenn in deren Bezirk der zu Prüfende sich aufhält, um Ausführung der Prüfung anzugehen, ist nicht statthaft.

Der Beginn der Prüfungsbeschäftigung ist thunlichst in die ersten Monate des Wirthschaftsjahres zu legen.

§ 4. (**Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher**). Der Oberforstmeister hat den Examinanden mindestens vier Wochen vor dem zum Beginn der Prüfungsbeschäftigung bestimmten Termine anzuweisen, wann und bei welchem Oberförster er sich zu diesem Behufe persönlich zu melden hat, und zugleich den betreffenden Oberförster dieserhalb mit Anweisung zu versehen. Leistet der Jäger der Aufforderung nicht pünktlich Folge, so hat der Oberförster solches der Regierung anzuzeigen, welche dann nach Vorschrift des § 21 des Regulativs vom 1. Februar 1887 verfährt.

Den rechtzeitig sich einfindenden Examinanden hat der Oberförster als Hülfsaufseher zu beschäftigen und ihm dabei die selbstständige Wahrnehmung aller Förstergeschäfte in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange, so wie bei mindestens einer größeren Kultur, thunlichst aber bei verschiedenen Kulturen (Saat und Pflanzung), zu übertragen, auch, wo sich Gelegenheit dazu ermitteln läßt, die Ausführung von Durchforstungen, Läuterungshieben und Wegebauten aufzugeben.

§ 5. (**Kontrole während der Beschäftigung. Prüfungsakten**). Der Oberförster hat die Leistungen des Examinanden sowohl beim Forstschutze als auch bei

den Hauungen und Kulturen, sowie dessen gesammtes Verhalten sorgfältig zu beobachten und seine desfallsigen Wahrnehmungen und Urtheile, so oft sich dazu Veranlassung giebt, jedenfalls aber am Schlusse jeden Monats, und außerdem bei der Abnahme der dem Examinanden überwiesenen Schläge und Kulturen oder sonstigen Arbeiten in einem Aktenhefte zu verzeichnen, welches unter der Aufschrift: „Prüfungsakten des Jägers N." anzulegen und vom Oberförster geheim unter eigenem Verschlusse zu halten ist. Die dem Examinanden zugetheilten Schläge, Kulturen und sonstigen Arbeiten sind darin nach Ort, Art und Umfang speziell zu verzeichnen. So oft während der Prüfungszeit ein höherer Vorgesetzter im Revier anwesend ist, hat der Oberförster dieses Aktenheft demselben zur Einsicht und event. Beifügung seiner eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen vorzulegen.

Auch dem Forstmeister und dem Oberforstmeister liegt es ob, bei Anwesenheit auf dem Reviere von dem Verhalten und den Leistungen des Examinanden durch Revision seiner Schläge, Kulturen und Bücher Kenntniß zu nehmen.

Das Augenmerk ist hauptsächlich darauf zu richten, daß ein völlig begründetes Urtheil über die Zuverlässigkeit, die körperliche Rüstigkeit und Ausdauer und die forsttechnische Tüchtigkeit des Examinanden, sowie über seinen Fleiß und Diensteifer und sein Interesse für die Waldgeschäfte erlangt wird. Alle hierzu dienlichen Notizen sind in den Prüfungsakten niederzulegen. Wenn zu erheblicheren Ausstellungen sich Veranlassung ergeben sollte, so ist dem Examinanden darüber protokollarisch Vorhalt zu machen und jede desfallsige Verhandlung zu den Prüfungsakten zu bringen.

Sollte der Oberförster nach Ablauf der für die Prüfungsbeschäftigung festgesetzten Zeit ein genügendes Urtheil über den Examinanden ausnahmsweise noch nicht erlangt haben, so hat er durch einen an den Forstmeister und Oberforstmeister gerichteten Bericht unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Prüfungsbeschäftigung zu beantragen. Eine hiernach vom Oberforstmeister anzuordnende Fortsetzung der Prüfungsbeschäftigung ist jedoch so zu bemessen, daß die Prüfungsbeschäftigung im Ganzen nicht länger als 18 Monate dauert.

§ 6. (**Urtheil über die Prüfungsbeschäftigung**). Nach Beendigung der Prüfungsbeschäftigung ist vom Oberförster zu den Prüfungsakten eine eingehende Beurtheilung über:

a) Gesundheit und Körperbeschaffenheit,
b) sittliches Verhalten,
c) Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit im Dienst,
d) Fleiß, Diensteifer und Interesse für den Wald,
e) Leistungen beim Forstschutz,
f) Leistungen bei den Hauungen 2c.
g) Leistungen bei den Kulturen, der Waldpflege 2c.,
h) Befähigung für das Jagdwesen

und demnächst eine Gesammtcensur (§ 11) über die Prüfungsbeschäftigung abzugeben.

Dieser Aeußerung des Oberförsters hat der Forstmeister auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und namentlich auf Grund seiner Revision der von dem Examinanden ausgeführten Arbeiten bei den Hauungen und Kulturen und der von ihm geführten Nummerbücher, des Forstrügenbuchs 2c. sein eigenes Urtheil für jeden einzelnen Punkt zu a bis h, sowie seine Gesammtcensur hinzuzufügen. Schließlich hat auch der Oberforstmeister diejenigen Bemerkungen zuzusetzen, zu denen er Veranlassung findet, seine

Gesammtcensur zu ertheilen und ein Gesammt-Prädikat für die Prüfungsbeschäftigung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen.

§ 7. (**Entbindung von der Prüfungsbeschäftigung**). Die Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher kann der Oberforstmeister ausnahmsweise ganz oder theilweise erlassen, wenn der Examinand bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Königlichen, Gemeinde-, oder Anstalts-Forstdienste dergestallt bewährt hat, daß der Oberforstmeister die Verantwortlichkeit für Gestattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt.

Wenn dieser Fall eintritt, so sind die Prüfungsakten bei der Regierung anzulegen. In denselben notirt der Oberforstmeister, während welcher Zeiten und in welchen Revieren die Beschäftigung, auf Grund deren die Prüfungsbeschäftigung erlassen ist, stattgefunden hat, und giebt außerdem eine spezielle Aeußerung über jeden der Punkte a bis h des § 6 ab.

§ 8. (**Schriftliches und mündliches Examen**). Das schriftliche und mündliche Examen ist unter der Leitung des Oberforstmeisters vom Forstmeister und dem betreffenden Oberförster, in demjenigen Revier abzuhalten, in welchem die Prüfungsbeschäftigung stattfindet.

Im Falle des § 7 hat der Oberforstmeister zu bestimmen, welcher Oberförster zu dem Examen zugezogen, bezw. in welchem Reviere dasselbe abgehalten werden soll. Der Prüfungstermin wird vom Oberforstbeamten so anberaumt, daß er das Examen thunlichst bei Gelegenheit einer Revierbereisung abhalten kann. Das Examen kann sowohl während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung, als auch erst nach deren Beendigung abgehalten werden, letzteren Falls ist aber die Schlußprüfung wenn irgend thunlich binnen acht Wochen nach dem Ende der Prüfungsbeschäftigung auszuführen. Das schriftliche Examen kann von dem mündlichen getrennt zu einer anderen Zeit als dieses abgehalten werden.

§ 9. (**Das schriftliche Examen**). Mit Abhaltung des schriftlichen Examens kann der Oberforstmeister den Forstmeister beauftragen.

Dieses Examen besteht in der unter Aufsicht des Forstmeisters und Oberförsters zu bewirkenden schriftlichen Lösung einiger innerhalb des Wirkungskreises eines Königl. Försters liegenden Aufgaben aus den Gebieten des Waldbaues, der Forstbenutzung, des Forstschutzes, des Jagdwesens und der praktischen Geschäftskenntniß einschließlich des Rechnens.

Die Ausarbeitungen des Examinanden sind sofort zu dessen Prüfungsakten zu heften, nachdem am Schlusse jeder einzelnen Aufgabe zuerst der Oberförster und dann der Forstmeister die Censurziffer (§ 11) neben seiner Namensunterschrift notirt hat, welche jeder für die Arbeit als angemessen erachtet.

Schließlich hat jeder dieser beiden Examinatoren sein Votum über das Gesammtergebniß des schriftlichen Examens mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädikate in die Prüfungsakten niederzuschreiben, worauf der Oberforstmeister seine Censur ertheilt und ein Gesammtprädikat für das schriftliche Examen nach Stimmenmehrheit der Examinatoren feststellt.

§ 10. (**Das mündliche Examen**). Das mündliche Examen ist vom Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster gemeinschaftlich, und zwar hauptsächlich im Walde, abzuhalten. Es ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Examinand eine auf praktischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Wald-

geschäften eines Försters sich erworben hat. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, daß dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der einheimischen Holzarten und ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen und in allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Befähigung zur Anlegung und Anleitung der Holzhauer und Kulturarbeiter, seine Bekanntschaft mit der Fällung, Aufarbeitung, Messung und Sortirung des Holzes, seine Uebung im Berechnen und Ansprechen der Stärke, Länge, des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner liegender und stehender Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Handhabung des Forstschutzes sachgemäß zu handeln, daß er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Nach Beendigung des mündlichen Examens ist die Ansicht eines jedes Examinators über dessen Gesammtergebniß in einer kurzen Verhandlung zu den Prüfungsakten zu vermerken und schließlich ein Gesammtprädikat für die ganze mündliche Prüfung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen.

Wenn der Oberforstmeister zugleich auch die Forstmeisterfunktionen in der betreffenden Oberförsterei wahrzunehmen hat, und solchen Falls also nur zwei Examinatoren vorhanden sind, so ist, im Falle der Meinungsverschiedenheit, die Stimme des Oberforstmeisters hier wie auch bei dem Urtheil über die Prüfungsbeschäftigung und über die schriftliche Prüfung die entscheidende.

§ 11. (Censurgrade). Alle Censuren bei der Försterprüfung sind nur in folgenden Abstufungen zu ertheilen:

1. vorzüglich,
2. gut,
3. genügend,
4. nicht genügend.

§ 12. (Schluß der Prüfung. Gesammturtheil.) Wenn alle Theile der Försterprüfung beendet sind, hat zuerst der Oberförster nach dem Gesammtergebniß der ganzen Prüfung und nach dem Inbegriff aller seiner Wahrnehmungen über das Verhalten und die Kenntnisse des Examinanden, sich zu äußern, ob er denselben zur künftigen Anstellung als Königl. Förster vorzüglich, gut, genügend oder nicht genügend geeignet erachtet. Mit diesem Urtheil gehen die Prüfungsakten an den Forstmeister und werden von diesem, nach Beifügung seines Urtheils dem Oberforstmeister vorgelegt, welcher endlich gleichfalls sein Urtheil darin niederschreibt und das Schlußergebniß feststellt.

Das letztere darf unbedingt nur mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädikate ausgesprochen werden.

Die Frage, ob der Examinand überhaupt bestanden (Censur 1 bis 3 im § 11) oder nicht bestanden (Censur 4) hat, wird nach Stimmenmehrheit der Urtheile der Examinatoren entschieden, sofern nicht auch hier nach dem Schlußsatze des § 10 zu verfahren ist.

Ob einem Examinanden, welcher hiernach die Prüfung bestanden hat, die schließliche Gesammtcensur vorzüglich, gut oder genügend zu ertheilen ist, bleibt in jedem Falle der Entscheidung des Oberforstmeisters vorbehalten.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht das gesammte Examen ein genügendes Ergebniß gehabt, so ist nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob das mündliche und

schriftliche Examen wiederholt werden darf. Die Wiederholung darf nur einmal und zwar binnen Jahresfrist erfolgen.

Eine Wiederholung der gesammten Prüfung ist unzulässig.

§ 13. (**Gesammtprädikat „vorzüglich"**). Die Gesammtcensur „vorzüglich" darf nur ertheilt werden, wenn der Examinand, bei völlig tadellosem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten im Allgemeinen, eine über das Maß der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, zweifellose Zuverlässigkeit, ausdauernden Fleiß und lebendiges Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte bewährt, durch seine Leistungen beim Forstschutze, den Häuungen und Kulturen völlig befriedigt, und im mündlichen Examen das Gesammtprädikat „vorzüglich" erhalten hat.

§ 14. (**Gesammtprädikat „nicht genügend"**). Ohne für andere Fälle dem Beschlusse des Prüfungs-Ausschusses vorzugreifen, muß die Gesammtcensur auf „nicht genügend" lauten:

a) wenn nach dem einstimmigen Urtheile aller Examinatoren der Examinand nach seiner Gesundheits- und Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Forstschutzdienstes für einen Schutzbezirk von mittlerem Umfange und gewöhnlichen Verhältnissen zu genügen sich außer Stande zeigt, oder

b) wenn der Examinand durch seine Führung zu so erheblichem Tadel Anlaß giebt, oder in seinen Leistungen bei der Prüfungsbeschäftigung so ungenügend sich zeigt, daß die Regierung nach § 21 des Regulativs vom 1. Februar 1887 seine Entlassung aus der Jägerklasse A zu beschließen sich veranlaßt findet. In diesem Falle bedarf es der Abhaltung des schriftlichen und mündlichen Examens, wenn solches nicht schon bewirkt ist, nicht mehr.

Endlich ist das Prädikat „nicht genügend" zu ertheilen:

c) wenn das Gesammtergebniß der Försterprüfung die Ueberzeugung begründet, daß der Examinand den Wirkungskreis eines Königl. Försters, wie solcher durch die Dienstinstruktion bestimmt wird, nicht völlig genügend ausfüllen werde.

§ 15. (**Rücktritt von der Prüfung**). Wenn ein Examinand vor völlig beendeter Prüfung von derselben zurücktritt, beziehungsweise aus der Prüfungsbeschäftigung freiwillig ausscheidet, so ist die Prüfung als nicht genügend bestanden anzusehen.

§ 16. (**Mittheilung und Notirung des Prüfungsergebnisses**). Nach schließlicher Feststellung ist das Ergebniß der Prüfung dem Examinanden bekannt zu machen und in der Liste der Reservejäger (vergl. § 22 des Regulativs vom 1. Februar 1887) zu notiren. Auf dem Militairpasse ist zu vermerken:

Die Försterprüfung ist in der Zeit vom . . . . bis . . . .
in der (Königl., Gemeinde-, Anstalts-) Oberförsterei . . . . abgelegt und
{ vorzüglich, gut, genügend / nicht genügend } bestanden.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

Königliche Regierung.

Ist eine Wiederholung der Prüfung gestattet worden (§ 12), so wird hierüber eine kurze Notiz in der Liste der Reservejäger der Klasse A und auf dem Militairpasse angebracht.

Wenn das Gesammtprädikat endgültig auf „nicht genügend" lautet, hat die Regierung nach Maßgabe des § 21 des Regulativs vom 1. Februar 1887 die Entlassung des Jägers aus der Klasse A zu veranlassen.

§ 17. (**Remunerirung für die Prüfungsbeschäftigung**). Wird die Prüfung in einer Königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalter entsprechenden Tagegelder und das für Hülfsjäger zulässige Brennmaterial zu gewähren.

Für die Zureise und Rückreise kann eine Vergütung nicht bewilligt werden.

§ 18. (**Försterprüfung für Versorgungsberechtigte**). Wenn die Försterprüfung in den Fällen, welche der § 20, Absatz 2 und der § 23 (a und c) des Regulativs vom 1. Februar 1887 erwähnen, erst nach Erlangung des Forstversorgungsscheins abgelegt wird, so ist dieselbe ebenmäßig nach den vorstehenden Vorschriften auszuführen, und der Vermerk über das Ergebniß in den Forstversorgungsschein und die Liste der Forstversorgungsberechtigten einzutragen. Bei nicht genügendem Ausfalle der Prüfung hat die Regierung nach Maßgabe des § 33 zu No. 3 des Regulativs vom 1. Februar 1887 den Forstversorgungsberechtigten seiner Ansprüche für verlustig zu erklären.

Wegen der Verbindung der Försterprüfung mit der Probedienstzeit vergl. § 22, Absatz 2 des Regulativs vom 1. Februar 1887.

Berlin, den 3. Februar 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Versicherungswesen.

19.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das siebente Rechnungsjahr 1886.

	Ist		Rest	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	3 437	11	.	.
Eintrittsgelder	1 163	25	329	40
Laufende Prämien	36 021	45	534	10
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeitversicherung	240	06	106	04
Zinsen von angelegten Kapitalien	4 213	40	.	.
Erlös aus verkauften resp. eingelösten Werthpapieren	8 692	.	.	.
Vermischte Einnahmen	187	55	.	.
Summa	53 954	82	969	54
B. Ausgaben.				
Zinsen für das Garantie-Kapital	1 411	55	360	.
Zum Ankauf von Werthpapieren	8 103	80	.	.
Zahlungen in Brandfällen	28 976	50	.	.
Verwaltungskosten	2 905	17	.	.
Zur Tilgung des Garantie-Kapitals	10 500	.	.	.
Summa	51 897	02	360	.
C. Baarer Kassenbestand	2 057	80	.	.

Bilanz.

	Nennwerth M.	Courswerth M.	Pf.
A. Activa.			
a. Werthpapiere:			
Cöln-Mindener 4% Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	23 400	23 752	50
Magdeburg-Halberstädter 4% desgleichen	21 300	21 768	60
Berlin-Potsdamer 4½% desgleichen	11 100	11 255	40
	55 800	56 776	50
b. In das Staatsschuldbuch eingetragene 4% Preußische Konsols		42 600	.
c. Rückständige Vereinsbeiträge		969	54
d. Noch nicht fällige Zinsen von Werthpapieren pro 1. October bis 31. Dezember 1886		222	.
e. Desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderung		426	.
f. Baarer Kassenbestand		2 057	80
Summa		103 051	84
B. Passiva.			
g. Garantiefonds . . . . 45 000 M., Davon sind 1883/86 getilgt . 24 500 „ bleiben		20 500	.
h. Statutenmäßiger Reservefonds 1885 . . . . 57 526,85 M. Zugang pro 1886 . . . . 18 263,25 „		75 790	10
i. Die dem Reservefonds demnächst zufließenden rückständigen Eintrittsgelder		329	40
k. Spezialreserve für außergewöhnliche Unglücksfälle		3 489	.
l. Spezialreserve für 16 am 1. Juli 1883 resp. am 1. Juli 1884, 1. Juli 1885 und 1. Juli 1886 fällig gewesene, nicht eingelöste Zinscoupons von Antheilscheinen		360	.
m. Spezialreserve für die noch nicht fälligen Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1886		461	25
n. Spezialreserve zum Ausgleich der Coursschwankungen		976	50
o. Vorausbezahlte Prämien pro 1887		24	60
p. Spezialreserve für verschiedene, das Vorjahr betreffende Ausgaben und Vortrag für das laufende Jahr		1 120	99
Summa		103 051	84

Berlin, den 23. Februar 1887.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

(gez.) Donner.

20.

Siebenter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1886.

Berlin, den 23. Februar 1887.

Die Entwickelung des Vereins hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahre keine Störung erlitten. Zu den aus dem Jahre 1885 übernommenen 4393 Policen über 31,040,050 Mk. sind im Jahre 1886 — 893 Policen über 6,094,950 Mk. hinzugetreten. Dagegen sind 626 Policen über 3,908,950 Mk. wegen Ablaufs der sechsjährigen Versicherungsperiode (im Regierungsbezirk Cassel), sowie wegen Sterbefalles, Ausscheidens, Umzugs und Aenderung der Versicherungssumme erloschen, so daß ult. 1886 —4660 Policen über eine Versicherungssumme von 33,226,050 Mk. bestehen geblieben sind.

Auf die einzelne Police entfällt jetzt eine Versicherungssumme von durchschnittlich 7130 Mk. gegen 7066 Mk. im Jahre 1885 und 6965 Mk. im Jahre 1884.

Aus dem Jahre 1885 sind 2 Brandfälle unerledigt übernommen. Im vergangenen Jahre sind 33 Brandfälle hinzugetreten. Hiervon sind 34 Fälle durch Zahlung von im Ganzen 28,929 Mk. 50 Pf. Brandentschädigungen endgültig erledigt. In einem Falle mußte der erhobene Entschädigungsanspruch abgelehnt werden, weil der verbrannte Strohschober nicht in der durch § 48 der Statuten vorgeschriebenen Entfernung von den nächsten Gebäuden errichtet war.

In das laufende Jahr sind unerledigte Brandfälle nicht übernommen worden. Die gezahlte Entschädigungssumme berechnet sich auf 87 Pf. für 1000 Mk. Versicherung.

An Werthpapieren sind im Jahre 1886 6000 Mk. 4% Cöln-Mindener und 1800 Mk. $4^1/_2$% Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen angekauft worden. Es haben aber wegen eingetretenen Geldbedarfs Effekten im gleichen Nennwerthe wieder veräußert werden müssen. Außerdem sind 600 Mk. 4% Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum Nennwerthe ausgeloost und realisirt worden.

Leider ist der Verein von Verlusten in Folge der fortschreitenden Zinsherabsetzung nicht verschont geblieben. Von den vorhandenen Werthpapieren des Vereins werden 11,100 Mk. $4^1/_2$% Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. Juli d. J. und 10,500 Mk. 4% Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. Oktober d. J. gegen Schuldverschreibungen der $3^1/_2$% consolidirten Preußischen Staats-Anleihe umgetauscht. Es verbleiben dann dem Vereine neben der in das Staatsschuldenbuch eingetragenen 42,600 Mk. 4% Konsols nur noch 34,200 Mk. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum Zinssatz von 4%.

Die zum 1. Juli v. J. gekündigten 18 Antheilscheine sind rechtzeitig eingelöst worden. Außerdem sind auf dringenden Wunsch der Inhaber 3 weitere Antheilscheine eingelöst und somit im Jahre 1886 —10,500 Mk. von dem Garantiekapitale zurückgezahlt worden.

Nach Lage der vorhandenen Mittel können jetzt weitere 14,500 Mk. des Garantiekapitals abgezahlt werden und muß in Folge dessen eine Erhöhung des Reservefonds eintreten, da derselbe nach § 40 der Statuten mindestens dem Betrage des zurückgezahlten Garantiekapitals (39,000 Mk.) plus der Summe der einjährigen laufenden Prämie (36,763 Mk.), zusammen 75,673 Mk. gleich kommen muß. Er

beträgt nach der letzten Bilanz . . . . 57 526,85 M.
es sind ihm jetzt die im Jahre 1886 eingegangenen Eintrittsgelder mit 1 163,25 „
und aus dem Ueberschusse des Jahres 1886 und der Vorjahre . . . 17 100,00 „
zugeschrieben worden, zusammen . . . . 75 790,10 M.

Er ist dadurch wieder auf die durch die Statuten vorgeschriebene Höhe gebracht.

Zur Ausführung der oben erwähnten Schuldtilgung werden 29 Antheilscheine à 500 Mk., zusammen über 14,500 Mk. zum 1. Juli d. J. zur Einlösung gekündigt werden.

Nach Einlösung dieser Scheine behält der Verein nur noch eine Schuld von 6000 Mk.

Für sämmtliche am Jahresschlusse verbliebene Ausgabereste, sowie für die erst im laufenden Jahre fällig werdenden, das vorige Jahr betreffenden Ausgaben sind ausreichende Beträge zurückgestellt worden.

Die siebente ordentliche General-Versammlung des Vereins findet am 21. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im Saale des Dessauer Gartens hierselbst, Dessauer Straße No. 3, statt. Die Einladung zu derselben wird seiner Zeit durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Recht zahlreiche Betheiligung an derselben ist erwünscht.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner.

21.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der siebenten ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 15. März 1887.

Die siebente ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet

am 21. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

im Saale des Dessauer Gartens hierselbst, Dessauerstraße No. 3, statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1886 und Etat pro 1887, können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz No. 7 im Zimmer No. 18 zwei Treppen in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimations-Karten in Empfang genommen werden.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

22.

Statut für die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz.

Berlin, den 17. Januar 1887.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich das Mir vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Statut der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung vom 1. v. M. und verleihe dieser Stiftung die Rechte einer juristischen Person.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Statut

für die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.

Zur besseren Fürsorge für die hinterbliebenen Kinder verstorbener deutscher Forstbeamten sind bei Gelegenheit der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen freiwillige Beiträge gesammelt worden, welche durch zinsbare Belegung und durch spätere Zuwendungen die Höhe von rund Funfzigtausend Mark erreicht haben.

Diese Summe wird hierdurch zu einer Stiftung unter dem Namen

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung

mit dem Sitze in Berlin bestimmt.

§ 1.

Die Verwaltung der Stiftung und deren Vertretung nach außen steht dem jedesmaligen Oberlandforstmeister, dem Justitiar der Forstabtheilung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und einem von dem Minister zu ernennenden höheren Provinzialforstbeamten gemeinschaftlich und unter der Aufsicht des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu. Letzterer entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Stiftungsverwaltern.

Dieselben legitimiren sich nach außen erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§ 2.

Die Anlegung des Stiftungskapitals hat nach den für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen.

§ 3.

Von den Zinsen desselben sind höchstens drei Viertel dazu zu verwenden, Kinder verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Kommunal- oder Privatdienstes in bereits bestehenden Waisenhäusern oder in geeigneten Familien unterzubringen, wobei für die Auswahl der Kinder der Grad der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen und der Würdigkeit der betreffenden Forstbeamten maßgebend ist.

§ 4.

Die hiernach eintretende Fürsorge wird in der Regel bis nach vollendetem sechszehnten Lebensjahre des Kindes gewährt.

Sie kann namentlich bei einer erheblichen Besserung der Vermögenslage des Kindes oder seiner nächsten Anverwandten schon früher eingestellt werden.

§ 5.

Machen unvorhergesehene Umstände er erforderlich, in einem Jahre eine größere Summe als drei Viertel der Zinsen des Stiftungskapitals für die in Waisenhäusern oder in Familien untergebrachten Kinder zu verausgaben, so ist die Mehrausgabe in den folgenden Jahren baldthunlichst wieder einzusparen.

§ 6.

Der Ueberrest der Zinsen des Stiftungskapitals, demnach mindestens ein Viertel, ist zum Kapital zu schlagen, bis dasselbe unter Hinzurechnung etwaiger weiterer Zuwendungen die Höhe von dreihunderttausend Mark erreicht hat.

Alsdann sind entweder die ganzen aufkommenden Zinsen nach Vorschrift der §§ 3, 4 zu verwenden oder es ist ein Forstwaisenhaus zu begründen.

§ 7.

Etwaige Abänderungen dieses Statuts, welche die Stiftungsverwalter (§ 1.) beschließen, bedürfen, wenn sie den Sitz, den Zweck, die äußere Vertretung oder die Auflösung der Stiftung zum Gegenstande haben, der landesherrlichen Genehmigung, in anderen Fällen derjenigen des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§ 8.

Für den Fall der Begründung eines Forstwaisenhauses (§ 6) bleibt die Errichtung eines neuen Statuts an Stelle des gegenwärtigen vorbehalten.

Berlin, den 1. Dezember 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez. Lucius.

23.

Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen.

Circ.-Erlaß der Minister des Innern, für Landwirthschaft ꝛc. und des Kriegsministers an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme derjenigen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz, sowie an die Königlichen Regierungen der letzterwähnten Landestheile. M. d. J. I. B. 9579. M. f. L. III. 15591. 124 I. 18825 I. Ang. Kriegs-M. 142/2. K. M. 191/12. C. 3.

Berlin, den 1. Februar 1887.

Unseren Erlaß vom 9. April 1880 (Kr. M. 1267/7. K. M., M. d. J. I. B. 10002 I. Ang., M. f. L. IIb 8044. I. 5189),*) betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, ändern wir im Einklange mit dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps vom 1. Februar 1887**) dahin ab, daß Theil III außer Kraft gesetzt wird.

An Stelle dieses aufgehobenen Theils treten folgende Bestimmungen:

III. Für die Besetzung derjenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschließlich des Werths etwaiger Emolumente ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mk. gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung, als die eines Försters nicht verlangen, sind folgende Bestimmungen maßgebend.

1. Der anstellenden Behörde steht unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen die freie Wahl zu, unter den Forstversorgungsberechtigten einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins", ferner unter den Inhabern einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienst oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche mindestens 750 Mk. Jahreseinkommen gewährt.

Bewerben sich keine Anwärter dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A (mit Einschluß von A II) so ist nach freier Wahl einem solchen die Stelle zu übertragen.

2. Die Forstversorgungsberechtigten und die Reservejäger dürfen aber nur dann angestellt werden, wenn dieselben die schriftliche Erklärung abgeben, durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten. Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins und die Jäger der Klasse A II haben diese Erklärung nicht abzugeben.

3. Die Anstellung erfolgt in der Regel gleich definitiv. Die anstellende Behörde ist jedoch berechtigt, zunächst eine Anstellung auf Probe anzuordnen. Diese darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit durch Vermittelung des betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung) nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen worden sind.

Die anstellende Behörde kann von denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, das Bestehen dieser Prüfung fordern.

---

*) Jahrbuch Bd. XII. Art. 54 S. 228.
**) S. den Art. 17 S. 36 flgd.

4. Jede Erledigung einer Forstbeamtenstelle ist, sofern diese nicht unmittelbar einem Inhaber einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienst, oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche den Eingangs angegebenen Bedingungen bezüglich des Jahres-Einkommens entspricht übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchentlicher Frist bekannt zu machen. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Behörde sowohl dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) als auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschließlich des Werthes von Emolumenten 1000 Mk. oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste der Forstversorgungsberechtigten befindlichen Anwärtern besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein resp. der Militairpaß und die seit dessen Erscheinen erlangten Dienst- und Führungs-Zeugnisse, welche den ganzen, seit dem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

5. Von der getroffenen Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung des Wahlprotokolls und eventl. der oben bezeichneten Erklärung, sowie des Forstversorgungsscheins oder des Militairpasses des Gewählten dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung definitiv oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungs-Präsident (die Regierung) bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen gegen dieselbe nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er (sie) eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probedienstzeit zur definitiven Anstellung desselben, so ist dies ebenfalls dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) anzuzeigen.

6. Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen gegründete Bedenken gegen die Anstellung der sämmtlichen Anwärter, welche sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, welcher die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke an den Regierungs-Präsidenten (die Königliche Regierung) zu berichten, welcher (welche) nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen, oder nicht. Erforderlichen Falls ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche der Anwärter nach Maßgabe des § 21 oder 33 des Regulativs vom 1. Februar 1887 zu eröffnen

7. Ist die definitive Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind eventl. die von der Regierung zu führenden Listen der Forstversorgungsberechtigten bezw. der Reservejäger der Klasse A zu berichtigen. Die unter Nr. 2 bezeichnete Erklärung ist zu den Akten der Regierung und der (beschränkte oder unbeschränkte) Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Im Falle einer probeweisen Anstellung erfolgt die Notirung derselben auf dem Forstversorgungsschein durch die Regierung.

8. Von allen Anstellungen von Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins oder Reserve-Jägern der Klasse A II ist vom Regierungs-Präsidenten (von der Königlichen Regierung) der Inspektion der Jäger und Schützen alsbald Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Anstellung von Anwärtern der Klasse A erhält die Inspektion durch die nach § 22 bezw. 35 des Regulativs alljährlich ihr mitzutheilenden Nachweisungen Kenntniß.

Ist ein Reservejäger der Klasse A (mit Einschluß von A II) definitiv auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgefertigt.

9. Melden sich keine berechtigten Bewerber um eine Forstbeamtenstelle, so ist, falls nicht etwa eine Mobilmachung der Armee die Einsendung der Meldungen verhindert oder verzögert hat, eine neue Wahl binnen 3 Monaten nach der ersten auszuschreiben. Falls auch dann berechtigte Beamte nicht auftreten, kommen die für die Besetzung der mit weniger als 750 Mk. Jahreseinkommen dotirten Forstbeamtenstellen des Gemeinde- und Anstaltsdienstes geltenden Bestimmungen in Anwendung.

Die Herren Regierungs-Präsidenten (die Königlichen Regierungen) wollen die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt veröffentlichen und für genaue Befolgung derselben Sorge tragen.

Der Minister des Innern.
Puttkamer.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Kriegsminister.
Bronsart v. Schellendorff.

24.

Besoldung der Reservejäger der Klasse A während der Prüfungsbeschäftigung sowie als Büreaugehülfen der Oberförster.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 2123.

Berlin, den 19. Februar 1887.

Mit Bezugnahme auf Nr. 20 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Februar 1887 (s. Art. 17. S. 35) bestimme ich unter entsprechender Abänderung des Ausschreibens vom 17. Februar 1874 (IIb 3030)*) zu c, daß künftig der Mindestbetrag an Tagegeldern für die in einer Königlichen Oberförsterei ihre Prüfungsbeschäftigung erledigenden Reservejäger der Klasse A auf 1 Mk. 80 Pf. statt bisher 1 Mk. 40 Pf. festgesetzt werde. Im Uebrigen regelt sich der Diätensatz der Prüflinge unter Berücksichtigung des Dienstalters lediglich nach den in dem Ausschreiben vom 17. Februar 1874 (IIb 3030) zu a und b angegebenen Sätzen. Diese kommen künftig auch bei der ersten Einberufung von Reservejägern zur Beschäftigung in Anwendung, ohne daß die zu d der angezogenen Verfügung angeordnete Kürzung eintritt.

---

*) Jahrbuch Bd. VII. Art. 5 S. 4.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
2.		Transport . . .	617 400
		fallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge.	
		Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. 1 948 850 Mark	
		Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1 260 Mark und 1 320 Mark 2 580 „	
			1 951 403
	3.	3 390 Förster inkl. 1 Forstpolizei-Sergeant mit 900 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 100 Mark; 3 441 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 66 370 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 158 632 Mark für 349 Waldwärter, davon 266 vollbesoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 83 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark 3 957 443 Mark	
		Hiervon ab diejenigen . . . . . 1 500 „ welche zwei Förster im Regierungsbezirk Aurich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfallsigen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung beziehen,	
		bleiben . . . 3 955 943 Mark	3 955 943
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.	
		Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
		Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
		Latus . . .	6 524 773

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
2.		Transport . . .	6 524 773
	4.	1 Beamter bei dem Forst-Vermessungswesen zu Hildesheim und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten, von 1 500 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 30 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister mit 850 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 075 Mark; 32 Torf-, Wiesen- ꝛc. Wärter und 1 Holz-Aufseher, zusammen mit 11 232 Mark, davon 18 vollbesoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 15 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark	53 082
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3 000 M. nicht überschreiten darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	6 577 855
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	105 560
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen	61 300
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 229 000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
	8.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa	790 000
		Das Maximum des den Forstkassen-Rendanten als Besoldung zu bewilligenden Tantième-Antheils beträgt 3 300 Mark.	
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichts-	
		Latus . . .	2 080 300

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
2.		Transport . . .	2 080 300
		vollzieher), Beamte bei den Neben-Betriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . .	2 248 300
		Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2 900 Mark für jeden	297 250
	11.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark für jeden .	1 125 800
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster von je 100 Mark bis 600 Mark	60 000
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter von 50 bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungs-Zulagen von je 36 Mark	300 468
	14.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Neben-Betriebsanstalten bis zu 1200 M. für jeden, und Stellenzulagen für diese Beamten von 50 bis 300 Mark	13 648
	15.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 225 Mark für jeden	86 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	1 883 166
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1886/87 und von anderen Forstprodukten	8 150 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte*)	2 324 000
		Latus . . .	10 474 000

*) An Dienstetablissements für	Oberförster,	Förster
sind vorhanden	617	3 075
nach dem Etat für 1. April 1886/87 . . .	616	3 022
mithin jetzt mehr . . .	1	53

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
2.		Transport . . .	10 474 000
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1 498 200
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen, welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würden . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	60 000
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1886/87, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	4 290 080
	22.	Jagdverwaltungskosten	77 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	100 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien	12 000
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	23 500
	26.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	1 000
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	389 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1886/87	21 000
	29.	Für den Thiergartrn bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg . . . . Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am	12 198
		Latus . . .	17 057 978

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
2.		Transport . . .	17 057 978
		Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	30.	Für Fischereizwecke	6 000
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	102 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	156 000
	33.	Druckkosten	60 500
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	220 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben	350 071
		Summa Tit. 16 bis 35 . . .	17 952 549
		Summa Kap. 2 . . .	28 767 430
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2 400 Mark; 1 Sekretär mit 1 800 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage); 1 forsttechnischer Lehrer mit 1 200 M. neben seinem Einkommen als Oberförster	37 150
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2 400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig	
		Latus . . .	37 150

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
3.		Transport . . .	37 150
		wegfallend 100 Mark persönliche Zulage); 1 forsttechnischer Lehrer mit 1 200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	32 200
		Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark sind für beide Akademien übertragsunfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck 2 Lehrerstellen mit einem Gehalte von 1 400 Mark bis 1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark	3 050
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	72 400
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten .	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jägerbataillonen	33 950
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . . .	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	36 350
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die	
		Latus . . .	9 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
3.		Transport . . .	9 000
		Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien	65 500
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	74 500
		Summa Kap. 3 . . .	188 470
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	700 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	730 000
	2a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder	70 400
	2b.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter bei der Forstverwaltung und Kosten aus Veranlassung der Unfallversicherung der Arbeiter in administrirten forstfiskalischen, der Versicherungspflicht unterliegenden Forstnebenbetrieben	7 200
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	180 000
		(Die am Jahresschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	75 000
		Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	18 500
		Latus . . .	1 778 100

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
4.		Transport . . .	1 778 100
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesen Fonds entnommen werden.	
		Summa Kap. 4 . . .	2 831 100
		Hierzu: " " 3 . . .	188 470
		" " 2 . . .	28 767 430
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	31 787 000
12.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	1 500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	950 000
		(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.	
		Zu Tit. 1 und 2. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . .	2 450 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	58 056 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	31 787 000
		Mithin Ueberschuß . . .	26 269 000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2 450 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	23 819 000

27.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1887/88 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungs-Bezirk	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden	Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden	Summa.	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festmetern. Kontrolfähiges Material.	Nicht kontrolfähiges Material.	Geld-Einnahme. Tit. 1. Für Holz. Mark.
1.	Königsberg	174 646	57 114	231 760	38 248	438 367	92 527	2 586 420
2.	Gumbinnen	190 477	54 665	245 142	17 972	439 754	115 082	2 120 800
3.	Danzig	102 550	12 112	114 662	5 216	176 480	38 516	947 490
4.	Marienwerder	174 887	18 208	193 095	8 623	423 750	66 157	2 511 575
5.	Potsdam	198 975	19 344	218 319	10 277	442 874	109 981	4 364 442
6.	Frankfurt a. O.	170 429	11 246	181 675	4 724	377 176	94 168	3 333 878
7.	Stettin	98 856	10 491	109 347	1 834	310 174	59 950	2 898 570
8.	Cöslin	58 682	8 762	67 444	1 668	122 307	26 081	688 470
9.	Stralsund	25 302	2 949	28 251	1 108	64 169	49 667	523 390
10.	Posen	71 915	6 995	78 910	2 187	139 919	45 816	959 850
11.	Bromberg	99 018	6 820	105 838	3 429	197 336	66 205	1 373 108
12.	Breslau	57 380	4 266	61 646	782	203 305	43 075	1 775 995
13.	Liegnitz	20 589	1 211	21 800	277	68 155	24 426	662 490
14.	Oppeln	73 228	3 791	77 019	647	231 080	57 980	1 907 510
15.	Magdeburg	60 939	4 778	65 717	1 102	117 312	106 861	1 533 920
16.	Merseburg	73 491	5 327	78 818	1 136	170 762	93 665	2 384 640
17.	Erfurt	35 718	1 017	36 735	394	133 371	60 626	1 304 910
18.	Schleswig	34 962	7 407	42 369	534	66 727	31 555	767 770
19.	Hannover	29 294	3 612	32 906	715	88 659	46 250	704 336
20.	Hildesheim	102 664	3 806	106 470	1 517	341 397	109 563	2 784 935
21.	Lüneburg	76 033	9 208	85 241	1 950	129 141	89 849	1 401 600
22.	Stade	16 755	5 463	22 218	569	33 191	14 615	276 840
23.	Osnabrück	14 646	2 018	16 664	379	19 846	9 856	165 800
24.	Münster	2 213	224	2 437	21	7 540	3 803	105 300
25.	Minden	34 125	1 137	35 262	377	89 846	39 745	665 000
26.	Arnsberg	19 133	559	19 692	147	48 792	19 740	400 380
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	9	1 124	—	—	—	—
27.	Cassel	200 423	6 523	206 946	1 605	443 022	255 194	2 963 529
	Gemeinschaftliche Waldungen	742	10	752	4	—	—	—
28.	Wiesbaden	51 125	1 597	52 722	317	130 659	72 748	1 272 290
29.	Coblenz	26 101	740	26 841	196	61 577	43 719	754 770
30.	Düsseldorf	15 798	2 305	18 103	850	32 592	21 917	450 890
31.	Cöln	11 950	512	12 462	117	22 712	16 733	263 510
32.	Trier	61 485	1 821	63 306	643	157 348	59 555	1 734 230
33.	Aachen	28 761	826	29 587	478	54 690	42 526	538 770
	Summa	2 412 550	276 854	2 689 404	110 039	5 783 930	2 028 151	47 127 408
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 857	19	1 876	4	—	—	—
	Muthmaßliche Einnahmen in Folge höherer Verwerth. der Nebennutzungen 2c. gegen die Annahme d. Special-Etats	—	—	—	—	—	—	4 872 592
34.	Bei der Central-Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—
								52 000 000

28.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1887—88.

(8. Sitzung am 27. Januar 1887).

Präsident: dann gehe ich über zum

Etat der Forstverwaltung.

Ich wende mich zunächst zur Einnahme, Tit. 1 und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Steinau-Steinrück:** Meine Herren, Sie finden hier ein Mehr von 2 100 000 Mark, und es war Sache der Kommission, sich zunächst darüber Aufklärung zu verschaffen, wie diese Mehreinnahme zu erklären ist. Nach der Auskunft der Königlichen Staatsregierung hat einen wesentlichen Einfluß auf diese Mehreinnahme die vermehrte Nutzholzausbeute. Es wirkt ferner auf dieselbe ein das bereitwilligere Entgegenkommen bezüglich der Verkaufsbedingungen, die frühzeitigere Mittheilung der Lizitationen und die Vereinbarung bezüglich des freihändigen Verkaufs je nach Wunsch der Abnehmer. Als dritter Faktor zur Begründung der Mehreinnahme ist dann auch hervorzuheben der Ausbau der Sekundärbahnen, die in einzelnen Bezirken von ganz besonderem Einfluß gewesen sind. In letzter Linie kommt auch der Holzzoll insofern in Betracht, als die kolossalen Quantitäten, welche vor der letzten Erhöhung des Holzzolls eingeführt sind, nunmehr verbraucht sind beziehungsweise demnächst verbraucht sein werden.

Es wurde bei diesem Titel dann erörtert der Ertrag der Forsten pro Hektar, und es stellte sich heraus, daß derselbe zur Zeit durchschnittlich auf 10 Mark anzunehmen ist. Das Herabgehen des Reinertrages, der früher sich bis auf 12 Mark pro Hektar belaufen hat, auf 10 Mark, erklärt sich aus der intensiveren Wirthschaft, aus den vielfachen Verwendungen zur Besserung und zu Ankäufen. Es wurde ferner erörtert die Abnutzung pro Hektar und eine Auskunft dahin gegeben, daß von den Jahren 1834/35 ab gerechnet, wo pro Hektar 1,6 Festmeter gewonnen wurde, im Jahre 1886/87 3,54 Festmeter erzielt sind, und wurde dabei besonders darauf hingewiesen, daß eine bessere Verwerthung auch des Reisigholzes dabei in Betracht zu ziehen ist, und daß eine bessere Ausnutzung der Forsten selbstverständlich Hand in Hand geht mit der zunehmenden Ablösung der Servitute. Erörtert wurde auch die Behandlung der Oedländereien und wurde festgestellt, daß zum Beispiel in einem Bezirk der Provinz Posen in 5 Jahren im ganzen 2 000 Hektar Oedland aufgeforstet worden sind. Schließlich wurde auch noch der Erörterung unterzogen, wie es mit den fremden Hölzern und deren Einführung steht. Es stellte sich dabei heraus, daß zur Zeit ein abschließendes Urtheil nicht zu fällen ist, daß das erst nach einer Reihe von Jahren getroffen werden kann, daß aber immerhin gute Aussichten für das demnächst abzuschließende Urtheil zu gewärtigen sind.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode:** Der Herr Berichterstatter hat bereits aus der Kommission in mancher Richtung den Forstetat einer eingehenden Erläuterung unterworfen. Ich möchte im Anschluß daran mit Rücksicht auf die Thatsache, daß wir es im diesen Jahre bei den Einnahmen hier wieder mit einer Steigerung um 2 100 000 Mark für den Erlös von Holzprodukten zu thun haben, — ein erfreuliches

in Anspruch nehmen, so erhellt auch daraus, wie erheblich nothgedrungen die Rente für diese Bezirke schon allein aus der Durchforstung im Vergleich zu den mitteldeutschen Forsten zurückbleiben muß.

Alle diese Momente, die aus dem ärmeren Boden und den ungünstigeren Absatzverhältnissen eines großen Theiles der preußischen Staatsforsten sich naturgemäß ergeben, muß man aber mit in Rechnung stellen, wenn man einen billigen Vergleich ziehen will zwischen der preußischen Forstverwaltung und ihren Ergebnissen und den glänzenden Ergebnissen einzelner Forstverwaltungen unserer mitteldeutschen Bundesstaaten. Es ist ja an sich kein glänzender Abschluß, wenn, wie der Herr Referent schon summarisch bemerkte, wir zur Zeit etwa 10 Mark pro Hektar Nettoertrag haben, oder wenn man, wie ich berechnet habe, bei ungefähr $2^2/_3$ Millionen Hektar Fläche und einem Nettoordinarium von $26^1/_2$ Millionen ungefähr auf 9,7 Mark Reinertrag pro Hektar bei uns gelangt; aber im Vergleich zu dem Erträgniß bevorzugterer deutscher Forstverwaltungen erklären das naturgemäß alle die ungünstigeren Momente, die ich mir anzuführen erlaubt habe.

Wir haben vielmehr allen Grund anzuerkennen, was unsere Forstverwaltung trotzdem leistet, und wir haben gegenüber manchen zur Zeit noch drückenden Verhältnissen außerdem die Hoffnung für die Zukunft, daß unter Ueberwindung eines weiteren Theiles der noch bestehenden Schwierigkeiten eine nachhaltige Steigerung im Etat auch ferner eintreten wird, wie sie vielleicht den im Augenblick begünstigteren deutschen Staaten demnächst verschränkt bleibt.

Wenn sie alle diese Umstände erwägen — und man muß sie zusammenfassen, wenn man den Leistungen unserer Forstverwaltung voll gerecht werden will — so müssen Sie anerkennen: unsere Forstpartie wie sie so gern genannt wird und sich selber gern nennen hört, verdient das Vertrauen und Entgegenkommen und das volle Maß der Anerkennung, daß ihr seitens der Landesvertretung schon lange entgegengebracht und gezollt worden ist, und sie wird ihrer inneren nachhaltigen Tüchtigkeit wegen auch in Zukunft auf die Fortdauer dieser Gesinnungen der Landesvertretung zu rechnen haben. (Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Seer.

Abgeordneter **Seer:** Meine Herren, ich habe zuerst im Namen meiner politischen Freunde dem Herrn Minister die volle Anerkennung dafür auszusprechen, daß ein Theil der hier in Frage stehenden erheblichen Mehreinnahmen für Holz zur Aufbesserung der Gehälter der Forstbeamten verwandt wird, — eine Aufbesserung, die von unserer Seite immer als wünschenswerth und dringend bezeichnet ist.

Dann aber möchte ich diese Gelegenheit benutzen, um hier einen kleinen Lokalschmerz zur Sprache zu bringen. Ein Oberförster in der Provinz Posen — wie ich hinzufügen will, nicht in meiner Gegend — hat ein bedeutendes Quantum eingeschlagenes Klobenholz zu einem ermäßigten Preise an einen Händler verkauft — eine Sache, gegen die sich weiter nichts einwenden läßt —, er hat aber bei diesem Verkauf eine Bedingung gestellt, durch die sich die angrenzenden und umliegenden Landwirthe sehr beschwert fühlen, nämlich die Bedingung, daß der Händler von dem verkauften Holz an die umliegenden Grundbesitzer keine Klafter abtreten oder verkaufen dürfe, sondern daß der Verkauf nur beginnen dürfe in der nächst gelegenen Stadt. Nun sagen die Landwirthe: ja, warum sind wir denn schlechter dran, warum müssen wir mehr zahlen, warum darf der Einwohner der Stadt billig kaufen und wir nicht? wir haben ohnehin noch einen indirekten Schaden. Denn durch diesen Verkauf ist

ein solcher Mangel an Holz hervorgerufen, daß die Klafterschläger, die, sonst immer erst nach beendigter Kartoffelernte der Landwirthschaft entzogen werden, in diesem Jahre schon im September in den Wald berufen wurden, um für den Einschlag thätig zu sein. Die Landwirthschaft wird also doppelt geschädigt, und haben mich die Betroffenen gebeten, an den Herrn Minister das Gesuch zu richten, er möge doch den ihm unterstellten Behörden aufgeben, alle einseitigen Beschwerungen der Landwirthschaft in der Zukunft möglichst zu vermeiden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius:** Der angeregte Spezialfall ist mir nicht näher bekannt, er könnte sich aber vielleicht dadurch erklären, daß bei den Lizitationen Koalitionen gebildet worden sind von den Anliegern, und deshalb der Oberförster sich veranlaßt gesehen hat, nicht in der Lizitation den Zuschlag zu ertheilen, sondern diese geringwerthigen Hölzer freihändig zu verkaufen. Ich weiß nicht, ob der Fall so liegt, aber ich möchte es fast glauben. Ich werde jedoch Veranlassung nehmen, zu ermitteln, ob irgend ein Verfahren stattgefunden hat, was die berechtigten lokalen Interessen irgendwie zu schädigen geeignet wäre.

Ich kann aber nicht umhin, dem ersten Herrn Redner, dem Herrn Abgeordneten v. Minnigerode, namens der Forstverwaltung für die freundliche Weise, in welcher er ihrer Leistungen gedacht hat, meinen Dank auszusprechen. Ich glaube in der That, daß die Forstverwaltung und insbesondere die Revierverwalter einiges Lob und einige Anerkennung verdienten; denn diese Steigerung der Einnahmen, die der Forstetat aufzuweisen hat, ist mit sehr geringen Rückschlägen seit 1879 kontinuirlich gewesen, und zwar beträgt sie jetzt rund 11 Millionen pro Jahr gegen 1878/79. Ich glaube, daß das bei einer Verwaltung allerdings ein Beweis ist, daß man in Bezug auf die Verwerthung des Materials sich sehr bestrebt hat, das möglichste zu leisten; denn diese steigenden Erträge erklären sich nicht durch einen gesteigerten unwirthschaftlichen Holzabtrieb, sondern eine Steigerung des Einschlagholzes findet nur statt insofern, als bei den neuen Betriebsregulirungen, die für jede Oberförsterei von 10 zu 10 Jahren stattfinden, ein ihr entsprechender erhöhter Abnutzungssatz nach den vorhandenen Holzbeständen festgestellt wird.

Die preußische Forstverwaltung ist eine äußerst konservative, und das geht schon aus der einen Thatsache hervor, daß unsere jährlichen Abnutzungssätze weit zurückbleiben hinter denen aller übrigen deutschen Staaten. Während unsere Abnutzung etwa $3^1/_2$ Festmeter pro Hektar und Jahr beträgt, beträgt sie im Königreich Sachsen etwa sieben Festmeter pro Hektar und Jahr, und ebenso in allen übrigen deutschen Staaten ein erheblich höheres Maß wie bei uns. Nun erklärt sich der geringe Abnutzungssatz vollständig durch die Gründe, welche ja auch schon der Herr Abgeordnete v. Minnigerode angedeutet hat, und die auch bei Berathung der Holzzölle im Reichstag wiederholt erörtert worden sind.

Es sind die preußischen Verhältnisse nicht zu vergleichen mit den Verhältnissen, wie sie das Königreich Sachsen bietet. Das Königreich Sachsen ist ein dicht bevölkertes Land, hat ein sehr dichtes Eisenbahnnetz und eine hoch entwickelte Industrie; ferner eine sehr vorzügliche Wasserstraße in der Elbe. Es erreicht Sachsen allein durch die hohe Entwickelung seiner Industrie, besonders seiner Holzschleiferei, Sätze an Nutzholzausbeute, die die unserigen weit übersteigen. Allein wenn man den Vergleich ziehen wollte zwischen dem Königreich Sachsen und der Provinz Sachsen oder einzelnen

preußischen Industriebezirken, wie es sonst wohl passend sein würde, so stellen sich natürlich sowohl die Erträge als auch die Nutzholzausbeuteverhältnisse erheblich höher und nähern sich den Verhältnissen, wie sie im Königreich Sachsen sich darstellen. Immerhin hat auch die Steigerung der Nutzholzausbeute in den letzten Jahren bei uns in erheblichem Maße stattgefunden. Wir sind in dieser Beziehung von 29 auf 40 Prozent gestiegen, und das kommt wieder darauf zurück, daß diese Steigerung der Nutzholzprozente zugleich eine Steigerung der Reinerträge repräsentirt — es ist das eine Frucht wesentlich der Bemühung des Verwaltungspersonals, ein möglichstes Quantum an Nutzholz abzusetzen, was früher zu Brennholz eingeschlagen ist —, und daß also die steigenden Erträge nach keiner Richtung dahin zu deuten sein können, als ob etwa eine unwirthschaftliche und zu starke Abnutzung der Forsten stattfände.

Die Momente, welche die Durchschnittserträge pro Hektar herunterdrücken, sind zum großen Theil derart, daß sie allgemein als wirthschaftlich berechtigt angesehen werden müssen. Schon von dem ersten Redner heute, von Herrn Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde), ist es als ein wirthschaftliches Staatsinteresse der Zukunft anerkannt worden, daß der Staat alljährlich ausgedehnte Oedländereien erwirbt, diese treten als Flächenareal den Staatsforsten bei, allein auf viele Jahre hinaus bringen sie keine Rente, sondern verursachen blos Ausgaben in Bezug auf Festlegung und allmählige Aufforstung; in demselben Maß wie diese Ankäufe zunehmen, wird der Durchschnittsertrag pro Hektar herabgedrückt; aber daß das durchaus wirthschaftliche Ausgaben sind, der Meinung bin ich allerdings. Ich glaube, wenn die Verwaltung in dieser Weise für die nächsten 30, 40 Jahre fortfährt, so wird sie ein in Zukunft enorm werthvolles Areal in Staatsbesitz bringen, und wir werden den Geschlechtern, die uns folgen werden, dann ein um so werthvolleres Besitzthum in Forsten und Forstbeständen hinterlassen, als in den meisten nichtdeutschen kontinentalen Staaten eine so pflegliche Waldwirthschaft, wie wir sie treiben, überhaupt nicht bekannt ist, sondern im Gegentheil in fast allen europäischen Staaten macht die Waldverwüstung rapide Fortschritte. Wenn auf der einen Seite diese Verwüstung des Waldes im großen stattfindet und auf der andern Seite hier eine sorgfältige Waldwirthschaft, wie in Preußen und ganz Deutschland üblich ist, getrieben wird, so glaube ich allerdings, daß wir nur Ursache haben anzunehmen, daß wir uns auf dem richtigen Wege befinden und daß wir unseren Nachkommen auf diese Weise ein doppelt werthvolles Besitzthum hinterlassen werden. (Bravo! rechts.)

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch gegen Titel 1 der Einnahmen ist nicht erhoben, er ist festgestellt.

Ich gehe über zu Titel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 10a, — 11, — 12.

Die ersten 12 Titel sind ohne Widerspruch genehmigt.

Zu Titel 13 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Steinau-Steinrück:** Ich habe nur zu bemerken, daß eine Verwunderung darüber ausgesprochen worden ist, daß die Forstakademie in Münden einen so erheblich geringeren Besuch aufzuweisen hat als Eberswalde. Er stellt sich wie 1 : 3. Es wurde der Wunsch rege, daß ein zahlreicherer Besuch in Münden angeregt würde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; Widerspruch ist auch gegen Titel 13 nicht erhoben. Titel 13 ist gleichfalls genehmigt.

Ich gehe über zu den dauernden Ausgaben, Kapitel 2 Titel 1. Widerspruch wird nicht erhoben, er ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 2.

Das Wort hat zunächst der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Steinau-Steinrück:** Ich habe nur hervorzuheben, daß auch in diesem Jahre wieder eine Aufbesserung der Gehälter der Oberförster vorgesehen ist, und zwar wiederum 150 Mark, und daß im übrigen das Plus sich ergiebt aus der Einführung von 4 neuen Stellen, deren Einführung nothwendig geworden ist durch Ankauf, beziehungsweise wirthschaftlichere Bearbeitung bisher zu großer und nunmehr zur Theilung gekommener Bezirke.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Rifselmann.

Abgeordneter **v. Risselmann:** Meine Herren, bei der Generaldiskussion über den Etat hat mein verehrter Freund Freiherr v. Minnigerode bereits unserem Dank und unserer Freude über die erneute Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Oberförster und Förster Ausdruck gegeben. Ich kann es mir aber doch nicht versagen, jetzt bei der Spezialberathung des Forstetats ganz speziell noch meinen Dank und meine Freude darüber auszusprechen, daß die erbetene Hülfe trotz der knappen Finanzlage der grünen Farbe, der ich nun mal aufrichtig zugethan bin, so bald zugewendet worden ist. Ganz besonders, meine Herren, erfreut es mich, daß ich auf Grund der so sehr anerkennenden Worte, welche im vorigen Jahre der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Revierverwaltern spendete, annehmen darf, daß die beiden sich unmittelbar folgenden Aufbesserungen eine dankbare Anerkennung der Verdienste dieser Beamten in sich schließt. Ich glaube nicht fehl zu greifen, wenn ich annehme, daß seitens der Königlichen Staatsregierung der guten Verwaltung der Reviere, der geschickten Ausnutzung und Verwerthung des Materials durch die Revierverwalter, ein hoher Antheil an der stetig fortschreitenden großen Steigerung der Erträge aus den Forsten zuerkannt worden ist. Meine Herren, diese Anerkennung, der ja das Haus der Abgeordneten heute gewiß durch Bewilligung dieses Titels beitreten wird, wird meinen früheren Fachgenossen ganz besonders wohlthun, und das gerade erfreut mich aufrichtig.

Nun, meine Herren, möchte ich aber doch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne dem immerhin möglichen Irrthum entgegenzutreten, als sei durch die beiden Gehaltsaufbesserungen aus dem vorigen und diesem Jahre irgend welche Bevorzugung der Königlichen Forstbeamten, anderen Beamten gegenüber eingetreten. Das, meine Herren, ist absolut nicht der Fall. Ich habe im vorigen Jahre bei der Berathung dieses selben Etattitels nachgewiesen, daß seit Emanation des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sich die Königlichen Oberförster und Förster allen anderen Beamten gegenüber sich ganz erheblich im Nachtheil befänden; daß dieselben an der jener Zeit in Form von Wohnungsgeldzuschüssen gewährten Gehaltsaufbesserung nicht theilgenommen hätten und daß die im vorigen Jahre den Königlichen Oberförstern und Förstern zugebilligten Aufbesserungen bei weitem nicht hinreichend seien, um die bestehende große Ungleichheit zu beseitigen. In diesem Jahre nun, wo von neuem eine ebenso, bezüglich fast ebenso hohe Gehaltszulage als im vorigen Jahre für die Königlichen Oberförster und Förster gewährt wird, da wird endlich diese Ungleichheit fast beseitigt; weiter ist nichts geschehen, und der Ausgleich ist nicht einmal ganz erfolgt, eine kleine Benachtheiligung bleibt noch bestehen. Meine Herren, eine kleine Aufbesserung hat ja also in der That stattgefunden, aber im Grunde genommen

und im Vergleich zu den Gehältern anderer Beamten möchte ich es mehr eine Nachbesserung nennen, mit welcher, um mich einmal bildlich und forstlich auszudrücken, eine seit 14 Jahren verwahrloste, lückenhafte Kultur endlich in ziemlichen vollen Bestand gebracht wird.

Es sind also die Königlichen Forstbeamten nunmehr auf dem Standpunkt angekommen, auf welchem alle anderen Beamten seit 1873 waren, und wenn einmal, was Gott bald geben wolle, der glückliche Zeitpunkt eintritt, daß eine allgemeine Gehaltsaufbesserung stattfinden kann, dann bitte ich, daß man nicht etwa sagt: die Königlichen Oberförster und Förster haben ja erst in den Jahren 1886 und 1887 eine Aufbesserung bekommen, die können wir ja jetzt weglassen; nein, meine Herren, davon kann nicht die Rede sein; dann stehen diese genau auf demselben Standpunkte bezüglich ihrer Gehälter, wie alle anderen Beamten, und sie müssen dann in gleicher Weise an den Wohlthaten einer allgemeinen Aufbesserung theilnehmen.

Trotz der Aufbesserungen, die jetzt gewährt sind, bleiben die Gehälter der Königlichen Oberförster und Förster sehr mangelhaft; es gehören diese Beamten zu denen, die die schlechtesten Gehälter haben, und so dankbar ich bin für die zweimal nach einander gewährten Gehaltszulagen, so rufe ich doch vivant sequentes! (Bravo rechts).

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet. Ein Widerspruch gegen Titel 2 wird nicht erhoben, er ist bewilligt.

Wir gehen über zu Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7. Zu allen diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, auch kein Widerspruch erhoben. Sie sind bewilligt.

Wir kommen dann zu Titel 8, Kosten der Gelderhebung.

Hierzu hat das Wort der Abgeordnete v. Risselmann.

Abgeordneter **v. Risselmann**: Meine Herren, ich bin gebeten worden von dem Herrn Abgeordneten Grafen Matuschka, welcher verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwohnen, eine Frage an den Herrn Minister zu richten. Graf Matuschka hat im vorigen Jahre bei Titel 8 über die Forstkassenrendanten gesprochen und hat namentlich hervorgehoben, daß es diesen Beamten verschränkt sei, sich der Wittwen- und Waisenversicherung anzuschließen. Es hat der Herr Minister damals entgegnet, daß es wohl erreichbar sei, daß diejenigen Forstkassenrendanten, die im Hauptamte oder ausschließlich mit diesem Geschäfte befaßt seien, in ihren Gehalts- und Pensionsverhältnissen auf eine festere Basis allmählig gestellt werden könnten. Ich möchte mir die Frage gestatten, ob in dieser Weise ein Schritt geschehen ist.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Die Anfrage des Herrn Abgeordneten v. Risselmann erlaube ich mir in folgender Weise zu beantworten: Bezüglich der Forstkassenrendanten haben wir zunächst diejenigen zu unterscheiden, die im Hauptamt als Forstkassenrendanten thätig sind, sodann diejenigen, die nur nebenamtlich eine Forstkasse verwalten. Die Zahl der letzteren ist sehr erheblich größer als die der ersteren. Bei einer Gesammtzahl von rund 400 Forstkassenrendanten verwalten ungefähr 300 ihr Amt nur nebenamtlich. Sie sind in ihrem Hauptamt Domänenrentmeister, Steuererheber u. s. w. und als solche der Regel nach pensionsberechtigt, also auch der Wohlthaten des Reliktengesetzes bereits theilhaft. Es wird sich also noch um die etwa 100 übrigen im Hauptamte als Kassenrendanten beschäftigten Beamten handeln. Bezüglich dieser ist es seit der Anregung, die im vergangenen Jahre in diesem Hohen Hause gegeben wurde, in Erwägung gezogen worden, ob die

Verhältnisse hinsichtlich der Pensionsberechtigung und Reliktenversorgung verbessert werden könnten. Einleitende Schritte sind geschehen. Es sind insbesondere die neu eintretenden Beamten gewöhnlich nicht auf Tantieme gestellt, sondern fixirt worden, um den Uebergang in eine mit Pensionsberechtigung versehene Stellung zu erleichtern. Ueber das Stadium der Erwägung beziehungsweise Vorbereitung ist die Sache, die mancherlei Schwierigkeiten bietet, indeß noch nicht hinausgekommen. Endlich habe ich noch diejenigen Rendanten zu erwähnen, die eine ganz unbedeutende Forstkasse neben Wahrnehmung anderer Geschäfte verwalten, die also kein vollbeschäftigtes Hauptamt als Rendanten innehaben, wie Lehrer, Bürgermeister u. s. w. Ich nehme an, daß die Anfrage des Herrn v. Risselmann sich auf diese Kategorie nicht hat beziehen sollen. (Abgeordneter v. Risselmann: Nein!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt, Wiederspruch auch nicht erhoben; Titel 8 ist gleichfalls bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Bei allen diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, auch nicht Widerspruch erhoben; dieselben sind bewilligt.

Dann gehe ich über zu Kapitel 3 Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8; — Kapitel 4 Titel 1, — 2, — 2a, — 2b, — 3, — 4, — 5, — 6. — Zu allen diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, auch nicht Widerspruch erhoben; sie sind gleichfalls bewilligt.

Dann kommen wir zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kapitel 12, Titel 1, — Titel 2. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort wird nicht verlangt, auch kein Widerspruch erhoben. Die beiden Titel des Extraordinariums sind gleichfalls bewilligt.

Die Nachweisung über Flächenzugänge und -abgänge, Nr. 14 der Drucksachen, soweit sie sich auf die Forstverwaltung bezieht, wird für erledigt erklärt.

Damit ist auch der Forstetat erledigt.

Holzabgabe und Holzverkauf.

29.

Aushalten des Bau- und Nutzholzes in Bezug auf richtiges Längenmaß.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 15588.

Berlin, den 28. Dezember 1886.

Von verschiedenen Holzhändlern ist darüber geklagt worden, daß bei schief geführtem Sägeschnitt, welcher sich oft nicht vermeiden läßt, das auf den Bau- und Nutzhölzern angegebene Längenmaß zwar für die eine Seite der Stämme regelmäßig zutreffend sei, für die entgegengesetzte Seite sich aber häufig ein Fehlbetrag von

einigen Centimetern vorfinde, welcher das Holz zu manchem Verwendungszwecke untauglich mache, zu dem es geeignet sein würde, wenn beide Seiten des Stammes das angegebene Maß unverkürzt enthielten. Ich lasse es dahin gestellt, in welchem Umfange diese Klage begründet ist. Jedenfalls aber entspricht es dem wohlverstandenen Interesse des Fiskus, derartigen Bemängelungen jeden Grund zu entziehen. Die Königliche Regierung wolle deshalb, sofern dies nicht bisher schon geschehen, dafür Sorge tragen, daß unter allen Umständen das volle Längenmaß, mit welchem das Holz zum Verkauf gestellt wird, auch wirklich vorhanden ist, es mag die Messung auf der einen oder der andern Seite des Stammes erfolgen, und daß bei gewissenhafter Wahrung des fiskalischen Interesses doch eine übermäßige Peinlichkeit vermieden wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

30.

Veröffentlichung von Holzverkäufen durch den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger" zu Hannover.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen und abschriftlich an Herrn Carl Schüßler (Redaktion des Allgemeinen Holzverkaufsanzeigers) Wohlgeboren zu Hannover. III. 938.

Berlin, den 27. Januar 1887.

Nach dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 5. Juli 1886 sind vom 1. April d. J. ab sämmtliche im Inseratentheile des Reichs- und Staats-Anzeigers abgedruckten Inserate, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kostenpflichtig. Ich habe deshalb beschlossen, bis auf Weiteres von der durch meinen Erlaß vom 8. August 1884 (III. 8205 I. Ang.)*) angeordneten Benutzung des gedachten Blattes für gewisse Bekanntmachungen von Holzverkäufen 2c. von Ende März d. J. an abzusehen, zumal die Veröffentlichungen in demselben ihrem Zwecke nicht völlig entsprochen haben. Ich bestimme vielmehr, daß von jenem Zeitpunkte ab an Stelle des Reichs- und Staats-Anzeigers der allgemeine Holzverkaufsanzeiger zu Hannover benutzt werde.

Der Insertionspreis ist auf $22^1/_2$ Pf. für die sechsmal gespaltene Corpus-Zeile vereinbart, wobei überflüssige Zusätze und Ueberschriften, wie „Holzverkauf", „Bekanntmachung" u. s. w. sowie übermäßig großer Druck vermieden werden sollen. Soweit seitens einzelner Königlichen Regierungen bisher schon billigere Insertionspreise vereinbart waren, behält es hierbei sein Bewenden.

Das Blatt erscheint regelmäßig an jedem Mittwoch. Alle Bekanntmachungen, welche der Redaktion bis 3 Uhr Nachmittags am Dienstage übersendet werden, finden in die nächste Nummer noch Aufnahme. Denjenigen Holzkäufern der Königlichen

---

*) Jahrb. Bd. XVI. Art. 69 S. 189.

Oberförstereien, welche von den Königlichen Forstbehörden der Redaktion namhaft gemacht werden, geht das Blatt unendgeltlich und portofrei zu, ebenso den Oberförstern selbst. Den letzteren wird ferner in gleicher Art jede beliebige Anzahl von Separatabdrücken zum Aushange in Gasthäusern rc. auf ihren Antrag zugesendet werden.

Daß die Inserate unter Bedachtnahme auf thunlichste Kostenersparniß so kurz zu fassen sind, als der Zweck es gestattet, ist den Oberförstern in Erinnerung zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

31.

Verfolgungsrecht des Forstbeamten auf fremdes Bundesgebiet.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 9. Dezember 1886.

Der Forstschutzbeamte ist berechtigt, die wegen Verübung eines Jagd- oder Forstfrevels auf frischer That verdächtigen Personen über die Grenze in das fremde Bundesgebiet zu verfolgen und daselbst behufs Feststellung ihrer Persönlichkeit zu ergreifen.

Der § 168 des Gerichtsverf.-Ges. lautet:

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaats sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines andern Bundesstaats fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaats, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

Diese Bestimmung war auf folgenden Fall angewendet:

Ein fürstlich waldeckscher Forst- und Jagdschutzbeamter spürte dem Angeklagten und dessen Begleitern unmittelbar, nachdem diese in Waldeck einen Jagdfrevel begangen hatten, nach und verfolgte sie, um deren Persönlichkeit festzustellen, auf das Gebiet des Königreichs Preußen. Dort wurde der Forstbeamte von dem Angeklagten thätlich angegriffen. Der Letztere ist wegen dieses Angriffs nach § 117 Str.-G.-B. zu Strafe veurtheilt und die dagegen eingelegte Revision, welche Verletzung des oben citirten § 168 G.-Vf.-G. rügte, weil der Forstschutzbeamte kein Sicherheitsbeamter sei und sein Uebertritt auf preußisches Gebiet die Verfolgung eines Flüchtigen nicht darstelle, vom Reichsgericht verworfen worden.

Gründe: Wenn auch der Forstaufseher amtlich nur zum Schutze des Waldes und der Jagd berufen war, so war ihm doch hiermit immerhin die Sicherstellung eines öffentlichen Interesses, sowie die Verpflichtung zur Abwehr von Angriffen auf dasselbe und bezw. zur Verfolgung derjenigen Personen, welche dasselbe verletzt haben würden, übertragen worden. Darum ist er aber auch, da die Bedeutung des Sicherheitsbeamten von § 168 G.-Vf.-G. im weitesten Sinne aufgefaßt wird, als ein solcher Beamter anzusehen.

Auch sagt der § 168 nicht, daß der Zweck der Verfolgung eines Flüchtigen in das Gebiet eines andern Bundesstaats grade seine Ergreifung sein müsse und es ist vielmehr diese Verfolgung auch dann für zulässig zu erachten, wenn es nur auf die Feststellung seiner Person in der Erwägung abgesehen war, daß, wenn dieselbe gelungen sei, die Ergreifung und Abführung vor das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde, sich als nicht geboten erweisen werde.

Endlich kommt es auch darauf nicht an, ob der Angeklagte flüchtig gewesen ist d. h. den Willen gehabt hat, sich der Verfolgung und der Festnahme zu entziehen. Es ergiebt sich dies aus einem Vergleiche des § 127 Str.-Pr.-O. mit § 168 G.-Vf.-G. Nach § 127 Str.-Pr.-O. ist Jedermann befugt, den auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter vorläufig festzunehmen, wenn er der Flucht verdächtig oder seine Persönlichkeit nicht sofort festzustellen ist. Berechtigt aber § 127 Str.-Pr.-O. Jedermann, den Thäter zum Zwecke der Feststellung seiner Persönlichkeit auch über die Landesgrenze zu verfolgen, so war auch der Forstschutzbeamte hier dazu berechtigt. Er handelte aber auch jenseits der von ihm überschrittenen Landesgrenze als Beamter. Denn die dem Sicherheitsbeamten in § 168 G.-Vf.-G. ertheilte Ermächtigung, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaats fortzusetzen, muß vorzugsweise von dem Fall des § 127 Str.-Pr.-O. verstanden werden. Allerdings spricht § 168 G.-Vf.-G. nur von der Verfolgung eines Flüchtigen. Da aber dem Flüchtigen in § 127 Str.-Pr.-O. der Verfolgte gleichgeachtet wird, dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, und eine Verfolgung nicht mit Nothwendigkeit voraussetzt, daß der Verfolgte sich der Verfolgung zu entziehen beabsichtigte, so kann es im Falle des § 127 Str.-Pr.-O. keinem Bedenken unterliegen, unter dem Flüchtigen nicht allein denjenigen zu verstehen, dessen Absicht darauf gerichtet ist, sich durch Flucht in Sicherheit zu bringen, sondern unter dieser Bezeichnung auch denjenigen zu begreifen, zu dessen Habhaftwerdung eine Verfolgung überhaupt geboten ist. (Rechtsprechung ꝛc. Bd. VIII S. 735). R.

32.

Strafbarkeit der Veräußerung von Jagdgeräthen, auf deren Einziehung erkannt ist, vor Rechtskraft des Urtheils.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafs.) vom 7. Januar 1887.

Wer Gegenstände, insbesondere Jagdgeräthe, auf deren Einziehung erkannt ist, vor der Rechtskraft des die Einziehung aussprechenden Urtheils in der Absicht, die Vollstreckung der Einziehung zu vereiteln, veräußert, macht sich strafbar nach § 288 Str.-G.-B.*)

Zur Stellung des Strafantrags ist im Bereiche des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 30. Juli 1883 der Regierungs-Präsident befugt.

---

*) § 288 Str.-G.-B. lautet: Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

Durch landgerichtliches Berufungsurtheil war gegen den Angeklagten wegen Jagdvergehens aus § 293 Str.-G.-B. auf Strafe und aus § 295 Str.-G.-B. auf Einziehung des Gewehrs und Jagdgeräths erkannt worden. Nach Verkündung, aber vor der Rechtskraft des Urtheils verkaufte der Angeklagte, welcher nicht beabsichtigte, gegen das Urtheil ein Rechtsmittel einzulegen, Gewehr und Jagdtasche, um die Sachen der drohenden Zwangsvollstreckung zu entziehen. Die Ausführung der Einziehung wurde dadurch vereitelt. Auf den Namens des Preußischen Fiscus Seitens des Regierungspräsidenten gestellten Strafantrag wurde der Angeklagte aus § 288 Str.-G.-B. verfolgt und in erster Instanz zu Strafe verurtheilt. Die von ihm dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen.

Zur Widerlegung der einzelnen Beschwerdepunkte ist Folgendes ausgeführt:

1. Der Einwand, daß es sich bei der Einziehung von Sachen nicht um eine „Zwangsvollstreckung", wie § 288 voraussetze, sondern um eine Strafvollstreckung handle, sei für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, weil die Einziehung in Gemäßheit des § 495 Str.-Pr.-O. nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Civilgerichte, also nach § 769 ff. C.-Pr.-O. im Wege der Zwangsvollstreckung erfolge.

2. Der Einwand, daß der § 288 Str.-G.-B. einen hier nicht vorliegenden obligatorischen Schuldnexus voraussetze, sei unzutreffend, da unter dem im § 288 gebrauchten Ausdruck „Gläubiger" Jeder zu verstehen sei, welcher einen Anspruch auf eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Andern habe. Ein solcher Anspruch habe im vorliegenden Falle dem Fiscus zugestanden.

3. Auch der Vorwurf, daß vom ersten Richter die rechtliche Natur eines noch nicht rechtskräftigen Strafurtheils anerkannt wäre, sei unbegründet. Zwar müsse zugegeben werden, daß das Urtheil nicht zur Vollstreckung gelangt wäre, wenn der Angeklagte vor Eintritt der Rechtskraft gestorben wäre. Andernfalls aber habe mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit in wenigen Tagen der Eintritt der Rechtskraft und demnächst auch die Vollstreckung des Urtheils in Aussicht gestanden. Der § 288 sei nicht auf den Fall beschränkt, wenn die Zwangsvollstreckung aus einem bereits rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Urtheile drohe und sei es deshalb gleichgültig, ob der Anspruch des Fiscus auf Zwangsvollstreckung noch bedingt gewesen sei durch die demnächst eingetretene Rechtskraft des Urtheils.

4. Der Versuch der Revision, nachzuweisen, daß die Confiscation als Folge des Gesetzes mit der Strafthat selbst eingetreten sei, daß also der Angeklagte nicht, wie es § 288 verlange „Bestandtheile seines Vermögens" veräußert habe, gehe fehl. Wenn schon für das Preußische Recht diese Ansicht nicht unbestritten sei, stehe jedenfalls das Reichsstrafgesetzbuch auf einem andern Standpunkte. Während das Preußische Str.-G.-B. den Richter zur Confiscation der betreffenden Gegenstände in § 19 verpflichte, gebe das Reichs-Str.-G.-B. in § 40 nur die Ermächtigung, die Einziehung im Urtheile auszusprechen. In diesem regelmäßigen Falle der Einziehung sei es sonach unmöglich, den Eigenthumsübergang auf den Fiscus an die Strafthat zu knüpfen. In verschiedenen Fällen (Str.-G.-B. § 152, 295, 296a, 335, 369[2]) sei zwar auch nach Reichsrecht die Einziehung obligatorisch, der Charakter der Maßregel sei aber in diesen Ausnahmefällen kein anderer, als im regelmäßigen Falle des § 40. Die Ausnahmebestimmung des § 156 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bleibe hier außer Betracht. Ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil lasse den Eigenthumsübergang selbst dann in suspenso, wenn Fiscus sich schon im Besitze befinde. Sei das Urtheil rechtskräftig, Fiscus aber nicht im Besitze, so erfolge nach

der in der Doctrin vorherrschenden Meinung der Eigenthumsübergang durch den Richterspruch, auch einer andern Meinung durch Besitzergreifung Seitens der Organe des Fiscus, jedenfalls aber nicht vor der Rechtskraft des Urtheils.

5. Die Rüge der Revision, daß es an dem erforderlichen Strafantrage fehle, treffe nicht zu. Der Strafantrag sei rechtzeitig schriftlich von dem Regierungspräsidenten gestellt und der Letztere sei in diesem Falle zur Vertretung des Fiscus berufen. Welche Behörde, wenn Fiscus als Verletzter anzusehen, den zur Strafverfolgung erforderlichen Antrag zu stellen habe, sei reichsgesetzlich nicht bestimmt und daher nach den Landesgesetzen zu entscheiden. In Preußen erstrecke sich nach § 1 der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-S. S. 248) der Geschäftskreis der Regierungen auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, soweit für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet oder sie andern Behörden übertragen sind. Falls nun über die Vertretung des Fiscus in Angelegenheiten der hier in Rede stehenden Art keinerlei besondere Vorschriften existirten, so würde sich aus § 1 der Geschäftsinstruction ergeben, daß bis zum 1. April 1884*) diese Vertretung den Regierungen obgelegen habe. In der That seien aber specielle Vorschriften vorhanden, deren Berücksichtigung zu demselben Ergebniß führe. Durch die vom Justizminister im Einverständniß mit den Ministern des Innern und der Finanzen erlassene Verfügung vom 6. Juli 1854 (JMBl. S. 294.) seien die Gerichtsbehörden angewiesen, die in Untersuchungen wegen unbefugter Ausübung der Jagd confiscirten Gewehre und Jagdgeräthschaften, falls (wie im vorliegenden Falle) das Vergehen auf einem Privatrevier verübt sei, dem betr. Landrath zu übersenden und davon, daß dies geschehn, der Bezirks-Regierung Mittheilung zu machen. Am Schlusse der Verfügung werde bemerkt, daß die Regierungen in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instructionen über die confiscirten Gewehre und Jagdgeräthe verfügen würden. Gleichzeitig sei der Circularerlaß des Ministers des Innern vom 26. Juni 1854 (Min. Bl. d. i. V. S. 146.) ergangen, welcher später modificirt sei durch Erlaß desselben vom 4. Mai 1865 (das. S. 156). Danach seien die Regierungen angewiesen, Hunde öffentlich verkaufen, Hasenschlingen vernichten zu lassen, Gewehre entweder gegen einen vom Landrath festzusetzenden Preis, event. für die Taxe freihändig zu verkaufen oder unentgeltlich an Forstbeamte abzugeben oder vernichten zu lassen, über sonstige Gegenstände aber nach eigenem Ermessen zu verfügen. Die auf Confiscation der Gewehre u. s. w. lautenden Erkenntnisse seien nach der allg. Verf. des Justizministers vom 28. November 1860 (JMBl. S. 435) von den Gerichten von Amtswegen zu vollstrecken gewesen. Durch die allg. Verf. des Justizministers vom 21. April 1883 (JMBl. S. 128) sei den Strafvollstreckungsbehörden die Bestimmung vom 6. Juli 1854 in Erinnerung gebracht. Danach hätten die Regierungen über die in Rede stehenden Gegenstände zu verfügen. Aufgabe der Regierungen wäre es also auch, etwaige Eingriffe in ihre Verfügungsgewalt auf dem im § 288 Abs. 2 Str.-G.-B. vorgeschriebenen Wege zur Ahndung zu bringen. Mit dem 1. April 1884 sei das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Ges. S. S. 195) in Kraft getreten. Durch § 18 dieses Gesetzes seien die Geschäfte der Regierungs-Abtheilung des Innern dem Regierungspräsidenten übertragen.**) Nach § 24 Abs. 2 dess. Ge-

---

*) 1. April 1881 cf. Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 §§ 88, 3, 17, 23.

**) Dies ist bereits durch § 17 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, gültig vom 1 April 1881 bis dahin 1884 geschehn.

setzes*) sei der Regierungs-Präsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung verbliebenen Angelegenheiten an Stelle des Collegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für mitbedürftig erachtet. Danach sei hier der Regierungspräsident zur Stellung des Strafantrags legitimirt gewesen.

Der Ansicht der Revision, daß nur die Strafvollstreckungsbehörde (im vorliegenden Falle das Amtsgericht) in Vertretung des Fiscus den Strafantrag habe stellen können, sei nicht beizutreten. Die Bestimmungen über die Einziehung trügen an sich einen polizeilichen Charakter, nebenher mache sich auch ein fiscalisches Interesse von größerem oder geringerem Belang geltend. Die Wahrung der polizeilichen und fiscalischen Interessen falle an sich nicht in den Geschäftskreis der Gerichte. Aus Zweckmäßigkeitsgründen seien dieselben zwar mit der Entscheidung über Einziehungen und theilweise auch mit der Vollstreckung solcher Entscheidungen befaßt. Daraus folge aber keineswegs ihre Zuständigkeit zur Vertretung des Fiscus in diesen Angelegenheiten. Das würde mit völliger Klarheit hervortreten, wenn zur Anordnung der Zwangsvollstreckung ein Antrag des Fiscus erforderlich wäre. Die entgegenstehende Auffassung führe gerade im vorliegenden Falle zu unhaltbaren Ergebnissen. Die Strafthat sei vollendet gewesen vor der Rechtskraft des Urtheils. Damals sei aber das Amtsgericht zur Zwangsvollstreckung noch nicht berufen gewesen. Nach § 61 Str.-G.-B. beginne die Frist zur Stellung des Strafantrags mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erlangt habe. Regelrecht solle danach von der Verübung der Strafthat ab eine zum Antrage berechtigte Person vorhanden sein. Nach der in der Revision geltend gemachten Ansicht würde aber vor Rechtskraft des Urtheils ein zur Vertretung des Verletzten Berechtigter nicht vorhanden sein.

(Rechtsprechung 2c. Bd. IX. S. 10.) R.

33.

Gewerbsmäßigkeit beim Jagdvergehn.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 24. Januar 1887.

Gewerbsmäßige Jagdausübung kann auch dann angenommen werden, wenn der unbefugt Jagende den fortgesetzten Gewinn dadurch zu erlangen sucht, daß er einen beträchtlichen Theil des Unterhalts seiner Familie durch die erlangte Jagdbeute deckt.

In der Begründung ist ausgeführt: Die Gewerbsmäßigkeit erfordert eine auf Gewinn gerichtete fortgesetzte Handlungsweise. Die auf Erzielung von Gewinn gerichtete Absicht braucht aber nicht nothwendig auf die Erzielung von Geld durch Verkauf der durch strafbare Handlungen erworbenen Gegenstände gerichtet zu sein; sie liegt vielmehr dann vor, wenn die Thätigkeit nur überhaupt als Mittel zur Erlangung von Vermögensvortheilen dient und dies trifft auch dann zu, wenn der Thäter seinen oder seiner Familie Lebensunterhalt durch fortgesetzte Begehung strafbarer Handlungen beschafft. (Rechtsprechung 2c. Bd. IX. S. 90.)

Dasselbe hat das Reichsgericht bereits angenommen in dem Urtheile vom 16. Oktober 1880 (S. 145 Bd. XIII. dieses Jahrbuchs.) R.

*) So auch schon im § 23 Abs. 2 des cit. Ges. v. 26. Juli 1880.

Personalien.

34.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis ult. März 1887.

(Im Anschluß an den Art. 15, S. 31).

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Rumann, Oberförster zu Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kallenbach, Oberförster zu Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.
Cochius, Forstmeister zu Magdeburg.

B. Pensionirt:

von Pannewitz, Oberförster zu Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.
Freiherr von Buttlar-Ziegenberg, Forstmeister zu Cassel.
Dehnert, Forstmeister zu Cassel.
Jungermann, Oberförster zu Ehlen, Reg.-Bez. Cassel.
Mergell, Oberförster zu Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.
Freiherr von Schlotheim, Forstmeister zu Cassel.
von Reiche, Oberforstmeister zu Arnsberg.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Heise, Oberförster, von Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg, nach Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.

Bethge, Oberförster, von Tornau, Reg.-Bez. Merseburg, nach Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg.

Wiese, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Tilsit, auf die Forstmeisterstelle Cassel-Habichtswald.

Krause, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Posen-Birnbaum auf die Forstmeisterstelle Cassel-Marburg.

Schaefer, Oberförster, von Neuhof, Reg.-Bez. Cassel, nach Idstein, Oberf. Woersdorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Loew, Oberförster, von Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg, nach Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.

Jacobi von Wangelin, Oberförster, von Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig, nach Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.

von Cossel, Oberförster, von Tremsbüttel, Reg.-Bez. Schleswig, nach Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig.

Haun, Oberförster, von Frankenberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.

Grüneberg, Oberförster, von Rothebude, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.

Hildebrandt, Oberforstmeister, von Danzig nach Gumbinnen.
Deckmann, Oberforstmeister, von Gumbinnen nach Danzig.
Aßmann, Oberförster, von Neuenstein, Reg.-Bez. Cassel, nach Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Kleyensteuber, Oberförster zu Dingken, Reg.-Bez. Gumbinnen, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Tilsit beliehen.
Schwieger, Oberförster zu Vorheide, Oberf. Birnbaum, Reg.-Bez. Posen, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Posen-Birnbaum beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Schultz, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Elisenthal, Oberf. Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Dr. Jentsch, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Neuhof, Reg.-Bez. Cassel.
Fischer, Forst-Assessor, zu Vorheide, Oberf. Birnbaum, Reg.-Bez. Posen.
Bertelsmann, Forst-Assessor, zu Driedorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Schneider, Forst-Assessor, zu Dingken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Brettmann, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel), zu Rothebude, Reg.-Bez. Gumbinnen.
von Raesfeld, Forst-Assessor, zu Merxheim, Oberf. Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz.
Jordan, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Liegnitz), zu Neuenstein, Reg.-Bez. Cassel.
Jüngst, Forst-Assessor, zu Ehlen, Reg.-Bez. Cassel.
Mohr, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Frankenberg, Reg.-Bez. Cassel.

F. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Meyer, Forst-Assessor, nach Cassel.
Tenne, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Danzig), nach Liegnitz.
Bürhaus, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Erfurt), nach Danzig.
Krause, Forst-Assessor, nach Marienwerder.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Burich, Förster, nach Alt-Hammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Apel, Förster, nach Silberberg, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.

H. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Zischka, Förster, zu Mehltheuer, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Verwaltungsänderungen:

Die bisherigen Oberförstereien Tremsbüttel und Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig, sind zu einer Oberförsterei Reinfeld vereinigt worden.

35.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1887.

(Im Anschluß an den Art. 16, Seite 33).

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Cornelius, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung.

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Kraft, Oberforstmeister zu Hannover.
Tramnitz, Oberforstmeister zu Frankfurt a. O.
Freiherr von Buttlar-Ziegenberg, Forstmeister zu Cassel (bei der Pensionirung).
von Pannewitz, Oberförster zu Panten, Reg.-Bez. Liegnitz. (desgl.)

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Bormann, Oberförster zu Schwarza, Oberf. Viernau, Reg.-Bez. Erfurt.
Danckelmann, Oberforstmeister zu Lüneburg.
Hassenstein, Oberforstmeister zu Stade.
Hauschild, Forstmeister zu Potsdam.
Jaeger, Oberförster zu Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Kayser, Oberförster zu Oranienburg, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam.
Knorr, Forstmeister zu Münden, Oberf. Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim.
Krieger, Forstmeister zu Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Molle, Oberförster zu Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Regling, Oberförster zu Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
von Steuben, Oberförster zu Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.
Vietze, Oberförster zu Himmelpfort, Reg.-Bez. Potsdam.
von Weickhmann, Oberförster zu Eltville, Reg.-Bez. Wiesbaden.
von Wurmb, Oberforstmeister zu Cöln.
Müller, Forstkassenrendant und Rechnungsrath zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).
Mollard, Forstkassenrendant zu Sulzbach, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Dehnert, Forstmeister zu Cassel (bei der Pensionirung).

E. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Neumann, Oberförster zu Kl. Wasserburg (Königl. Hofkammer).

F. Der Kronen-Orden IV. Klasse.

Hoffmann, Revierförster zu Dalheim, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden (mit der Zahl 50.)
Eckert, Revierförster zu Moelln-Medow, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund (mit der Zahl 50.)

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Kamm, Förster zu Dammwalde, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.
Birlehm, Hegemeister zu Seebruch, Oberf. Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder.
Fürstenau, Förster zu Thiloshöhe, Oberf. Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.
Grumme, Gehegereuter zu Siedenholz, Oberf. Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg.
Ilgen, Förster zu Naurod, Oberf. Rambach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Kühtz, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Kurtzius, Förster zu Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, Reg.-Bez. Erfurt.
Leveke, Förster zu Grohnde, Oberf. Grohnde, Reg.-Bez. Hannover.
Meyer, Förster zu Burgliebenau, Oberf. Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.
Müller, Förster zu Oberkalbach, Oberf. Niederkalbach, Reg.-Bez. Cassel.
Oldendorp, Förster zu Neulich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.
Pernow, Förster zu Sandau, Oberf. Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg.
Rosinsky, Förster zu Glambeck, Oberf. Glambeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Schröder, Förster zu Mechau, Oberf. Darslub, Reg.-Bez. Danzig.
Schultze, Förster zu Schlepzig, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt.
Sieg, Förster zu Rilla, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.
Adamski, Förster zu Antschwenten, Oberf. Schmalleningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Reck, Förster zu Kehlenberg, Oberf. Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden (mit der Zahl 50.)
Stüvecke, Förster zu Grasdorf, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung.)
Mielich, Förster zu Zweifall, Oberf. Mulartshütte, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung.)
Fritz, Förster zu Ronnenbach, Oberf. Reifferscheidt, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung.)
Butterbrodt, Waldwärter zu Gümmer, Oberf. Dedensen, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung.)
Hannig, Förster zu Dolgensee, Oberf. Wildenbruch (Königl. Hofkammer.)

H. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Regling, Förster zu Forsth. Schorfheide, Oberf. Grimmitz, Reg.-Bez. Potsdam, Königlich Sächsisches Albrechtskreuz.
Fratsche, Förster zu Forsth. Hirschberg, Oberf. Gr. Schoenebeck, Reg.-Bez. Potsdam, Königlich Sächsisches Albrechtskreuz.

von Alvensleben, Oberforstmeister zu Potsdam, Komthurkreuz II. Klasse des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Steinhausen, Förster zu Hundekehle, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam, Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Freiherr von Schleinitz, Oberförster zu Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam, Ritterkreuz I. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Gottschalk, Hegemeister zu Neuhof, Oberf. Vandsburg, Reg.-Bez. Marienwerder.
Wendt, Förster zu Hahnfier, Oberf. Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder.
Soot, Förster zu Fierberg, Oberf. Plietnitz, Reg.-Bez. Marienwerder.
Gunckel, Förster zu Rautenhausen, Oberf. Rotenburg-Ost, Reg.-Bez. Cassel.

Versicherungswesen.

36.

Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.*) Vom 20. Mai 1887.

(Ges.-Sammlg. S. 189 flgde.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund der §§ 110 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Artikel I.

In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die Hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist — sofern durch den Ressortminister nichts Anderes bestimmt wird — die Provinzialhauptstadt.

Artikel II.

Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Der Sitz der Sektion ist — sofern durch den Ressortminister nichts Anderes bestimmt wird — die Kreisstadt.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

Artikel III.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden, unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die konstituirende Genossenschaftsversammlung (Artikel I).

Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§ 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschafts-

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.

statut (§ 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Berufung und Leitung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung (§§ 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, daß der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht (vergl. § 114 des Reichsgesetzes), der Landeszentralbehörde oder deren Beauftragten ob.

Artikel IV.

Durch Beschluß der konstituirenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft beziehungsweise der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden. Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so tritt:

I. an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuß. Bis zu dem in § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195)*) bezeichneten Zeitpunkt treten an die Stelle des Provinzialausschusses:
   1) in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungskommission zu Posen, beziehungsweise dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
   2) in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung in Kiel;
   3) in der Provinz Westfalen der Provinzialständische Verwaltungsausschuß;
   4) in der Rheinprovinz der Provinzialverwaltungsrath;

II. an die Stelle des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) noch nicht in Geltung ist, tritt bis zu dem in § 155 vorstehenden Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Kreisausschusses eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und sechs von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern besteht.

In den selbstständigen Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium).

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts (§ 23 des Reichsgesetzes) gebildet.

Artikel V.

Für Bundesstaaten, welche auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Artikel VI.

Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung:

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 15. S. 49.

1) Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§ 34 des Reichsgesetzes) hat der Genossenschaftsvorstand nähere Bestimmung zu treffen.

Dem Sektionsvorstande liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22 des Reichsgesetzes) ob.

2) Der „Einspruch" gemäß § 38 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde" gemäß § 38 Absatz 3 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

3) Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§ 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

4) Die „Anzeige" auf Grund des § 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung" auf Grund des § 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

5) Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§ 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes), erfolgt durch die Provinziallandtage.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des § 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

Artikel VII.

Ueber die den Beisitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes),

über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58 des Reichsgesetzes),

über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§ 60 des Reichsgesetzes),

über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§ 64 des Reichsgesetzes) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber Bescheid zu ertheilen hat (§ 62 und § 66 des Reichsgesetzes),

über die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§ 81 Absatz 1 des Reichsgesetzes) trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Artikel VIII.

Für die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichtes (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) ist § 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes maßgebend.

Artikel IX.

Die Bestimmungen der §§ 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die in Gemäßheit der §§ 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

Artikel X.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der im § 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzteren sinngemäße Anwendung.

Artikel XI.

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Verein mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

37.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 110 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132)

für den gesammten Umfang der Monarchie mit Zustimmung beider Häuser des Landtags,

was folgt:

Artikel I.

In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die Hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist — sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird — die Provinzialhauptstadt.

Artikel II.

Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Der Sitz der Sektion ist — sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird — die Kreisstadt.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

Artikel III.

Durch Beschluß der konstituirenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft bezw. der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.

Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so tritt:

I. an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuß.

Bis zu dem in § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) bezeichneten Zeitpunkt treten an die Stelle des Provinzialausschusses:

1. in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungskommission zu Posen, bezw. dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
2. in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung in Kiel;
3. in der Provinz Westfalen der Provinzialständische Verwaltungsausschuß;
4. in der Rheinprovinz der Provinzialverwaltungsrath.

II. an die Stelle des Sektionsvorstandes, der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) noch nicht in Geltung ist, tritt bis zu dem in § 155 vorstehenden Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Kreisausschusses eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und 6 von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern besteht.

In den selbstständigen Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister, und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium).

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts (§ 23 des Reichsgesetzes) gebildet.

Artikel IV.

Für Bundesstaaten, welche auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Artikel V.

Im Falle des Artikel III finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§ 34 des Reichsgesetzes) hat der Sektionsvorstand nähere Bestimmung zu treffen.

   Ihm liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22 des Reichsgesetzes) ob.

2. Der „Einspruch" gemäß § 38 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde" gemäß § 38 Absatz 3 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

   Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

3. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§ 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

   Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach § 37 und § 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

   Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

   Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

4. Die „Anzeige" auf Grund des § 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung" auf Grund des § 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu.

5. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§ 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinziallandtage.

   Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des § 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

Artikel VI.

Ueber die den Beisitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes);

über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58 des Reichsgesetzes);

über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§ 60 des Reichsgesetzes);

über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§ 64 des Reichsgesetzes) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber Bescheid zu ertheilen hat (§ 62 und § 66 des Reichsgesetzes);

über die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§ 81 Absatz 1 des Reichsgesetzes) — trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Artikel VII.

Für die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichtes (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) ist § 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes maßgebend.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen der §§ 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die in Gemäßheit der §§ 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

Artikel IX.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der in § 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzteren sinngemäße Anwendung.

Artikel X.

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Verein mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) Lucius.

Begründung.

Das Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) bestimmt in § 110:

> Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung; das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§ 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

Diese von der Reichstagskommission beantragte und demnächst in das Gesetz aufgenommene Bestimmung soll nach dem Kommissionsbericht vom 1. April 1886 (Nr. 252 der Reichstagsdrucksachen) insbesondere die Möglichkeit bieten, zur Vermeidung von Kosten und Weitläufigkeiten die Organisation der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung dadurch einfacher als im Reichsgesetz zu gestalten, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bereits zu anderen Zwecken vorhandenen Organe der Selbstverwaltung auch zur Verwaltung der Unfallversicherung mit herangezogen werden.

Hierzu aber — so wird in dem Bericht ausgeführt — genüge die in § 24 der Vorlage — jetzt § 26 des Reichsgesetzes — gegebene Erlaubniß zu freiwilligen Vereinbarungen zwischen den Genossenschaften und den Organen der Selbstverwaltung nicht, da es von zu vielen Zufälligkeiten abhänge, ob eine solche Vereinbarung zu Stande komme. Man müsse vielmehr den Gesetzgebungen der Einzelstaaten einen weitergehenden Einfluß auf die Gestaltung und Verwaltung der Berufsgenossenschaften einräumen, als in der Vorlage geschehen. Nur so werde sofort bei Abgrenzung der Bezirke bereits auf die Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten durch vorhandene Behörden Rücksicht genommen werden, nur so werde man den großen Verschiedenheiten der landwirthschaftlichen Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse in Deutschland wirklich gerecht werden können.

Auch in Preußen liegen die Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft so, daß es geboten erscheint, von der durch das Reichsgesetz in dem erwähnten § 110 gebotenen Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Diese Erwägung hat zur Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes geführt.

Derselbe verfolgt einestheils den Zweck, die Unfallfürsorge, welche die industriellen Arbeiter bereits genießen, auch für die ländlichen Arbeiter so bald wie irgend möglich in Kraft treten zu lassen, und sucht anderntheils, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und die wirthschaftliche Lage der Landwirthschaft, eine möglichst praktische, einfache und billige Gestaltung des Verwaltungsapparats sicher zu stellen.

Hierbei wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß für die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften als die geeignetsten örtlichen Bezirke die Provinzen in Betracht kommen, sowohl was die Leistungsfähigkeit bei Uebernahme des genossenschaftlichen Risikos betrifft, als auch im Hinblick auf eine möglichst zweckmäßige Gestaltung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung, während die Kreise wiederum als die gegebenen Bezirke für die Bildung der Sektionen angesehen werden müssen.

Fällt aber der Bezirk der Berufsgenossenschaft mit dem der Provinz, und der Bezirk der Sektion mit dem des Kreises zusammen, so erscheint es ohne Beeinträchtigung des genossenschaftlichen Charakters der Unfallversicherung durchführbar und im Interesse einer Vereinfachung des Verwaltungsapparates in hohem Grade zweckmäßig, die Uebertragung der laufenden Verwaltung der Genossenschaft, bezw. der Sektion — soweit sie den Vorständen zustehen würde — an die schon vorhandenen Organe der Selbstverwaltung (Provinzial-, Kreisausschüsse 2c.) nach Möglichkeit zu erleichtern und auf gesetzlichem Wege vor Zufälligkeiten oder Weiterungen sicher zu stellen, welche naturgemäß da nicht auszubleiben pflegen, wo die Uebernahme neuer Geschäftslasten in das Belieben der Betroffenen gestellt ist.

Abgesehen davon, daß es auch auf anderen genossenschaftlichen Gebieten an Analogien (Provinzialfeuersozietäten 2c.) nicht fehlt, fallen die praktischen Vortheile einer derartigen Vereinfachung des Verwaltungsapparates um so schwerer ins Gewicht, je zahlreicher und umfassender die Lebensgebiete sich gestalten, in welche die öffentliche Verwaltung eindringt, und je mehr die Kräfte des Einzelnen für das Gemeinwohl hierdurch in Anspruch genommen werden.

Der Kreis namentlich der ländlichen Personen, denen öffentliche Funktionen übertragen werden können, ist ein beschränkter und zur Zeit nahezu erschöpft.

Jede auf die Selbstverwaltung der Betheiligten gegründete Ausdehnung der öffentlichen Lebensbeziehungen wird auf Personen angewiesen sein, welche bereits

öffentliche Funktionen bekleiden, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß eine solche Ausdehnung sich leichter vollzieht und einlebt, wenn sie an bestehende Organisationen angeschlossen wird, als wenn ein neuer auf denselben Personenkreis angewiesener Organismus hinzugefügt wird.

Eine Uebertragung der in Rede stehenden genossenschaftlichen Geschäfte auf die bereits bestehenden Organe der Selbstverwaltung mit der diesen Organen auferlegten Verpflichtung zur Uebernahme würde daher nur dann bedenklich erscheinen, wenn anzunehmen wäre, daß die bezeichneten Organe diese Geschäfte minder gut verwalten würden, als gewählte Organe der Berufsgenossenschaften, oder wenn eine Ueberlastung der Provinzial-Kreisausschüsse — resp. der in den Nichtkreisordnungsprovinzen an ihre Stelle zu setzenden Organe, daraus zu besorgen wäre.

Beide Voraussetzungen treffen nicht zu.

Eine praktischere und zuverlässigere Behandlung der beregten Angelegenheiten kann durch andere, als durch jene erprobten und mit den ländlichen Verhältnissen genau vertrauten Organe der Selbstverwaltung wohl kaum erwartet werden.

Auch da, wo die Kreisausschüsse mit der Gemeindekrankenversicherung befaßt sind, funktionirt dieser Apparat, soweit hier bekannt geworden ist, zu voller Zufriedenheit aller Betheiligten. Für die Annahme, daß sich dies bei der Unfallversicherung anders verhalten sollte, liegt offenbar ein Grund nicht vor.

Aber auch die Besorgniß einer Ueberlastung jener Organe wird im Allgemeinen nicht für begründet zu erachten sein.

Abgesehen davon, daß die Bildung von Sektionen es ermöglicht, den größten Theil der laufenden Geschäfte auf zahlreiche Schultern zu vertheilen und namentlich die Provinzialinstanz wesentlich zu entlasten, ist — soweit die Kreisausschüsse in Betracht kommen — weder die Zahl der Sitzungen dieser Organe, noch das Maß der in denselben zur Erledigung kommenden Geschäfte — einzelne besonders große Kreise vielleicht ausgenommen — so umfänglich, daß eine innerhalb mäßiger Grenzen sich haltende Erhöhung ausgeschlossen wäre. Während bisher Klagen von Mitgliedern über zu häufige Sitzungen der Kreisausschüsse im Allgemeinen nicht bekannt geworden sind, würden solche Klagen voraussichtlich kaum ausbleiben, wenn dieselben Personen — und eine Ablehnung dieser Funktionen ist nur unter gewissen, gesetzlich fixirten Voraussetzungen zulässig — daneben an anderen Tagen als Mitglieder von Sektionsvorständen für die Unfallversicherung an den betreffenden Sitzungen theilzunehmen hätten, und ähnlich würden die Dinge auch in der Provinzialinstanz liegen, obwohl naturgemäß hier der Kreis der in Betracht kommenden Personen ein größerer ist.

Dazu kommt, daß die den Genossenschafts- und Sektionsvorständen obliegende Geschäftsthätigkeit nur in der ersten Zeit und zwar bis zur Feststellung des Katasters der versicherungspflichtigen Betriebe eine umfangreichere, — demnächst aber, abgesehen von den besonderen Maßnahmen, welche Unfälle sowie die Kontrole der Rentenempfänger und die Befolgung etwaiger Unfallverhütungsvorschriften nach sich ziehen, eine mehr mechanische, auf den gewonnenen und kurrent zu erhaltenden Unterlagen weiter bauende sein wird.

Bei der laufenden Verwaltung aber werden gerade die mit derselben zunächst zu befassenden Kreisausschüsse, denen das in den landräthlichen Bureaus vorhandene Akten- und Listenmaterial zu Gebote steht, und denen eine genaue Personal- und Lokalkenntniß zu Gute kommt, nicht nur in der Lage sein, sich selbst diese ihre neue Amtsthätigkeit wesentlich zu erleichtern, sondern diese Erleichterung naturgemäß auch

weit eher auf die lokalen vollziehenden Organe (Guts-, Gemeindevorsteher) erstrecken können, als neue, nur ad hoc geschaffene und mit den Verhältnissen weniger bekannte Organe.

Ob weitere zulässige Erleichterungen und Vereinfachungen dadurch erzielt werden können, daß die Beiträge statt nach dem durchschnittlichen Arbeitsbedarf nach der Grundsteuer oder einer anderen direkten Staats- oder Kommunalsteuer aufgebracht und die Gefahrenklassen in Fortfall gebracht werden, mag dahingestellt bleiben. Die Verhältnisse sind in den einzelnen Provinzen zu verschieden, als daß es sich empfehlen könnte, durch Landesgesetz einheitliche Bestimmungen hierüber obligatorisch vorzuschreiben. Es kann vielmehr in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes lediglich bewenden, weil durch die Letzteren den Berufsgenossenschaften die Befugniß beigelegt ist, die Aufbringung der Beiträge nach Maßgabe der Steuern zu beschließen und die Gefahrenklassen in Fortfall zu bringen, soweit letzteres objektiv sich als zulässig herausstellt. Die Freiheit der Bewegung wird hierdurch den Berufsgenossenschaften in zweckmäßiger Weise gewahrt.

Stehen nach alle dem einer Uebertragung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung an die bezeichneten Organe der kommunalen Selbstverwaltung prinzipielle Bedenken nicht entgegen, bietet dieselbe vielmehr organisatorisch wesentliche Vorzüge, so darf ferner auch nicht unbeachtet bleiben, daß die vorgeschlagene Regelung eine nicht unerhebliche Verminderung der Verwaltungskosten ermöglicht.

Selbstverständlich sind die bei den Selbstverwaltungsorganen durch die berufsgenossenschaftliche Verwaltung etwa entstehenden Mehrkosten von der Berufsgenossenschaft zu tragen. Diese Kosten aber werden aller Wahrscheinlichkeit nach bei Weitem geringer sein, als diejenigen, welche durch eine ganz neue Behördenorganisation mit ihrem personell und räumlich unentbehrlichen Zubehör für etwa 4 134 038 in Preußen zu versichernder ländlicher Personen entstehen müßten. Letztere dürften zwar bei den einfacher liegenden ländlichen Verhältnissen diejenige Höhe nicht erreichen, welche für die erste Organisationsarbeit in den einzelnen industriellen Berufsgenossenschaften erforderlich geworden ist, aber immer noch so hoch sein, daß sie weder zu der voraussichtlich nicht übermäßigen finanziellen Belastung durch Unfallrenten ꝛc., noch zu der Leistungsfähigkeit der Land- und Forstwirthschaft überhaupt in angemessenem Verhältniß stehen würden.

Ist daher die Möglichkeit vorhanden, durch eine zweckentsprechende Organisation diese Verwaltungskosten zu verringern, so wird die landesgesetzlich geregelte Sicherstellung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung im Sinne dieser Kostenersparniß und Vereinfachung nicht allein geeignet sein, das Vertrauen der ländlichen Kreise zu dieser neuen Institution wesentlich zu kräftigen und gleich von vornherein die Besorgnisse zu zerstreuen, welche vielfach gerade wegen der hohen Verwaltungskosten gehegt werden, sondern auch im Allgemeinen die organisatorische Durchführung der ländlichen Unfallversicherungsgesetzgebung sehr wesentlich erleichtern und beschleunigen, was im Interesse der ländlichen Arbeiter in hohem Grade wünschenswerth bleibt.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs noch Folgendes zu bemerken.

Artikel I und II.

Aus den anliegenden statistischen Tabellen ist zu ersehen, wie sich die 4 134 038 zu versichernden ländlichen Personen, die landwirthschaftlichen Betriebe und Betriebsunternehmer auf die einzelnen Provinzen vertheilen.

Hiernach wird der Anschluß der Hohenzollernschen Lande an die Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz deshalb erforderlich, weil dieser Landestheil allein im Hinblick auf die Tragung des finanziellen Risikos zur Bildung einer eigenen Berufsgenossenschaft nicht geeignet sein dürfte.

Noch weniger kann die Stadt Berlin bei der geringen Zahl ihrer versicherungspflichtigen ländlichen Betriebe eine eigene Berufsgenossenschaft bilden.

Es wird daher ihr Anschluß an die Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg zu erfolgen haben.

Für den Sitz der Berufsgenossenschaften ist im Allgemeinen der Hauptort der Provinz, für den der Sektionen der Hauptort des Kreises in Aussicht genommen.

Da es jedoch im Falle der Uebertragung der genossenschaftlichen Verwaltung an die im Artikel III. bezeichneten Organe der Selbstverwaltung unerläßlich ist, daß der Sitz der Berufsgenossenschaft resp. Sektion sich an demjenigen Orte befindet, wo die Verwaltung jener kommunalen Verbände geführt wird; und der Sitz dieser Verwaltung nicht überall mit dem Hauptorte der Provinz resp. des Kreises zusammenfällt, so mußte für den Ressortminister die Möglichkeit einer anderweiten Bestimmung vorbehalten bleiben.

Artikel III.

Dem genossenschaftlichen Charakter des Instituts der Unfallversicherung würde es nicht entsprechen, von vornherein der Berufsgenossenschaft die Möglichkeit zu verschließen, die laufende Verwaltung durch eigene Organe führen zu lassen.

Entscheidet sich jedoch die Genossenschaftsversammlung — und zwar soll diese Entscheidung auch schon der konstituirenden Genossenschaftsversammlung zustehen — für eine Uebertragung der Verwaltung an Organe der Selbstverwaltung, so empfiehlt es sich, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt worden ist, die Durchführung einer möglichst einheitlichen und zweckentsprechenden Verwaltungsorganisation im gesetzlichen Wege sicher zu stellen. In den Kreisordnungsprovinzen sind die Provinzial- und Kreisausschüsse die geeignetsten Körperschaften zur Uebernahme der Genossenschaftsverwaltung.

Aber auch in denjenigen Provinzen, in welchen die Provinzial- und Kreisordnung noch nicht in Geltung ist, werden bis zu dem in § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) vorgesehenen Zeitpunkt die Funktionen des Genossenschaftsvorstandes ohne besondere Schwierigkeit von den dort ebenfalls vorhandenen Organen der provinzialständischen Verwaltung wahrgenommen werden können, während es bezüglich der Wahrnehmung der Funktionen des Sektionsvorstandes einer besonderen Vorschrift bedarf.

Der Entwurf sieht daher die Bildung einer besonderen Kommission vor, für deren Zusammensetzung die Vorschriften über die Bildung der Waldschutzgerichte in den §§ 48 ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416)*) als Vorbild gedient haben.

Was den Stadtkreis Berlin betrifft, so empfiehlt es sich mit Rücksicht auf die hier vorhandenen eigenartigen Verhältnisse, eine besondere Bestimmung über die Bildung des Sektionsvorstandes dem Genossenschaftsstatut vorzubehalten.

Artikel IV.

Auch für den Fall, daß Bundesstaaten ihr Gebiet, oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preußens anschließen, wozu sie nach § 114 des Reichsgesetzes

(Fortsetzung auf S. 126)

*) Jahrb. Bd. VIII. Art. 39. S. 361.

Ueber

der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten,

Berufsbezeichnung	Berufsart und Berufsstellung	Deutsches Reich	Preußischer Staat	Ostpreußen	Westpreußen
1	2	3	4	5	6
	1. In der Landwirthschaft (Acker-, Wiesen, Weide- und Gartenwirthschaft) einschließlich der Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere und der Molkerei beschäftigte Personen:				
$A1^{b}$	a) Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie Rechnungs- und Büreaupersonal	48 400	42 291	4 960	3 64
$A1^{c1}$	b) Familienangehörige, welche in der Landwirthschaft des Familienhauptes thätig sind	2 499 866	1 221 876	73 164	42 36
$A1^{c2}$	c) Landwirthschaftliche Knechte, Mägde und sonstige Gehülfen, einschließlich derjenigen Gärtner und Handwerker, welche auf größeren landwirthschaftlichen Besitzungen für Gartenarbeiten bezw. für die gewöhnlichen im landwirthschaftlichen Betriebe vorkommenden handwerksmäßigen Arbeiten im Dienste stehen	1 850 918	1 041 175	115 859	56 31
$A1^{c3}$	d) Landwirthschaftliche Tagelöhner (auch Feldhüter), welche nicht zugleich selbstständig Landwirthschaft treiben	1 440 777	1 085 551	159 391	105 82
$A1^{aT}$	e) Personen, welche selbstständig Landwirthschaft und zugleich landwirthschaftliche Tagelöhnerei betreiben	875 887	620 809	58 766	48 10
$A1^{c1T}$	f) In der Landwirthschaft der unter e bezeichneten Personen thätige Familienangehörige derselben	98 824	43 759	2 558	2 80
$A1^{c2T}$	g) Knechte, Mägde und sonstige landwirthschaftliche Gehülfen der unter e bezeichneten Personen	21 491	3 389	351	64
	2. In Kunst- und Handelsgärtnerei, sowie in Baumschulen beschäftigte Personen:				
$A2^{b}$	a) Verwaltungs- und Aufsichts- 2c. Personal	2 241	2 000	17	4
$A2^{c}$	b) Gehülfen und Arbeiter in Kunst- und Handelsgärtnerei, sowie in Baumschulen	39 305	25 581	532	44
	3. Bei der Zucht anderer als landwirthschaftlicher Nutzthiere beschäftigte Personen:				
$A3^{b}$	a) Verwaltungs- und Aufsichts- 2c. Personal	75	56	2	—
$A3^{c}$	b) Gehülfen und Arbeiter bei der Zucht anderer als landwirthschaftlicher Nutzthiere (Bienen, Seidenraupen, Fische 2c.)	819	672	2	[illegible]
	4. In Forstwirthschaft und Jagd beschäftigte Personen:				
$A4^{b}$	*) a) Verwaltungs- und Aufsichts- 2c. Personal	2 881	1 914	136	12
$A4^{c}$	b) Gehülfen und Arbeiter bei der Forstwirthschaft und Jagd	97 095	46 065	4 592	1 83
	Summe der Betriebsbeamten	53 597	46 261	5 115	3 80
	Summe der Gehülfen und Arbeiter	6 924 982	4 088 837	415 215	258 33
	Ueberhaupt	6 978 579	4 135 098	420 330	262 13

*) Von der Gesammtsumme dieser Personen ist hier nur der sechste Theil angegeben.

Tabelle I.

ſ i-ſch t

sowie der Gehülfen und Arbeiter nach der Berufszählung vom Jahre 1882.

Stadtkreis Berlin	Provinzen										
	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Hohenzollern
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
150	3 652	5 424	6 807	8 036	4 974	1 193	1 459	620	714	648	12
116	101 032	52 283	63 208	181 741	87 851	30 369	121 482	121 040	96 838	241 867	8 525
268	107 333	66 500	72 085	166 606	75 701	69 933	118 533	74 710	40 013	74 314	3 004
606	86 610	78 064	142 671	241 157	101 099	21 268	35 016	21 115	35 498	56 149	1 041
19	62 681	56 710	60 772	54 259	61 729	35 036	62 167	36 789	29 126	53 873	774
—	4 838	4 361	3 053	4 268	2 994	1 153	4 366	4 555	2 654	6 022	133
—	281	581	274	354	22	64	205	229	256	132	—
57	239	388	53	484	248	102	119	30	60	160	1
1 857	3 877	1 127	475	2 660	4 477	1 880	1 368	1 116	2 153	3 575	42
2	7	1	—	13	2	1	15	1	6	6	—
28	50	15	11	52	24	32	376	12	25	41	1
2	234	163	141	347	128	40	122	103	177	198	2
14	4 158	2 352	2 333	12 318	4 047	1 042	5 683	1 354	3 093	3 084	163
211	4 132	5 976	7 001	8 880	5 352	1 336	1 715	754	957	1 012	15
2 909	370 860	261 993	344 882	663 415	337 944	160 777	349 196	260 920	209 656	439 057	13 683
3 119	374 992	267 969	351 883	672 295	343 296	162 113	350 911	261 674	210 613	440 069	13 698

Ueber

der Landwirthschaftsbetriebe und deren Besitzer bezw.

	Staat	Ost-preußen	West-preußen	Stadtkreis Berlin	Branden-burg	Pommern
1	2	3	4	5	6	7
A. Landwirthschaftsbetriebe.						
Unter 0,02 Hektar	33 491	2 561	1 002	50	1 694	2 78
0,02 bis 0,05 „	133 846	5 754	3 728	622	7 706	7 63
0,05 „ 0,20 „	445 655	19 742	17 909	572	40 512	26 05
0,20 „ 1 „	843 732	53 482	44 216	286	82 201	48 78
1 „ 2 „	408 434	19 824	14 358	56	31 658	21 94
2 „ 5 „	493 254	26 146	15 491	73	33 348	21 27
5 „ 10 „	276 937	15 881	10 864	37	20 904	14 11
10 „ 20 „	197 450	15 523	10 458	22	19 527	11 59
20 „ 50 „	155 128	20 588	10 261	13	17 643	10 03
50 „ 100 „	31 830	5 479	3 245	6	3 706	2 16
100 „ 200 „	8 537	1 552	1 123	2	758	75
200 „ 500 „	8 281	1 214	890	—	913	1 28
500 „ 1000 „	3 138	369	376	—	454	74
1000 und darüber	483	64	51	—	77	8
Ueberhaupt....	3 040 196	188 179	134 026	1 739	261 101	169 27
B. Besitzer und Wirthschaftsleiter (excl. Verwalter 2c.) in Landwirthschaft, Gärtnerei und Züchterei. (A. I. 1—3.)						
1. Im Hauptberuf landwirthschaftlich Thätige m.	1 101 159	87 227	52 896	715	86 248	52 21
w.	144 830	6 528	4 512	35	9 889	5 04
Zusammen.....	1 245 989	93 755	57 408	750	96 137	57 25
Darunter mit Tagelöhnerei im Nebenberuf..................	44 069	2 676	2 508	—	2 878	1 16
2. Im Nebenberuf landwirthschaftlich Thätige m.	1 617 315	87 300	70 754	1 325	150 215	102 72
w.	192 393	7 508	6 232	115	16 639	10 04
Zusammen....	1 809 708	94 808	76 986	1 440	166 854	112 76
Darunter mit Tagelöhnerei im Hauptberuf..............	570 973	55 502	45 375	18	59 139	55 26
Summa 1 + 2.... m.	2 718 474	174 527	123 650	2 040	236 463	154 94
w.	337 223	14 036	10 744	150	26 528	15 08
Zusammen....	3 055 697	188 563	134 394	2 190	262 991	170 02

Tabelle II.

ſicht

Leiter nach der Berufszählung vom Jahre 1882.

Poſen	Schleſien	Sachſen	Schleswig-Holſtein	Hannover	Weſtfalen	Heſſen-Naſſau	Rheinland	Hohenzollern
8	9	10	11	12	13	14	15	16
544	2 076	1 356	4 250	2 527	3 520	1 445	9 464	219
1 743	7 655	5 896	14 472	11 039	22 312	4 967	39 992	271
18 054	32 877	43 124	28 588	41 330	69 615	20 829	85 888	559
59 104	90 426	103 516	17 976	86 809	72 082	56 817	126 219	1 811
14 905	55 992	36 089	11 130	53 342	45 626	32 834	68 686	1 990
20 224	85 197	37 061	16 475	60 404	44 880	44 709	83 891	4 078
18 419	45 520	23 425	11 141	28 110	19 975	21 792	44 821	1 929
18 183	26 220	16 963	10 650	22 545	15 267	11 200	18 322	973
10 243	16 054	13 998	15 926	19 143	10 086	4 129	6 665	347
1 642	1 719	2 680	5 424	2 867	1 370	360	1 138	25
757	1 043	730	731	442	197	220	215	9
1 199	1 495	638	310	162	75	65	31	1
639	298	171	58	19	4	2	—	—
129	44	34	2	—	—	—	—	—
165 785	366 616	285 681	137 133	328 739	305 009	199 369	485 332	12 212
67 911	176 884	74 871	46 634	129 511	84 152	71 871	163 134	6 888
5 936	21 741	8 422	4 517	15 609	13 358	13 035	34 962	1 244
73 847	198 625	83 293	51 151	145 120	97 510	84 906	198 096	8 132
2 779	6 983	1 586	1 828	8 716	4 933	2 317	5 407	291
83 746	150 439	184 796	78 261	163 166	185 532	97 853	257 595	3 608
8 589	18 817	19 781	8 998	22 880	22 730	17 589	31 955	517
92 335	169 256	204 577	87 259	186 046	208 262	115 442	289 550	4 125
57 717	46 488	59 355	32 827	52 895	31 636	26 260	48 024	470
151 657	327 323	259 667	124 895	292 677	269 684	169 724	420 729	10 496
14 525	40 558	28 203	13 515	38 489	36 088	30 624	66 917	1 761
166 182	367 881	287 870	138 410	331 166	305 772	200 348	487 646	12 257

vom 5. Mai 1886 berechtigt sind, werden die Bestimmungen über Sektionsbildung und Verwaltung unter Berücksichtigung der etwa in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse des betreffenden Landes zweckmäßig nur durch das Statut der betreffenden Genossenschaft geregelt werden können.

Artikel V.

Für den Fall, daß die Geschäfte des Genossenschafts- und Sektionsvorstandes an die im Artikel III. bezeichneten Organe übergehen, sieht der Entwurf Bestimmungen vor, welche den Zweck haben, den Geschäftsgang zu vereinfachen, die Provinzialinstanz — soweit angängig — zu entlasten und etwaige Zweifel über den Instanzenzug auszuschließen.

Hiernach wird — insoweit unabänderliche reichsgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen — für die erste Inangriffnahme und Behandlung der laufenden Geschäfte hauptsächlich der Sektionsvorstand (Kreisausschuß 2c.) in Aussicht genommen, während dem Genossenschaftsvorstande (Provinzialausschuß 2c.) im Allgemeinen die etwa nothwendig werdende weitere Entscheidung zufällt und nur in gewissen wichtigeren Fällen das erste Eingreifen vorbehalten bleibt.

Daß das Reichsversicherungsamt auch für die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsverwaltung eventuell als letzte Instanz zu fungiren hat, ist bereits im Reichsgesetz ebenso vorgesehen, wie die Zulässigkeit einer Uebertragung der Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft an Organe der Selbstverwaltung.

Etwaige Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht das Genossenschaftsstatut schon enthält, wird man zweckmäßig dem Genossenschaftsvorstand unter Genehmigung des Reichsversicherungsamtes überlassen können.

Artikel VI., VII., VIII.

Die hier enthaltenden Vorschriften haben zunächst den Zweck, dem Erforderniß in § 111 des Reichsgesetzes zu genügen.

Bezüglich der in Artikel VI. aufgeführten Punkte ist es weder für nothwendig, noch für zweckdienlich zu erachten, einheitliche, für das ganze Preußische Staatsgebiet bindende Bestimmungen zu treffen.

Es wird sich vielmehr empfehlen, in allen diesen Punkten die betreffende Regelung den etwa besonders liegenden Verhältnissen in den einzelnen Provinzen möglichst anzupassen und demgemäß den diesen Verhältnissen näher stehenden Berufsgenossenschaften im statutarischen Wege selbst zu überlassen, was auch den Intentionen des Reichsgesetzes durchaus entspricht.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichts besondere, vom Reichsgesetz abweichende, Bestimmungen zu treffen, liegt kein Grund vor.

Ebensowenig war es angezeigt, noch andere Personen außer den in Gemäßheit der §§ 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Strafbestimmungen der §§ 127 und 128 des Reichsgesetzes zu unterwerfen.

Artikel IX.

Es darf zwar als selbstverständlich angesehen werden, daß die Vorschriften der in § 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nur insoweit ihre Geltung verlieren, als landesgesetzliche Bestimmungen an ihre Stelle treten

Da jedoch nicht überall der gesammte Inhalt des einzelnen Paragraphen durch anderweite landesgesetzliche Bestimmungen ersetzt wird, so erschien es zum Ausschluß von Zweifeln zweckmäßig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der durch die Landesgesetzgebung nicht ersetzte Theil der in dem betreffenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften alsdann sinngemäß zur Anwendung zu gelangen habe.

B. Erste Berathung.

(3. Sitzung am 19. Januar 1887.)

Vicepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Ich eröffne die Debatte. Das Wort hat gegen der Abgeordnete Eberty.

Abgeordneter **Eberty:** Meine Herren, ich habe mich nach der Geschäftsordnung des Hohen Hauses gegen eintragen lassen, da ich schon mehrere Eintragungen für gefunden hatte. Gegen den Gesetzentwurf eine Ablehnung zu beantragen, ist nicht möglich, da er nur eine Konsequenz der durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen Situation ist. Ich für meine Person würde daher auch beantragen, diesen Gesetzentwurf einer Kommission von 21 oder 14 Mitgliedern, je nachdem das Haus sich in der Zahl entschließen sollte, zu überweisen. Da wahrscheinlich die Kommissionsberathung auch von anderer Seite beliebt wird, möchte ich meinerseits mir hier nur im allgemeinen auszusprechen erlauben, daß dieser Gesetzentwurf mit einiger Deutlichkeit zeigt, wie weit wir mit der auf die Bildung von korporativen Genossenschaften basirten und unternommenen Sozialreform gediehen sind. Von dem, was eine korporative Genossenschaft, eine Genossenschaft überhaupt ist, ist in diesem Gesetzentwurf eigentlich nichts mehr als der Name noch übrig geblieben, es ist weiter nichts übrig geblieben, als die Unfallversicherung der ländlichen Arbeiter und derer, welche in der Forstwirthschaft thätig sind, zu machen zu einem Theil der Thätigkeit des Provinzialausschusses oder eines Mitgliedes des Provinzialausschusses eventuell des Kreisausschusses; von dem, was man unter einer Genossenschaft versteht, also einer aus freiem Antrieb zusammentretenden Bildung von Personen, welche gleiche Interessen vertreten im Wege der Korporation, ist nichts mehr übrig.

Indessen, meine Herren, eine retrospektive Kritik würde heute nicht sehr weit führen. Der Kern des Entwurfes läuft darauf hinaus, ohne den Unterbau, der Krankenversicherung, ohne den weiteren Unterbau, den die liberale Partei nunmehr seit mehr als 20 Jahren für alle weitere und intensivere Bethätigung des Gemeindelebens fordert, — die Landgemeinden — die Unfallversicherung der ländlichen und der in der Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter mitten hinein zu stellen, wesentlich auszuführen in büreaukratischer Form und wesentlich zu leiten durch diejenigen Organe der Selbstverwaltung, welche, wie die Motive der Vorlage selbst zugeben, schon ihrerseits so überlastet sind mit anderen Geschäften, daß ich allerdings nicht weiß, wie diese immerhin sehr erhebliche Organisation, die hier in Frage kommt, zum Wohle von mehr als 4 213 000 ländlichen Arbeitern, rasch, wirksam und zweckmäßig ausgeführt werden soll.

Ich muß in dieser Beziehung gegen die Vorlage einwenden, daß sie auch nicht in annähernder Vollständigkeit irgend welchen Organisationsplan, irgend welchen Plan, wie die Unfallversicherung ausgeführt werden soll, enthält. Denn schließlich ist darauf hingewiesen, daß es wohl am zweckmäßigsten sein wird, von der im Artikel III. ge-

gebenen Befugniß, nämlich die Verwaltung dieser Angelegenheiten auf die Organe der provinziellen Selbstverwaltung zu übertragen, Gebrauch zu machen. Fernerhin über die Aufbringung der Kosten, wie die Vertheilung der Kosten erfolgen soll und in welcher Weise dieselben aufgebracht werden sollen, ob durch Umlageverfahren oder anderweitig, welche Steuerleistungen die Grundlage für die Vertheilung der Kosten sein sollen, die Grundsteuern oder Personalsteuern, — meine Herren, darüber werden wir uns ja in der Kommission und später hier näher aussprechen, — darüber ist nichts gesagt. So bin ich mit meinen politischen Freunden sehr neugierig darauf, was uns in dieser Beziehung mitgetheilt werden wird; es wird das gleichzeitig die Probe darauf sein, wie weit in der That die Humanität gegen die ärmeren und arbeitenden Klassen bei den höheren und besser situirten Klassen geht. Gerade die Frage der Kostenaufbringung wird der Prüfstein sein, was in dieser Beziehung zu erwarten ist.

Meine Herren, ich will Sie indeß heute nicht weiter aufhalten; ich würde mir, wenn ich der Kommission angehören sollte, vorbehalten, darauf des näheren einzugehen. Ich glaube, ohne Vorberathung in der Kommission wird die Vorlage doch nicht erledigt werden können. Ich möchte daher beantragen, die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen.

Vicepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Für die Vorlage hat das Wort der Abgeordnete v. Rauchhaupt.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat die Vorlage von seinem Standpunkt aus in einer so einschneidenden Weise, ich möchte sagen, in die Pfanne gehauen, daß es schwer ist, ihm in gleicher Form zu antworten, wenn man die Vorlage loben wollte. Ich meine jedoch, wenn man mit einer solchen scharfen Kritik vorgeht, wie der Herr Vorredner, dann muß man doch wenigstens auch die Grundzüge des Reichsgesetzes kennen, auf Grund dessen diese Vorlage von der Landesregierung gemacht ist. Und in dieser Hinsicht muß ich gleich vorwegnehmen, daß der Herr Vorredner darüber geklagt hat: es wäre in der Vorlage nicht gesagt, wie die Kosten aufgebracht werden sollen, es schiene, als ob man die arbeitenden Klassen nicht hinlänglich berücksichtigen wolle. Ja, dann hat der Herr Vorredner das Unfallversicherungsgesetz überhaupt nicht gelesen; er scheint nicht zu wissen, daß die Arbeitgeber beim Unfall allein die Kosten tragen und die Arbeiter gar nichts dazu geben. (Sehr richtig! rechts.)

Also, meine Herren, was soll eine solche Aeußerung hier im Hause weiter für einen Zweck haben, als in einer gewissen agitatorischen Weise bemerklich zu machen, daß die Fortschrittspartei es wäre, die für die Arbeiter immer sorgt. Ich muß es stark finden, wenn man in dieser Form ein so wichtiges Gesetz, welches so tief in die ländlichen Verhältnisse eingreift, hier zur Kritik zuzieht, ohne auch nur die Voraussetzung der Kenntniß der Dinge zu haben.

Was die Vorlage betrifft, so begrüßen meine politischen Freunde dieselbe mit Freuden. Wir haben stets die Ansicht vertreten, daß die Fürsorge für die ländlichen Arbeiter eine der wichtigsten unserer sozialen Aufgaben ist, die wir in der Gegenwart zu lösen haben. Ich verweise auf die Reichstagsverhandlungen, wo es gerade die konservative Partei, meine politischen Freunde im Reichstage gewesen sind, die — ja allerdings im Widerspruch mit dem Herrn, der eben gesprochen hat — auf das entschiedenste darauf gedrungen haben, daß ein Unfallversicherungsgesetz auch für die ländlichen Arbeiter in's Leben träte. (Zuruf des Abgeordneten Dr. Windthorst: Das Centrum auch!)

Der Herr Abgeordnete Windthorst kommt mir zuvor: ich will durchaus — nicht ihm, aber dem Abgeordneten von Franckenstein das Verdienst zuerkennen, das Gesetz erst durch den bekannten § 110 lebensfähig gemacht zu haben. Ich will dem Centrum absolut nicht verkümmern das große Verdienst, das es um das Zustandekommen dieses Gesetzes gehabt hat; aber dem Fortschritt, seinem sonstigen Verbündeten, kann ich leider auf diesem Gebiet kein Verdienst zusprechen. (Bravo! rechts — Widerspruch links.)

Die Nothwendigkeit der Fürsorge für die ländlichen Arbeiter liegt so auf der Hand, daß ich gewünscht hätte, daß man die Krankenversicherung, die der Unterbau ist für die Unfallversicherung, auch obligatorisch gemacht hätte für die ländlichen Arbeiter. Man hat das leider nicht gethan, dafür haben aber viele der von dem Herrn Vorredner so entschieden abgewiesenen und von ihm als büreaukratisch bezeichneten Selbstverwaltungskörper an ihre ländlichen Arbeiter gedacht und die Versicherungspflicht der ländlichen Arbeiter statutarisch eingeführt. In meiner Heimathsprovinz zum Beispiel, in Sachsen, ist die Versicherungspflicht der ländlichen Arbeiter fast in allen Kreisen obligatorisch gemacht. Ich möchte den Herren in Berlin rathen, auch diesem Beispiel bald zu folgen. Wenn dies in den übrigen Provinzen des Staates auch nur selten geschehen ist, so will ich dies nach der Lage der früheren Gesetzgebung nicht verdammen, es lagen Gründe dafür vor: einmal wegen der hohen Kosten und zweitens wegen mangelnden Bedürfnisses.

Es fehlte im Osten wegen seiner vorwiegenden Naturallöhnung an dem Bedürfnisse. Da hat Abschnitt B des Unfallgesetzes in höchst dankbarer Weise Luft gemacht. Denn die ländlichen Arbeiter, welche ihre Naturalbezüge im Krankheitsfalle weiter bekommen, erhalten in Zukunft nebenher kein Krankengeld, welches ein plus gewesen wäre gegen ihren Tagesverdienst in gesunden Zeiten. Es liegt auf der Hand, daß man deshalb im Osten das Gesetz nicht durchführen konnte. Denn der größte Krebsschaden unserer ganzen Krankenkassen ist ja überhaupt die Simulation und der Versuch, etwas aus der Kasse zu erwerben, was über den Zweck des Gesetzes hinausgeht.

Der zweite Grund liegt in der Höhe der Kosten, welche die Einrichtung der Versicherung der ländlichen Arbeiter verursacht. Im Osten ist die Beschaffung der Aerzte eine weit schwierigere. Die weiten Flächen des Ostens, die entfernter liegenden Städte machen es ungemein schwer, eine Organisation hervorzurufen, wie wir sie in der Provinz Sachsen bei den so zahlreichen Städten, wo in jeder Stadt 1 bis 2 Aerzte wohnen, mit Leichtigkeit durchzuführen im Stande waren, diese Schwierigkeit wird sich aber auch im Osten überwinden lassen. Die Kosten der Zuziehung eines Arztes werden für den Einzelnen immer theurer sich stellen, wie für die Gesammtheit. Gott sei Dank beginnen ja auch die einzelnen Aerzte sich von dem Banne zu befreien, welchen die Beschlüsse der Aerzteversammlungen, die ich sehr bedauert habe, anfänglich hervorriefen. Die Aerzte lernen erkennen, daß das Verhältniß sich für sie durch die Einrichtung der Kassen im Endeffekt erheblich verbessert hat, denn sie stehen jetzt nicht mehr Bevölkerungsklassen gegenüber, die bei freier Praxis nicht zahlten oder nur im Prozeßwege sich dazu bestimmen ließen. Die Aerzte haben es mit potenten Kassen zu thun, welche vierteljährlich oder monatlich das Honorar ohne die geringsten Schwierigkeiten auf einem Brette zahlen. Das sollten die Herren Aerzte im Lande nicht übersehen. Sie erhalten auf diesem Wege eine gesicherte Einnahme, die in vielen Fällen — und wir haben gerade in der Provinz Sachsen Erfahrungen

10*

darüber — so bedeutend ist, daß die betreffenden Kassenärzte jetzt fast überall in der Lage sind, die Fuhrlöhne ihrer Landpraxis mit Hülfe der Zuschüsse aus den Kassen zu bestreiten. Erwägt man nun, daß die Herren Aerzte, welche Landpraxis haben, wohl in der Lage sind, ihre Krankenkassenbesuche neben dieser Praxis zu machen, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß, wenn der Osten darangeht, die Krankenkassenversicherung der ländlichen Arbeiter durchzuführen, die Herren Aerzte sich an dieser unserer Erfahrung ein Beispiel nehmen möchten. Das wird, glaube ich, im Osten der Kernpunkt der Frage bleiben. Denn die Resultate unserer großen Kreiskrankenversicherungen stellen sich so — das wird die Herren interessiren —, daß an Krankengeld von dem ganzen Betrage, der aufkommt, nur ein Drittel verbraucht wird; die übrigen zwei Drittel verschlingen die Kosten für Arzt und Apotheker. Letzterer Prozentsatz wird sich im Osten vielleicht noch erhöhen.

Sie sehen also, meine Herren, wie erheblich bei der ganzen Organisation des Krankenkassenwesens die Frage der Aerztebezahlung und der Heilmittel ins Gewicht schlägt, und wie man wohl entschuldigen kann, daß der Osten seither nicht mit Organisationen vorgegangen ist, die bei der Entfernung der Ortschaften der einzelnen Kreise sehr viel mehr Kosten gemacht haben würden, wie in unseren dicht bevölkerten Provinzen. Nun aber gestatten die §§ 136 und 137 des neuen Unfallversicherungsgesetzes, dasjenige, was die Arbeiter in natura empfangen, auf das Krankengeld anzurechnen, letzteres wird meist wegfallen, und es wird nur die Wohlthat übrig bleiben, daß die Arbeiter Arzt und Apotheke aus der Kasse erhalten. Hierdurch ermäßigen sich die Baarkosten der Einrichtung erheblich, und es wird dahin kommen, daß die Krankenversicherung der ländlichen Arbeiter auch im Osten Boden gewinnen wird. Es wird dies um so mehr geschehen, als das Unfallversicherungsgesetz obligatorisch ist. Es würde ohne Krankenversicherung der unhaltbare Zustand eintreten, daß der ländliche Arbeiter die ersten 13 Wochen nichts bekommt und dann die hohe Rente und Arzt und Apotheker dazu. Das wird man in der That unter den ländlichen Arbeitern nicht verstehen, und es wäre ein hinlänglicher Erfolg der heutigen Verhandlungen in diesem Hause, wenn für den Osten daraus die Anregung erwüchse, mit der obligatorisch-statutarischen Krankenversicherung der ländlichen und forstwirthschaftlichen Arbeiter schneller vorwärts zu gehen, als es bisher der Fall war. Als Resultat der bei uns seit Jahr und Tag in fast allen Kreisen bestehenden Kassen theile ich nur mit, daß man mit $1^1/_2$ Prozent des Arbeitslohnes wohl auskommt. Dieser Prozentsatz in Geld ausgedrückt macht einen jährlichen Beitrag von sechs Mark pro Arbeiter aus; hiervon giebt der Arbeiter nur ein Drittel mit zwei Mark, dafür hat er Arzt und Apotheker und Krankengeld, den Rest von vier Mark hat der Arbeitgeber zu zahlen. Das ist eine so billige Form der Krankenpflege, wie sie kein Einzelner durch Kontrakt oder wie sonst mit dem Arzt und der Apotheke sich verschaffen kann. Und je weiter die einzelnen Ortschaften von dem Wohnorte des Arztes liegen, um so wohlthätiger ist die Einrichtung. Denn wenn früher ein einzelner ärztlicher Besuch nach einer Entfernung von zwei bis drei Meilen dem Arbeiter 14 bis 15 Mark kostete, wenn der Arzt besonders hinfahren mußte, so hat jetzt der Arbeiter für zwei Mark den Arzt Jahr aus Jahr ein und obendrein Apotheke und Krankengeld.

Diese wenigen Zahlen werden genügen, um zu beweisen, wie vortheilhaft es ist, wenn mit der statutarisch-obligatorischen Verpflichtung der ländlichen Arbeiter zur Krankenversicherung weiter vorgegangen wird. Wenn ich mich nicht ganz täusche, so

ist ja auch die Landesgesetzgebung sogar befugt, die Krankenversicherung obligatorisch einzuführen. Warum stellt der Herr Antragsteller nicht den Antrag, hier sofort die obligatorische Versicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter durchzuführen, nachdem die Unfallversicherung obligatorisch geworden ist? Dann würde er auf dem richtigen Wege sein und in der That für die Arbeiter etwas erreichen. Ich würde ihm sehr gern darin sekundiren, wenn er die Güte hätte, einen solchen Antrag hier einzubringen.

Was die neue Organisation, welche die Staatsregierung vorschlägt, betrifft, so sieht darin der Herr Vorredner nur eine äußerst büreaukratisch verwerfliche Form, in welche man die korporativen Berufsgenossenschaften zwingen wolle. Er vergißt dabei offenbar, daß die Kreise und die Provinzen, auf welche die vorgeschlagene Einrichtung aufgebaut werden soll, auch Korporationen sind? Und wie setzt sich denn diese Korporation zusammen? Weiß er denn nicht, daß zwei Drittel fast aller dieser Vertretungen — in manchen noch mehr — aus den kleinen und großen Grundbesitzern zusammengesetzt ist? Und will er von seinem Standpunkt als städtischer Vertreter es verwerfen, daß nach dem Vorschlage der Staatsregierung, mit welchem wir völlig einverstanden sind, in den Vertretungen der Kreise und der Provinz auch die städtischen Vertreter mitsprechen werden, obwohl sie meist nicht ländliche Arbeitgeber sind? Wir erblicken darin einen großen Vorzug der Vorlage, daß man nicht bloß solchen Personen, welche ein direktes Geldinteresse zur Sache haben, ein Recht mitzusprechen giebt, sondern auch solchen angesehenen Männern in Provinz und Kreis, die nicht zu den Mitgliedern der Genossenschaften gehören. Wir sehen darin eine Gewähr des Rechtes der Entscheidungen, welche zu treffen sind, und ich verstehe nicht, wie der Herr Vorredner dahin kommen kann, den Vorschlag der Regierung als einen büreaukratisch verwerflichen zu bezeichnen, während derselbe doch aus derselben Wurzel erwächst, aus welcher die Genossenschaften selbst hervorgehen, nur mit der Zuthat der städtischen Vertreter, die, ich möchte sagen, als Unbetheiligte in diesen Dingen mitentscheiden sollen, worin ich, wie bemerkt, einen großen Vorzug in der Vorlage der Regierung erblicke.

Nun kann es sich ja fragen, ob die Provinz beziehungsweise der Kreis die richtig gewählten korporativen Unterlagen sind. Meines Erachtens ist dies der Fall. Denn wir haben in Preußen keine sonstigen Selbstverwaltungsorgane, deren Vertreter sich so in der Zusammensetzung deckten, wie die Kreis- und Provinzialkorporationen. Daß man den ganzen Staat nicht zu einer Genossenschaft zusammenschließen kann, ist klar. Denn wohin kämen Sie, wenn Sie in dem Reichsgesetz nicht den Hülfsparagraphen 110 hätten? Sie hätten in Preußen bei 37 000 Landgemeinden, von denen je 20 einen Wahlmann wählen, es mit einer Versammlung von rund 1 900 Menschen zu thun. Damit kann man doch nicht operiren. Das ist unmöglich. Daß die Regierung infolgedessen auf die Provinz als Genossenschaftsverband zurückgegriffen hat, war eine Nothwendigkeit. Ich meine aber, es wird noch einer Einschränkung des § 20 des Reichsgesetzes, welche ja erlaubt ist, bedürfen. Denn die Mitgliederzahl einer provinziellen Genossenschaftsversammlung wird immer noch eine zu große werden. Ich erinnere den Herrn Vorredner daran, daß Schlesien über 9 000 Landgemeinden hat, die Genossenschaftsversammlung in Schlesien also, wenn Sie § 20 des Gesetzes zu Grunde legen, würde immer noch über 400 Köpfe stark sein. In Ostpreußen giebt es gegen 8 000 Landgemeinden und Gutsbezirke, also annähernd ebensoviel. In Sachsen würde die Genossenschaftsversammlung über

200 Köpfe stark werden. Das sind doch Versammlungen, mit welchen man die Dinge der Genossenschaft kaum durchberathen und feststellen kann, wie es das Gesetz erfordert. Ich würde deshalb in der Kommision einen Schritt weiter gehen und würde die Zahl der Mitglieder dieser Genossenschaftsversammlung, welche letztere man festhalten muß, weil sie nach dem Gesetz in vielen Dingen doch kompetent bleibt, noch niedriger stellen. Denn auch der Kostenpunkt so großer Versammlungen, deren Mitglieder doch Reisekosten und Diäten bekommen sollen, fällt stark in's Gewicht. Was würde eine einzige solche Versammlung kosten? Ich glaube, es wird die Aufgabe sein, die Provinzialgenossenschaftsversammlung, wie sie hier nach § 110 vorgeschlagen wird, so zu gestalten, daß nur so viele Vertreter aus den einzelnen Kreisen hinkommen, daß überhaupt eine Verhandlung mit der Genossenschaft als solcher möglich ist. Sie wissen, daß Schlesien einige 60, Sachsen einige 40 Kreise hat. Also, wenn man sich eine Genossenschaftsversammlung mit 50 bis 60 Köpfen denkt, so ist das eine Versammlung, in der man solche Fragen wie den Gefahrentarif u. s. w. verhandeln kann. Mit einer großen Versammlung von 400 Menschen können Sie das alles nicht machen. Die Vorlage der Regierung will deshalb die Versammlung nur das erste Mal berufen und ihre wesentlichsten Funktionen sofort auf die Selbstverwaltungskörper übergehen lassen. Ich habe nicht gehört, daß der Herr Vorredner einen besseren Vorschlag gemacht hätte. Er hat sich die Kritik ungemein leicht gemacht, von büreaukratischen, unhaltbaren Vorschlägen gesprochen. Aber, wie er es besser machen will, hat er verschwiegen. Der Herr Vorredner befindet sich überhaupt im prinzipiellen Dissensus mit dem § 110, welchen das Centrum im Reichstag hat hineinbringen helfen; nun ist der § 110 aber einmal da — ich freue mich, Herrn Windthorst einmal wieder im Dissensus mit den Fortschrittsherren zu sehen — wir müssen an dem § 110 festhalten, und dann kommt man von selbst zu dem Vorschlage, wie ihn die Staatsregierung gemacht hat. Ich bin der Staatsregierung außerordentlich dankbar, daß sie in dieser Form den Knoten durchhauen hat. Müßten wir die volle Organisation einer Berufsgenossenschaft schaffen, ich frage Sie, haben Sie nicht gehört: was kosten die anderen Berufsgenossenschaften, wie sie jetzt im Lande zusammengetreten sind? Wie hoch sind denn die Kosten da? Ich will keine Zahlen hier nennen, um nicht gegen die Institute an sich ein Wort zu erheben, aber man hört doch von ganz exorbitanten Ziffern, die pro Kopf des Arbeiters gezahlt werden müssen. Wollen Sie ähnlich hohe Lasten auch den Arbeitgebern auf dem platten Lande bei der Unfallversicherung ihrer Arbeiter auferlegen? Sicherlich nicht. Warum also eine so herbe Kritik gegen die Staatsregierung, welche bei der drückenden Lage der Landwirthschaft zu dem Entschlusse gekommen ist, die Sache möglichst einfach und billig zu machen. Muß man da nicht vielmehr vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus dankbar sein? Ich weiß nicht, ob der Herr Vorredner Landwirth ist, mir scheint es beinahe nicht so, indem er an Vorschlägen Kritik übt, die offenbar in Gebiete hineingreifen, in denen er sehr wenig bewandert scheint.

Nun ist der Gedanke aufgetaucht, die Provinz als Genossenschaftsverband fallen zu lassen und die Kreise dafür direkt an die Stelle zu setzen und gar keine Untersektionen zu machen. Ich möchte aus zwei Gründen mich dagegen erklären. Einmal wegen der möglichen Prästationsunfähigkeit, in welche einzelne Kreise gerathen könnten, zweitens, weil Sie dann den Kreisausschuß als erste und letzte entscheidende Instanz hinstellen müßten, was er doch nach dem Vorschlage der Regierung nicht ist

Die provinzielle Beschwerdeinstanz fehlt. Der Kreisausschuß würde sozusagen in seiner eigenen Sache entscheiden. Das geht unmöglich. Bilden die Arbeitgeber der Provinz den Vertretungskörper, der die Kosten trägt, dann kann es nicht den Schein gewinnen, als ob die Kreisausschüsse, in denen die Arbeitgeber doch sitzen, in eigener Sache entschieden. Dies würde aber kommen, wenn Sie den Kreis zum Vertretungskörper machen. Ich meine, diese beiden Gesichtspunkte widersprechen dem Gedanken, die Kreise als Genossenschaftskorporationen zu bilden.

Machen Sie aber den Kreis zur ersten Instanz, die Provinz zur zweiten, so werden auch die Befürchtungen einzelner Herren, daß die Provinz zu viel Arbeit erhalte, nicht eintreten. Ich glaube, der Fall wird nicht eintreten. — Die Kreisausschüsse als erste Instanz werden bei der lokalen Kenntniß der Dinge ihre Entscheidungen schon sachgemäß treffen und die Beschwerden werden nicht so häufig werden. Und außerdem unterschätzen Sie doch nicht, daß der Kreisausschuß für die sämmtlichen Beschädigten, die doch in ihrer Erwerbs- und Bewegungsfähigkeit beschränkt sind, die nächste und bequemste Instanz ist. Und deswegen ist es durchaus richtig gedacht in der Regierungsvorlage, diese bequemste Instanz, deren Anrufung dem Beschäftigten die wenigsten Kosten verursacht, zur ersten Instanz zu machen. Ich glaube, daß die Bahnen, in welche die Vorschläge der Staatsregierung einlenken, die richtigen sind, und ich schließe mich dem Vorschlage des Herrn Vorredners vollständig an, eine Kommission von 21 Mitgliedern zu bilden, in der wir das Gesetz durchberathen wollen. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Herr Minister für die Landwirthschaft hat das Wort:

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius:** Meine Herren, ich befinde mich in einer einigermaßen ungünstigen Lage, weil ich verhindert war, den Anfang der Ausführungen des Herrn Abgeordneten, welcher zuerst gegen die Regierungsvorlage gesprochen hat, zu hören. Soweit ich sie aber gehört habe, und wie ich auch aus den Widerlegungen des Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt entnehmen kann, scheint er mir die Vorlage nach allen Richtungen durchaus mißverstanden zu haben. Seine Polemik richtet sich meines Erachtens viel mehr gegen das Reichsgesetz, als gegen das preußische Landesgesetz, welches lediglich eine Ausführung des Reichsgesetzes ist, und ich glaube, es wird durchaus nicht schwierig sein, nachzuweisen, daß der Entwurf dieses Landesgesetzes, wie es Ihnen vorliegt, genau die Gesichtspunkte verwirklicht, die die Majorität des Reichstags, der das Unfallversicherungsgesetz beschlossen hat, ausdrücklich und überall zur Voraussetzung gemacht hat. Sie werden doch nicht verlangen, daß die preußische Landesregierung sich nach den Gutachten und Intentionen der Minorität bei der Ausführung richtet, anstatt die Gesichtspunkte leitend und maßgebend sein zu lassen, welche für die Auffassung der Majorität dort maßgebend gewesen sind.

Nun sind aber in den Verhandlungen des Reichstages, die ja sehr gründliche und erschöpfende gewesen sind, von Seiten der Majorität, sowohl in dem Kommissionsbericht wie in den sämmtlichen Plenarberathungen die beiden Gesichtspunkte hauptsächlich hervorgehoben und betont worden, daß es zweckmäßig sei, diese vollkommen neue schwierige Organisation womöglich anzuschließen an vorhandene und womöglich kommunale Organisationen. Jeder andere Versuch in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Eberty es gethan zu haben scheint, eine reine berufsgenossenschaftliche Organisation anzustreben, wird nothwendig damit beginnen müssen, daß erhebliche Ver-

waltungs- und Organisationskosten entstehen. Wir haben ja auf dem Gebiet den Vorgang betreffs der Ausführung des Unfallgesetzes für die in der Industrie beschäftigten Arbeiter. Dort, wo die Verhältnisse noch viel klarer und einfacher sind, wo es sich vor allen Dingen nicht um so enorme Massen Versicherungspflichtiger handelt, wie hier bei den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern, dort hat man die Erfahrung bereits gemacht, daß diese ersten Organisationskosten recht beträchtliche und in keinem Fall zu unterschätzende sind. Es hat die Majorität des Reichstags immer darauf hingewiesen, daß es ganz naturgemäß geboten sei, an die vorhandenen, und zwar an die kommunalen Organisationen sich anzuschließen.

Ich weiß nicht, wie man die Selbstverwaltungsorgane, wie der erste Herr Vorredner es gethan hat, als büreaukratisch bezeichnen kann. Ich meine, das sind Selbstverwaltungsorgane, die mitten im Leben stehen, und die sich nach allen Richtungen hin nach den bisher gemachten Erfahrungen geschäftlich bewährt haben.

Der Herr Abgeordnete hat dann weiter vermißt irgend welche Grundsätze über die Aufbringung der Kosten, Vertheilungsmaßstab u. s. w. Ja, es scheint, daß er auch in dieser Beziehung weder den Verhandlungen des Reichstags gefolgt ist, noch auch daß er nur die Motive des vorliegenden Gesetzentwurfs gelesen hat, denn es ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies eben Fragen sind, die den Berufsgenossenschaften in ihren konstituirenden Versammlungen überlassen sind. Wir sind gar nicht in der Lage, darin vorgreifen zu dürfen. Daß wir darüber darum ohne Gedanken wären, ohne Pläne, das anzunehmen, glaube ich, ist der Herr Abgeordnete doch durchaus nicht berechtigt. Es handelt sich hier um Entschließungen, die durch Statut festgestellt werden müssen, durch die einzelnen Berufsgenossenschaften in ihren konstituirenden Versammlungen, und wir haben gar keine Veranlassung, auch meines Erachtens nicht einmal das Recht, in dieser Beziehung vorzugreifen. Ich denke, darüber ist in der Kommission des Reichstags, in dem Kommissionsbericht, in den Plenarversammlungen sehr ausgiebig gesprochen worden. Es ist unter anderem darauf hingedeutet worden, daß wohl ein sehr zweckmäßiger Maßstab für die Vertheilung der Kosten der Maßstab der Grundsteuer sein könnte. Es sind von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl, wenn ich mich recht erinnere, einige ziemlich ausführliche Zahlenangaben und Berechnungen in dieser Beziehung gemacht und mitgetheilt worden, woraus hervorgeht, daß in den verschiedenen Bundesstaaten, nicht bloß in Preußen, sondern auch in Bayern, der Grundsteuermaßstab sich sehr wohl eignen könne, um diese Sache einfach zu gestalten. Es ist ja nicht zu verkennen, daß wir uns hier überhaupt großen und neuen schwierigen Fragen gegenüber befinden, und es ist auch sehr wohl begreiflich, daß noch viele nicht ganz eingedrungen sind in diese einzelnen Materien, wie sie sich hier gestaltet haben und ferner gestalten sollen. Aber darum ist es doch gerade aus diesem Gesichtspunkt, weil es sich um neue schwierige Materien handelt, richtiger nicht mit vorgefaßten Meinungen, nicht mit dem Versuch fertiger Schablonen diese Sache zu bewältigen, sondern gerade der mannigfaltigen Gestaltung in den verschiedenen Provinzen freien Spielraum zu lassen. Und das thut der Gesetzentwurf; er setzt nur das fest, was nach dem Reichsgesetz auch abweichend von einzelnen Bestimmungen des Reichsgesetzes festgesetzt werden kann, er schafft möglichst einheitliche Organisationen im Anschluß an die Gestaltung der Selbstverwaltung in den Provinzen, nach der Abgrenzung in den einzelnen Kreisen. Er schließt sich an an die vorhandenen Organisationen und ausschließlich, um möglichste Kostenersparnisse zu erzielen. Es ist doch gar nicht zu verkennen, daß die Kreisausschüsse, welche geord-

nete Büreaus haben, die allernächsten dazu sind, die ganze Organisation durchzuführen; sie stehen in unmittelbaren Beziehungen zu den staatlichen Organen, zu dem Landrathsamt. Es wird sich also die ganze Aufstellung und Kurrenthaltung der Listen, die katastermäßige Abschätzung, wenn eine solche beliebt werden sollte, ganz naturgemäß an das vorhandene Büreau des Landraths anzuschließen; während jede andere Form der Organisation immer wieder zur ersten Voraussetzung machen würde die Schaffung eines eigenen Beamtenapparats mit allen den weiteren Schwierigkeiten und Kosten, die damit verknüpft sind. Der wesentlichste Gesichtspunkt hierbei ist, die Wohlthat dieses Gesetzes den ländlichen Arbeitern zu Theil werden zu lassen, sobald und soweit wie möglich, ohne dabei der landwirthschafttreibenden Bevölkerung, die sich wahrlich nicht in einer leichten Lage befindet, irgend welche unnütze Lasten aufzuerlegen. Ich glaube, dieser Gesichtspunkt wird im ganzen Lande verstanden und gewürdigt werden.

Dann hat der Herr Abgeordnete weiter monirt, daß eine Ueberbürdung der Selbstverwaltungsorgane eine Folge der neuen Organisation sein werde. Ich glaube, auch in dieser Beziehung darf ich auf die gedruckten Motive Seite 8 verweisen, wo dieser Punkt bereits erörtert ist, und erörtert nach einer Korrespondenz und kommissarischen Berathung im Ministerium des Innern, was wohl in der Lage ist zu übersehen, ob die Selbstverwaltungsorgane, die Kreisausschüsse insbesondere, mit Geschäften überbürdet sind. In dieser Beziehung ist dort die Anschauung hervorgetreten, daß zwar im Anfang, als die neue Verwaltungsorganisation 1876 in Kraft trat, diese Organe sehr viel zu thun gehabt haben, zeitweise sogar unter einer gewissen Ueberlastung gelitten haben, daß aber, nachdem die Selbstverwaltung längere Jahre im Gange ist, diese neue Last allerdings empfunden werden wird, aber doch immer nur eine solche ist, die sehr wohl ertragen werden kann.

Wenn in größeren Kreisen Schreibkräfte und besondere Beamte erforderlich sein sollten, — was ja abzuwarten sein wird — so ist das im Gesetz selbstverständlich vorgesehen, daß diese Kosten, wie alle Kosten, die aus der Unfallversicherung erwachsen, von den Versicherungspflichtigen, also von den Arbeitgebern getragen werden. Also insofern kann ich auch durchaus nicht zugeben, daß nach der Richtung hin irgend ein Vakuum vorhanden sei.

Der Herr Abgeordnete v. Rauchhaupt hat bis zu einem gewissen Punkt sich dem Bedauern angeschlossen, daß wir das Gesetz über die Unfallversicherung nicht aufgebaut haben auf der Grundlage des Krankenversicherungsgesetzes. Ich kann ja dieses Bedauern vielleicht auch theilen, jedenfalls voll begreifen; allein in dieser Beziehung stehen wir doch auch einer vollendeten Thatsache gegenüber. Das Reichsgesetz enthält einen Abschnitt, der die Krankenversicherung regelt — Abschnitt B — der schon in Kraft ist und die Grundsätze für die statutarische Regelung der Krankenversicherung regelt.

Es ist hervorgehoben worden, daß in verschiedenen Provinzen von dem Recht der statutarischen Regelung der Krankenversicherung ein sehr erfreulicher umfassender Gebrauch gemacht worden ist. Bei der Kürze der Zeit, seit der das Krankenversicherungsgesetz in Kraft steht, ist es meines Erachtens kaum zu erwarten, daß in weiterm Grade, als es bereits thatsächlich geschehen ist, dieses Gesetz bereits Anwendung gefunden hat. Immerhin sind es, wenn ich mich in der Zahl nicht irre, 11 Prozent der ländlichen Arbeiter, die schon jetzt die Wohlthaten des Krankenversicherungsgesetzes genießen, und besonders in einzelnen Provinzen, zum Beispiel in

der Provinz Sachsen, ist die Durchführung dieses Gesetzes mit soviel Schnelligkeit bewerkstelligt worden, daß ich nicht daran zweifle, daß die guten Erfahrungen, die man dort gemacht hat, auch andere Provinzen zur Nachfolge anregen werden.

Im übrigen meine ich, ist es auch der landwirthschaftlichen Bevölkerung keineswegs zum Vorwurf zu machen, daß sie diese Gesetze nicht schneller und sofort zu verwirklichen gesucht hat. Es war doch ein sehr naheliegender Gedanke, daß man zunächst glaubte, umsomehr als das erste Unfallgesetz für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter bereits im Januar 1885 dem Reichstag vorgelegt war, also unmittelbar nachdem das Unfallversicherungsgesetz für die Industriearbeiter in Kraft getreten war, daß man da vielfach geglaubt hat, noch temporisiren zu müssen und die gesetzliche Gestaltung des Reichsgesetzes abzuwarten; jetzt aber, nachdem die Grundlage beider Gesetze, des Unfallgesetzes wie des Krankenversicherungsgesetzes, durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 feststeht, zweifle ich gar nicht daran, daß auch die Ausgestaltung des Krankenversicherungsgesetzes einen schnellen Fortgang nehmen wird. Ich darf in dieser Beziehung darauf hinweisen, daß bereits das Landesökonomiekollegium im November, also so früh es überhaupt möglich war, bei seinem ersten Zusammentritt mit diesen Fragen befaßt worden ist, und daß in diesem Kollegium, in welchem sich Vertreter aus allen Theilen der Monarchie befinden und auch Vertreter der verschiedensten politischen Nüancen, durchaus Einstimmigkeit darüber herrschte, daß auch die Wohlthaten des Krankenversicherungsgesetzes so schnell als möglich ausgedehnt und den ländlichen Arbeitern zu Theil werden müssen. Es fehlt also in diesen Kreisen der Bevölkerung weder an Verständniß noch an Wohlwollen, die Wohlthaten dieses Gesetzes ins praktische Leben überzuführen.

Meine Herren, ich glaube mich nach dem Vorgang der Herren Vorredner auch meinerseits auf diese kurzen Bemerkungen umsomehr beschränken zu dürfen, als ja ohne Zweifel eine weitere Prüfung des Gesetzes in der Kommission stattfinden wird, und ich glaube mich darauf beschränken zu können, diesen Gesetzentwurf, der nach meiner Ansicht in der billigsten und einfachsten Weise die Durchführung des Reichsgesetzes ermöglichen soll, Ihrer eingehenden und wohlwollenden Prüfung zu empfehlen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort gegen die Vorlage hat der Abgeordnete Eberty.

Abgeordneter **Eberty**: Meine Herren, nur wenige Worte zur Erwiderung! Wenn Herr v. Rauchhaupt in den Jahren 1881 bis 1884 im Reichstage gewesen wäre, und ich also die Ehre gehabt hätte, sein Kollege zu sein, so würde er wissen, daß ich mich gerade mit diesen Materien der Unfall- und Krankenversicherung ganz besonders eingehend beschäftigt habe. Ich habe dies auch nachher in meiner sonstigen amtlichen Stellung gethan, und ich kann daher den Vorwurf, welchen er mir gemacht hat, — darauf kam es schließlich hinaus — daß ich von dem, was auf dem Gebiete der Unfallversicherung Rechtens wäre, eigentlich keine rechte Vorstellung hätte, ganz ruhig hinnehmen. Meine Herren, er ist unbegründet, und Herr v. Rauchhaupt hat mich mindestens total mißverstanden, wenn er gemeint hat, ich hätte gesagt, die Kosten der Unfallversicherung der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Arbeiter seien von den Arbeitern zu tragen. Meine Herren, solche unsinnigen Behauptungen aufzustellen, kann wohl niemand in den Sinn kommen, der sich seit sechs und sieben Jahren, vielleicht noch länger als Herr v. Rauchhaupt, mit diesen Fragen, und zwar täglich praktisch beschäftigt.

So viel, meine Herren, in Bezug auf die abfällige Kritik, die Herr v. Rauch-

haupt an meine Ausführungen gelegt hat, die zum Theil gewürzt war durch ein mir höchst interessantes Privatissimum über diese Frage, was er eigentlich mir gelesen hat. Ich kann Herrn v. Rauchhaupt versichern, daß meine Freunde so wenig wie ich irgend einer derartigen Vorlesung bedürfen, denn wir waren in diesen Fragen, betreffend die Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen, auf dieser linken Seite des Hauses viel eher auf dem Plan als Sie.

Meine Herren, dann möchte ich noch fernerhin feststellen, weil das ja nach außen hin vielleicht sonst eine falsche Wirkung thun könnte, wenn das unwidersprochen bliebe: Ich habe nicht nach außen hin gesprochen, weil ich überhaupt mir zur Regel gemacht habe, so lange ich irgend einer gesetzgebenden Körperschaft angehöre, Reden „zum Fenster hinaus" nie zu halten. Sie werden nie von mir derartiges hören.

Ich habe ganz einfach gesagt: ich stelle mich auf den Standpunkt des gegebenen Reichsgesetzes, welches namentlich nach den Bemühungen des Freiherrn v. Franckenstein und seiner politischen Freunde der Landesgesetzgebung im § 110 im weitesten Rahmen eingeräumt hat, die Verhältnisse der Unfallversicherung der in Forst- und Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter selbstständig und nach ihren Landesbedürfnissen zu ordnen. Allerdings ist dadurch der partikularistischen Regelung der ländlichen Unfallversicherungsfrage, welche früher für eine Reichssache erklärt worden ist, der weiteste Spielraum gelassen. Ich will aber in dieser Beziehung gar keine Kritik üben, sondern ich habe klar und deutlich für jeden, der es verstehen wollte, gesagt: ich stelle mich auf den Standpunkt der lex lata.

Aber wohlberechtigt, meine Herren, war meine Kritik an dem Gesetzentwurf, daß über die Frage, in welcher Weise die Beiträge und die Verwaltungskosten für die Unfallversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter aufzubringen seien, eine nähere Auskunft nicht gegeben ist. Und wenn Herr v. Rauchhaupt wüßte — wie es scheint, hat er den umfangreichen Kommissionsbericht des Reichstages Nr. 252 der Drucksachen 1886 nicht gelesen — welch große Debatte gewesen ist über die Frage, ob diese Kosten umzulegen sind auf die Grundsteuer oder auf die Personalsteuer, — ich wiederhole nochmals: bei dieser Frage werden wir ja zusammenkommen, und da wird es sich ja zeigen, wie weit die Herren in dieser Beziehung zu gehen geneigt sind. Daraus ergiebt sich, daß diese Frage auch allerdings hätte näher berührt werden können. Es ist in diesem preußischen Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz nicht geschehen. Ich mache der Königlichen Regierung keinen Vorwurf daraus. Daß aber so etwas berührt werden muß bei der Generaldiskussion, daß dieser Geldpunkt erwähnt werden muß — ja, wozu ist denn die Generaldiskussion überhaupt noch nöthig! Dann heißt es einfach: die Vorlage ist eingebracht, und wir rufen Hurrah! — und es ist gut. Ich meine dagegen, daß diese Frage der Aufstellung der Unfalllasten sehr genau erörtert werden muß.

Sodann ist mir auch bei den Ausführungen des Herrn Ministers eine Erinnerung aus den Verhandlungen des Reichstages aufgestiegen. Als wir damals im Laufe der Jahre sagten, die Berufsgenossenschaften würden einen sehr kostspieligen Verwaltungsapparat fordern, da wurde uns dies erstens bestritten und auf der andern Seite mit einer gewissen „sittlichen Entrüstung", die ja jetzt in politischen und in wirthschaftlichen Fragen eine sehr große Rolle spielt und sehr oft an Stelle klarer Gedanken tritt, gesagt, das könnte niemals in Frage kommen, daß man wegen der von der Minderheit zu tragenden Kosten irgendwie eine für das Wohl der Arbeiter wohlthätige

Einrichtung nicht in's Leben treten ließe. Wir haben vorausgesehen — ich bin nicht so vorschnell zu behaupten, daß es nun definitiv eintreffe —, daß die Berufsgenossenschaften auf den Kopf an Verwaltungskosten 2 bis 3 Mark und mehr pro Kopf und Jahr kosten würden. Diese Zahlen sind mir zur Hand. Nun wird auf einmal gesagt, die Berufsgenossenschaften sind keine genügende Basis. Ueberhaupt die ganze Grundlage der Sozialreform basirt auf Zusammenfassung der „atomisirten bürgerlichen Gesellschaft" zu „korporativen Verbänden", ja, das kann mit Rücksicht auf die schwere, bedauerliche Lage der Landwirthschaft bei dieser nicht Platz greifen; da müssen wir uns behelfen mit etwas Vorhandenem, mit vorhandenen körperschaftlichen Verbänden, in deren Hände müssen wir das legen, von ihnen administriren lassen, was sonst allerdings in der Industrie nach den Grundsätzen, die für die Sozialreform überhaupt maßgebend sind, auf die Genossenschaften gelegt werden darf. Es ist mir sehr erfreulich, von dem Herrn Vorredner gehört zu haben, daß er die Berufsgenossenschaften als Grundlage der Sozialreform ebenso aufgiebt, als wir jederzeit geglaubt haben, daß sie keine geeignete Grundlage seien.

Aber, meine Herren, wozu noch diese retrospektiven Bemerkungen? Ich kann mit den Erklärungen und Zugeständnissen, welche von der anderen Seite gemacht werden, nur in hohem Grade zufrieden sein. Im übrigen aber, meine Herren, zur Vermeidung jeder irrthümlichen Auffassung — ich will nicht sagen, Entstellung der Thatsachen — sage ich, daß wir auf dieser Seite ebenso wie Sie bereit sind, an diesem Gesetzentwurf zu seiner bestmöglichen Ausgestaltung praktisch mitzuwirken. In der Generaldiskussion aber schon Gegenvorschläge zu machen, das ist, ich glaube dies sagen zu können, obwohl ich noch nicht sehr lange im Parlament bin, jedenfalls nicht üblich gewesen. Mir den wohlfeilen Vorwurf zu machen, daß ich keinen Gegenvorschlag gemacht habe, das kann ich ebenso hinnehmen wie alles übrige. Wenn Herr v. Rauchhaupt sich über wohlfeile Verwaltung und über wohlfeile Krankenpflege irgendwie Informationen holen will, namentlich auf dem Gebiet des Krankenkassenwesens, so stehe ich mit Vergnügen zu Diensten. Hier sei die einzige Thatsache anzuführen gestattet, daß die gesammte ärztliche Pflege in Berlin bei 194 000 zu Krankenkassen vereinigten Arbeitern mit 99 Aerzten auf den Kopf der Arbeiter und Jahr 80 Pfennig kostet, daß weitere 10 Pfennig erhoben werden auf den Kopf der Arbeiter pro Jahr, um daraus etwas einzuführen, was meines Wissens in Deutschland bis jetzt so gut wie gar noch nicht eingeführt ist, nämlich Heilstätten für genesende Arbeiter. Der ganze Verwaltungsapparat dieser ganzen Organisation aber kostet auf den Kopf und das Jahr rund 3 Pfennig. Gehen Sie hin und machen Sie es ebenso wie wir. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Herr Minister für Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius:** Meine Herren, ich fürchte, der letzten Aufforderung des Herrn Vorredners wird sehr schwer zu folgen sein, und diese Aufforderung selbst beweist mir eben wieder, daß er gewissermaßen ganz großstädtische Auffassungen und Anschauungen überträgt auf ländliche, die eben inkommensurabel sind. (Sehr richtig! rechts.) Daß in einer Hauptstadt, die Tausende von Aerzten hat, die, eng konzentrirt, jede Wohlfahrtseinrichtung hat die als Centralsitz aller möglichen Behörden über eine enorme Steuerkraft gebietet sich eine viel einfachere Organisation machen kann, als sie für ländliche Bevölkerung oder ländliche Kreise möglich ist, das, meine Herren, liegt doch auf der

flachen Hand. Dieses selbe Mißverständniß scheint mir auch durchzugehen durch die früheren Bemerkungen des Herrn Vorredners. Er hat in dieser Beziehung auch meine Ausführungen mißverstanden. Ich habe nicht die berufsgenossenschaftliche Organisation verworfen als solche, ich habe nur ausgeführt, daß das, was für die Industrie richtig ist, für die landwirthschaftliche Organisation eben nicht überall paßt. Zwischen Industrie und Landwirthschaft sind eben fundamentale Unterschiede: die Industrie konzentrirt sich an gewissen Orten, wo meist alle die Voraussetzungen zutreffen, die nur für städtische Verhältnisse gelten; die Industrie ist theilweise gleichartig verbreitet über ganze Provinzen; eine Zuckerfabrik in Posen sieht genau so aus, wie eine bei Köln, eine Spinnerei, eine chemische Fabrik ist gleichartig organisirt, wo sie liegt. Diese eignen sich vollständig zur berufsgenossenschaftlichen Bildung. Hier würde aber auch keine Anlehnung möglich sein an vorhandene kommunale Organisationen, eben weil sie sich nicht gleichmäßig überall verbreitet. Wir haben ganze Provinzen, oder wenigstens Regierungsbezirke, wo vielleicht nicht eine einzige solche Fabrik vorhanden ist. Also gerade das ist der fundamentale Unterschied, daß die Industrie sich an einzelnen Orten konzentrirt, gleichartig, wo sie auch erscheint, an den verschiedensten Orten, während die Landwirthschaft überall getrieben wird, von den Alpen bis zur Memel, unter den verschiedensten Verhältnissen allerdings, aber doch auch auf der anderen Seite ganz gleichartig. Das Eigenthümliche der Landwirthschaft ist ja gerade, daß sie überall vorkommt in der ganzen Monarchie, daß sie vorkommt unter den bescheidensten, dürftigsten Verhältnissen bis wieder zu Gegenden, die sich in einem relativen Wohlstand der Landwirthschaft befinden. Eben aus der Art des Betriebes, aus der Art der universellen geographischen Verbreitung resultirt es, daß hier eine berufsgenossenschaftliche Bildung durch die ganze Monarchie nicht möglich und auch nicht nöthig ist, sondern daß die sich an die geographischen und politischen Eintheilungen, die bereits vorhanden sind, nothwendig anschließen muß. Das ist ein Gebot der Nothwendigkeit und der Rücksicht, die gewollte Organisation in der einfachsten und billigsten Weise durchzuführen. Ich meine, daß gerade das als ein Lob der Vorlage, die Sie zu beschäftigen hat, anzusehen ist. Ich kann also nur wiederholen, daß ich die Ausführungen des Herrn Vorredners auch nach dieser Richtung als durchaus nicht zutreffend bezeichnen muß.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Reinhold.

Abgeordneter Dr. **Reinhold:** Meine Herren, Namens meiner politischen Freunde habe ich hier zu erklären, daß wir den Grundzügen des Gesetzentwurfs im wesentlichen zustimmen und eine Ueberweisung desselben an eine Kommission von 21 Mitgliedern beantragen. Wir stimmen dem Entwurfe zu, nicht wie Herr Abgeordneter Eberty sagt, mit Hurrah, aber wie wir offen erklären, mit Freude und Genugthuung. (Bravo!)

Wenn der Herr Abgeordnete sich darüber beklagt, daß der sachliche Ton hier in der Debatte verlassen worden ist, so möchte ich dagegen erwiedern, daß der Herr Abgeordnete durch seine Aeußerungen einigermaßen diesen Ton provozirt hat. Denn es mag sein, daß namentlich im ersten Theile die Gegenäußerung des Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt nur auf einem Irrthum, auf einer mißverständlichen Auffassung beruhte, aber die Fassung des betreffenden Satzes des Herrn Abgeordneten Eberty ließ die Annahme zu, als ob in der That hier mit dem Gesetze über die berufsgenossenschaftliche Verwaltung der Landwirthschaft nur eine neue Belastng der Arbeiter gewollt sei. Der Herr Abgeordnete sagt, daß er nicht gewöhnt sei zum Fenster

hinauszusprechen, aber wenn wir nicht zum Fenster hinaussprechen, so sehen uns die Leute zum Fenster hinein und die sämmtlichen Reden, welche hier gehalten werden, werden morgen im ganzen Lande gelesen. Ich frage aber, ob man nicht den Eindruck aus der Aeußerung des Herrn Abgeordneten Eberty gewinnen mußte, als ob es sich lediglich um eine neue Belastung der Arbeiter handle. Außerdem aber war die Antwort provozirt durch die im allgemeinen mißwollende Kritik, welche aus den Worten des Herrn Eberty hervorleuchtete. Es ist gewiß richtig, nicht zu voreilig über die Folgen der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung zu sprechen, und ich und meine Partei theilen in keiner Weise, wie das heute schon hervorgehoben worden ist, die optimistischen Hoffnungen, welche vielfach aus den einzelnen Maßnahmen der neuesten Gesetzgebung geschöpft werden. Wir haben mit ihr ein völlig fremdes Gebiet betreten, eine schwierige Bahn, welche uns mit einem Schritt in den sozialistischen Staat hineinführt. Wir haben nicht ohne Sorge die weitere Fortsetzung dieser Gesetzgebung verfolgt, aber immerhin, meine Herren, haben wir aus dem bisher Wahrgenommenen, theilweise von uns selbst erlebten den Muth geschöpft, daß wir auf den richtigen Weg gelangt sind. Es wird schwerlich etwa ein Zeitungsredakteur oder ein Staatsbeamter, der den Dingen fern steht, in der Lage sein, über die Gesetzgebung ein kompetentes Urtheil zu fällen. Darum sind die Berufenen allein die Industriellen und ich kann behaupten — und ich rufe zu Zeugen an die Herren Abgeordneten und Industriellen aus dem Westen, aus Rheinland und Westfalen —, daß nach ihrer Ueberzeugung mit dieser Gesetzgebung ein großer, erfolgverheißender Schritt gethan ist, um das soziale Elend zu mildern. Es wird von einsichtigen Männern, welche Zierden der echt deutschen Industrie sind, ausgesprochen, daß diese Gesetzgebung von einer Großartigkeit sei, daß man staunen und mit vertrauensvoller Hoffnung vor ihr stehen müsse, und, wie ich heut schon an anderer Stelle betont habe, sämmtliche Industrielle stellen sich mit unvergleichlicher Opferfreudigkeit in den Dienst dieser großen, neuen Idee, daß man in der That nur mit hoher Befriedigung diese Entwickelung verfolgen kann.

Nun, meine Herren, so erfreulich auch diese ersten Schritte der Unfallversicherung in der Industrie gewesen sind, so konnte man doch nicht ohne Sorge auf die weitere Entwicklung desselben organisatorischen Gedankens in der Landwirthschaft blicken. Hier war der Weg viel ungeebneter und viel dunkler. Wir hatten nicht wie der Herr Minister v. Boetticher im Reichstag einmal sagte, viele Bilder von dieser Unfallversicherung, sondern in der That nicht ein einziges. Jetzt aber haben wir den Eindruck gewonnen, als ob in dieser Gesetzesvorlage das Ei des Columbus gefunden sei. Wir halten den Entwurf in seinem einfachen und politischen Grundgedanken für ein Meisterstück. Es kommt uns allein darauf an, durch unsere Gesetzgebung darauf zu wirken, daß dem Elende im Lande wirklich abgeholfen werde. Nicht wie es geschieht, ob man mit einer politischen oder rechtlichen Schablone hervortritt, sondern darauf kommt es an, ob man in der Lage ist, den Arbeitern wirklich thätige Hülfe zu leisten. Meine Herren, wir sind der Ansicht, daß das hier geschieht; wir können nicht zugeben, daß der Weg der berufsgenossenschaftlichen Bildung verlassen worden sei. Es kommt weniger darauf an, wie eine Berufsgenossenschaft entsteht, die Idee der Berufsgenossenschaft bezieht sich in ihrem wesentlichen Inhalt weniger auf die rechtliche Form ihres Zustandekommens, sondern wesentlich auf die Weise ihrer Verwaltung. Wir haben in unserem Lande zahlreiche Zwangsgenossenschaften, es kommt aber darauf an, ob die innere Verwaltung eine freie, keine büreaukratische ist. Also

man kann auch hier nur den Gegensatz von freier und büreaukratischer Verwaltung stellen.

Nun sind wir der Ansicht, daß mit der landwirthschaftlichen Unfallversicherung ein glücklicher Griff geschehen ist, um diese schwierige und vor allen Dingen uns in Kosten und Weitläufigkeiten stürzende Reform auf die möglichst praktische Bahn zu lenken. Wir sind der Ansicht, daß kein glücklicherer Schritt hätte gethan werden können als mit dieser Organisation, mit dieser Anlehnung an die Selbstverwaltung, welche zu unserer Freude sich demnächst über das ganze Land erstrecken wird. Sie enthält die berufenen Organe, um diese schwierige Frage lokal und individuell zu lösen; sie schließt sich an die historisch überkommenen Gebiete unserer Provinzen und an die eingewurzelten oder sich allmählich einlebenden Kreise an. Ich meine sogar, daß keine glücklichere Organisation getroffen werden konnte, als auch den Partikulargeist — ich erwähne daß mit Absicht gegen den Herrn Abgeordneten Eberty — der Provinzen und Kreise lebendig und thätig für diese Dinge zu machen, denn nichts ist wirksamer, als der nachbarliche Verband, das Interesse, welches dadurch erweckt wird, daß jemand mit einem althistorischen Verbande zusammen arbeitet und nicht in der abstrakten Allgemeinheit einer neu gebildeten Berufsgenossenschaft.

Meine Herren, wir sind also der Ansicht, daß die Grundzüge dieser Organisation zu acceptiren sind. Im einzelnen könnte manches noch in Frage kommen; es wird Sache der Kommissionsberathung sein, darauf näher einzugehen. Insbesondere dürfte es sich fragen, ob nicht die Angliederung der hohenzollernschen Lande in anderer Weise zu erfolgen habe, ob nicht anstatt des Satzes, daß jeder Kreis eine Sektion bilden soll, in einzelnen Fällen mehrere Kreise, namentlich Stadt- und Landkreise eine Sektion bilden können, — es würden dort allerdings einzelne neue Organisationen nöthig werden — ich glaube aber, daß vielfach eine Art Personalunion auf diesem Gebiete angezeigt und nützlich wäre. Im übrigen ist es in hohem Maße zu begrüßen, daß die Uebertragung der Verwaltung auf die Selbstverwaltungsorgane nicht durch eine Zwangsvorschrift vorgeschrieben ist. Es erscheint in hohem Grade wünschenswerth, daß sich diese Dinge freiwillig vollziehen. Es ist daher ein sehr glücklicher Gedanke, daß man den Genossenschaftsversammlungen und auch schon der konstituirenden Versammlung das Recht übertragen hat, die Dinge zu ordnen nach ihrer Ansicht. Ich bin persönlich überzeugt, daß kaum eine einzige für sich bestehende Berufsgenossenschaft sich bilden, sondern daß das praktische Interesse dahin führen wird, diese Verwaltung sofort den Organen der Selbstverwaltung zu übertragen. Ich glaube auch, daß unsere Selbstverwaltungsorgane mit großer Freude diese immerhin erhebliche Mehrbelastung übernehmen werden. Sie haben bisher schon in einer langjährigen Erfahrung gezeigt, daß sie sich mit Freuden in den öffentlichen Dienst stellen und daß sie gerade auch diesen folgenreichsten Schritt der Allgemeinheit, den wir seit langer Zeit gemacht haben, ebenfalls mit ihrer Theilnahme und Thätigkeit begleiten. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich darum handelt, über 4 100 000 Arbeitern jetzt wieder den Segen der Unfallversicherung zuzuwenden, und jeder, der in der Lage gewesen ist, das vielfache Unglück gerade auf dem Lande zu beobachten, welches durch Unfälle entsteht, wird die Bedeutung und den Segen dieser Gesetzgebung zu würdigen wissen.

Meine Herren, auch darin sind wir der Ansicht, daß der Gesetzentwurf ein glücklicher ist — auch die Motive verweisen darauf — daß es den Genossenschaften überlassen werden soll, festzustellen, in welcher Weise die Kosten für die Verwaltung und Unfallentschädigung aufgebracht werden müssen. Es ist richtig, daß den einzelnen

Erfahrungen und den hervortretenden Bedürfnissen zu überlassen und nicht schon jetzt eine starre Zwangsvorschrift zu emaniren. Allerdings bin ich persönlich der Ansicht, daß es richtig sein würde — es wird das vielleicht Sache des Reichsversicherungsamtes sein und diese ganze Frage namentlich in der Kommission sehr ernstlich geprüft werden müssen — darauf hinzuwirken, daß zunächst die Umlegung der Beiträge nach der Unfallgefahr und dem Arbeitsbedarf und demgemäß die Einschätzung der Betriebe nach den Gefahrenklassen eingeführt werde, weil das meines Erachtens sowohl eine bessere Entwickelung der Unfallversicherungstechnik verbürgt als auch thatsächlich der Gerechtigkeit entspricht, insbesondere aber auch von den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes Gebrauch machen läßt, durch Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse oder durch Zuschlag auf das doppelte der Beiträge auf die Verminderung der Unfälle einzuwirken. Darauf muß allerdings die ganze Gesetzgebung gehen, wenn sie uns nicht geradezu in den Abgrund führen soll, daß wir möglichst auf Verminderung der Unfälle hinwirken, und in der Landwirthschaft ist, glaube ich, in ganz hervorragendem Maße eine Verminderung der Unglücksfälle möglich. Ich glaube daher, daß es wichtig ist, nach der bezeichneten Richtung gewisse Direktiven zu geben, übrigens aber die Genossenschaften möglichst freizustellen und namentlich nicht in der ersten Zeit auf sie in einseitigem Sinne einzuwirken. Wir müssen die technische und versicherungstechnische Entwickelung vorläufig ihren eigenen Gang machen lassen, wie es auch in der Industrie allmählich schon geschehen ist.

Ich kann also namens meiner politischen Freunde nur erklären, daß wir bereit sind, mit voller Freude und mit eingehendem Ernst diese Vorlage zu berathen, und ich hoffe, daß sie zu einem weiteren Abschluß der Unfallversicherung führt. Bekanntlich wird uns, wie ja auch der Regierung fortwährend der doppelte Vorwurf gemacht, daß wir einerseits leichtsinnig in den sozialistischen Staat hineinrennen, und daß es andererseits mit der Unfallversicherung schon zu stocken beginne. Nein, meine Herren, wir gehen besonnen vor und die Gesetzgebung stockt in keiner Weise. Wie gesagt, über 4 Millionen Arbeiter werden der neuen Wohlthat theilhaftig und so erkläre ich namens meiner politischen Freunde, daß wir dem Gesetzentwurf im allgemeinen zustimmen und seine Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern beantragen. (Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete Wessel.

Abgeordneter **Wessel:** Auch ich will namens meiner politischen Freunde erklären, daß wir die Regierungsvorlage durchaus freudig begrüßen und nach Kräften bereit sind, zu deren Zustandekommen beizutragen. Persönlich aber möchte ich zunächst dem Herrn v. Rauchhaupt gegenüber hervorheben, daß wir im Osten doch nicht ganz so zurück sind, wie er anzunehmen scheint, daß auch bei uns in einzelnen Kreisen bereits die Krankenversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter durch statutarische Anordnung des Kreistages geregelt ist und dort auch ganz gut funktionirt. Allerdings sind die Resultate dieselben, wie Herr v. Rauchhaupt sie aus seinem Heimathsbezirk mitgetheilt hat: mehr als die Hälfte der Kosten werden lediglich zur Befriedigung der Aerzte, zu Medizinen, Apothekerrechnungen u. s. w. verwendet. Wenn man nun berücksichtigt, daß in Zukunft — und das hat Herr v. Rauchhaupt nicht hervorgehoben — die Gemeinden ja unter allen Umständen genöthigt sein werden, einem durch Unfall Beschädigten während der dreizehnwöchentlichen Karrenzzeit freie ärztliche Behandlung und Medizin zu gewähren, insoweit nicht dazu besonders verpflichtete

Personen, wie Dienstherrschaften und leistungsfähige Anverwandte u. s. w., vorhanden sind, so ergiebt sich schon, welch hohe Belastung für die einzelnen Gemeinden dadurch entstehen muß. Ich glaube, damit werden auch die Bedenken des Herrn Abgeordneten Eberty schwinden können, denn ich halte es für ganz selbstverständlich, daß die einzelnen Kreise, in denen es bisher nicht der Fall ist, wenn die Unfallversicherungsgesetzgebung erst einmal in Kraft getreten, genöthigt sein werden, die Krankenversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter durchweg statutarisch zu regeln: einmal wegen der Höhe der Kosten, die für einzelne Gemeinden durch die vorbezeichneten Aufwendungen entstehen, und weil viele kleine Gemeinden nicht leistungsfähig genug sein werden, diese Kosten zu tragen. Es werden daher größere Verbände unter allen Umständen dazu herangezogen werden müssen.

Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt gegenüber möchte ich dann weiter anführen, daß ich die Uebertragung der Aufgaben der Berufsgenossenschaften an einen provinziellen Verband doch nicht so ganz unbedingt für richtig halte, als wie es bei ihm der Fall ist. Wenigstens könnte meiner Meinung nach die Möglichkeit gegeben werden, auch die Kreise zu Trägern der Berufsgenossenschaften zu machen, die Möglichkeit, sage ich; also nicht der Regel nach, aber dort, wo die lokalen Verhältnisse dies wünschenswerth und erforderlich erscheinen lassen. Man überträgt ja im vorliegenden Gesetzentwurf so weitgehende Befugnisse der konstituirenden Versammlung der Berufsgenossen, daß es wohl unbedenklich sein wird, ihr auch den Beschluß darüber anheimzustellen, ob die Berufsgenossenschaften nach provinziellen Verbänden oder nach Kreisverbänden geregelt werden sollen. Ich halte letzteres vielfach für richtig, weil es mir mit einer Vereinfachung der Organisation und ebenso mit einer Verminderung der Kosten eng verbunden zu sein scheint.

Denn das einzige, was man dagegen anführen kann, ist doch nur, daß man die Kreise, also die Berufsunternehmer innerhalb des Kreisverbandes, nicht für leistungsfähig erachtet. Das ist aber nur eine Behauptung; irgendwie ausreichendes Material ist für dieselbe bisher nicht beigebracht. Das würde nur geschehen, wenn nachgewiesen wird, daß wirklich im landwirthschaftlichen Betriebe Unfälle in so umfangreicher Weise vorgekommen sind, daß die Kreisverbände die daraus entstehenden Unfallrenten nicht zu tragen im Stande wären. Ich glaube, die Königliche Staatsregierung wird im Stande sein, derartige Ermittelungen anzustellen, da im statistischen Büreau, welchem über die vorgekommenen Fälle regelmäßig die Zählkarten eingereicht werden, eine entsprechende Zusammenstellung sich ermöglichen lassen dürfte.

Die weitere Einwendung des Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt, daß der Kreisausschuß in die Lage kommen könnte, in eigener Sache Entscheidungen treffen zu müssen als Verwaltungsgericht — so habe ich ihn verstanden, — trifft meines Erachtens nicht zu. Der Kreisausschuß tritt als Verwaltungsgericht nach dem ganzen Gesetz, soweit ich ersehe, nur in Funktion, wenn es sich um Streitigkeiten handelt zwischen den durch Unfall Verletzten und den Gemeinden respektive Dienstherrschaften in Bezug auf die Forderungen der Verletzten während der Karenzzeit, aber nicht, insoweit etwa der Kreisverband als Träger der Unfallversicherung dabei in Betracht kommt.

Ich glaube also nicht, daß die Bedenken des Herrn v. Rauchhaupt gegen den Kreisverband gerechtfertigt sind; gerade was er anführt: die große Zahl von Vertretern in der Genossenschaftsversammlung, die sich ja nach Maßgabe des § 20 des Reichsgesetzes bei der provinziellen Regelung herausstellt, spricht meiner Meinung nach für

kleinere Verbände. Es kann dann unbedenklich die bezeichnete gesetzliche Bestimmung aufrecht erhalten bleiben, da die Genossenschaftsversammlungen in den einzelnen Kreisen dann nicht zu zahlreich sein würden, wie sich das ja von selbst ergiebt. Es ist dies ja aber auch eine Frage, die nur in der Kommission ausreichend erörtert werden kann.

Es kommt dann noch hinzu, daß beim Anschluß an den Kreis — worauf ja Herr Eberty ganz besonderes Gewicht gelegt hat — die Beschaffung der Deckungsmittel, das Verfahren bei Erhebung desselben wesentlich vereinfacht werden kann. Wenn der Herr Abgeordnete Eberty aber behauptet hat, das Gesetz gebe keinen Aufschluß über die Beschaffung der Deckungsmittel, so kann ich ihm nicht zustimmen. Wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch Statut hierüber etwas bestimmt wird, so tritt eben die reichsgesetzliche Bestimmung in Kraft, die Deckung erfolgt nach Maßgabe der im einzelnen Betriebe aufgewandten Arbeitskraft.

Die Regierungsvorlage überläßt die Regelung dieser Frage vollständig der statutarischen Anordnung durch die konstituirende Versammlung; es ist der Regierung also zu unrecht der Vorwurf gemacht, daß sie diese nicht zur Erörterung gestellt. Die Regierung erkennt eben eine Nothwendigkeit, die Berufsgenossenschaften in dieser Frage zu bevormunden, nicht an, was der Herr Abgeordnete Eberty zu wollen scheint.

Weiteres habe ich jetzt nicht anzuführen, auch ich schließe mich dem Antrage auf Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern an.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Abgeordnete Freiherr v. Huene hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Huene:** Zunächst kann ich nur mit Genugthuung konstatiren, daß von allen Seiten des Hauses die Bereitwilligkeit erklärt ist, am Zustandekommen des Gesetzes wohlwollend mitzuarbeiten. Es ist das um so mehr zu begrüßen, als die politischen Freunde des ersten Herrn Redners im Reichstage der ganzen Gruppe der Unfallgesetze gegenüber eine wesentlich andere Stellung eingenommen haben. Wir wollen es hier nicht weiter diskutiren, sie haben aber immer den Schwerpunkt gelegt auf freiwillige, nicht auf Zwangsgenossenschaften; also ist es zu begrüßen, daß die Herren, nachdem der Boden mal geschaffen ist, jetzt mitarbeiten wollen. Was die übrige Ausführung des Abgeordneten Eberty angeht, so hat Herr v. Rauchhaupt, soweit die Erwiderungen sachlich waren, ganz zutreffend geantwortet, und die Erwiderung hätte von ihrer Richtigkeit nichts verloren, wenn die politischen und persönlichen Spitzen herausgeblieben wären.

Der Abgeordnete Eberty — das muß ich aber zugeben — hat die Lage des armen Arbeiters in Verbindung gebracht mit der Aufbringung der Kosten und dieses Dunkel hat der Abgeordnete auch durch seine zweite Auseinandersetzung nicht erhellt. Ich darf ihn vielleicht ganz trocken darauf hinweisen, daß die Aufbringung der Kosten nach § 15 durch Beiträge geschieht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden. Wer Mitglied ist, das steht im § 13. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der Betriebe und im § 110 ist weder § 13 noch § 15 zu denjenigen gerechnet, deren Abänderung der Landesgesetzgebung überlassen sind; sie bleiben also Norm auch für die Landesgesetzgebung. Es wird daher unbedingt die Kostenleistung durch die Unternehmer stattfinden müssen; nur die Art und Weise, wie die Unternehmer die Kosten unter sich aufbringen wollen, ist statutarischer Festsetzung überlassen.

Des weiteren kann ich mit großer Genugthuung sagen, daß ich den ersten Aus-

führungen des Herrn Ministers in allen Punkten beitreten kann, umsomehr, als die Regierungsvertreter im Reichstage durchaus nicht von Anfang an auf diesem Standpunkt standen, auf dem heute zu meiner Freude der Herr Minister steht. Damals sind im Reichstage — der Kommissionsbericht liegt vor mir — sehr erhebliche Bedenken gegen die landesgesetzliche Regelung ausgesprochen; man meinte, man überschätze die Schwierigkeit einer solchen allgemeinen Regelung; heute sagt aber der Herr Minister mit Recht, eine solche allgemeine Regelung würde die größten Schwierigkeiten haben. Ich freue mich über die Korrektur der damaligen Ansichten.

Ich kann mich im übrigen darauf beschränken zu erklären, daß, wie auch heute schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, dieses Gesetz die Konsequenz der Anregungen ist, welche aus der Mitte meiner politischen Freunde, vom Freiherrn v. Franckenstein gegeben sind, daß dasselbe daher prinzipiell mit unserer Ansicht übereinstimmt und daß wir demselben sehr wohlwollend gegenüberstehen. Ich verzichte darauf, auf kleine Ausstellungen in erster Berathung einzugehen; ich hoffe, daß die Kommission mit möglichster Einmüthigkeit ein gutes Gesetz zu Stande bringt. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Vizepräsident Freiherr **v. Heereman:** Das Wort ist nicht weiter gewünscht. Die Debatte ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete v. Rauchhaupt.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt:** Ich habe mich dem Abgeordneten Eberty gegenüber zu rechtfertigen, daß ich ihm den Vorwurf gemacht, er habe in seiner Bemerkung über die Kostentragung der arbeitenden Klassen erwähnt und dadurch den Verdacht auf sich gezogen, daß er nicht wisse, daß nicht die Arbeiter, sondern die Arbeitgeber die Kosten zu tragen haben. Ich mag ja das — wie Herr Huene behauptet — mit etwas Schärfe gethan haben, aber ich glaube ein Recht zu meinem Vorwurf gehabt zu haben. Ich will nur mittheilen, was Herr Eberty nach dem Stenogramm gesagt hat. Er hat also bei der Frage der Kostentragung gesagt:

> Es wird das gleichzeitig die Probe darauf sein, wie weit in der That die Humanität gegen die ärmeren und arbeitenden Klassen bei den höheren und besser situirten Klassen geht.

Ich glaube kaum, daß der Kollege Eberty noch länger behaupten wird, daß er bei der Frage der Kostentragung die arbeitenden Klassen nicht ausdrücklich genannt hat.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Heereman:** Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Eberty.

Abgeordneter **Eberty:** Meine Herren, ich bin Herrn v. Rauchhaupt sehr dankbar dafür, daß er — theilweise wenigstens — seine mir gegenüber in Bezug auf meine angebliche Unkenntniß von der Unfallversicherungsgesetzgebung gemachte Bemerkung eingeschränkt hat. Ich will aber hier nochmals erklären, daß er ganz richtig meine Worte wiedergegeben hat, daß aber trotzdem auf Grund des § 33 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 die Repartition der Kosten der Unfallversicherung unter verschiedene Interessenten sehr verschieden erfolgen kann, und daß unter diesen Interessenten Großgrundbesitzer, Kleingrundbesitzer, Großbauern und Mittelbauern, also große, mittlere und kleine Leute sind, und daß darnach die Repartition der Kosten nach Grundsteuer und Personalsteuer sehr verschieden ausfallen und wirken kann.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Bezüglich der geschäftlichen Behandlung ist von verschiedenen Seiten, zuerst von dem Abgeordneten Eberty, dann

von dem Abgeordneten Dr. Reinhold, ich glaube auch von dem Abgeordneten Wessel, eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern beantragt. Diesem Antrag ist nicht widersprochen. Ich darf daher wohl annehmen, daß das Haus demselben ohne Abstimmung beistimmen will. — Es erfolgt kein Widerspruch. Es ist eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern festgesetzt.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

C. Bericht
der XI. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Der vorbezeichnete Gesetzentwurf wurde vom Hause der Abgeordneten der unterzeichneten Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission hat diese Aufgabe in vier Sitzungen, von denen zwei für die erste Lesung, eine für die zweite Lesung des Gesetzentwurfs und die Berathung der eingegangenen Petition und eine für die Feststellung des Berichts erforderlich war, erledigt.

Als Vertreter der Königlichen Staatsregierung haben die Herren:

1. Geheimer Oberregierungsrath Braunbehrens für das Ministerium des Innern,
2. Geheimer Regierungsrath Dr. v. Heydebrand und der Lasa für das Ministerium für Landwirthschaft 2c.,
3. Geheimer Regierungsrath v. Woedtke für das Ministerium für Handel und Gewerbe an den Berathungen Theil genommen.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich lediglich um die Einführung eines bestehenden Reichsgesetzes in Preußen handelt, ist von einer besonderen Generaldiskussion Abstand genommen. Letztere ist vielmehr mit der Spezialdiskussion verbunden worden.

Die Frage der Nothwendigkeit des vorliegenden Gesetzes wurde allgemein bejaht, wenn auch nicht aus denselben Gründen. Ein Mitglied, welches mit der Tendenz des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 nicht einverstanden war, glaubte lediglich deshalb zu dem Zustandekommen dieses Gesetzes beitragen zu müssen, weil das Reichsgesetz einmal bestehe und der Situation Rechnung getragen werden müsse. Von anderen Seiten wurde das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 für segensreich, jedoch ohne das vorliegende Gesetz für nicht durchführbar erachtet und der Staatsregierung gegenüber mit Dank anerkannt, daß sie mit der Einbringung dieses Gesetzes so schnell vorgegangen. Es wurde hierbei behauptet, daß die industriellen Unfallversicherungsgenossenschaften, für welche in Preußen ein besonderes Einführungsgesetz nicht bestehe, bisher nicht gut funktionirten, diese Behauptung dann aber, als von einem der Herren Regierungskommissare über die Funktionirung dieses Gesetzes Günstiges mitgetheilt worden, dahin eingeschränkt, daß diese Genossenschaften sich nicht die Sympathie der Bevölkerung erworben hätten. Ein Mitglied erklärte die Erfahrungen bezüglich der Unfallversicherung der industriellen Arbeiter noch nicht

für abgeschlossen, während von anderer Seite auf der die Ausführbarkeit anfänglich angezweifelt worden, die Anerkennung, dafür ausgesprochen wurde, daß das industrielle Unfallversicherungsgesetz überhaupt durchgeführt worden. Der Kommissarius des Handelsministeriums trat dem ungünstigen Urtheil über die Wirksamkeit der industriellen Berufsgenossenschaften entgegen und erachtete das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 auch ohne dieses Einführungsgesetz in Preußen für sehr wohl durchführbar, wie es denn auch in anderen Bundesstaaten ohne landesgesetzliche Aenderungen thatsächlich werde durchgeführt werden. Der § 110 des qu. Gesetzes, welcher dieses Landesgesetz hervorgerufen und gewisse Aenderungen des Reichsgesetzes zulasse, sei auch nicht Seitens der Reichsregierung in Vorschlag gebracht worden, sondern auf Antrag mehrerer Parteien bei Berathung in der Reichstagskommission ins Gesetz gelangt. Dagegen könne in Preußen die Durchführung des mehrgedachten Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 durch dieses Gesetz allerdings erleichtert und billiger gestaltet werden, und diese praktischen Rücksichten hatten die Preußische Staatsregierung dazu geführt, auch für Preußen von der Befugniß des § 110 des Reichsgesetzes Gebrauch zu machen und dem Landtage den vorliegenden Gesetzentwurf zu unterbreiten. — Von einer Seite wurde die Einführung dieses Gesetzes in der Provinz Westfalen mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Gemeinden nicht gerade für dringend erforderlich erachtet, mit Rücksicht auf den Gesammtstaat Preußen und zwar vorzugsweise deshalb, weil die hier angestrebte Einfachheit bei Organisation der Berufsgenossenschaften schon wegen der Kosten und der gegenwärtigen schlechten Lage des Grundbesitzes geboten sei, aber dennoch mit Freude begrüßt. Auch wurde die landesgesetzliche Regelung deshalb für erforderlich erachtet, weil bei der Eigenthümlichkeit der landwirthschaftlichen Verhältnisse die Selbstverwaltung bei den ländlichen Berufsgenossenschaften nicht in vollem Umfange so zur Durchführung gelangen könne, wie bei der Industrie.

Ueber die Frage der Unfallasten äußerte sich der Herr Kommissarius des Handelsministeriums:

Wenn bei Berathung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 für die land- und forstwirthschaftlichen Unfälle die Kosten pro Jahr und Kopf excl. der Verwaltungskosten auf 40 Pfennig angenommen seien, so habe sich diese Berechnung auf die keineswegs sichere Preußische Statistik gegründet. Die in dieser Statistik angegebene Zahl der Todesfälle könne zwar als ziemlich zuverlässig gelten, nicht aber die Zahl der nach ihrem Belastungswerth schwerer wiegenden Invalidilätsfälle. Aus einem Vergleich mit der im Reich für die Industrie aufgenommenen „Unfallstatistik" ergebe sich, daß in der Industrie etwa viermal so viel Invaliditätsfälle vorkämen, als die Preußische Statistik aufweise; denselben Fehler habe man auch für die Land- und Forstwirthschaft angenommen und darauf hin bei der angestellten Berechnung die Zahlen der Preußischen Statistik korrigirt. Es sei aber zweifelhaft, ob die Invaliditätsfälle nicht noch zahlreicher seien.

Nach Ansicht des Herrn Kommissars möchte für den Jahresdurchschnitt — der aber erst allmählich erreicht werde — eine Belastung von 80 Pfennigen pro Kopf der Versicherten anzunehmen sein; in den ersten Jahren sei die Last erheblich geringer.

Von einem Mitgliede wurde eine einheitliche Regelung der den Betriebsunternehmern obliegenden Beiträge zu den Genossenschaftslasten für die ganze Monarchie in Anregung gebracht und dabei auf den Maßstab der Realsteuern hingewiesen, der sich deshalb empfehle, weil das zu vertheilende Objekt nicht zu hoch sei, wie bei der

Industrie. Ein anderes Mitglied war der Ansicht, daß durch eine solche landesgesetzliche Regelung des Beitragsmaßstabes in den Gemeinden mancherlei Streitigkeiten vorgebeugt werden würde. Auf anderer Seite hielt man die Personalsteuer für einen vielleicht richtigeren Maßstab, als die Grundsteuer.

Der Vertreter des Landwirthschaftsministeriums hob hervor, daß eine landesgesetzliche Regelung des Beitragsmaßstabes z. B. nach der Grundsteuer für die ganze Monarchie sich nicht empfehle, da die Verhältnisse zu verschiedene seien. Der Marschboden z. B. hätte hohe Grundsteuern, aber geringe Unfallsgefahr. Die Berge mit Wald hätten geringe Grundsteuer, aber große Unfallsgefahr. Man werde es den einzelnen Berufsgenossenschaften überlassen können, für ihren Bezirk den geeignetsten Maßstab selbst zu finden. Das Reichsgesetz enthalte im § 36 den Maßstab für den Fall, daß keine Einigung erzielt werde.

Gegen diese landesgesetzliche einheitliche Regelung des Beitragsmaßstabes wurde auch betont, daß, da der Kommission eine Unfallstatistik nicht vorliege, man unmöglich ohne Erfahrung jetzt schon den Maßstab der Aufbringung gesetzlich festsetzen könne.

Die Frage, ob innerhalb derselben ländlichen Berufsgenossenschaft hinsichtlich des Beitragsmaßstabes Verschiedenheit eintreten könne, wurde theils bejaht, theils verneint. Der Kommissarius des Handelsministeriums sprach sich zu Gunsten nur eines Maßstabes innerhalb derselben Genossenschaft aus, er wünscht aber außerdem noch die Einführung von Gefahrenklassen innerhalb der einzelnen Genossenschaft. So könnte z. B. von Betrieben des Weinbaues, wenn denselben wirklich eine geringe Unfallsgefahr innewohnen sollte, von Gärtnereien 2c. weniger als der Durchschnittsbeitrag erhoben werden, von Forstbetrieben mit größerer Unfallsgefahr dagegen mehr, ebenso bei Landwirthschaften mit Nebenbetrieben. — Der Kommissarius des landwirthschaftlichen Ministeriums äußerte sich dahin: Wenn man der Meinung sei, daß auch selbst für den Bezirk der Genossenschaft (Provinz) ein einheitlicher Vertheilungsmaßstab sich nicht empfehle, weil auch innerhalb dieses Bezirkes die Verhältnisse recht verschieden sein könnten, so dürfte man nicht übersehen, daß dieser angebliche Unterschied auch innerhalb einer Sektion (Kreis) noch vorkommen könne und es im Hinblick auf das Ganze nicht räthlich sei, eine allzugroße Zersplitterung zuzulassen. Den territorialen Verschiedenheiten in der Monarchie werde zur Genüge Rechnung getragen, wenn man den Berufsgenossenschaften freie Hand ließe. Weiter zu gehen empfehle sich nicht.

Die Kommission glaubte in der großen Mehrheit diese Frage (Regelung des Beitragsmaßstabes) der Genossenschaftsversammlung überlassen zu müssen und war im Einverständniß mit den Vertretern der Staatsregierung der Ansicht, daß sich eine dahin gehende Aenderung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 jetzt nicht empfehle.

Bei Erörterung der Artikel I und II des Gesetzes, welche die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften nach Provinzen und die Bildung der Sektionen im Anschluß an die Kreise vorschreiben, wurde von einem Mitgliede die Anlehnung der ländlichen Unfallversicherungsberufsgenossenschaften an die Kreise für zweckmäßiger als an die Provinzen erachtet, weil dadurch die Organisation nach § 20 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sich vereinfachen werde. Es wurde dabei betont, daß nach § 40 des Reichsgesetzes die Entschädigungsbeträge bis zu 50 Prozent statutenmäßig der Section aufgelegt werden könnten und es daher nicht bedenklich sein könne, auch das ganze Risiko den Kreisen aufzulegen.

Von anderer Seite wurde diese Auffassung bekämpft und hervorgehoben, es würde bei kreisweiser Regelung eine zu große Verschiedenheit der Statuten und dadurch große Unzufriedenheit hervorgerufen werden.

Die Vertreter der Staatsregierung hielten die Kreise nicht für geeignet und insbesondere nicht überall für so unbedingt leistungsfähig, daß ihnen das finanzielle Risiko der Berufsgenossenschaften auferlegt werden könne. Dies ergebe sich schon aus der zum Theil allzugeringen Zahl der ländlichen Betriebsunternehmer in den einzelnen Kreisen, welchen die Unfalllast allein zufiele, und aus der Thatsache, daß die statistischen Ermittelungen über die ländlichen Unfälle nicht genau seien und letztere erheblich höher sein dürften, als bisher ermittelt sei. Die Kreise seien vielmehr die gegebenen Bezirke für die Sektionen.

Die Kommission hält in ihrer großen Mehrheit die Anlehnung der Genossenschaften an die Provinzen für das Zweckentsprechendste.

Abweichend von den Bestimmungen des Artikel I. und II. wollte man auf einer Seite den Sitz der Berufsgenossenschaft definitiv an den Ort gelegt wissen, an welchem die kommunale Verwaltung der Provinz, und den Sitz der Sektion dahin, wo die kommunale Verwaltung des Kreises geführt wird. Man wünschte daher die Fortlassung des in beiden Artikeln im zweiten Absatze eingeschalteten parenthetischen Satzes:

— sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird. —

Diesem Antrage trat der Kommissarius des Landwirthschaftsministeriums entgegen und führte aus, daß dem geäußerten Wunsche im Hinblick auf Artikel III. nicht entsprochen werden könnte und daß sich für den Sitz der Genossenschaft bezw. der Sektion mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen eine feste gesetzliche Bestimmung nicht geben lasse, daß daher die Bestimmung dieses Sitzes im Zweifelsfalle am besten dem Herrn Ressortminister überlassen werde.

Im Anschluß hieran wurde angeführt, daß z. B. in der Provinz Sachsen nicht die Provinzialhauptstadt Magdeburg, sondern Merseburg der Sitz der provinziellen Kommunalverwaltung sei, es sich aber frage, ob mit Rücksicht auf die bequemere Lage innerhalb der Provinz die Stadt Halle nicht zum Sitz der Genossenschaft zu machen sein werde. Die Artikel I. und II. wurden einstimmig angenommen.

Vor Berathung des Artikel III. der Vorlage, in welchem von der konstituirenden und den späteren Genossenschaftsversammlungen die Rede ist, wurde die Zusammensetzung dieser Versammlungen erörtert, wie sie die §§ 20 ff. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorschreiben, und betont, daß eine Aenderung dieser Bestimmungen nach § 110 des Reichsgesetzes zulässig sei. Es sei von besonderer Wichtigkeit, für eine praktische Zusammensetzung dieser Versammlung zu sorgen, namentlich schon deshalb, weil von derselben das Statut berathen werden müsse und diese Versammlung somit die Durchführung des Gesetzes in der Hand habe.

Mit Rücksicht hierauf wurde der Kommission die nachstehende Uebersicht über die Zahl der Mitglieder mitgetheilt, aus welcher sich die konstituirende Versammlung der einzelnen Provinzen gemäß § 20 des Reichsgesetzes zusammensetzen würde. Diese Zahlen setzen voraus, daß von keiner Gemeinde mehr als ein Wahlmann bezeichnet wird. Andererseits würden sich dieselben erhöhen.

Nachweisung.

Provinzen.	Kreise inkl. Stadtkreise	Gemeinde inkl. Städte u. Gutsbez.	Vertreter für die konst. Genoss.-Vers. (§ 20)
Ostpreußen	36	7 940	397
Westpreußen	23	3 526	176
Brandenburg	30	5 283	264
Pommern	31	4 713	235
Posen	27	5 663	283
Schlesien	64	9 382	469
Sachsen	42	4 256	262
Hannover	77	4 338	216
Westfalen	37	1 624	81
Hessen-Nassau	42	2 543	127
Rheinprovinz	69	3 295	164
Schleswig-Holstein	22	2 204	110
Hohenzollern	4	126	6

Man war allgemein der Ansicht, daß so große Genossenschaftsversammlungen nicht zweckmäßig seien und für die Durchführung der Organisation der Berufsgenossenschaften große Schwierigkeit bieten werden. Mit einer Zahl von mindestens 397 Vertretern (Ostpreußen) oder 469 (Schlesien) werde sich um so schwerer verhandeln lassen, als bei der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder auf eine auch nur einigermaßen ausreichende Sachkenntniß nicht gerechnet werden könne. Auch falle hierbei der Kostenpunkt ins Gewicht, da doch möglicherweise für die Reise der Vertreter nach dem Sitze der Genossenschaft (Provinz) Diäten gezahlt werden müßten, was die Genossenschaft bei einer so großen Zahl von Vertretern schwer belasten würde.

Mehrere Mitglieder wünschten daher die Aenderung des § 20 des Reichsgesetzes dahin, daß jeder Kreis nur einen Vertreter in die konstituirende Genossenschaftsversammlung zu entsenden habe.

Ein Mitglied sprach sich für 2 und ein anderes für 1 bis 4 Vertreter aus und hielt die Zahl 1 für zu niedrig, weil es sich um wesentliche und verschiedenartige Interessen handle, und die Vertretung in der Hand eines Einzelnen diesen Anforderungen nicht genügen könne. Auch wurde vorgeschlagen, für die räumlich kleinen Kreise bis zu einem Flächeninhalt von 10 Quadratmeilen einen Vertreter, für Kreise von 10 bis 20 Quadratmeilen 2 Vertreter und für Kreise über 20 Quadratmeilen 3 Vertreter in die Genossenschaftsversammlung zu entsenden. Von anderer Seite wurde der Flächeninhalt nicht als ein zutreffender Maßstab erachtet.

Fast alle Mitglieder hielten die Wahl der Vertreter für die erste Genossenschaftsversammlung durch Wahlmänner für einen zutreffenden Wahlmodus. Nur ein Mitglied brachte für den Fall, daß nur ein Vertreter pro Kreis entsendet werden sollte, behufs Vereinfachung die Wahl durch den Kreistag in Vorschlag. Die praktische Seite dieses Vorschlags wurde zwar von einigen Mitgliedern anerkannt, man sprach sich aber dagegen aus, weil dadurch das Prinzip der Genossenschaft fast ganz aufgegeben werden würde. Es sei gleichgültig, ob ein oder zwei Vertreter in einem Kreise gewählt würden, da die Wählerversammlung schon wissen werde, wer am besten die Gesammtinteressen der verschiedenen Arbeitgeber vertreten werde.

Ein Mitglied wünschte die Aenderung der Bestimmung des § 20 des Reichs-

gesetzes, wonach die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter die Wahlmänner zu bezeichnen hat, und verlangte statt dessen die Wahl der Wahlmänner, weil nach dem Prinzip der Genossenschaft deren Vertretung durch Wahl der Berufsgenossen in den einzelnen Gemeinden gebildet werden müsse. Hiergegen wurde ausgeführt, daß vor Allem die Landgemeinden des Wählens so überdrüssig seien, daß man ihnen nicht noch die Wahl dieser Wahlmänner zumuthen könnte. In den zahlreichen Fällen im Osten der Monarchie, nämlich überall da, wo es sich um Gutsbezirke handle, würde für den Fall einer Wahl doch meist nur ein Wähler (der Gutsherr) sein und sich als Wahlmann selbst deputiren müssen. Die Einheitlichkeit der Organisation erfordere es schon um deswillen, daß überall eine Bezeichnung der Wahlmänner durch die Gemeindebehörde beziehungsweise Gemeindevertretung geschehe. Es müsse deshalb bei § 20 des Reichsgesetzes bewenden,

Von einer Seite wurde verlangt, es möchte gesetzlich die Vertretung der Wahlmänner durch Vollmacht für zulässig erklärt werden, zumal auch bei den industriellen Unfallversicherungsgenossenschaften die Vertretung der Betriebsunternehmer durch Vollmacht Anwendung finde. Andererseits wurde diese Art der Vertretung (durch Vollmacht) für unzweckmäßig erachtet, weil sich hierdurch die Vertreter solcher Interessen, die dem landwirthschaftlichen Beruf im Grunde fern stehen, einen gefährlichen Einfluß auf die konstituirende Genossenschaftsversammlung verschaffen könnten. Auch wurde dagegen bemerkt, daß auf öffentlich rechtlichem Gebiete die Vertretung eines Vertreters durch einen andern (Substitution) noch nirgends anerkannt, deren Zulässigkeit darum mindestens zweifelhaft sei.

Dem Verlangen, daß auch die späteren Genossenschaftsversammlungen schon durch Gesetz ebenso konstruirt werden möchten, wie die konstituirende Genossenschaftsversammlung wurde widersprochen und empfohlen, diese Frage nicht landesgesetzlich zu regeln, deren Regelung vielmehr der konstituirenden Genossenschaftsversammlung mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen zu überlassen.

Der Vertreter des Ministeriums für Landwirthschaft bemerkte, daß über die Zusammensetzung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung § 20 des Reichsgesetzes im allgemeinen Zutreffendes enthalte und darum eine Aenderung von der Königlichen Staatsregierung nicht vorgeschlagen worden sei. Wolle man ändern, so würde man die eigenartigen ländlichen Verhältnisse berücksichtigen müssen und sich nicht überall an die Vorgänge bei der Bildung der industriellen Berufsgenossenschaften anschließen können. In der konstituirenden Versammlung der industriellen Unfallversicherungsgenossenschaft habe jeder versicherungspflichtige Unternehmer Stimmrecht; er habe das Recht, dort selbst zu erscheinen oder aber einen Berufsgenossen mit seiner Stimme zu bevollmächtigen (§ 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1884). Eine derartige Bevollmächtigung, die zur Folge gehabt, daß die konstituirenden Versammlungen der Industrie nicht zu zahlreich besucht waren, sehe aber das Reichsgesetz über die landwirthschaftliche Unfallversicherung nicht vor, eine Vertretung durch Vollmacht komme daher hier nicht in Betracht. Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlungen gingen aus Wahlen hervor, was voraussichtlich zur Folge haben werde, daß jeder Berufsgenosse, dem ein solches Mandat übertragen, sich auch verpflichtet halten werde, an den Versammlungen Theil zu nehmen. Die Versammlungen würden daher unter Umständen allerdings sehr zahlreich werden. Aus diesem Grunde

glaube er annehmen zu dürfen, daß gegen die Herabminderung der Zahl der Vertreter für die konstituirende Genossenschaftsversammlung unter Abänderung des § 20 des Reichsgesetzes erhebliche Bedenken nicht geltend zu machen sein würden, obwohl er selbstverständlich zu einer Erklärung Namens der Staatsregierung nicht befugt sei. Nach dem Wortlaut des Reichsgesetzes verursache die konstituirende Genossenschaftsversammlung keine Kosten. Auch sei zweifelhaft, ob eine Entschädigung der Mitglieder dieser Versammlung nach dem Wortlaut des Gesetzes von der Versammlung selbst festgesetzt werden könne. Die konstituirende Genossenschaftsversammlung sei aber von der späteren Genossenschaftsversammlung (§ 23 des Reichsgesetzes) sehr wohl zu unterscheiden. Die Konstituirung der ersteren sei durch Reichsgesetz (§ 20) bestimmt, könne aber nach § 110 a. a. O. geändert werden. Ueber die Zusammensetzung der späteren Genossenschaftsversammlung solle im Statut von der konstituirenden Genossenschaftsversammlung Bestimmung getroffen werden.

Der Kommissar des Handelsministeriums führte aus, daß, wenn auch nach dem in § 20 des Reichsgesetzes enthaltenen Maßstab die Wahlmänner von der Gemeindevertretung beziehungsweise vom Gemeindevorstande bezeichnet und nicht gewählt werden, der genossenschaftliche Charakter der Genossenschaftsversammlung doch gewahrt werde. Die Ernennung der Wahlmänner sei übrigens vom Reichstage beziehungsweise von dessen Kommission erst nach reiflicher Erwägung beschlossen worden. Man müsse überhaupt festhalten, daß auch durch die in § 110 des Reichsgesetzes nachgelassenen Bestimmungen der berufsgenossenschaftliche Charakter der Unfallversicherung in der Land- und Forstwirthschaft nicht aufgehoben werde. Denn der Vertretung der Berufsgenossen, nämlich der Genossenschaftsversammlung, seien gewisse und zwar sogar die wichtigsten Aufgaben, zum Beispiel Statutenberathung, Statutenänderung, Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften kraft Reichsgesetzes vorbehalten. Er halte es nicht für angezeigt, kraft Gesetzes die spätere Genossenschaftsversammlung ebenso zu konstruiren, wie die konstituirende Versammlung. Man dürfe die konstituirende beziehungsweise auch die spätere Genossenschaftsversammlung in ihren Beschlußfassungen nicht zu sehr beschränken. Die Besorgniß vor ungeeigneten Beschlüssen sei nicht gerechtfertigt. Man dürfe nicht außer Acht lassen, daß zum Statut sowohl, wie zu jeder Abänderung desselben die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes erforderlich sei. Schon die verschiedenartigen Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes erforderten eine größere Freiheit der Bewegung für die Berufsgenossenschaften der einzelnen Provinzen.

Während der Erörterung über §§ 20 und folgende des Reichsgesetzes waren nachstehende beide Anträge schriftlich eingereicht worden:

Antrag A.

„Artikel IIa.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlunng besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden Betriebe.

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Die Wahlmänner werden nach Kreisen zu Wahlversammlungen behufs Wahl eines

Vertreters in die Kreisstadt berufen (§ 20 des Reichsgesetzes)."

Antrag B.

„Artikel IIa.

Die Genossenschaftsversammlung wird zusammengesetzt (§ 20, 21, 22) aus je einem Vertreteter jedes Kreises, der von den Wahlmännern der einzelnen Gemeinden gewählt wird."

Beide Anträge wurden aber vor der Abstimmung zurückgezogen zu Gunsten eines später eingebrachten Antrages mit nachstehendem Wortlaut:

Antrag C.

„Artikel IIa.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung, oder wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. Diese Vertreter bilden die konstituirende Genossenschaftsversammlung (Artikel I.). Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§ 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§ 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden. Die Berufung und Leitung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung (§ 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, daß der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht, (vergleiche § 114 des Reichsgesetzes) der Landescentralbehörde oder deren Beauftragten ob."

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt: Nach dem Inhalt des Antrages, der den bis dahin aus dem Schooße der Kommission laut gewordenen Auffassungen im Wesentlichen angepaßt worden, solle eine zweckmäßige und mit möglichst geringen Kosten verbundene Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlungen erreicht werden. Dem von der konstituirenden Genossenschaftsversammlung zu berathenden Statut solle hinsichtlich der Zahl der Vertreter für die einzelnen Kreise möglichst freier Raum gegeben werden. Auch das Genossenschaftsprinzip solle möglichst gewahrt werden. Daß jede Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre Größe nur einen Wahlmann für die Kreisversammlung stellen solle, möge Bedenken haben, lasse sich indessen kaum anders machen. Ein Vertreter des Kreises könne alle Interessen der Betheiligten vertreten und sei ausreichend.

Ein Mitglied wünschte aus diesem Antrage den vierten und fünften Satz, des Inhalts:

„Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§ 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§ 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt und vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden"

weggelassen, weil in diesen Bestimmungen ein Vorgreifen gegenüber der konstituirenden Genossenschaftsversammlung enthalten sei, und beantragte darüber, ob diese beiden Sätze beizubehalten, eine besondere Abstimmung.

Gegenüber diesem Antrage wurde betont, daß es sich allerdings empfehle, nicht bloß für die konstituirende Versammlung, sondern auch für die spätere Genossenschaftsversammlung gewisse Grundlinien gesetzlich festzulegen. Wolle man der konstituirenden Versammlung das Recht einräumen, für die ferneren Versammlungen in einzelnen Punkten abzuweichen, so gebe hierzu der vorliegende Antrag hinlänglichen Raum. Das Genossenschaftsprinzip sei, soweit zulässig, gewahrt, ohne das Wählen unnöthig zu vermehren.

Seitens des Vertreters des Handelsministeriums wurde bemerkt, daß der Artikel IIa. den Vorzug der Einfachheit habe. Auch trete bei demselben das Bedenken, daß man den Beschlüssen der Berufsgenossen über die Bildung ihrer Vertretung präjudizire, zurück, weil landesgesetzlich für die spätere Versammlung nur der Modus der Zusammensetzung geregelt werde, während die konstituirende Versammlung hinsichtlich der Zahl der Vertreter für die spätere Genossenschaftsversammlung freie Hand behalte. Persönlich glaube er deshalb, daß dem Antrag, wenn die Kommission doch einmal gewisse Regeln für die Zusammensetzung der späteren Genossenschaftsversammlungen für erforderlich halte, von der Königlichen Staatsregirung werde zugestimmt werden können. Dasselbe gelte nach seiner persönlichen Meinung für den ganzen Artikel IIa.

Der Kommissarius des Landwirthschaftsministeriums trat diesen Ausführungen bei und wünschte noch den Artikel IIa. in drei Absätze zerlegt zu sehen, und zwar sollte der zweite Absatz mit dem vierten Satze, der dritte mit dem sechsten Satze beginnen.

Hiermit erklärte sich die Kommission einverstanden und beschloß sodann mit großer Mehrheit, die zur Streichung empfohlenen Sätze 4 und 5 des Artikels IIa. beizubehalten und den ganzen Artikel IIa. anzunehmen.

In der zweiten Lesung wurden auf Vorschlag des Vertreters des Handelsministeriums im ersten Satze des Artikels IIa. hinter dem Worte: „angehörenden" und vor dem Worte: „Unternehmer" die Worte:

„unter dieses Gesetz fallenden"

eingeschaltet.

Sodann gelangte der nachstehende zu Artikel IIa. für die zweite Lesung eingebrachte Abänderungsantrag zur Beschlußfassung:

Antrag D.

Die Kommission wolle zu Artikel IIa. beschließen:

„In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallen-

den Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet."

Der Antragsteller hält es nicht für richtig, daß in den Stadtkreisen ein Wahlmann bezeichnet werden solle, welcher demnächst allein den Vertreter zur Genossenschaftsversammlung zu wählen haben würde. Deshalb sei der vorgeschlagene Wahlmodus durch die Gemeindevertretung nothwendig. Der Zusatz wurde einstimmig angenommen.

Mit diesen Aenderungen wurde Artikel II a. auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Zu Artikel III. war ein Antrag eingegangen.

Antrag E.

Artikel III. Absatz 1 zu fassen:

„Die Verwaltung der Genossenschaft beziehungsweise der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, geht an Organe der Selbstverwaltung über."

Der Antrag wurde damit begründet, daß bei der Fakultät der Beschlußfassung durch die konstituirende Versammlung die Verwaltung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften sich sehr verschieden gestalten könne. Es komme darauf an, diese Verwaltung von vornherein durch die allerseits für geeignet erachteteten Selbstverwaltungsorgane sicher zu stellen.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß dieser Abänderungsantrag mit dem Grundprinzip der Genossenschaft kaum noch im Einklang zu bringen sei. Man werde sicherlich überall gern die durch das Gesetz empfohlene Anlehnung an die Selbstverwaltungsorgane beschließen. Es müsse aber in jedem Falle der Genossenschaftsversammlung Freiheit gelassen werden, ob sie diese Anlehnung wolle.

Die Vertreter der Staatsregierung erklärten, daß die Annahme dieses Antrages das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stelle. Die Fakultät der Selbstbestimmung dürfe der Genossenschaftsversammlung nicht genommen werden. Diese Auffassung ergebe sich aus § 26 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, da sonst z. B. die nach § 110 nicht abänderbare Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes (§ 26, 2 Nr. 1) nichts zu bedeuten haben würde. Die allseitig für zweckmäßig erachtete Heranziehung der Selbstverwaltungsorgane (Kreisausschüsse, Provinzialausschüsse) könne nicht, wie der Abänderungsantrag verlange, sofort ex lege, sondern erst in einem späteren Stadium durch Beschluß der Versammlung erfolgen. Wenn auch, wie die vorgedachten Vertreter der Königlichen Staatsregierung auf eine die Unzulässigkeit des Antrages in Frage stellende Einwendung weiter ausführten, der Antrag gesetzlich für zulässig erachtet werde, so müßte im Falle der Annahme desselben doch noch ein besonderer Vorstand der Genossenschaft gewählt werden, und das sei zum Mindesten unzweckmäßig.

Bei Erörterung dieses Antrages wurde die Frage aufgeworfen, ob die Verwaltung der landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgenossenschaft durch die Selbstverwaltungsorgane, wenn sie einmal den letzteren übertragen worden, wieder rückgängig gemacht werden könne. Mehrere Mitglieder glaubten diese Frage bejahen zu müssen, und auf einer Seite erachtete man die Einfügung eines Paragraphen für erforderlich, wonach diese Abänderung hinsichtlich der einmal eingeführten Verwaltung für unzulässig erklärt werden soll.

Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung sprachen sich dahin aus, daß

diese spätere Abänderung der einmal erfolgten Organisation der Verwaltung unter Heranziehung der Selbstverwaltungsorgane ausgeschlossen sein würde, wenn seitens der Genossenschaftsversammlung der die vorgedachte Verwaltung einführende Beschluß gefaßt und auf Grund dieses Beschlusses demnächst das Statut festgestellt und bestätigt wird. Uebrigens würde eine spätere Aenderung des Statuts in jedem Falle erst durch das Reichs-Versicherungsamt genehmigt werden müssen und sei mindestens hierdurch eine Garantie gegen Abänderungen, welche dem Sinne dieses Gesetzes nicht entsprechen, gewährt.

In Folge dieser Erörterungen wurde der Abänderungsantrag zu Artikel III. Absatz 1 zurückgezogen.

Zum letzten Absatz des Artikels III. wurde das Vertrauen und die Erwartung ausgesprochen, daß die konstituirende Genossenschaftsversammlung die eigenartigen Verhältnisse von Berlin genügend berücksichtigen werde.

Artikel III. wurde sodann unverändert angenommen; desgleichen Artikel IV.

Bei Artikel V. wurde beantragt in Nr. 1 Absatz 1 das Wort: Sektionsvorstand in **Genossenschaftsvorstand** zu setzen, da es sich empfehle, die Grundlage der Gemeindelisten, welche für die gesammte Entwickelung der Genossenschaft von höchster Bedeutung seien, einheitlich zu gestalten. Deshalb müsse für die ganze Provinz ein Formular in Geltung kommen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Darauf folgte die redaktionelle Aenderung des Eingangs in Absatz 2.

Artikel VI. bis X. wurden ohne Debatte angenommen.

Ueberschrift und Einleitung fanden keinen Widerspruch.

Schließlich wurde das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Die der Kommission überwiesene, den Berathungsgegenstand betreffende Petition des Freischulzen Schuckmann in Deutsch-Ruhden bei Wissek, Provinz Posen, worin derselbe bittet, die Freischulzen der Provinz Posen mit der durch die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirthschaft für die Gemeindevorsteher entstehenden Arbeiten zu verschonen,

wurde in der Kommission vorgetragen und durch die zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) — Nr. 7 der Drucksachen — in der beigefügten Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangene Petition II. Nr. 180 durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, 28. Februar 1887.

Die XI. Kommission.

v. Rauchhaupt (Vorsitzender). **Döhring** (Berichterstatter). **Prinz von Arenberg. Burchard. Eberty. Friedrichs. v. Gerlach** (Gardelegen). **v. Holtz. Kennemann.** Freiherr **v. Langermann-Erlenkamp.** Freiherr **v. Lyncker. Nadbyl. v. Oertzen** (Bromberg). **v. Oertzen** (Jüterbog). **v. Saucken-Tarputschen.** Dr. Freiherr **v. Schorlemer-Alst. Seer.** Graf **Strachwitz. Szmula. Tramm. Wessel.**

Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

Artikel I.

Unverändert.

Artikel II.

Unverändert.

Artikel IIa.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die konstituirende Genossenschaftsversammlung (Artikel I.).

Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§ 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§ 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden; daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Berufung und Leitung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung (§§ 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, daß der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht (vergl. § 114 des Reichsgesetzes), der Landescentralbehörde oder deren Beauftragten ob.

Artikel III.

Unverändert.

Artikel IV.

Unverändert.

Artikel V.

Im Falle des Artikel III. finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§ 34 des Reichsgesetzes) hat der **Genossenschaftsvorstand** nähere Bestimmung zu treffen.

   Dem Sektionsvorstande liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22 des Reichsgesetzes) ob.
2. Der „Einspruch“ gemäß § 38 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde“ gemäß § 38 Absatz 3 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

3. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§ 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

   Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach § 37 und § 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

   Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

   Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

4. Die „Anzeige“ auf Grund des § 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung“ auf Grund des § 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

5. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§ 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinziallandtage.

   Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des § 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Artikel VI.

Unverändert.

Artikel VII.

Unverändert.

Artikel VIII.

Unverändert.

Artikel IX.

Unverändert.

Artikel X.

Unverändert.

D. Zweite Berathung.

(25. Sitzung am 4. März 1887.)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über Artikel I des Gesetzentwurfs und ertheile zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Döhring:** Meine Herren, die Kommission hat es als ihre Hauptaufgabe angesehen, das Reichsgesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personeu vom [5. Mai 1886 auf die zweckmäßigste und am wenigsten Kosten verursachende Weise in Preußen zur Einführung und Durchführung gelangen zu lassen. Sie hat aus diesem Grunde die Zahl der Vertreter für die konstituirenden Genossenschaften

recht wesentlich eingeschränkt. Aus gleichem Grunde hat sie die Anlehnung der Berufsgenossenschaften an die Selbstverwaltungsorgane, die Kreisausschüsse und Provinzialausschüsse, als einen glücklichen Gedanken aufgenommen und ihn durchgeführt. Die Durchführung dieses Gedankens mußte aber ihre Schranken finden, konnte nur bis zu einem gewissen Grade erfolgen, sie konnte nicht weiter gehen, als es mit dem Grundprinzip der Genossenschaft vereinbar ist. Dieses Prinzip der Genossenschaft ganz fallen oder in wesentlichen Punkten in den Hintergrund treten zu lassen, dazu konnte sich die Kommission nicht entschließen. Es würde dies ja auch nicht dem Geiste des vorangegangenen Reichsgesetzes entsprochen haben.

Alle ihre Beschlüsse hat die Kommission, soweit sie nicht einstimmig gefaßt worden sind, mit einer großen Stimmenmehrheit gefaßt. Auch das ganze Gesetz ist mit Einstimmigkeit angenommen worden. Sie finden die Erörterungen über das vorliegende Gesetz in dem schriftlichen Bericht zum Ausdruck gebracht; ich darf mich daher weiterer Ausführung hier enthalten.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Schorlemer-Alst:** Meine Herren, zu dem Vorzug der Kürze der Verhandlung, dessen sich das Hohe Haus seit einiger Zeit erfreut — ich weiß allerdings, wie lange es dauern wird — gehört, wie ich glaube, auch die Kürze der Rede. Ich werde mich derselben auf's eifrigste befleißigen, indem ich Sie einfach bitte, daß Sie die Vorlage nach dem Beschlusse der Kommission annehmen. (Bravo!)

Meine Herren, die Kommission hat die Vorlage der Regierung auf das sorgfältigste und eingehendste geprüft und ist dann zu dem Resultat gekommen, welches Sie in dem Bericht vor sich haben, indem eigentlich nur eine wesentliche Abänderung in dem Gesetze selbst beantragt worden ist. Ich meine, wenn auch in diesem Hohen Hause versucht würde, das Gesetz anderweitig zu amendiren, so würde man doch immer auf die Vorschläge, beziehungsweise Fassung der Kommission zurückkommen, denn ich glaube Ihnen sagen zu können, daß nur in dieser Fassung, die sich wesentlich an die Vorlage der Regierung anlehnt, das Reichsgesetz selbst in Preußen ausführbar ist, indem nämlich die Ausführbarkeit wesentlich bedingt ist durch die Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane. Die Hauptsache aber ist die, meine Herren, daß auf dem vorgeschlagenen, Ihnen zur Annahme empfohlenen Wege die wenigsten Kosten entstehen, und das ist schon wesentlich der entscheidende Punkt. Gerade bei der Ausführung dieses Gesetzes ist meines Ermessens zu beachten, daß den Unternehmern möglichst wenig Verwaltungskosten erwachsen, ein Uebelstand, der sich ja bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der industriellen Arbeiter, schon mehrfach bemerkbar gemacht hat. Es ist das so viel wie möglich zu vermeiden.

Das, meine Herren, ist das wenige, was ich Ihnen zu sagen habe, und ich glaube, Sie werden mir zugeben, daß ich damit meine Bemerkungen zu dem Kommissionsbericht auf den kürzesten Ausdruck gebracht habe. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme. (Bravo! im Centrum.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Tiedemann (Bomst).

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomst): Meine Herren, ich bedaure dem Beispiel des Herrn Vorredners insofern nicht ganz folgen zu können, als ich doch einzelne Punkte hervorzuheben habe, die etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen werden, wenn auch nicht allzu viel mehr, als der Herr Vorredner gebraucht hat.

Was das Gesetz selber betrifft, das uns zur Beschlußfassung vorgelegt ist, so theile ich in dieser Beziehung vollständig die Anschauungen des Herrn Vorredners. Ich glaube, daß die Kommission das praktischste und brauchbarste zu Stande gebracht hat, und habe in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn Vorredners weiter nichts hinzuzufügen.

Aber, meine Herren, einige auf die praktische Handhabung des Gesetzes bezüglichen Punkte glaube ich doch hervorheben und speziell im Interesse der Landwirthschaft betonen zu sollen. So, wie der § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom vorigen Jahre gefaßt ist, ist es jetzt nicht möglich, daß diejenigen landwirthschaftlichen Nebenbetriebe, die in den industriellen Berufsgenossenschaften Aufnahme gefunden haben, dieser landwirthschaftlichen Versicherung zugeführt werden können, und doch halte ich dieses für ein absolut nothwendiges Erforderniß. Der § 1 des Gesetzes vom vorigen Jahre lautet:

> Alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten und so weiter werden gegen die Folgen der bei dem Betrieb sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Der zweite Absatz sagt dann:

> Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallenden Nebenbetrieben.

Also nur solche Arbeiter in landwirthschaftlichen Betrieben können in die landwirthschaftliche Unfallversicherung aufgenommen werden, die nicht bereits auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884 versichert sind. Ich habe die Verhandlung des Reichstages wie die seiner Kommission durchgesehen und mich davon überzeugt, daß die Absicht im Reichstage nicht bestanden hat, diesen Uebertritt der landwirthschaftlichen Nebengewerbe zur landwirthschaftlichen Unfallversicherung zu hindern. Ich glaube also, daß es lediglich einer anderen Redaktion des § 1 bedürfen wird, um das zu erreichen, was meines Erachtens zu erstreben ist.

Meine Herren, wie gestalten sich jetzt die Verhältnisse, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt? Wir werden den Fall erleben, daß einzelne Betriebsunternehmer in 5, 6, 7 verschiedenen Berufsgenossenschaften sein werden. (Sehr richtig! rechts.)

Wir haben eine Brennerei-, Ziegelei-, Mühlenberufsgenossenschaft, ja sogar eine Eisenbahnberufsgenossenschaft, für diejenigen, die Pferdeeisenbahn haben; dann Bau- und Fuhrwerksberufsgenossenschaft und nun die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, und ist es möglich, daß ein Betriebsunternehmer diesen allen angehören muß. Die Bedenken, die dagegen geltend zu machen sind, liegen klar auf der Hand. Zunächst ist es klar, daß es eine Ueberbürdung mit Ehrenämtern giebt für einzelne Personen, die unerträglich wird; denn alle diese Berufsgenossenschaften gebrauchen zur Ausführung ihrer Zwecke Unterbeamte im Ehrenamte, Vertrauensmänner und andere, die sie bei der Arbeit unterstützen. Es ist schon jetzt außerordentlich schwierig, auf dem Wege der Freiwilligkeit Herren zu finden, die an dieser Gesetzgebung mitarbeiten. In der Brennereiberufsgenossenschaft, in der ich seit ihrem Bestehen thätig bin, haben wir fortwährend die Erfahrung gemacht, daß Herren, die zu Vertrauensmännern gewählt werden, dieses Amt zwar bereitwillig annehmen, sobald aber der erste Fall vorkommt, in dem sie thätig sein müssen, sofort schreiben: ich bedaure, ich kann das Amt nicht weiter führen, ich trete zurück. Alle Straf-

bestimmungen und Zwangsmittel nützen nichts, mit widerwilligen Kräften kann man in diesem Falle nicht arbeiten.

Dann gehört auch nachgerade eine solche Kenntniß von Gesetzen und statutarischen Bestimmungen dazu, um in allen diesen Berufsgenossenschaften seine Pflichten voll erfüllen zu können, so daß eigentlich jeder Landwirth, der in diese Lage kommt, gebildeter Jurist sein müßte. Er muß das Reichsgesetz vom 6. Juli 1884, sowie das vom vorigen Jahre und das zur Berathung stehende, sowie alle die sieben Statuten der Berufsgenossenschaften kennen, in denen er zu fungiren hat. Daß das, wie mir scheint, nicht gut geht, sondern zu Konfusion und zu Unzuträglichkeiten führen muß, das bedarf wohl weiter keiner besonderen Ausführung.

Dann, meine Herren, ist noch ein wichtiger Punkt, der meiner Ansicht nach sehr schwer in die Waagschale fällt. Die ganze Unfallversicherung hat doch in erster Linie den Zweck der Unfallverhütung, (sehr richtig! rechts) und erst in zweiter Linie den der Unfallentschädigung. Diese Unfallverhütung wird aber bei derartigen Genossenschaften, wie die Brennerei- und die Ziegeleiberufsgenossenschaft und andere Betriebe, von denen ich vorhin gesprochen habe, die ja zerstreut sind über das ganze Land, fast zur Unmöglichkeit, da die Kosten sich durch zweckmäßige Ueberwachung und Kontrole der Betriebe noch mehr steigern würden. Schon jetzt sind die Unkosten eines großen Theils der Berufsgenossenschaften so eminent hoch und stehen so außer Verhältniß zu den Entschädigungsunkosten, daß schon aus diesem Grunde Remedur geschaffen werden müßte. Gerade dadurch erwachsen viele Unkosten, daß auf dem Lande bei den weiten Entfernungen weite Reisen gemacht werden müssen, viel Korrespondenzen und dergleichen Unkosten mehr nothwendig sind.

Der Kostenpunkt ist auch ein Punkt, der für meine Argumente am lautesten spricht. In der Brennereiberufsgenossenschaft haben wir im ersten Jahre im ganzen 100 000 Mark an Unkosten gehabt. Nun hören Sie aber, meine Herren: von diesen 100000 Mark sind 16000 Mark für Entschädigungen und 84000 Mark für Verwaltungskosten ausgegeben worden. (Hört! hört! rechts.) Daß das eine nicht haltbare Sache ist, das, glaube ich, brauche ich nicht weiter auszuführen.

Sodann, meine Herren, kommen die technischen Fragen dazu, weshalb das vorliegende Gesetz im Verein mit den beiden Reichsgesetzen fast unausführbar wird. Die Versicherung des Arbeiters knüpft sich bekanntlich nicht an die Person derselben, sondern an die Beschäftigung. Ein Arbeiter, der Morgens in einer Brennerei arbeitet, ist des Morgens in der Brennerei versichert; geht er nach dem Frühstück in die Ziegelei, so ist er dort versichert; arbeitet er dann in der Landwirthschaft, so ist er in der Landwirthschaft versichert; fährt er mit der landwirthschaftlichen Pferdebahn, so ist er dort versichert, — und nun sollen die armen Betriebsunternehmer die Lohnlisten für alle diese Arbeiter für jede Berufsgenossenschaft getrennt aufstellen. Wie ist das möglich, meine Herren, wie soll man das trennen?!

Es giebt noch andere Punkte, wo die Trennung unmöglich ist. Nehmen Sie den Fall, es werden Gespanne nach der Bahn geschickt, um Kohlen zu holen. Die Kohlen werden einerseits für die Brennerei, andererseits für die Ziegelei, drittens für die landwirthschaftliche Lokomobile gebraucht. Ja, meine Herren, nun fahren die drei Knechte ab, holen die Kohlen, zu welchem der drei Zwecke ein jeder fährt, ist nicht immer vorher zu bestimmen. Ich will den Fall annehmen, sie verunglücken unterwegs. Wer soll sie entschädigen? Ein Kriterium für den Richter, zu entscheiden, welche Berufsgenossenschaft nun dazu verpflichtet ist, giebt es doch absolut nicht;

der Richter, der diese Entscheidung zu treffen hat, könnte doch nur loosen, welche Berufsgenossenschaft zahlen soll, ein anderes Mittel giebt es nicht. Wenn nun aber wirklich festgestellt werden könnte, daß der eine Knecht für die Brennerei die Kohlen herangefahren, der andere für die Ziegelei, der dritte für den landwirthschaftlichen Betrieb, dann tritt wieder der Fall ein, daß die Leute nach verschiedenen Grundsätzen entschädigt werden, obwohl sie genau denselben Unfall erlitten haben, bekommt jeder etwas anderes. Das ist doch eine Sache die nicht haltbar ist, das kann nur Unzufriedenheit hervorrufen und nicht Zufriedenheit, und das Letztere ist doch der Zweck des Gesetzes.

Alle diese Punkte weisen doch mit Entschiedenheit darauf hin, daß die Möglichkeit geschaffen werden muß, daß diese landwirthschaftlichen Nebenbetriebe in die landwirthschaftliche Versicherung gehen.

Nun gebe ich ja zu, daß verschiedene Punkte noch der näheren Erörterung bedürfen, vor allem auch die Frage, ob diejenigen Berufsgenossenschaften, aus denen diese Betriebe ausscheiden, noch leistungsfähig bleiben und wie diese Verhältnisse anders zu reguliren sind. Diese Frage der Leistungsfähigkeit möchte ich aber ohne weiteres mit einem entschiedenen Ja beantworten. Denn, meine Herren, gerade die Brennereiberufsgenossenschaft, Ziegeleiberufsgenossenschaft, und wie sie alle heißen, leiden jetzt im wesentlichen darunter, daß die Betriebe, die zu ihnen gehören, über das ganze Land vertheilt liegen und dadurch sehr große Kosten verursachen. In allen diesen bleiben außerdem noch eine so große Anzahl industrieller Betriebe, daß meiner Ansicht nach die Frage der Leistungsfähigkeit weiter nicht zu erwägen und zu prüfen ist; die ist meiner Ueberzeugung nach feststehend. Alle die bestehenden Berufsgenossenschaften können noch weiter und sogar besser bestehen, wenn die landwirthschaftlichen ausscheiden.

Daß muß ich zum Schluß aber noch konstatiren, daß die Landwirthschaft durch dieses Gesetz schlechter gestellt wird wie alle übrigen Industrien. Jeder Großindustrielle hat das Recht, alle seine Nebenbetriebe mit dem Hauptbetriebe zu vereinigen, und wenn sie noch so verschiedener Natur sind, so kann er es erreichen, daß er schließlich nur in einer einzigen Berufsgenossenschaft sich befindet. Der Landwirthschaft ist diese Möglichkeit abgeschnitten. Wir müssen auf Grund des Reichsgesetzes vom vorigen Jahre in den verschiedenen Berufsgenossenschaften bleiben, wir müssen für alle diese Berufsgenossenschaften die Verwaltungskosten aufbringen, obwohl die Verwaltung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, wenn die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe mit auf diese übertragen würden, absolut nicht theurer würde, wie sie jetzt sein wird.

Ich glaube, daß ich mit diesen wenigen Worten die dringende Nothwendigkeit nachgewiesen habe im Interesse der Sache, im Interesse der Betriebsunternehmer und schließlich auch im Interesse der Arbeiter, daß die Möglichkeit die ich erstrebe, geschaffen werde. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister für Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius:** Meine Herren, es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß die Ausstellungen, die der Herr Vorredner geäußert hat, sich nicht gegen dieses Ausführungsgesetz richten, sondern gegen das Reichsgesetz, (sehr richtig!) daß es also auch durchaus unrichtig sein würde, zu sagen, daß durch dieses Gesetz die Landwirthschaft ungünstiger gestellt würde, als die reichsgesetzliche Regelung es vorschreibt. Gerade umgekehrt: die Ausführung

dieses Gesetzes vermeidet meines Erachtens alle die Ausstellungen, die man vielleicht gegen die Organisation der industriellen Berufsgenossenschaften machen kann. Wie weit diese Ausstellungen begründet sind, das, glaube ich, ist wenigstens für mich nicht die Aufgabe der heutigen Diskussion. Jedenfalls werden die Gravamina, die der Herr Vorredner berührt hat, nur durch eine Modifikation des Reichsgesetzes getroffen und gehoben werden können, nicht durch eine Aenderung dieses Landesgesetzes. Die Bedenken, die einer veränderten reichsgesetzlichen Regelung entgegenstehen, hat ja der Herr Vorredner auch schon angedeutet. Es ist in der That zweifelhaft, in wie weit die Berufsgenossenschaft, die jetzt z. B. das Brennereigewerbe, Zuckerindustrie, Stärkefabrikation umfaßt, leistungsfähig bleiben wird, wenn die landwirthschaftlichen Betriebe daraus ausscheiden würden. Es existiren ja Brennereien, die mit der Landwirthschaft kaum noch einen Zusammenhang haben, die also auf rein gewerblichem Gebiete wurzeln; aber ob es möglich sein würde, diese für sich zu organisiren zu einer Berufsgenossenschaft, die leistungsfähig wäre, ist zum mindesten zweifelhaft. Ich kann also auch meinerseits nach dem Vorgange der beiden Herren, die aus dem Hause gesprochen haben, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen ist, empfehlen. Die in der Kommission getroffenen Veränderungen sind theils redaktioneller Natur; materieller Natur ist nur der zugesetzte neue Paragraph IIa. Dieser Paragraph erstrebt eine Vereinfachung der Bildung der konstituirenden Versammlung, so daß eine geringere Anzahl von Delegirten zu dieser Organisation zusammenberufen werden müssen, und ich glaube, daß dieser Paragraph durchaus eine Ergänzung und eine meines Erachtens nützliche Verbesserung des Gesetzes enthält.

Ich würde also meinerseits die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, wie er jetzt vorliegt, empfehlen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Lyncker.

Abgeordneter Freiherr **v. Lyncker:** Meine Herren, nach den Aeußerungen der beiden Herren Vorredner hier im Hause dürfte die Annahme des Gesetzes unzweifelhaft sein. Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so geschieht das deshalb, weil mir aus landwirthschaftlichen Kreisen, namentlich aus dem Osten, Mittheilungen zugegangen sind, die erkennen lassen, daß eine gewisse Beunruhigung in Bezug auf dieses Gesetz vorhanden ist. Meine Herren, man sagt sich in landwirthschaftlichen Kreisen: wir sind bis an die Grenze dessen gekommen, was wir zu leisten überhaupt im Stande sind, und nun kommt noch ein Gesetz, das uns neue Lasten auflegt. Ja, meine Herren, die Lasten müssen die Betriebsunternehmer, also die Besitzer, die Landwirthe tragen. Die Lasten sind an und für sich zwar nicht sehr erheblich. Es ist hier in dem Berichte ausgeführt, auf Seite 2 und zu Anfang der Seite 3, daß für jeden Versicherten etwa 40, im höchsten Falle 80 Pfennige werden zu zahlen sein. Das erscheint für den einzelnen Versicherten nicht gerade hoch, aber da wo eine Menge Versicherter zusammenkommen, da wird diese Summe doch immer nicht ganz unerheblich sein. Und gerade, meine Herren, im Osten, wo, um einen geringen Reingewinn zu erzielen, es einer Menge Arbeiter bedarf, da wird es für den Betriebsunternehmer, für den Bauer, für den Besitzer nicht ganz leicht werden, diese Mehrlast noch aufzubringen.

Meine Herren, diese im Lande vielfach aufgetretene Ansicht veranlaßt mich, doch hier mit kurzen Worten die Gründe auszuführen, die uns veranlassen müssen, dennoch auf den Standpunkt dieses Gesetzes uns zu stellen und dasselbe anzunehmen.

Da möchte ich zuerst hervorheben, daß dieses Gesetz, das in der Kommission jetzt durchberathen ist und zur Annahme uns empfohlen wird, nur die Ausführung des Reichsgesetzes ist, und deshalb, meine Herren, werden wir ohne lange und schwere Debatten dasselbe annehmen können; denn es ist eben nur die Ausführung dessen, was im Reichsgesetz im Prinzip festgesetzt ist. Das Reichsgesetz hat nach sorgfältiger Erwägung im Reichstage sich für die Versicherung der durch Unfall beschädigten ländlichen Arbeiter bereits ausgesprochen.

Aber, meine Herren, auch im Prinzip, glaube ich, muß man mit dieser Versicherung sich durchaus einverstanden erklären. Denn durch dieselbe ist für diejenigen Arbeiter, die verunglücken, eben gesorgt, und die Last, die bisher der Arbeitgeber oder die Gemeinde hatte, ist denselben abgenommen und auf breitere Schultern gelegt. Die Kosten also, die durch die Beiträge dem einzelnen Arbeitsunternehmer erwachsen, werden im großen und ganzen ausgeglichen durch den Vortheil, den der Arbeitsgeber hat. Dieser hat dann nicht mehr das Risiko, daß er denjenigen, der bei ihm verunglückt, selbst zu unterhalten hat, oder daß die Gemeinde, zu der er seine Kommunalbeiträge beiträgt, diese Unterhaltung zu übernehmen verpflichtet ist. Meine Herren, es ist dies ebenso wie mit der Feuerversicherung; auch da vertheilt sich das Risiko des Einzelnen auf eine größere Gemeinschaft, und wie man die Feuerversicherung als eine Wohlthat ansehen muß, so muß man auch hier dieses Gesetz als eine Wohlthat ansehen, die den Einzelnen schützt und dessen Gefahr auf die Allgemeinheit überträgt.

Vor allem aber, meine Herren, sind es die sozialen Verhältnisse, die uns dazu veranlassen, mit Freuden dieses Gesetz anzunehmen. Ich glaube, meine Herren, jeder von uns fühlt die Verpflichtung, die sozialen Verhältnisse auch des ländlichen Arbeiters, so weit es irgend geht, so weit diese Forderungen nach Besserung berechtigt sind, auch wirklich zu bessern. Berechtigt ist es aber, wenn der ländliche Arbeiter verlangt, daß, wenn er in seinem Beruf verunglückt, dann für seine fernere Zukunft gesorgt wird. Meine Herren, diese sozialen Gesichtspunkte müssen es in erster Linie sein, die uns zur einstimmigen Annahme dieses Gesetzes veranlassen. — Es ist dies gewissermaßen nur ein erster Schritt, es wird in dieser Richtung noch manches geschehen müssen; ich erinnere vor allem an die Krankenversicherung für die ländlichen Arbeiter. Und, meine Herren, wenn in dieser Beziehung nicht bereits ein Antrag von uns gestellt wird, so ist das lediglich, weil die Materie eine derartig schwierige ist, daß wir erst abwarten wollen, wie im weiteren sich das Gesetz in der Praxis bewährt und wie sich die Verhältnisse demgemäß gestalten werden. Ich von meinem persönlichen Standpunkt kann nicht umhin, auf einen Punkt noch kurz aufmerksam zu machen, das ist die Armenpflege im Osten, in den kleinen Gemeinden, in denen das Bestreben obwaltet, den ländlichen Arbeiter, wenn die Gefahr vorliegt, daß er wegen Krankheit 2c. bald der Armenpflege anheimfallen könnte, abzustoßen. Es wird dort nur zu oft solchen ländlichen Arbeitern gekündigt, wenn sie im festen Kontraktverhältniß stehen; oder wenn das nicht der Fall ist, so bringen die gemeinschaftlichen Interessen der in einer Gemeinde wohnenden Besitzer es dahin, daß einen solchen Mann keiner mehr in Arbeit nimmt und daß er von niemand in der Gemeinde eine Wohnung erhält. Meine Herren, das sind sehr traurige soziale Zustände für die Arbeiter; sie werden dadurch aus dem Orte, wo sie bisher gelebt haben, herausgestoßen, kommen in ungünstige Lage, sie verlieren das Wenige, was sie sich erspart haben, und fallen so bald der Armenpflege anderer weniger vorsichtigen Gemeinden

oder des Kreises anheim. Diese Verhältnisse werden, hoffe ich, auch gebessert werden gerade dadurch, daß man durch dieses Gesetz darauf hingewiesen wird, diesem Punkt besonderr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich hoffe, es wird dahin kommen, daß die Kreise die Ortsarmenpflege übernehmen. Dann wird erst dieser schwere Mißstand aufhören.

Müssen wir aus diesen Erwägungen uns selbstverständlich für das Gesetz erklären, so liegt uns doch andererseits die Verpflichtung ob, die Verwaltung so einfach wie möglich zu gestalten; und da möchte ich daran erinnern, daß die Verwaltung der Berufsgenossenschaften auf dem Lande, wie Herr v. Tiedemann ausgeführt hat, an manchen Mißständen leidet. Es mag ja die Verwaltung in den Städten eine gute sein; aber auf dem Lande, wo die einzelnen Berufsgenossen weit entfernt wohnen, macht sie unendlich viel Kosten und Schwierigkeiten. Daher haben wir dieses Gesetz, das die Verwaltung in die Hand des Provinzialausschusses und der Kreisausschüsse zu legen sucht, als gut und praktisch angesehen, deshalb ist aber auch in der Kommission versucht, durch Artikel IIa. die konstituirende Versammlung zu vereinfachen, und ich kann Sie deshalb nur bitten, das Gesetz so anzunehmen, wie es aus der Kommission zu uns gekommen ist. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staatsminister **v. Boetticher:** Meine Herren, aus dem Vortrag des Herrn Vorredners hat mich besonders sympathisch berührt der Abschnitt, in welchem er von der Nothwendigkeit der Fürsorge für den verunglückten ländlichen Arbeiter sprach, und gerade aus dem warmen Interesse heraus, welches er für diesen verunglückten ländlichen Arbeiter äußert, glaube ich, muß man mit ihm die Reichsgesetzgebung, die das Fundament des heute zur Berathung stehenden Gesetzes ist, und dieses Gesetz selbst besonders freudig begrüßen.

Ob die Erwartungen, die der Herr Vorredner bezüglich der Reorganisation der Armenpflege hegt, sich in der Weise werden erfüllen lassen, wie er es ausgesprochen hat, ist mir sehr zweifelhaft. Insbesondere ist es mir zweifelhaft, ob es gut sein würde, die ländliche Armenpflege, die in den Händen der Gemeinden sich befindet, nun auf den Kreis in toto zu übertragen. (Sehr richtig! rechts.)

Abgesehen davon, meine Herren, hat gerade die Reichsgesetzgebung die Tendenz, die Armenpflege, wie sie augenblicklich besteht, durch die sozialpolitische Gesetzgebung zu entlasten, und je weiter wir auf diesem Gebiete kommen, je mehr wir einzelne Theile der Armenpflege den Faktoren, die wir als die geeigneten Träger dafür ansehen, übertragen, um so mehr werden wir dazu beitragen, die jetzigen Träger der Armenpflege, denen diese Pflege außerordentlich unbequem ist, zu entlasten. Und dann, wenn wir auf diesem Gebiete ein gewisses Ziel erreicht haben, dann wird es Zeit sein, auch darüber sich zu unterhalten, ob unser Unterstützungswohnsitzgesetz und die Organisation der Armenpflege, wie sie jetzt besteht, bestehen bleiben sollen, oder ob rücksichtlich ihrer auch noch organisatorische Aenderungen anzustreben sind.

Es ist auch diese Fürsorge für den verunglückten landwirthschaftlichen Arbeiter ein Schritt auf dem Wege zum Ziele, daß wir eben die Fürsorgepflicht auf die hierzu am meisten geeigneten Schultern legen wollen, und daß wir die Gemeinden von dem Druck entlasten wollen, unter dem sie jetzt bezüglich der Armenpflege stehen.

Nun hat mein Herr Kollege bereits darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz eine naturgemäße und nothwendige Folge des Reichsgesetzes über die Unfallversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter ist.

Das vorliegende Landesgesetz selbst hat auch, wie wir aus den Vorträgen der verschiedenen Herren Redner gesehen haben, keine Beanstandung gefunden. Man hat es anerkannt, daß Preußen mit einer Gesetzgebung vorgehen will, welche dazu dient, die Organisation dieser Unfallfürsorge zu einer möglichst einfachen und möglichst billigen zu gestalten.

Herrn v. Schorlemer gegenüber möchte ich nur bemerken, daß die Meinung als ob ohne ein solches Gesetz das Reichsgesetz vom 5. Mai vorigen Jahres überhaupt nicht durchgeführt werden könnte, von mir nicht getheilt wird. Es wird das Reichsgesetz die Grundlage für die Organisation der Unfallfürsorge für den landwirthschaftlichen Arbeiter in einer Reihe von Bundesstaaten sein, welche sich bereits jetzt entschlossen haben, nicht den Weg der Spezialgesetzgebung zu beschreiten, und wir glauben mit den Regierungen dieser Bundesstaaten, daß die Durchführung dort sehr wohl möglich ist.

Ich möchte mir nur noch ein paar Worte über die Besorgnisse erlauben, welche namentlich von Herrn v. Tiedemann über die Belastung geäußert worden sind, welche der Landwirthschaft durch dieses Gesetz erwachsen wird. Meine Herren, ich bin zu meinem Bedauern augenblicklich nicht in der Lage, die Uebersichten zur Hand zu haben, die wir über die finanzielle Verwaltung der industriellen Berufsgenossenschaften bisher aufgestellt haben. Ich vermag deshalb Ihnen zwar keine bestimmten Zahlen zu geben. Aus diesen Uebersichten — und sie werden in diesen Tagen dem Reichstag vorgelegt und damit publici juris werden — ergiebt sich aber jedenfalls die Thatsache, daß die Belastung der Berufsgenossenschaften durch die ihnen übertragene Verwaltung eine ganz außerordentlich differentielle ist. Es kommen sehr hohe Ziffern für Verwaltungskosten vor, und es kommen Ziffern vor so niedrig, daß sie noch hinter den rosigsten Annahmen, die beim Eintritt in diese Gesetzgebung gehegt worden sind, zurückbleiben; und da fragt man sich billigerweise, woran liegt das? Ich leugne gar nicht, daß die essentiellen Verschiedenheiten innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften, die Zahl der Unfälle, die Gefährlichkeit der Betriebe u. s. w. einen Einfluß auf den Kostenpunkt äußern. Aber, meine Herren, die Hauptschuld trägt meiner festen Ueberzeugung nach immer der Umstand, daß man es nicht überall verstanden hat und nicht überall in seinem vielleicht mißverstandenen, aber vermeintlichem Interesse gehalten hat, billiger und einfacher zu organisiren, als man organsirt hat. Man hat beispielsweise aus einer gewissen Vorliebe für die Zusammenfassung der sämmtlichen Berufsgenossen im Reiche große Berufsgenossenschaften gebildet für Betriebszweige, bei denen vielleicht die Theilung der Berufsgenossenschaften nützlicher gewesen wäre und eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung herbeigeführt haben würde. Man hat sehr opulent ausgestattete Büreaus organisirt, man hat Zeittchriften eingerichtet, man hat Vertrauensmänner in einer Anzahl ernannt, die vielleicht in dieser Ausdehnung gar nicht nöthig ist. Meine Herren, ich tadle das nicht. Es ist das ein Ausfluß der freien Selbstbestimmung der Berufsgenossenschaften, und die Berufsgenossenschaften werden da, wo sie eben in dieser Beziehung nicht richtig operirt haben, mit der Zeit zu der Ueberzeugung kommen, daß sich in diesem oder in jenem Punkte eine Vereinfachung wird herbeiführen lassen, sie werden namentlich hingewiesen auf das Beispiel anderer Berufsgenossenschaften, die sehr viel billiger verwalten, weil sie die Dinge sehr viel einfacher eingerichtet haben, sie werden mit der Zeit dazu kommen, auch sich die Wohlthaten einfacher und billiger Einrichtungen zu verschaffen. Aus den theilweise hohen Verwaltungskosten aber, die jetzt einzelne Berufsgenossen-

schaften zu tragen haben, den Schluß zu ziehen, daß die Organisation eine verfehlte sei — das wäre meiner Ueberzeugung nach völlig unberechtigt. Denn einer solchen Schlußfolgerung steht entgegen die billigere Organisation anderer Berufsgenossenschaften, und es sind Gott sei Dank recht viele, die sich über zu hohe Verwaltungskosten nicht beklagen können. Ich zweifle also gar nicht daran, daß im Laufe der Zeit die Erfahrung uns diejenigen Maßregeln an die Hand geben wird, welche dazu dienen, überall eine möglichst einfache und billige Organisation herbeizuführen.

Nun hat der Herr Abgeordnete v. Tiedemann davon gesprochen, daß es zur Vereinfachung und billigeren Gestaltung des Geschäfts und zur Entlastung der Interessenten von einer ganzen Reihe von Unbequemlichkeiten dienen werde, wenn die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in toto zugewiesen werden. Er hat ganz richtig hervorgehoben, daß augenblicklich die Fassung des § 1 des Reichsgesetzes dem noch insoweit entgegenstehe, als alle diejenigen Nebenbetriebe, welche unter den § 1 des ersten Unfallversicherungsgesetzes fallen, zur Zeit noch und für die nächste Zukunft bei denjenigen Berufsgenossenschaften verbleiben, zu denen diese Betriebe an sich gehören.

Meine Herren, ich will ein Wort zur Rechtfertigung dieses § 1 des Reichsgesetzes sagen. Wir waren als wir dazu übergingen, die Fürsorge für die landwirthschaftlichen Arbeiter in eine gesetzgeberische Form zu bringen, nicht sicher und konnten nicht sicher sein, welchen Einfluß es auf die Leistungsfähigkeit dieser industriellen Berufsgenossenschaften haben werde, wenn wir alle neben der Landwirthschaft betriebenen Gewerbe aus denjenigen industriellen Berufsgenossenschaften, zu denen sie im Momente der Vorbereitung dieses Gesetzes gehören, ausscheiden würden. Wir sind darüber nicht im Zweifel gewesen, daß diese Nöthigung für den Landwirth, unter Umständen zwei oder drei verschiedenen Berufsgenossenschaften anzugehören, für ihn eine außerordentlich unbequeme sein würde. Allein, meine Herren, das ist ja nicht das letzte Wort, welches wir auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung gesprochen haben. Unsere ganze Unfallversicherungsgesetzgebung — ich habe das wiederholt ausgesprochen und kann es auch hier nur wiederholen — ist kein noli me tangere; wir werden genöthigt und auch gern bereit sein, in allen den Punkten zu korrigiren in denen nun die Erfahrung darauf hinweist, daß korrigirt werden muß, und in denen uns der Beweis gegeben ist, daß korrigirt werden kann ohne Verletzung anderer ebenso berechtigter Interessen. Wenn sich also im Laufe der Zeit herausstellt, daß die Ueberweisung sämmtlicher landwirthschaftlichen Nebenbetriebe an die Berufsgenossenschaften für die Landwirthschaft möglich ist, ohne die Existenz der industriellen Berufsgenossenschaften, zu denen sie gehören direkt zu gefährden, so würde meiner Meinung nach nicht der leiseste Grund vorliegen, solchem berechtigten Verlangen zu widerstreben. Es wird das also eine Frage sein, die wir bei einer Korrektur des Unfallversicherungsgesetzes werden ins Auge zu fassen haben.

Wenn Herr v. Tiedemann nun noch davon gesprochen hat, daß jetzt die Vertrauensmänner etwas unlustig werden, wenn ihnen das erste Geschäft aufgetragen wird, und daß es für sie eine harte Aufgabe sei, sich in die Fülle der Bestimmungen einzuarbeiten, die bei ihrer Thätigkeit in Betracht gezogen werden müssen, so gebe ich ja zu, daß nicht jeder für ein solches Geschäft geeignet ist und Neigung hat. Aber das müssen wir auch als Folge des Prinzips der Selbstverwaltung mit in den Kauf nehmen. Wer die Selbstverwaltung will, der muß auch mit Hand anlegen wollen, daß die Geschäfte, die den Organen der Selbstverwaltung übertragen werden,

ordnungsgemäß ausgeführt werden. Wenn dazu auch ein Quantum Gesetzesstudium gehört, so wird es doch wohl so viel Leute im Lande und speziell im Kreise des Herrn v. Tiedemann geben, die bereit sein werden, dieses Studium auf sich zu nehmen.

In Summa glaube ich — und dafür sprechen alle Erfahrungen, die wir bis jetzt gemacht haben — daß wir auf dem richtigen Wege sind, daß die Landwirthschaft nicht zurückbleiben kann und nicht zurückbleiben mag, wenn ihr auch augenblicklich eine gewisse Last auferlegt wird, in der Zuweisung der Wohlthaten der Unfallversicherung an ihre eigenen Angehörigen, nachdem dieselben Wohlthaten den Angehörigen der Industrie bereits gewährt sind. Wir thun recht daran, auf diesem Gebiete weiter fortzufahren, und werden damit auch, glaube ich, politisch gute Erfolge erzielen. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Rauchhaupt.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt:** Meine Herren, wenn ich meinen Fraktionsgenossen Herrn v. Lyncker richtig verstanden habe, so hat er nur die Besorgnisse, welche über dieses Gesetz im Lande vielfach herrschen, durch seine Ausführungen beschwichtigen wollen. Ich meine, daß das, was er gesagt hat, nachdem es ja auch den Beifall des Herrn Vertreters der Staatsregierung gefunden hat, in der That viele Besorgnisse zerstreuen wird, welche nun einmal in Beziehung auf dieses Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, bestehen. Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um Herrn v. Tiedemann beizustehen und zu versuchen, die Auffassung des Herrn Ministers zu korrigiren. Ich meine, daß der Gesichtspunkt, den er aufgestellt hat, daß ein Ausscheiden der in den fabrikmäßigen Nebenbetrieben der Landwirthschaft befindlichen Arbeiter aus den verschiedenen Berufsgenossenschaften nur insoweit geschehen solle, als die Existenz der industriellen Berufsgenossenschaften dadurch nicht gefährdet würde, nicht so ohne Weiteres als richtig zugestanden werden kann. Ich muß gestehen, daß, ebenso wie bei den Krankenkassen man von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß es genügt, wenn ein Arbeiter nur bei einer Kasse, sei es Gemeindekrankenkasse, Ortskrankenkasse, Fabrikskrankenkasse u. s. w., versichert ist, man auch bei der Unfallversicherung sich begnügen sollte, wenn ein Arbeiter bei irgend einer Berufsgenossenschaft versichert ist, und es nicht verschränken sollte, diejenige Berufsgenossenschaft zu wählen, welche dem Arbeitgeber beziehungsweise dem Arbeiter selbst am bequemsten und vortheilhaftesten ist. Ich meine, die Idee, die industriellen Berufsgenossenschaften um jeden Preis selbst auf Kosten auch der landwirthschaftlichen Arbeitgeber erhalten zu wollen, dies geht zu weit. (Sehr richtig! rechts.) Ich hoffe, daß der Herr Minister diesen Grundsatz nicht für immer hat aussprechen wollen. Es würde daraus eine gewisse Beunruhigung in den landwirthschaftlichen Kreisen hervorgerufen werden. Denn die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe haben von vorn herein in den meisten Fällen nicht die Natur der reinen Industriebetriebe. Es stehen z. B. bei den Brennereigenossenschaften die landwirthschaftlichen Brennereien schon ziemlich ungünstig gegen die Rektifikationsanstalten da. Die Gefahren der landwirthschaftlichen Brennereien sind keineswegs derart, um letztere lediglich in den Banden der Brennereiberufsgenossenschaften festhalten zu wollen, nur weil letztere sonst eine Gefahr laufen könnten, in ihrer Existenz gefährdet zu werden. Das, glaube ich, geht zu weit, und ich meine, es wäre gut, wenn die Staatsregierung in Aussicht stellte, daß, wo igendwie es im Interesse der ländlichen Arbeiter und ihrer Arbeitgeber läge, man da so weit in der Reichsgesetzgebung Luft macht, wie das nothwendig erscheint. (Sehr richtig! rechts.)

Ich hoffe, daß eine solche Erklärung bei der freundlichen Stellung des Herrn Ministers hoffentlich auch gegenüber der Landwirthschaft noch heute von ihm zu erreichen sein wird. Denn das muß er doch anerkennen, daß die mehrfachen Berufsgenossenschaften, in denen viele Landwirthe sich augenblicklich befinden, nicht bloß unvortheilhaft für letztere, sondern auch für die Arbeiter selbst sind. Denn man täusche sich doch darüber nicht, daß die Berufsgenossenschaften so schnell arbeiten, als man vielleicht glaubt; — nein, ehe man für einen Beschädigten die Entschädigung erlangt, — das geht ja meist durch unsere Finger als Landrath — das bedarf eines sehr langen Stadiums, und wenn der Unglückliche sich nicht meldet und genügend rührt, und der Landrath ihn nicht unterstützt, dann schweigt die Berufsgenossenschaft, so lange sie nur irgendwie kann. Die Erfahrung habe ich gemacht und zwar sehr bedenklich gemacht.

Ich möchte deshalb dringend bitten, daß, da bei den ländlichen Unfallberufsgenossenschaften ein sehr scharfes Ineinandergreifen mit der Krankenversicherung stattfindet und zwar Dank der Bestimmungen sub B des neuen Gesetzes, wodurch die Krankenversicherung unserer ländlichen Arbeiter auf größere Kreise ausgedehnt werden wird, als das jetzt der Fall ist, — ich sage, ich möchte bitten, daß man es begünstigt, daß Krankenversicherung und Unfallversicherung bei den ländlichen Arbeitern so wenig, als möglich verschiedenen Organen übertragen wird, sondern daß man Beides vielmehr so viel als möglich in einer Hand läßt, damit die Vertrauensmänner, die Schiedsgerichte, alle dieselben Instanzen, die über die Arbeiter eines und desselben Betriebes aburtheilen, nicht von lauter verschiedenen Personen besetzt werden müssen, sondern Einfachheit und Billigkeit den ländlichen Arbeitgebern zu Theil wird. Was Herr v. Tiedemann gesagt, hat wirklich einen praktischen Grund, und ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um diese Auffassung nochmals vor dem Lande zum Ausdruck zu bringen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staatsminister **v. Boetticher:** Es thut mir leid, aber ich kann den Ausführungen des Herrn v. Rauchhaupt doch nicht in allen Punkten zustimmen. Ich glaube, bei meinem ersten Vortrage bezüglich der Wünsche des Herrn Abgeordneten v. Tiedemann das möglichste Entgegenkommen gezeigt zu haben, insofern ich gesagt habe: die Wünsche des Herrn v. Tiedemann werden bei späteren Korrekturen des Unfallversicherungsgesetzes in Erwägung zu ziehen sein; und ich für meine Person sehe kein Hinderniß gegen die Zuweisung der Nebenbetriebe der Landwirthschaft an die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, vorausgesetzt, daß die Berufsgenossenschaften, zu denen diese Betriebe jetzt gehören, in ihrer Existenzmöglichkeit nicht geschädigt werden.

Nun hat mich Herr v. Rauchhaupt auf die Vorschriften des Krankenkassengesetzes hingewiesen und gesagt, er sehe nicht ab, weshalb man, wenn man bei der Krankenversicherung es für völlig gleichgültig angesehen habe, ob der einzelne Arbeiter zur freien Hülfskasse oder zur Ortskrankenkasse oder zur Gemeindekrankenversicherung gehöre — weshalb man das nicht hier ebenso machen und demgemäß jedem Betriebsunternehmer gestatten wolle, mit seinem Betriebe in diejenige Berufsgenossenschaft einzutreten, welche ihm die passendste erscheint. Dagegen habe ich folgendes geltend zu machen.

Diese beiden Versicherungen, die Krankenversicherung und die Unfallversicherung, sind fundamental verschieden. Dort handelt es sich um eine Individualversicherung,

dort hat die Gesetzgebung in der That nur das Interesse, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter versichert ist und daß ihm für die Zeit, für welche ihm nun nach dem Gesetz eine Fürsorge gewährt werden soll, diese Fürsorge auch wirklich gewährt wird. Das Gesetz hat dort ein sehr einfaches Verfahren für den Fall, daß eine Krankenkasse, zu der das einzelne Individuum gehört, leistungsunfähig werden sollte: dann kommt nämlich der Versicherte eben zu einer anderen Krankenkasse, und schließlich, wenn alle Stränge reißen und keine Krankenkasse geeignet ist, kommt er in die Gemeindekrankenversicherung, welche in dem ganzen Lande durchgeführt ist.

Anders liegt die Sache bei der Unfallversicherung. Hier handelt es sich um die Herstellung von Korporationen, die auf die Dauer in der Lage sich befinden müssen, die Renten, die sie nach dem Gesetz zu zahlen haben, an den verunglückten Arbeiter bis an sein Lebensende zu gewähren. — Wir müssen daher unter allen Umständen diese Korporationen vom Hause aus so gestalten, daß sie in ihrer Existenzfähigkeit, in der Möglichkeit, die Leistungen, die ihnen übertragen sind, dauernd zu prästiren, dauernd erhalten bleiben. Dazu gehört es, daß wir, wenn wir eine Veränderung im Bestande dieser Korporationen vornehmen, insbesondere einzelne Theile derselben abzweigen wollen, uns immer fragen müssen: bleibt ein Residuum zurück, welches allein im Stande ist, die Lasten, die der Berufsgenossenschaft obliegen, auch für die Dauer zu tragen? Freilich ist auch für den Fall, daß der Beweis geführt wird, die Existenz der Berufsgenossenschaft sei nicht mehr gewährleistet, eine Korrektur insofern möglich, als dann diese ganze Berufsgenossenschaft mit einer andern vereinigt werden darf. Dazu bedarf es aber doch weitgehender Verhandlungen. Von vornherein aber zu sagen: es muß der Landwirthschaft die Heranziehung aller ihrer Nebenbetriebe zur landwirthschaftlichen Genossenschaft ohne Rücksicht auf die Existenzfähigkeit derjenigen Berufsgenossenschaften, zu denen diese Nebenbetriebe jetzt gehören, gewährleistet werden, das würde durchaus falsch und meines Erachtens gesetzgeberisch ein starker Fehler sein.

Deshalb können wir nicht weiter gehen, als daß wir die Prüfung dieser Wünsche zusagen. Ich hoffe, daß es dahin kommen wird, der Landwirthschaft diese Betriebe dereinst zuzuführen; in das Belieben des einzelnen Versicherten können wir es aber nimmermehr stellen, ob er sich dieser oder jener Berufsgenossenschaft anschließen will.

Ich habe das nur in kurzen Zügen angedeutet. Ich habe ja die Freude, Herrn v. Rauchhaupt auch demnächst im Reichstage mir gegenüber zu sehen; es wird mir angenehm sein, mich mit ihm über diese Fragen zu unterhalten, und ich hoffe ihm dann den Beweis zu liefern, daß wir auch rücksichtlich dieses Punktes auf dem rechten Wege sind, und daß wir wohl thun, auf diesem Wege fortzuschreiten.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Reinhold.

Abgeordneter Dr. **Reinhold:** Die Mehrheit dieses Hauses befindet sich in dieser Frage in voller Uebereinstimmung mit der früheren Mehrheit des Reichstages. Wir, die Nationalliberalen, sind der Ansicht, daß dieser Gesetzentwurf nicht nur eine Konsequenz der Reichsgesetzgebung ist, die unsere Hände bindet, sondern daß wir in der That hiermit auf einen praktischen Boden getreten sind, und daß diese Gesetzgebung den Segen der bisher schon für die industriellen Arbeiter eingeführten Unfallversicherung auch auf die Kreise der Landwirthschaft übertragen wird, welche, wie jeder, der diese Verhältnisse einigermaßen kennt, zugeben muß, ganz gewiß in hervorragendem Maße dieser Wohlthat bedürfen. Denn, wie in dem von der Kommission

erstattete Berichte hervorgehoben wird, ist es durchaus zutreffend, daß auf dem Lande die Anzahl der Unfälle eine außerordentlich große ist, daß sie meist unterschätzt wird, und daß daher ein ganz besonders dringendes Bedürfniß auch für die ländliche Bevölkerung vorliegt, diese Gesetzgebung auf sie übertragen zu sehen.

Meine Herren, die Bedenken, welche von gegnerischer Seite geltend gemacht werden, beziehen sich vor allem auf die angebliche Beeinträchtigung des genossenschaftlichen Charakters der Unfallgesetzgebung, und es wird insbesondere auch gegen die Aenderung, welche die Kommission an dem Gesetzentwurf vorgenommen hat, Widerspruch laut werden. Ich für meinen Theil leugne nicht, daß mir die Bestimmung des Artikel IIa auch nicht eben sympathisch ist; ich hätte auch vorgezogen, daß man es bei der Bestimmung des § 20 des Reichsgesetzes hätte bewenden lassen und das Wahlverfahr.n auf eine breitere Grundlage gestellt hätte. Ich weise darauf hin, daß diese große Versammlungen doch nur ein einziges Mal zum Zwecke der Konstituirung der Genossenschaft ins Leben getreten wären und voraussichtlich in derselben Weise ihre Aufgabe willig und zweckentsprechend gelöst haben würden, wie es bei den großen industriellen konstituirenden Versammlungen der Fall gewesen ist. Ich bedauere, daß man in dieser Richtung den allgemeinen Boden der Reichsgesetzgebung verlassen hat. Die Bedenken, welche in der Kommission geltend gemacht sind und in dem Berichte auf Seite 6 ihren Ausdruck gefunden haben, theile ich nicht. Es wäre meines Erachtens möglich gewesen, durch Bevollmächtigung die Stimmenabgabe praktisch zu erleichtern, und ich sehe nicht ein, was dagegen, wie der Kommissionsbericht meint, von einem angeblich öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus geltend gemacht werden kann. Außerdem scheint es mir unzutreffend, daß die Gefahr vorgelegen hätte, daß durch die Bevollmächtigung sich Personen herangedrängt hätten, welche dem landwirthschaftlichen Betriebe im Grunde fern ständen und einen gefährlichen Einfluß auf die konstituirende Genossenschaftsversammlung gewonnen hätten. Ich glaube, daß die Betheiligten hier ihr eigenes Interesse ausreichend wahrgenommen hätten, und betone, daß ihre Vertreter thatsächlich alle dem Stande der Landwirthschaft angehört haben würden.

Allein, meine Herren, diese Bedenken können doch in keiner Weise dazu führen, diese Gesetzgebung selbst als eine verfehlte und abzulehnende zu betrachten. Ich möchte doch darauf hinweisen, daß unsere frühere Gesetzgebung in viel weitgehenderer Weise Genossenschaften eingeführt hat, bei denen ein erheblicher Zwang angewendet wurde. Ich erinnere nur an die Einführung vieler Genossenschaften durch landesherrliche Verordnung, an das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, wodurch Bewässerungsgenossenschaften eingeführt wurden, dann an die Ausdehnung des Gesetzes auf Entwässerungsgenossenschaften durch das Gesetz von 1853; und späterhin die Fischereigenossenschaften und die Waldgenossenschaften. In der letzteren Genossenschaft fungirt eine ähnliche Organisation, wie sie in diesen Gesetzentwurf vorgesehen ist, da der Kreisausschuß dort als Waldschutzgericht eine analoge Rolle hat. Es kommt nicht so sehr darauf an, ob und wie ein Zwang ausgeübt wird, um die Genossenschaften zu errichten, sondern ob das innere Leben dieser Bildungen ein freies und fruchtbares, ob es mit einer hinreichend breiten Existenzgrundlage ausgestattet ist. Das Genossenschaftsstatut aber giebt auch den jetzt zu bildenden Genossenschaften noch genügenden Spielraum, um in segensreicher Weise zu wirken, in dem Sinne, wie wir uns die Wirksamkeit einer Genossenschaft denken.

Meine Herren, die Hauptsache ist, daß das ergangene Reichsgesetz mit möglichst

wenig Kosten und in möglichst einfachen Formen ins Leben geführt wird. Ich befinde mich da in voller Uebereinstimmung auch mit dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Schorlemer, daß der beschrittene Weg ein glücklicher ist, daß namentlich die voraussichtlich fast ausnahmslos eintretende Uebertragung der Geschäfte dieser Genossenschaften auf die Selbstverwaltungsorgane der beste Ausweg ist, um die Belästigung, namentlich der landwirthschaftlichen Bevölkerung und ihre weitere Inanspruchnahme durch die Selbstverwaltung in möglichst engen Grenzen zu halten.

Meine Herren, die Kosten sind unzweifelhaft einer der dunkelsten Punkte an der ganzen Gesetzgebung, und die industrielle Unfallversicherung beginnt unter diesem Gesichtspunkt schon vielfach in industriellen Kreisen den Vertretern der Industrie Sorge zu machen. Denn nicht nur die Verwaltungskosten sind ganz enorme, sondern auch die Renten, welche allmählich durch die Thätigkeit der Genossenschafts- und Sektionsvorstände, der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes in steigendem Maße bewilligt werden. Ich weiß, daß namentlich im Westen, speziell in Dortmund, man sich vielfach großen Besorgnissen hingiebt; man fürchtet in einzelnen Kreisen sogar bis zu einem Unfallbeitrage von 20 Mark pro Kopf und Jahr zu kommen — ein ungeheurer Satz, der die ganze Gesetzgebung scheitern lassen würde. Die Hauptsache ist, daß jetzt schon darauf hingewirkt wird, die Kosten möglichst zu vermindern.

Nun kann ich aus meinen Beobachtungen das bestätigen, was der Herr Minister v. Boetticher vorgetragen hat. In der That sind die hohen Verwaltungskosten zum Theil zurückzuführen auf ein Verschulden der betheiligten Organe, zum Theil auf mangelnde Erfahrung und mehrfach wohl auch auf einen unbedachtsam geübten Luxus der keine Berechtigung hat. Jeder, der sich mit den Dingen befaßt hat, wird wissen, daß die Bevollmächtigten der Genossenschaften zum Theil mit fürstlichem Gehalt angestellt sind, daß durch Theilnahme an den oft entfernt liegenden Schiedsgerichten außerordentliche Reisekosten und Diäten aufgewendet werden, so daß in der That dem Einhalt gethan werden muß. Daß Reichsversicherungsamt hat auch schon Gelegenheit genommen, nach dieser Richtung hin gewisse Direktiven zu geben, und ich zweifle nicht, daß das auch von günstiger Wirkung sein wird und die Verwaltungskosten sich in der Folge auch sehr verringern werden. Aber eine andere und schlimmere Frage sind die Unfallrenten. Das Anwachsen der Unfallrenten ist eine Thatsache, welche nicht in das Belieben der Industriellen gestellt ist, wie großentheils die Verwaltungskosten. Aber auch hier ist uns eine Handhabe gegeben, der herantretenden Gefahr vorzubeugen, ein Mittel, um auf eine bedeutende Verminderung der Unfälle hinzuwirken. Die Frage der Unfallverhütung kann in der That nicht oft und dringend genug hier geltend gemacht werden, und ich möchte auch hier wieder zur Erwägung geben, daß die Regierung Veranlassung nehmen sollte, das Institut der Fabrikinspektoren weiter auszubilden und in eine organische Verbindung zu setzen mit der Unfallverhütung, wie sie durch die Berufsgenossenschaft ins Leben geführt werden soll. Der „Beauftragte" der Genossenschaft hat allerdings eine sehr wichtige Aufgabe, und die Regierung betont mit Recht, daß bei weiterer Ausbildung der Genossenschaften die Entwickelung der Unfallverhütungsvorschriften in der That auch die Geschäfte der Fabrikinspektoren erleichtern würde. Ich glaube aber doch, daß die isolirte Thätigkeit der jetzt betheiligten Behörden, der Polizeibehörden, der Fabrikinspektoren, und der Beauftragten der Genossenschaft nicht eine praktische Form ist, sondern daß ein Weg gefunden werden muß, diese betheiligten Kreise in enge Fühlung zu bringen. Durch gegenseitige Verständigung uod gemeinschaftliche Einwirkung auf die Betriebe und die

betheiligten Personen kann die Unfallverhütung erheblich gefördert werden. Die Hauptsache ist, das jetzt nicht auf dem früher in Aussicht genommenen Wegeder Verordnung des Bundesraths auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung, sondern durch die individuelle und konkrete Thätigkeit der Genossenschaftsorgane in Verbindung mit den Lokalinstanzen der Gewerbepolizei eine günstige Entwickelung praktischer Schutzvorrichtungen ermöglicht werden soll. Ich bin nun der Ansicht, daß wir nicht eher zu befriedigenden Zuständen kommen, bis wir das Institut des Fabrikinspektorats zu einem kollegialischen gestaltet haben. Ich halte auf diesem Gebiete die auf anderen Gebieten berechtigte büreaukratische Verfassung für verfehlt. Ich glaube, daß wir erst dahin kommen werden, daß unsere Industriellen sich mit größerem Vertrauen und mit größerer Willigkeit der Einwirkung der Gewerbepolizei hingeben, wenn sie einer Behörde gegenüberstehen, welche nicht mehr durch einseitige Verfügung in das gewerbliche Leben eingreifen kann, sondern unter fortwährender Berührung mit den Bedürfnissen der Industrie die einzelnen Maßnahmen trifft. Nach meinen Eindrücken wird schon nach der Richtung Erfreuliches geleistet. Die Hauptaufgabe ist aber unzweifelhaft, daß das Institut des Fabrikinspektorats energischer weiter entwickelt wird. Ich möchte die Herren auf den interessanten Bericht der Fabrikinspektoren vom vorigen Jahre verweisen, wonach auf Anregung des Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O. eine freiwillige Bildung stattgefunden hat, welche in kollegialischer Weise durch Mitwirkung der staatlichen Organe, der polizeilichen Organe und privater Betheiligung der Industrie selbst nach dem Bericht in ganz außerordentlich günstiger Weise die Ausbildung von Unfallverhütungsvorschriften gefördert und dort das Vertrauen in den industriellen Kreisen erworben hat, welches jetzt noch vielfach unseren Gewerberäthen versagt wird. Es herrscht allerdings in vielen Kreisen — das ist auch schon in der ersten Lesung hervorgehoben — zum Theil ein gewisses Mißtrauen, ja eine gewisse Entrüstung über das rücksichtslose und theilweise, wie behauptet wird, auf nicht richtigen Informationen beruhende Eingreifen der Fabrikinspektoren. Nach allen diesen Richtungen hin kann unzweifelhaft viel geholfen werden, wenn diese Behörden anders gestaltet und in eine organische Verbindung mit den genossenschaftlichen Organen gebracht werden. Ich möchte wie die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses so besonders auch der Regierung auf diese Frage hinlenken. Denn es ist unzweifelhaft, daß das Anwachsen der Unfallrenten uns noch viel Sorge machen wird, und daß die vielfachen Sympathien, die für die Unfallgesetzgebung jetzt noch im Lande bestehen, bald schwinden werden, wenn nicht im Interesse der Unfallverhütung Wandel geschaffen wird, bevor das Umlegeverfahren zur vollen Wirksamkeit kommt.

Meine Herren, zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes habe ich nur eine Bemerkung zu machen. Sie bezieht sich auf Artikel II. Ich behalte mir vor, bei der dritten Berathung Anträge zu stellen. Ich möchte nämlich darauf hinweisen, daß es nicht praktisch ist, die starre gesetzliche Bestimmung einzuführen, daß jeder Kreis eine Sektion bildet. Ich glaube, man sollte eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, wonach es gestattet ist, mehrere Kreise zu vereinigen. Denken Sie sich den Fall, wo ein Stadtkreis in Frage steht, welcher nur eine ganz geringe Feldmark hat mit vielleicht einigen Gärten von Villenbesitzern, Gärtnereien und vereinzelten Stücken mit Korn bepflanzt. Nun soll für diese äußerst geringe Landwirthschaft nothwendiger und ständiger Weise der ganze Apparat der genossenschaftlichen Verwaltung und des Kreisausschusses eintreten. Ich würde es für richtig

halten, in solchen Fällen die Vereinigung eines derartigen Stadtkreises mit dem benachbarten Landkreise zu ermöglichen und durch Beschluß des Provinzialausschusses nach dem übereinstimmenden Antrage beider Körperschaften herbeizuführen. Ich würde glauben, daß hierdurch eine erhebliche Vereinfachung dieser Organisation geboten wäre.

Im übrigen möchte ich noch auf eins hinweisen und die Herren aus dem Osten dringend darum bitten, dahin zu wirken, — Sie sind ja in der Lage dazu — bei der demnächstigen Bestimmung über die Aufbringung der Unfallbeiträge dafür zu sorgen, daß von der normalen Bestimmung des § 33 Alinea 2 Gebrauch gemacht wird, und also Gefahrenklassen eingerichtet und die Beitragsleistungen mit der wirklich bestehenden Gefahr in Einklang gebracht werden. Ich würde es für eine außerordentlich unglückliche Wendung halten und es auch politisch sehr beklagen, wenn namentlich im Osten — im Westen ist diese Sorge nicht so gerechtfertigt — es dahin kommen sollte, daß die Beiträge aufgebracht würden durch Zuschläge zu den direkten Steuern. Ich hoffe, daß die Herren aus dem Osten selbst die Einsicht haben werden, daß es durchaus wünschenswerth ist, daß hier die Einschätzung und die Erhebung der Beiträge regelmäßig so erfolgt, wie es in der industriellen Berufsgenossenschaft geschieht, nämlich nach der wirklichen Gefahr. Die ganze Idee des Gesetzes beruht meines Erachtens auf dieser Voraussetzung. Insbesondere ist auch die Handhabe, welche für die Unfallverhütung gegeben ist, wirksamer, wenn die Einrichtung der Gefahrenklassen beibehalten wird; ich glaube, wenn nach dieser Richtung einsichtige Schritte geschehen, daß dann auch in ländlichen Kreisen Befriedigung über dies Gesetz empfunden werden wird. Denn Sie werden sich nicht verhehlen, daß eine erhebliche und der Gerechtigkeit nicht entsprechende Belastung der ländlichen Bevölkerung gerade das Gegentheil der Stimmung herbeiführen wird, auf welche wir jetzt rechnen dürfen. Denn die ländliche Bevölkerung ist schon jetzt überaus belastet, sie kämpft schon jetzt einen schweren Kampf und wird ohnehin diese neue Gesetzgebung mit Widerstreben aufnehmen, wenn sie demnächst die hohen Unfallrenten zahlen soll, während sie bisher die Entschädigung der Verunglückten lediglich durch die Armenpflege besorgte.

Daher möchte ich wünschen, daß nach dieser Richtung hin in allen Kreisen, die es angeht, darauf hingewirkt werde, daß die richtigen Wege eingeschlagen werden, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß dann dieses Gesetz, ebenso wie das Grundgesetz vom Jahre 1884 dem ganzen Lande zum Segen gereichen wird.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete v. Tiedemann (Bomst).

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomst): Ich bin dem Herrn Minister sehr dankbar für die wohlwollende Erklärung, die er meinen Ausführungen gegenüber abgegeben hat. Indessen einen Punkt glaube ich doch noch hervorheben zu müssen, in dem ich nicht ganz seiner Anschauung beitreten kann; es ist derselbe Punkt, den Herr v. Rauchhaupt schon besprochen hat, nämlich die Frage, ob die Existenzfähigkeit einer industriellen Berufsgenossenschaft den Grund abgeben kann, den landwirthschaftlichen Nebenbetrieben den Beitritt zu verweigern. Einen solchen Hinderungsgrund kann ich als zutreffend nicht anerkennen. Meine Herren, ich habe aber vorhin schon ausgeführt, daß wahrscheinlich, soweit ich die Sache bis jetzt übersehen kann, dieser Punkt wohl kaum praktisch werden wird. Denn nach meiner Ueberzeugung gewinnt die industrielle Berufsgenossenschaft dadurch an Leistungsfähigkeit, daß die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe aus ihr ausscheiden. Der Herr Minister

hat seinerseits auf die hohen Kosten hingewiesen, die in vielen industriellen Berufsgenossenschaften aufgewendet werden. Im Anschluß hieran möchte ich noch hervorheben, daß es gerade diejenigen Berufsgenossenschaften sind, in denen sich die landwirthschaftlichen Nebengewerbe befinden, die die allerhöchsten Verwaltungskosten haben, namentlich die Ziegelei- und die Brennereiberufsgenossenschaft. Ich habe die ganze Statistik noch nicht durchsehen können, von diesen weiß ich aber, daß die Kosten außerordentlich hohe sind.

Dann muß ich zur Vertheidigung derjenigen Organe, die bis jetzt diese Berufsgenossenschaften geleitet haben, hervorheben, daß es nicht nur die Momente sind, die der Herr Minister hervorgehoben hat, die diese Höhe der Kosten hervorgerufen haben, sondern in der Hauptsache sind es eben die weiten Entfernungen, das Zerstreutauseinanderliegen; eine Industrie, die in einzelnen Verkehrscentren konzentrirt ist, hat es sehr viel leichter und billiger, ihre Berufsgenossenschaft zu organisiren und zu verwalten, als eine andere, die eben über das ganze Land zerstreut liegt. Diejenigen Unkosten, die durch die vielleicht nicht ganz praktische Organisation mehr verursacht sind, als es vielleicht nothwendig war, können meiner Ansicht nach nicht so sehr ins Gewicht fallen; wenn Sie sich aber die Zahl vergegenwärtigen, die ich vorhin genannt habe: 16 000 Mark Entschädigung und 84 000 Mark Verwaltungsunkosten, dann werden sie mit mir sagen: hier ist ein Krebsschaden, der auf anderem Gebiete liegen muß, als auf demjenigeu, von welchem der Herr Minister gesprochen hat. (Zuruf: Organisation!) — Ja, die Organisation kann etwas helfen, aber soviel ganz gewiß nicht.

Meine Herren, ich muß dann noch hervorheben, daß meiner Ansicht nach — und das wird ja auch der Standpunkt der Staatsregierung sein — die Arbeiter nicht für die Berufsgenossenschaften da sind, sondern die Berufsgenossenschaften sind für die Arbeiter da. Ziehen Sie daraus die Konsequenz, dann, glaube ich, kommen Sie zu dem Schluß, den Herr v. Rauchhaupt mit mir gezogen hat.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heeremann:** Das Wort hat der Abgeordnete Biesenbach.

Abgeordneter **Biesenbach:** Meine Herren, ich will nicht über den Inhalt des Gesetzes sprechen, ich erkläre in dieser Hinsicht, daß nach meiner Ansicht der Inhalt desselben ein ganz vorzüglicher ist. Ich hoffe, daß das Gesetz im ganzen so, wie es uns vorliegt, acceptirt werden wird.

Ich möchte nur ein kurzes Wort über die Form, die Fassung des Gesetzes sprechen. Wer genöthigt ist, die neueren Gesetze, sowie die des Reiches als des Landes, eingehend zu studiren, und namentlich derjenige, der verpflichtet ist, diese Gesetze in gerechter Weise anzuwenden, wird mit mir der Ueberzeugung sein, daß die Fassung und Form der Gesetze, die Gesetzessprache, eine möglichst unglückliche ist. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wer nur ein solches Gesetz zur Hand nimmt, der wird sehen, daß es fast ein Gerippe ist. Die Gesetze bestehen aus Artikeln, die wiederum nur Paragraphenziffern enthalten, und wenn Sie diese Paragraphen aufschlagen, so werden Sie wieder sehr häufig Verweisungen auf andere Gesetze finden, ohne den Inhalt abgedruckt zu sehen. Das erschwert sehr wesentlich das Studium der Gesetze, das erschwert sehr das Einprägen der Gesetze und das erschwert namentlich die Anwendung der Gesetze in sehr exorbitanter Weise. Man muß sozusagen eine ganze Bibliothek zur Hand nehmen, wenn man ein Gesetz studiren, und noch mehr, wenn

man es anwenden will. Ein gut redigirtes Gesetz muß für sich und aus sich selbst verstanden werden. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die Gesetze sind doch nicht nur für die Juristen, sondern auch für das Volk geschrieben. Aber nun möchte ich denjenigen Versicherten sehen, der die zerstreuten Bestimmungen aus dem Krankenversicherungs- und aus dem Unfallversicherungsgesetz im Zusammenhange zu verstehen im Stande ist. Ich kann Sie aus meiner Praxis versichern, daß niemand aus dem Volke die Gesetze versteht, weil sie an dem gerügten Mangel leiden. Ich bitte die Herren Minister, in Zukunft doch wenigstens nach Möglichkeit den Inhalt des Gesetzes wörtlich in das Gesetz aufzunehmen, und, wenn das nicht möglich ist, dem Beispiel anderer Staaten zu folgen und bei Erlaß einer Novelle eine Kodifikation des Gesetzes durch eine amtliche Ausgabe vornehmen zu wollen, Sie werden sich dadurch nicht nur den Dank der Juristen, sondern auch den Dank der Interessenten und namentlich den Dank des Volkes verdienen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Artikel I. des Gesetzes annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Artikel I ist angenommen.

Ich eröffne die Debatte über Artikel II. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort ist nicht gewünscht, die Debatte ist geschlossen. Da ein Widerspruch nicht erhoben ist, kann ich annehmen, daß das Haus ohne Abstimmung den Artikel II annehmen will. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich stelle die Annahme fest.

Ich eröffne die Debatte über Artikel IIa und bemerke, daß dazu der Antrag Nr. 62 der Drucksachen, gestellt vom Abgeordneten Knebel, vorliegt.*)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Döhring**: Ich wollte bei diesem Artikel IIa auf eine Aeußerung zurückkommen, die der Herr Abgeordnete Dr. Reinhold gemacht hat. Er sagte, nach seiner Auffassung wäre der Artikel IIa am besten unterblieben; es wäre nach seiner Auffassung richtiger gewesen, es einfach bei den §§ 20 ff. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1885 zu belassen.

Er hat ferner gesagt, man könne eine so zahlreiche konstituirende Genossenschaftsversammlung nach § 20 des Reichsgesetzes wohl einmal ertragen. Meine Herren, Sie finden auf Seite 5 des Kommissionsberichtes die Zahlen, welche angeben, wie groß die konstituirenden Genossenschaftsversammlungen in den einzelnen Provinzen sich gestalten würden, wenn der § 20 des Reichsgesetzes bestehen bliebe. Da finden Sie, daß Ostpreußen 397 Vertreter, Schlesien 469 Vertreter in die konstituirende Versammlung entsenden würde. Das sind doch Zahlen, die für eine solche Versammlung gar zu groß sind. Und ich will hier konstatiren, daß die Kommission einstimmig der Meinung gewesen ist, es könne bei dieser Anzahl unmöglich belassen werden, es müsse die Zahl herabgemindert werden.

Dann hat der Herr Abgeordnete Dr. Reinhold hervorgehoben, daß eine Bevollmächtigung der Vertreter für die konstituirende Versammlung sehr wohl angängig gewesen wäre, und er die Gründe, die in dem Kommissionsbericht auf

*) Der Antrag lautet:
Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: im Art. IIa .... statt der Worte: „aus ihrer Mitte“ zu sagen: „aus den Unternehmern der im Kreise belegenen Betriebe (§ 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886).“

Seite 60 stehen, nicht als durchschlagend zu erachten vermöchte, wo gesagt sei, daß vielleicht Vertreter erscheinen könnten, die einen gefährlichen Einfluß ausüben, ohne daß sie die landwirthschaftlichen Interessen zu vertreten in der Lage wären. Er widersprach auch der Ausführung des Berichtes, daß auf öffentlich-rechtlichem Gebiet eine solche Vertretung nicht statthaft oder wenigstens zweifelhaft sei. Er hat aber unterlassen, auch die folgenden Gründe hervorzuheben, welche sich auf derselben Seite später finden und in der Kommission von seiten des Vertreters des landwirthschaftlichen Ministeriums geltend gemacht sind. Es ist dort hervorgehoben, daß, entgegen dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 für die industriellen Arbeiter, das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 eine solche Bevollmächtigung gar nicht vorsähe, daß mithin letztere auch nicht in Frage komme, und daß infolge der Wahl der Vertreter für die konstituirende Versammlung eine sehr große Zahl anwesend sein werde. Meine Herren, ich empfehle Ihnen, den Artikel IIa, wie ihn die Kommission eingeschaltet hat, anzunehmen. Die Kommission hat denselben fast einstimmig angenommen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel:** Es ist nicht meine Absicht, mich gegen das System des Artikels IIa auszusprechen. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt meines Freundes Dr. Reinhold, muß vielmehr, wie ich gern für das ganze Gesetz stimmen werde, so auch anerkennen, daß das System des Artikels IIa eine Verbesserung enthält, die empfohlen werden darf.

Bedenken aber habe ich zu richten gegen eine einzelne Bestimmung dieses Artikels. Die Bildung der konstituirenden Versammlung soll in der Weise erfolgen, daß zunächst von Seiten der Gemeindevertretung, eventuell der Gemeindebehörden ein Wahlmann bezeichnet wird, und dann diese Wahlmänner das Mitglied der konstituirenden Versammlung wählen sollen. Das Letztere darf aber nur aus der Mitte der Wahlmänner selbst gewählt werden. Das ist eine Beschränkung des passiven Wahlrechts, die ich in diesem Falle nicht allein für bedenklich halte, sondern für die ein innerer Grund überhaupt nicht erkennbar ist. Eine Anschauung, auf welche Personen die Wahlversammlung ihr Auge zu richten habe, wird sich ja erst in der Versammlung der Wahlmänner selbst ergeben. Die Gemeindevertretungen werden selbstredend nicht mit Rücksicht auf die Geeignetheit der Persönlichkeit zur Vertretung in der konstituirenden Versammlung wählen, sondern werden lediglich das Vertrauen zu gewissen Persönlichkeiten für ihre Wahl maßgebend sein lassen. Es kann dadurch vorkommen, daß die Wahlmännerversammlung eine Person als ganz besonders geeignet ansieht und ins Auge faßt, welche, sei es durch Zufall, sei es in bestimmter Absicht, von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Gemeindebehörde nicht als Wahlmann bezeichnet worden ist. Dies Bedenken wiegt um so schwerer, als die Gemeindevertreter eigentlich gar nicht die legitimirten Vertreter der versicherungspflichtigen Unternehmer sind. Es ist nicht unmöglich, daß die Gemeindevertretungen Rücksichten, die der Aufgabe der konstituirenden Versammlung durchaus fremd sind, bei der Wahl walten lassen. Unter diesen Verhältnissen dürfte es doch durchaus ungerechtfertigt sein, daß man die Wahlmänner auf die Persönlichkeiten beschränkt, die sich in ihrer Mitte befinden. In Uebereinstimmung mit meinen politischen Freunden habe ich mir daher erlaubt, den Antrag einzubringen, wonach das Mitglied der konstituirenden Genossenschaftsversammlung nicht aus der Mitte der Wahlmänner, sondern aus Unternehmern der im Kreise gelegenen Be-

triebe zu wählen ist, und bitte Sie um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Der Herr Minister für Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius:** Meine Herren, ich möchte Sie bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Knebel nicht zuzustimmen und es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen. Der Wortlaut, wie er aus der Kommissionsberathung hervorgegangen ist, schließt sich genau dem Wortlaute des § 20 des Reichsgesetzes an. Es ist hier gesagt:

> Innerhalb jedes Kreises wählen die demselben angehörigen Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter.

Es kann also nur ein Wahlmann gewählt werden, der dem Berufskreise des versicherungspflichtigen Gewerbes angehört, also nur ein Berufsgenosse. In dem § 20 des Reichsgesetzes steht:

> Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von der Landescentralbehörde bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren

— also die Wahlversammlungen —

> wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht.

Ich meine, es ist nicht zweckmäßig, eine Duplizität in das Ausführungsgesetz gegenüber dem Reichsgesetz selbst zu bringen, und ich kann auch nach keiner Richtung einsehen, daß irgend welche praktischen Gründe zu Gunsten des eingebrachten Antrages Knebel sprechen. Ich würde also bitten, es bei den Beschlüssen der Kommission bewenden zu lassen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Döhring:** Ich wollte mir noch hervorzuheben erlauben, daß der Artikel IIa aus dem Schooße der Kommission hervorgegangen ist, nachdem alle einschlagenden Erörterungen in einer vorangegangenen Sitzung stattgefunden hatten. Dabei ist allerdings auf § 20 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, der soeben vom Herrn Minister hervorgehoben ist, auch von Seiten der Antragsteller in der Kommission Rücksicht genommen worden, und ich halte mich hier im Namen der Kommission deshalb zu dem Antrag ermächtigt, daß der Antrag Knebel vom Hohen Hause nicht angenommen werden möchte.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag Knebel und sodann über den Artikel IIa der Kommission, wie er nach der vorangegangenen Abstimmung lauten wird. — Das Haus ist damit einverstanden. Die Verlesung des Antrags Knebel wird wohl nicht gewünscht; die Herren haben den Antrag gedruckt in Händen. Ich bitte, daß die Herren sich erheben, welche den Antrag Knebel, Nr. 62 der Drucksachen, annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Es kommt Artikel IIa in der Fassung der Kommission zur Abstimmung. Ich werde bitten, daß die Herren sich erheben, welche ihn nicht annehmen wollen. (Pause.)

Er ist angenommen.

Artikel III — Artikel IV; — auch diese sind ohne Widerspruch angenommen.

Zu Artikel V hat die Kommission eine kleine Abänderung vorgeschlagen. Der Herr Berichterstatter verzichtet, auch sonst wird das Wort nicht verlangt; ich werde zunächst über Artikel V in der Kommissionsfassung abstimmen lassen und, falls er verworfen werden sollte, auf die ursprüngliche Regierungsvorlage zurückgehen. Ich

bitte, daß die Herren sich erheben, welche Artikel V in der Kommissionsfassung nicht annehmen wollen. (Pause.)

Er ist angenommen.

Ich gehe über zu Artikel VI, — VII, — VIII, — IX, — X, — Ueberschrift, — Einleitung. — Ueberall wird das Wort nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben, auch Artikel VI—X einschließlich nebst Ueberschrift und Einleitung sind nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Wir haben noch eine Petition zu erledigen — Seite 11 des Berichtes. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Döhring**: Die Petition ist in der Kommission zum Vortrage gelangt, eingehend verhandelt und ist bei der zweifellosen Sachlage von der Kommission einstimmig beschlossen, dem Hause vorzuschlagen, diese Petition durch die zu dem Gesetze selbst zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären. Ich darf annehmen, daß das Haus auf einen speziellen Vortrag dieser ganzen, ziemlich umfangreichen Angelegenheit verzichten wird. (Zustimmung.)

Präsident: Die Diskussion über die Petition ist eröffnet — und geschlossen; Widerspruch erhebt sich nicht, ich darf konstatiren, daß das Haus dem Kommissionsantrage entsprechend beschlossen hat, die Petition II Nr. 180 durch die zum Gesetz selbst gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

E. Dritte Berathung.

(26. Sitzung am 9. März 1887.)

Präsident: Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen.

Abgeordneter **v. Saucken-Tarputschen**: Meine Herren, in der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes hat von meinen politischen Freunden niemand das Wort ergriffen, weil bei der ersten Lesung der Abgeordnete Eberty bereits die Gesichtspunkte hervorgehoben hat, die uns die maßgebenden für dieses Gesetz zu sein scheinen. Der Kommissionsbericht hat in dem Charakteristischen des Gesetzentwurfes nichts geändert; es bleibt das Charakteristische, daß man davon ausgeht, daß, je mehr der Charakter der Berufsgenossenschaft erhalten bleibt, um so unausführbarer das Gesetz wird. Und so hat man in der Kommission alle die Anträge abgelehnt, die den Charakter noch abschwächen wollten und nichts übrig ließen als einen blassen Schein einer Berufsgenossenschaft. Man hat auch Versuche, den Charakter etwas zu stärken und die Natur der Berufsgenossenschaft zu erhalten, ebenfalls abgelehnt, weil man in jedem solcher Versuche Schädigung für die praktische Ausführung erkannte. Man war so überzeugt, daß die Ausführung dieses Gesetzes für die ländlichen Arbeiter nach dem System der Berufsgenossenschaften, wie sie für die industriellen Arbeiter eingeführt sind, unausführbar wäre, daß ein Abgeordneter in der Kommission die Mahnung an die Kollegen und Mitglieder richtete: geben Sie doch die fixe Idee der Berufsgenossenschaften auf, dann kommen wir viel schneller vorwärts!

Meine Herren, meine politischen Freunde haben kein Interesse daran, heut irgend welche prinzipiellen Punkte zu erörtern; wir werden für das Gesetz stimmen, weil wir davon überzeugt sind, daß nach Lage der Gesetzgebung damit ein praktischer Weg, vielleicht der einzige, gefunden ist, um den ländlichen Arbeitern auch diejenigen Vortheile zukommen zu lassen, die die industriellen Arbeiter haben.

Wir verzichten auf jede Aenderung und werden für das Gesetz stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Tiedemann (Bomst.)

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomst): Den Aeußerungen des Herrn Vorredners gegenüber halte ich doch für richtig, klarzustellen, daß, wenn ich an dem Gesetz Kritik geübt habe, diese Kritik keine negative sein soll, keine einreißende, sondern eine positive, die die wohnlichere Ausgestaltung des großen Gebäudes, das wir mit der Unfallversicherung errichtet haben, fördern soll. In diesem Sinne bitte ich auch, meine weiteren Bemerkungen aufzufassen. Denn ich muß gestehen, daß ich meinerseits in keiner Weise gegen die Berufsgenossenschaft einzutreten beabsichtige. Für den größten Theil der Industrie halte ich die Organisation in Berufsgenossenschaften ganz zweifellos für das einzig Richtige, und ich würde es bedauern, wenn man von diesem Prinzip abginge.

Ganz anders liegt die Sache mit der Landwirthschaft, und ich möchte mir gestatten, auf die Diskussion, die in dieser Beziehung während der zweiten Berathung über die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe stattgefunden hat, heute noch einmal zurückzukommen.

Es wurde mir während meiner Ausführungen eingeworfen, daß die Berufsgenossenschaften, von denen ich damals sprach, also hauptsächlich die Brennerei- und Ziegeleiberufsgenossenschaften sich zu theuer organisirt hätten. Ich hatte damals das Material nicht zur Hand, um diesen Punkt gleich vollständig widerlegen zu können. Ich mußte damals schon zugeben, daß allerdings in der Organisation noch einige Punkte liegen, die wohl noch praktischer und billiger sich gestalten lassen. Ich habe mittlerweile mich informirt über die Unkosten, die die Brennereigenossenschaft im Jahre 1886 gehabt hat. Die Zusammenstellung ist freilich noch nicht so genau erfolgt, wie sie für das eine Vierteljahr von 1885 jetzt im Reichstage vorliegt. Indeß bietet sie doch ein besseres Bild als diese insofern, als sie schon ein ganzes Jahr in sich schließt, während die erste Zusammenstellung nur ein Vierteljahr umfaßt und insofern zur Beurtheilung der Fragen überhaupt noch nicht vollständig geeignet ist.

Meine Herren, die Zahlen, die ich Ihnen das vorige Mal schon genannt habe, muß ich auch heute aufrecht erhalten. Die Brennereiberufsgenossenschaft hat im ganzen 16000 Mark an Unfallsentschädigungen gezahlt und hat im ganzen 84000 Mark in runder Summe an Verwaltungskosten verursacht. Nun ist diese Sache ja auch dem Reichsversicherungsamt schon aufgefallen, und das Reichsversicherungsamt bemüht sich auch die Organisation und Verwaltung billiger zu gestalten. Alle die Mittel aber, die bisher angegeben worden sind, haben sich wegen der Eigenartigkeit dieser Berufsgenossenschaft als nicht ausführbar erwiesen. Meine Herren, wohl kaum eine einzige Berufsgenossenschaft hat so an Verschiedenartigkeit der Verhältnisse zu leiden, wie gerade diese, und deshalb ist es auch nothwendig, daß aus allen Theilen des Reiches im Vorstande Mitglieder dieser Berufsgenossenschaft sitzen, denn wir können von hier aus die Verhältnisse überall, wie sie z. B. in Elsaß-Lothringen und in Süddeutschland liegen, nicht in der Weise beurtheilen, wie es nothwendig ist, um die Verwaltung führen zu können. Damit hängt aber auch wieder zusammen, daß eine gewisse Zahl von Vorstandsmitglidern die Reise hierher machen müssen und Kosten verursachen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich hervorheben, daß mehrere Vorstandsmitglieder nicht ihre Reisekosten und Diäten liquidiren, sondern ihr Amt als Ehrenamt betrachten; wenn sie das nicht gethan hätten, würden die Unkosten noch größer gewesen sein. Ich behaupte, daß die großen Kosten dadurch verursacht werden, daß diese Betriebe auf dem flachen Lande außerordentlich zerstreut liegen und nun ganz außerordentlichen Aufwand an Reise- und besonders auch an Portokosten ver-

ursachen. Dabei möchte ich aber hervorheben, daß in der Brennereiberufsgenossenschaft bis jetzt noch nichts gethan ist für die Unfallverhütung, also für den eigentlichen Zweck, den das Gesetz haben soll; würde sie sich auch darauf einlassen, so würden sich die Kosten ohne Zweifel noch wesentlich höher stellen.

Richtig ist, daß in den ersten Jahren diese Unkosten etwas höher geworden sind durch Neuanschaffungen und Neueinrichtungen. Indessen, meine Herren, ebenso richtig ist es, daß auch von Jahr zu Jahr diese Unkosten steigen müssen mit der Last der Geschäfte; gerade wie die Entschädigungen alljährlich steigen, werden auch die Verwaltungskosten alljährlich steigen.

Ja, meine Herren, damit komme ich zurück auf die Ausführungen, die bei der zweiten Lesung der Abgeordnete v. Lyncker hier machte. Er hat meiner Ansicht nach ganz zutreffend hier ausgeführt, daß eine gewisse Beunruhigung in der Landwirthschaft herrsche, nun wieder neue Lasten auf ihre Schultern gepackt zu sehen. Nun, meine Herren, soweit diese Lasten darauf beruhen, daß die Summen für Unfallsentschädigungen aufzubringen sind, soweit wird, glaube ich, kein einziger Landwirth sich weigern, diese Kosten zu tragen. Ich bestreite auch, daß diese Leistungen eine Mehrbelastung der meisten Landwirthe darstellen, denn im allgemeinen ist auch früher schon in der Landwirthschaft für die durch Unfälle invalide Gewordenen in patriarchalischer und ausreichender Weise gesorgt worden. Aber diese Verwaltungskosten sind nach meiner Ansicht eine Last, gegen die wir alle Veranlassung haben, uns zu wehren, besonders wenn sie mit dem eigentlichen Zweck des Gesetzes so in Mißverhältniß stehen. Meine Herren, ich glaube das versichern zu können: Je mehr wir Erfahrungen machen, je mehr werden wir sehen, daß dieses Aufrechterhalten der landwirthschaftlichen Nebenbetriebe in den industriellen Berufsgenossenschaften sich als völlig unausführbar erweisen wird. Ich habe neulich schon ausgeführt, daß die Trennung zwischen landwirthschaftlicher Industrie und eigentlicher Landwirthschaft überhaupt gar nicht möglich ist, und ich möchte die ernste Mahnung an die Regierung richten, diese Verhältnisse nicht zu unterschätzen, und sobald als möglich dafür zu sorgen, daß auch den Landwirthen zu Theil wird, was die Industrie schon hat, daß sie diese Nebenbetriebe mit dem Hauptbetrieb in einer Unfallversicherung vereinigen kann.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Herr Minister hat das Wort.

Staatsminister **v. Boetticher:** Ich habe bereits bei der zweiten Lesung die Bereitwilligkeit dazu erklärt, die Frage wegen der Zuweisung sämmtlicher landwirthschaftlichen Nebenbetriebe zu den Berufsgenossenschaften für die landwirthschaftliche Unfallversicherung in eine ernste Erwägung zu ziehen, und ich habe es zur Zeit als meine persönliche Auffassung hingestellt, daß ich eine solche Zuweisung nicht für absolut unmöglich halte. Insofern bin ich also mit dem Herrn Vorredner ganz einverstanden, wenn er dieses Ziel anstrebt. Ich will nur daran erinnern, daß die Sache nicht so ganz einfach ist. Zunächst aus dem Grunde, den ich neulich schon angeführt habe, daß nämlich bei der Ueberweisung einer bestimmten Kategorie von Betrieben an eine andere Berufsgenossenschaft immer die Frage in Erörterung gezogen werden muß: welchen Einfluß hat eine solche Abtrennung und Zuweisung zu einer anderen Berufsgenossenschaft auf diejenige Berufsgenossenschaft, der die Betriebe bisher zugewiesen waren? Diese Frage muß nothwendigerweise sehr sorgfältig geprüft werden, weil man anderenfalls dazu kommt, die Berufsgenossenschaften, denen die Betriebe bisher angehört haben, leistungsunfähig zu machen, und das ist ein Resultat, welches vermieden werden muß.

Außer diesen neulich schon betonten Momenten will ich aber den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß er, wenn er die sämmtlichen landwirthschaftlichen Nebenbetriebe und insbesondere die Brennereien den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften zuweisen will, nicht wird umhin können, auch die landwirthschaftlichen Betriebe in bestimmte Gefahrenklassen einzutheilen. Denn es ist klar, daß man, wenn diese Brennereien mit ihrer hohen Unfallziffer der Landwirthschaft zugewiesen werden, nimmermehr die ganze Landwirthschaft über einen Kamm scheeren kann, daß man vielmehr die Verschiedenartigkeit des Risiko durch die Einreihung der Betriebe in verschiedene Gefahrenklassen wird zum Ausdruck bringen müssen.

Was nun aber die Klage über die hohen Verwaltungskosten anlangt, so werde ich um deswillen veranlaßt, heute noch einmal darauf zurückzukommen, weil aus dieser Klage heraus eine gewisse Antipathie gegen die Institution der Berufsgenossenschaften abgeleitet werden könnte. Der Herr Abgeordnete von Saucken hat ja schon vorher behauptet, man sei bei der Berathung dieses Gesetzes bereits zu der Ueberzeugung gekommen, daß die berufsgenossenschaftliche Organisation keine fehlerfreie und keine zutreffende Unterlage für die Unfallversicherung biete. Ich möchte darauf erwidern, daß ich nicht annehme und aus dem Kommissionsbericht nicht die Ueberzeugung habe schöpfen können, daß eine kräftigere Ausgestaltung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften um deswillen unterblieben ist, weil man diese Berufsgenossenschaften überhaupt für eine unzweckmäßige Grundlage für die Unfallversicherung ansieht, sondern vielmehr lediglich aus dem Grunde, weil man der Landwirthschaft eine möglichst billige Organisation der Unfallversicherung hat schaffen wollen, und weil man der Meinung gewesen ist, daß dieses Ziel einer billigen Organisation am wirksamsten zu erreichen wäre, wenn man die Organe der Selbstverwaltung, wie sie bereits im Lande bestehen, in Mitleidenschaft ziehe.

Daß die Berufsgenossenschaften eine an sich zweckmäßige und, sofern sie richtig organisirt sind, auch billige Grundlage für die Verwaltung des Unfallversicherungswesens bilden, das, meine Herren, ergiebt sich zur Evidenz aus der Uebersicht, von der ich neulich gesprochen habe, und die heute vor mir liegt, der Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse der Verwaltung der Berufsgenossenschaften für das letzte Vierteljahr des Jahres 1885. Ich gebe dem Herrn v. Tiedemann zu, daß diese Uebersicht, weil sie nur ein Vierteljahr umfaßt, und weil sie eine Periode behandelt, in welcher naturgemäß noch eine ganze Reihe solcher Faktoren für die finanzielle Gebahrung der Berufsgenossenschaften mitsprechen, welche nachher, wenn die Verwaltung erst eingerichtet ist, nicht mehr mitsprechen werden, — daß aus diesen Gründen jene Uebersicht keine vollständig maßgebende Grundlage für die Beurtheilung der Organisation bildet. Herr v. Tiedemann ist in dem glücklichen Besitz der Rechnungsergebnisse der Brennereiberufsgenossenschaften für das ganze Jahr 1886; ich dagegen bin noch nicht im Besitz dieser Rechnungsergebnisse. Aber selbst wenn ich in ihrem Besitz wäre, so würde mir das doch nichts helfen, wenn ich nicht gleichzeitig eine Parallele anstellen könnte zwischen den Rechnungsergebnissen der Brennereiberufsgenossenschaft einerseits und denen der übrigen Genossenschaften andererseits. Das beste Material, welches ich zum Zwecke einer solchen Vergleichung zur Zeit besitze, ist eben die Uebersicht für das letzte Vierteljahr des Jahres 1885. Und diese Uebersicht bestätigt denn voll und ganz, was ich neulich schon gesagt habe, daß die Belastung der Berufsgenossenschaften durch die Verwaltungskosten — und das ist der Hauptfaktor für jenes Vierteljahr, weil während desselben Entschädigungen nur in sehr untergeordnetem Maße gezahlt

worden sind — daß die Belastung der Berufsgenossenschaften durch die Verwaltungskosten sich ganz außerordentlich verschieden gestellt hat.

Ich habe hier einige Berechnungen aufgemacht, wie sich pro Kopf der versicherten Personen die Kosten der Unfallversicherung in den einzelnen Genossenschaften stellen. Und da habe ich beispielsweise gefunden, daß die Knappschaftsberufsgenossenschaft, — auf die ich aber nicht so großen Werth legen will, weil sich dieselbe anknüpft an eine alt fundirte Organisation, und um deswillen billiger wirthschaften kann, wie neue Gestaltungen — daß die Knappschaftsberufsgenossenschaft mit einer Zahl von praeter propter 350000 versicherten Personen auf den Kopf des Versicherten eine Ausgabe von 14 Pfennigen (0,14 Mark) gehabt hat. Ich sage, auf diese Berufsgenossenschaft will ich keinen zu großen Werth legen, weil sie sich eben an eine alt fundirte Organisation anschließt. Dagegen sind auch unter den Neubildungen eine ganze Anzahl von Berufsgenossenschaften, die es verstanden haben, sich eine solche Organisation zu geben, daß die finanzielle Belastung ihrer Mitglieder durch die Verwaltungskosten eine keineswegs unerträgliche ist. Zum Beispiel hat die rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft nur eine Belastung von 0,11 Mark, also 11 Pfennigen pro Kopf. Sie stellt sich also noch billiger wie die Knappschaftsberufsgenossenschaft. Da ist ferner die südwestdeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft; dieselbe hat eine Belastung von 19 Pfennigen, also 0,19 Mark. Die süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft hat eine Belastung von 0,20 Mark, die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik eine Belastung von 0,31 Mark. Ich könnte die Reihe noch vervollständigen, um zu zeigen, daß es Berufsgenossenschaften giebt, die sehr billig sich zu organisiren und ihre Verwaltung einzurichten verstanden haben.

Wenn dagegen die Brennereiberufsgenossenschaft in jenem Vierteljahr eine Belastung von 0,61 Mark, also 61 Pfennigen pro Kopf des Versicherten, an Ausgaben zu decken gehabt hat, so ersehen Sie daraus, daß das eine sehr viel höhere Belastung ist, die eben nur darauf zurückgeführt werden kann, daß entweder die Verhältnisse der Berufsgenossenschaft, ihre Ausdehnung, die Art der Zerstreuung der Betriebe rc., oder die Einrichtung ihrer Verwaltung zu einem ungünstigen Resultat geführt haben.

Zum Trost kann ich der Brennereiberufsgenossenschaft aber sagen, daß sie bei weitem nicht die am höchsten belastete ist. Ich bin mit meiner Ausrechnung pro Kopf der Versicherten noch nicht fertig; aber ich stoße hier beispielsweise auf die Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger, welche sich den Luxus erlaubt hat, in jenem Quartal auf 5184 versicherte Personen einen Betrag von 11342 Mark auszugeben; das macht pro Kopf der Versicherten 2,18 Mark. (Hört, hört! Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, habe ich mir die Verwaltungskosten, wie sie sich aus dieser Uebersicht ergeben, auch in ihren Details angesehen, und dazu giebt die vom Reichsversicherungsamt aufgestellte Nachweisung ebenfalls einen sehr werthvollen Anhalt. Es sind da die Verwaltungskosten geschieden zunächst in eine Rubrik der einmaligen Ausgaben, wie sie für die erste Organisation erforderlich waren, und dann in die Rubrik der dauernden Ausgaben. Und unter dieser Rubrik der dauernden Ausgaben hat mich besonders intressirt das Kapitel von den Gehältern, denn auch in dieser Beziehung ist, wie ich durch eigene Revision verschiedener Genossenschaftsbüreaus erfahren habe, eine sehr verschiedenartige Behandlung eingetreten. Während an einer Stelle aus der mir überreichten Uebersicht sich ergab, daß für den Vorsitzenden des Sektionsvorstandes eine bestimmte Summe als Entschädigung für seine Mühewaltung

aufgeworfen war, wurde mir in einem anderen Büreau auf meine Frage: bezieht denn hier der Vorsitzende nichts? erwidert: „nein, dazu halte ich mich nicht für berechtigt, denn es ist eine ehrenamtliche Stellung, die ich einnehme." Meine Herren, ich empfehle die letztere Auffassung zur allgemeinen Durchführung; (Heiterkeit) dann werden sich auch die Verwaltungskosten erheblich billiger stellen.

Meine Herren, diese Rubrik Gehälter ist in der That recht interessant. Ich habe, um annähernd eine Vergleichung anstellen zu können, diejenigen Berufsgenossenschaften eben in aller Kürze herausgezogen, welche nahezu ebenso viel versicherte Personen in sich aufgenommen haben, wie die Brennereiberufsgenossenschaft; und da ersehe ich denn, daß, während die Brennereiberufsgenossenschaft mit einem Bestand der Versicherten von 35000 Personen an Gehältern in einem Vierteljahr 7724 Mark gezahlt hat, die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik mit 39000 Personen nur 5225 Mark bezahlt hat, die nordöstliche Stahl- und Eisenberufsgenossenschaft mit 36000 Personen nur 6400 Mark, die norddeutsche Edel- und Unedelmetallberufsgenossenschaft mit 35000 Versicherten nur 3350 Mark. Die Glasberufsgenossenschaft, die sich auch über das ganze Reich erstreckt und ebenfalls sehr weit verzweigt ist, zählt 38000 Versicherte, leistet aber an Gehältern nur 2566 Mark; die schlesische Textilberufsgenossenschaft hat 38134 Versicherte und zahlt gar nur 850 Mark. Allerdings kann ich auch hier Herrn v. Tiedemann insofern trösten, als die Brennereiberufsgenossenschaft in der opulenten Ausgestaltung ihres Verwaltungspersonals noch übertroffen wird von einer Berufsgenossenschaft, nämlich von der hannoverschen Baugewerksberufsgenossenschaft, welche bei 35000 Versicherten 7782 Mark, also noch einige Mark mehr, an Gehältern zahlt.

Ich glaube, daß diese wenigen Zahlen Ihnen den Beweis geliefert haben werden, daß die Sache thatsächlich sehr verschieden angefaßt ist und thatsächlich sehr verschieden angefaßt werden kann; und ich empfehle das Studium dieser ersten und der folgenden Nachweisungen, die dem Reichstag vorgelegt und dadurch veröffentlicht werden müssen — dieses Studium empfehle ich allen denjenigen, die an der billigen Gestaltung der Verwaltung der Berufsgenossenschaften ein Interesse haben, und Ursache zu haben meinen, sich über die Kostspieligkeit dieser Verwaltungen zu beschweren. Alle diese Interessenten werden innerhalb ihrer Berufsgenossenschaften darauf mit hinwirken können, daß das Beispiel, welches andere Genossenschaften durch billige Verwaltung gegeben haben, nachgeahmt wird, und dann werden — davon bin ich fest überzeugt — mit der Zeit alle diese Klagen verstummen, und immer mehr wird die Ueberzeugung sich Eingang verschaffen, daß die Organisation der Unfallversicherung auf Grundlage der Berufsgenossenschaften eine zweckmäßige und thunlichst billige ist. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Meyer (Breslau).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Breslau): Die Ziffern, welche der Herr Minister soeben vorgetragen hat, sind ja im hohen Grade interessant; nur kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Nachweisungen, welche dem Reichstage vorgelegt werden sollen, sofort auch mit diesen vergleichbaren Ziffern ausgestattet werden möchten. Denn erst dann gewinnt man aus solchem Zahlenmaterial Resultate, wenn die einzelnen Ziffern unter sich vergleichbar gemacht sind, und wenn man daraus einen Einblick gewinnt, wie stellen sich die Kosten für jeden Betrieb und die Kosten für jede einzelne Person? Beiläufig bemerkt, wird mir gesagt, daß die Schornsteinfeger, die

der Herr Minister an die Spitze gestellt hat, doch erst die zweiten sind. Es wird mir gesagt, daß die Müllergenossenschaft noch einen viel erhöhteren Kostenbetrag erforderlich gemacht hat. Die Summe, die mir gesagt wurde, ist eine so exorbitante, daß ich Anstand nehme, sie hier öffentlich zu wiederholen. Also Schornsteinfeger und Müller — schwarz und weiß ringen um den Preis, wer am kostspieligsten verwaltet. (Große Heiterkeit.)

Ich wende mich nun mit einigen Bemerkungen gegen die Ausführungen des Herrn v. Tiedemann. Herr v. Tiedemann ist in der Lage, in vielen Punkten mit uns sich in Uebereinstimmung zu befinden, oder vielmehr uns in Uebereinstimmung mit ihm zu sehen, und diese Lage ist ihm keine ganz bequeme gewesen. Deshalb hat er sie möglichst dadurch von sich abgeschüttelt, daß er gesagt hat, seine Kritik wäre eine positive und unsere wäre eine negative. Ja, meine Herren, das ist nichts weiter als eine Variation des von Ihnen (rechts) immer festgehaltenen Satzes, Sie (rechts) seien gut und wir (links) seien schlecht. (Heiterkeit.) Wenn Sie gegen Regierungsvorlagen etwas einwenden, dann wäre es immer zum allgemeinen Besten vorgebracht, und was wir dagegen einwenden, wäre aus irgend welchen tadelnswerthen Motiven vorgebracht; das Opfer Abels ist ein wohlgefälliges und das Opfer Kains ist ein mißfälliges. (Heiterkeit.) Darauf spitzt sich Ihre Polemik gegen uns immer zu.

Ich muß nun aber hervorheben, daß die kritischen Bemerkungen, die Herr v. Tiedemann und die übrigen Herren, die mit ihm derselben Ansicht sind, in der vorigen Sitzung und heute gemacht haben, sich vollständig in derselben Fahrstraße bewegen, in welcher wir vor Jahren bereits unsere Bedenken gegen diese ganz neue Gestalt der Unfallorganisation geltend gemacht haben.

Zunächst muß also als feststehend anerkannt werden, die Verwaltungskosten sind wenigstens in einer Reihe von Betrieben sehr viel zu hoch. Und man hatte gerade für diese Gestaltung das Motiv geltend gemacht, daß es diejenige Art der Einrichtung wäre, bei welcher die Verwaltungskosten sich am wohlfeilsten gestalteten. Daß das durchgängig der Fall ist, ist also durch die Erfahrung widerlegt worden, wenngleich ich zugeben kann, daß in dieser Weise billig verwaltet werden kann.

Ich muß Herrn v. Tiedemann ganz unbedingt darin Recht geben, daß die Doppelversicherung, zu der die Landwirthschaft mit Nebengewerben gegenwärtig gezwungen ist, ein ganz unerträglicher Zustand ist, der um jeden Preis beseitigt werden muß. Der Herr Minister hat sich ja im allgemeinen nicht ablehnend verhalten, er hat aber die Präjudizialfrage gestellt, ob dadurch diejenigen Berufsgenossenschaften, welche also mit den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften konkurriren würden, nicht außer den Stand der Existenzfähigkeit gesetzt würden.

Ja, meine Herren, bisher haben wir doch geglaubt, die Berufsgenossenschaften, wären nichts weiter als ein Mittel zum Zwecke, als das Mittel, durch welches man die Unfallversicherung erreichen will; und gegenwärtig wird uns die Erhaltung der Existenzfähigkeit der Berufsgenossenschaften als ein Selbstzweck hingestellt, der aufrecht zu erhalten sei gegenüber so hoch berechtigten Beschwerden, wie sie Herr v. Tiedemann mit voller Klarheit auseinandergesetzt hat, — und es wird mir namentlich auch von den Landwirthen, die zu meinen politischen Freunden gehören, bestätigt, daß diese Uebelstände sich ganz in derselben empfindlichen Weise geltend machen, wie sie uns Herr v. Tiedemann geschildert hat.

Der dritte Punkt, um den sich Ihre (rechts) Kritik in der zweiten Lesung drehte, wurde namentlich von Herrn Dr. Reinhold auseinandergesetzt und in einer Weise, mit der

ich vollständig einverstanden bin. Man kann es nicht genug betonen, die Unfallversicherung ist doch immer die sekundäre Rücksicht, die Hauptsache ist die Unfallverhütung. Und gerade von diesem Gesichtspunkt aus haben wir vor Jahren das gegenwärtige Unfallversicherungsgesetz bekämpft. Es war der erste Gesichtspunkt, den wir damals in den Vordergrund stellten: auf diesem Wege komme man nicht zu einer wirksamen Unfallverhütung. Ich bin auch gegenwärtig der Ansicht, daß die Selbstverwaltungskörper, die so viel andere Dinge zu thun haben, unmöglich die geeigneten Gremien sein können, um ihre ganze Aufmerksamkeit auf die technische Frage zu richten: wie verhütet man am wirksamsten die Unfälle. Nach unserer Auffassung ist das beste Mittel dafür die Individualisirung des Risikos, die Möglichkeit, daß man für ein schlechtes Risiko eine hohe Prämie fordert und für ein besseres Risiko eine billige Prämie. Die Aussicht hat man den einzelnen Unternehmern eröffnet, daß, wenn er gegenwärtig ein gewisses Kapital hineinsteckt, um Einrichtungen zu treffen, welche die Unfälle vermindern, er dieses Kapital nicht allein verzinsen könne, sondern auch amortisirten dadurch, daß für eine ganze Reihe von Jahren billigere Beiträge gezahlt werden. Meine Herren, die Thätigkeit der großen Privatfeuerversicherungsgesellschaften richtet sich zum großen Theil darauf, Brände zu verhüten. Die Unternehmer einzelner Etablissements treten bereits vor dem Bau mit einer Feuerversicherungsgesellschaft in Verbindung, fragen sie, welche Prämie sie verlangen, und die Versicherungsgesellschaft geht ihnen mit Rath und That zur Seite, um das Etablissement in einer möglichst feuersicheren Weise herzustellen. Dadurch vermindern sich die Prämien. Ganz ebenso soll man bei dem Bau neuer Etablissements zu Werke gehen, um die Unfälle zu verhüten, die Einrichtungen von vorn herein so zu treffen, daß die Gefahr der Unfälle auf das niedrigste Maß heruntergesetzt wird. Und dazu bedarf es irgendwo einer technischen Kraft, und zwar einer solchen, die mit ihren eigenen Finanzinteressen dabei in Anspruch genommen ist, daß dieser Zweck erreicht wird. Die Thätigkeit der Gewerberäthe ist ja an sich eine segensreiche, und soll von mir in keiner Weise angefochten werden. Aber diese Thätigkeit der Gewerberäthe allein ermöglicht es nicht, wenn nicht eine Gesellschaft dahinter steht, die durch ihr eigenes Finanzinteresse verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Unfälle möglichst vermieden werden, und die in dieser Beziehung den Rath giebt.

Meine Herren, wir sehen aus dem ganzen Gang der Entwickelung, daß die Einwendungen, die wir vor Jahren gemacht haben, anfangen, zur Geltung zu kommen. Wir bescheiden uns, daß in dem gegenwärtigen Augenblick nichts zu thun ist. Rund und nett vor die Frage gestellt: ob wir diesen Entwurf annehmen oder ablehnen wollen, können wir keine andere Antwort finden, als ihn anzunehmen. Aber gerade die Erörterungen, die von den Herren von jener Seite (rechts) und von unseren Nachbarn zur Linken geltend gemacht sind, können uns nur in der Ueberzeugung bestärken, daß es über kurz oder lang zu einer ganz gründlich einschneidenden Revision des Unfallversicherungsgesetzes kommen muß. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort hat der Abgeordnete v. Hülsen.

Abgeordneter **v. Hülsen**:: Wir haben angeblich eine negative und eine positive Kritik gehört, ich habe den Wunsch, eine lobende Kritik zu üben. Auch die Stimmung, die aus den Worten, die der Herr Vorredner geäußert hat, herausklang, kommt einer solchen meiner Ansicht nach noch entgegen. Ich denke, wir bewegen uns hier auf einem wesentlich wirthschaftlichen Gebiete, in welchem sämmtliche Par-

teien des Hauses bis auf einen gewissen Punkt einig sein können und werden, wie sich das heute schon zeigt. Wir werden das Gesetz, wie es hier vorliegt, höchst wahrscheinlich einstimmig annehmen.

Ich will nun nach Hervorhebung der mannigfachen Schwierigkeiten, welche in der That bei Ausführung so wichtiger Gesetze entstehen müssen, und bezüglich der Prophezeiung, daß alles umgestürzt werden würde, was jetzt gemacht wird, doch an eine Analogie aus früheren Zeiten erinnern. Die Allerhöchste Botschaft von 1881 hat der Reichsregierung, wie den Regierungen der Einzelstaaten Deutschlands ein ganz neues Problem, eine ganz neue Aufgabe der inneren Staatskunst gestellt, und in rüstiger Weise schreitet die betreffende Gesetzgebung Jahr für Jahr vorwärts. Schon einmal, und zwar vor 180 Jahren ist eine ähnliche Aufgabe für die innere Staatskunst seitens des ersten preußischen Königs gestellt worden. Es wird vielleicht nicht allgemein bekannt sein, daß ungefähr 8 Tage nach der Krönung in Königsberg ein Mandat des Königs erging, worin er zum ersten Mal als Landesherr auf die Behandlung der Feuerversicherung einwirkte. In die bisherige Entwickelung, die sich in Versuchen im kleinen bewegte, griff nun der Landesherr mit zusammenfassender Hand ein, und aus dieser ersten Anregung von damals hat sich sowohl für Preußen, als auch allmählich für ganz Deutschland die bedeutende Entwickelung herausgehoben, die wir jetzt vor uns sehen. Wir haben jetzt in Deutschland allein in den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten über 30 Milliarden Versicherungssumme, davon in Preußen gegen 18 Milliarden. Daneben hat sich im Laufe dieses Jahrhunderts eine Privatindustrie gebildet, auch eine zahlreiche private Gegenseitigkeitsversicherung entwickelt, welche in der Gesammtheit für Deutschland ein Bild der Feuerversicherung darstellt, um welches wir von allen anderen Kulturstaaten beneidet werden können, weil nirgends so wie in Deutschland der Versicherte zu seinem Recht und überhaupt zur Versicherung gelangen kann; selbst der Aermste kann solche Versicherung finden.

Eine ähnliche Aufgabe haben nun auf einem ganz anderen Gebiet durch die Allerhöchste Botschaft von 1881 die Reichs- und Staatsregierungen in Deutschland überkommen. Ihre Entwickelung wird hoffentlich eine ähnliche wie bei der Feuerversicherung sein.

Aber es ist nicht wunderbar, daß nun die Meinungen über die Gestaltung der Zukunft sehr verschieden sind; ich selber habe verschiedene Wünsche, wie manches anders hätte gemacht werden können. Inzwischen kann ich alle Betheiligten damit trösten, daß nach den Erfahrungen von vor 180 Jahren ganz ähnliche Streitfragen, ganz ähnliche Schwierigkeiten vorgelegen haben. Die Versuche, die Sache in Gang zu bringen, haben sogar an höchster Stelle von einem Gegentheil in das andere umgeschlagen. Es war so weit gekommen die Unzufriedenheit mit diesen „neuen Lasten", wie jetzt wieder, auch nicht ganz mit Unrecht gesagt wird, daß durch ein Mandat von 1711 verboten wurde, über die Sache überhaupt zu reden.

Auf das, was Herr Kollege Meyer von drüben über die prophylaktische Thätigkeit der privaten Gesellschaften gesagt hat, will ich hier nur kurz erwidern, daß dieselbe von den Verwaltungen der öffentlichen Anstalten, die 1701 begannen, erfunden und seit jeher geübt worden ist; diese prophylaktische Thätigkeit ist eine ihrer vornehmsten Aufgaben.

Nun will ich meine lobende Kritik üben. Was mich vorzüglich an diesem Entwurfe von meinem Standpunkte aus erfreut hat, ist der Artikel III, in dem fakul-

tativ die „Organe der Selbstverwaltung" als die Verwalter der Anstalt hingestellt werden. Meine erste Empfindung, als ich das las, war die: wenn das doch allgemein so geordnet wäre für die ganze Landwirthschaft! Da habe ich aber in dem Bericht gefunden, Seite 9 und 10, daß der Antrag in der Budgetkommission gestellt worden ist, und daß die Vertreter der Königlichen Staatsregierung aus bestimmten Gründen erklärt haben, der Reichsgesetzgebung gegenüber ginge das nicht; man müßte schon in dieser fakultativen Weise vorgehen. Ich schließe mich gern der Hoffnung an, daß ein überwiegender Theil der Kreise oder Sektionen, wie man sie nennt, sich dieser fakultativen Erlaubniß bedienen wird, ihre Geschäfte durch Organe der Selbstverwaltung besorgen zu lassen.

Denn dies widerspricht, wie ich ausdrücklich bemerken will, nicht der Idee und dem „Grundprinzip" des Genossenschaftswesens, wie von einer Seite nach Inhalt des Berichts ausgeführt worden ist. Im Gegentheil, mit dem Genossenschaftswesen, so wie es gewisse öffentlich rechtliche Pflichten, so wie es gewisse Gesichtspunkte der öffentlichen Sittlichkeit zu verfolgen hat, und sobald es auf ein größeres Territorium und auf eine größere Masse von Mitgliedern sich ausdehnt, ist von jeher die Verwaltung durch die einzelnen Individuen keineswegs verbunden gewesen, weil das einfach eine Sache der Unmöglichkeit war. Wenn man eine Deichgenossenschaft für 2 Quadratmeilen, eine Ent- oder Bewässerungsgenossenschaft für ein paar Quadratmeilen schafft, da muß man schon die indirekte Wahl zu Hülfe nehmen, um seitens der sämmtlichen Betheiligten durch Wahl eine Behörde zur Verwaltung dieser öffentlich rechtlichen Genossenschaften herstellen zu lassen. Sobald aber eine solche Genossenschaft sich auf ein größeres Territorium erstreckt, und die Zahl der Mitglieder sich in die vielen Tausende, auf 80 000, 100 000, 200 000, wie schon bei den Hausbesitzern einer mittelgroßen Feuersozietät erhebt, wird die Idee, eine solche große Genossenschaft durch Generalversammlungen und indirekte Wahlen zu organisiren, schließlich zum reinen Humbug. Und so haben unsere Vorfahren, die bekanntlich gar nicht so beschränkte Leute waren, wie man das zum Theil glauben machen will, in Preußen die einfache Erfindung gemacht und zwar schon vor länger als hundert Jahren: „durch die Organe des Landes", das heißt im Gegensatz zu den landesherrlichen, zu den unmittelbaren Behörden durch die mittelbaren Behörden solche allgemeine, die Bevölkerung umfassende Anstalten verwalten zu lassen. Ja es liegt nicht einmal im „Wesen" der Genossenschaften, daß zur Ausübung ihrer privatrechtlichen, ihrer öffentlich rechtlichen Funktionen, ihrer Pflicht, für die öffentliche Sittlichkeit zu sorgen, eine Selbstverwaltungsbehörde in unserem preußischen Sinne die Verwaltung in Händen hat. Das können auch die Staatsbehörden thun, und eine Anzahl öffentliche Feuersozietäten, auch in Preußen, freilich, wie ich sagen muß, nicht zum Vortheil derselben, sind lange Zeit durch die Königlichen unmittelbaren Behörden verwaltet worden. In den Mittel- und Kleinstaaten aber sind sie von jeher und schließlich mit großem Erfolge von Staatsbehörden verwaltet worden.

Es widerspricht also keineswegs dem Wesen der „Genossenschaft", daß die Organe des Landes, insbesondere die Organe der Selbstverwaltung in Preußen mit ihrer Verwaltung betraut werden.

Dazu springt in die Augen, daß die Vereinfachung der Verwaltung wesentlich dadurch herbeigeführt wird. Die Herren, die bisher dafür gesprochen haben, haben dies ausdrücklich als Hauptgrund für die Annahme dieses Paragraphen angeführt.

Nun glaube ich, daß die öffentlich rechtlichen Pflichten, die sich an diese jetzt

zu schaffenden Anstalten anschließen werden, doch sehr wohl durch diejenigen Behörden wahrgenommen werden können, die als „Organe der Selbstverwaltung" dienen. Nicht bloß das pekuniäre Interesse einer Aktiengesellschaft kann das Vernüftige gewährleisten, sondern ich meine, daß das Pflichtgefühl der Beamten des Landes auch ein wesentliches Motiv ist, um vernünftige Maßregeln zu ergreifen — und die Organisation unserer öffentlichen großen Feuerversicherungsanstalten beweist das auch.

Ich glaube, daß dieser Schritt, die Organe der Selbstverwaltung in die Verwaltung dieser Genossenschaften hineinzuführen, ein sehr glücklicher Griff ist. Meiner Ansicht nach wird derselbe noch öfter gethan werden. Er wird sogar dahin zu erweitern sein, daß die einzelnen Provinzialgenossenschaften das Recht erhalten, sich für gewisse Zwecke zu gemeinsamer Schadentragung zusammenzuschließen. Die Zukunft ist wahrscheinlich im allgemeinen die, daß — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — die territoriale Abgrenzung der Anstalten mit einer gewissen Klassifizirung im Innern die einfache Organisation dieser Anstalten bilden wird.

Jedenfalls ist für die ganze Sache eine große Zukunft zu erhoffen, und es verlohnt der Mühe, sich hineinzuversetzen. Ich habe mit der größten Freude die fröhliche Zuversicht vernommen, mit welcher der Herr Minister sich über die augenblicklichen Schwierigkeiten tröstet, mit der er versprach, daß die Sache weiter gefördert werden soll, und die Erwägung der gestellten Petita versprach. Ich rufe ihm daher nach den Erfahrungen, die unsere öffentlichen Feuerversicherungsanstalten gemacht haben, für die Lösung der jetzt vorliegenden großen und schönen Aufgaben ein fröhliches „Glückauf" zu; das Gelingen wird gewiß nicht fehlen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Tiedemann (Bomst).

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomst): Meine Herren, gestatten Sie mir einige kurze Ausführungen gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Meyer und des Herrn Ministers.

Der Abgeordnete Dr. Meyer meinte am Eingang seiner Rede: ich fühle mich genirt darüber, daß ich mich mit den Herren von jener Seite auf einer Fahrstraße befände. Nein, meine Herren, im Gegentheil, ich kann Ihnen versichern: ich freue mich, daß wir in diesem Punkt mal übereinstimmen, und ich werde mich jedesmal freuen, wenn Sie unserer Ansicht sind. Nur ein bischen hat er dieses Mal meine Freude durch ein Bild gestört, was er gebrauchte, indem er uns mit Abel und die Herren drüben mit Kain verglich. Ich muß Ihnen dem gegenüber die Versicherung geben: wir auf unserer Seite fühlen uns gerade jetzt absolut nicht todtgeschlagen. (Au, au! links.)

Dann hat Herr Dr. Meyer Zweifel darüber, ob die Selbstverwaltungsorgane geeignet wären, um auch die Unfallverhütungsvorschriften, die ja erforderlich sind, zu erlassen und in richtiger Weise in die Wege zu leiten. Da möchte ich doch darauf hinweisen, daß die Selbstverwaltungsorgane selbst Techniker sind und in diesen Betrieben genau Bescheid wissen, daß wir also nach dieser Richtung hin keine besser qualifizirten Organe zur Ausführung des Gesetzes bekommen können.

Wenn ich zu den Ausführungen des Herrn Ministers mich wende, so muß ich zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß er heute nicht mehr mit derselben Schärfe die Nothwendigkeit betont hat, daß im Fall einer Abzweigung landwirthschaftlicher Nebenbetriebe von den industriellen Berufsgenossenschaften die Lebensfähigkeit dieser Berufsgenossenschaften in Rücksicht gezogen werden soll.

Er hat dann gesagt: wenn die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe in die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgenommen werden, dann wird es der Bildung von Gefahrenklassen bedürfen. Ich glaube, wir werden auch so nicht ohne Gefahrenklassen auskommen können, aber darauf möchte ich besonders hinweisen, daß gerade in diesen Betrieben, um die es sich hier handelt, in den Brennereien, Stärkefabriken, Molkereien und so weiter außerordentlich wenig Unfälle vorkommen, jedenfalls sehr viel weniger als im eigentlichen landwirthschaftlichen Betriebe, so daß eine wirkliche Ueberlastung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht zu befürchten ist. — Der Herr Regierungskommissar schüttelt mit dem Kopf. Bekanntlich kommen die meisten Unglücksfälle vor bei den Häckselmaschinen, Dreschmaschinen und im Fuhrwerksbetrieb; der letztere wird in den Gefahrenklassen am höchsten angesprochen.

Dann hat der Herr Minister einen Vergleich gezogen zwischen den Verwaltungskosten der Brennereiberufsgenossenschaft und verschiedenen anderen und hat zur Grundlage der Zahlen, die er angeführt hat, die Arbeiterzahl genommen. Ich möchte gerade bei der Brennereiberufsgenossenschaft hervorheben, daß hier die Arbeiterzahl in keiner Weise maßgebend sein kann, denn es giebt wohl keine andere Berufsgenossenschaft, die so wenig Arbeiter auf den einzelnen Betrieb beschäftigt, wie die Brennerei, Molkerei und Stärkefabriken. Die meisten Betriebe arbeiten mit 3 bis 5 Arbeitern, 6 sind schon eine Ausnahme. Bei den Molkereien kommt es selten vor, daß mehr als 2 Arbeiter beschäftigt werden. Darin liegt ja eben gerade der Unterschied zwischen der Brennereiberufsgenossenschaft, den landwirthschaftlichen Nebenbetrieben und den industriellen Etablissements; darin liegt auch ein Grund, warum wir pro Arbeiter nicht so billig verwalten können, weil wir pro Betrieb so wenig Arbeiter haben.

Im übrigen freue ich mich, daß der Herr Minister die wohlwollende Stellung auch heute wieder eingenommen hat, und ich hoffe, das Wohlwollen wird ihn auch weiter dahin führen, dafür zu sorgen, daß alle unsere Wünsche mit der Zeit berücksichtigt werden.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Reinhold.

Abgeordneter Dr. **Reinhold:** Meine Herren, nur wenige Worte gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer. Ich glaube, seine Kritik ist gegenstandslos gewesen; das Gesetz hat selbst dafür gesorgt, daß die eigenthümliche Stärke des Privatversicherungswesens, also die individuelle Versicherung auch hier zur Geltung kommt. Es sind meines Erachtens durchaus planvolle und durchdachte Bestimmungen in das Unfallversicherungsgesetz aufgenommen worden, um gerade nach jener Richtung hin zu wirken, und ich mache die Herren darauf aufmerksam, daß in dem soeben dem Reichstag vorgelegten Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Reichsversicherungsamts in dieser Beziehung höchst interessante Mittheilungen gemacht sind. Es ist dort gesagt, daß in dem Reichsversicherungsamt bereits die Gefahrentarife von 55 Berufsgenossenschaften genehmigt sind, und daß bei diesen Gefahrentarifen auch gerade die Rücksicht auf eine individuelle Behandlung der Betriebe und des Risikos durchaus zur Geltung gekommen ist. Ich mache auf den Passus auf Seite 10 aufmerksam, wo es heißt:

> Auch bei gleichartigen Berufsgenossenschaften zeigen die Tarife nicht selten eine große Verschiedenheit. Neben einfacheren sind komplizirtere Tarife beschlossen worden, welche unter Berücksichtigung einerseits guter, andererseits schlechter Einrichtungen erziehlich wirken und durch die besondere

Einschätzung einzelner Theile gemischter Betriebe wie durch die enge Anlehnung an die einzelnen Arbeitsmaschinen ꝛc. thatsächlich bestehenden Gefahrenverhältnissen möglichst Rechnung tragen wollen. Erfahrungen über die Wirkung der einzelnen Tarife werden erst später gemacht werden können.

Nun ist es ja selbstverständlich, daß wir erst im Laufe einer längeren Erfahrung feststellen können, ob diese Einrichtungen sich auch praktisch bewähren, und ich würde es für richtig halten, weder von der einen noch von der anderen Seite mit dem Urtheil über die günstige oder ungünstige Wirkung der Berufsgenossenschaften vorzugreifen, ich glaube aber, daß zur Zeit noch kein Anzeichen vorliegt, mit einem ungünstigen Urtheil hier auf dem Plan zu erscheinen. Ich mache darauf aufmerksam, daß das egoistische Interesse, welches der beste Förderer einer praktischen Entwickelung dieser berufsgenossenschaftlichen Organisation ist, durchaus durch die Gefahrenklassen, durch die Einschätzung der sorglosen Gewerbetreibenden in die höheren und der sorgsameren Gewerbetreibenden in die niederen Klassen betheiligt ist, und daß insbesondere durch die Anstellung des Beauftragten, der nach meinen Beobachtungen in der Regel ein Spezialingenieur ist, vollkommen dafür Sorge tragen wird, daß eine Entwickelung sowohl spezialisirter Gefahrentarife, wie auch individueller Schutzvorrichtungen in die Wege geleitet wird, so daß sich meines Erachtens in kurzer Zeit eine günstige Rückwirkung dieser Einrichtungen zeigen dürfte, welche das Verhalten der einzelnen Fabrikanten zu der ständigen und nichtständigen, wenn ich mich so ausdrücken darf, spezifischen Gefahr der Betriebe regeln wird. Wir thun gut, abzuwarten, wie die Dinge sich entwickeln werden, und werden bald sehen, daß das betheiligte Interesse der Mitglieder der Berufsgenossenschaften dahin drängen wird, auf die Frage der Unfallverhütung in demselben Sinne einzuwirken, wie der Herr Abgeordnete Dr. Meyer es wünscht.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Meyer (Breslau).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Breslau): Meine Herren, ich glaube in meinem ungünstigen Urtheile nicht weiter gegangen zu sein, als der Herr Abgeordnete Reinhold in seinem günstigen Urtheil, und was ihm recht ist, wird mir wohl billig sein müssen; ich glaube in keiner Weise die Grenzen einer vorsichtigen Zurückhaltung in meinen heutigen Ausführungen überschritten zu haben.

Was den Punkt der Gefahrenklassen anbetrifft, so waltet eben zwischen der Auffassung des Herrn Abgeordneten Reinhold und der meinigen der Unterschied vor, daß er sich mit einer Spezialisirung des Risikos begnügt und ich eine Individualisirung für nothwendig erachte, daß eben jedes einzelne Risiko auch vollständig individuell behandelt und beurtheilt werde, nicht mit Rücksicht auf die gerechte Zumessung der Leistungen, sondern mit Rücksicht auf die in dieser gerechten Zumessung der Leistungen zu erzielende Ausführung von Sicherheitsvorrichtungen. Das ist der große prinzipielle Unterschied, den ich nur andeuten will, denn heute liegt wenig Veranlassung vor, darauf ausführlich einzugehen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Generaldiskussion ist geschlossen.

Wir treten ein in die Spezialdiskussion, Artikel I, — II, — III, — IV, — V, — VI, — VII, — VIII, — IX, — X, — XI, — Ueberschrift, — Einleitung. — Das Wort wird nicht verlangt, auch nicht Widerspruch erhoben. Ich darf konstatiren, daß die 11 Artikel des Gesetzes nebst Ueberschrift und Einleitung im einzelnen angenommen sind.

Wir kommen zur definitiven Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche das Gesetz nicht annehmen wollen. (Geschieht.)

Das Gesetz ist mit großer Majorität definitiv angenommen worden.

F. Gesetz-Entwurf

in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 110 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)

für den gesammten Umfang der Monarchie mit Zustimmung beider Häuser des Landtags,

was folgt:

Artikel I.

In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die Hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist — sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird — die Provinzialhauptstadt.

Artikel II.

Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Der Sitz der Sektion ist — sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird — die Kreisstadt.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

Artikel III.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die konstituirende Genossenschaftsversammlung (Artikel I).

Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§ 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§ 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Berufung und Leitung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung (§§ 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, daß der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht (vergl. § 114 des Reichsgesetzes), der Landeszentralbehörde oder deren Beauftragten ob.

Artikel IV.

Durch Beschluß der konstituirenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft bezw. der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.

Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so tritt:

I. an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuß.

Bis zu dem in § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) bezeichneten Zeitpunkt treten an die Stelle des Provinzialausschusses:

1. in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungskommission zu Posen, bezw. dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
2. in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung in Kiel;
3. in der Provinz Westfalen der Provinzialständische Verwaltungsausschuß;
4. in der Rheinprovinz der Provinzialverwaltungsrath;

II. an die Stelle des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) noch nicht in Geltung ist, tritt bis zu dem in § 155 vorstehenden Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Kreisausschusses eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und 6 von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern besteht.

In den selbstständigen Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister, und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium).

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts (§ 23 des Reichsgesetzes) gebildet.

Artikel V.

Für Bundesstaaten, welche auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Artikel VI.

Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§ 34 des Reichsgesetzes) hat der Genossenschaftsvorstand nähere Bestimmung zu treffen.

   Dem Sektionsvorstande liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Be-

triebe (§ 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22 des Reichsgesetzes) ob.

2. Der „Einspruch“ gemäß § 38 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde“ gemäß § 38 Absatz 3 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

   Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

3. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§ 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

   Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach § 37 und § 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

   Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

   Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

4. Die „Anzeige“ auf Grund des § 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung“ auf Grund des § 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

5. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§ 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinziallandtage.

   Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des § 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Artikel VII.

Ueber die den Beisitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes);

über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58 des Reichsgesetzes);

über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§ 60 des Reichsgesetzes);

über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§ 64 des Reichsgesetzes) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber Bescheid zu ertheilen hat (§ 62 und § 66 des Reichsgesetzes);

über die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§ 81 Absatz 1 des Reichsgesetzes) — trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Artikel VIII.

Für die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichtes (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) ist § 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes maßgebend.

Artikel IX.

Die Bestimmungen der §§ 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die in Gemäßheit der §§ 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

Artikel X.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der in § 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzteren sinngemäße Anwendung.

Artikel XI.

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Verein mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern.

Urkundlich 2c.

38.

Verhandlungen des Herrenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Präsident: Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Agrarkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Als Regierungskommissarien werden fungiren: die Herren Geheimer Ober-Regierungsrath von der Heydebrand, Geheimer Regierungsrath von Woedtke und Geheimer Ober-Regierungsrath Braunbehrens.

Ich ersuche Herrn Mueller, das Referat vorzutragen.

Berichterstatter **Mueller:** Die Agrarkommission hat sich vorgestern mit diesem Gegenstand beschäftigt und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit eine nur mündliche Berichterstattung beschlossen. Das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 führt die Unfallversicherung für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter obligatorisch ein und läßt die Krankenversicherung für dieselben Arbeiter fakultativ bestehen. Letztere kann durch Statut oder Landesgesetzgebung eingeführt werden. Der Umfang der Versicherungspflicht erstreckt sich nach dem Reichsgesetz auf alle land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, einschließlich der Familienangehörigen und der Betriebsbeamten mit nicht mehr als 2000 Mark Jahreseinkommen. Die Unfallversicherung wird auf Kosten der Unternehmer, also ohne Beiträge der Arbeitnehmer gestaltet, und die Unternehmer werden für die Zwecke der Unfallversicherung in Berufsgenossenschaften vereinigt, welche nicht, wie bei der Industrie, nach Branchen oder Gruppen von Branchen gebildet werden, sondern lediglich nach örtlichen Be-

zirken. Die Versicherung ist, um dies vorauszuschicken, keine Individualversicherung, wie die Krankenversicherung, der ganze Betrieb eines Unternehmers wird versichert, so daß jeder Arbeiter, gleichviel ob andauernd oder vorübergehend beschäftigt, versichert ist.

Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten stellt das Reichsgesetz als Regel auf, daß die Kosten vertheilt werden nach der durchschnittlichen Zahl der beschäftigten Personen und nach Maßgabe der verschiedenen Stufen der Unfallgefahren. Das Reichsgesetz läßt aber Ausnahmen von dieser Regel zu, es gestattet, daß durch Statut oder Landesgesetzgebung ein anderer Maßstab, beispielsweise der Maßstab von Staatssteuern oder Kommunalsteuern eingeführt werde. Um die Tragweite des Reichsgesetzes für Preußen kurz zu veranschaulichen, sei es mir gestattet, ein paar Zahlen anzuführen. Für Preußen sind statistisch ermittelt ungefähr 4 135 000 Versicherungspflichtige in ungefähr 3 040 000 Betrieben. Es ist charakteristisch, daß die Zahl der Betriebe nahezu so groß ist, wie die Zahl der versicherungspflichtigen Personen. Hinsichtlich der Kosten der Unfallversicherung läßt sich ja zur Zeit eine annähernd zuverlässige Berechnung nicht aufstellen, indessen hat die Reichsregierung bei Berathung des Unfallversicherungsgesetzes im Reichstage und bei Berathung des vorliegenden Gesetzes im Abgeordnetenhause Schätzungen darüber abgegeben. Die niedrigste Schätzung geht dahin, daß die Versicherungskosten exclusive der Verwaltungskosten pro Kopf eines Versicherten im Durchschnitt 40 Pfennig betragen werden; eine höhere Schätzung, die nach den Aeußerungen der Herren Regierungsvertreter für einigermaßen zuverlässiger erachtet angesehen werden dürfte, auf 80 Pfennig pro Kopf — ich bemerke, unter dem Durchschnitt versteht man denjenigen Betrag, der alljährlich etwa aufzubringen sein würde, wenn das Deckungsverfahren, also das Verfahren der Kapitaldeckung der Unfallversicherungsrente gewählt würde, nicht das Prinzip des Umlageverfahrens. Bei dem Umlageverfahren werden die Kosten in dem ersten Jahre erheblich niedriger werden; später, wenn der sogenannte Beharrungszustand in Wirksamkeit tritt, etwa nach 75 Jahren, werden sie höher werden als der Durchschnitt, nach der niedrigen Schätzung 60 Pfennig, nach der höheren 1 Mark 20 Pfennig pro Kopf. Des Vergleiches wegen möchte ich hervorheben, daß die durchschnittliche Schätzung bei der Landwirthschaft auf 80 Pfennig, bei der Industrie auf 7 Mark pro Kopf geht, also ein erheblich Vielfaches des für die Landwirthschaft berechneten Betrages ist. Immerhin bleibt die Belastung der Landwirthschaft eine schwere, und bei der Berathung des Reichsgesetzes hat man sich daher bemüht, eine Möglichkeit zu finden, welche die Verwaltungskosten auf das denkbar Geringste herabsetzt und die Verwaltungsarbeit thunlichst erleichtert. Diesen Zweck haben folgende Paragraphen des Reichsgesetzes:

§ 26.

> Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Hier ist also auch ohne Eingriff der Landesgesetzgebung die Möglichkeit einer solchen Verwaltungsübertragung gegeben, indessen sind in diesem Fall zwei einiger-

maßen hinderliche Beschränkungen auferlegt: der Beschluß der Genossenschaft soll sich nur auf einen bestimmten Zeitraum beziehen und außerdem nur dann in Kraft treten, wenn die Organe der Selbstverwaltung zustimmen. Im § 110 ist der Landesgesetzgebung eine Befugniß gegeben, welche dahin geht:

> Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung abweichend zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

Im § 15 ist ferner hinsichtlich dieser landesgesetzlichen Befugniß eine Zeitbestimmung eingefügt. Die Befugniß erlischt nämlich, sobald

> in einem Bundesstaate innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Daraus erhellt, daß die landesgesetzliche Regelung eine gewisse Dringlichkeit hat. Der vorliegende Gesetzentwurf will nun für Preußen von der landesgesetzlichen Befugniß Gebrauch machen und die Sache dahin regeln, daß als die örtlichen Bezirke für die Berufsgenossenschaften ein- für allemal die Provinzen des Preußischen Staates und als die örtlichen Bezirke für die zu bildenden Sektionen die landräthlichen Kreise bestimmt werden, und daß, falls eine Berufsgenossenschaft von der Befugniß Gebrauch macht, ihre Verpflichtung auf diese Organe der Selbstverwaltung zu übertragen, daß dann die Provinzialausschüsse die Funktionen der Genossenschaftsvorstände, die Kreisausschüsse die Funktionen der Sektionsvorstände haben. Die Agrarkommission ist ebenso wie das Haus der Abgeordneten mit der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, sowohl in ihren Grundgedanken, als auch in ihren Einzelheiten einverstanden und die Agrarkommission befürwortet, um dies schon hier vorauszuschicken, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, so wie er aus dem Abgeordnetenhause zu uns herübergekommen ist. Die Kommission nimmt an und glaubt, dabei im Einverständniß zu sein mit der Stimmung in den landwirthschaftlichen Kreisen, daß die Uebertragung an Selbstverwaltungsorgane das einzige Mittel ist, die Verwaltung billig zu gestalten. Die Agrarkommission begrüßt den Gesetzentwurf besonders dankbar mit Rücksicht auf die gegenwärtige Nothlage der Landwirthschaft, welche es dringend nöthig macht, diese Kosten so niedrig als möglich zu gestalten. Und was den Vorschlag anbetrifft, als Selbstverwaltungsorgane die Provinzialausschüsse und Kreisausschüsse mit den Funktionen zu betrauen, so ist Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten der Meinung, daß sowohl die Provinzial- als die Kreisausschüsse zweifellos befähigt sein werden, diese Verwaltung zu führen und die Interessen der Landwirthschaft nach dieser Richtung hin wahrzunehmen. In den Provinzialausschüssen sind ja wohl überall Kapazitäten der Landwirthschaft vorhanden, welche jedenfalls der Aufgabe gewachsen sein werden, die Interessen der Landwirthschaft in diesen Fragen wahrzunehmen.

Die Agrarkommission ist ferner der Meinung, daß die genannten Organe auch

im Stande sein werden, ohne Ueberlastung diese Geschäfte zu führen. Namentlich wird dies von den Provinzialausschüssen gesagt sein dürfen, welche wohl wesentlich berufen sein werden, die erste Einrichtung zu besorgen, die grundlegenden Bestimmungen zu treffen, während sie nachher mit der laufenden Verwaltung wenig zu thun haben werden. Die Agrarkommission meint, daß es kaum jemals durch die Mitverwaltung der Berufsgenossenschaften nöthig sein werde, die besondere Zustimmung der Provinzialausschüsse zu veranlassen. Es wird auch kaum dahin kommen, daß die Sitzungen der Provinzialausschüsse dieser Angelegenheiten wegen um ein oder mehrere Tage verlängert werden müssen. Es wird durchschnittlich möglich sein, diese Angelegenheiten in denselben Sitzungstagen, wo die anderen Angelegenheiten erledigt werden, zu erledigen.

Weitergehend ist offenbar die Belastung der Kreisausschüsse und der Vorsitzenden derselben, der Landräthe. Ein Kommissionsmitglied hat, glaube ich, treffend diese Belastung als einen Unfall bezeichnet, den sie erlitten, den sie aber auch geduldig ertragen würden, (na! na!) und dessen Erledigung sie sich auch gewachsen zeigen würden.

Eins ist hervorzuheben, daß nämlich die Kosten der Verwaltung in keinem Falle von den Kommunalverbänden zu tragen sind, sondern daß, soweit besondere Kosten entstehen, diese von den Berufsgenossenschaften zu ersetzen sind. Also weder die Provinzialverbände, noch die Kreise werden von den geringsten Kosten dadurch betroffen.

In den Motiven der Regierungsvorlage ist noch ein wichtiger Punkt hervorgehoben, der die Mitwirkung der Provinzial- und Kreisausschüsse als eine günstige Lösung der Frage erscheinen läßt. Es wird kaum Widerspruch finden, daß der Kreis derjenigen Personen, die, namentlich in den landwirthschaftlichen Kreisen, zur Uebernahme von Ehrenämtern fähig sind, nahezu erschöpft ist, keiner, der irgend eine hervorragende Stellung einnimmt, ist in der Lage, kein Ehrenamt verwalten zu müssen. Es würde also, wenn eine besondere Organisation für die Berufsgenossenschaften geschaffen würde, vermuthlich dahin kommen, daß doch im Wesentlichen dieselben Personen, welche schon Mitglieder der Provinzial- und Kreisausschüsse sind, mitzuwirken hätten. Es würde sich also vermuthlich so gestalten, daß dieselben Herren noch an anderen Tagen für die Berufsgenossenschaften thätig sein müßten, während es ihnen jetzt möglich ist, im Anschluß an die kommunalen Geschäfte dies mit zu erledigen.

Die Agrarkommission war auch der Meinung, daß die Provinz als der richtige Bezirk für die Bildung der Berufsgenossenschaften anzusehen ist. Sowohl im Abgeordnetenhause, als in Ihrer Kommission ist angeregt worden, ob es nicht sachgemäßer sei, die Kreise als Bezirke für die Berufsgenossenschaften zu statuiren, in einer Anzahl von Kreisen würde dies ja keinem Bedenken unterliegen. Indessen ist die Agrarkommission in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung und dem Hause der Abgeordneten der Meinung, daß in einer ganzen Anzahl von Kreisen die Zahl der Unternehmer nicht groß genug wäre, und diese Unternehmer auch nicht leistungsfähig genug sein möchten, um die Last der Unfallversicherung dauernd für sich allein zu tragen. Ferner ist hervorgehoben worden, daß auch innerhalb ein und desselben Kreises die größten Verschiedenheiten der Verhältnisse vorkommen können. Beispielsweise in einem Kreise, der Niederungen und Höhen gleichzeitig umfaßt, in einem Kreise, der guten und schlechten Boden innerhalb kleiner Bezirke hat. Der

Ausgleich dieser Verschiedenheiten ist in kleinen Bezirken schwerer als in großen. Ferner wurde hervorgehoben, daß, wenn in jedem Kreise der Monarchie eine Berufsgenossenschaft existirt, die eine gewisse Autonomie hat, so würde die Gestaltung ihres Statuts und die Gestaltung des Beitragsmaßstabes, sowie aller sonstigen Fragen, in denen autonome Beschlüsse möglich sind, dann eine Buntscheckigkeit herauskommen, und es würde dies die Uebersichtlichkeit erschweren, und es würde dies sowohl im Interesse der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber kein erwünschter Zustand sein. Die Agrarkommission ist durchweg auf die Gesichtspunkte der Regierungsvorlage eingegangen, sie ist endlich auch der Meinung gewesen, daß die Regierungsvorlage das Richtige getroffen hat, wenn sie sich auf die Regelung der Bezirke und auf die Regelung der eventuellen Verwaltung durch Selbstverwaltungsorgane beschränkt, und wenn sie nicht darüber hinausgehend Gebrauch macht von einzelnen Befugnissen, die das Reichsgesetz allerdings gewährt. Der Hauptpunkt würde sein, ob landesgesetzlich auch der Beitragsmaßstab zu regeln sei, abweichend vom Reichsgesetz. Da hat die Agrarkommission folgende Erwägungen angestellt: Der reichsgesetzliche Maßstab, also die Durchschnittszahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter, modifizirt sich durch verschiedenartige Stufen der Unfallgefahr. Er ist in der Theorie und im Prinzip, wenn das Prinzip sachgemäß durchgeführt wird, zweifellos der gerechteste und angemessenste Maßstab; bedenklich könne sein, ob die Praxis der Theorie entspricht, ob überall die richtige Berechnung und richtige Veranlagung werde getroffen werden. — Möglich ist es ja, und es sprechen aber doch sehr viele Gründe dafür, diesen theoretisch festen Maßstab nicht zur Anwendung zu bringen, weil er in der Praxis unendliche Arbeit verursacht und einer Anzahl von Irrthümern ausgesetzt ist. Billiger und glatter in der Handhabung würde es jedenfalls sein, wenn an Stelle dieses komplizirten Maßstabes der Maßstab einer Steuer eingeführt wird, wo eine besondere Veranlagung nicht erforderlich wäre und gewissermaßen der Knoten der Schwierigkeiten durchgehauen wird. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß in diesem praktisch handlichen Maßstab eine große Ungerechtigkeit liegen kann. Beispielsweise würde der Maßstab der Grundsteuer, der nächstliegende, ein sehr ungerechter sein, wenn in dem Bezirk der Genossenschaften viel Marschboden mit sehr hoher Grundsteuer und sehr geringer Unfallgefahr und ausgezeichneten Wiesen mit sehr hoher Grundsteuer und nicht nennenswerther Unfallgefahr, dagegen niedrig zur Grundsteuer veranlagte Berge und Wälder oder leichter landwirthschaftlicher Boden mit starkem maschinellen Betriebe oder andererseits schwerer Boden mit geringem maschinellen Betriebe vorhanden ist. Außerdem kommt in Betracht, daß gerade aus landwirthschaftlichen Kreisen vielfach über Ungerechtigkeit geklagt wird, wenn diese Ungleichmäßigkeit ausgedehnt wird auf die Tragung der Kosten der Unfallversicherung. Wenn die Sache so liegt, so muß man die Entscheidung, ob der theoretisch richtigere, aber praktisch schwierigere oder der praktisch leichtere, aber theoretisch ungleichmäßigere Vertheilungsmaßstab gewählt wird, den Berufsgenossenschaften selbst überlassen, und man soll ihnen aber auch eine Latitüde gewähren, wenn sie die Last der Arbeit übernehmen wollen und den theoretisch richtigeren Maßstab beibehalten. Die Agrarkommission ist der Meinung, daß die Regierungsvorlage gerade das Richtige getroffen hat, wenn sie dies der Autonomie der Berufsgenossenschaften überläßt. Im Reichstage ist ferner von mancher Seite hervorgehoben worden, daß die Mithineinziehung der Familienangehörigen in die Unfallversicherung gewissermaßen mit den Familienverhältnissen unvereinbar sei, daß

es weder angemessen noch gerechtfertigt erscheint, den Sohn zur Versicherung des Vaters oder den Vater zur Versicherung des Sohnes zu verpflichten. Das Reichsgesetz überläßt es daher der Landesgesetzgebung, einen Ausschluß der Familienangehörigen zu statuiren. In diesem Falle aber, sagt das Reichsgesetz, ist die Anwendung eines anderen Maßstabes, die Anwendung des Steuervertheilungsmaßstabes ausgeschlossen; denn es ist selbstredend, wenn Betriebe, die nur Familienangehörige beschäftigen, von den Versicherungen keinen Vortheil haben können, daß sie auch nicht von den Steuern, die sie zahlen, beitragspflichtig gemacht werden. Die Agrarkommission ist der Meinung, daß die Regierungsvorlage mit Recht davon Abstand nimmt, hinsichtlich des Umfangs der Versicherungen etwas zu ändern. Endlich sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß im Hause der Abgeordneten darüber Klage erhoben worden ist, daß es bei der Regelung der Unfallversicherung für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht gelungen sei, auch die landwirthschaftlichen Nebenindustrien in dieses Gesetz mit hinein zu ziehen, und die Landwirthe der sehr fatalen Nothwendigkeit zu überheben, mit ihren Arbeitern theils der industriellen, theils der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft anzugehören. Es ist hervorgehoben worden, und die Agrarkommission hat diese Auffassung getheilt, daß es für einzelne Landwirthe sehr lästig sei und für die Arbeitnehmer nicht von Vortheil, wenn ein Arbeiter, der in einem und demselben Betriebe beschäftigt ist, während eines Theils bei den landwirthschaftlichen, während des anderen Theils bei den industriellen Berufsgenossenschaften versichert ist, daß vielfach Fälle vorkommen können, wo es in casu nöthig ist, zu entscheiden, welche Berufsgenossenschaft zur Zeit, als der Unfall sich ereignete, betheiligt ist. Diese Frage kann landesgesetzlich nicht geregelt werden; Beschwerden müssen an die Stelle gebracht werden, wo es möglich ist, Abhülfe zu schaffen, also an die Reichsgesetzgebung. Nun sei noch erwähnt, daß der Herr Minister von Boetticher bei der Berathung im Hause der Abgeordneten sich zur Frage sympathisch gestellt, indeß hervorgehoben hat, daß erst Erfahrungen gemacht werden müßten, daß namentlich die Frage genau untersucht werden müsse, ob die industriellen Berufsgenossenschaften, speziell die des Brennereigewerbes, leistungsfähig bleiben würden. Auf diese Bemerkungen möchte ich mich zur Zeit beschränken, und behalte mir vor, Einzelnes in der Spezialdiskussion nachzuholen.

Präsident: Zur Generaldiskussion verlangt niemand das Wort.

Verlangt der Herr Berichterstatter zu Artikel I das Wort?

(Berichterstatter: Ich verzichte.)

Das ist nicht der Fall, ich erkläre Artikel I für angenommen.

Bei Artikel II verzichtet der Herr Berichterstatter ebenfalls. Zu Artikel III ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Mueller:** Artikel III ist im Abgeordnetenhause Gegenstaud umständlicher Berathungen gewesen. Das Reichsgesetz bestimmt Folgendes für die Bildung der konstituirenden Genossenschaftsversammlungen einer Berufsgenossenschaft: Jede Gemeindevertretung, beziehungsweise in dem selbständigen Güterbezirk der Besitzer bestimmt aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer einen Wahlmann. Der Gutsbesitzer kann also in der Mehrzahl der Fälle sich selbst bezeichnen. Diese Wahlmänner treten in gleicher Weise zur Wahl von Vertretern zusammen, und zwar bestimmt das Reichsgesetz die Zahl der Vertreter derartig, daß auf je 20 Wahlmänner ein Vertreter entfällt. Im Abgeordnetenhause ist bemängelt worden, daß danach die Zahl der Mitglieder zur konstituirenden Genossenschaftsver-

sammlung allzu groß werden würde. Beispielsweise ist berechnet worden, daß die Zahl der Vertreter in Schlesien und in der Rheinprovinz auf 400 und darüber sich stellen würden. Das Zusammentreten dieser zahlreichen Personen würde mit großen Umständen und mit Kosten verbunden sein und sachlich nicht viel nützen, da die Zahl derer, die in einer so komplizirten Materie Bescheid wissen, vermuthlich nicht so groß sein werde. Es ist deshalb im Hause der Abgeordneten beschlossen worden, abändernd zu bestimmen, daß für jeden landräthlichen Kreis nur ein Vertreter zu wählen wäre, so daß die provinziellen Versammlungen vermuthlich aus 30 bis 40, höchstens 50 Vertretern bestehen werden. Die Agrarkommission hält diese Aenderung auch für angemessen und empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme.

Präsident: Ich frage, ob jemand zu Artikel III das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall; dann erkläre ich den Artikel III für angenommen.

Wenn zu Artikel IV niemand das Wort verlangt, so erkläre ich ihn ebenfalls für angenommen.

Artikel V — VI. — Ich darf wohl diese beiden Artikel als angenommen erklären.

Artikel VII — Artikel VIII — Artikel IX — Artikel X — Artikel XI. — Diese sämmtlichen Artikel sind angenommen.

Zur Ueberschrift und Einleitung verlangt wohl niemand das Wort.

Dann kommen wir zur Gesammtabstimmung über das Gesetz. Ich ersuche die Herren, welche dem

> Gesetzentwurf, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132),

in der von dem Hause der Abgeordneten angenommenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Gesetzentwurf ist angenommen.

39.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 28. Juni 1887.

Gemäß des § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der 7. ordentlichen Generalversammlung am 21. v. Mts. die nach § 25 der Statuten ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsraths, nämlich die Herren Forstmeister Gobbersen zu Stettin und Förster Wollanke zu Gaisberg und Krüger zu Schmöckwitz für die Wahlperiode 1887/90 wieder gewählt worden sind.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

40.

Ausführung von Drain-Anlagen auf Forstdienstländereien.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen — mit Ausnahme derer zu Sigmaringen und Aurich. — III. 6984.

Berlin, den 18. Juni 1887.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister ist beschlossen worden, den Forstbeamten zur Ausführung von Drain-Anlagen auf ihren Dienstländereien nicht ferner wie bisher nach Maßgabe der an die größere Zahl der Königlichen Regierungen erlassenen Verfügung vom 19. März 1880. IIb 4446.,*) aus Fonds der Seehandlung Darlehne zu gewähren, sondern die Drainanlage, soweit deren Zweckmäßigkeit und Rentabilität unzweifelhaft nachgewiesen ist, für Rechnung der Staatskasse ausführen zu lassen. Dagegen soll das Nutzungsgeld für solche drainirte Dienstgrundstücke um drei und ein halbes Prozent desjenigen Kostenbetrages, und zwar vom nächsten Monate nach Beendigung der Drainage ab, auf volle Mark nach oben abgerundet, erhöhet werden, welchen die Drainirung erfordert hat.

Eintretenden Falles ist die Festsetzung und Einziehung der $3^1/_2$ prozentigen Zinsen des Meliorationskapitals neben und mit dem bisherigen Dienstland-Nutzungsgelde von der Königlichen Regierung zu veranlassen.

Die Kosten solcher Drainanlagen sind aus dem Forstkulturfonds Kapitel 2 Titel 21 zu bestreiten und in den Forstverwaltungs-Rechnungen bei jenem Fonds zu verausgaben.

Die formelle Behandlung der Sache anlangend, so behalten die Vorschriften sub. 3 und 4 der allegirten Verfügung ihre Gültigkeit. Namentlich bleibt in allen Fällen die diesseitige Genehmigung zu einer beabsichtigten Drainage unter Begründung der Zweckmäßigkeit derselben einzuholen.

Die Vorschrift sub. 8 jener Verfügung, wonach Drainagen von geringerem Umfange, deren Kosten den Betrag von 500 Mark nicht erreichen von den Nutznießern der Grundstücke lediglich auf eigene Kosten auszuführen sind, wird aufgehoben. Es ist also für die Folge zulässig, auch kleinere Drainanlagen mit diesseitiger Genehmigung auf Kosten der Forstverwaltung herstellen zu lassen.

Reichen die der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Forstkulturgelder nicht hin, die Kosten einer Drainanlage auf Forstdienstländereien ganz oder theilweise zu bestreiten, so ist bei Einholung der Genehmigung zu ihrer Ausführung die Ueberweisung der erforderlichen Geldmittel nachzusuchen.

Bezüglich der zu Drainanlagen auf Forstdienstgrundstücken aus Fonds der Seehandlung bereits gewährten Kapitalien, muß es bei deren Verzinsung und Amortisation Seitens der Nutznießer, mit 8 Prozent des Kapitals, verbleiben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

*) Jahrbuch Band XII. Art. 52. S. 221.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

41.

Verpackung der zur Ausprägung gelangenden Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig bei den Königl. Kassen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, und an die Königliche Ministerial-Militair- und Baukommission hierselbst.

$\frac{\text{II. 2313}}{\text{III. 5176}}$ 2. Ang.

Berlin, den 12. Mai 1887.

Es ist allgemein angeordnet worden, daß bei den Staatskassen und den Kassen der den Staatsverwaltungen unterstellten Institute die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 67) zur Ausprägung gelangenden Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig in Beutel zu 200 Mark und in Rollen zu 20 Mark und zu 10 Mark verpackt werden sollen.

Die Special-Kassen der Domänen- und Forstverwaltung sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Michelly.

42.

Verrechnung der Kosten für Forstvermessungsarbeiten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 8081.

Berlin, den 16. Juni 1887.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens bestimme ich hiermit, daß alle dem Staate zur Last fallenden Kosten für Forstvermessungsarbeiten vom Etatsjahre 1. April 1888/89 einschließlich ab bei dem Fonds zu Forstvermessungen und Betriebs-Regulirungen, Kapitel 2 Titel 21 b des Forst-Verwaltungs-Etats zu verrechnen sind, gleichviel bei welchem Fonds die Verausgabung durch den Erlaß vom 26. Januar 1875 (II b 23413)*) angeordnet ist. Die übrigen Bestimmungen dieser Verfügung bleiben in Kraft. Auch dürfen dem Fonds zu Forstvermessungen und Betriebs-Regulirungen nur diejenigen Kosten der Vermessungsarbeiten zur Last gelegt werden, welche durch die Vermessung und Kartirung selbst entstehen, nicht aber diejenigen für Herstellung von Grenzvermalungen u. s. w.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung sind, soweit hierzu Anlaß vorhanden ist, bei Aufstellung der jährlichen Pläne und Kostenanschläge über die Forst-Vermessungs- und Betriebs-Regulirungs-Arbeiten zu berücksichtigen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

*) Jahrb. Bd. VIII. Art. 22. S. 289.

Etatswesen und Statistik.

43.

Aenderung in der Titelbezeichnung des Etats der Forstverwaltung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen — excl. Sigmaringen und Aurich. III. 4345.

Berlin, den 11. April 1887.

Durch den Staatshaushalts-Etat der Forstverwaltung pro 1. April 1887/88 hat die Ueberschrift des Kapitels 2 Titel 35 folgende Fassung:

Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben

erhalten.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß diese Aenderung in den betreffenden Kassenbüchern, Abschlüssen und Rechnungen beachtet werde.

Weitere Aenderungen in den Kapiteln, Titeln und deren Ueberschriften kommen in dem genannten Etat gegen den vorhergehenden Etat nicht vor.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

44.

Jagdvergehen durch Aneignung von Fallwild im Falle des § 293 Str.-G.-B.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 14. Febr. 1887.

Die Straferhöhung des § 293 Str.-G.-B. findet auch auf das durch Aneignung von Fallwild begangene Jagdvergehn Anwendung, wenn dasselbe in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

Der Angeklagte hatte auf fremdem Jagdgebiete im Walde einen Hasen, welcher sich in einer Schlinge gefangen hatte, todt und angefressen aufgefunden, an sich genommen und zu Hause mit den Seinigen verzehrt. Er war in erster Instanz wegen Aneignung von Fallwild, aber obwohl dieselbe im Walde stattgefunden, nur aus § 292, nicht aus § 293 Str.-G.-B. zu Strafe verurtheilt unter der Annahme, daß die Erschwerungsgründe des § 293 nur auf die Fälle der eigentlichen Jagdausübung, nicht auf die Aneignung von Fallwild paßten.

Das Reichsgericht hat dies reprobirt und angenommen, daß aus § 293 zu strafen sei.

Die Begründung enthält folgende Ausführungen:

Das Jagdrecht umfasse die ausschließliche Berechtigung zur Occupation des Wildes und zwar nicht nur mittelst der Jagd im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern auch durch jede andre Art der Besitzergreifung am Wilde, sei es durch Fangen

in Schlingen, Netzen, Fallen, sei es durch einfaches Ansichnehmen des Thieres ohne vorgängige Verfolgung, durch Ausnehmen der Jungen oder durch Aneignung todten Wildes (des s. g. Fallwildes). Jeder Eingriff in diese Occupationsbefugnisse des Jagdberechtigten sei im Sinne des Gesetzes eine „unbefugte Ausübung der Jagd" und es bestehe begrifflich kein Unterschied zwischen unbefugter Ausübung der Jagd durch Verfolgen des Wildes und durch Aneignung von Fallwild (vergl. Urtheil vom 13. Januar 1881*).

Nach § 293 Str.-G.-B. trete für das Jagdvergehn eine erhöhte Strafe ein „wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen**) nachgestellt oder wenn das Vergehn während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird." Von diesen Erschwerungsperioden seien für die Bestrafung des Jagdvergehens durch Aneignung von Fallwild nur die nach der Natur der Sache oder der Art der Verübung des Vergehens nicht anwendbaren ausgeschlossen. Dies sei der Fall für das „Nachstellen mit Schlingen, Fallen ꝛc." und für die Begehung „während der gesetzlichen Schonzeit." Denn nach der Natur der Sache könne inem bereits todten oder von Anderen getödteten Wilde nicht mehr „nachgestellt" werden und ebensowenig sei eine Verletzung der Bestimmungen über die Schonzeit bei Aneignung von Fallwild möglich. (In letzterer Beziehung werden die Gründe des Urtheils vom 16. September 1886 S. 27 dieses Bandes wiederholt.) Dagegen sei nicht abzusehen, warum die übrigen straferhöhenden Merkmale, die Begehung in Wäldern, zur Nachtzeit oder in Gemeinschaft von Mehreren", deren gesetzlicher Grund in der größeren Schwierigkeit der Entdeckung und der größeren Gefährlichkeit bei Ausübung des Jagdschutzes zu finden sei, bei der Aneignung von Fallwild nicht anwendbar sein sollten.

(Rechtsprechung ꝛc. Bd. IX S. 123.) R.

Personalien.

45.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis ult. Juni 1887.

(Im Anschluß an den Art. 34, S. 106).

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Prieur, Förster zu Alt-Karmunkau, Oberförsterei Karmunkau (bei der Pensionirung).

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Kunisch, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung (Wasser-Bausachen) zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt.

Wery, Oberförster zu Langerwehe, Oberf. Schevenhütte, Reg.-Bez. Aachen, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit einer etatsmäßigen technischen Hilfsarbeiterstelle bei der Central-Forst-Verwaltung beliehen.

---

*) Jahrbuch Bd. XIII S. 146.

**) z. B. durch Legen von Gift cf. Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Septbr. 1886. S. 29 dieses Bandes.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Duckstein, Forstmeister zu Lüneburg.

Weißwange, Oberförster zu Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

von Mengerßen, Oberförster zu Misdroy, Reg.-Bez. Stettin.

B. Pensionirt:

Kalkhof, Oberförster zu Gelnhausen, Oberf. Langenselbold, Reg.-Bez. Cassel.

Schlösser, Oberförster zu Gemünd, Oberf. Heimbach, Reg.-Bez. Aachen.

Mänß, Oberförster zu Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.

Ritz, Oberförster zu Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.

Dörinckel, Oberförster zu Melsungen, Reg.-Bez. Cassel.

Freiherr Schott von Schottenstein, Oberförster zu Langenschwalbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Mühlenbrink, Oberförster zu Dedensen, Reg.-Bez. Hannover.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Hauschild, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Königsberg-Pr. Eylau auf die Forstmeisterstelle Magdeburg-Letzlingen.

von Blum, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Wiesbaden-Hachenburg auf die Forstmeisterstelle Minden-Paderborn.

Denzin, Forstmeister (bisher Inhaber einer etatsmäßigen technischen Hilfsarbeiterstelle bei der Central-Verwaltung) auf die Forstmeisterstelle Wiesbaden-Hachenburg.

Schultz, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Königsberg-Ortelsburg auf die Forstmeisterstelle Königsberg-Pr. Eylau.

Dielitz, Oberförster, von Buchberg, Reg.-Bez. Danzig, nach Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.

Göcker, Oberförster, von Burgjoß, Reg.-Bez. Cassel, nach Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.

Klövekorn, Oberförster, von Grebenstein, Oberf. Ehrsten, Reg.-Bez. Cassel, nach Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.

Reuter, Oberförster, von Cruttinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Oppermann, Oberförster, von Freyburg a./U., Reg.-Bez. Merseburg, nach Proskau, Reg.-Bez. Oppeln.

Jacobi, Oberförster, von Fraulautern, Oberf. Lebach, Reg.-Bez. Trier, nach Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.

Schwerdtfeger, Oberförster, von Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Cruttinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Grosch, Oberförster, von Reinhausen, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Melsungen, Reg.-Bez. Cassel.

Ramelow, Oberförster, von Weißenthurm, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Mützelburg, Reg.-Bez. Stettin.

Dem Oberförster Banning, bisher zu Mützelburg, ist die Verwaltung der neu gebildeten Oberförsterstelle Rieth, Reg.-Bez. Stettin, übertragen worden.

Ochwadt, Oberförster, von Zienitz (Göhrde-Ost), Reg.-Bez. Lüneburg, nach Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. versetzt.

Sodemann, Revierförster, von Linnetschau, Oberf. Apenrade, Reg.=Bez. Schleswig, vom 1. Oktober ab auf die Revierförsterstelle Lindhoop, Oberf. Rotenburg, Reg.=Bez. Stade versetzt.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharacters:

von Salmuth, Forstmeister zu Minden, zum Oberforstmeister und Mit=Dirigenten der Finanz=Abtheilung einer Regierung ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Arnsberg beliehen.

Wesener, Oberförster zu Schleswig, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Schleswig=Schleswig beliehen.

Liebrecht, Oberförster zu Proskau, Reg.=Bez. Oppeln, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königsberg=Ortelsburg beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Nickelmann, Forst=Assessor für die neu eingerichtete Oberförsterstelle zu Schulitz, Reg.=Bez. Bromberg.

Jacobi, Forst=Assessor, zu Burgjoß, Reg.=Bez. Cassel.

Deselaers, Forst=Assessor, für die neu eingerichtete Oberförsterstelle zu Argenau, Reg.=Bez. Bromberg.

Fitzau, Forst=Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Posen) zu Freyburg a./U., Reg.=Bez. Merseburg.

Badinski, Forst=Assessor, zu Ehrsten, Reg.=Bez. Cassel.

Weckbecker, Forst=Assessor, zu Langerwehe, Oberf. Schevenhütte, Reg.=Bez. Aachen.

Eberts, Forst=Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Cassel) zu Gemünd, Oberf. Heimbach, Reg.=Bez. Aachen.

Olberg, Forst=Assessor und Feldj.=Lieut., zu Mirau, Reg.=Bez. Bromberg.

Overbeck, Forst=Assessor, zu Fraulautern, Oberf. Lebach, Reg.=Bez. Trier.

Froning, Forst=Assessor, zu Langenschwalbach, Oberf. Schwalbach, Reg.=Bez. Wiesbaden.

Regling, Forst=Assessor, zu Johannisburg, Reg.=Bez. Gumbinnen.

Heddenhausen, Forst=Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Hannover) zu Zienitz, Oberf. Göhrde=Ost, Reg.=Bez. Lüneburg.

Kuchenbecker, Forst=Assessor und Feldj.=Lieut., zu Reinhausen, Reg.=Bez. Hildesheim.

von Nathusius, Forst=Assessor, für die neu eingerichtete Oberförsterstelle zu Treten, Reg.=Bez. Cöslin.

F. Zum interimistischen Reviervermalter wurde berufen:

Brömel, Forst=Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Trier) nach Hardegsen, Reg.=Bez. Hildesheim.

G. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Krusemark, Forst=Assessor, nach Posen.

Eberts, Forst=Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Hildesheim) nach Lüneburg.

Krekel, Forst=Assessor, nach Hildesheim.

Becker, Forst=Assessor, nach Cassel.

Kaute, Forst=Assessor, nach Hannover.

Märker, Forst=Assessor, nach Trier.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Dolling I, Hegemeister zu Hopfenbruch, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Bornemann, Förster, zu Ulmbach, Oberf. Steinau, Reg.-Bez. Cassel.
Lüpke, Förster, zu Hela, Oberf. Darslub, Reg.-Bez. Danzig.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Barth, Förster, für die neu eingerichtete Revierförsterstelle Kirchensee, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen.
Näse, Förster, nach Dingwalde, Oberf. Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.

K. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Dommel, Förster, zu Neustadt, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Edelmann, Förster zu Groß-Monra, Oberf. Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.
Zühlsdorff, Förster zu Naßwald, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.
Schmidt, Förster zu Freiheit, Oberf. Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim.
Trilsbach, Förster zu Sponheim, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Coblenz.
Pfannenbecker, Förster zu Gladrow, Oberf. Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund.
Fürstenau, Förster zu Thiloshöhe, Oberf. Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.

M. Forstkassenbeamte:

Pfeiffer, Forstkassen-Rendant zu Brätz, Reg.-Bez. Posen, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Verwaltungsänderungen:

Aus den bisherigen 5 Oberförstereien Glinke, Bartelsee, Kirschgrund, Wodeck und Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg, sind die sieben Oberförstereien Glinke, Bartelsee, Schulitz, Kirschgrund, Wodeck, Argenau und Schirpitz gebildet worden.

Aus Theilen der Oberförsterei Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin, und aus Theilen der angekauften Herrschaft Treten ist die neue Oberförsterei Treten eingerichtet worden.

Aus Theilen der Oberförstereien Mützelburg und Eggesin, Reg.-Bez. Stettin, und dem angekauften Gute Rieth ist die neue Oberförsterei Rieth eingerichtet worden.

Der Name der Oberförsterei Kämmerzell, Reg.-Bez. Cassel, ist in Fulda umgeändert worden.

Die Oberförsterei Weißenthurm, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist aufgelöst worden.

Die Oberförsterei Langenselbold, Reg.-Bez. Cassel, ist aufgelöst worden.

Der Name der Oberförsterei Vandsburg, Reg.-Bez. Marienwerder, ist in Lutau umgeändert worden.

Der Verwalter der Oberförsterei Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz, hat seinen Wohnsitz nach dem Dorfe Heimberg verlegt.

46.

Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis ult. Juni 1887.
(Im Anschluß an den Art. 35, Seite 108.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Erlaucht dem Herrn Minister des Königlichen Hauses Ehrenportepée's verliehen worden:

Schilke, Förster zu Tannenbaude, Oberf. Arnsberg.
Hentschel, Förster zu Schwarzwald, Oberf. Karmunkau.
Sasse, Förster zu Schulzendorf, Oberf. Königs-Wusterhausen.
Müller, Förster zu Pfurow, Oberf. Karmunkau.
Röring, Förster zu Königs-Wusterhausen, Oberf. Königs-Wusterhausen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

von Reiche, Oberforstmeister zu Arnsberg (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Gronau, Oberförster zu Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. (mit der Zahl 50).
Wichmann, Oberförster zu Grünwalde, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).
Stumpff, Oberförster zu Grünhaus, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Lappe, Forstkassen-Rendant zu Born a. Darß, Reg.-Bez. Stralsund (bei der Pensionirung).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Meyer, Förster zu Uhlenkrug, Oberf. Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Höber I, Holzhauermeister zu Niederelbert, Oberf. Welschneudorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Hollmann, Holzhauermeister zu Freckenhorst, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.

E. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

Hesse, Oberförster zum Saupark, Oberf. Springe, Reg.-Bez. Hannover, Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtisches Ehrenkreuz dritter Klasse.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Landwirthschaft 2c. Ehrenportepée's verliehen worden:

Beushausen, Förster zu Clausthal, Oberf. Clausthal, Reg.-Bez. Hildesheim.
Beushausen, Förster zu Lonau, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Flebbe, Förster zu Lechstedt, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Hast, Förster zu Salzdetfurth, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Lader, Förster zu Lonau, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schumacher, Förster zu Hämelerwald, Oberf. Peine, Reg.-Bez. Hildesheim.
Ulrichs, Förster zu Ebergötzen, Oberf. Ebergötzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

47.

XX. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungsrath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) bis ultimo März 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge. *)

Durch Prof. Dr. Heß zu Gießen laut Sammelliste: a) Prof Dr. Heß 15 M., b) Prof. Dr. Nördlinger 15 M., c) Dr. jur. Carl Gareis 10 M., d) und Andere 42,50 M., zus. 82,50 M., abzgl. Porto 0,40 M. = 82,10 M., Louis Scheffer z. Mühlhausen i. Th. ges. b. e. Essen der Forstbergs-Gesellschaft 20,70 M., Graf v. Schlieffen z. Pyritz ges. 10 M., v. Mirbach-Cremitten ges. 42 M., Volkmann z. Cassel eine verlorene Wette 10 M., Majoratsherr v. Stiegler z. Sobotka i. Pos., Kreisvorstd. d. Allg. Jagdsch.-Ver. 85 M., v. Homeyer-Murchin, Prov.-Vorstand f. Pommern, Bewilligung d. Prov.-Versammlg. d. Allg. D. Jagdsch.-Ver. 200 M., Fürstl. Forstmeister Zernecke z. Friedr. Wilh. Hayn bei Krotoschen aus d. Kasse d. Zweigver. Krotoschin d. Allg. D. Jagdsch.-Ver. 50 M., Forstmstr. v. Ezel z. Straßburg i. Els. Rest d. Sammlg. d. Straßb. Jagdver. 5 M., Obf. v. Tettau z. Gr.-Linichen Beitrag 10 M., Obf. Krüger z. Hoyerswerda ges. in Fortsetzung der Kupfer-Enteignung 25 M., Ges. d. Obf. A. Gündel z. Mutzig i. Els. b. d. Forstbeamten 29 M., Obf. v. Lynker z. Hiesfeld Beitrag 3 M., durch Obfmstr. v. Brandenstein b. d. Forstbeamten beim Bezirks-Präsidium ges. (Straßburg i. Els.): a) v. Brandenstein 7 M., b) Forstmstr. Baum 5 M., c) Forstmstr. Wohmann 3 M., d) Forstmstr. v. Ezel 5 M., e) Bez.-Präsident v. Stichauer 20 M., zus. 40 M., Oberforstrath Frh. v. Raesfeldt z. Landshut im Namen der Beamten u. Bediensteten d. Regier.-Forst-Abthl. (Bayern) 35 M., Obf. Nitschke z. Krausendorf ges. Schießstrafgelder 68 M., Obf. Eyser z. Friedrichsfelde, Strafgelder und milde Beiträge 27,28 M., Herzogl. Obf. Lindenberg v. Geh. Reg.-Rath Siemens zur Disposition gestellte Erlös für ein im Garten desselben zu Fall gekommenen aus dortigen Revieren ausgetr. Stück Rothwild 32 M., Obfei.-Verwaltg. Neustettin u. Förster Perl, Stadtwald Neustetten, freiw. Beitr. u. Strafgelder 18 M., Obfei. Hardehausen f. Fehlsch. 16,40 M., Obf. Linnenbrink z. Münster i. W. ges. b. d. Beamten 12 M., Obf. Ullrich z. Bederkesa Ertrag einer Sammlung unter d. Beamten 21 M., Obf. Huber z. Zeitz aus dem Jagdgericht am Hubertustage 68,60 M., Obf. Bering z. Zanow i. Pom.: a) f. Fehlsch. i. d. Obfei. Karnkewitz im Winter 1886/87 22,50 M., b) Beitr. aus d. Obfei. Neu-Krakow 3 M., zus. 25,50 M., Großh. Obf. Wallis z. Dodau Jagdbruchgelder 32,65 M., Forstamt Carlswalde b. Sagan ges. a. Jgdn. i. Herzogl. Rev. Winter 1886/87 15,20 M., Obf. v. Freier z. Woidnig v. d. Beamten d. Obfei. 12 M., Obf. Kunze z. Leszno; Hubertusopfer u. Jubelgaben v. d. Jagden d. Obfei. Strembaczno 81,90 M., Communalförster Kreuscher z. Mayen: a) ges. unter den Communalforstbeamten 13 M., b) ges. b. Gelegenheit eines Jagdessens in Kruft durch Förster Marmann 6,50 M., c) ges. b. e. Jagd in Bell b. Mayen durch Förster Martin z. Kloster Saach f. Fehlsch. 1,50 M., zus. 21 M., Obf. Sachtler z. Grimme gesam. 7,85 M., Obf. Wallmann z. Göhrde Ertrag d. Waldfestes am 27. Aug. 1887 40 M., Forst-Akad. Krause zu Han.-Münden ges. 11 M., Forst-Secr. Belmsert a. Jagdn. d. Obfei. Kudippen ges. 5,50 M., Obf.

*) Die früheren Verzeichnisse (I—XIX.) sind in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen veröffentlicht. Für die Folge werden dieselben hier zum Abdruck gelangen.

Jammi Strafgldr. f. Fehlsch. 16,65 M., Obf. Schraubstetter z. Kudippen Strafgldr. a. d. Trbjd. v. 20. Dec. 1886 20,30 M., Landrath v. Müffling z. Erfurt f. Fehlsch. a. Trbjgn. 50 M., Hepner z. Kapania ges. a. Jagd am 28. Dec. 1886 17,50 M., Einj.-Freiw. Totenhöfer im Ostpr. Drag.-Reg. Nr. 10 zu Birkenfeld b. Nordenburg ges. a. Trbjd. 24,60 M., Hauptm. v. Arnim z. Zabern i. Els. ges. v. Officier-Corps des Jäger-Bataillons Nr. 8 gelegentlich einer Trbjd. 8,86 M., Hauptm. Brinkmann z. Spandau f. Fehlsch. auf versch. Jagden v. Officieren d. Militär-Schießschule u. Gewehr-Prüfungs-Commission 29,30 M., Prem.-Lieut. v. Hanstein I v. 35. Reg. z. Brandenburg a. H. ges. a. einer Jagd d. Regts. 26,75 M., Prem.-Lieut. v. Bütow i. Huf.-Reg. 16 z. Schleswig f. Fehlsch. 13,55 M., Forst-Referendar Bierau z. Klütz f. Fehlsch. a. Treibjdn. am 4. Januar 1887 11,10 M., Obf. Ernst z. Bullenkuhlen Strafgldr. 44 M., Obf. Roclen z. Xanten f. Fehlsch. a. Trbjd. ges. 68,50 M., Obf. Sames z. Carlsbrunn ges. a. Treibjagt in Friedrichsweiler 15,25 M., B. Glöckner z. Tschirndorf f. Fehlschüsse: a) Jagd in Hermsdorf 3,60 M., b) Jagd in Tschirndorf 1,50 M., c) Jagd in Cunau 8,40 M., zus. 13,50 M., Forst-Assessor Lent z. Warstein f. Fehlsch. auf Trbjd. bei Potthoff z. Lünen am 29. Dec. 1886 22,45 M., Bestellgeld 0,05 M. = 22,50 M., Obf. Illiger z. Osnabrück f. Fehlsch. ges. 12,45 M., Obf. Fintelmann z. Nikolaiken i. O.-Pr. ges. Strfgldr. f. Fehlsch. u. unwaidm. Ausdrücke a. Trbjd. am 10. Jan. 1887 in Budowken 10,80 M., Obf. Thadden z. Goldap Strafgelder ges. a. Trbjd. auf der Domäne Pabbeln 20 M., Forstmstr. Donalies-Cöslin Strfgldr. a. Jagd b. v. Gaudecker in Zuch 11 M., Forst-Verw. Brauer z. Wonsöro ges. a. kleiner Jagd f. Fehlsch. 4 M., Obf. Gronau z. Marienwalde: a) Gewinn b. Scatpartie 2,70 M., b) f. Fehlsch. a. d. Trbjdn. im Winter 1886/87 14,80 M. zus. 17,50 M, abzügl. Porto 0,20 = 17,30 M., Obf. Boldt z. Lubiathfließ f. Fehlsch. auf Trbj. 4,60 M., A. Uecker-Riemczyn ges. a. Trbjd. 30 M., Förster Wagner z. Trarbach f. Fehlsch. a. Trbjd. im Stadtwalde 6 M., Akad. Obf. M. Wagner z. Greifswald f. Fehlsch. a. Trbj. im Revier ges. 33,20 M., Hülfsjäger Ernst z. Glashütte a. Trbjd. in der Obfei. Segeberg 13 M., Obf. Siewert z. Rotenfier Strafgelder 20,20 M., Obf. v. d. Hellen z. Binnen b. Nienburg a. Weser ges. 2,25 M., Kgl. Sächs. Forstinspector Heinicke z. Waldgut ges. f. Fehlsch. a. Trbjd. am 21. Jan. 1887 im Thiergarten b. Colditz 5,60 M., E. Mochow, Potsdamer Bahnh. ges. a. d. Jagd d. Herrn Franz Grunow z. Falkenberg 6 M., Hegemstr. Bergfeld z. Erfurt f. Fehlsch. b. e. kl. Jagd 7 M., Obf. Heinemann z. Bernburg f. Fehlsch. a. d. Forstrevier 24 M., Obf. Haupt z. Harburg i. Han.: a) für Fehlsch. a. Jagden a. d. Kasse d. Harburger Jagdv. 13 M., b) f. Fehlsch. a. d. Privatjgdn. des Herrn Heins z. Maschen 8,20 M., zus. 21,20 M., Obf. Zais z. Neu-Ramuck Strafgelder 6,30 M., Obf. Brenning z. Schweidnitz Strfgldr. ges. a. Jagden d. Obfei. u. umliegenden Gütern u. d. Obfei. Magdeburgerforth 56,80 M,, Obf. Schrötter z. Jägerhof Strafgelder 7 M., Obf. v. Bothmer z. Medingen, Fehlsch. a. Treibjdn. 12,15 M., Obf. Fehlkamm z. Finkenstein Strfgldr. 7,11 M., Obf. Bohne z. Purden Strfgldr. 8,20 M., Obf. Wadsack z. Rehhof Strfgldr. f. Fehlsch.: a) Jagd in Orkusch d. Bürgermstr. Reimann in Riesenburg 5,55 M., b) Jagd in Gr.-Krebs d. Dr. Heydenhain z. Marienwerder 12,35 M., c) Jagd in der Obfei. Rehhof 63,75 M., zus. 81,65 M., Forst-Assessor Quandt z. Stolberg Strfgldr. ges. i. d. Obfei. Skallischen i. Winter 1886/87 40 M., Ingenieur Wagner z. Diedenhofen, Strfgldr. f. Fehlsch. 55,60 M., v. Bornstedt z. Relzow ges. auf Fasanenjagden z. Relzow am 20. und 30. October 1886 57,50 M., Forstsecr. Pusch z. Hochzeit, Fehlsch. a. Trbjdn. im

Winter 1886/87 9,10 M., Obf. Rohrbeck z. Jädkemühl Strfgldr. 8,10 M., Obf. Hassenpflug z. Woltersdorf f. Fehlsch. auf Trbjdn. 21,80 M., Obf. Schwieger f. Fehlsch. a. Trbjdn. i. Obfei. Birnbaum 16,50 M., Obf. Triepcke z. Lonkorsz f. Fehlsch. ges. 10,40 M., Obf. Bekuhrs z. Planken f. Fehlsch. ges. 6,55 M., Obf. Bauszus z. Steinspring ges. a. Jgdn. Winter 1886/87 21,50 M., Obf. Staubesand z. Reußwalde Strfgldr. f. Fehlsch. 21,25 M., abzügl. Porto 0,25 = 21 M., durch das Bankhaus d. Herren Gebr. Richter hierselbst: a) v. Schneidersmann z. Siegen ges. Strfgldr. 5,40 M., b) v. Rittergbs. O. v. Sauken auf Lochen ges. a. Trbjd. i Lochen am 28. Dec. 1886 17 M., zus. 22,40 M., Förster Blumenberg zu Forsth. Thurow ges. auf Trbjd. 7 M., Forst-Assessor Rauhut z. Göhrde Strfgldr. ges. während der Taxation d. Obfei. Göhrde Ost/West 26,50 M., Forstsecr. Rennhaus z. Neu-Thymen ges. a. Trbjdn. 9,77 M., durch Geh. Reg.-Rath Kayser z. Berlin vom Obf. Eberts z. Födersdorf Fehlsch. b. Trbjdn. 13,80 M., durch Rittergbs., Major a. D. v. Winckler z. Dölitz b. Leipzig eingef.: a) lt. Sammelbogen 1: v. Auerbach z. Gohlis 10 M., v. Kaufm. Th. Prätorius z. Leipzig 10 M., v. Kaufm. Schäffer z. Leipzig 10 M., zus. 30 M.; b) lt. Sammelbogen 2: d. Hauptm. Geißler z. Leipzig 23,50 M.; c) lt. Sammelbogen 3: v. Verlagsbuchh. Graubner z. Leipzig 20 M., v. Buchdruckereibes. E. W. Pelz z. Leipzig 20 M., zus. 40 M.; d) lt. Sammelbogen 4: Major a. D. v. Winckler 10 M.; e) lt. Sammelbogen 5: Kaufmann Schnorr z. Leipzig 5 M.; f) lt. Sammelbogen 6: d. W. Kleinschmidt gesammelt von J. Satz 20 M., Bruno Kleinschmidt, Jul. Hareck, Alfred Becker, Carl Börsler, Consul Aljöhning, W. Kleinschmidt, Paul Kürsten (H. Thieme u. Wiedtmann), je 15 M. = 120 M., zus. 140 M.; Jul. Jäger, Louis Gebhardt, Max Lieberoth &c., Robert Böcker, Heuschkel, E. Schnapberger, Th. Rödiger, F. Rödiger, Ludw. Wolff, v. Lossow, Stadtrath Roch, Robert Klinkhardt, Ernst Kühne, Alb. de Lingle à 10 M. = 140 M., zus. 280 M., im Ganzen 388,50 M., durch Amtsvorsteher Niemeyer z. Gr.-Schönebeck: v. Obf. Fetschrin z. Gollup ges. v. e. lustigen Gesellschaft 3,50 M., desgl. v. Engelhardt z. Konopat f. Fehlsch. a. Trbjdn. 15,80 M., desgl. Sammlg. d. Revierförsters Gruhn z. Kohlhöhe 31 M., desgl. v. Rittergbs. v. Arnim-Wulfflake ges. a. Jagd f. Fehlsch. 13,50 M., desgl. eingef. d. Förster Bahr Strfgld. d. Lieut. L. für Nichtbefolg. gegeb. Bestimmung auf Trbjd. 50 M., desgl. a) v. Herrn v. Bredow z. Jhlow f. Fehlsch. auf Jagden 15 M., b) v. Grafen v. Schulenburg-Trampe desgl. 11 M., zus. 26 M., desgl. Sammlung im Collegium d. Regierung z. Münster 25,50 M., desgl. Beitrag d. Jagdsch.-Ver. Landes-Ver. Mecklenburg pro 1886 d. Minister.-Rath v. Oertzen z. Schwerin i. Mecklbg. 100 M., desgl. eingef. v. Obf. Baumgardt z. Hessisch-Oldendorf ges. d. Rittergbs. Schmidt z. Wietersheim f. Fehlsch. a. Trbjd. am 4. Jan. 1887 46,05 M., desgl. Sammlg. unter d. Beamten d. Obfei. Schwenow d. Obf. Dieckhof 20 M., desgl. a) Sammlg. d. Obf. Wullstein z. Gr.-Schwein b. Beamten. d. Obfei. Töppendorf 20 M., b) v. Rentier E. Eike z. Zossen ges. Strfgldr. 15 M., zus. 35 M., desgl. v. Obf. Michaelis z. Detershagen ges. 15 M., desgl. a) v. Grafen Bitten, 9. Husaren, z. Trier, Jagdgesellsch. Oek. b. Trier 10,40 M., b) Obf. v. Alt-Stutterheim z. Eichenau 10 M., zus. 20,40 M., desgl. a) Obf. Baumgardt z. Hessisch-Oldendorff f. Fehlsch. 7,70 M., b) Obf. Platz z. Minden desgl. 36,10 M., c) Obf. Kleyenstruber z. Dingken desgl. 5,80 M., zus. 49,60 M., desgl. a) von Reichel, Ostpreußen, ges. b. Jagden 26,50 M., b) Obf. Davids z. Harfeld Beitrag 4 M., c) Pr.-Lieut. v. Schnieperan z. Lyk 9 M., zus. 39,50 M., desgl. a) ges. d. 2. Comp. Garde-Schützen-Batl. Reserve z. Steglitz 6 M., b) Obf. Kahle z. Hannover ges. f. Fehlsch. 10,30 M., c) Feldw. Fabig v.

Mannsch. d. 2. Schles. Jäger-Batl. Nr. 6 Verloosung eines Weihnachtsbaumes 18 M., zus. 34,30 M., desgl. einges. v. Kgl. Bayr. Oberforstrath Jos. Post z. Regensburg Sammlg. unter d. Forstbeamten und Bediensteten d. Reg.-Bezirke Oberpfalz u. Regensburg 385,10 M., desgl. a) v. Obf. Rebmann z. Barr, Els.-Loth., ges. 21 M., b) v. Obf. Paasch z. Waldau ges. i. d. Obfei. Wellerode 11,10 M., zus. 32,10 M., durch Expedition d. Deutschen Jägerzeitung, J. Neumann z. Neudam: 1. Strfgldr. f. Fehlsch. a. e. Trbjd. d. Herrn H. Backhaus z. Homburg a. Rh., 7,40 M., Strfgldr. ges.: 1. a. d. Trbjd. d. Herrn O. Wienicker z. Thorum 5,30 M., 2. a. d. Trbjd. d. Herren Hügel u. Kothe z. Mellendorf 4,70 M. durch die Herren Mouillard u. Herrn Beuermann, übersandt d. Herrn Dr. G. Retschy z. Lehrte = 10 M., desgl. ges. a. e. kleinen Trbjd. d. Herrn Dr. Saggan z. Grünebeck, einges. d. v. S. 4,20 M., ges. f. Fehlsch. am 27. Dec. 1886 a. e. Trbjd. b. Naugard, übers. v. Major Berghaus z. Naugard 8,10 M., N. N. (Poststempel Ehrenbreitstein) 6,40 M., v. Förster Mücke z. Schmalenberg 3 M., bei der Trbjd. a. Rittergut Badrina d. Forster Krüpper ges. freiw. Beiträge, übers. durch Amtsvorsteher H. Nötzel z. Badrina, 10 M., von Postverw. Conrad zu Gramschütz 5,05 M., ges. v. Hotelbes. Leutke a. e. Jagd in Ernstrode, übers. d. Liedke z. Thorn, 23,95 M., v. Hotelbes. C. Guhde z. Schönfließ b. dessen Trbjd. am 29. Dec. 1886 f. Fehlsch. ges. 13,60 M., durch Bezahlen jeden Schusses mit 10 Pf. ges. a. d. Treibjagden in Nakel am 28. Dec. 1886 69 Schuß, in Garz am 29. Dec. 1886 180 Schuß, in Vichel und Rohrlack am 30. Dec. 1886 363 Schuß = 612 Schuß, übers. d. v. Quast z. Vichel 61,20 M., zus. 152,90 M., 2. durch cand. phil. et theol. Ernst Lehmann z. Ruppertsau i. Els. 1 M., ges. von v. Homeyer z. Wrangelsburg a. seiner Jagd am 29. Dec. 1886, übers. d. v. Homeyer z. Murchin, 20 M., Strafgldr. b. e. Trbjd. a. Nieder-Lehme, übers. durch A. Oehlmann dortselbst, 15,05 M., desgl. ges. auf Jagden in der Obfei. Pr.-Eylau vom Forst-Assessor Krusemark 30,05 M., desgl. ges. auf einer Trbjd., übers. d. Obf. Faber z. Felsberg, 5,50 M., gesammelte Strfgldr.: Trbjd. von Ringewaldt z. Nauen 8 M., desgl. von Major Kühlenthal z. Nauen 3,70 M., ges. auf zwei Trbjdn. f. Fehlsch., übers. durch Hauptm. Schmalz z. Sprottau, 18,65 M., zus. 101,96 M.; 3. ges. b. freiw. Beitr. bei zwei Jagden im Miechowitzer Forst, übers. d. Förster F. Herden z. Miechowitz, 25,25 M., für Fehlsch. bei Holzjagd i. Schkönaer Revier, ges. u. übers. durch M. Pohlenz in Schköna, 4,35 M., ges. v. Pr.-Lieut. v. Brauchitsch z. Ratzeburg f. Fehlsch. auf der Jagd i. Bratelsbusch 7 M., ges. f. Fehlsch. a. d. Trbjd. z. Elm, übers. d. Förster Müller das., 3 M., desgl. nach e. Trbjd. bei dem Essen im Schlosse des Rittergbs. R. Meißner z. Trebitz, übers. d. Mühlenbes. Albert Knopf z. Wittenberg, 20 M., Strfgldr. f. Fehlsch. a. e. Jagd in Borken, übers. d. Forstverw. Jäckel z. Forsthaus Damerau, 7,50 M., freiw. Strfgldr. f. Fehlsch. zweier Herren auf hiesiger Treibjagd, R. v. Nathusius z. Meyendorf, 3,60 M., zus. 70,70 M.; 4. v. H. Sch. f. d. Forstwaisenhaus 1,55 M., von Obf. Wachter z. Wurzbach 3 M., ges. auf meiner Trbjd. v. 10. Jan. 1887, v. Zitzewitz, Rittergbs. z. Cussow, 49 M., Strfgldr. v. einer Trbjd. im Revier Astrawischken, übers. d. Obf. Schrage dorts., 24 M., Erlös für Hinfälle im hohen Schnee b. d. Treiben in Rippach, übers. d. Riebeck z. Weißenfels 22,05 M., zus. 99,60 M.; 5. vom Glogauer Jagdverein gesammelt an Strafgeldern f. Fehlschüsse, unwaidm. Ausdrücke, sonstige Uebertretung d. Jagdgebräuche u. an freiw. Gaben aus den Treibjagden: 21. Octob. 1886 in Denkwitz 13,30 M., 15. Nov. 1886 in Gusteuschel 4,60 M., 11. December 1886 in Jätschau 10,50 M., 13. Dec. 1886 in Raudten

15 M., 5. Jan. 1887 in Brostau 11,30 M., 6. Jan. 1887 in Zerbau 5,20 M., 8. Jan. 1887 in Herrndorf 11,50 M., 13. Jan. 1887 in Seitsch 6,60 M., ferner Erlös für Verauctionirung eines Großtrappen b. d. Sitzung d. hies. Jagdvereins am 5. Nov. 1886 12,25 M., ges. f. Fehlsch. a. d. Trbjdn. in d. Obfei. Münster v. Obf. Linnenbrink 25,10 M., ges. f. Fehlsch. u. unwaidm. Ausdrücke auf einer Jagd der Obfei. Mackenzell, zwei Jagden d. Landrath v. Trott z. Fulda u. einer Jagd i. d. Obfei. Thiergarten, übers. d. Obf. Franz z. Mackenzell, 15 M. Strfgldr. f. Fehlsch. a. d. Jagden Hansdorf-Wilmsdorff, ges. v. Förster Schenk zu Kander 6 M., ges. b. Jagdfrühstück auf einer in der Majoratsherrschaft Jarotschin abgeh. Trbjd., übers. d. Revierf. Rozyrowski z. Roszkow 7,60 M., Gewinn eines Skatspiels am Weihnachtsfeste 1886, übers. d. Forstaufseher C. Clasing z. Henglarn, 2,46 M., Strfgldr. f. Fehlsch. ges. auf e. am 12. Jan. 1887 in Obfei. Kobbelbude abgeh. Trbjd. durch Forstaufseher Preuß 4,05 M., von Lieut. Meier z. Weilburg 20 M., Strfgldr. f. Fehlsch. auf einer Trbjd. ges. d. Obf. v. Schütz z. Valcar 13,40 M., von Forstaufseher Lust z. Selgenau 13,75 M., zus. 197,61 M.; 6. von Förster Gomulinski z. Rodatycze 1,68 M., v. H. Löbbecke, Rittergut Hedwigsburg 2,30 M., Ertrag aus Fehlsch. b. Trbjd., übers. durch Doinet z. Zabern, 6,50 M., ges. auf einer Trbjd. am 11. Dec. 1886, übers. d. Gutsbes. O. Sprengel zu Klein-Rädtkeim, 12,50 M., ges. 11. Dec. 1886 auf einer Jagd des Ritterg. Drenow, Rittergutsbes. Müller, 18 M., 14. Dec. 1886 a. d. Jagd des Officier-Corps d. Neum. Drag.-Reg. Nr. 3 zu Treptow a. R. 40 M., übers. d. Obf. Stumpff z. Grünhaus = 58 M., zus. 80,98 M.; 7. für Fehlsch. u. unwaidm. Ausdrücke, ges. a. d. Trbjdn. d. Prinzl. Biron'schen Herrschaft Nitsche, übers. d. Prinzl. Forstsecr. Joly zu Nitsche 11,80 M., Erlös a. Fehlsch. bei e. am 19. Jan. 1887 bei mir abgeh. Trbjd., Frau Eva Placzeck, Gutsbesitzerin z. Victoriathal, 3 M., freiw. Beiträge ges. a. d. am 25. Jan. 1887 in Prädikow abgeh. Trbjd., übers. d. Förster Hentschel, 6 M., zus. 20,80 M.; 8. ges. f. Fehlsch. a. e. kl. Trbjd. z. Waltershausen b. Nakel, übers. d. Administr. Grün, 5,50 M., Fehlgelder f. d. Forstwaisenhaus in Gr.-Schönebeck, ges. v. Ernst Ritter von Dombrowski u. Hans von Kadich in Wien b. zwei Waldjagden a. d. „Hasch-hofe“ bei Kierling am 8. u. 19. Dec. 1886, 3,20 M., Strfgldr. für Fehlschüsse, ges. a. d. Trbjdn. z. Tiefhartmannsdorf, übers. d. Förster Beer, 6 M., Erlös f. Fehlsch. v. e. Trbjd. im Schutzbez. Seebrück u. Langfurth, Obfei. Taubenwalde, ges. u. übers. d. Förster Enge z. Seebrück, 9,05 M., ges. v. Revierf. Fehly z. Siemen, übers. d. Forstaufseher Wirth z. Lüchow, 5,05 M., Strfgldr. ges. a. d. Jagd am 22. Jan. 1887 z. Stutthof, übers. d. Rittmstr. Erich z. Alt-Damm, 7 M., Gelegenheitssammlung, übers. durch Förster Klinge z. Forsthaus Ruden bei Lobsens, 10,50 M., Strfgldr., ges. f. Fehlsch. ꝛc. b. einer am 18. Dec. 1886 v. Rentier R. Fischer z. Nied.-Loßnitz abgeh. Trbjd., übers. durch Director Colberg z. Dresden, 3,75 M., zus. 50,05 M.; 9. auf den Trbjdn. an der Märkisch-Posenschen Grenze f. Fehlschüsse u. an freiw. Beiträgen im Winter 1886/87 ges. d. Forstverw. Stumpf z. Weißensee: auf d. Jagd d. Rittergbs. v. Kalkreuth zu Kurzig 13,75 M., desgl. d. Rittergbs. v. Wartenberg z. Gleißen 11,50 M., desgl. d. Rittergbs. v. Kalkreuth z. Obergörzig 17,70 M., desgl. d. Rittergbs. v. Dziembowski z. Schloß Meseritz 13,50 M., desgl. d. Rentiers v. Kalkreuth z. Wilhelmsthal 10,40 M., Beiträge d. v. Kalkreuthschen Forstbeamten: Stumpf 10 M., Schilensky, Matschewski, Kube u. Müller je 2 M. = 18 M., ges. a. Trbjdn. i. Obfei. Bremervörde, übers. von Obf. Kuhk, 10 M., zus. 94,50 M.; 10. ges. an einigen Trbjdn., übers. d. Obf. Reinhard zu Kl.-Lutau,

27,20 M., ges. im Kreise lustiger Jäger auf Jagdh. Stern b. Teuplitz 4,50 M., ges. f. Fehlsch. u. freiw. Beiträge a. e. Trbjd. in Obf. Glambeck, übers. d. Hülfsjäger F. Wegener, 4,50 M., ges. für Fehlsch. a. Trbjd. zu Gr.-Zunder, A. Danziger Werder, übers. d. Fr. Kilp, 5 M., desgl. a. d. Lankwitzer-Steker Jagd, übers. d. Jagdzeugjäger Luther zu Buckow b. Berlin 8,20 M., zus. 49,40 M.; 11. Erlös für e. a. d. Jagd d. Consul Harlau aus Dresden noch nachträgl. gefund. Hasen, übers. d. Ernst Kielwagen zu Rossen 3 M., ges. bei e. Oberjäger-Kränzchen, übers. d. Oberjäger Rosemann, G.-Schütz.-Batl. z. Gr.-Lichterfelde, 11,50 M., ges. f. Fehlsch. b. e. Holzjagd, übers. d. Förster Cassebaum, Ost-Lutter, 3 M., Ungenannt 0,45 M., ges. a. e. kl. Trbjd. z. Bielawy am 26. Jan. 1887 f. Fehlsch., übers. d. Administr. Strauch z. Bielawy, 3,20 M., ges. a. d. Trbjd. z. Raudau am 9. Dec. 1886, übers. durch Förster Donau, 30 M., zus. 51,15 M., im Ganzen 969,64 M. Durch Expedition der Deutschen Jägerzeitung, J. Neumann z. Neudamm: 1. Strafgelder für Fehlsch. ges. a. Trbjdn. im Kr. Heilsberg, übers. d. Amtsgericht (Lange) z. Heilsberg, 4,50 M., Garde-Jäger-Batl. z. Potsdam 1,05 M., Strfgldr. f. Fehlsch. a. d. Jagd d. Herrn L. Jänecke zu Isernhagen, ges. u. einges. v. Dr. G. Retschy z. Lehrte, 7,20 M., ges. a. d. Trbjd. Neuhof-Mohmehnen, übers. d. Landsch.-Rath Lorek z Ahrensdorf, 6,50 M., ges. a. Jagden d. Obfei. Pr.-Eylau vom Forst-Assessor Krusemark 11,35 M., ges. f. Fehlsch. a. e. Jagd des Officier-Corps v. 9. Jäg.-Btl. u. Jagden im hies. Revier, übers. durch Revierf. Hornbostel z. Koberg, 30 M., ges. für Fehlsch. und Verstöße gegen die Waidmannssprache a. d. Jagden d. Obfei. Friedersdorf u. d. Feldmark Cummersdorf, übers. d. Forstsecr. Euen z. Friedersdorf, 35,40 M., ges. v. Amtsrichter Röhrig z. Lützelstein i. Els. a. Trbjdn. in der Umgebung von Lützelstein 31,07 M., Strafgldr. für Fehlsch. ges. b. einigen Trbjdn. auf d. Kgl. Sächs. Staatsforstrev. Röhrsdorf, übers. d. Kgl. Sächs. Unterförster-Cand. J. Lohse z. Forsth. Kl.-Röhrsdorf, 6,05 M., desgl. b. e. am 27. Jan. 1887 abgeh. Trbjd., übers. d. Förster H. Käthner z. Schenkendorf b. Königs-Wusterhausen, 9,40 M., desgl. ges. b. e. Trbjd. auf den Gemarkungen Grube und Bierhäuser, übers. d. Forstauss. Türcke z. Saugarten b. Caputh, 8 M., desgl. auf 2 Trbjdn. im Forstrevier Wieda, ges. u. übers. d. Herzogl. Förster Reese z. Wieda i. Harz, 4 M., zus. 154,52 M.; 2. für Fehlschüsse in der Obfei. Königsforst, eingef. v. Obf. Kettner z. Bensberg, 23,60 M., ges. v. einigen Forstbeamten d. Obfei. Glinke, eingef. d. Lukat z. Müllershof-Adlerhorst, 5,05 M., zus. 28,65 M.; 3. für Fehlsch. b. e. Trbjd. i. d. Herrsch. Runowo ges., übers. d. Bredt z. Runowo, 4,20 M., Straf- u. Scatgelder, übers. d. Amtsrichter Irle z. Bitsch i. Loth., 14 M., ges. f. Fehlsch. u. freiw. Beitr. a. d. Trbjd. in Bylow, übers. d. Förster Mochau zu Jessen b. Spremberg, 6,55 M., desgl. a. d. Trbjdn. i. d. Obfei. Rüdersdorf, ges. u. übers. d. Forstaufseher F. Tackmann z. Fangschleuse, 17,60 M., Strfgldr. f. Fehlsch. ges. nach e. Trbjd. in Leutewitz, übers. d. Lieut. Brunner z. Riesa a. E., 7,40 M., desgl. f. Fehlsch. 2c. a. Jagden in d. Obfei. Sonderburg 19,75 M., desgl. v. e. Jagd am 26. Jan. 1887, übers. d. Obf. Meyer z. Grünaue b. Rathenow, 6 M., ges. bei e. Vergnügen am 30. Jan. 1887, übers. d. Förster Hoffmann z. Kujan, W.-Pr., 7,20 M., v. Obf. Dr. Kahl z. Pfalzburg i. Loth. Sühnegeld von M. für Beleidigung eines Forstb. bei Ausübung des Jagdschutzes 20 M., v. Dr. Kahl zu Pfalzburg i. Loth. f. Fehlsch. a. d. Kais. Obfei. Lützelburg, sowie aus e. Scatergebniß und für einen versteigerten Eichkater 10 M., zus. 112,70 M.; 4. ges. a. 4 Jagden in Ostpreußen im Januar d. Js. (übers. durch Regenborn, Forstbefliss. z. Königsberg

i. Pr.) und zwar: 1. bei Thomasius z. Frögnau 20 M., 2. bei Regenborn z. Schönwäldchen 40 M., 3. bei Behrends z. Seemen 8 M., 4. bei Rakow z. Klein-Nappern 25,05 M., ges. f. Fehlsch. a. d. Trbjdn in der Obfei. Siebengebirge, übers. d. Obf. Reusch z. Siegburg, 14,20 M., ges. von Freundinnen der grünen Farbe i. Forsth. Troschel u. Grafel, übers. d. Förster Herrmann zu Grafel b. Rotenburg (Hannover), 1,80 M., Strfgldr. f. Fehlsch. a. d. in Grabia u. Ottorowo abgeh. Jagden, eingef. d. Revierverw. Laschke z. Grabia, 11,50 M., bei Gelegenheit eines Tanzkränzchens in Kl.-Stanisch am 5. Februar 1887 ges., eingef. von Fr. Weiß, Gräfl. Stollberg-Wernigerodischer Hülfsjäger zu Harraschowska, 10,15 M., zus. 130,70 M.; 5. f. Fehlsch. v. Forstmstr. Roth b. 2 Trbjdn. ges., übers. d. Stabsarzt a. D. Dr. Müller z. Wernigerode a. Harz, 18 M., Strfgldr. f. Fehlsch. a. e. Trbjd. d. Kulturingen. Hasse z. Gerdauen am 28. Jan. 1887 u. Erlös mehrerer Scatparthien, übers. d. Forstverw. Jäckel z. Forsth. Damerau b. Gerdauen, 11,50 M., ges. a. e. Trbjd., übers. d. das Forstamt Kl.-Commerowo b. Trebnitz i. Schl., 2,60 M., Strfgldr. für Fehlsch., ges. b. 2 Trbjdn. i. d. Obfei. Gnewau, 6,90 M., zus. 39 M.; 6. für Fehlsch. b. e. Trbjd. auf d. Obfei. i. Eggesin, ges. u. übers. d. Forstreferendar Zahnert, zu Eggesin, 4 M., unter Collegen im Scat gewonnen von Forstverw. Behrns zu Ramten, Ost-Pr., 3,30 M., von Anhängern der grünen Farbe ges. beim Glase Bier in der Carlstraße, übers. d. Pr.-Lieut. v. Coffrane im Inf.-Reg. Nr. 64 in Berlin, 9,10 M., ges. für Fehlsch. an der Graudenzer Stadtjagd von den Pächtern, Officiere des Inf.-Reg. Nr. 14, übers. d. Lieut. Lösewitz zu Graudenz, 12,75 M., zus. 29,15 M.; 7. ges. b. Trbjd. im Januar cr., übers. d. Förster Lipsky zu Darsikow 2,20 M. Ertrag in Folge eines Abkommens übers. d. G. Heußner z. Hannover, 4,05 M., von Revierförster H. Schulz z. Weidenvorwerk b. Benschen 3 M., ges. a. Trbjdn. i. Rüdesheimer Wald f. Fehlsch., übers. d. Reichenbach z. Rüdesheim, 6,60 M., zus. 15,85 M.; 8. ges. v. d. Oberjägern d. 2. Comp. Westf. Jäger-Batl. Nr. 7 gelegentl. d. Abschiedsfeier d. Vice-Feldw. Ostermeyer, übers. d. Oberj. Kutscher z. Bückeburg, 4,80 M., ges. b. e vergebl. Wolfsjagd, übers. d. Obf. Braune z. Heydtwalde, 3 M., zus. 7,80 M.; 9. Stfgldr. d. Jagdv. Pfalzburg, übers. d. Hauptm. Strahl z. Pfalzburg, 9,60 M., ges. durch Revierförster Ad. Grunert z. Heinzendorf gelegentl. eines Kränzchens von Forst- und Wirthsch.-Beamten im Gram'schen Saale z. Riesenberg b. Wohlau i. Schl. 11,50 M., übers. d. Kgl. Lotterie-Einnehmer Max Reimbold z. Cöln a. Rh.: 1. von 189 Mitgl. à 30 Pf. d. Jagdsch.-Ver. d. Rheinprov., Local-Ver. Cöln, 56,70 M. 2. ges. Strfgldr. bei der Jagd z. Elsdorf 3 M., 3. sonst noch 3,30 M., übers. von Alois Hennig zu Walldürn 2 M., zus. 86,10 M.; 10. Strfgldr. f. Sachbeschädigung, übers. d. Förster Weidert z. Kaisersesch, 1,30 M., f. Fehlsch. auf versch. Trbjdn. d. Jagdgesellsch. Bliesbrücken (Loth.), übers. d. Kreisarzt Dr. Friedrich zu Saargemünd, 23,63 M., v. Willenberg z. Wielichowo, 5 M., v. d. Lanken z. Zürkewitz a. Rügen, eingef. d. Oberjäger Müller-Großhoff z. Bückeburg 20 M., Scatgelder v. Oberjägern d. 7. Batl. 1,50 M., Strafgelder für die Anwendung von Fremdwörtern am Kneipabend auf dem Brauhause 1,38 M., zus. 52,81 M.; 11. Beitrag d. Forstb. d. Kais. Obfei. Schirmeck i. Els. übers. d. Oberf. Sachs 27 M., Scatergebnisse v. Plisterwitzer Grünröcken, übers. d. Lange z. Bergel, 11,04 M., Gewinn aus e. 66 im Schwarzen Wallfisch z. Hebrondamnitz, eingef. d. A. Dezsofy, Vertreter von G. F. Pflüg jun. z. Lübeck, 2 M., ges. f. Fehlsch. b. abgeh. Jagd im Ohmgebirge, übers. d. Förster Otto z. Kaltohmfeld, 2,60 M., zus. 42,64 M.; 12. auf e. kl. Hochzeit

ges. u. übers. d. E. Suffenplan z. Hannover 7 M., als Frucht manches gemüthl. Scats, einges. durch d. Carl Luyken und Ernst Gené, Obf. Mühlenbeck, 20 M., zus. 27 M.; 13. ges. v. Oberjägern d. Batl. b. d. Abschiedsfeier d. Oberjäger (Sergeanten) Faillard und Strüver z. Bückeburg 6,62 M., Anonymus (Poststempel Zwickau) 25 M., Strfgldr. des zur Geburtstagsfeier Sr. Majestät in Lenga stattges. Scheibenschießens, abgehalten v. d. Forstb. d. Obfei. Strembaczno, sowie einigen Besitzern u. Privatbeamten, einges. v. Vicefeldw. Steinborn vom Garde-Jäger-Batl., z. Z. kommandirt nach Tobulka, 8 M., zus. 39,62 M.; 14. v. Oberj.-Corps des Hann. Jäger-Batl. Nr. 10: 1. Erlös für e. Kreide-Skizze aus d. milit. Leben 8 M., 2. ges. b. Festdiner am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers u. Königs 20 M., Strfgldr. f. Fehlsch. auf d. letzten Saujagden, übers. d. Ed. Hoyer z. Bad. Wildungen, 7 M., f. Fehlsch. von mir und meinen beiden Eleven gesammelt, übers. d. Förster F. Krause z. Eisenschmelz b. Trippstadt, Pfalz, 3 M., übers. d. Förster E. Deseler, Obfei. Zechlin: 1. ges. f. Fehlsch. i. d. Obfei. Zechlin 5,05 M., 2. f. e. abgeh. Scat an Kaisers Geburtstag, präsidirt d. Obf. Biedermann 11,95 M., zus. 55 M.; 15. ges. Strafgelder f. Fehlsch., übers. d. Oberf. Vogelsang z. Liebemühl, 22 M., M. N. z. Stettin Wette über eine Weinangelegenheit am Geburtstage Sr. Majestät d. Kaisers 5 M., v. W. Schrörs z. Ehrenfeld: 1. f. Fischreiher-Prämien vom Fischzuchtverein Cöln 2 M., 2. f. gewonnene Wette, betr. jährliches Jagdresultat, 5 M., zus. 34 M., im Ganzen 855,54 M. Durch Expedition des „Waidmann", Paul Wolff z. Blasewitz-Dresden: a) v. Frhrn. v. Der i. Auftrage d. Hubertus-Vereins z. Erfurt Strfgldr. a. 7 Jagden 27,80 M., b) v. Referendar v. Keudell z. Cassel Ergebniß d. ...... gerichts d. v. Keudell'schen Jagd z. Schwebda 30,60 M., c) v. Rechtsanw. Lürenbaum z. Duisburg Strfgldr. f. Fehlsch. a. Trbjdn. v. Hochemmerich am 29. Dec. 1886 45,50 M., d) Ertrag der Sammelbüchse a. d. Jägerstammtisch in Simmers Weinstube z. Leipzig 22 M., zus. 125,90 M., abz. Porto 30 Pf. = 125,60 M. Desgl. a) von Brandt, Prem.-Lieut. im Leib-Drag.-Reg. Nr. 20, „von einer Wohlthäterin" in Mannheim am 8. Jan. 1887 20 M., b) v. Riebeck z. Halle a. S. am 8. Jan. 1887 9,20 M., c) v. E. Wentorp z. Rothenhausen Strfgldr. a. Schenkenberg Jagd 11.40 M. u. Betrag e. Pfropfenbowle v. Gewinner, Gutsbes. Wentorp, 10,70 M. am 12. Jan. 1887 = 22,10 M., zus. 51,30 M. abz. Porto 20 Pf. = 51,10 M. Desgl. a) Obf. Unfried z. Recklinghausen Strfgldr. a. Trbjd. im Herzogl. Arenberg'schen Jagdrev. Hasselt a. 13. Jan. 1887 24 M., b) Grfl. Obf. Töfflinger z. Quittainen Strafgelder bei Treibjdn. i. d. Gräfl. Dönhoff'schen Stiftsforstrevier 27,60 M., c) Gustav Winter z. Berlin, Jägerstr. 12., ges. Strfgldr. v. seinen Jagdgästen bei diesjährigen Jagden 67 M., zus. 118,60 M., abz. Porto 30 Pf. = 118,30 M. Desgl. a) v. Jagdverein d. 3. Garde-Grenad.-Rgts. z. Spandau, ges. d. Pr.-Lieut. v. Puttkamer, 22,25 M. b) Königl. Wildmeister Weber z. Wildpark f. Fehlsch. b. kl. Jagdn. pr. 1886 15,50 M., zus. 37,75 M., abz. Porto 20 Pf. = 37,55 M. Desgl. a) P. Riebeck z. Halle a. S. f. Fehlsch. d. d. Hochwildjagd in Luko von 3 Schützen geleistet 27,05 M., b) Rechtsanw. Dr. Krause z. Königsberg i. Pr. Pudelgeld v. 3 Trbjdn. 22,20 M., c) Landrath v. Quast z. Radensleben i. Auftr. d. Landger.-Director Lessing z. Merseburg 10 M., d) Conrad Fitze z. Seitendorf Strfgldr. a. Trbjd. 20 M., zus. 79,25 M., abz. Porto 20 Pf. = 79,05 M. Desgl. a) 12. Febr. cr. ges. b. Riebeck z. Halle a. S. 9 M., b) 13. Febr. cr. ges. v. d. Obfei. Hurtgen 15 M., c) 20 Febr. cr. v. Pr.-Lieut. Brand

i. Leib-Drag.-Reg. Nr. 20 z. Mannheim 10 M., d) 23. Febr. cr. v. Graf Kleist z. Zützen ges. f. Fehlschüsse auf Jagd d. Barons v. Thermo auf Bornsdorf von demselben 22 M., zus. 56 M.. abz. Porto 20 Pf. = 55,80 M. Desgl. a) Obf. Erß z. Lindenberg freiw. Beitr. und Strfgldr. f. Fehlsch. 48,40 M., b) Rittergbs. Zennig z. Schloß Juchow f. Fehlsch. a. Trbjd. im Januar 18,20 M., c) Herm. Ottens z. Itzehoe auf verschied. Jagden gesammelt 18,50 M., zus. 85,10 M., abz. Porto 20 Pf. = 84,90 M. Summa 6028,70 M. Hierzu Liste 1 bis 19 53161,55 M. Summa der bis jetzt eingegangen Beiträge **59190,25** M.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 103 Z. 15 v. o. statt: „Der Civilgerichte" muß es heißen: „Der Urtheile der Civilgerichte".

S. 104 Z. 2 v. o. statt: „auch" muß es heißen: „nach".

S. 105 Z. 3 v. o. statt: „mitbedürftig" muß es heißen: „eilbedürftig."

Versicherungswesen.

48.

Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886*) und des Preußischen Landesgesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110. vorstehenden Reichsgesetzes, vom 20. Mai 1887.**)

(Minist. Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 125 ff.)

Berlin, den 4. Juni 1887.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Preußischen Landesgesetzes vom 20. Mai 1887, wird unter Hinweis auf die bereits erlassene Ausführungs-Anweisung vom 26. Juli 1886 (Minist. Bl. f. d. i. Verw. S. 187)***) und vorbehaltlich besonderer Ausführungsvorschriften für die den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Betriebe der Staatsverwaltung folgendes bestimmt:

I. Bezeichnung der Behörden und Verbände.

(§ 129 des Reichsgesetzes, Artikel III. des Landesgesetzes.)

1. Die den höheren „Verwaltungsbehörden" im Reichsgesetz zugewiesenen Verrichtungen werden von den Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Polizei-Präsidenten wahrgenommen.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz treten bis zur Einführung der Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung†) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und der Verwaltungsgerichts-Behörden††), an die Stelle der Regierungs-Präsidenten die Regierungs-Abtheilungen des Innern.

2. Als „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Reichsgesetzes gelten die Landräthe (Oberamtmänner); in Städten von mehr als 10000 Einwohner, die Ortspolizeibehörden; in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anweisung findet, mit Ausnahme der im § 27. Abs. 2. der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städten, die Magistrate.

3. Die im Reichsgesetz den „Ortspolizeihörden" überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

---

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.

**) Art. 36. S. 111 dies. Bds.

***) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 57. S. 252.

†) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 15. S. 49.

††) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 43. S. 147.

4. Als „Gemeindebehörde" gilt der nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete Vorstand der Gemeinde (Einzelbeamter, Kollegium).

In selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen gilt als „Gemeindebehörde" der Gutsherr, oder Gutsvorsteher, oder Gemarkungsberechtigte.

5. Unter der Bezeichnung „Gemeindevertretung" ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete und verschieden (Stadverordnetenversammlung, Bürgervorsteher-Kollegium, Bürgerausschuß, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath 2c.) benannte Vertretung der Stadt- oder Landgemeinde im Gegensatz zur Gesammtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu verstehen.

6. Als „weitere Kommunal-Verbände" sind anzusehen:
sämmtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Lauenburgische Landeskommunalverband in der Provinz Schleswig-Holstein, die Aemter in der Provinz Westfalen, die kommunalständischen Verbände (Bezirksverbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

II. Bildung und Berufung der konstituirenden und der späteren Genossenschaftsversammlungen.

(§§ 21., 23. des Reichsgesetzes, Artikel III. des Landesgesetzes.)

7. Die für jede Gemeinde (selbstständigen Gutsbezirk) auf Grund des Artikel III. des Landesgesetzes bezeichneten Wahlmänner sind dem Landrath (Oberamtmann) namhaft zu machen.

Für die konstituirende Genossenschaftsversammlung hat die Bezeichnung bis zum 1. September 1887 zu erfolgen.

Der Landrath (Oberamtmann) leitet die Wahl der Vertreter zu den Genossenschaftsversammlungen.

Das Wahlverfahren wird durch die in Anlage A. beigefügte Wahlordnung geregelt.

Die Wahl der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung muß bis zum 1. November 1887 stattgefunden haben.

8. Die zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung gewählteu Vertreter sind seitens des Landraths (Oberamtmanns) gleich nach stattgehabter Wahl, unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf, Wohnort (incl. Poststation) dem Oberpräsidenten namhaft zu machen.

In gleicher Weise ist seitens der Gemeindevertretung derjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung direkt zu bezeichnen und seitens des Gemeindevorstandes bis zum 1. November 1887 dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.

Der Ober-Präsident beruft die ihm namhaft gemachten Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung mittels schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Versammlung zu erlassender Einladungen an den Sitz des Ober-Präsidiums.

Der Ober-Präsident, oder dessen Stellvertreter hat die Versammlung zu eröffnen und bis zur Wahl des provisorischen Vorstandes die Verhandlungen zu leiten.

Insofern Beauftragte der Landes-Centralbehörde oder des Reichsversicherungs-

amtes der Versammlung beiwohnen, ist diesen auf Verlangen jeder Zeit das Wort zu gestatten.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung resp. die Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut muß bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben.

9. Die Vorschriften über die Namhaftmachung und Berufung der gewählten resp. bezeichneten Vertreter zu den späteren Genossenschaftsversammlungen, sind aus dem Genossenschaftsstatut (§ 22 Nr. 4 des Reichsgesetzes) zu entnehmen.

10. Sollte durch das Genossenschaftsstatut gemäß Artikel III. Abs. 3 des Landesgesetzes vorgeschrieben werden, daß Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden sollen, so hat der zuständige Ober-Präsident die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften seinerseits zu entwerfen, und vor Erlaß derselben zur Kenntniß des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu bringen.

11. Die Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung sind befugt, vor Abschluß der Verhandlungen für Wahrnehmung der Versammlung Reisekosten und Diäten bis zur Höhe der für die Provinziallandtagsabgeordneten der betreffenden Provinz geltenden Sätze zu beanspruchen.

Sofern ein solcher Anspruch erhoben wird, hat der provisorische Genossenschafts-Vorstand die rechtzeitige Erhebung des Anspruchs und die Zahl der in Betracht kommenden Verhandlungstage zu bescheinigen.

Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Landraths (Oberamtmanns) resp. Bürgermeisters vorschußweise aus der Kommunalkasse desjenigen Kreises (Oberamtsbezirks), für welchen die Vertreter gewählt resp. bezeichnet worden sind.

Die vorschußweise gezahlten Diäten und Reisekosten sind demnächst von den unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebsunternehmern des beteffenden Kreises bei der ersten Umlage der Genossenschaftslasten und nach dem für diese festgesetzten Maßstabe wieder einzuziehen und der Kommunalkasse zurückzuerstatten.

Sächliche Kosten, welche durch die Wahl der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung, oder durch die konstituirende Genossenschaftsversammlung selbst entstehen sollten, sind als Verwaltungskosten gemäß § 15 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu erstatten.

III. Bildung der Schiedsgerichte.
(§§ 50 bis 53 des Reichsgesetzes.)

12. In solchen Sektionen, deren Bezirk über die Grenze Preußens nicht hinausgeht, ist der Sitz des für dieselbe errichteten Schiedsgerichts (§ 50 des Reichsgesetzes) die Kreisstadt.

13. Die erste Wahl der nach § 51, Abs. 3 des Reichsgesetzes von der Sektion zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6.) erfolgt durch die gemäß II., 7. dieser Ausführungsanweisung berufene Versammlung der Wahlmänner und nach der für diese Versammlung geltenden Wahlordnung (Anlage A.), jedoch mit der Maßgabe, daß die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgange zu wählen sind.

In Stadtkreisen, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt die erste Wahl dieser beiden Beisitzer und deren vier Stellvertreter durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium 2c.)

Etwa erforderlich werdende Nachwahlen und die nach § 51, Abs. 7 des Reichs-

gesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen für diese beiden Beisitzer und ihre Stellvertreter werden durch den Sektionsvorstand vollzogen.

14. Bezüglich der nach § 51, Abs. 4 des Reichsgesetzes aus dem Arbeiterstande zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6) gilt für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen, Folgendes:

a. Falls in dem Bezirke der Sektion eine nach § 51, Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse oder mehrere solcher Kassen vorhanden sind, so erfolgt die Wahl nach Maßgabe des in Anlage B. beigefügten Wahlregulativs.

b. Befinden sich dagegen in dem Bezirke der Sektion keine nach § 51. Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen, so erfolgt die Wahl in den Landkreisen (Oberamtsbezirken) durch die Kreisversammlung (Amtsversammlung); in den Stadtkreisen durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium 2c.) nach den innerhalb dieser Versammlungen für die sonstigen Wahlen geltenden Vorschriften.

15. Die nach III., 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Leiter der Wahl mittelst eingeschriebener Briefe in Kenntniß gesetzt.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung haben die Gewählten dem Leiter der Wahl eine etwaige Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

Die Anzeige der Ablehnung hat der Leiter der Wahl an die höhere Verwaltungsbehörde abzugeben.

Erkennt diese die Gründe der Ablehnung als gesetzlich (§ 29, Abs. 2 des Reichsgesetzes) an, so hat sie eine Nachwahl zu veranlassen.

Andernfalls hat sie den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe trotzdem bei seiner Ablehnung verbleibt, die Angelegenheit an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zur weiteren Veranlassung gemäß § 53, Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes abzugeben.

16. Der Leiter der Wahl hat die nach III, 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf, Wohnort der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche ihrerseits in gleicher Weise nach Erledigung der gemäß III, 15 dieser Ausführungsanweisung etwa erforderlich gewordenen Maßnahmen, die Gewählten dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten namhaft macht.

17. Die Wahlen nach III, 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung müssen bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben, die Anzeige nach III, 16 muß dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bis zum 1. März 1888 erstattet sein.

Die vierjährigen Wahlperioden (§ 51, Abs. 7 des Reichsgesetzes) laufen am 1. April 1888 ab.

Die nach Ablauf der ersten zwei Jahre erstmalig ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter werden bei dem ersten Zusammentreten des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden desselben, und sofern vor dem Ablauf dieser Periode das Schiedsgericht nicht zusammen treten sollte, durch den Vorsitzenden unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ausgelooft.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

18. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche (§ 12 des Reichsgesetzes) sind die Vorschriften unter I und II der zur Ausführung des Abschnitts B des Reichsgesetzes erlassenen Anweisung vom 26. Juli 1886 (Minst. Bl. f. d. i. Verw. S. 187)*) maßgebend.

19. Hinsichtlich des seitens der Ortspolizeibehörden gemäß § 56 des Reichsgesetzes zu führenden Unfallverzeichnisses finden die in der Cirkular-Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 246) zur Ausführung der gleichen Bestimmung im § 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

20. Die gemäß § 81, Abs. 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

21. Die in den §§ 34. Abs. 2, 90. Abs. 2., 93. Abs. 2. des Reichsgesetzes vorgesehenen Strafen fließen in die Kasse derjenigen Berufsgenossenschaft, innerhalb deren Bezirk sie festgesetzt sind.

22. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichsversicherungsamt genehmigten Statut und jedem späteren Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten einzureichen.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Boetticher.

Anlage A.

Wahlordnung,
betreffend die Wahlen der Vertreter zur konstituirenden und zu den späteren Genossenschaftsversammlungen. (Artikel III. des Landesgesetzes, II., 7. der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887.

§ 1. In jedem Kreise (Oberamtsbezirk) hat der Landrath (Oberamtmann) in der für amtliche Publikationen üblichen Weise den Termin bekannt zu machen, bis zu welchem ihm seitens der Gemeindevertretung resp. Gemeindebehörde auf Grund des Artikel III. des Landesgesetzes und gemäß II., 7. der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 die Wahlmänner zu bezeichnen sind.

Die Bezeichnung der Wahlmänner hat durch schriftliche Anzeige unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort zu erfolgen.

Gemeinden (Gutsbezirke), welche die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben bei der Wahlhandlung unvertreten.

§ 2. Werden Wahlmänner bezeichnet, welche den Anforderungen des Artikel III. des Landesgesetzes nicht entsprechen, so hat der Landrath (Oberamtmann) die betreffende Gemeindevertretung resp. Gemeindebehörde unter Angabe der Gründe, aus welchem die Bezeichnung der Wahlmänner zu beanstanden war, mit einer Frist von

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 57. S. 252.

einer Woche zur Bezeichnung anderer Wahlmänner aufzufordern. Erfolgt eine anderweite Bezeichnung nicht, oder entsprechen die anderweit bezeichneten Wahlmänner wiederum nicht den Anforderungen des Artikel III. des Landesgesetzes, so bleibt die betreffende Gemeinde (Gutsbezirk) vorbehaltlich der Beschwerde nach § 10. dieser Wahlordnung bei der Wahlhandlung unvertreten.

§ 3. Der Landrath (Oberamtmann) beruft die bezeichneten Wahlmänner, soweit sie dem Artikel III. des Landesgesetzes entsprechen, mittelst schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Wahl zu erlassender, Tag, Stunde und Wahllokal genau bezeichnender Einladung in die Kreisstadt und leitet die Wahlhandlung.

Als Legitimation für die Erschienenen gilt das an sie ergangene Einladungsschreiben.

§ 4. Die Wahl wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Vertreter zu wählen sind.

§ 5. Stimmen, welche auf nicht Wählbare (Artikel III. des Landesgesetzes) entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde nach § 10. dieser Wahlordnung, der Leiter der Wahl.

§ 6. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

§ 7. Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben ꝛc.) erfolgen, wenn nicht mehr als der zehnte Theil der Anwesenden widerspricht.

§ 8. Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Leiter der Wahl zu vollziehen.

Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen, gültigen und ungültigen Stimmen, Name, Stand, Beruf, Wohnort der Gewählten, sowie der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind, zu ersehen sein.

Ebenso sind eventuell in dem Wahlprotokoll die Gründe anzugeben, aus denen einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) nach §§ 1., 2., 4. dieser Wahlordnung unvertreten geblieben sind.

§ 9. Der Leiter der Wahl hat das Wahlergebniß den Erschienenen mitzutheilen. Die Gewählten werden, sofern sie bei der Wahlhandlung nicht erschienen waren, von der auf sie gefalleneu Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 10. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Anlage B.

Wahlregulativ,

betreffend die Wahl der auf Grund des § 51. Abs. 4. resp. Abs. 6. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) und gemäß III., 14. der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 zu wählenden Beisitzern der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen.

§ 1. Innerhalb eines jeden Kreises (Oberamtsbezirks) hat der Landrath (Oberamtmann, resp. Bürgermeister festzustellen:

a. wie viel Orts- oder Betriebskrankenkassen nach § 51. Abs. 4. des Reichsgesetzes wahlberechtigt sind,

b. wie viel nach § 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige und in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte Personen einer jeden dieser Kassen angehören.

Die genannten Beamten werden mit der Leitung der Wahl beauftragt.

§ 2. Behufs Ausübung der Wahl übersendet der Beauftragte (§ 1.) einer jeden nach § 1a dieses Regulativs als wahlberechtigt ermittelten Kasse einen Stimmzettel nach Anlage C. mittelst eingeschriebenen Briefes. Auf dem Stimmzettel werden die Berufsgenossenschaft, die Sektion, die wahlberechtigte Kasse und die nach § 1b. dieses Regulativs ermittelte Zahl der Mitglieder angegeben.

§ 3. Sogleich nach Empfang dieses Stimmzettels beruft der Vorsitzende des Kassenvorstandes nach der für die betreffende Kasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Kassenvorstandes, mit Ausschluß der Arbeitgeber zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§ 4. Die nach § 3 dieses Regulativs berufenen und erschienenen Vorstandsmitglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreteter.

Außer Vor- und Zuname ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, unter Benutzung des Vordrucks in den Stimmzettel einzutragen. Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind,

b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen sei, ihre Stimme gegeben habe,

c. daß die Gewählte großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen seien, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5. Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Empfang des Stimmzettels, ist dieser portofrei an den Beauftragten (§ 1.) zurückzusenden.

§ 6. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck tragen, oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deut-

lich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt, der Beauftragte.

§ 7. Der Beauftragte stellt binnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 5. dieses Regulativs) aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebniß fest.

§ 8. Ist in dem Bezirk der Sektion nur eine nach § 51. Abs. 4. des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- und Betriebskrankenkasse vorhanden, so gelten die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Beisitzer und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung als gewählte Beisitzer und Stellvertreter des Schiedsgerichts.

Wird der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig erklärt, oder sind die Bezeichneten, oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach der Vorschrift im § 53 Abs. 4. des Reichsgesetzes zu verfahren.

§ 9. Sind in dem Bezirk der Sektion mehrere nach § 51. Abs. 4. des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittelung des Wahlergebnisses Folgendes:

Der gültige Stimmzettel resp. die gültigen Stimmen einer Kasse, welcher bis zu 100 in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach § 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige Personen angehören, zählen einfach; einer Kasse, welcher mehr als 100 und bis zu 500 solcher Personen angehören, doppelt; einer Kasse, welcher mehr als 500 und bis zu 1000 solcher Personen angehören, dreifach; einer Kasse, welcher über 1000 solcher Personen angehören, vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswerthes der Stimmen wird zunächst aus sämmtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt hat. Derselbe gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittelung findet der Reihe nach für den zweiten Beisitzer und für jeden der Stellvertreter statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittelung bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, (so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten hat, eventuell entscheidet das Loos.

§ 10. Der Beauftragte hat über die Ermittelung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Name und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, sowie der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort der gewählten Beisitzer und Stellvertreter zu ersehen sind.

§ 11. Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach § 51. Abs. 7. des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 12. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahl beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Anlage C.

Stimmzettel
für die Wahl von zwei Beisitzern des Schiedsgerichts und vier Stellvertretern seitens der nach § 51. Abs. 4. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) wahlberechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen.

Berufsgenossenschaft:
Sektion:
Wahlberechtigte Kasse:
Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder:
(Bis hierher von dem Beauftragten auszufüllen.)

Die unterzeichneten Kassen-Vorstandsmitglieder wählen:

Zu Beisitzern.

1)	2)
Beschäftigt im Betriebe des	Beschäftigt im Betriebe des
in	in

Zu ersten Stellvertretern

1)	2)
Beschäftigt im Betriebe des	Beschäftigt im Betriebe des
in	in

Zu zweiten Stellvertretern

1)	2)
Beschäftigt im Betriebe des	Beschäftigt im Betriebe des
in	in

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:
a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und der Stellvertreter eingeladen worden sind;
b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Name vorstehend eingetragen ist, ihre Stimme gegeben hat;
c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen sind, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.) (Unterschrift der Wähler.)

49.

Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind.

Circ.-Verfg. der Minister für Landwirthschaft ꝛc., für Handel und Gewerbe, des Innern, sowie des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen. M. f. L. I. 10535. II. 3798. III. 8407. — M. d. J. I. A. 6016. — M. f. H. 8763. — Fin.-M. I. 9568.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend Exemplare der Anweisung (a) zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, und des zugehörigen Wahlregulativs (b) vom heutigen Tage nebst Anlagen mit der Veranlassung, von dem Inhalte genaue Kenntniß zu nehmen und schon jetzt die Ausführung thunlichst vorzubereiten.

Ueber den Zeitpunkt der Ausführung, sowie bezüglich der Veröffentlichung der Anweisung und des Wahlregulativs wird der Königlichen Regierung von mir, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, noch eine weitere Mittheilung zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Magdeburg.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

---

a.

Anweisung

zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstelltem Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind.

Auf Grund des § 108 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl.

S. 132)*) werden für die oben bezeichneten Betriebe die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

I.

Ausführungsbehörden (§ 102 des Gesetzes) sind die Regierungen innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Abweichungen.

Die Regierung zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Minden und Münster und den Kreis Rinteln im Regierungsbezirk Cassel.

Die Regierung zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.

Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.

Bei denjenigen Regierungen, bei welchen Abtheilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten bestehen, sind diese Abtheilungen die Ausführungsbehörden.

II.

Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist ein Schiedsgericht mit dem Sitz am Orte der Ausführungsbehörde zu errichten. (§ 50 des Gesetzes.)

III.

Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde eine oder mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betrieskrankenkassen vorhanden, so erfolgt die ihnen zustehende Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts und deren vier Stellvertreter nach Maßgabe des Regulativs vom heutigen Tage (§ 51 Absatz 4, 6 des Gesetzes).

Befinden sich dagegen keine wahlberechtigten Orts- oder Betriebskrankenkassen in dem Bezirk der Ausführungsbehörde, so werden diese Beisitzer und Stellvertreter durch den Provinzialausschuß derjenigen Provinz, welcher die Ausführungsbehörde angehört, berufen (§ 51 Absatz 5, 6 des Gesetzes).

Bis zu dem im § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195)**) bezeichneten Zeitpunkte treten an die Stelle des Provinzial-Ausschusses:

1) in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungs-Kommission bezw. dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
2) in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung;
3) in der Rheinprovinz der Provinzial-Verwaltungsrath.

IV.

Die Ausführungsbehörde hat die nach § 105, Absatz 1 des Gesetzes von ihr ernannten und die nach der vorstehenden Vorschrift gewählten Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter von ihrer Ernennung bezw. Wahl mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen angesehen werden würde, falls nicht deren Ablehnung unter Angabe der Gründe (§ 29 Absatz 2, § 53 Absatz 2 des Gesetzes) binnen 14 Tagen schriftlich angezeigt werden sollte.

Die Benachrichtigung ist nach Vorschrift des § 132 des Gesetzes zuzustellen.

---

*) Jahrb. Bd. XVIII, Art. 44, S. 194.
**) Jahrb. Bd. XVIII, Art. 15, S. 49.

Erkennt die Ausführungsbehörde die Gründe der Ablehnung als gesetzlich an, so hat sie eine anderweite Ernennung vorzunehmen bezw. eine Nachwahl zu veranlassen, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe dennoch bei seiner Ablehnung verbleibt, darüber an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung zu berichten (§ 53 Absatz 3 des Gesetzes).

V.

Nach der Ernennung bezw. Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter und der Annahme des Amtes Seitens derselben hat die Ausführungsbehörde deren Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ungesäumt anzuzeigen (§ 52 des Gesetzes).

Dasselbe hat bei jeder Neubestellung von Beisitzern und Stellvertretern zu geschehen (§ 51 Absatz 7 des Gesetzes).

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer und Stellvertreter ist von dem Zeitpunkte ab zu rechnen, mit welchem der Abschnitt A. IX des Gesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zwar in dessen erster Sitzung zu bewirken; findet eine Sitzung während der ersten beiden Jahre nicht statt, so hat der Vorsitzende nach Ablauf derselben die Ausloosung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers vorzunehmen.

VI.

Für das von den Betriebsvorständen zu führende Unfallverzeichniß (§ 56 des Gesetzes) sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu benutzen.

Unfälle, welche nach § 57 des Gesetzes zwar eine sofortige Untersuchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, hat der Betriebsvorstand in ihren weiteren Folgen zu beobachten, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Bei Fällen dieser Art ist in Spalte 9 anzugeben, warum die Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

VII.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde (§ 62 des Gesetzes).

VIII.

Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben, sind aus der Regierungs-Hauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu bestreiten (§ 53 Absatz 2, § 54 Absatz 5, § 58 Absatz 2, § 60 Absatz 1, § 61 des Gesetzes).

Zu dieser Kasse fließen auch die auf Grund des § 53 Absatz 3 des Gesetzes etwa festzusetzenden Geldstrafen.

Ebenso hat die Regierungs-Hauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden gemäß § 84 Absatz 1 des Gesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Magdeburg.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

Anlage zu den Ausführungsvorschriften.

Unfallverzeichniß

(§ 56 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.)

Laufende №	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat	Tag des Unfalls	Vor- und Zuname, sowie Wohnort des Verletzten bezw. Getödteten	Art der Verletzung	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls	Ist der Unfall untersucht? Wenn ja, an welchem Tage?	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. (Beispielsweise ausgefüllt)	Oberförsterei Rumbeck	10. October 1888	Friedrich Schönberg in Uentrop	Fußquetschung	Nein (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit)	Fall von überhängendem Gestein	Ja, am 15. November 1888	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da die Herstellung des Verletzten sich hinzieht
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								

b.

Regulativ,

betreffend

die Wahlen der dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, auf Grund des § 51 Absatz 4 und 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. Seite 132).

§ 1.

Die Ausführungsbehörde hat die nach § 51 Absatz 4 des Gesetzes wahlberechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen und die Zahl der ihnen angehörenden, in den oben bezeichneten Staatsbetrieben beschäftigten versicherten Personen festzustellen.

§ 2.

Mit der Leitung des Wahlverfahrens wird der Justitiar der als Ausführungsbehörde fungirenden Regierung bezw. Regierungs-Abtheilung beauftragt.

§ 3.

Der Beauftragte übersendet dem Vorstande einer jeden wahlberechtigten Kasse (§ 1) einen Stimmzettel nach anliegendem Formulare mit dem Ersuchen, die Vornahme der Wahl zu veranlassen und den ausgefüllten und bescheinigten Stimmzettel innerhalb zweier Wochen, von der Zustellung des Schreibens an gerechnet, portofrei an ihn zurückzusenden.

Auf dem Stimmzettel hat der Beauftragte Namen und Sitz der Kasse, sowie die Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder zuvor anzugeben.

In dem Schreiben, für dessen Zustellung § 132 des Gesetzes maßgebend ist, sind die etwa sonst noch wahlberechtigten Kassen nebst der Zahl ihrer in Betracht kommenden Mitglieder anzugeben, um den betheiligten Kassen die Verständigung über die zu wählenden Personen zu erleichtern.

§ 4.

Sogleich nach Empfang des Schreibens (§ 3) beruft der Vorsitzende nach der für die Kasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Kassenvorstandes mit Ausschluß der Arbeitgeber zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§ 5.

Die erschienenen Vorstandsmitglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

Außer Vor- nnd Zunamen ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, in den Stimmzettel einzutragen.

Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;
b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimmen gegeben hat;
c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 6.

Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung an den Vorstand (§ 3) ist der Stimmzettel dem Beauftragten portofrei zurückzusenden.

§ 7.

Stimmzettel, welche nicht nach dem vorgeschriebenen Formular ausgefertigt oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

§ 8.

Binnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 6) stellt der Beauftragte aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebniß fest.

§ 9.

Ist in dem Bezirke der Ausführungsbehörde nur eine wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse vorhanden, so sind die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Personen als gewählte Beisitzer und Beisitzerstellvertreter des Schiedsgerichts anzusehen.

Ist der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig zu erachten oder sind die darin bezeichneten Personen oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach Vorschrift des § 53 Absatz 4 des Gesetzes zu verfahren.

§ 10.

Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittelung des Wahlergebnisses Folgendes:

Die Stimme einer Kasse, welcher bis zu 100 in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigte versicherte Personen angehören, zählt einfach, einer Kasse mit mehr als 100 bis zu 500 solcher Mitglieder doppelt, einer Kasse mit mehr als 500 bis zu 1000 solcher Mitglieder dreifach, einer Kasse mit über 1000 solcher Mitglieder vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswerthes der Stimmen wird zunächst aus sämmtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt. Derselbe gilt als gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittelung findet der Reihe nach für den zweiten Beisitzer, für den ersten Stellvertreter des ersten Beisitzers, für den ersten Stellvertreter des zweiten Beisitzers, für den zweiten Stellvertreter des ersten Beisitzers und für den zweiten Stellvertreter des zweiten Beisitzers statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittelungen bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

§ 11.

Ueber die Ermittelung des Wahlergebnisses hat der Beauftragte unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort der gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter zu ersehen sind.

Das Protokoll nebst den zugehörigen Belägen ist der Ausführungsbehörde einzureichen.

§ 12.

Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach § 51 Absatz 7 des Gesetzes vorzu-

nehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Für die den Vertretern der Arbeiter nach § 53 Absatz 2, § 60 des Gesetzes zu gewährende Vergütung kommen diejenigen Sätze zur Anwendung, welche durch das am Wohnorte des Arbeitervertreters maßgebende Genossenschaftsstatut bestimmt werden. (Artikel VII des Preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1887, G. S. S. 189 bis 193.)

Berlin, den 16. Juli 1837.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Magdeburg.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

Anlage zum Wahlregulativ.

Stimmzettel

für die Wahl von zwei Beisitzern und vier Beisitzerstellvertretern des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, (§ 51 Absatz 4,6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Wahlberechtigte Kasse: . . . .

Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder: . . . .

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen zu Beisitzern:

1.	2. . . . .
. . . .	. . . .
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
. . . .	. . . .

zu ersten Stellvertretern:

1.	2. . . . .
. . . .	. . . .
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
. . . .	. . . .

zu zweiten Stellvertretetern:

1.	2. . . . .
. . . .	. . . .
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;

b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat;

c. daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5 Mai 1886 (R.-G.Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Uebersicht bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum,) (Unterschriften der Wähler,)

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

50.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei einigen Königl. Regierungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) III. 11528.

Berlin, den 21. September 1887.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Posen, Breslau, Magdeburg, Wiesbaden, Cöln, Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienst des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am geringsten in den Regierungsbezirken Königsberg, Lüneburg, Osnabrück, Minden, Arnsberg und Cassel. Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A.:

Donner.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

51.

Außer- und Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. I. 8241. II. 3006. III. 6597.

Berlin, den 11. Juni 1887.

Der Königlichen .... lasse ich beifolgend Abschrift einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unter dem 6. v. Mts. an sämmtliche Königliche Regierungen erlassenen Verfügung (a.), betreffend die Beachtung möglichster Raumersparung bei dem Außer- und Wiederinkurssetzen von Inhaberpapieren zur gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Michelly.

a.

Berlin, den 6. Mai 1887.

Es ist wahrgenommen worden, daß von den öffentlichen Behörden bei dem Außer- und Wiederinkurssetzen von Inhaberpapieren vielfach nicht mit der erforderlichen Raumersparung verfahren wird. Da durch die einen übermäßigen Raum einnehmenden bezüglichen Vermerke die Papiere börsenmäßig nicht mehr lieferbar werden, so nehmen wir Veranlassung, die Königliche Regierung zur künftigen sorgfältigen Beachtung und entsprechenden weiteren Verfügung an die von Ihr ressortirenden Behörden und Institute auf die in der allgemeinen Verfügung vom 24. Oktober 1846 Min.-Blatt für die inn. Verw. Seite 193, Centralblatt der Abgaben ꝛc. Verwaltung Seite 311, Just. Min. Bl. Seite 235)**) enthaltenen Weisungen aufmerksam zu machen, wonach bei Außer- und Wiederinkurssetzungen überall auf die thunlichste Raumersparniß Bedacht zu nehmen ist.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. von Zastrow.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
gez. Meinecke.

---

*) S. den Art. 17 S. 35 dfs. Bds.

**) In der allgem. Verfg. vom 24. Oktober 1846 sind die betr. Behörden ebenfalls auf die möglichste Raumersparniß bei der Anbringung von Vermerken auf Inhaberpapieren aufmerksam gemacht worden. Insbesondere ist bei der nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Mai 1843 erfolgenden Wiederinkurssetzung eines von einer Königlichen Behörde früher außer Kurs gesetzten Papieres der diesfällige Vermerk lediglich auf die Worte zu beschränken, welche das Gesetz vorschreibt, und muß sowohl zu dem Vermerke selbst, als auch zu dessen Datum, der Firma und der Unterschrift möglichst kleine Schrift angewendet, das in schwarzer Farbe beizudrückende Siegel der Behörde aber immer an einer den Raum möglichst wenig beschränkenden Stelle angebracht werden.

Das cit. Gesetz bestimmt hierüber in § 4 Folgendes:

„Der Wiederinkurssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt"

enthalten.

Hebt eine Behörde den Außerkurssetzungs-Vermerk einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf, so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

52.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1887.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 2897.

Berlin, den 22. Mai 1887.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. Seite 327),*) aber ich in Nr. 111 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers (a) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats vom 1. April 1887/88 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 1**) des allegirten Gesetzes für das Jahr 1887 erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für

---

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt durch N. N."

auszudrücken.

Geschieht dies für einen anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Kraft gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N."

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde, des Gerichts oder Instituts dem Vermerke beizufügen.

*) Der § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 lautet:

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch Resolut des Ressortministers alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

**) § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 lautet:

. . . .

Bis zur anderweiten Regelung der Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben in Verbindung mit der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände unterliegt der Staatsfiskus diesen Abgaben bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus den Domänen und Forsten.

. . . .

die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Cirkularverfügung vom 8. Juni v. J. (II. Nr. 3289)*) zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

a.

Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges.-Samml. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1887 zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats pro 1. April 1887/88:

1. in der Provinz Ostpreußen 142,6 Prozent,
2. in der Provinz Westpreußen 145,6 Prozent,
3. in der Stadt Berlin 0 Prozent,
4. in der Provinz Brandenburg 120,9 Prozent,
5. in der Provinz Pommern 102,3 Prozent,
6. in der Provinz Posen 115,4 Prozent,
7. in der Provinz Schlesien 144,7 Prozent,
8. in der Provinz Sachsen 111,7 Prozent,
9. in der Provinz Schleswig-Holstein 141,3 Prozent,
10. in der Provinz Hannover 104,1 Prozent,
11. in der Provinz Westfalen 56,3 Prozent,
12. in der Provinz Hessen-Nassau 73,7 Prozent,
13. in der Rheinprovinz 77,7 Prozent

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 12. Mai 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

*) Die in Bezug genommene Circ.-Verfg. vom 8. Juni 1886, welche im Uebrigen den analogen Wortlaut des gegenwärtigen Erlasses hat, bestimmt im Schlußsatz über das Verfahren bei nicht richtiger Veranlagung zu den Gemeindeabgaben Folgendes:

„Die Königliche Regierung wolle darauf achten, daß bei dieser Ermittelung richtig verfahren werde, und im Falle einer nach dortigem Ermessen zu hohen Heranziehung oder Veranlagung des Domänen- oder Forstfiskus zu den in Rede stehenden Gemeindeabgaben nicht verabsäumen, rechtzeitig Reklamation, beziehungsweise Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben."

Forstkultur und Bewirthschaftung.

53.

Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis. Vom 4. Juni 1887.

(Ges.-Sammlg. S. 289 u. flgde.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis, was folgt:

§ 1.

Hauberge im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundstücke in den Gemarkungen Dillbrecht, Fellerdilln, Ober- und Niederroßbach, Bergebersbach, Eibelshausen, Mandeln, Offdilln, Rittershausen, Steinbrücken, Straßebersbach, Weidelbach, Kirburg, Korb, Norken, Astert, Limbach, Niedermörsbach und Kundert, welche gegenwärtig zu Haubergsverbänden gehören.

§ 2.

Die Hauberge bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum der Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Aenderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eintreten.

§ 3.

Dem Haubergverbande können durch Beschluß der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Einverleibung im Stockbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks unterliegen die einverleibten Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 4.

Aus dringenden Gründen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs, sowie zu Zwecken, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Beschluß des Schöffenraths (§ 25) vom Haubergverbande befreit werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen nicht unterworfen.

§ 5.

Auf Antrag der Genossenschaft ist die Befreiung vom Haubergverbande im Stockbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks kann über die befreiten Grundstücke in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Wird ein solches Grundstück unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältniß ihrer Antheile in Natur vertheilt, so haftet der Naturaltheil an Stelle des ihm entsprechenden Antheils für die Pfand- und sonstigen dinglichen Verbindlichkeiten des letzteren.

§ 6.

Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Ver-

bindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Verpfändung eines Haubergs ist fortan unzulässig. Die sonstige dingliche Belastung darf nur für Zwecke erfolgen, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, und bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 7.

Die Antheile der einzelnen Genossen an dem Hauberge bestimmen sich nach dem bisher üblichen Maßstabe.

Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Antheile zu. Jedoch dürfen die Antheile unter das für jeden Hauberg jetzt bestehende geringste Einheitsmaaß hinab nicht getheilt werden.

Ist ein solches nicht mit Sicherheit zu ermitteln, so erfolgt die Festsetzung eines Minimaleinheitsmaaßes nach Anhörung des Haubergvorstandes durch den Schöffenrath. Der Beschluß desselben bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

§ 8.

Zu den für die Genossenschaft gemeinschaftlichen Lasten, Kosten, Diensten und Naturalleistungen trägt jeder Genosse nach Verhältniß seines Antheils bei.

Nach demselben Verhältniß werden die gemeinschaftlichen Nutzungen vertheilt.

§ 9.

Pächter oder Nutznießer von Haubergantheilen treten in die Genossenschaftspflichten des Eigenthümers. Die Genossenschaft kann sich jedoch auch an den letzteren halten.

§ 10.

Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§ 16) ein Lagerbuch zu führen, in welchem

a) die Größe und Art der Genossenschaftsgrundstücke,
b) Veränderungen durch Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) oder durch Befreiung vom Haubergverband (§§ 4, 5),
c) die Antheile der Genossen,
d) die Veränderungen in dem Eigenthum der Antheile,
e) das für die Antheile bestehende geringste Einheitsmaaß,
f) die genehmigten Abweichungen vom regelmäßigen Wirthschaftsbetriebe (§ 12),
g) die auf dem Hauberge ruhenden Lasten

zu verzeichnen und nachzutragen sind.

Betreffs der Gegenstände unter c und d darf das Lagerbuch vom Stockbuche nicht abweichen.

Von jeder Eintragung hierüber in das Stockbuch hat das Amtsgericht den Vorsteher zu benachrichtigen.

Neu angelegte Lagerbücher sind während einer angemessenen Frist zur Einsicht der Betheiligten offenzulegen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Bei Veräußerung eines Haubergtheils wird der Nachfolger wegen der seinem

Vorgänger gegen die Genossenschaft noch obliegenden Genossenschaftspflichten mitverpflichtet mit Ausschluß der Einrede der Vorausklage. Mehrere Erwerber haften als Gesammtschuldner mit Ausschluß der Einrede der Theilung.

§ 11.

Zweck der Haubergwirthschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenschälwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzusehen beschließt.

Die Einführung eines anderen Wirthschaftsbetriebes an Stelle der Niederwaldwirthschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der Genossenschaft von dem Schöffenrath genehmigt werden.

§ 12.

Für jeden Hauberg ist ein Betriebsplan und ein jährlicher Hauungs-, Kultur- und Hütungsplan aufzustellen.

Bei der Aufstellung, Prüfung und Feststellung dieser Pläne ist nach den bezüglich der Gemeindewaldungen im Regierungsbezirk Wiesbaden bestehenden Vorschriften zu erfahren.

An Stelle des Kreisausschusses tritt hierbei der Schöffenrath.

§ 13.

Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet.

Schweine und Ziegen dürfen gar nicht, Schafe nur in einen der ältesten drei Schläge eingetrieben werden.

Kein Schlag darf nach dem Abtrieb innerhalb der ersten Hälfte der Umtriebszeit mit Rindvieh behütet werden. Nur der Eintrieb von Kälbern unter 1 Jahr alt in jüngere Schläge ist gestattet, außerdem soll der Haubergvorstand befugt sein, mit Zustimmung des Oberförsters die Schonzeit für Rindvieh um zwei Jahre abzukürzen oder zu verlängern.

Gänzlich neu aufgeforstete Schläge oder Theile derselben dürfen während des ersten Umtriebs nicht behütet werden.

§ 14.

Der Beschlußfassung durch die Versammlung der Hauberggenossen bedürfen:

1) Angelegenheiten, welche die Substanz der Genossenschaftsgrundstücke betreffen, namentlich die Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) und die Befreiung vom Haubergverbande (§§ 4, 5);
2) die Feststellung des Lagerbuchs (§ 10);
3) das Unterlassen des Getreidezwischenbaues und die Einführung eines von der Niederwaldwirthschaft abweichenden Betriebes (§ 12);
4) die Frage, ob die Lohnutzung oder andere Nutzungen mit Ausschluß der Getreidenutzung, für gemeinsame Rechnung oder von den einzelnen Genossen auf bestimmten Flächen ausgeübt werden sollen; in Ansehung der Lohnutzung ist der Beschluß vor der Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen zu fassen;
5) die Wahl der Getreidegattung, wenn ein abgetriebener Schlag mit einer anderen als der bisher üblichen Getreideart bebaut werden soll;

6) die Wahl des Haubergvorstandes und die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung an dessen Mitglieder (§ 16);
7) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens (§ 22);
8) der Abschluß eines Vergleichs, eines Schiedsvertrages und die Ertheilung einer Prozeßvollmacht, auch in den Fällen, welche nicht unter Nr. 1 fallen, wenn der Gegenstand einen höheren Werth als 300 Mark hat;
9) die Veränderung bestehender Einrichtungen, wenn eine Beschlußfassung hierüber von dem vierten Theile der Genossen, nach Antheilen berechnet, beantragt wird.

§ 15.

Zu den Genossenversammlungen sind sämmtliche Genossen mindestens drei Tage vorher mittelst ortsüblicher, in den Fällen des § 14 Nr. 1 mittelst schriftlicher Vorladung, welche die Gegenstände der Berathung angiebt, einzuberufen. Soll einer der im § 14 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, so ist die Vorladung am Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

In den Fällen des § 14 Nr. 1 ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Antheilen berechnet, erschienen ist.

In allen anderen Fällen sind die erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Diejenigen Hauberggenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Hauberg oder die Haupttheile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Haubergvorsteher eine in jener Gemeinde wohnhafte Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Vorlagen erfolgen soll, widrigenfalls ihre Vorladung unterbleiben darf.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben schriftlich bei dem Vorsteher denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

§ 16.

Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. In Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer. Mehrere Genossenschaften, welche ihren Sitz in einer Gemeinde haben, können dieselben Personen als Vorstand wählen.

Der Vorsteher und die Beisitzer werden von der Genossenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für Vorstandsmitglieder, welche während der Wahlperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben Ersatzmänner gewählt.

Wählbar ist jeder Hauberggenosse, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und am Sitze der Genossenschaft wohnt.

Ueber die Gewährung einer Dienstunkosten-Entschädigung als Vergütung für Versäumnisse und Mühewaltungen beschließt die Genossenversammlung; baare Auslagen sind zu ersetzen. Im Uebrigen verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich.

Zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur diejenigen Gründe,

aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Schöffenrath des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Landrath mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

§ 17.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach Außen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen; hierbei ist, wenn einer der im § 14 bezeichneten Gegenstände vorliegt, der Beschluß der Genossenversammlung anzuführen.

Außerdem hat der Vorstand:

1) über die Verlängerung respektive Verkürzung der Schonzeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Oberförsters zu bestimmen (§ 13);
2) die von dem Haubergrechner gelegte Rechnung zu prüfen, sofern hierzu nicht eine besondere Kommission eingesetzt ist (§ 22);
3) in Einzelschutzbezirken den Haubergschützen zu wählen und sein Diensteinkommen zu bestimmen, bei der Bildung gemeinsamer Schutzbezirke und der Bestimmung des Diensteinkommens der für dieselben anzustellenden Schützen mitzuwirken (§ 23);
4) bezüglich der Aufstellung und Ausführung des Betriebsplanes, sowie des jährlichen Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes diejenigen Obliegenheiten wahrzunehmen, welche in Gemeindewaldungen dem Gemeindevorstande zufallen;
5) über die Verwerthung von Nebennutzungen zu beschließen.

Die Gewinnung von Nebennutzungen darf nicht eher stattfinden, als bis dem Oberförster der Beschluß mitgetheilt ist.

§ 18.

Die weder der Genossenversammlung noch dem Vorstande vorbehaltenen Angelegenheiten werden von dem Vorsteher besorgt.

Der Vorsteher hat insbesondere

1) die Versammlungen der Genossenschaft und des Vorstandes zu berufen und zu leiten; die Berufung der Genossenversammlung muß erfolgen, wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt;
2) das Lagerbuch zu führen (§ 10);
3) die Hauberge zu verwalten;
4) die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten auszuschreiben und einziehen zu lassen;
5) die Nutzungen zu vertheilen, und zwar bei Nutzung auf gemeinschaftliche Rechnung in baarem Gelde, sonst durch Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen;
6) dem Oberförster Auskunft zu ertheilen;
7) die Dienstführung des Haubergrechners zu beaufsichtigen;
8) bei der Wahl des Haubergschützen in gemeinsamen Schutzbezirken mitzuwirken (§ 23);
9) bei der Abgrenzung der Schöffenwahlbezirke und bei der Schöffenwahl mitzuwirken (§ 25).

§ 19.

Der Vorsteher ist befugt, gegen den Haubergrechner sowie gegen Hauberggenossen und Hirten, welche die bestehende Wirthschaftsordnung, insbesondere die Weideregulative und den Hütungsplan verletzen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Mark zu verhängen.

Wenn ein Hauberggenosse die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Vorsteher, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Kostenbetrag vorläufig zu bestimmen und den Pflichtigen zu dessen Zahlung aufzufordern.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Vorsteher berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe von drei Mark anzudrohen und festzusetzen.

Der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Geldstrafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Die Ordnungsstrafen, die Kosten für Ausführung durch einen Dritten und die Geldstrafen werden erforderlichenfalls auf Antrag des Vorstehers, welcher bei dem Landrath zu stellen ist, im Verwaltungswege beigetrieben.

Das Gleiche gilt von Geldleistungen, welche ungeachtet desfallsiger Zahlungsaufforderung des Vorstehers rückständig bleiben.

Die Ordnungs- und Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 20.

Gegen die Verfügungen des Vorstandes und des Vorstehers findet innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§ 21.

Die Beisitzer haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglieder des Vorstandes:

1) den Vorsteher zu unterstützen und in den von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten; die Vertretung liegt zunächst dem ersten, und wenn dieser verhindert ist, dem zweiten Beisitzer ob;
2) Unregelmäßigkeiten bei der Haubergverwaltung zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§ 22.

Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens ist einem Rechner zu übertragen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnung ist vor dem 1. Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortsüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen bereit zu halten.

Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung erfolgt nach Beschluß der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission.

Die festgestellte Rechnung ist bis zum 1. August dem Landrath zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 23.

Zum Schutze der Hauberge und zur Ausführung der Anordnungen des Oberförsters sind Haubergschützen anzustellen.

Können mehrere Hauberge von einem Schützen begangen und beaufsichtigt werden, so bilden sie einen gemeinsamen Schutzbezirk.

Die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke erfolgt durch die betheiligten Vorstände, bei mangelnder Verständigung unter denselben durch den Schöffenrath.

Der Haubergschütze wird von dem Vorstande, in gemeinsamen Schutzbezirken von den betheiligten Vorstehern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit giebt die Flächengröße der von den Vorstehern vertretenen Hauberge den Ausschlag.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Derselbe ernennt mit Zustimmung des Schöffenraths den Haubergschützen, wenn der Wahl die Bestätigung zweimal endgültig versagt worden ist.

Die Anstellung der Haubergschützen erfolgt mittelst schriftlichen Vertrages. Gehört der Anzustellende nicht zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen, so muß die Anstellung entweder auf Lebenszeit oder, falls durch landräthliche Bescheinigung eine dreijährige tadellose Forstdienstzeit nachgewiesen werden kann, auf mindestens drei Jahre erfolgen.

Das Diensteinkommen des Haubergschützen wird durch die betheiligten Vorstände festgesetzt und in gemeinsamen Schutzbezirken auf die einzelnen Genossenschaften vertheilt. Können die Vorstände sich über ein angemessenes Diensteinkommen oder über dessen Vertheilung nicht einigen, so verfügt der Regierungspräsident.

Für die Haubergschützen ist die Dienstinstruktion für die Gemeindeforstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden maßgebend.

§ 24.

Als Oberförster fungirt derjenige Königliche Oberförster, in dessen Bezirk der Hauberg liegt. Die jährliche Entschädigung, welche dem Oberförster für die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Funktionen von den Hauberggenossenschaften zu zahlen ist, wird auf 25 Pfennig pro Hektar festgestellt.

Bezüglich der Aufstellung und der Ausführung des Betriebsplanes und des jährlichen Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes, sowie hinsichtlich der Leitung des Forstschutzes hat der Oberförster dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche ihm in den Gemeindewaldungen übertragen sind.

§ 25.

Der Schöffenrath besteht in jedem Kreise aus dem Landrath und aus vier gewählten Haubergschöffen.

Zum Zwecke der Schöffenwahl wird das Haubergareal jedes Kreises durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung der Haubergvorsteher in vier Wahlbezirke von annähernd gleichem Flächeninhalte eingetheilt.

In jedem Wahlbezirke wählen die Vorsteher der denselben zugetheilten Hauberge unter Leitung des Landraths einen Schöffen und einen Stellvertreter nach absoluter Stimmenmehrheit. Wählbar ist jeder im betreffenden Kreise wohnhafte, im Besitze

der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Eigenthümer eines Hauberg-antheils.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Landraths zu ziehende Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Schöffenamtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen. Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Regierungs-präsidenten des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für ver-lustig erklärt werden.

Die Schöffen werden von dem Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ver-pflichtet.

Der Landrath beruft den Schöffenrath und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Schöffen genügt zur Beschlußfähigkeit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so giebt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Schöffen erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen wegen ihrer baaren Auslagen eine Entschädigung von nicht mehr als drei Mark den Tag, wenn die Entfernung des Sitzungsortes von ihrem Wohnorte mehr als 7,5 Kilometer aus-macht. Bis zu dieser Grenze setzt der Schöffenrath die Entschädigung fest.

Der Beschlußfassung des Schöffenraths unterliegen außer den an anderen Stellen dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberförster und dem Haubergvorstand in Betreff des Betriebs-, Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes.

Ueber forsttechnische Gegenstände darf der Schöffenrath nur auf Grund eines von dem zuständigen Forstmeister einzuholenden Gutachtens beschließen.

§ 26.

Ueber Streitigkeiten unter den Genossen, welche die örtliche Abgrenzung der ihnen zur Nutzung überwiesenen Grundflächen betreffen, hat der in dem Bezirke ge-wählte Haubergschöffe einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§ 27.

Gegen die Beschlüsse des Schöffenraths steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß, und aus Gründen des öffentlichen Interesses, so-wie in den Fällen, wo in forsttechnischen Sachen der Beschluß gegen das Gutachten des Forstmeisters ausfällt, dem Landrath binnen zwei Wochen nach der Beschluß-fassung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten offen, welcher endgültig ent-scheidet.

§ 28.

Die den Hauberggenossenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Ent-schädigung der Haubergschöffen, werden von den einzelnen Genossenschaften nach der

Fläche aufgebracht, von dem Schöffenrath vertheilt und von dessen Vorsitzenden eingezogen. Sie fließen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöffenrath verwaltet wird.

§ 29.

Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrath mit Hülfe des Oberförsters, in zweiter Instanz der Regierungspräsident.

§ 30.

Genossenschaftsbeschlüsse, welche die im § 14 sub 1 bezeichneten Gegenstände betreffen, bedürfen der Genehmigung der Regierungspräsidenten, und solche, welche die im § 14 sub 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie alle diejenigen Beschlüsse, gegen welche mindestens der vierte Theil der Versammlung nach Antheilen berechnet, gestimmt hat, bedürfen der Genehmigung des Landraths.

§ 31.

Gegen Verfügungen des Landraths, durch welche Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung die Genehmigung versagt wird, findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 32.

Der Regierungspräsident erläßt unter Zustimmung des Schöffenraths Dienstanweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten. Auch die nach § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529)*) beziehungsweise §§ 137 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) ergehenden Polizeivorschriften bedürfen, soweit sie die Bewirthschaftung der Hauberge betreffen, der Zustimmung des Schöffenraths.

§ 33.

In Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Genossenschaftsbeamten finden die auf die Gemeindebeamten bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des § 36 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237)**), sinngemäße Anwendung.

§ 34.

Hinsichtlich eines jeden Haubergs, dessen Antheile sich sämmtlich in einer Hand vereinigt haben, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in den §§ 1 und 2, soweit letzterer die Untheilbarkeit und die örtliche Abgrenzung der Hauberge regelt, ferner in den §§ 3, 4, 5 Absatz 1, 7, Absatz 2, 10 Absatz 1, 11 bis 13, 23 bis 25,

---

*) § 11 lautet:

Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

**) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 45. S. 147.

27 bis 29, 31 und 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Besitzer der Antheile an die Stelle der Genossenschaft, des Vorstandes und des Vorstehers tritt.

An die Stelle des § 30 tritt folgende Bestimmung:

> Maßregeln der im § 14 Nr. 1, 3, 4, 5 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Derselbe ist befugt, Maßregeln, welche nach dem Gutachten des Schöffenraths den Ruin der Holzwirthschaft herbeiführen würden, zu untersagen.

§ 35.

Die älteren Haubergordnungen für den Dillkreis, insbesondere die Haubergordnung vom 5. September 1805, werden aufgehoben.

Das Gesetz vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (Gesetz-Samml. S. 261) findet auf die Hauberge im Sinne dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Juni 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Personalien.

54.

Veränderungen im Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis ult. September 1887.

(Im Anschluß an den Art. 45. Seite 205.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Gestorben:

Hannig, Förster zu Dolgensee, Oberförsterei Wildenbruch.

B. Zum int. Oberförsterei-Verwalter wurde berufen:

v. Nathusius, Forstassessor u. Lieutenant im Reit. Feldj.-Corps, (bisher Hülfsarbeiter bei der Königl. Regierung in Hildesheim) nach Rheinsberg.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Starkowski, Geheimer Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung, ist gestorben.

Giebel, Geheimer expedirender Secretär und Calculator bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Rechnungrath verliehen.

Schuster, Forst-Assessor als Assistent des Directors der Forstakademie zu Eberswalde an Stelle des mit Betriebs-Einrichtungs-Arbeiten zu beschäftigenden Forst-Assessors Goebel berufen.

Wannemacher, Regierungs-Secretariats-Assistent, zum Geheimen expedirenden Secretär und Calculator bei der Central-Verwaltung ernannt.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Hartung, Oberförster zu Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

Walther, Oberförster zu Rotenburg, Oberf. Rotenburg-Lüdersdorf, Reg.-Bez. Cassel.
Ußinger, Oberförster zu Hofheim, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Wieprecht, Oberförster zu Grammentin, Reg.-Bez. Stettin.
Dahnz, Revierförster zu Clanzig, Oberf. Claushagen, Reg.-Bez. Cöslin.
Wernhardt, Oberförster zu Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

B. Pensionirt:

Eberts, Forstmeister zu Cassel.
Wolde, Thiergarten-Verwalter zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Gronau, Oberförster zu Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Hörnigk, Oberförster zu Kobbelbude, Reg.-Bez. Königsberg.
Großkopf, Revierförster zu Habichtswald, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Leo, Forstmeister, von der Forstmeistersterstelle Stettin-Wollin auf die Forstmeisterstelle Königsberg-Labiau.
Vollmer, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Königsberg-Labiau auf die Forstmeisterstelle Stettin-Wollin.
Richter, Oberförster, von Tawellningen, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Misdroy Reg.-Bez. Stettin.
Boy, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lasdehnen auf die Forstmeisterstelle Cassel-Eschwege.
Winkler, Oberförster, von Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., nach Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Krüger, Oberförster, von Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin, nach Kobbelbude, Reg.-Bez. Königsberg.
Schulz, Oberförster, von Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt, nach Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Happe, Oberförster, von Bülowsheide, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Menz, Reg.-Bez. Potsdam.
Hempel, Oberförster, von Grondowken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin.
Witzmann, Oberförster, von Heidchen, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen, nach Grammentin, Reg.-Bez. Stettin.
Schurian, Oberförster, von Hilders, Oberf. Batten, Reg.-Bez. Cassel, nach Rotenburg, Oberf. Rotenburg-Lüdersdorf, Reg.-Bez. Cassel.
Fries, Revierförster, von Bargstedt, Oberf. Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig, nach Satrup, Oberf. Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Heyder, Oberförster zu Menz, Reg.-Bez. Potsdam, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lahsdehnen beliehen.
von Windheim, Oberförster zu Hardegsen, Reg.-Bez. Hannover, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Lüneburg-Göhrde beliehen.

E. Zu Oberförstern wurden ernannt und mit Bestallung versehen sind

Fischer, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Lüneburg), zu Dedensen, Reg.-Bez. Hannover.

Schmidt, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, zu Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Merrem, Forst-Assessor, zu Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt.

Crotogino, Forst-Assessor (bisher intermistischer Revierförster zu Satrup, Oberf. Schleswig), zu Bülowsheide, Reg.-Bez. Marienwerder.

Heinersdorff, Forst-Assessor, zu Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

Brömel, Forst-Assessor, zu Hardegsen, Reg.-Bez. Hildesheim.

von Gromadzinski, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, zu Grondowken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Rhenius, Forst-Assessor, zu Hilders, Oberf. Batten, Reg.-Bez. Cassel.

F. Zum intermistischen Reviervermalter wurde berufen:

Virchow, geprüfter Obergärtner zu Rastede in Oldenburg, auf die Thiergartenverwalterstelle zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

G. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Spilles, Forst-Assessor, nach Marienwerder.

Schäfer, Forst-Assessor, nach Frankfurt a. O.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Zinke, Förster zu Biebersdorf, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Kleinschmidt, Hegemeister, zu Hemmerath, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

Bartmann, Förster, zu Latrup, Oberf. Glindfeld, Reg.-Bez. Arnsberg.

Friedrich, Förster, zu Uszbördszen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Saleck, Förster, zu Wildburg, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Coblenz.

I. Als intermistische Revierförster wurden berufen:

Koll, Förster, zu Hochpochten II, Oberf. Adenau, Reg.-Bez. Coblenz.

Sandberg, Förster zu Linnetschau, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.

Lütkens, Förster, für die neu einzurichtende Revierförsterstelle zu Sattenfelde, Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Mellin, Förster zu Jägerhof, Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg (b. d. Pens.).

Schimmer, Förster zu Kaltwasser, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz (desgl.)

Weiß, Förster zu Scheidelwitz, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau (desgl.)

Krüger, Förster zu Schmöckwitz, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam (desgl.)

L. Forstkassenbeamte.

Rusack, Forstkassan-Rendant zu Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim, bei der Pensionirung der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Verwaltungsänderungen:

Der Name der Oberförsterei Iburg, Reg.-Bez. Osnabrück, wird in Palsterkamp umgeändert.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Fuhrberg wird zum 1. Juli 1888 von Wennebostel nach Fuhrberg verlegt.

55.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis ult. September 1887.

(Im Anschluß an den Artikel 46 S. 209.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Hildebrandt, Oberforstmeister zu Gumbinnen.

Ritz, Oberförster zu Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (bei der Pensionirung).

Dörinckel, Oberförster zu Melsungen, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Freiherr von Schlotheim, Forstmeister zu Schleswig (bei der Pensionirung).

Freiherr Schott von Schottenstein, Oberförster zu Langenschwalbach, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

Walckhoff, Oberförster zu Kranichbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Liebeneiner, Oberförster zu Oliva, Reg.-Bez. Danzig.

Reinhard, Oberförster zu Kl.-Luta, Reg.-Bez. Marienwerder.

Schirmacher, Forstmeister zu Marienwerder.

Schulze, Forstmeister zu Danzig.

C. Der Kronen-Orden III. Klasse.

Schlösser, Oberförster zu Gemünd, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Dreyer, Hegemeister zu Elend, Oberf. Elbingerode, Reg.-Bez. Hildesheim (mit der Zahl 50).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Arndt, Förster zu Ruden, Oberf. Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Domscheit I, Förster zu Nickelsdorf, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.

Goltz, Förster zu Junkhoff, Oberf. Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Korallus, Förster zu Reußenhof, Oberf. Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Lockwald, Förster zu Langhöfel, Oberf. Gauleden, Reg.-Bez. Königsberg.

Stuhde, Förster zu Weißhof, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

Rohland, Waldarbeiter zu Grillenberg, Oberf. Pölsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.

Bähr I, Förster zu Carben, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Schöpke, Förster zu Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Kloster, Förster zu Sagersberg, Oberf. Rothenfier, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Peschlow, Förster zu Schmelzenforth, Oberf. Stepenitz, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Dammann, Förster zu Grimmerfeld, Oberf. Hardegsen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

Ische, Oberholzhauer zu Wahmbeck, Oberf. Winnefeld, Reg.-Bez. Hildesheim.

Otte, Holzhauermeister zu Harzburg-Bündheim, Oberf. Torfhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

Trebs, Förster zu Mahdel, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.
Fischer, Förster zu Ziegelrode, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Dammschneider, Förster zu Durchwehna, Oberf. Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg.
Rabe, Förster zu Naderkau, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.
Schubert, Förster zu Torfhaus, Oberf. Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg.
Schneider, Förster zu Döllingen, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Birkenfeld, Förster zu Salmort, Oberf. Reinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.

56.

XXI. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungsrath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) bis ultimo Juni 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge. *)

Aus Hoyerswerda ohne Namen: a) für eine Sardine in Oel 7,35 M., b) durch Kupfersammlungen 22,65 = 30,00 M., Landrath von Bonin z. Neustettin 2,60 M., Bergfaktor J. Köhr z. Groß-Schönebeck, vorläufiger Ertrag seines Buches „Ut'n Busch" 34,00 M., Frl. Anna Jacobi z. Sagan bei der 50jähr. Jubiläumsfeier ihres Vaters, des Obf. Jacobi, gesammelt 13 M., 2. Schlef. Jäger-Batl. No. 6 z. Oels, Rein-Einnahme aus einer veranstalteten theatralischen Vorstellung 350,00 M., Obf. Eckstorm z. Darmstadt, gesammelt bei einem Mittagessen gelegentl. der General-Versammlung des Deutsch. Jagdsch. Ver. im Großherzogthum Hessen, und zwar: Prinz Alexander von Hessen, Großh. H. z. Darmstadt 20 M., Gen.-Lieut. v. Pannwitz Excellz. z. Darmstadt 10 M., Oberstlieut. v. Chappuis z. Darmstadt 10 M., Gen.-Lieut. v. Schadow Exc. z. Darmstadt 10 M., Oberstlieut. Delmé-Radcliffe z. Darmstadt 5 M., Oberstlieut. Frhr. v. Ricou z. Darmstadt 2 M., Oberst Frhr. v. Rotsmann z. Darmstadt 2 M., Oberstallmeister Frhr. v. Rabenau z. Darmstadt 2 M., Kammerherr Frhr. v. Löw z. Steinfurth 3 M., Forst-Ass. Weber z. Darmstadt 1 M., Forstmstr. Ihrig z. Erbach 3 M., Landgerichtsrath Bauer z. Darmstadt 2 M., Fritz Ernst z. Worms 10 M., Hauptm. v. Stoltzenberg z. Darmstadt 3 M., Hauptm. v. Larisch z. Darmstadt 3 M., Regier.-Rath v. Grolmann z. Darmstadt 3 M., Finanzaccessist Frhr. v. Diemar z. Darmstadt 3 M., Amtmann Dr. Wallau z. Friedberg 3 M., Obf. Eckstorm z. Darmstadt 2 M., Derselbe (Sammlung bei anderer Gelegenheit) 3 M. = 100 M., Obf. Frese z. Kirchberg: a) Strfgldr. f. Fehlsch. 8,71 M., b) aus Skatpartie 1,60. M. = 10,31 M., Obf. Cusig z. Kuhbrück, Sammlung der Forstbeamten 6 M., Obf. v. Tschirschky z. Reinerz, Sammlung der Forstbeamten 12,50 M., Obfmstr. Müller z. Wernigerode, ges. bei der Feier des 50jähr. Dienstjubiläums des Obf. Karges in Ilsenburg 50 M., Obf. Steinhoff z. Winnefeld, Fehlschußgelder b. d. Trbjdn. des letzten Herbstes und Winters 20,30 M., Forst-Ass. Lent z. Warstein, ges. f. Fehlsch. 3,95 M., Königl. Bayerisch. Forstmstr. Schlichtegroll, Forstamt Bamberg-West 5 M., Obf. Büttner z. Bug 1 M. = 6 M.,

*) Im Anschluß an den Art. 47 S. 210.

Obf. Frhr. v. Nordenflycht z. Szittkehmen, f. Fehlsch. ges. 4,50 M., Peterek, Obf. d. Stadt Cöslin, z. Hammerwald, f. Fehlsch. auf Trbjdn. 1886/87 21,50 M., d. Förster Bremer ꝛc., ges. a. Trbjd. i. d. Obfei. Bischofswald bei Erxleben 5,50 M., Obf. Walter z. Rotenburg in Hannover ges. Strfgldr. f. Fehlsch. 15 M., Ob. Kreysern z. Werder, ges. b. d. Herren Jagdgästen auf der Schnepfenjagd im Frühjahr 1887 106,35 M., Obf. Wichmann z. Grünwalde bei Schönebeck a. E.: a) Erlös für eine beim Jagd-Diner ausgespielte, durch Major v. R. gestiftete Jagdflasche 6,50 M., b) Jagdstrafen resp. Schußprämien für erlegte Rehböcke 17,50 M. = 24 M., Obfmstr. Grunert z. Trier, Beitrag 30 M., d. Banquier Richter z. Berlin vom Forstmstr. Zehelein im Forstamt Kronach in Bayern ges. 10,50 M. abzügl. Porto 0,30 M. = 10,20 M., Forstsekr. Müller z. St. Wendel, Strfgldr. f. Fehlsch. bei Trbjdn. 6,10 M., Obfei. Stettin, für Erlaubnißscheine zum Schnepfenzuge 5 M., Hülfsjäger Gmilkowsky z. Burghaun, Kr. Hünfeld 10 M., Förster Reinhold Lauterbach z. Glashütte, Obfei. Gahrenberg, ges. 50 M., Obf. Ebeling z. Winsen a. Luhe, Strfgldr. u. freiw. Beiträge a. d. Jagd: a) des Herrn Specht z. Hamburg 30 M., b) Reiherjagd am 21. Juni c. in der Obfei. Winsen 33 M. = 63 M., Obf. Weßberge z. Koppenberg i. Westpr. 3. Beitrag fröhlicher Jäger ꝛc. 66 M., Obf. Carl z. Bitsch: a) Gabe d. Försters Müller 3 M., b) ges. f. Fehlsch. u. Skatbeiträge 10 M. = 13 M., im Fürstl. Hohenzoll. Forstrevier Hohlstein ges.: a) Jagdfrevel u. Strafgelder 10 M., b) f. Fehlsch. 24,30 M., c) Erlös aus gesammelten Cigarrenspitzen 6 M. = 40,30 M., Forstrendant Waage z. Waldowstränk, vom Kammerherrn v. Waldow-Reitzenstein, Strafgldr. 50 M., von v. M. u. S. in H. u. L., Strafgldr. aus Jagden 10 M., A. Gemander z. Belk (Czerwionka) ges. f. Fehlsch. auf dortigen Jagden 57,70 M., d. Amtsvorsteher Niemeyer z. Groß-Schönebeck: 1. v. Schles. Jäger-Batl. No. 5, Komp. 4, z. Görlitz 8 M., 2. Obf. Krüger z. Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin, ges. Strfgldr. 9 M., 3. Förster Gäntzsch z. Bruchhausen bei Ottbergen, ges. f. Fehlsch. i. d. Obfei Höxter 3,50 M., 4. Forstbeamte d. Obfei Warnen ges. 3 M., 5. A. Albrecht in Thal b. Ruhla, ges. f. Fehlsch. 25 M., 6. Obf. Swart z. Rumbeck f. Fehlsch. 5,90 M., 7. v. Brockhausen z. Mellin b. Dramburg, Zuwendung verschiedener Personen 12 M., 8. Königl. Hülfsjäger Michel, ges. a. Jgdn. der Obfei Mottjers 6 M., 9. Mattner z. Henriettenhof b. Zolldorf 45,90 M., 10. Förster Köhler bez. Lietzen bei Pollkus ges. 12 M., 11. 4. Komp. Rhein.-Jäger.-Batl. z. Zabern 11 M. = 141,30 M., desgl. durch Förster Radunz z. Hoppenrade b. Löwenberg, Strfgldr. des Kossäthen Vielitz z. Groß-Mutz 20 M., desgl. ges. durch d. Königl. Bayerisch. Forstmstr. Auernheimer in Forchheim, Forst-Ass. Burncker u. Forst-Assist. Sack 7 M., durch Expedition des „St. Hubertus", Eichhoff & Co. eingegangen: 1. Carl Metzler z. Neu-Ruppin 3 M., 2. W. Eickhoff 1 M., 3. Obfei Zechlin 9,80 M., 4. Obfei Buchwerder 8,90 M., 5. Forstmstr. Gutt z. Görlitz 14. Versmlg. deutsch. Forstmänner 258,15 M., 6. Obfei Lehnin 5 M., 7. Obfei Kohlfurt 8,50 M., 8. Obf. Oppermann 10 M., 9. Obfei Diesdorf (Anhalt) 13 M., 10. Sergt. Krämer ges. im Garde-Schützen-Batl. z. Lichterfelde 3,50 M., 11. Erlös für von Herrn Schäfer in Trier dem Hubertus eingef. Hirschstangen 5 M., 12. durch W. Eickhoff auf der Trbjd. in Schilda ges. 4,85 M., 13. Obf. Kreysern z. Werder 6,50 M., 14. Förster Barwohl z. Schwentoje 1 M., 15. Förster Stärker z. Florweg 0,50 M., 16. Offizier-Casino d. Garde-Schütz.-Batl. z. Lichterfelde 16 M., 17. Obf. Heim z. Alten-Platow 13,20 M., 18. Obf. Rörig z. Frankenau 1,50 M., 19. Obfei in Marburg 5,80 M., 20. Obfei. in Marburg 11,30 M., 21. Obf. Sieg z. Pfeil 5 M., 22. Obf. Pape z. Steinau 3 M.,

23. v. Rauffer, 2. Leib-Huſ.-Rgt. in Poſen 2 M., 24. Obf. Wichmann z. Grünwalde 25 M., 25. Landmeſſer Slonsky z. Johannisberg 1,50 M., 26. Forſtaufſeher Kücke z. Rapiwoda 1,25 M., 27. Forſtaufſeher Kücke z. Mirotken 1 M., 28. Obfei Wodeck, Sammlg. d. dortig. Forſtbeamten 11,60 M., 29. Obfei Reußwalde, abzügl. 50 Pf. Porto 10,15 M., 30. Obf. Dohme z. Bromberg 6 M., 31. Märker z. Rohlau 20 M., 32. Obfei Jacobshagen 13,80 M., 33. Obf. Gieſeler z. Siecke 10 M., 34. Forſtaufſeher Gerloff z. Finkenkrug 4 M., 35. Obfei Königsbruch 6,55 M., 36. Förſter Petermann z. Zechlin 7,05 M., 37. von Holleben z. Neu-Gattersleben 47,50 M., 38. v. Alvensleben z. Neu-Gattersleben 60 M., 39. Obf. Dinſe z. Stengow 4,50 M., 40. Obfmſtr. z. D. von ? (Petnowy) z. Görlitz 60 M., 41. Bezirksvorſtand d. 28. Allgem. Deutſch. Jagdſch.-Ver. 85,95 M., 42. Hülfsjäg. Engel zu Neuhof 11,05 M., 43. Obf. Meyer z. Groß-Lengden 27,50 M., 44. Sammlg. mehrerer Oberjäger d. 4. Komp. des Lauenburger Jäg. Batl. 3,40 M., 45. Obf. Otto z. Kennebostel 7,80 M., 46. Obf. Wagner z. Lieberoſe 40 M., 47. Obfei Braunfels 7 M., 48. Obf. Steiner z. Meyen 9,10 M., 49. Obf. Wißmann z. Sprakenſeel 10 M., 50. Obfmſtr. Haſſenſtein z. Stade 28 M., 51. Obf. Neumann z. Kl. Waſſerburg, Sammlg. d. Forſtbeamten 5 M., 52. Sammlg. d. Forſtbeamten u. Magiſtrat z. Frankfurt a. O. 16,05 M., 53. Obf. Kneſebeck z. Wittingen 11,50 M., 54. Obf. Fiedow z. Lüneburg 13,30 M., 55. Obfei Wodeck 12 M., Sa. 974,55 M., abzügl. Beſtellgeld u. Portis 2,70 M. = 971,85 M., gezahlt: 971,90 M., durch Expedition des „Waidmann" Paul Wolff z. Dresden-Blaſewitz: a) durch C. A. Seyffert z. Leipzig, Betrag e. Sammlg. beim Diana-Eſſen in Simmers Weinſtube 45 M., b) P. Riebeck z. Halle a. S. 13,50 M., c) Prem-Lieut. Brand z. Mannheim, Lindenhof, vom Hauptm. v. Lützow 10 M., d) Obf. Vieth z. Boſzen, Strafgldr. f. Fehlſch. a. Jagd am 15. Novbr. 1886 2,15 M. = 70,65 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 70,45 M., desgl.: von Jahn z. Harmuthſachſen f. Fehlſch. auf Jgdn. d. Obfei 15,75 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 15,55 M., desgl.: a) von Krämer, Obf. z. Völklingen a. S., Fehlſchußſtrafgelder von d. dortig. Jagdgeſellſch. 3,80 M., b) Fritz Hardt, Vorſitzender d. Jagdſch. Ver. Lennep-Remſcheid 36 M., c) Riebeck z. Halle a. S. 4,50 M. = 44,30 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 44,10 M. Summa 2 497,11 M. Hierzu: Liſte 1 bis 20 59 190,25 M. Summa der bis jetzt eingeg. Beiträge **61 687,36** M.

57.

Verzeichniß der für die Wilhelms-Stiftung zu Groß-Schönebeck bis ult. Auguſt c. eingegangenen Beträge.

Stiftsförſter Walter-Wolfsdorf b. Goldberg i. Schl. 10 M., Oberförſter Gallaſch-Hammer b. Wendiſch-Buchholz, Sammlung der Beamten 10 M., Oberförſter Krüger-Golsfeld b. Sangerhauſen desgl. 6 M., Oberförſterei Kurwien 4,80 M., Oberförſter Deeke-Braunrode b. Hettſtedt, Sammlung der Beamten 11 M., Oberförſter-Rotters-Glashütte von den Beamten der Obf. Seegeberg 5,10 M., Oberförſter Bremer, Sammlung in der Oberförſterei Rogelwitz 14 M., Oberförſterei Zembowitz, Reg.-Bez. Oppeln 4 M., Oberförſter Lizak-Schmalleningken 5 M., Förſter Adamski 1 M., Förſter Magnus 1 M. = 7 M., Oberförſterei Oderhaus b. Andreasberg, Sammlung der Beamten 7 M., Oberförſter Lehmann-Vorheide b. Müncheberg 2 M., Stadtförſter Banſe 1 M., Forſtaufſeher Specht 1 M. = 4 M., Oberförſter Boden-

Freienwalde a. O., Sammlung der Beamten 8 M., Oberförster Raßmann-Seehausen Sammlung der Beamten 5,50 M., Oberförster Schrader-Schwiedt Sammlung der Beamten 7,50 M., Gräfl. Oberförster Elias-Kotzenau Sammlung der Beamten 12 M., Oberförster Bormann-Schwarza Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Heyder-Menz Sammlung der Beamten 10,55 Mk., Oberförster Heise-Zicher, Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Schaeffer-Cladow, Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Schweitzer-Alt. Lietzegöricke Sammlung der Beamten 11,30 M., Oberförsterei Neuendorf b. Wittstock Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Töppendorf 10 M., die Beamten 7,50 M., = 17,50 M., Oberförster Mittelstädt-Schneidemühl, Sammlung der Beamten 4 M., Oberförster v. Tschirschky-Reinerz Sammlung der Beamten 6,10 Mk., Oberförster Dreßler-Braetz Sammlung der Beamten 8,10 M., Graf Doenhof-Friedrichstein 20 M., Oberförster Just-Neuhof, Sammlung der Beamten 8,50 M., Oberförsterei Grünhaus b. Finsterwalde, Sammlung der Beamten 23,75 M., Oberförster v. d. Hellen-Binnen, Sammlung der Beamten 15 M., Revierförster Meyer-Calln b. Fittensen 5 Mk., Oberförster Krafft-Klodnitz b. Cosel, Sammlung der Beamten 11,75 M., Oberförsterei Escherode, Sammlung der Beamten 5 M., Oberförsterei Andreasberg, Sammlung der Beamten 9 M., Oberförster v. Devivere-Glindfeld b. Arnsberg 3 M., Oberförsterei Lautenthal, Sammlung der Beamten 8,80 M., Oberförster Schmidt-Graßgrund, Sammlung der Beamten 25,30 M., v. Brandt-Lauchstädt für Fehlschüsse 20 M., Oberförster v. Döhn-Lehnin, Sammlung der Beamten 7 M., Oberförster Schmidt-Westerhof, Sammlung der Beamten 9,50 M., Oberförsterei Doberschütz-Eilenburg, Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Wallis in Woslek, Sammlung der Beamten 16 M., Oberförster Schmidt in Kattenberg b. Cismar 10 M., Oberförster Schember-Todenhausen, Sammlung der Beamten 7 M., Oberförster Worzewski-Korschin 11 M., Oberförsterei Pechteich, Sammlung der Beamten 22,25 M., Oberförsterei Börnichen, desgl. 25,00 M., Oberförster Kühn Neu-Thymen, desgl. 13,50 M., Wolgast, Forsthaus Brand b. Baruth (Mark.) 3 M., Oberförster Gené-Mühlenbeck i. Pom., Sammlung der Beamten 10,10 M., Oberförster Faller-Fürstenwalde, desgl. 5,80 M., Forstassessor Kottmeier, Sammlung der Beamten des Reviertheils Bilstein 5,50 M., Oberförster Ebart-Herzberg i. Harz, Sammlung der Beamten in der Oberförsterei Lonau, und 5 Freunde der grünen Farbe 67,50 M., Revierförster Neumann-Neuwarp 3 M., Oberförster Ulrich-Manow b. Coeslin, Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Dunkelbeck-Jacobshagen desgl. 20 M., Oberförster v. Kühlewein-Ziegelrode, desgl. 11,30 M., Oberförster Wagner-Wildenow, desgl. 8,50 M., Oberförster Kaboth-Poppelau, desgl. 2,30 M., Oberförster Lanz-Leinefelde, desgl. 1 M., Oberförster Cassuben-Flensburg, desgl. 22,80 M., Oberförster Ewald-Lagow, desgl. 20,50 M., Oberförster zur Linde-Gramzow, desgl. 10 M., Oberförster Münnig-Rehhorst, desgl. 9 M., Förster Zschippang-Trebus für Fehlschüsse 15 M., Graf Carl v. Hardenberg 50 M., Oberförster Böhm-Neuhardenberg 10 M., Forstreferendar Böhm-Neuhardenberg 5 M., Förster Trippens-Lietzen 3 M., Förster Schimke-Tempelberg 1,50 M., Förster Ritter-Dahmsee 1,50 M., Waldwärter Belling-Alt-Rosenthal 1 M., Waldwärter Noak-Neuhardenberg 1 M., Waldwärter Zernisch-Marienfeld 1 M., Waldwärter Kemnitz-Vogelgesang 1 M., Waldwärter Wegener-Lietzen 1 M., in Summa 76 M., die Beamten der Oberförsterei Weenzen (Provinz Hannover) 7,50 M., Oberförster Reuter-Siehdichum, Sammlung der Beamten und Freunde 15 M., Oberförster Arlt-Letzlingen Sammlung der Beamten 8 M., Ober-

förster v. Tenspolde-Arnsberg 10 M., Oberförsterei Diesdorf, Sammlung der Beamten 9 M., Oberförsterei Neumühl, desgl. 7,80 M., Oberförsterei v. Hertell-Kupp, desgl. 14 M., Oberförsterei Colbitz, desgl. 10,50 M., Forstmeister J. Scholz, gesammelt von den Fürstlichen Forstbeamten der freien Standesherrschaft Fürstenstein 57,90 M., Oberförsterei Heimbach, Sammlung der Beamten 6,50 M., Von den Forstschutzbeamten der Oberförsterei Hainchen 6,50 M., Oberförster Nöldechen-Peetzig, von den Beamten der Oberförsterei Peetzig und von 3 Privatförstern 32,80 M. Obf. Ebart-Herzberg 2. Sendung, ges. bei Freunden der grünen Farbe 11,50 M., Obf. Hammer-Burgstall, Sammlung der Beamten 6 M., Obfei. Zehdenick desgl. 34 M., Obf. Paulus-Oberems desgl. 8 M., Ob.-Forstmstr. v. Mengerssen-Berlin 30 M., Obf. Kauffmann-Lanke 20 M., Obfei. zu Göttingen 12 M., Obf. Rasch-Grasfeld, Samml. der Beamten 8 M., Obfei. Darß in Pommern desgl. 13 M., Obf. v. Hagen-Annaburg desgl. 8 M., Obf. Wietze-Himmelpfort desgl. 5 M., Obfei. Gauleden, Beiträge der Forstbeamten u. der im Reviere beschäftigten Forstassessoren 15 M., Städt. Obf. (Namen unleserlich) zu Gollnow, Samml. der Beamten 10 M., Forstaufseher Langer, Samml. in der Obfei. Wolfsbruch 12,75 M., Obfei. Mularts-hütte, Samml. der Beamten 10 M., Obf. v. Devivere, 2. Sendung, vom Forstreferendar Graf Westerholt 10 M., von den Schutzbeamten 16 M., Herzogl. Forstverwaltung Rachowitz, Samml. der Beamten 8,50 M., Obf. Cösler-Hadamar 3 M., Obf. Stahl-Dombrowka, Samml. der Beamten 11,50 M., Obf. Sack, Sammlung in der Obfei. Thiergarten 9 M., Obf. Hassenpflug-Woltersdorf, Sammlung der Beamten 21 M., Obf. Heeger in Bracht 3 M., Obf. Kalk-Hann: Münden, Samml. in der Obfei. Bramwald 12,50 M., v. Alvensleben, Hauptmann a. D. auf Schollene 20 M., Obf. Illiger-Osnabrück, Sammlg. der Beamten 6 M., Forst-Assessor Aston, Sammlg. i. d. Obfei. Cummersdorf 11,50 M., Obf. Hahn, Sammlg. i. d. Gräflich Fürstenstein'schen Obfei. Schönberg 7,50 M., Obf. Volkenand-Stölzingen, Sammlg. d. Beamten 5 M., Obfei. Wendhausen desgl. 16,70 M., Obf. Hoffmann-Klütz desgl. 5,50 M., Obf. Rausch-Niederaula desgl. 4 M., Revierförster Grothe zu Görden 4 M., Obfei. Salmünster, Sammlg. der Beamten 4,95 M., Obf. Bierau-Hatzfeld desgl. 7,20 M., Königlich Sächsischer Obf. Sachse, Sammlg. im Revier Guttentag 12 M., Obfei. Biber desgl. 1,30 M., Obfei. Torgelow 9 M., Obfei. Treisbach, Sammlung der Beamten 3 M., Poststempel Langcossin 90 Pf., Obf. Wieprecht-Grammentin, Sammlg. der Beamten 9 M., Obf. Sabarth-Mirchau desgl. 9,50 M., Obfei. Peine 12 M., Obf. Wenzel-Fischbach b. Saarbrücken, Sammlg. der Beamten 10 M., Obf. Zoch-Neunkirchen desgl. 7 M., Ober-Forstmstr. Schultz-Berlin 20 M., Obf. Liebeneiner-Oliva, bei Jagd- und Scatpartieen von Beamten und Freunden der grünen Farbe 11,50 M., von d. Revierforstbeamten 9,50 M. = 21 M., Obf. Lappe-Rauschenberg, Sammlg. der Beamten 3,50 M., Obf. Ramelow-Gr. Mützelburg, Sammlg. i. d. Obfei. Weißenthurm 7,50 M., aus d. Obfei. Waice 2,50 M., Forstmeister v. Stünzner, Glaskugelschießen zu Rottschow b. Reppen 11 M., Obf. Rohrbeck-Jädkemühl, Sammlg. der Beamten 8 M., Obfei. Neuhäusel desgl. 4 M., Obfei. Tronecken desgl. 12 M., Forstsecretair Pepinski-Trachenberg i. Schl. desgl. 15 M., Obf. Schwamcke-Hasserode a. H. desgl. 5,80 M., Obf. Lehmann-Kapellen desgl. 9 M., Obf. Rothe-Reifferscheid desgl. 10 M., Obf. Stahl zu Lohlbach 10 M., Obf. Burkhardt-Alfeld (Leine) Sammlg. der Beamten 11 M., Obf. Brünings-Cleve desgl. 12 M., Revierförster Wilschke-Ferchau desgl. 3 M., Obf. Nicolai-Stepenitz desgl. 8,50 M., Königl. Sächsisches Forstamt Oels desgl. 14 M., v. Nathusius

Obfei. Treten desgl. 9,25 M., Obf. Schmidt-Reppen desgl. 4,25 M., Obf. Mechow-Kuhstedt desgl. 16 M., Obf. Witte-Gr. Schönebeck desgl. 15,50 M., Obf. Schulz-Hinternah desgl. 10 M., Obf. Swart-Rumbeck 10 M., Forstaufseher Potsiadly-Klodnitz Ob.-Schl. für Uebertretung der Schußregeln von den betreffenden Schützen 2,55 M., Obf. v. Raesfeld-Merxheim, Sammlg. der Beamten 41 M., Obf. Söllig-Altkrakow desgl. 6,50 M., Obf. Faber-Friedewald 5 M., Obfei. Bodland desgl. 11,75 M., Forstsekretair Pusch-Hochzeit desgl. 11,80 M., Obf. Klemme-Oberkaufungen desgl. 10,50 M., Stadthauptförster Fronhöfer-Hindenburg desgl. 10 M., Obf. Vogdt-Tschiefer, bei verschiedenen Gelegenheiten gesammelt 98,65 M., Forstsekretair W. Schelper-Adelebsen f. Fehlsch. 4,50 M., Obf. Otto-Goslar, Sammlg. der Beamten 7 M., Obfei. Nemonien desgl. 12,80 M., Obfei. Dippmannsdorf desgl. 8,80 M., Obfei. Schönstein b. Jesberg desgl. 5 M., Obf. Fickert-Alt-Ruppin desgl. 9,50 M., Obfei. Sprackensehl desgl. 8 M., Obf. Conrades-Neuenheerse desgl. 15,40 M., Obf. Niemann-Glücksburg desgl. 13 M., Revierförster Meyer-Calbe b. Sittensen 3 M., Obfei. Ilfeld a. H., Sammlg. d. Beamten 11 M., v. Thümen-Stangenhagen 3 M., 2 Waldwärter je 1 M. = 5 M., Obf. Barth-Mauche, Sammlg. d. Beamten 9,50 M., Obf. v. Harling-Nentershausen desgl. 5 M., Obf. Zimmer-Puhlau b. Fraustadt 3 M., Obf. Fratscher-Carrenzien, Sammlg. d. Beamten 10,50 M., Obf. Mandel-Giersdorf 7,50 M., Forst-Inspektor Petermann, Sammlg. in den Obfein. Emanuelshagen und Kobier 21 M., Forstverwalter Graner-Wallersfangen, ges. bei Herren im Villeroy'schen Reviere 22,09 M., Scatabend zu Bisten 7,45 M. = 29,54 M.; Forstmstr. v. Stünzner-Potsdam 20 M., Obf. Achenbach-Fraulautern, Sammlg. d. Beamten 8 M., Obfei. Coblenz desgl. 51,80 M., Obf. Panzer-Kielau desgl. 28 M. Summa 2187,79 M. Dazu die früheren Spenden 358,30 M. Zusammen **2546,09** M.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 205 Z. 12 v. o. muß es statt: Erschwerungs*perioden* heißen: Erschwerungs*gründen*.

58.

Chronologisches Verzeichniß

der in diesem XIX. Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinets-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 2c.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XVIII. Bande, Seite 285.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII. (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden I—XVIII. des vorliegenden seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuches.)

Buchdruckerei Otto Lange, Berlin C.

Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

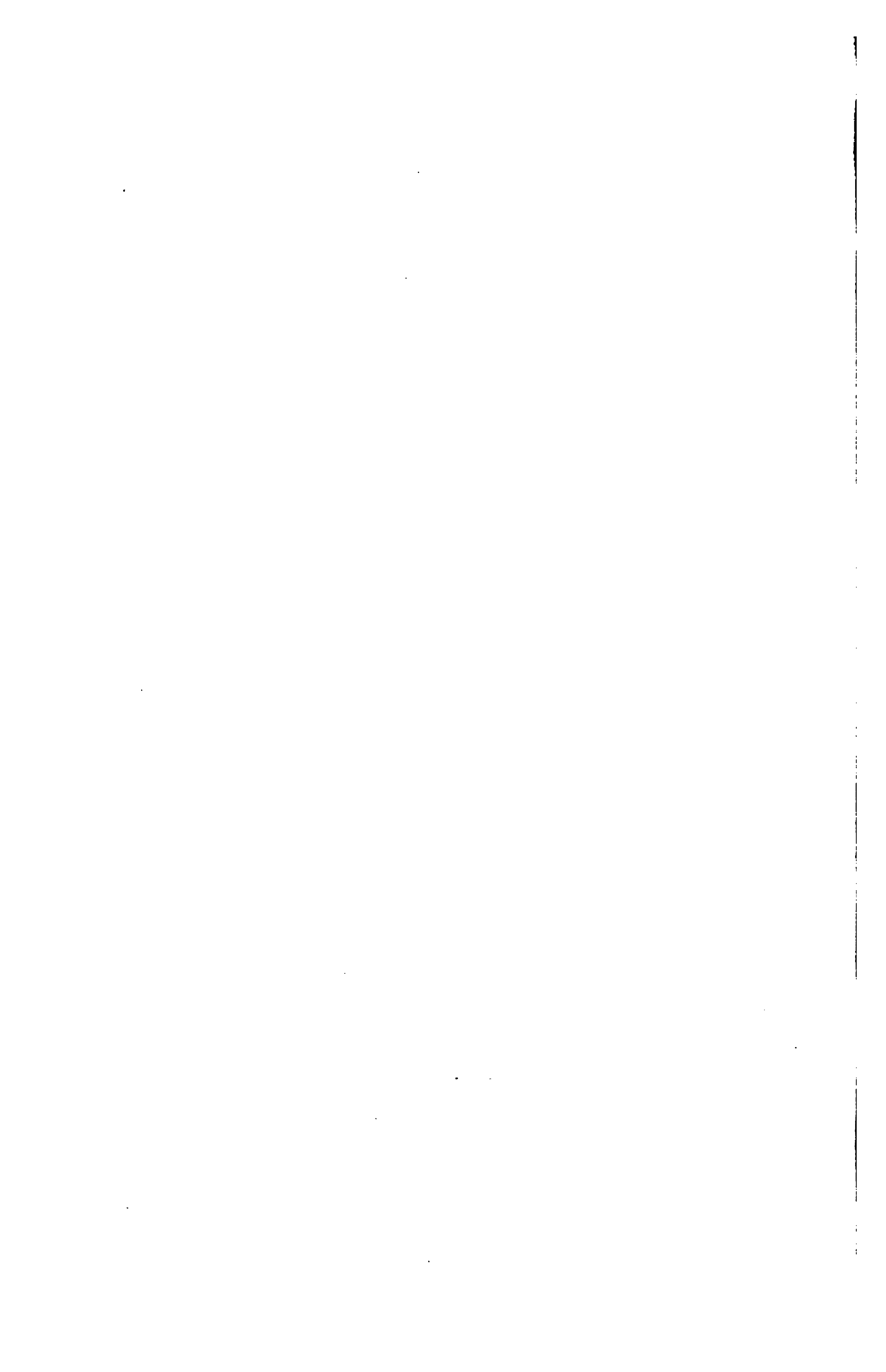
Zwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1888.



Inhalts-Verzeichniß

des XX. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisenversorgung.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Art. Seite

Etatswesen und Statistik.

Bauwesen.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen und Forstgrundstücken.

Holzabgabe und Holzverkauf.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

Versuchswesen.

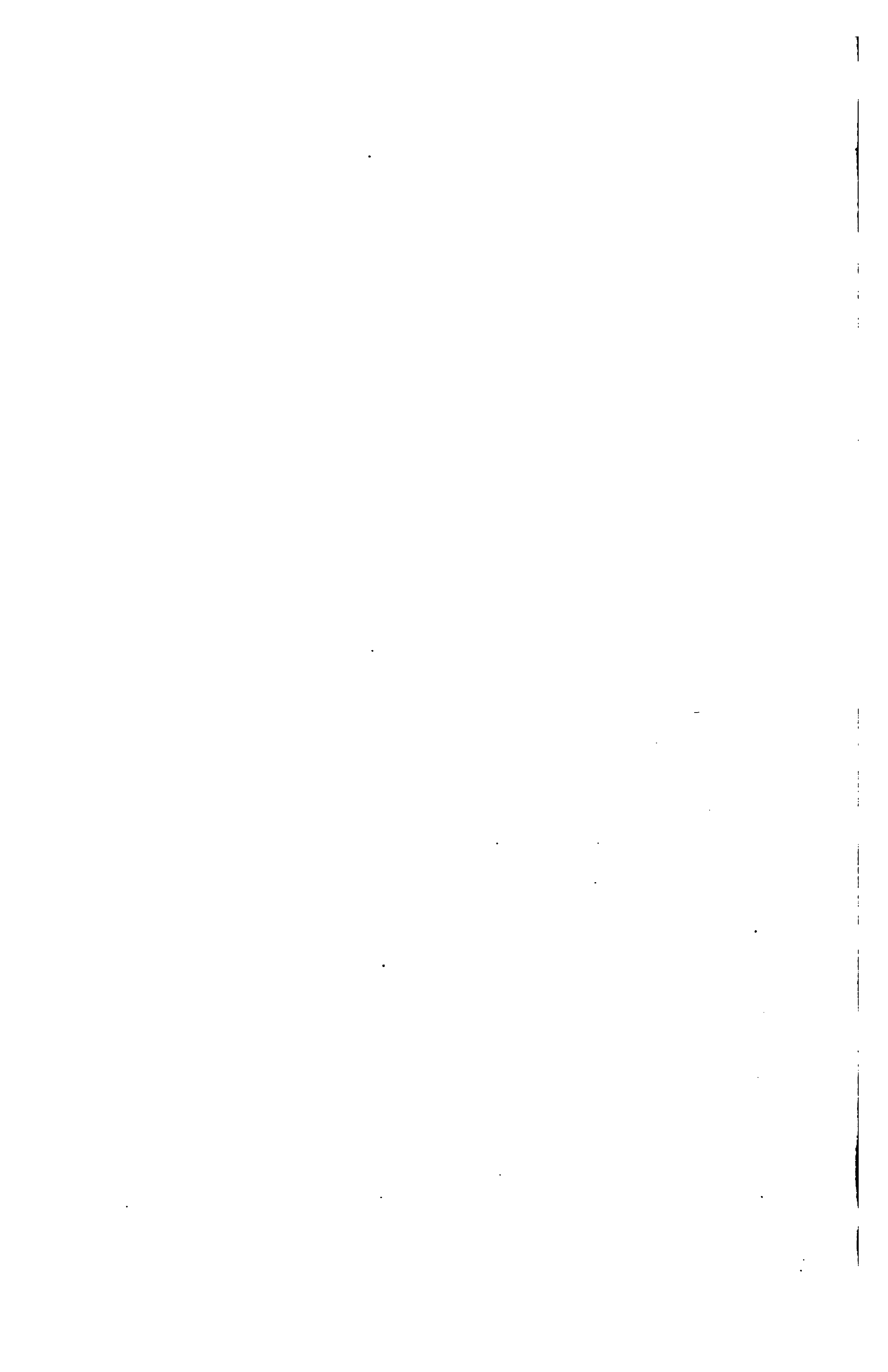
Art. Seite

Jagd und Fischerei.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 147 Zeile 11 v. u. muß es statt „vereint" heißen „verneint".



Versicherungswesen.

1.

Unfall- und Krankenversicherung der bei den für Rechnung der Staats-Forstverwaltung betriebenen Wald- und Feldeisenbahnen beschäftigten Personen.

Circ.-Verfg. an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Potsdam, Stettin, Magdeburg, Merseburg, und Arnsberg. (Ministr. Bl. f. die ges. innere Verwaltg. 1887. S. 200.)

Berlin, den 27. Juli 1887.

Die für Rechnung der Staats-Forstverwaltung betriebenen Wald- und Feldeisenbahnen unterliegen zur Zeit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung (R. G. Bl. S. 159); es finden indeß der § 1 und die §§ 102 bis 109 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R. G. Bl. S. 132)*), auf sie von dem Zeitpunkte ab Anwendung, mit welchem letztere Bestimmungen nach § 143 a. a. O. in Kraft treten.

Mit Rücksicht auf vereinzelte, bei den bezeichneten Betrieben vorgekommene Unfälle und die Möglichkeit ihres ferneren Vorkommens in der Zwischenzeit sind von uns die beiliegenden Ausführungsvorschriften — Anl. a. — erlassen worden, welche wir den betheiligten Königlichen Regierungen zur weiteren Veranlassung hierdurch mittheilen.

Nach § 62 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (§ 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885) muß der Bescheid, durch welchen die Unfallentschädigung festgestellt wird, auch den Namen und Wohnort des Vorsitzenden des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten. Die Ernennung dieses Vorsitzenden wird durch den mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten erfolgen.

Der Minister für Landwirthschaft Domainen und Forsten.
Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Lenz.

---

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.

a.

Anweisung

zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 bis 9 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung für die dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unterstellten Eisenbahnbetriebe (Wald- und Feldeisenbahnen), welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden.

Auf Grund des § 10 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159) werden für die oben bezeichneten Betriebe die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen.

I. Ausführungsbehörden (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1885) sind die Regierungen innerhalb ihrer Bezirke.

Bei denjenigen Regierungen, bei welchen Abtheilungen für direkte Steuern, Domainen und Forsten bestehen, sind diese Abtheilungen die Ausführungsbehörden.

II. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist ein Schiedsgericht mit dem Sitz am Orte der Ausführungsbehörde zu errichten (§ 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885).

III. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde (§ 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1885).

IV. Den von den Vorständen der Krankenkassen zur Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen gewählten Bevollmächtigten wird nach demjenigen Lohnsatze, mit welchem sie zu den betreffenden Krankenkassen veranlagt sind, für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet.

Die Festsetzung und Anweisung des Ersatzes erfolgt durch die Ausführungsbehörde (§§ 55, 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1885).

V. Für das von den Betriebsvorständen zu führende Unfallverzeichniß (§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885) sind Formulare nach dem anliegenden Muster — b — zu benutzen.

Unfälle, welche nach § 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zwar eine sofortige Untersuchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, hat der Betriebsvorstand in ihren weiteren Folgen zu beobachten, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. Bei Fällen dieser Art ist in Spalte 9 anzugeben, warum die Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

Mit Rücksicht auf § 5, Abs. 9 a. a. O. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 9 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

VI. Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben, sind aus der Regierungs-Hauptkasse zu bestreiten (§ 49 Abs. 2, § 50 Abs. 5, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1, § 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

Zu dieser Kasse fließen auch die auf Grund des § 49 Abs. 3 a. a. O. etwa festzusetzenden Geldstrafen.

Ebenso hat die betreffende Regierungs-Hauptkasse die von den Postbehörden nach § 75 Abs. 1 a. a. O. liquidirten Beträge zu zahlen.

VII. Die etwa erforderliche Ergänzung dieser Ausführungsvorschriften bleibt vorbehalten.

Berlin, den 27. Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft Domainen und Forsten.
Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Lentz.

---

b.

Unfallverzeichniß.

(§ 52. des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Laufende Nummer.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat.	Tag des Unfalls.	Vor- und Zuname sowie Wohnort des Verletzten, bezw. Getödteten.	Art der Verletzung.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben.	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? Wenn ja, an welchem Tage?	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

2.

Unterscheidung der Kategorien der auf fiskalischen Grundstücken vorhandenen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe rücksichtlich der Unfall- und Krankenversicherung der in denselben beschäftigten Personen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtl. Königl. Regierungen I. 14659. — II. 5565. — III. 12358.

Berlin, den 29. September 1887.

Gemäß § 13 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichs-Ges.-Bl. S. 132), gilt als Regel, daß die Unternehmer der unter § 1

fallenden Betriebe in Berufsgenossenschaften nach örtlichen Bezirken vereinigt werden. Als Ausnahme bestimmt § 102, daß für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs- oder eines Bundesstaats verwaltet werden, bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaften der Staat tritt.

Die §§ 102—107 enthalten sodann die für die Staatsversicherung getroffenen besonderen Vorschriften, über deren Durchführung bereits durch Erlaß vom 16. Juli d. J. — Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 195*) — nähere Anweisung ergangen ist. Die Bestimmungen der §§ 102—107 finden jedoch nach § 109 auf Betriebe der im § 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- bezw. Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angeschlossen werden sollen.

Hiernach sind für land- und forstwirthschaftliche Betriebe, welche auf den der diesseitigen Verwaltung unterstellten fiskalischen Grundstücken vorhanden sind, drei Kategorien zu unterscheiden.

1. Betriebe, welche nicht für Rechnung des Staats, sondern dritter Personen erfolgen, seien letztere Pächter (von Domainen und Pachtparzellen) oder Nießbraucher (von Dienstländereien). Diese Betriebe fallen unter die Regel des § 13, gehören also Kraft Gesetzes zu den Berufsgenossenschaften.

2. Dauernde Staatsbetriebe, welche gemäß § 102 der Staatsversicherung unterliegen. Zu diesen gehören abgesehen von den Betrieben der Staatsforstverwaltung insbesondere noch:

a. die mit landwirthschaftlichen, Forst- und Gärtner-Lehranstalten verbundenen Betriebe (z. B. Akademie in Poppelsdorf, Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim, pomologische Anstalt in Proskau, pomologischer Garten in Cassel, Landesbaumschule in Engers rc.).

b. Die Betriebe der sämmtlichen Haupt- und Landgestüte.

c. Die für Rechnung des diesseitigen Ressorts verwalteten Betriebe auf Dünenflächen.

d. Die fiskalischen Weinbergsbetriebe.

e. Die fiskalische Bewirthschaftung größerer Parkanlagen (z. B. Carlsaue bei Cassel), auf welche die lediglich Haus- und Ziergärten treffende Bestimmung des § 1 Abs. 5 keine Anwendung leidet.

3. Vorübergehende Staatsbetriebe, welche in Anwendung des § 109 den Berufsgenossenschaften angehören sollen. Gegenstand dieser Betriebe sind gemäß der unter dem 26. März d. J. diesseits an den Herrn Reichskanzler abgegebenen Erklärung solche Grundstücke, welche ihrer Natur nach dauernd zum Betrieb durch dritte Personen (Pächter oder Nießbraucher) bestimmt sind, jedoch zur Zeit aus irgend einem Anlaß vorübergehend für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden. Ein derartiger Betrieb ist der Berufsgenossenschaft anzuschließen; ebenso wird, wenn ein unter die Kategorie 1 fallender Betrieb später vorübergehend in einen Staatsbetrieb umgewandelt werden sollte, der letztere, wie bisher der Privatbetrieb, im Verbande der Berufsgenossenschaft verbleiben.

Was nun insbesondere die land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe anlangt, so fallen dieselben grundsätzlich unter dieses Gesetz, sofern sie nicht durch § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Ges.-Bl. S. 69) erfaßt sind. Letztere

*) Jahrb. Bd. XIX. Art. 49. S. 228.

(z. B. Sägemühlen, Torfstiche, Steinbrüche) verbleiben nach wie vor bei den betreffenden Berufsgenossenschaften. Dagegen scheiden diejenigen Nebenbetriebe, welche nach dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 (Reichs-Ges.-Bl. S. 159) versicherungspflichtig waren (z. B. Waldeisenbahnen, Flößereien, Kellereien) aus dem bisherigen Genossenschaftsverbande aus und folgen, wie alle nicht versicherten Nebenbetriebe, der Versicherung des land- oder forstwirthschaftlichen Hauptbetriebes. Wegen der ausscheidenden Nebenbetriebe wolle die Königliche Regierung seiner Zeit das Erforderliche veranlassen.

Um nun den Regierungen, welchen die Aufsicht über die meinem Ministerium unterstellten fiskalischen Grundstücke obliegt, die künftige Prüfung der von den Gemeindebehörden aufzustellenden Unternehmer-Verzeichnisse und der darauf basirenden Genossenschaftskataster rücksichtlich jener Grundstücke innerhalb der Einspruchsfrist zu ermöglichen, wird es sich empfehlen, schon jetzt für diejenigen Gemeinden, Kreise und Regierungsbezirke, in welchen Betriebe auf derartigen Grundstücken vorhanden sind, Verzeichnisse aufzustellen, aus welchen ersichtlich ist, zu welcher der oben bezeichneten drei Kategorien jeder einzelne Betrieb gehört.

Die Königliche Regierung wird deßhalb angewiesen, mit der Aufstellung derartiger Verzeichnisse so schleunig vorzugehen, daß dieselben bis spätestens 1. April 1888 abgeschlossen sind.

Wegen der Betriebe auf den der Ansiedelungs-Kommission unterstellten Grundstücken bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Lucius.

Ew. ꝛc. lasse ich beifolgend Abschrift eines an die Königlichen Regierungen unter dem heutigen Tage ergangenen Cirkular-Erlasses zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Ersuchen ganz ergebenst zugehen, von dem Inhalt bei Gelegenheit der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erforderlichen Falls geeigneten Gebrauch machen zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Lucius.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten.

3.

Entwurf eines Normalstatuts für land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaften, welche nach dem preußischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887 gebildet werden.

Berlin, den 4. Oktober 1887.

Unter Hinweis auf Nr. 2 unserer Circular-Verfügung vom 4. Juni 1887*), beehren wir uns Eure .... anliegend .... Exemplare des von dem Reichs-Versicherungsamt entworfenen Normalstatuts für die land- und forstwirth-

*) Jahrbuch Bd. XIX. Art. 48. S. 219.

schaftlichen Berufsgenossenschaften, welche nach dem preußischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 189)*) gebildet werden, ergebenst zu übersenden. (Anl. a.)

Wir bemerken vorweg, daß das vorliegende Normalstatut für die Errichtung der Statuten der einzelnen Berufsgenossenschaften nur eine Anleitung geben soll, daß sein Inhalt jedoch für die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung keineswegs unbedingt verbindlich ist. Selbstverständlich dürfen sich Aenderungen, Weglassungen, Zusätze nur in dem Rahmen der geltenden Vorschriften bewegen.

Die im Text des Entwurfs vorkommenden Klammern [ ] deuten — soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden — an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den verschiedenen Fassungen je nach den Verhältnissen die Wahl zu treffen ist.

Da die Entscheidung der Frage, ob die Verwaltung der Genossenschaft bezw. der Sektionen an Organe der Selbstverwaltung übergehen, oder durch besondere, neu zu schaffende Organe der Genossenschaft erfolgen soll, zunächst von dem Beschluß der konstituirenden Genossenschaftsversammlung abhängig ist, so sieht das Normalstatut beide Eventualitäten vor. Dieselben werden daher auch bei der Vorberathung des Statutenentwurfs nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Für den Gang der Verhandlungen bei der konstituirenden Genossenschaftsversammlung kommt in Betracht, daß nach Eröffnung derselben durch Eure .... und nach erfolgter Wahl des provisorischen Vorstandes (§ 21 Absatz 2 des Reichsgesetzes am 5. Mai 1886, Reichsgesetz-Blatt Seite 132)**), zunächst der Beschluß der Versammlung darüber herbeizuführen sein wird, ob die Verwaltung der Genossenschaft bezw. Sektionen an die in Artikel IV des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 bezeichneten Organe der Selbstverwaltung übertragen werden, oder durch besondere, neu zu schaffende Organe der Genossenschaft erfolgen soll.

Je nach dem Ausfall dieses Beschlusses, welcher zu protokolliren ist und über dessen Tragweite die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, namentlich im Hinblick auf den Kostenpunkt vorher in ausreichender Weise zu informiren sind, würde dann für die Berathung des Statuts der Entwurf A oder B zu Grunde zu legen sein.

Eure .... ersuchen wir ergebenst, über das Resultat der Beschlußfassung in dieser Richtung ungesäumt hierher berichten zu wollen.

Wird die Uebertragung der Genossenschaftsverwaltung an die Organe der Selbstverwaltung beschlossen, so wollen Eure .... in geeigneter Weise auch dafür gefälligst Sorge tragen, daß die in Artikel IV des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887, unter I und II bezeichneten Organe alsbald von diesem Beschluß in Kenntniß gesetzt werden. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft gehen hiermit ohne Weiteres an die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195)***) noch nicht in Geltung

*) Jahrb. Bd. XIX. Art. 86. S. 111.
**) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.
***) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 15. S. 49.

ist, wird außerdem alsbald die Wahl der 6 Kommissionsmitglieder (Artikel IV, II, Absatz 2 loc. cit.) herbeizuführen sein.

Das von der Genossenschaftsversammlung beschlossene Statut ist seitens des provisorischen Vorstandes sofort an das Reichs-Versicherungsamt zur Genehmigung einzureichen.

Bei der Vorberathung des Statuts wollen Eure................ im Hinblick auf Artikel I, Absatz 3 und Artikel II, Absatz 2 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887, auch die Frage einer Erörterung gefälligst unterziehen lassen und eventuell an mich, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, berichten, ob etwa bezüglich des Sitzes der Berufsgenossenschaft, oder einzelner Sektionen anderweite Bestimmung zu treffen sein würde.

Eine definitive Entscheidung über etwaige Abänderungsvorschläge wird allerdings erst erfolgen können, wenn die Beschlüsse der konstituirenden Genossenschaftsversammlung zu Artikel IV loc. cit. vorliegen.

Schließlich verfehlen wir nicht auf die besondere Wichtigkeit der Beschlüsse zu §§ 33, 36, 44, 50, 51 unter A des vorliegenden Normalstatuts ergebenst hinzuweisen.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: gez. Magdeburg.

1. An die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz.

[inser. zunächst der Wortlaut ad 1, alsdann ist fortzufahren]:

Der Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hat auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) beantragt, das Fürstenthum Waldeck — mit Ausschluß Pyrmont's — an die Berufsgenossenschaft der Provinz Hessen-Nassau anzuschließen.

Preußischerseits ist dieser Antrag genehmigt worden und finden in Folge dessen auch für Waldeck gemäß § 114 loc. cit. die für Preußen erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

In der Voraussetzung, daß Waldeck zweckmäßiger Weise nur eine Sektion bilden dürfte — worüber noch einer Aeußerung des Landesdirektors entgegengesehen wird — ist letzterer zunächst von hier aus veranlaßt worden, Euerer Excellenz bis zum 1. November a. c. den Vertreter Waldecks zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung namhaft zu machen.

Nach Artikel V des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 wird für Bundesstaaten, welche ihr Gebiet, oder Theile desselben an eine Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Es wird sich daher empfehlen, den, eventl. die Vertreter Waldecks bereits zur Vorberathung des Statutenentwurfs in kleinerem Kreise zuzuziehen.

Im übrigen werden wir uns beehren, Euere Excellenz von etwaigen anderweiten mit Waldeck getroffenen Vereinbarungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

2. An den Königlichen Ober-Präsidenten, Staatsminister, Herrn Grafen zu Eulenburg, Excellenz in Cassel.

[inser. zunächst der Wortlaut ad 1, alsdann fortzufahren]:

Der Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hat auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) beantragt, das Fürstenthum Pyrmont an die Berufsgenossenschaft der Provinz Hannover anzuschließen. Preußischerseits ist dieser Antrag genehmigt worden und finden in Folge dessen auch für Pyrmont gemäß § 114 loc. cit. die für Preußen erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Da Pyrmont eine Sektion bilden wird, so ist der Landesdirektor zunächst von hier aus veranlaßt worden, Euerer Excellenz bis zum 1. November a. c. den Vertreter Pyrmonts zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung namhaft zu machen.

Nach Artikel V des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 wird für Bundesstaaten, welche ihr Gebiet, oder Theile desselben an eine Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Es wird sich daher empfehlen, den Vertreter Pyrmonts bereits zur Vorberathung des Statutenentwurfs in kleinerem Kreise zuzuziehen.

Im übrigen werden wir uns beehren, Eure Excellenz von etwaigen anderweiten mit Waldeck getroffenen Vereinbarungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3. An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn von Leipziger, Excellenz in Hannover.

[inser. zunächst der Wortlaut ad 1, alsdann fortzufahren]:

Der Senat der Stadt Lübeck hat auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) beantragt, das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck an die Berufsgenossenschaft der Provinz Schleswig-Holstein anzuschließen.

Preußischerseits ist zu diesem beantragten Anschluß die Zustimmung ertheilt worden, und finden in Folge dessen auch auf Lübeck gemäß § 114 loc. cit. die für Preußen erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Da Lübeck eine Sektion bilden wird, so ist der Senat zunächst von hier aus ersucht worden, Euerer Excellenz bis zum 1. November a. c. den Vertreter Lübeck's zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung namhaft zu machen.

Nach Artikel V des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 wird für Bundesstaaten, welche ihr Gebiet, oder Theile desselben an eine Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Es wird sich daher empfehlen, den Vertreter Lübeck's bereits zur Vorberathung des Statutenentwurfs in kleinerem Kreise zuzuziehen.

Im übrigen werden wir uns beehren, Eure Excellenz von etwaigen anderweiten mit Lübeck getroffenen Vereinbarungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
gez. Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: gez. Magdeburg.

4. An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Steinmann, Excellenz in Schleswig.

I. 14651. III. 12294 M. f. L. I A. 8008 M. d. J.
12507. M. f. H.

Entwurf
eines
Normalstatuts für land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaften,
welche nach dem preußischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887 gebildet werden.

A. Falls die Verwaltung der Genossenschaft nicht an Organe der Selbstverwaltung übertragen wird.

Auf Grund der §§ 19 ff. des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) und des Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 189) wird für die [Schlesische] landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft das nachstehende Statut errichtet.

I. Name, Sitz, Umfang [und Eintheilung] der Berufsgenossenschaft.

§ 1.
Name und Sitz der Genossenschaft.

Die Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe [in der Provinz Schlesien] führt den Namen [Schlesische] landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in [Breslau].

Anmerkung. Es empfiehlt sich, einen möglichst kurzen Namen zu wählen.

Der Ressortminister kann den Sitz der Genossenschaft nachträglich anderweitig bestimmen; vgl. Artikel 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

B. Falls die Verwaltung der Genossenschaft an Organe der Selbstverwaltung übertragen wird.

Wie nebenstehend.

§ 1.
Wie nebenstehend § 1.

§ 2.

Umfang der Genossenschaft.

Der Bezirk der Genossenschaft erstreckt sich über [die Provinz Schlesien] [und umfaßt alle unter § 1 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe, deren Sitz sich in dem Genossenschaftsbezirk befindet].

Anmerkung. Vergl. § 109 des Reichsgesetzes.

Eintheilung der Genossenschaft.

§ 2.

Wie nebenstehend § 2.

§ 3.

Sektionen.

Die Genossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis bildet eine Sektion. Der Sitz der Sektion ist die Kreisstadt.

Anmerkung. Vergl. jedoch Artikel V des preußischen Ausführungsgesetzes.

Es ist zu beachten, daß für jede Sektion ein Schiedsgericht gebildet werden muß; vergl. §§ 50 ff. des Reichsgesetzes.

Der Ressortminister kann den Sitz der Sektion nachträglich anderweitig bestimmen; vergl. Artikel II des preußischen Ausführungsgesetzes.

§ 3.

Wie nebenstehend § 3.

§ 4.

Bezirke der Vertrauensmänner.

Für jede Sektion sind Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben als örtliche Genossenschaftsorgane zu wählen.

Die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter, die Abgrenzung und die Veränderung ihrer Bezirke, sowie ihre Wahl wird der Genossenschaftsversammlung [dem Genossenschaftsvorstande] [dem Sektionsvorstande] übertragen.

Anmerkung.

Diese Bestimmungen sind nicht obligatorisch; vergl. § 23 des Reichsgesetzes.

Ueber die Abgrenzung der Bezirke, sowie über die Wahl der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter ist im Statut selbst nähere Vorschrift zu treffen, wenn nicht von der Bestimmung im § 23 Absatz 3 des Reichsgesetzes Gebrauch gemacht wird. Die in dem Absatz 2 vorstehend aufgestellten Obliegenheiten können von verschiedenen Organen wahrgenommen werden, so daß z. B. der Genossenschaftsvorstand die Bezirke abgrenzt, und der Sektionsvorstand die Wahl der Vertrauensmänner vornimmt.

§ 4.

Wie nebenstehend § 4.

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmung.

§ 5.

Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Statuts durch die Genossenschaftsversammlung (§ 6), den Genossenschaftsvorstand (§ 12), den Genossenschaftsausschuß (§ 23), die Sektionsvorstände (§ 25) [und die Vertrauensmänner (§ 28)] verwaltet.

§ 5.

Wie nebenstehend § 5.

In der 4ten und 5ten Zeile fallen die Worte „den Genossenschaftsausschuß (§ 23)" hier fort. An Stelle von „(§ 25) (§ 28)" heißt es hier. „(§ 16) (§ 19)".

Genossenschaftsversammlung.

§ 6.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden, unter das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jeder Sektion wählen die derselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je [einen] Delegirten. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Delegirte aus der Zahl der unter das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet. Diese Delegirten bilden die Genossenschaftsversammlung.

[Für jeden Delegirten ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.]

[Abwesende Delegirte können sich durch andere Delegirte in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen.]

Die Delegirten [und die Ersatzmänner] werden auf [vier] Jahre gewählt. Scheidet ein Delegirter [oder sein Ersatzmann] vor dem Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die betreffende Sektion für die noch laufende Zeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

[Die Delegirten (und die Ersatzmänner) werden auf (drei) Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet (ein Drittel) aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Reihen-

§ 6

Wie nebenstehend § 6.

folge des Ausscheidens wird beim ersten und zweiten Male durch das Loos bestimmt.]

Anmerkung. Vergl. § 23 des Reichsgesetzes und Artikel III des preußischen Ausführungsgesetzes.

Durch das Genossenschaftsstatut kann auch vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermindert wird und daß in diesem Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Wahl von Ersatzmännern und die Zulassung einer Vertretung abwesender Delegirter durch andere Delegirte ist — wie hier noch ausdrücklich bemerkt wird — nicht obligatorisch.

§ 7.

Zum ersten Male werden die Wahlmänner der Sektion durch den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 21 des Reichsgesetzes), später durch den Sektionsvorstand zur Wahl eingeladen. Der provisorische Genossenschaftsvorstand bestimmt ein Mitglied der Sektion, welches die erste Wahlversammlung zu eröffnen und zu leiten hat.

Die Wahl erfolgt, indem jeder anwesende Wahlberechtigte so viel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Delegirte [und Ersatzmänner] gewählt werden müssen. Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben rc.) erfolgen, wenn nicht mehr als der zehnte Theil der Anwesenden widerspricht.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Von dem Ausfall der Wahl ist unter Einsendung der Wahlverhandlungen dem Genossenschaftsvorstande binnen [drei] Tagen Nachricht zu geben.

§ 8.

Obliegenheiten.

Der Genossenschaftsversammlung liegt insbesondere ob:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes [der Sektionsvorstände] und ihrer Ersatzmänner [sowie die Bestimmung des

§ 7.

Wie nebenstehend § 7, jedoch lautet der erste Absatz wie folgt:

Die Wahlmänner der Sektion werden durch den Vorsitzenden des Sektionsvorstandes zur Wahl eingeladen. Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes eröffnet und leitet die Wahlversammlung.

§ 8.

Wie nebenstehend § 8.

Die Bestimmungen unter Ziffer 1, 10, 11 und 18 fallen jedoch weg, desgleichen die hierauf bezüglichen Anmerkungen. Im Uebrigen sind die Ziffern und die angezogenen Paragraphen des Statuts entsprechend zu ändern.

Vorsitzenden des Genossenschafts-(Sektions-) vorstandes und seines Stellvertreters];

2. die Beschlußfassung über Erhöhung der Beiträge für diejenigen Genossenschaftsmitglieder, welche die auf sie gefallenen Wahlen ohne gesetzlichen Grund ablehnen;[1])

3. die Beschlußfassung über die Abänderung des Bestandes der Genossenschaft und deren vermögensrechtliche Folgen nach §§ 42, 43 des Reichsgesetzes;

4. die Beschlußfassung über Abänderungen des Statuts[2]) (§ 53);

5. die Vereinbarung mit anderen Genossenschaften zu gemeinsamer Tragung des Risikos nach § 41 des Reichsgesetzes;

6. die Beschlußfassung über die Aufstellung des Gefahrentarifs, über die Beibehaltung oder Aenderung desselben — vorbehaltlich der Befugniß der Genossenschaftsversammlung diese Beschlußfassung dem Genossenschaftsvorstande [einem nach § 13 zu wählenden Ausschuß] zu übertragen —, beziehungsweise darüber, ob von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand genommen werden soll;[3])

7. die Beschlußfassung darüber, ob gemäß § 35 Absatz 5 des Reichsgesetzes einzelnen Unternehmern Zuschläge aufzulegen oder Nachlässe zu bewilligen sind;

8. [die Beschlußfassung über die Anlegung und Verwaltung des Reservefonds und über die Verwahrung der in demselben befindlichen Werthpapiere und Gelder, sowie die Beschlußfassung über weitere Zuschläge zum Reservefonds (§ 35) und über die Erhöhung desselben;4)]

9. die Beschlußfassung über die zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie wegen der Ueberwachung der Betriebe;[5])

10. die Feststellung des Etats für die Verwaltungskosten der Genossenschaft, sowie die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Zahl Büreaubeamte und Beauftragte für die Verwaltung der Genossenschaft und der Sektionen anzustellen sind, und unter welchen Bedingungen Beamte und Beauftragte durch den Genossenschaftsvorstand an-

gestellt werden dürfen, insbesondere über die Höhe der denselben zu gewährenden Gehälter und sonstigen Entschädigungen;[6])

11. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung einschließlich des von dem Sektionsvorstande alljährlich über die Sektionsausgaben aufzustellenden Rechenschaftsberichts und die Wahl eines aus [drei] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben, sowie die etwaige Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;[7])

12. die Festsetzung von Pauschsätzen für die den Genossenschaftsorganen und den aus der Genossenschaft gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichts an Stelle der ihnen nach § 48 zustehenden Vergütungen zu gewährenden Entschädigungen für Reise- und Zehrungskosten;[8])

13. die Bestimmung der öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen des Genossenschaftsvorstandes erfolgen sollen;[9])

14. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung;[10])

15. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstande oder von dem Reichsversicherungsamt vorgelegt werden;

16. die Beschlußfassung über die Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unfällen.

17. [die Beschlußfassung wegen Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger];

18. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 23) und ihrer Ersatzmänner [sowie die Bestimmung des Vorsitzenden dieses Ausschusses];

19. ....

Anmerkungen.

[1]) Vergl. § 29 des Reichsgesetzes.

[2]) Vergl. § 22 Ziffer 13 des Reichsgesetzes.

[3]) Auch wenn die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden, ist die Aufstellung eines Gefahrentarifs nicht ausgeschlossen.

[4]) Vergl. § 17 des Reichsgesetzes.

[5]) Vergl. §§ 87 ff. des Reichsgesetzes.

[6]) Es ist zulässig, mehrjährige Etats einzuführen; vergl. § 9 Anmerkung 2.

Soweit Beamte zur Besorgung der Geschäfte der Berufsgenossenschaft angestellt werden müssen (Geschäftsführer, Sekretäre, Kassenführer), kann denselben selbstverständlich eine Entschädigung gewährt werden.

[7]) Vergl. § 22 Ziffer 10 und § 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes, sowie § 9 Anmerkung 2 des Statuts.

[8]) Vergl. §§ 30, 53 des Reichsgesetzes.

[9]) Z. B. Anzeigeblatt der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.

[10]) Vergl. § 11 Absatz 4.

§ 9.

Geschäftsordnung.

Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Genossenschaftsvorstande (§ 12) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [zwei] Wochen vorher in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichende Einladung berufen. [Außerdem werden die Delegirten einzeln geladen.] [Als Ort der Versammlung wird von dem Vorstande abwechselnd der Sitz einer Sektion bestimmt.]

Jede auf solche Weise einberufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.[1])

Alljährlich, spätestens im Juni, findet eine ordentliche Genossenschaftsversammlung statt. Die dieser Versammlung behufs Prüfung und Abnahme vorzulegende Jahresrechnung muß vorher durch einen Ausschuß von [drei] Genossenschaftsmitgliedern geprüft worden sein. Dieser Ausschuß wird erstmalig in der ersten auf die Genehmigung des Statuts folgenden Genossenschaftsversammlung und demnächst jedes Mal in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung für das folgende Jahr nach Maßgabe des § 13 gewählt.[2])

§ 9.

Wie nebenstehend § 9.

Der Absatz 3 und das Wort „Außerordentliche" im Absatz 4 fallen nebst der Anmerkung 2 hier fort.

Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen beruft der Genossenschaftsvorstand, sofern dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung muß binnen drei Wochen erfolgen, wenn das Reichsversicherungsamt, oder wenn [zwei] Sektionsvorstände, oder wenn [zehn] Delegirte, oder wenn Mitglieder es schriftlich verlangen, welche mindestens den [zwanzigsten] Theil der Unternehmer der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe ausmachen.

Ingleichen ist der Vorstand verpflichtet, Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen, wenn dies von dem Reichs-Versicherungsamt oder, soweit ieselben in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaften gehören, von den im vorigen Absatz bezeichneten Sektionsvorständen oder Personen verlangt und das Verlangen eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstage gestellt wird.

Anmerkungen.

[1]) Vergl. jedoch § 53 Fassung 2.

[2]) Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung — also nicht nur die Vorprüfung — kann von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung übertragen werden. Geschieht solches, so wird ein jährliches Zusammentreten der Genossenschaftsversammlung entbehrlich (§ 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes).

§ 10.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung; der Vorsitzende kann sich durch seinen Stellvertreter oder durch ein sonstiges Vorstandsmitglied vertreten lassen. [Zur Unterstützung des Vorsitzenden werden (von der Versammlung) (von demselben aus der Versammlung) zwei Beisitzer und zwei Schriftführer gewählt.] Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung über diesen Gegenstand der Tagesordnung die Wahl

§ 10.

Wie nebenstehend § 10.

eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitgliedern der Versammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

Der Versammlung können diejenigen Beamten der Genossenschaft beiwohnen, welche der Vorstand hierzu bestimmt. Dieselben haben kein Stimmrecht, können jedoch mit der Protokollführung betraut werden.

§ 11.

Jeder anwesende [oder durch einen anderen Delegirten vertretene] Delegirte hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Abstimmungen erfolgen mittelst verdeckter Stimmzettel. Die Abstimmung kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben ꝛc.) erfolgen, wenn nicht mehr als der [vierte] Theil der Anwesenden [Niemand] widerspricht. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos, bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Legitimation der Delegirten wird durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Sektionsvorstandes geführt. [Lassen sich Delegirte vertreten, so haben die Vertreter sich durch schriftliche Vollmachten zu legitimiren.] Die Prüfung der Legitimation der Delegirten liegt einer von der Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 13 zu wählenden Kommission von [drei] Mitgliedern [dem Genossenschaftsvorstande] ob. Im Falle einer Beanstandung der Legitimation seitens der Kommission [des Vorstandes] entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Angelegenheiten, welche bei Berufung der Genossenschafts-Versammlung oder in Gemäßheit des § 9 Absatz 6 nicht als Gegenstände

§ 11.

Wie nebenstehend § 11, jedoch fallen in dem Absatz 3 die Worte „nach Maßgabe des § 13" hier fort.

der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung handelt.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung in ein Protokollbuch einzutragen [aufzuzeichnen], sowie von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer [einem der Schriftführer] zu unterschreiben.

Genossenschaftsvorstand.

§ 12.

Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes.

Der Vorstand besteht aus [acht] Mitgliedern. [Jede Sektion muß durch ein Mitglied im Vorstande vertreten sein.]

Gleichzeitig ist für jedes Mitglied des Vorstandes ein Ersatzmann [aus derselben Sektion] zu wählen.

§ 13.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder [und Ersatzmänner] zu wählen sind. [In gleicher Weise hat die Wahl der Ersatzmänner zu erfolgen.]

Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben 2c.) erfolgen, wenn nicht mehr als der [vierte] Theil der Anwesenden [Niemand] widerspricht.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und das erste Mal von dem Vorsitzenden des durch die Genossenschaftsversammlung gewählten provisorischen Genossenschaftsvorstandes (§ 21 des Reichsgesetzes) geleitet.

Genossenschaftsvorstand.

§ 12.

Zusammensetzung.

Als Genossenschaftsvorstand fungirt der Provinzialausschuß.

Anmerkung. Vergleiche jedoch Artikel IV Nr. I des preußischen Ausführungsgesetzes.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Wahl Leitenden zu unterzeichnen ist.

Anmerkung. Vergl. § 29 des Reichsgesetzes.

§ 14.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf [vier] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Alle [zwei] Jahre scheidet [die Hälfte] der Vorstandsmitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt sein Ersatzmann in den Vorstand ein. Ist auch dieser ausgeschieden, so hat die nächste Genossenschaftsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis dahin bleibt der Vorstand auch in seiner geringeren Mitgliederzahl zu Recht bestehen, so lange diese Zahl nicht unter [fünf] heruntergeht. Im letzteren Falle ist behufs Vornahme der Ersatzwahlen sofort eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Der Ersatzmann sowie der Neugewählte bleiben nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§ 15.

Obliegenheiten.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Anmerkung. Vergl. §§ 26, 27 und 28 des Reichsgesetzes.

§ 16.

Ueber die gesammte Geschäftsverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand

§ 13.

Wie nebenstehend § 15, jedoch mit dem Zusatz am Schlusse der Anmerkung „und Artikel VI des preußischen Ausführungsgesetzes".

§ 14.

Wie nebenstehend § 16.

in den ersten vier Monaten nach Ablauf desselben eine Rechnung, sowie über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich des etwaigen Reservefonds eine Uebersicht aufzustellen. Bei Aufstellung der Rechnung und der Vermögensübersicht sind insbesondere folgende Vorschriften anzuwenden:

1. Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsenpreise zur Zeit der Aufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Verwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen.

Anmerkung. Vergl. §§ 85, 86 des Reichsgesetzes.

§ 17.

Geschäftsordnung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte alljährlich [auf die Dauer von (vier) Jahren] einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, [einen Rechnungsführer] [und einen Schriftführer].

Die Genossenschaft wird nach außen durch den Vorsitzenden [und ein zweites Mitglied des Vorstandes] vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung desselben das älteste übrigbleibende Mitglied des Vorstandes, vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

Anmerkung. Vergl. jedoch § 8 Ziffer 1.

§ 18.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte [drei] seiner Mitglieder anwesend ist [sind]. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ob ein eiliger Fall vorliegt und deshalb gemäß § 27 Absatz 1 des Reichsgesetzes die Abstimmung eine schriftliche sein kann, entscheidet der Vorsitzende.

§ 19.

[Halbjährlich] ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen, sofern es im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Er ist verpflichtet, innerhalb [acht] Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von [drei] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird. Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstands-Beschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens [acht] Tage vorher [schriftlich] einzuladen.

§ 20.

Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Die gefaßten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden [Schriftführer] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen [aufzuzeichnen] und von dem Vorsitzenden [und Schriftführer] [und einem zweiten Vorstandsmitgliede] zu unterschreiben.

Den Vorstandssitzungen können diejenigen Beamten der Genossenschaft beiwohnen, welche der Vorstand hierzu bestimmt; dieselben haben kein Stimmrecht, können jedoch mit der Protokollführung betraut werden.

§ 21.

Den inneren Geschäftsgang des Genossenschaftsbüreaus regelt der Vorstand.

§ 22.

Der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift die Genossenschaft bezeichnet.

Genossenschaftsausschuß zur Entscheidung über Beschwerden [Beschwerdeausschuß].

§ 23.

Der Genossenschaftsausschuß (§§ 38 und 82 des Reichsgesetzes) besteht aus [fünf] Mitgliedern.

Derselbe ist beschlußfähig, wenn mindestens [drei] seiner Mitglieder anwesend sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Vorschriften der §§ 13 und 14 finden auf den Beschwerdeausschuß entsprechende Anwendung.

Seine Geschäftsordnung regelt der Ausschuß selbst.

Verwaltungskosten der Sektionen.

§ 24.

Die Verwaltungskosten der Sektion, [zu welchen auch die Reisekosten und Tagegelder der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung gerechnet werden,] werden von dieser allein getragen. Der Sektionsvorstand liquidirt alljährlich im Januar den Betrag derselben bei dem Genossenschaftsvorstande, welcher dessen Umlegung auf die Sektionsmitglieder, sowie ihre Einziehung in derselben Weise, wie die der sonstigen Jahresbeiträge zu bewirken hat.

§ 15.

Wie nebenstehend § 24.

Sektionsvorstände.

§ 25.

Zusammensetzung.

Die Sektionsvorstände bestehen aus [fünf] Mitgliedern. Außer den Mitgliedern des Sektionsvorstandes sind [gleichzeitig] eben so viele Ersatzmänner zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 durch die Genossenschaftsversammlung.

Sektionsvorstände.

§ 16.

Zusammensetzung.

Als Sektionsvorstand fungirt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Anmerkung. Vergleiche jedoch Artikel IV Nr. II und Artikel V des preußischen Ausführungsgesetzes.

§ 26.

Obliegenheiten.

Den Sektionsvorständen liegt insbesondere ob:

1. die Feststellung der Entschädigungen nach Maßgabe der § 44 den Sektionsvorständen übertragenen Zuständigkeit;

2. [die Begutachtung der Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs;]

3. die Ueberwachung der Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften;

4. die Abschließung von Verträgen mit Aerzten, Krankenkassen und Krankenhäusern behufs Heilung und Verpflegung der Verletzten;

5. die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger;

6. die jährliche Aufstellung eines Rechenschaftsberichts über die Ausgaben der Sektion;

7. die Stellung von Anträgen und die Erhebung von Beschwerden in Angelegenheiten der Genossenschaftsverwaltung bei der Genossenschaftsversammlung und bei dem Reichs-Versicherungsamt;

8. [die Bestellung von Vertretern vor dem Schiedsgericht (vorbehaltlich der Befugniß des Genossenschaftsvorstandes, seinerseits einen Vertreter zu bestellen);]

9. die Feststellung der nicht rechtzeitig eingesandten Nachweisungen gemäß § 79 Absatz 2 des Reichsgesetzes;

10. die Stellung von Anträgen auf Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften;

11. die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter aus der Mitte der zur Sektion gehörenden Genossenschaftsmitglieder;

12. die Aufstellung des Entwurfs der Heberolle (§ 81 des Reichsgesetzes und Artikel VII Absatz 5 des preußischen Ausführungsgesetzes);

§ 17.

Wie nebenstehend § 26 mit der Aenderung, daß es in Ziffer 1 anstatt „im § 44" heißen muß „im § 35", und an Stelle der Bestimmungen der Ziffer 2 zu setzen ist:

2. „[die Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs, sowie die Abschätzung der Betriebe (§§ 35 und 36) des Reichsgesetzes];"

13. ....

Anmerkung. Bezüglich der ersten Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter aus der Mitte der zur Sektion gehörenden Genossenschaftsmitglieder vergl. Ziffer 13 der preußischen Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887.

§ 27.

Geschäftsordnung.

Für die Geschäftsordnung der Sektionsvorstände sind die für die Geschäftsordnung des Genossenschaftsvorstandes geltenden Vorschriften (§§ 17 bis 22) maßgebend. Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes sind binnen [drei] Tagen dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

Vertrauensmänner.

§ 28.

Wahl.

Die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter werden auf [zwei] Jahre gewählt (vergl. § 4).

§ 29.

Obliegenheiten.

Den Vertrauensmännern liegt insbesondere ob:

1. [die Begutachtung der Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs;]
2. die Entgegennahme der Anzeigen von Unfällen;
3. die Vertretung der Genossenschaft bei der Untersuchung der in ihrem Bezirk sich ereignenden Unfälle, welche nicht den Tod oder eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit des Verletzten zur Folge haben [aller Unfälle, welche sich in ihrem Bezirk ereignen];
4. [die Vertretung der Genossenschaft vor den Schiedsgerichten, sofern ihnen dieselbe von dem Sektionsvorstande übertragen wird;]
5. [die Feststellung der Entschädigungen gemäß § 44;]
6. die Mitwirkung bei der Feststellung der nicht rechtzeitig eingesandten Nachweisungen gemäß § 79 Absatz 2 des Reichsgesetzes;

§ 18.

Geschäftsordnung.

[Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes sind binnen (drei) Tagen dem Genossenschafts-Vorstande mitzutheilen.]

Anmerkung. Falls Artikel IV letzter Absatz oder Artikel V des preußischen Ausführungsgesetzes zur Anwendung kommt, ist die Geschäftsordnung des bezüglichen Sektionsvorstandes nach Maßgabe der nebenstehenden §§ 17 bis 22 zu regeln.

§ 19.

Wie nebenstehend § 28.

§ 20.

Wie nebenstehend § 29; in Ziffer 5 muß es jedoch hier anstatt „gemäß § 44" heißen „gemäß § 35."

7. ....

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Vorstand der Genossenschaft geregelt. Den Vertrauensmännern steht vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 90 ff. des Reichsgesetzes die Befugniß zu, behufs Ausübung ihrer amtlichen Pflichten jederzeit die in ihrem Bezirke belegenen Betriebe zu betreten und über die Vorkommnisse daselbst, soweit sie die Berufsgenossenschaft angehen, von dem Unternehmer Auskunft zu verlangen.

Anmerkung. Vergl. §§ 23, 25, 28 Absatz 2, 29, 30, 31, 51, 58, 65, 66, 96 des Reichsgesetzes und § 4 des Statuts.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 30.

Die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe können zu Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes, der Sektionsvorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden.

Anmerkung. Vergl. § 29 Absatz 4 des Reichsgesetzes.

§ 21.

Die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe können zu den Ehrenämtern der Genossenschaft gewählt werden.

§ 31.

Der Genossenschaftsvorstand und die Sektionsvorstände haben über die erfolgte Wahl, sowie über jede eingetretene Aenderung in ihrer Zusammensetzung dem Reichs-Versicherungsamt und der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Genossenschaft oder der Sektion befindet, binnen einer Woche Anzeige zu erstatten und die Namen der Gewählten öffentlich bekannt zu machen. Ingleichen sind die Namen [der Mitglieder des Beschwerdeausschusses und] der zu Vertrauensmännern bestellten Personen zu veröffentlichen.

Anmerkung. Vergl. § 28 Absatz 3 des Reichsgesetzes.

§ 22.

Der Genossenschaftsvorstand und die Sektionsvorstände haben über ihre Zusammensetzung, sowie über jede eingetretene Aenderung in ihrer Zusammensetzung dem Reichs-Versicherungsamt und der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Genossenschaft oder der Sektion befindet, binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, und die Namen der Mitglieder öffentlich bekannt zu machen. Ingleichen sind die Namen der zu Vertrauensmännern bestellten Personen zu veröffentlichen.

Anmerkung. Der Satz 1 ist entbehrlich für diejenigen Provinzen, in welchen die neue Kreis- und Provinzialordnung bereits eingeführt ist.

Wahl zu den Schiedsgerichten.

§ 32.

Die von der Sektion für die Schiedsgerichte zu wählenden Beisitzer und deren

§ 23.

Wie nebenstehend § 32, jedoch fallen die Worte „nach Maßgabe des § 13" hier weg.

Stellvertreter werden von dem Sektionsvorstande nach Maßgabe des § 13 gewählt. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Anmerkung. Vergl. § 51 Absatz 3 des Reichsgesetzes.

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

§ 33.

Theilung des Risikos.

Die Entschädigungsbeträge sind zu [fünfzig] Prozent von derjenigen Sektion zu tragen, in deren Bezirk der Unfall eingetreten ist.

Anmerkung.
Vergl. § 40 des Reichsgesetzes.
Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch.

§ 34.

Beschaffung der Betriebsmittel.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten wird für das erste Jahr von den Genossenschaftsmitgliedern ein Beitrag von [25] Pfennig für jede dauernd beschäftigte versicherte Person im Voraus erhoben und hieraus der erforderliche Betrag durch den Genossenschaftsvorstand an die Sektionsvorstände überwiesen. Die Höhe des Betriebsfonds bestimmt die Genossenschaftsversammlung.

Anmerkung.
Vergl. § 15 Absatz 3 des Reichsgesetzes.
Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch.

§ 35.

Reservefonds.

Die Genossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge [einhundert] Prozent, bei der zweiten [achtzig], bei der dritten [sechszig], bei der vierten [vierzig] und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal [fünf] Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren so lange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall,

§ 24.

Wie nebenstehend § 33.

§ 25.

Wie nebenstehend § 34.

§ 26.

Wie nebenstehend § 35.

so können die Zinsen, insoweit als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

Anmerkung. Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch, vergl. § 17 des Reichsgesetzes.

§ 36.

Abschätzung und Veranlagung der Betriebe.

Fassung 1.

Die Genossenschaftsmitglieder haben zum Zweck der erstmaligen Durchführung der Abschätzung und Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Arbeiter- und Betriebsverhältnisse dem Vertrauensmanne [Sektionsvorstande] [Genossenschaftsvorstande] die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben erfolgen schriftlich nach einem von dem Genossenschaftsvorstande festzusetzenden Formular, welches die zu beantwortenden Fragen enthält.

Werden die Angaben von dem Mitgliede nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so sind dieselben für den betreffenden Betrieb von dem Vertrauensmanne [Sektions-Vorstande] [Genossenschaftsvorstande] nach seiner Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Fassung 2.

Die Beiträge der Berufsgenossen werden durch Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer aufgebracht. Solche Mitglieder, welche diese Grundsteuer für den von ihnen bewirthschafteten Grundbesitz oder einen Theil desselben

§ 27.

Wie nebenstehend § 36; jedoch fallen im Absatz 1 und 3 die Worte „[Sektionsvorstande] [Genossenschaftsvorstande]“ weg.

nicht selbst zu entrichten haben, wie z. B. Pächter wegen ihrer Pachtländereien, werden zu den Genossenschaftslasten nach Maßgabe derjenigen Staatsgrundsteuer herangezogen, welche von den der Bewirthschaftung durch den beitragspflichtigen Betrieb unterworfenen Grundstücken erhoben wird.

Sind Grundstücke, auf welche sich der Betrieb erstreckt, von Entrichtung der Staatsgrundsteuer befreit, jedoch zu derselben veranlagt, so ist diese Veranlagung der Erhebung der Beiträge zu Grunde zu legen.

Liegt eine diesbezügliche Veranlagung nicht vor, so ist eine fingirte Grundsteuer von [drei] Mark für das Hektar maßgebend.

Fassung 3.

Die Beiträge der Berufsgenossen werden durch Zuschläge zu der staatlichen Einkommen- (Klassen-) steuer aufgebracht, welche dieselben von dem Ertrage ihrer land- und forstwirthschaftlichen Betriebe zu entrichten haben. Solche Mitglieder, welche diese Steuer nicht zu entrichten haben, werden zu den Genossenschaftslasten nach Maßgabe eines ihrem Betriebe entsprechenden fingirten Steuersatzes herangezogen.

Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, sind von Beiträgen befreit [zahlen nur die Hälfte der Beiträge]. Vorstehende Bestimmung findet auf Betriebe von mehr als [1] Hektar [auf Betriebe, für welche mehr als (1) Mark Grundsteuer in Ansatz kommt] keine Anwendung.*)

Anmerkungen. *) Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch; vergl. § 16 Absatz 1 des Reichsgesetzes.

Vergleiche im Uebrigen auch die Anmerkung 3 zu § 9, betreffend die Zulässigkeit der Aufstellung eines Gefahrentarifs, auch wenn die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden.

Die Ermittelung der hiernach zu befreienden Unternehmer erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand.

§ 37.

Der Vertrauensmann [Sektionsvorstand] hat die von dem Genossenschaftsmitgliede gemachten, erforderlichenfalls richtig gestellten Angaben mit seinem Gutachten dem Genossenschaftsvorstande vorzulegen. Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Klassen des Gefahrentarifs, sowie die Abschätzung der Betriebe erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand [Sektionsvorstand (Vertrauensmann) unter Mitwirkung eines Vertreters des Genossenschaftsvorstandes].

Anmerkung. Vergl. § 37 des Reichsgesetzes.

§ 38.

Betriebsänderungen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zu der Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von [zwei] Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen; sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes [des Sektionsvorstandes] bedienen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Welche Betriebsänderungen mit Rücksicht auf die anderweitige Umlegung der Beiträge [§§ 16, 33, 35, 36 des Reichsgesetzes] anzumelden sind, ist von dem Genossenschaftsvorstande bei dem Beginn eines jeden Kalenderjahres bekannt zu machen. [Die Anmeldung der Aenderungen ist unter Benutzung des im § 36 vorgesehenen Formulars zu bewirken.]

Ergeben sich Zweifel, ob die Betriebsänderung von der Bedeutung ist, daß sie der Anmeldung bedarf, so hat das Mitglied hierüber von dem Vertrauensmanne [Sektionsvorstande] Aufschluß zu verlangen und, wenn hierdurch die Zweifel nicht gelöst werden können, die Betriebsänderung anzumelden.

§. 28.

Der Vertrauensmann hat die von dem Genossenschaftsmitgliede gemachten, erforderlichenfalls richtig gestellten Angaben mit seinem Gutachten dem Sektionsvorstande vorzulegen. Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Klassen des Gefahrentarifs, sowie die Abschätzung der Betriebe erfolgt durch den Sektionsvorstand.

Anmerkung. Vergl. § 37 des Reichsgesetzes und Artikel VI Ziffer I des preußischen Ausführungsgesetzes.

§ 29.

Betriebsänderungen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zu der Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen einer Frist von [zwei] Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen; sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Welche Betriebsänderungen mit Rücksicht auf die anderweitige Umlegung der Beiträge [§§ 16, 33, 35, 36 des Reichsgesetzes] anzumelden sind, ist von dem Genossenschaftsvorstande bei Beginn eines jeden Kalenderjahres bekannt zu machen. [Die Anmeldung der Aenderungen ist unter Benutzung des im § 27 vorgesehenen Formulars zu bewirken.]

Ergeben sich Zweifel, ob die Betriebsänderung von der Bedeutung ist, daß sie der Anmeldung bedarf, so hat das Mitglied hierüber von dem Vertrauensmanne Aufschluß zu verlangen und, wenn hierdurch die Zweifel nicht gelöst werden können, die Betriebsänderung anzumelden.

Gelangt auf andere Weise eine Betriebs

Gelangt auf andere Weise eine Betriebsänderung, welche für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung ist, zur Kenntniß des Genossenschaftsvorstandes [oder Vertrauensmannes, Sektionsvorstandes], so hat derselbe [haben dieselben] den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die im § 123 des Reichsgesetzes angedrohte Strafe zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Umlegung der Beiträge anlangt, nach §§ 36, 37 des Statuts. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Genossenschaft finden dagegen folgende Bestimmungen Anwendung:

Erachtet der Genossenschaftsvorstand in Folge der Anzeige des Betriebsunternehmers, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so behält es bei der Ueberweisung sein Bewenden.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichsversicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag

änderung, welche für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung ist, zur Kenntniß des Sektionsvorstandes oder Vertrauensmannes, so haben dieselben den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die im § 123 des Reichsgesetzes angedrohte Strafe zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Umlegung der Beiträge anlangt, nach §§ 36, 37 des Statuts. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Genossenschaft finden dagegen folgende Bestimmungen Anwendung:

Erachtet der Sektionsvorstand in Folge der Anzeige des Betriebsunternehmers, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Sektionsvorstand Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so behält es bei der Ueberweisung sein Bewenden.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Sektion, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Sektion, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Vorstandes seiner Genossenschaft zu beantragen. Gegen den Bescheid des letzteren findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag

dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§ 39.

Wechsel des Unternehmers.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem neuen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen einer Frist von [zwei] Wochen dem Genossenschaftsvorstande [durch Vermittelung des Sektionsvorstandes (Vertrauensmannes)] schriftlich anzuzeigen.

Anmerkung. Vergl. § 13 Absatz 2 und § 47 des Reichsgesetzes.

§ 40.

Gleichzeitig mit der Anzeige des Wechsels in der Person des Betriebsunternehmers hat der frühere Unternehmer für die Zeit vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritt des Wechsels den antheiligen Betrag seines letzten Jahresbeitrages in [doppelter] Höhe bei dem Genossenschaftsvorstande als Kaution zu hinterlegen.

Wird diese Kaution nicht rechtzeitig eingezahlt, so hat der Genossenschaftsvorstand dieselbe sofort nach § 83 Absatz 1 des Reichsgesetzes beizutreiben.

Von der als Kaution eingezahlten Summe wird demnächst der zu berechnende Beitrag bestritten. Der überschießende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen.

§ 41.

Betriebseinstellungen.

Ist der Betrieb eingestellt worden, so ist hiervon binnen [zwei] Wochen dem Genossenschaftsvorstande durch den Unternehmer schriftlich Nachricht zu geben; der Unternehmer kann sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes (Sektionsvorstandes) bedienen.

Im Falle der Betriebseinstellung finden die Bestimmungen des § 40 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Als Betriebseinstellung im Sinne dieses und des folgenden Paragraphen können vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechungen nicht angesehen werden.

dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§ 30.

Wechsel des Unternehmers.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem neuen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen einer Frist von [zwei] Wochen dem Sektionsvorstande [durch Vermittelung des Vertrauensmannes] schriftlich anzuzeigen.

Anmerkung. Vergl. § 13, Absatz 2 und § 47 des Reichsgesetzes sowie Artikel VI Ziffer 4 des preußischen Ausführungsgesetzes.

§ 31.

Wie nebenstehend § 40.

§ 32.

Betriebseinstellungen.

Ist der Betrieb eingestellt worden, so ist hiervon binnen [zwei Wochen] dem Sektionsvorstande durch den Unternehmer schriftlich Nachricht zu geben; der Unternehmer kann sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Im Falle der Betriebseinstellung finden die Bestimmungen des § 31 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Als Betriebseinstellung im Sinne dieses und des folgenden Paragraphen können vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechungen nicht angesehen werden

§ 42.

Binnen [vier] Wochen nach erfolgter Betriebseinstellung hat der Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres die im § 79 des Reichsgesetzes bezeichnete Nachweisung dem Genossenschaftsvorstande einzureichen, widrigenfalls die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts [Sektions-] vorstand [auf Vorschlag des Vertrauensmannes] erfolgt.

Anmerkung. Diese Bestimmung fällt weg, wenn § 36 Fassung 2 gewählt wird.

§ 43.

Untersuchung der Unfälle.

Von jeder Anzeige über einen Unfall, die nach Maßgabe des § 55 des Reichsgesetzes der Ortspolizeibehörde erstattet werden muß, ist von Seiten des Betriebsunternehmers gleichzeitig dem Genossenschaftsvorstande [Sektionsvorstande] [Vertrauensmann] Mittheilung zu machen. [Bei größeren Unfällen hat der Sektionsvorstand (Vertrauensmann) dem Genossenschaftsvorstande sofort Anzeige zu erstatten.]

An den Untersuchungsverhandlungen soll in der Regel als Vertreter der Genossenschaft der Vertrauensmann theilnehmen. Dem Genossenschafts- [und dem Sektions-] vorstande steht es frei, sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte bei diesen Verhandlungen vertreten zu lassen. Der Vertreter wird durch eine schriftliche Vollmacht legitimirt.

Der mit der Vertretung der Genossenschaft Beauftragte hat dem Genossenschafts- [Sektions-] vorstande über das Ergebniß der Untersuchung binnen [zwei] Tagen Bericht zu erstatten.

§ 44.

Anmeldung der Entschädigungsansprüche und Feststellung der Entschädigungen.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch

§ 33.

Wie nebenstehend § 42, jedoch hat der Schluß zu lauten „dem Sektionsvorstande einzureichen, widrigenfalls die Feststellung der letzteren durch den Sektionsvorstand [auf Vorschlag des Vertrauensmannes] erfolgt."

Anmerkung. Diese Bestimmung fällt weg, wenn § 27 Fassung 2 gewählt wird.

§ 34.

Wie nebenstehend § 43.

§ 35.

Wie nebenstehend § 44, jedoch fallen bei Ziffer 1 und 2 die Worte „nach Maßgabe des § 13" fort.

bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Genossenschaftsvorstande [Sektionsvorstande] [Vertrauensmanne] anzumelden.

Die Feststellung der Entschädigungen gemäß §§ 62 ff. des Reichsgesetzes erfolgt,

Fassung 1:

wenn es sich handelt

1. a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten,

   durch [den Vertrauensmann] [den Sektionsvorstand] [einen Ausschuß des Sektionsvorstandes, welcher in der Zahl von (drei) Mitgliedern durch die Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 13 zu wählen und bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes zu ergänzen ist],

2. in allen übrigen Fällen durch [den Genossenschaftsvorstand] einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes, welcher in der Zahl von (drei) Mitgliedern von der Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 13 zu wählen und bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes zu ergänzen ist].

Fassung 2:

in allen Fällen durch den Vertrauensmann [Sektionsvorstand, Ausschuß des Sektionsvorstandes].

Fassung 3:

in allen Fällen durch den Genossenschaftsvorstand (einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes).

Anmerkung.

Es kann die Feststellung der Entschädigungen an Stelle der in § 44 bezeichneten Organe auch einer besonderen Kommission übertragen werden. Geschieht dies, so ist auch die Zusammensetzung

dieser Kommission durch das Statut zu regeln. Vergl. im Uebrigen §§ 62 und 64 des Reichsgesetzes, sowie Artikel VII Absatz 4 des preußischen Ausführungsgesetzes.

§ 45.

Unfallrenten in Form von Naturalleistungen.

Die Unfallrente (§§ 6 bis 8 des Reichsgesetzes) kann solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung xc.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach demselben Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt werden.

Anmerkung. Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch; vergl. § 9 des Reichsgesetzes.

§ 46.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die im § 87 des Reichsgesetzes den Berufsgenossenschaften beigelegte Befugniß zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlaß solcher Vorschriften und die Aufhebung oder Abänderung bestehender Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstande zu beantragen. Die Beschlußfassung über den Antrag ist in der nächsten Genossenschafts-Versammlung herbeizuführen, nachdem zuvor die Sektionsvorstände [Vertrauensmänner] gutachtlich gehört worden sind.

Die von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstande zur Kenntniß der Genossenschaftsmitglieder zu bringen.

Anmerkung. Vergl. §§ 87 und 88 des Reichsgesetzes.

§ 36.

Wie nebenstehend § 46.

§ 47.

Ueberwachung der Betriebe.

Die Genossenschaftsversammlung [Der Genossenschafts- (Sektions-) vorstand] ernennt für den Bezirk der Genossenschaft [jede Sek-

§ 37.

Wie nebenstehend § 47.

tion] Beauftragte zur Ueberwachung der Betriebe in Gemäßheit der §§ 90 bis 94 des Reichsgesetzes. [Jede Sektion kann Beauftragte zu diesem Zwecke ernennen. Die Entschädigung derselben erfolgt in diesem Falle auf Kosten der Sektion.] Mehrere Sektionen können gemeinschaftlich einen Beauftragten ernennen. Die Beauftragten werden durch eine von dem Vorstande ihnen auszustellende Vollmacht legitimirt; ihre Namen und Bezirke sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 48.

Reisekosten und Tagegelder.

Den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes, Genossenschaftsausschusses und der Sektionsvorstände, den Delegirten zur Genossenschaftsversammlung [den Vertrauensmännern, den Delegirten zur Genossenschaftsversammlung] und den der Genossenschaft angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte werden bei auswärtigen Geschäften die Kosten der zweiten Eisenbahnklasse oder der ersten Dampfschiffsklasse (für Hin- und Rückfahrt), sowie der etwa benutzten Fuhrwerke, soweit Orte, welche nicht an der Bahn liegen, in Betracht kommen, vergütet. Außerdem erhalten dieselben zum Ersatz der ihnen weiter erwachsenen baaren Auslagen für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnortes thätig sind, eine Vergütung von [6] Mark und für jede nothwendige Uebernachtung außerdem [6] Mark.

Anmerkung. Vergl. im Uebrigen §§ 30 und 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes, sowie Artikel VII. Absatz 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

§ 49.

Die Vertreter der versicherten Arbeiter erhalten, sofern sie nach dem Gesetz einen Anspruch darauf haben, von der Genossenschaft

1. als Entschädigung für Reisekosten:
   a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und für jedes Kilo-

§ 38.

Wie nebenstehend § 48, jedoch fällt das Wort „Genossenschaftsausschusses“ hier weg.

§ 39.

Wie nebenstehend § 49.

meter der Rückreise [5] Pfennig;

b) bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, [20] Pfennig für jedes Kilometer der Hinreise und für jedes Kilometer der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung;

2. als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, den Betrag ihres durchschnittlichen Tages-Arbeitsverdienstes, mindestens jedoch [1] Mark;
3. als Ersatz für Zehrungskosten für einen halben Tag [1] Mark, für den ganzen Tag [2] Mark und außerdem für jede Uebernachtung [3] Mark.

Die von den Vorständen der Krankenkassen gewählten Bevollmächtigten und die von den Gemeindebehörden bezeichneten Arbeiter, welche an der Untersuchung der Unfälle theilnehmen (§ 60 des Reichsgesetzes), erhalten für die Zeitversäumniß von weniger als einem halben Tage einen Ersatz gleich ihrem halben durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienste, mindestens jedoch eine Mark, für eine Zeitversäumniß von mehr als einem halben und bis zu einem ganzen Tage einen Ersatz gleich ihrem vollen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienste, mindestens jedoch 2 Mark.

Anmerkung. Vergl. § 53 Absatz 2 und § 60 Absatz 1 des Reichsgesetzes.

IV. Ausdehnung der Versicherungspflicht.

§ 50.

Betriebsbeamte.

Die im § 1 des Reichsgesetzes begründete Versicherungspflicht wird auf alle Betriebsbeamten mit einem [3000] Mark nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienst [ohne Unterschied ihres Jahresarbeitsverdienstes erstreckt.[1])

Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche [entweder als Bevollmächtigte, sei es ausschließlich für den

§ 40.

Wie nebenstehend § 50.

Anmerkung.

[1]) Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch; vergl. § 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes.

Wirthschaftsbetrieb oder nur theilweise für denselben fungiren, oder als leitende beziehungsweise beaufsichtigende Organe niederer Ordnung wirken (Inspektoren, Schäfereimeister, Molkereimeister)].[1])

Anmerkung.

[1]) Eine Definition des Begriffs „Betriebsbeamte" muß in dem Statut enthalten sein; vergl. § 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes.

§ 51.

Genossenschaftsmitglieder.

Fassung 1.

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt sofern ihr Jahresarbeitsverdienst [5000] Mark nicht übersteigt, sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Fassung 2.

Genossenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mk. nicht übersteigt, unterliegen der Versicherungspflicht.

Im Uebrigen sind die Genossenschaftsmitglieder berechtigt, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst [5000] Mark nicht übersteigt, sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Mitglieder, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich zu beantragen; sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes [Sektionsvorstandes] bedienen.

Für die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes ist dasjenige aus der Land- und Forstwirthschaft fließende Einkommen maßgebend, mit welchem die Mitglieder zu der staatlichen Einkommensteuer (Klassensteuer u. s. w.) eingeschätzt sind.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag dem Genossenschaftsvorstande zugestellt ist, und dauert bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Versicherte stirbt oder das Erlöschen der Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich beantragt.

§ 41.

Wie nebenstehend § 51.

Ueber Versicherungen dieser Art wird von dem Genossenschaftsvorstande ein Verzeichniß geführt und ein Auszug aus demselben dem Versicherten mitgetheilt.

Anmerkungen.

1. Vergl. § 2 Absatz 1 des Reichsgesetzes, insbesondere zu Absatz 4 auch § 47 des Reichsgesetzes.
2. Vergl. § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes.
3. Durch das Statut kann eine „Versicherungspflicht" der Genossenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, konstituirt werden; vergl. § 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes.
4. Wird die Grundsteuer als Vertheilungsmaßstab genommen, so ist es vorzuziehen, die in Fassung 2 vorgesehene Versicherungspflicht der Genossenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, von vornherein auszusprechen, statt auch bezüglich ihrer nur die Berechtigung zur Selbstversicherung zu statuiren. Wegen der Höhe der in diesem Falle zu gewährenden Rente vergl. § 6 Absatz 5 des Reichsgesetzes.

Vergl. auch § 80 des Reichsgesetzes.

§ 52.

Andere Personen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, andere nach § 1 des Reichsgesetzes nicht versicherte, in ihrem Betriebe beschäftigte Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe ihres vollen Jahresarbeitsverdienstes zu versichern.

Mitglieder, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter namentlicher Bezeichnung der zu versichernden Personen bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich zu beantragen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes [Sektionsvorstandes] bedienen.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag dem Genossenschaftsvorstande zugestellt ist, und dauert bis zum Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Betriebsunternehmer das Erlöschen der Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich beantragt. Der Antrag auf Erlöschen der Versicherung kann auch auf einzelne der versicherten Personen beschränkt werden.

§ 42.

Wie nebenstehend § 52.

Ueber Versicherungen dieser Art wird von dem Genossenschaftsvorstande ein Verzeichniß geführt und ein Auszug aus demselben dem Betriebsunternehmer mitgetheilt.

Anmerkung. Vergl. § 2 Absatz 1 und § 22 Ziffer 12 des Reichsgesetzes.

V. Abänderungen des Statuts.

§ 53.

Fassung 1.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung in Gemäßheit des § 11 Absatz 2.

Fassung 2.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens [die Hälfte] der Delegirten in der Versammlung vertreten sein und mindestens die [Hälfte] der vertretenen Stimmen dem Antrage zustimmen muß.

Fassung 3.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens [drei Viertheile] der vertretenen Stimmen dem Antrage zustimmen müssen.

Fassung 4.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens [drei Viertheile] der anwesenden Personen dem Antrage zustimmen müssen.

Anmerkung. Wird die Fassung 2 gewählt, so empfiehlt sich folgender Zusatz:

„Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann die Statutänderung in einer zweiten gemäß § 9 berufenen Genossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen oder erschienenen Delegirten beschlossen werden, wenn mindestens [drei Viertheile] der vertretenen Stimmen dem Antrage zustimmen und bei der Berufung der Versammlung auf die Wirksamkeit dieser Abstimmung hingewiesen worden war."

Beschlossen von der konstituirenden Genossenschaftsversammlung zu........................

am..................................

§ 43.

Wie nebenstehend § 53.

Zur Beachtung! Es empfiehlt sich, dem Statut den Wortlaut des Reichsgesetzes und des preußischen Ausführungsgesetzes als Anhang beizufügen.

4.

Krankenversicherung der in Torfgräbereien, Sägemühlen und anderen landwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft. ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen. I. 15039. II./III. 12447.

Berlin, den 5. October 1887.

Die Königliche Regierung wird darauf hingewiesen, daß die in Torfgräbereien, sowie die in Sägemühlen und anderen landwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen, insoweit sie nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R. G. B. S. 73)*) dem Versicherungszwange unterliegen, im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeitern zu rechnen sind und daher auf sie das Krankenversicherungsgesetz Anwendung findet ohne Rücksicht darauf, ob die Anwendung der Vorschriften des § 1 durch statutarische Bestimmung auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter erstreckt worden ist oder nicht (von Woedtke, Kommentar Anm. 8**), 14***) zu § 1, Anm. 12†) zu § 2).

---

*) Der § 1 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

**) Die Anmerkung 8 lautet:

Gruben (Gräbereien) sind Anlagen zur Gewinnung von Fossilien oder besonderen Erdarten, Mergel, Kies, Sand, Lehm, Thon, Torf u. s. w. Werden solche Gruben lediglich zu Zwecken eines andern Betriebes benutzt, z. B. Mergelgruben zur Bemergelung des eigenen Ackers, Torfgruben zur Gewinnung des in der zugehörigen Landwirthschaft erforderlichen Feuerungsmaterials, ohne daß aus der Ausnutzung derselben ein selbstständiger Erwerbszweig gemacht wird (durch Verkauf des gewonnenen Materials), so gehören sie nicht hierher, sondern sind ein Zweig der vielgestaltigen Landwirthschaft; . . . . . . Die Ausschachtung eines Grundstücks zwecks Hebung und Fortschaffung von Erdmassen gehört ebenfalls nicht hierher. Soweit Arbeiten der letzteren Art nicht in Verbindung mit Bauten vorgenommen werden (dann sind die Arbeiter versicherungspflichtig, weil sie „bei" Bauten beschäftigt sind), können sie gleichfalls unter den Gesichtspunkt des § 1 Nr. 2 gebracht werden; . . . .

***) Die Anmerkung 14 lautet:

. . . .

Die Landwirthschaft als solche, welche sich mit der Gewinnung von rohen Naturprodukten beschäftigt, sowie die Forstwirthschaft ist wohl ein Lebensberuf, aber kein Gewerbebetrieb (vgl. Erk. d. ehem. preuß Obertribunals vom 16. September 1852, 6. Dezember 1853, 23. Mai 1861, Striethorst Archiv VII S. 248, XI S. 92, XVII S. 248, XLI S. 262). Die Motive zum ersten Entwurf der Reichs-

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß, sofern dies nicht bereits geschieht, die in den bezeichneten, für Staatsrechnung verwalteten Betrieben beschäftigten Personen, für welche die Gemeinde-Krankenver-

---

gewerbe-Ordnung (Koller, Archiv II S. 177) bezeichnen Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau und Weinbau ausdrücklich als nicht zum Gewerbebetrieb gehörig; vgl. auch die sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869. Dies gilt auch für das vorliegende Gesetz. Dagegen ist im Sinne des letzteren die Land- und Forstwirthschaft allerdings ein Betrieb (es können also für eine größere Landwirthschaft Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§ 59 ff.) eingerichtet werden). Es würden somit die in einer Landwirthschaft, zu welcher Dampfkessel oder mechanische Triebwerke, z. B. Dreschmaschinen, Lokomobilen u. s. w. gehören, beschäftigten Arbeiter nach § 1 Nr. 3 an und für sich dem gesetzlichen Versicherungszwang unterworfen sein, wenn sie nicht durch die Verweisung auf § 2 ausdrücklich hiervon ausgenommen wären.

Dagegen sind Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen Naturprodukte gewerbliche Anlagen, sobald dieselben als selbständige Erwerbsquelle zum Verkauf der Produkte betrieben und letztere nicht etwa lediglich wieder in der Wirthschaft verwendet werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob solche Anlagen selbständig (als „sonstiger stehender Gewerbebetrieb" im Sinne der Nr. 2, z. B. städtische Molkereien), oder ob sie in Verbindung und als Annex einer Landwirthschaft bestehen und ohne Rücksicht darauf, ob das zu verarbeitende Material von Dritten bezogen oder selbst angebaut wird. Werden solche Anlagen neben einer Landwirthschaft betrieben, so nennt man sie wohl landwirthschaftliche Nebenbetriebe; es gehören hierhin u. A. Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken, Käsefabriken, Mühlen, Schneidemühlen u. s. w. Die in diesen Nebenbetrieben beschäftigten Personen sind also dem unbedingten gesetzlichen Versicherungszwang unterworfen, wenn jene Betriebe sich als Fabriken darstellen oder wenn in denselben durch elementare Kraft bewegte Triebwerke in dem in Nr. 3 des Textes beschriebenen Umfang zur Verwendung kommen. In den Motiven zum Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes von 1882 R. T. Dr. S. II 1882 Nr. 19 S. 58), in welchem die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft als solche völlig ausgeschlossen sind, wird dies direkt bestätigt, denn heißt dort:

„Was die Landwirthschaft anbelangt, so fallen zunächst die von den Landwirthen als Nebengewerbe in Verbindung mit der Landwirthschaft betriebenen Fabriken und sonstigen Anlagen, in welchen dauernd eigene Kraftmaschinen verwendet werden, ohne besondere Bestimmung unter das Gesetz."

In dem Erkenntniß des preuß. Ob.-Trib. vom 24. September 1863 (Striethorst Archiv L. S. 284) ist ebenfalls zutreffend ausgeführt, daß einer Brennerei dadurch, daß sie mit einem Gut verbunden ist, der Charakter des Gewerbes nicht genommen wird; der entgegenstehenden Ausführung des Reichsgerichts im Erkenntniß vom 11. Mai 1880 (Entsch. I S. 265), daß „ein solcher, mit einer Landwirthschaft verbundener gewerbsmäßiger Nebenbetrieb (es handelte sich um eine Molkerei) dann nicht unter die Gewerbebetriebe, sondern unter die Landwirthschaft fällt, wenn derselbe für Rechnung des Landwirths mit selbsterzeugten Rohprodukten stattfindet, so daß also die Landwirthschaft die einzige, bezw. die Hauptbasis dieses Nebengewerbes bildet, „kann, wenigstens für das vorliegende Gesetz, nicht beigetreten werden, da die Bezugsquelle der in einem Betriebe verarbeiteten Rohprodukte für die innere Natur des Betriebes selbst um so weniger entscheiden kann, als sich nicht erkennen läßt, ob eine in Verbindung mit der Landwirthschaft betriebene Brennerei u. s. w. ausschließlich selbstgewonnenes Material verarbeitet oder, z. B. bei mißrathener Ernte, auf gekaufte Kartoffeln u. s. w. angewiesen ist, eine und dieselbe Anlage aber nicht heute so und morgen anders behandelt werden kann.

Diejenigen Personen, welche in einem solchen landwirthschaftlichen Nebenbetriebe ausschließlich thätig sind, unterstehen also dem gesetzlichen unbedingten Versicherungszwang; diejenigen Personen, welche auf dem betr. Gut lediglich in der Landwirthschaft thätig sind, dem statutarischen Zwang, § 2. Wenn bei einer Landwirthschaft, bei welcher sich eine Brennerei u. s. w. findet, Personen dergestalt beschäftigt sind, daß sie abwechselnd je nach Bedarf (Witterung, Jahreszeit) ungezählte, wenn auch nicht kontinuirliche Arbeiten bald in der Wirthschaft, bald in der Brennerei u. s. w. leisten, so daß jederzeit ein Wechsel zwischen wirthschaftlicher und gewerblicher Thätigkeit eintreten kann, so sind sie (so lange die Brennerei überhaupt im Betriebe und nicht etwa vorübergehend eingestellt ist, vgl. § 67), kumulativ in einem Betriebe mit unbedingtem gesetzlichen Versicherungszwang und in der Landwirthschaft beschäftigt und müssen deshalb dem unbedingten gesetzlichen Versicherungszwang, als dem umfassenderen, für die ganze Dauer ihrer Thätigkeit auf dem betr. Gute unterworfen gelten, nicht etwa nur für diejenige, oft nach Stunden schon wieder unterbrochene Zeit, in welcher sie in der Brennerei u. s. w. arbeiten.

sicherung eintritt oder welche einer Ortskrankenkasse angehören, nach Vorschrift des § 49 a. a. O.††) rechtzeitig an- und abgemeldet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Der Begriff des „stehenden Gewerbebetriebes" ist ein negativer. Es fallen unter denselben alle Betriebsformen, die nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen qualificirt sind, cfr. Motive §§ 14, 42 der Gewerbeordnung.

†) Die Anmerkung 12 zu § 2 lautet:

Arbeiter. Das landwirthschaftliche Gesinde gehört nicht hierher, ... dasselbe ist nur berechtigt, freiwillig der Gemeindekrankenversicherung sich anzuschließen. . . . . . . Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Beamten sind bei strenger Auslegung des Gesetzes dem Versicherungszwang nicht zu unterwerfen; auch ihre Berechtigung zur freiwilligen Theilnahme (cfr. jedoch § 26 Nr. 5) erscheint zweifelhaft.

Eine erschöpfende Aufzählung aller Kategorien der in Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter (ausschl. Gesinde) ist aus den oben angedeuteten Gründen hier nicht möglich. Insbesondere kommen hier in Betracht die verschiedenen Kategorien der Tagelöhner. Nach P. Ballin, der Haushalt der arbeitenden Klassen, Berlin 1883 bei Fr. Luckhard, I S. 11 ff., sind dies entweder grundbesitzende Tagelöhner (Häusler, Kolonisten, Büdner ꝛc.), d. h. solche Arbeiter, welche zwar einen kleinen Grundbesitz haben, aber zum Lebensunterhalt noch auf Tagearbeit gehen müssen; oder freie Tagelöhner ohne Grundbesitz (Einlieger, Heuerlunge, Losleute ꝛc.), welche oft fluktuirend den Bezirken zuströmen, wo und gerade viel Arbeiter verlangt werden, z. B. nach Sachsen zur Rübenernte, im Winter aber zurückkehren dann u. A. beim Dreschen Beschäftigung finden; oder kontraktlich gebundene Tagelöhner (Guts- oder Hoftagelöhner, Instleute, Feldgesinde, Kathenleute, Freimänner, Ratteier, Komorniks), welche mit dem Gutsherrn im festen Verhältniß stehen, täglich auf herrschaftliche Arbeit kommen, meist auch noch ihre Frau und zuweilen auch noch einen weiteren Arbeiter, den Scharwerker oder Hofgänger, stellen müssen, und außer einem meist geringen Baarlohn erhebliche Naturalien — welche im Norden und Osten Deutschlands den ersteren weit übersteigen — an Wohnung, Feuerung, Futter für die Kuh, Kartoffelland, Flachsaussaat, Drescherlohn ꝛc. erhalten. Ferner gehören hierher die Deputanten (Deputatleute, Deputatisten . . . .), ständige Waldarbeiter u. s. w. Auch Handwerker, welche von dem Gutsherrn lediglich oder überwiegend zu Gutszwecken gehalten und von ihm (meist als Deputanten, zuweilen als Instleute) gelöhnt werden, z. B. Lohnschmiede, Stellmacher ꝛc., sind hierher zu rechnen. Dieselben sind zwar als Handwerker selbständig, arbeiten aber gegen Lohn, ohne doch Hausindustrielle zu sein, und sind auch bei Bearbeitung der Ergebnisse der Berufsstatistik als Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft behandelt worden.

Darüber, daß die in landwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter unter § 1 fallen und deshalb dem gesetzlichen unbedingten Versicherungszwange unterliegen, vgl. Anm. 14 zu § 1.

Es brauchen im gegebenen Falle nicht sämmtliche Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft dem Versicherungszwang unterstellt zu werden, sondern es kann derselbe auf gewisse Kategorien (z. B. die Hoftagelöhner, oder Deputanten u. A.) beschränkt werden; . . . . .

††) Der § 49 lautet:

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeindekrankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde- und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

5.

Veröffentlichung der Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen 2c. durch die Regierungs-Amtsblätter und Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter.

Berlin, den 13. November 1887.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. Juli d. J. (M. f. L. I. 10535, II. 3798, III. 8407. M. d. J. I. A. 6010. M. f. H. 8763. F. M. I. 9568.)*) beauftrage ich die Königliche Regierung, die mitgetheilte Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die mir unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, und das zugehörige Wahlregulativ nebst Anlagen nunmehr in Ihrem Amtsblatte zu veröffentlichen und mit der Ernennung bezw. Veranlassung der Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter so beschleunigt vorzugehen, daß die vorgeschriebene Anzeige der Namen und Wohnorte derselben spätestens bis zum 1. März k. J. mir zugeht.

....Formulare zu Stimmzetteln (Anlage des Wahlregulativs) sind beigefügt. (Anl. a.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Lucius.

An sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen Münster und Aurich.

Zusatz für Minden: Die Königliche Regierung zu Münster ist veranlaßt worden, die Veröffentlichung der Anweisung und des Wahlregulativs. in ihrem Amtsblatte gleichfalls zu bewirken.

Desgleichen für Osnabrück: Wie für Minden, nur ist statt „Münster" zu schreiben „Aurich".

An die Königlichen Regierungen zu Münster und Aurich. (wie ad 1 bis: „zu veröffentlichen".)

An die Königliche Regierung zu Sigmaringen: (wie zu 1 bis: „zu veröffentlichen", dann fortzufahren:) Da im dortigen Bezirke Betriebe, auf welche die Anweisung anzuwenden wäre, zur Zeit nicht vorhanden sind, so ist von der Errichtung eines Schiedsgerichts einstweilen Abstand zu nehmen.

I. 17035. II. 6510. III. 13922.

---

*) S. Jahrb. Bd. XIX. Art. 46. S. 228.

Anlage zum Wahlregulativ.

a.

Stimmzettel

für

die Wahl von zwei Beisitzern und vier Beisitzerstellvertretern des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind (§ 51 Absatz 4, 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Wahlberechtigte Kasse: ....

Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder: ....

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen:

Zu Beisitzern:

1.	2. ....
....	....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe ....
....	....

Zu ersten Stellvertretern:

1.	2. ....
....	....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe ....
....	....

Zu zweiten Stellvertretern:

1.	2. ....
....	....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe ....
....	....

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;

b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat;

c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.) (Unterschriften der Wähler.)

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

6.

Die unentgeltliche Abgabe des Samens aus den Samendarren, an die Königlichen Oberförstereien auch rücksichtlich des Verpackungsmaterials und der Beförderungskosten zu den Transportanstalten.

Circ.-Verfg. der Minister für Landwirthschaft &c. und der Finanzen an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. $\frac{\text{III. 13401. M. f. L.}}{\text{I. 14284. F. M.}}$

Berlin, den 2. November 1887.

Durch die Verfügung vom 11. März 1885 $\left(\frac{\text{M. f. L. D. u. F. III 1629}}{\text{F. M. I 3148}}\right)$*) ist bestimmt worden, daß die Königlichen Darrverwaltungen den Kiefern- und Fichtensamen an die betheiligten Oberförstereien unentgeltlich abzugeben haben. Durch eine Mittheilung seitens der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist indessen zu unserer Kenntniß gelangt, daß einzelne Darrverwaltungen die oft nur in Pfennigbeträgen bestehenden Kosten, welche durch die Absendung des Samens entstehen, sich aus den Forstkassen derjenigen Oberförstereien erstatten lassen, für welche der Samen bestimmt ist. Behufs Vereinfachung des Schreibwerks ordnen wir deshalb hiermit an, daß die Abgabe des Samens künftig ohne jede Zahlung zu erfolgen hat, und daß die sämmtlichen bei der Darrverwaltung entstehenden Kosten, also auch diejenigen für das Verpackungsmaterial und für die Beförderung zu den Transport-Anstalten, in den Darrechnungen und weiter in den Verwaltungsrechnungen zu verausgaben sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Finanz-Minister
In Vertretung:
Meinecke.

7.

Heranziehung des Fiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer für die zwar zu einer Domäne gehörigen, aber in benachbarten Gemeinden belegenen Grundstücke.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft &c. an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Merseburg, Osnabrück, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Cöln, Aachen, Trier, Coblenz und Sigmaringen. II. 6235.

Berlin, den 12. November 1887.

In der Verwaltungs-Streitsache des Königlichen Domänen-Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Merseburg, wider die Gemeinde Giebichenstein wegen

*) Jahrb. Bd. XVII. Art. 21. S. 77.

Heranziehung des Domänen-Fiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer von Giebichenstein auf Grund des Communalsteuer-Nothgesetzes vom 27. Juli 1885 hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht dahin entschieden, daß die Gemeinde Giebichenstein nicht berechtigt sei, den Domänen-Fiskus zur Einkommensteuer für die zwar zur Domäne Giebichenstein gehörigen, aber in den benachbarten Gemeinden Halle und Trotha belegenen Grundstücke heranzuziehen.

Der Königlichen Regierung übersende ich hierneben Abschrift des bezüglichen Erkenntnisses des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. September d. Js. (a) zur Kenntnißnahme und Beachtung in etwa dortseits vorkommenden gleichartigen Fällen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Michelly.

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Gemeindevorstandes zu Giebichenstein, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Königlichen Domänenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Merseburg, Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 17. September 1887,

an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Persius und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Geheimer Oberregierungsrath Dahrenstaedt, von Meyeren, Solger und Meß Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 25. März 1887 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 642 M. — dem Beklagten auch die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Königliche Domänen-Fiskus ist auf Grund des in der Gemeinde Giebichenstein geltenden Gemeindeeinkommensteuer-Regulativs von dem dortigen Gemeindevorsteher nach dem Einkommen aus sämmtlichen zur verpachteten Domäne Giebichenstein gehörigen, auch der in den benachbarten Gemeindebezirken Trotha und Halle belegenen Grundstücke für das Steuerjahr 1886/87 zu einer Gemeindeeinkommensteuer von 648 M. veranlagt worden. Da derselbe sich zur Zahlung dieser Steuer von den nicht zum Gemeindebezirke Giebichenstein gehörigen Ländereien für nicht verpflichtet erachtet, hat er im Wege der Reklamation eine entsprechende Ermäßigung der veranlagten Steuer beantragt und mit seiner Reklamation abgewiesen, demnächst gegen den Gemeindevorsteher Klage erhoben, auch in den beiden Vorinstanzen eine obsiegliche Entscheidung dahin erstritten,

daß Beklagter nur berechtigt, der Berechnung des kommunalsteuerpflichtigen Einkommens aus der Domäne Giebichenstein den Grundsteuer-Reinertrag von 755,52 M. zu Grunde zu legen.

Gegen die Berufs-Entscheidung, auf deren weitere Sachdarstellung und Begründnng hiermit Bezug genommen wird, hat der Beklagte rechtzeitig noch die Revision eingelegt. Es wird dem Berufungsrichter vorgeworfen, den § 2 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 27. Juli 1885 unrichtig ausgelegt zu haben, und unter Bezugnahme auf die An- und Ausführungen in den Vorinstanzen beantragt,

den Kläger nach dem Antrage des Beklagten zu verurtheilen.

Von Seiten des Klägers ist eine Gegenerklärung nicht eingegangen.

Die Revision erscheint nicht begründet.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt, worüber beide Parteien mit dem Vorderrichter einverstanden sind, lediglich von der Beantwortung der Frage ab, was bei landwirthschaftlich benutzten Grundstücken unter Betriebsstätte im Sinne des § 2 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 27. Juli 1885 zu verstehen ist, ob als Betriebsstätte das Grundstück, auf dem, oder die Stätte [Hof, Gehöft, Vorwerk], von wo aus Landwirthschaft betrieben wird, anzusehen ist. — Unter zutreffender Anwendung der Regeln grammatischer und logischer Gesetzesauslegung [vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandekten-Rechts Band I §§ 21 und 22] gelangt der Berufungsrichter in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter zu dem Ergebniß, daß das Grundstück selbst im Sinne des § 2 a. a. O. als Betriebsstätte zu gelten hat. Seinen Ausführungen konnte im Wesentlichen überall nur beigetreten werden.

Nach den Sprachgesetzen ist das Wort „Betriebsstätte" in Anwendung auf landwirthschaftlich benutzte Grundstücke einer verschiedenen Auslegung fähig und wird auch im Sprachgebrauche ein verschiedener Sinn mit demselben verbunden. Es kann darunter sowohl die Stätte [Hof, Gehöft, Vorwerk], von wo aus, wie das einzelne Grundstück, auf dem Landwirthschaft betrieben wird, verstanden und auch das Gehöft zusammen mit den dazu gehörigen Grundstücken als eine gemeinsame Betriebsstätte der Landwirthschaft bezeichnet werden. Mag dem Revisionskläger zuzugeben sein, daß der Ausdruck Betriebsstätte bei solchen Besitzungen, auf denen hauptsächlich Acker- [Getreide-, Rüben-, Kartoffel-] bau betrieben wird, — und um solche Grundstücke handelt es sich hier — gewöhnlich von dem Hofe, dem Gehöfte, und nicht von den einzelnen dazu gehörigen Grundstücken gebraucht wird, so ist es doch keineswegs sprachlich unrichtig, auch einen einzelnen Ackerplan, anf dem immer ein sehr erheblicher Theil des körperlichen Betriebes der Landwirthschaft vorgenommen wird, als eine Betriebsstätte der Landwirthschaft zu bezeichnen. Man kann, ohne gegen den Sprachgebrauch zu verstoßen, sehr wohl sagen, daß Jemand auf einem Ackerplan Landwirthschaft betreibe, daß ein einzelner Ackerplan eine Betriebsstätte der Landwirthschaft sei, und zwar gleicher Weise, ob Landwirthschaft von Jemandem auf einem erpachteten oder auf einem ihm eigenthümlich gehörigen Grundstücke für eigene Rechnung betrieben wird. Jedenfalls läßt sich nicht behaupten, daß, wenn der Gesetzgeber des Kommunalabgaben-Gesetzes das Wort Betriebsstätte in dem ihm von den Vorderrichtern beigelegten Sinne gebraucht hat, dasselbe dem Sinne, welchen er hat ausdrücken wollen, überhaupt nicht entspreche.

Freilich läßt sich mit einem einzelnen Grundstücke der Begriff einer selbstständigen Betriebsstätte regelmäßig nicht verbinden, da dasselbe, — etwa abgesehen von in einzelnen Gegenden des Landes vorkommenden eigenartigen Betrieben der

Weidewirthschaft — von dem Gutshofe, auf welchem sich die geistige und körperliche Thätigkeit zusammenfinden und von dem aus der Betrieb geleitet wird, immer abhängig bleibt. Es ist jedoch die Ansicht, daß solche unselbstständige Betriebsstätten, bezw. solche, auf welchen der Betrieb nur von einem dritten Orte aus geleitet wird, auf welchem also eine nur durch den Ort selbst bedingte Thätigkeit vorgenommen wird, nicht als Betriebsstätten im Sinne des § 2 des Kommunalabgaben-Gesetzes zu betrachten seien, weder durch die angebliche Gleichstellung der Betriebsstätten mit den zum selbstständigen Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigten Agenturen im Absatz 1 des § 2 noch auch durch die im Absatz 4 daselbst in Betreff des Staatsfiskus getroffene besondere Bestimmung zu rechtfertigen. — In dem von der Kommission des Abgeordnetenhauses über den ersten Gesetzentwurf von 1877 erstatteten Berichte ist zu § 16 desselben — entsprechend dem § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 — unter Zustimmung der Regierungs-Kommissarien, um einem aufgetauchten Zweifel zu begegnen, ausdrücklich konstatirt worden, daß der Nebensatz „welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers u. s. w. selbstständig abzuschließen" sich lediglich auf das vorhergehende Wort „Agentur", nicht aber auch auf die Betriebs- und Werkstätten bezieht. Und der Absatz 4 des § 2 enthält nur die Vorschrift, daß jeder abgabepflichtige Grundstückskomplex des Staatsfiskus sowie jede abgabepflichtige Unternehmung desselben in Beziehung auf die Abgabepflicht als selbstständige abgabepflichtige Person gelten soll, woraus für die Begriffsbestimmung des Wortes Betriebsstätte sowenig etwas entnommen werden kann wie für die Beantwortung der sich daran knüpfenden weiteren Frage, ob ein derartiger Grundstückskomplex, auch wenn die dazu gehörigen Grundstücke in verschiedenen Gemeindebezirken belegen sind, dennoch ausschließlich dem Besteuerungsrechte derjenigen Gemeinde unterworfen sei, in deren Bezirk der Wirthschaftshof oder, wie bei einer aus einem Hauptgute und mehreren Vorwerken bestehenden Domäne, der Hauptwirthschaftshof liegt. Andererseits werden im Absatz 1 des § 2 die Betriebsstätten mit den Werkstätten auf eine Linie gestellt und sollen zu den letzteren nach dem über den Gesetzentwurf von 1884 von der Kommission des Abgeordnetenhauses erstatteten Berichte unter anderen auch die Speicher und Magazine an den Ufern der Hafenbassins gehören, bei welchen das Kriterium der Selbstständigkeit des Betriebes ebensowenig zutrifft, wie bei einem einzelnen landwirthschaftlich benutzten Grundstücke. Wenn dagegen im letzten Satze des Absatzes 1 im § 2 neben den Stationen für sich bestehende Betriebs- und Werkstätten genannt werden, so findet die Bestimmung dieses Satzes eben nur auf den Eisenbahnbetrieb Anwendung. Wollte man unter Betriebsstätten im Sinne des § 2 nur selbstständige Betriebsstätten begreifen, so würden damit auch die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes nicht wohl im Einklange stehen.

Findet hiernach die Ansicht, daß der Gesetzgeber bei Erlaß der Bestimmungen des § 2 lediglich und ausschließlich selbstständige Betriebsstätten im Auge gehabt habe, weder im Gesetze selbst, noch in den legislatorischen Verhandlungen irgend eine Stütze, so läßt sich allerdings auch aus demselben etwas für die Bestimmung des Begriffs „Betriebsstätte" unmittelbar Entscheidendes nicht entnehmen. Wohl aber erhellt aus dem Zwecke des Gesetzes wie aus dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen desselben mit einander und mit den bisher geltend gewesenen Bestimmungen der Städteordnungen für die sieben östlichen und die beiden westlichen Provinzen sowie der Landgemeindeordnungen für die beiden letzteren und fernerweit aus einer Reihe von Vorgängen bei den legislativen Berathungen des Gesetzes klar, daß es dem

Gesetzgeber fern gelegen hat, mit den Worten **Betriebsstätte eines Pachtgrundstücks** denjenigen Begriff zu verbinden, welchen der Revisionskläger aus dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des § 2 herzuleiten versucht. In dem Kommentar zu dem Kommunalabgaben-Gesetze von Herrfurth und Nöll findet sich in der Note 1 zu § 2 Seite 56—58 aus den Gesetzesmaterialien alles dasjenige ausführlich mitgetheilt, was für die Auslegung jenes Ausdrucks in Betracht kommt und auch vom Vorderrichter für die von ihm vertretene Ansicht zutreffend verwerthet worden ist.

Nach den in Anlehnung an die Staatssteuergesetzgebung [vergl. § 18 des Klassen- und Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 Gesetzsammlung Seite 193] erlassenen Bestimmungen der vorgedachten Städte- und Landgemeindeordnungen stand das Recht der Besteuerung des Einkommens der Forensen und juristischen Personen aus Grundbesitz ausschließlich der Belegenheitsgemeinde zu und sind diese Bestimmungen in der Praxis dahin ausgelegt worden, daß jene zur Besteuerung solches Einkommens sowohl in der Hand des Eigenthümers wie des Pächters berechtigt ist. Wie nun in dem obenerwähnten Kommentar näher dargethan, ist die Tendenz des Gesetzes vom 27. Juli 1885 in Ansehung der Besteuerung der Forensen pp. auf eine Erweiterung, nicht auf eine Einschränkung des Steuerrechts der Belegenheitsgemeinde gerichtet. Mit dieser Tendenz aber erscheint es geradezu unvereinbar, letzterer ein einzelnes bestimmtes Grundstück als Steuerobjekt gänzlich zu entziehen, sobald die Bewirthschaftung desselben aus den Händen des Eigenthümers in die eines Pächters übergeht. Dies aber würde der Fall sein, wenn das Gehöft, von dem aus jenes Grundstück vom Pächter bewirthschaftet wird, in einer anderen Gemeinde liegt. Dann würde die Gemeinde, in welcher das Grundstück belegen ist, weil sich in ihr nicht zugleich auch die Betriebsstätte befindet, in Gemäßheit des § 2 Abs. 1 und 2 weder den Pächter von dem aus diesem Grundstücke gewonnenen Einkommen, noch auch den Eigenthümer von dem aus demselben erzielten Pachtzinse zu den Gemeindeabgaben heranziehen dürfen.

Weiter ist aus den früheren Regierungs-Entwürfen zu entnehmen, daß das Wort: Pacht- [Betrieb] im Absatz 1 des § 2 lediglich zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Ausdrucksweise mit der Vorschrift im § 1 hinzugefügt worden ist. Offenbar aber hat sich der Gesetzgeber dabei nicht vergegenwärtigt, welche Zweifel sich in andrer Richtung aus diesem Zusatze für die Auslegung des § 2 ergeben würden, und es ist denn auch von dem Vertreter der Königlichen Staatsregierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1885 [Stenographischer Bericht Seite 1266] ausdrücklich anerkannt worden, daß im Absatz 1 des § 2 die Erwähnung des Pachtbetriebes eigentlich überflüssig sei. Jene Zweifel wurden in eben jener Sitzung von dem Abgeordneten Schmidt (Sagan) [ebenda Seite 1265] zur Sprache gebracht, indem derselbe darlegte, welche Unterschiede in der Besteuerung des verpachteten und nicht verpachteten Grundbesitzes sich seines Erachtens aus dem mehrerwähnten Zusatze ergeben würden. Demgegenüber vertrat der Vertreter der Königlichen Staatsregierung die Ansicht, daß die im § 2 Abs. 1 von dem Sitze des Unternehmens, nicht des Unternehmers die Rede sei und daß bei dem Pachtbetrieb der Sitz des Unternehmens da sei, wo die Grundstücke liegen; es sei eine Identität zwischen der Belegenheitsgemeinde und der Pachtsitzgemeinde vorhanden. Wenn hiergegen wiederum von dem Abgeordneten Schmidt geltend gemacht wurde, daß der Sitz eines Unternehmens da sei, wo die Hauptleitung des ganzen Unternehmens sich befinde, und daß diese bei

einer ländlichen Pacht jedenfalls dort sei, wo das Hauptgut, nicht aber, wo ein einzelnes Grundstück außerdem belegen sei, so ist allerdings zuzugeben, daß das Wort „Pachtsitzgemeinde" von dem Vertreter der Königlichen Staatsregierung für den Gedanken, welchen derselbe ausdrücken wollte, nicht ganz korrekt gewählt war. Er hätte zutreffender, wie dies auch in dem Herrfurth-Nöll'schen Kommentar angedeutet ist, von „Betriebsgemeinde" statt von „Pachtsitzgemeinde" sprechen sollen, indem er von der — wie gezeigt — unzweifelhaft der Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Ansicht ausging, daß auch nach dem neuen Gesetze der Belegenheitsgemeinde das ihr schon nach früheren Gemeindegesetzen zustehende Besteuerungsrecht des verpachteten ebenso wie des selbst bewirthschafteten Grundbesitzes zustehen solle, und daß deshalb als Betriebsstätte eines verpachteten Grundstücks das letztere selbst anzusehen sei.

Die Richtigkeit dieser Auslegung des § 2 des Gesetzes ergiebt sich endlich und vor Allem auch aus dem § 7 desselben, welcher zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nähere Bestimmungen darüber trifft, wie es mit der Vertheilung des der Einkommensbesteuerung unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung gehalten werden soll. Eines über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Grundbesitzes geschieht hier keine Erwähnung. Es bedurfte aber auch hierüber keiner Bestimmung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, weil das Einkommen aus Grundbesitz das Steuerobjekt der Belegenheitsgemeinde bildet und stets nur eine Belegenheitsgemeinde in Frage kommen kann. Aus demselben Grunde sind zweifelsohne im § 7 neben den dort genannten Unternehmungen auch die Pachtungen ländlicher Grundstücke nicht aufgeführt, weil der Gesetzgeber davon ausging, daß auch in Ansehung gepachteter Grundstücke die Belegenheits- und Betriebsgemeinde eine und dieselbe sei, woraus wiederum zu schließen ist, daß im § 2 unter Betriebsstätte eines gepachteten Grundstücks nur dieses selbst verstanden sein kann [vergl. den Kommentar von Herrfurth und Nöll Anmerk. 2 zu § 7 Seite 96, 97]. — Zugleich ergiebt sich aus dem § 7, daß das Wort „Betriebsstätte" im § 2 auch nicht etwa in dem oben angedeuteten Sinne einer das Gehöft und die von dort aus bewirthschafteten Ländereien umfassenden gemeinsamen Betriebsstätte gebraucht sein kann, da für diesen Fall solche besondere Bestimmungen, wie sie der § 7 für Gewerbe-, Bergbau- und Eisenbahn-Unternehmungen vorsieht, auch für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke, zur Vermeidung einer sehr erheblichen Lücke im Gesetze, nicht hätten entbehrt werden können. —

Zwar erscheint bei dieser Auslegung des Absatzes 1 des § 2 der Absatz 2 desselben auf den Betrieb landwirthschaftlich benutzter Grundstücke, und zwar sowohl eigenthümlich besessener wie gepachteter, überhaupt nicht anwendbar. Allein hieraus läßt sich gegen die Richtigkeit derselben etwas Entscheidendes nicht entnehmen; der Absatz 2 behält für andere als landwirthschaftlich benutzte Grundstücke sowie für gewerbliche Anlagen seine volle Bedeutung, wie denn auch aus den Bemerkungen des Berichterstatters bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs im Herrenhause erhellt, daß die Einfügung desselben deshalb erfolgt ist, um außer Zweifel zu stellen, daß die sogenannten Streckengemeinden d. h. diejenigen Gemeinden, durch deren Gemarkungen die Eisenbahnen nur hindurchgehen, nicht berechtigt sein sollen, die letzteren für die betreffenden Bahnstrecken zur Steuer heranzuziehen [siehe den mehrerwähnten Kommentar Seite 63], ohne daß dabei an landwirthschaftlich benutzte Grundstücke gedacht wäre.

Hiernach erscheint der Beklagte nicht berechtigt, den Kläger von dem Einkommen aus denjenigen zur Domäne Giebichenstein gehörigen Grundstücken, welche in den benachbarten Gemeindebezirken Trotha und Halle belegen sind, zur Gemeindeeinkommensteuer in Giebichenstein heranzuziehen, und mußte deshalb die Entscheidung des Berufungsrichters, welcher in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter diese Heranziehung für gesetzlich ungerechtfertigt erklärt und dementsprechend den von dem Kläger zu entrichtenden Abgabenbetrag ermäßigt hat, lediglich bestätigt werden.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels waren gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes dem Revisionskläger zur Last zu legen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) (gez.) Persius.

O. V. G. No. I 989.

8.

Betr. die alljährliche Einreichung einer Nachweisung über die im jedesmaligen Rechnungsjahre zu machenden Ansprüche an den Fonds Kap. 106 Titel 11 des Etats: „Zur Ausführung des Gesetzes, betr. Schutzwaldungen und Wassergenossenschaften ꝛc."

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten, sowie die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau, Hannover und Westphalen. Desgleichen an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen. An die Königlichen Regierungen der Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und Rheinprovinz. An die sämmtlichen Königlichen Generalkommissionen.
I. 19256. — II. 15722.

Berlin, den 23. Dezember 1887.

Um schon am Anfang des jedesmaligen Rechnungsjahres hier übersehen zu können, welche einzelnen Ansprüche an den Fonds Kap. 106 Titel 11 des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung

„Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Wassergenossen-„schaften, sowie zur Förderung der Wald- und Wiesenkultur überhaupt."

in dem betreffenden Rechnungsjahre herantreten werden, ersuche ich . . . . mir gefälligst bis zum 15. März jeden Jahres eine Nachweisung einzureichen. In dieselbe sind alle im Laufe des folgenden Rechnungsjahres zu erwartenden Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihülfen aus dem oben bezeichneten Etatsfonds aufzunehmen. Da diese Nachweisung nicht bestimmt ist, die bisher eingereichten, speziell motivirten Einzelanträge zu ersetzen, genügt

1. die nähere Angabe des Zwecks, für welchen die Bewilligung von Fonds erbeten wird;
2. eine kurze Motivirung der Förderung und ihrer etwaigen besonderen Dringlichkeit;
3. bei jährlich wiederkehrenden Bewilligungen die Bezeichnung der letzten diesseitigen Verfügung nach Datum und Journalnummer;

4. bei Anträgen, welche sich auf diesseits früher ertheilte Zusagen beziehen, die Angabe der betreffenden Verfügung.

. . . . wolle die betheiligten Behörden und Beamten hiernach mit geeigneter Anweisung versehen.

Schließlich empfehle ich , bei der Aufstellung der Nachweisung besondere Sorgfalt verwenden zu lassen, da Anträge, welche darin nicht nachgewiesen sind, später voraussichtlich nicht werden berücksichtigt werden können. Auch wolle gefälligst Ihr Augenmerk darauf richten, daß die Einzelanträge ausreichend begründet werden und rechtzeitig, d. h. längere Zeit bevor die Ausgaben erforderlich werden, hier zur Vorlage kommen.

Sollte eine Nachweisung nicht aufzustellen sein, dann ist mir eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Bauwesen.

9.

Normen für die einheitliche Prüfung von Portland-Cement.

Circ.-Verfg. des Ministers f. Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen), die Herrn Reg.-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau, die Herrn Direktoren der Königl. Forst-Akademien zu Eberswalde u. Münden ꝛc. ꝛc. I. 12524 — I. G. 1438. — II. 5410.

Berlin, den 21. September 1887.

Die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mittelst Erlasses vom 28. Juli d. J. dorthin mitgetheilten neuen Normen für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement (a.) ersuche ich, auch bei den im Bereiche meines Ressorts stattfindenden Bauausführungen zur Anwendung bringen zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Michelly.

---

a.

Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement.

Begriffserklärung von Portland-Cement.

Portland-Cement ist ein Produkt, entstanden durch Brennen einer innigen Mischung von kalk- und thonhaltigen Materialien als wesentlichsten Bestandtheilen bis zur Sinterung und darauf folgender Zerkleinerung bis zur Mehlfeinheit.

I. Verpackung und Gewicht.

In der Regel soll Portland-Cement in Normalfässern von 180 kg brutto und ca. 170 kg netto und in halben Normalfässern von 90 kg brutto und ca. 83 kg netto verpackt werden. Das Brutto-Gewicht soll auf den Fässern verzeichnet sein.

Wird der Cement in Fässern von anderem Gewicht oder in Säcken verlangt, so muß das Brutto-Gewicht auf diesen Verpackungen ebenfalls durch deutliche Aufschrift kenntlich gemacht werden.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2% nicht beanstandet werden.

Die Fässer und Säcke sollen außer der Gewichtsangabe auch die Firma oder die Fabrikmarke der betreffenden Fabrik mit deutlicher Schrift tragen.

Begründung zu I.

Im Interesse der Käufer und des sicheren Geschäfts ist die Durchführung eines einheitlichen Gewichts dringend geboten. Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im Welt-Verkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 kg brutto = ca. 400 Pfd. englisch gewählt worden.

II. Bindezeit.

Je nach der Art der Verwendung kann Portland-Cement **langsam** oder **rasch** bindend verlangt werden.

Als langsam bindend sind solche Cemente zu bezeichnen, welche erst in zwei Stunden oder in längerer Zeit abbinden.

Erläuterungen zu II.

Um die Bindezeit eines Cements zu ermitteln, rühre man den reinen langsam bindenden Cement 3 Minuten, den rasch bindenden 1 Minute lang mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glasplatte durch nur einmaliges Aufgeben einen etwa 1,5 cm dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Die zur Herstellung dieses Kuchens erforderliche Dickflüssigkeit des Cementbreies soll so beschaffen sein, daß der mit einem Spatel auf die Glasplatte gebrachte Brei erst durch mehrmaliges Aufstoßen der Glasplatte nach den Rändern hin ausläuft, wozu in den meisten Fällen 27—30% Anmachwasser genügen. Sobald der Kuchen soweit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel widersteht, ist der Cement als abgebunden zu betrachten.

Für genaue Ermittelung der Bindezeit und zur Feststellung des Beginns des Abbindens, welche (da der Cement vor dem Beginn des Abbindens verarbeitet sein muß), bei raschbindenden Cementen von Wichtigkeit ist, bedient man sich einer Normalnadel von 300 g Gewicht, welche einen cylindrischen Querschnitt von 1 qmm Fläche hat und senkrecht zur Achse abgeschnitten ist. Man füllt einen auf eine Glasplatte gesetzten Metallring von 4 cm Höhe und 8 cm lichtem Durchmesser mit dem Cementbrei von der oben angegebenen Dickflüssigkeit und bringt denselben unter die Nadel. Der Zeitpunkt, in welchem die Normalnadel den Cementkuchen nicht mehr gänzlich zu durchdringen vermag, gilt als der „Beginn des Abbindens". Die Zeit, welche verfließt, bis die Normalnadel auf dem erstarrten Kuchen keinen merklichen Eindruck mehr hinterläßt, ist die „Bindezeit".

Da das Abbinden von Cement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung gelangenden Wassers beeinflußt wird, insofern hohe Temperatur dasselbe beschleunigt, niedrige Temperatur es dagegen verzögert, so empfiehlt es sich, die Versuche, um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von 15—18° Cels. vorzunehmen.

Während des Abbindens darf langsam bindender Cement sich nicht wesentlich erwärmen, wohingegen rasch bindende Cemente eine merkliche Wärmeerhöhung aufweisen können.

Portland-Cement wird durch längeres Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trockener zugfreier Aufbewahrung an Bindekraft. Die noch vielfach herrschende Meinung, daß Portland-Cement bei längerem Lagern an Güte verliere, ist daher eine irrige und es sollten Vertragsbestimmungen, welche nur frische Waare vorschreiben, in Wegfall kommen.

III. Volumbeständigkeit.

Portland-Cement soll volumbeständig sein. Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein auf einer Glasplatte hergestellter und vor Austrocknung geschützter Kuchen aus reinem Cement, nach 24 Stunden unter Wasser gelegt, auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmungen oder Kantenrisse zeigen darf.

Erläuterungen zu III.

Zur Ausführung der Probe wird der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen bei langsam bindendem Cement nach 24 Stunden, jedenfalls aber erst nach erfolgtem Abbinden, unter Wasser gelegt. Bei rasch bindendem Cement kann dies schon nach kürzerer Frist geschehen. Die Kuchen, namentlich von langsam bindendem Cement, müssen bis nach erfolgtem Abbinden vor Zugluft und Sonnenschein geschützt werden, am besten durch Aufbewahren in einem bedeckten Kasten oder auch unter nassen Tüchern. Es wird hierdurch die Entstehung von Schwindrissen vermiedn, welche in der Regel in der Mitte des Kuchens entstehen und von Unkundigen für Treibrisse gehalten werden können.

Zeigen sich bei der Erhärtung unter Wasser Verkrümmungen oder Kantenrisse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben" des Cements an, d. h. es findet in Folge einer Volumvermehrung ein Zerklüften des Cements unter allmähliger Lockerung des zuerst gewonnenen Zusammenhanges statt, welches bis zu gänzlichem Zerfallen des Cements führen kann.

Die Erscheinungen des Treibens zeigen sich an den Kuchen in der Regel bereits nach 3 Tagen; jedenfalls genügt eine Beobachtung bis zu 28 Tagen.

IV. Feinheit der Mahlung.

Portland-Cement soll so fein gemahlen sein, daß eine Probe desselben auf einem Sieb von 900 Maschen pro Quadratcentimeter höchstens 10% Rückstand hinterläßt. Die Drahtstärke des Siebes soll die Hälfte der Maschinenweite betragen.

Begründung und Erläuterungen zu IV.

Zu jeder einzelnen Siebprobe sind 100 g Cement zu verwenden.

Da Cement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Cement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Cements zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Cementes von nicht zu unterschätzendem Werthe. Es scheint daher angezeigt, die Feinheit des Korns durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu prüfen.

Es wäre indessen irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Güte eines Cementes schließen, da geringe weiche Cemente weit eher sehr fein gemahlen vorkommen, als gute scharf gebrannte. Letztere aber werden selbst bei gröberer Mahlung doch in der Regel eine höhere Bindekraft aufweisen als die ersteren. Soll der Cement mit Kalk gemischt verarbeitet werden, so empfiehlt es sich, hart gebrannte Cemente von einer sehr feinen Mahlung zu verwenden, deren höhere Herstellungskosten durch wesentliche Verbesserung des Mörtels ausgeglichen werden.

V. Festigkeitsproben.

Die Bindekraft von Portland-Cement soll durch Prüfung einer Mischung von Cement und Sand ermittelt werden. Die Prüfung soll auf Zug- und Druckfestigkeit nach einheitlicher Methode geschehen, und zwar mittelst Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und mit gleichen Apparaten.

Daneben empfiehlt es sich, auch die Festigkeit des reinen Cements festzustellen.

Die Zerreißungsproben sind an Probekörpern von 5 qcm Querschnitt der Bruchfläche, die Druckproben an Würfeln von 50 qcm Fläche vorzunehmen.

Begründung zu V.

Da man erfahrungsgemäß aus den mit Cement ohne Sandzusatz gewonnenen Festigkeits-Ergebnissen nicht einheitlich auf die Bindefähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich wenn es sich um Vergleichung von Portland-Cementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so ist es geboten, die Prüfung von Portland-Cement auf Bindekraft mittels Sandzusatz vorzunehmen.

Die Prüfung des Cementes ohne Sandzusatz empfiehlt sich namentlich dann, wenn es sich um den Vergleich von Portland-Cementen mit gemischten Cementen und anderen hydraulischen Bindemitteln handelt, weil durch die Selbstfestigkeit die höhere Güte bezw. die besonderen Eigenschaften des Portlands-Cementes, welche den übrigen hydraulischen Bindemitteln abgehen, besser zum Ausdruck gelangen, als durch die Probe mit Sand.

Obgleich das Verhältniß der Druckfestigkeit zur Zugfestigkeit bei den hydraulischen Bindemitteln ein verschiedenes ist, so wird doch vielfach nur die Zugfestigkeit als Werthmesser für verschiedene hydraulische Bindemittel benutzt. Dies führt jedoch zu einer unrichtigen Beurtheilung der letzteren. Da ferner die Mörtel in der Praxis in erster Linie auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen werden, so kann die maßgebende Festigkeitsprobe nur die Druckprobe sein.

Um die erforderliche Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, derartige Apparate und Geräthe zu benutzen, wie sie bei der Königlichen Prüfungsstation in Charlottenburg—Berlin in Gebrauch sind.

VI. Zug- und Druckfestigkeit.

Langsam bindender Portland-Cement soll bei der Probe mit 3 Gewichtstheilen Normalsand auf ein Gewichtstheil Cement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimal-Zugfestigkeit von 16 kg pro Quadratcentimeter haben. Die Druckfestigkeit soll mindestens 160 kg pro Quadratcentimeter betragen.

Bei schnell bindenden Portland-Cementen ist die Festigkeit nach 28 Tagen im allgemeinen eine geringere, als die oben angegebene. Es soll deshalb bei Nennung von Festigkeitszahlen stets auch die Bindezeit aufgeführt werden.

Begründung und Erläuterungen.

Da verschiedene Cemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es bei ihrer Verwendung vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrerer Cemente eine Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wird angenommen: 3 Gewichtstheile Sand auf 1 Gewichtstheil Cement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Bindefähigkeit bei verschiedenen Cementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Cement, welcher eine höhere Zugfestigkeit bezw. Druckfestigkeit zeigt, gestattet in vielen Fällen einen größeren Sandzusatz und hat, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Die maßgebende Festigkeitsprobe ist die Druckprobe nach 28 Tagen, weil in kürzerer Zeit, beim Vergleich verschiedener Cemente, die Bindekraft nicht genügend zu erkennen ist. So können z. B. die Festigkeitsergebnisse verschiedener Cemente bei der 28 Tageprobe einander gleich sein, während sich bei einer Prüfung nach 7 Tagen noch wesentliche Unterschiede zeigen.

Als Prüfungsprobe für die abgelieferte Waare dient die Zugprobe nach 28 Tagen. Will man jedoch die Prüfung schon nach 7 Tagen vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, wenn man das Verhältniß der Zugfestigkeit nach 7 Tagen zur 28 Tagefestigkeit an dem betreffenden Cement ermittelt hat. Auch kann diese Vorprobe mit reinem Cement ausgeführt werden, wenn man das Verhältniß der Festigkeit des reinen Cements zur 28 Tagefestigkeit bei 3 Th. Sand festgestellt hat.

Es empfiehlt sich, überall da, wo dies zu ermöglichen ist, die Festigkeitsproben an, zu diesem Zwecke vorräthig angefertigten Probekörpern auf längere Zeit auszudehnen, um das Verhalten verschiedener Cemente auch bei längerer Erhärtungsdauer kennen zu lernen.

Um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, muß überall Sand von gleicher Korngröße und gleicher Beschaffenheit benutzt werden. Dieser Normalsand wird dadurch gewonnen, daß man möglichst reinen Quarzsand wäscht, trocknet, durch

ein Sieb von 60 Maschen pro Quadratcentimeter siebt, dadurch die gröbsten Theile ausscheidet und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebes von 120 Maschen pro Quadratcentimeter noch die feinsten Theile entfernt. Die Drahtstärke der Siebe soll 0,38 mm beziehungsweise 0,32 mm betragen.

Da nicht alle Quarzsande bei der gleichen Behandlungsweise die gleiche Festigkeit ergeben, so hat man sich zu überzeugen, ob der zur Verfügung stehende Normalsand mit dem unter der Prüfung des Vorstandes des Deutschen Cementfabrikanten-Vereins gelieferten Normalsand, welcher auch von der Königlichen Prüfungsstation in Charlottenburg—Berlin benutzt wird, übereinstimmende Festigkeits-Ergebnisse giebt.

Beschreibung der Proben zur Ermittelung der Zug- und Druckfestigkeit.

Da es darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Cements an verschiedenen Orten übereinstimmende Ergebnisse erzielt werden, so ist auf die genaue Einhaltung der im Nachstehenden gegebenen Regeln ganz besonders zu achten.

Zur Erzielung richtiger Durchschnittszahlen sind für jede Prüfung mindestens **10** Probekörper anzufertigen.

Anfertigung der Cement-Sand-Proben.

Zugproben.

Die Zugprobe-Körper können entweder durch Handarbeit oder durch maschinelle Vorrichtungen hergestellt werden.

a. Handarbeit. Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder starke Glas-Platte 5 mit Wasser getränkte Blättchen Fließpapier und setzt auf diese 5 mit Wasser angenetzte Formen. Man wägt 250 g Cement und 750 g trockenen Normalsand ab und mischt beides in einer Schüssel gut durcheinander. Hierauf bringt man 100 ccm = 100 g reines süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse 5 Minuten lang tüchtig durch. Mit dem so erhaltenen Mörtel werden die Formen unter Eindrücken auf einmal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittelst eines eisernen Spatels von 5 auf 8 cm Fläche, 35 cm Länge und im Gewicht von ca. 250 g den überstehenden Mörtel anfangs schwach und von der Seite her, dann immer stärker, so lange in die Formen ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Zeitpunkt fortgesetztes Einschlagen von etwa 1 Minute pro Form ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil die Probekörper aus demselben Cement an verschiedenen Versuchsstellen gleiche Dichten erhalten sollen. — Man streicht nun das die Form Ueberragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche. Man löst die Form vorsichtig ab und setzt die Probekörper in einen mit Zink ausgeschlagenen Kasten, der mit einem Deckel zu bedecken ist, um ungleichmäßiges Austrocknen der Proben bei verschiedenen Wärmegraden zu verhindern. 24 Stunden nach der Anfertigung werden die Probekörper unter Wasser gebracht und man hat nur darauf zu achten, daß dieselben während der ganzen Erhärtungsdauer vom Wasser bedeckt bleiben.

b. Maschinenmäßige Anfertigung. Nachdem die mit dem Füllkasten versehene Form auf der Unterlagsplatte durch die beiden Stellschrauben festgeschraubt ist, werden für jede Probe 180 g des wie in a. hergestellten Mörtels in die Form gebracht und wird der eiserne Formkern eingesetzt. Man giebt nun mittelst des Schlagapparates von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge auf den Kern.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgestrichen und geglättet, sammt der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im übrigen behandelt wie unter a.

Bei genauer Einhaltung der angegebenen Vorschriften geben Handarbeit und maschinenmäßige Anfertigung gut übereinstimmende Ergebnisse. In streitigen Fällen ist jedoch die maschinenmäßige Anfertigung die maßgebende.

Druckproben.

Um bei Druckproben an verschiedenen Versuchsstellen zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, ist maschinenmäßige Anfertigung erforderlich.

Man wiegt 400 g Cement und 1200 g trockenen Normalsand ab, mischt beides in einer Schüssel gut durcheinander, bringt 160 ccm = 160 g Wasser hinzu und arbeitet den Mörtel 5 Minuten lang tüchtig durch. Von diesem Mörtel füllt man 860 g in die mit Füllkasten versehene und auf die Unterlagsplatte aufgeschraubte Würfelform. Man setzt den eisernen Kern in die Form ein und giebt auf denselben mittelst des Schlagapparats von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgestrichen und geglättet, mit der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im übrigen behandelt wie unter a.

Anfertigung der Proben aus reinem Cement.

Man ölt die Formen auf der Innenseite etwas ein und setzt dieselben auf eine Metall- oder Glasplatte (ohne Fließpapier unterzulegen). Man wiegt nun 1000 g Cement ab, bringt 200 g = 200 ccm Wasser hinzu und arbeitet die Masse (am besten mit einem Pistill) 5 Minuten lang durch, füllt die Formen stark gewölbt voll und verfährt wie unter a. Die Formen kann man jedoch erst dann ablösen, wenn der Cement genügend erhärtet ist.

Da beim Einschlagen des reinen Cements Probekörper von gleicher Festigkeit erzielt werden sollen, so ist bei sehr feinem oder bei rasch bindendem Cement der Wasserzusatz entsprechend zu erhöhen.

Der angewandte Wasserzusatz ist bei Nennung der Festigkeitszahlen stets anzugeben.

Behandlung der Proben bei der Prüfung.

Alle Proben werden sofort bei der Entnahme aus dem Wasser geprüft. Da die Zerreißungsdauer von Einfluß auf das Resultat ist, so soll bei der Prüfung auf Zug die Zunahme der Belastung während des Zerreißens 100 g pro Sekunde betragen. Das Mittel aus den 10 Zugproben soll als die maßgebende Zugfestigkeit gelten.

Bei der Prüfung der Druckproben soll, um einheitliche Ergebnisse zu machen, der Druck stets auf 2 Seitenflächen der Würfel ausgeübt werden, nicht aber auf die Bodenfläche und die bearbeitete obere Fläche. Das Mittel aus den 10 Proben oll als die maßgebende Druckfestigkeit gelten.

10.

Ergänzung des Regulativs vom 13. Januar 1882, betr. die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staats-Forstverwaltung rücksichtlich der Beschaffung von Wasserbehältern zc. aus Forstbaufonds.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Sigmaringen und Aurich. — III 15126. —

Berlin, den 23. Dezember 1887.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird zur Ergänzung des Regulativs vom 13. Januar 1882, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staats-Forstverwaltung*), hiermit bestimmt, daß es bei den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen, nach welchen eiserne Töpfe, Kessel zum Kochen des Viehfutters, ebenso Wasch- und Wasserkessel in den Dienstwohnungen der Staatsforstbeamten nicht aus dem Forstbaufonds angeschafft werden dürfen, auch fernerhin bewenden muß. Wenn jedoch bei Neubeschaffung von Kochmaschinen, namentlich sogenannten Spaarheerden, sich in denselben Wasserbehälter befinden, welche einen integrirenden Theil derselben bilden, so erscheint es mit Rücksicht darauf, daß der Wasserbehälter durch dieselbe Feuerung, wie der Heerd selbst erwärmt und dadurch eine Ersparniß an Brennmaterial herbeigeführt wird, gerechtfertigt, in solchen Fällen die sämmtlichen Kosten des Heerdes, also einschließlich der Wasserbehälter, aus dem Forstbaufonds zu bestreiten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Versuchswesen.

11.

Arbeitsplan für Ermittlung der Resultate der Versuche über die Folgen des Streurechens.

§ 1.

Wenn derartige Ermittlungen in umfassender Weise vorgenommen werden sollen so haben sich dieselben zu erstrecken auf vergleichende Untersuchungen:

1. der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens und zwar insbesondere seines Verhaltens gegen die Feuchtigkeit;
2. des specifischen Gewichtes des Holzes, der Menge und Zusammensetzung der Asche, der Stämme und der Streu;

---

*) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 39. S. 89.

3. der Massen, des Zuwachses und massenbildenden Faktoren; ferner
4. auf den Abschluß der Lagerbücher über Streuertrag nach Volumen und Gewicht, sowie Ermittlung des Geldwerthes derselben und
5. die Zusammenstellung des Anfalles an Holz auf den verschiedenen Flächen.

§ 2.

Da die für Untersuchungen ad § 1, Absatz 1 und 2 nothwendigen Analysen sehr mühsam und zeitraubend sind, so empfiehlt es sich im Interesse einer rascheren Arbeitsförderung, dieselben möglichst zu beschränken und nur auf einzelnen für größere Gebiete von gleichen Standortsverhältnissen charakteristischen Flächen vorzunehmen.

§ 3.

Die Art und Weise der Vornahme von Boden- und Aschenanalysen sowie der specifischen Gewichtsbestimmungen bleibt den einzelnen Versuchs-Anstalten überlassen.

§ 4.

Wenn die § 1 sub. 3—5 angeführten Ermittlungen auf sämmtlichen Unterflächen vorgenommen werden sollen, so ist als Zeitpunkt der Untersuchung der Ablauf eines 6 jährigen Streuturnus zu wählen.

§ 5.

Behufs Ermittlung der Masse und massebildenden Faktoren sind die in § 5 des Arbeitsplanes für Streuversuche A, Ziffer a—e vorgeschriebenen Erhebungen zu wiederholen. Die zu fällenden Probestämme sind, wenn die betr. Flächen noch weitergeführt werden sollen, aus den Zwischenstreifen zu entnehmen.

§ 6.

Da die Auswahl der Probestämme bei der häufig nur geringen Ausdehnung der Versuchsflächen, namentlich im höheren Bestandesalter oft große Schwierigkeiten macht, sowie mit Rücksicht auf die Zahl der auszuführenden Stammanalysen, dürfte es sich empfehlen, statt der im Arbeitsplan empfohlenen 5 Klassen gleicher Stammzahl, deren nur je 3 zu bilden.

§ 7.

Besonderes Gewicht ist auf die Vornahme von Stammanalysen zu legen, welche für jede der 5 bezw. 3 Stammklassen auszuführen sind. Dieselben sollen die Durchmesser der Sektionen, sowie die Höhen namentlich ergeben

a) für den jetzigen berindeten und unberindeten Stamm,
b) für jene zu Anfang des Versuches,
c) zu Anfang der dem Beginn des Versuches vorausgegangenen Dezenniums,
d) wenn der Versuch schon länger als 10 Jahre dauert, auch für den Schluß jeder 10 jährigen Periode.

§ 8.

Bezüglich des Streuertrages ist anzugeben:

a) Frischgewicht und Lufttrockengewicht,

b) wo die Streu nach Raummaßen aufgesetzt wird auch die Zahl derselben und das durchschnittliche Trockengewicht pro Raummeter,

c) wenn möglich der erntekostenfreie Verkaufspreis pro Raummeter event. pro 100 kg.

Soweit möglich sind diese Erhebungen nach Altersperioden zusammenzustellen.

§ 9.

Die Angabe des Materialanfalles an Zwischennutzungen erfolgt getrennt nach Derbholz und Reisig.

Berathen und festgestellt.

Coblenz, den 10. September 1887.

gez. Danckelmann. Horn. C. Grebe. Baur. M. F. Kunze. C. Schuberg. Dr. Lorey. Dr. Wimmenauer. Dr. Schwappach. Dr. Speidel.

12.

Preistarif für die aus den Anbaurevieren zum Verkauf gelangenden Pflanzen ausländischer Holzarten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. An sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme von Stralsund, Stade, Münster und Sigmaringen) und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die Königlichen Regierungen zu Stralsund, Stade und Münster und an die Directoren der Königl. Forstakademien zu Hann.-Münden und Eberswalde, III 14108.

Berlin, den 17. November 1887.

Behufs möglichst gleichmäßiger Festsetzung der Preise für Pflanzen ausländischer Holzarten, welche aus den Anbaurevieren zum Verkauf gelangen, ist von der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde ein Tarif ausgearbeitet worden. Die Königliche Regierung erhält hierbei ein Exemplar dieses Tarifs (Anl. a S. 62, 63) mit der Veranlassung, die Sätze desselben, soweit nicht lokale Verhältnisse nach Ihrem selbstständigen wohlerwogenen Ermessen eine Abweichung bedingen, bei Festsetzung der Taxen für Pflänzlinge ausländischer Holzarten aus den Anbaurevieren Ihres Bezirks zum Anhalt zn nehmen.

Für die größeren Forstgärten, aus welchen schon früher Pflanzen ausländischer Holzarten zum Verkauf gelangten, ist der Tarif nicht bestimmt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

a.

Preis-

für die aus den Ausbaurevieren zum Verkauf

<table>
<tr><th rowspan="2">Namen der Art</th><th rowspan="2">Jährlinge</th><th colspan="2">unverschult</th></tr>
<tr><th>bis 0,20 m hoch</th><th>von 0,20 m bis 0,50 m hoch</th></tr>
<tr><th></th><th colspan="3">Preis pro</th></tr>
<tr><td>Pinus rigida</td><td>1</td><td>3</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Abies Douglasii</td><td>2</td><td>5</td><td>15</td></tr>
<tr><td>Abies Nordmanniana</td><td>5</td><td>15</td><td>30</td></tr>
<tr><td>Picea Sitchensis</td><td>3</td><td>10</td><td>20</td></tr>
<tr><td>Carya alba</td><td colspan="2">5</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Juglans nigra</td><td colspan="2">4</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Pinus ponderosa</td><td>2</td><td>4</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Pinus Jeffreyii</td><td>2</td><td>4</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Pinus Laricio</td><td>1</td><td>2</td><td>4</td></tr>
<tr><td>Juniperus virginiana</td><td>1</td><td>3</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Cupressus Lawsoniana</td><td>2</td><td>5</td><td>15</td></tr>
<tr><td>Thuya Menziesii</td><td>2</td><td>6</td><td>20</td></tr>
<tr><td>Acer californicum</td><td colspan="2">2</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Acer saccharinum</td><td colspan="2">4</td><td>8</td></tr>
<tr><td>Acer dasycarpum</td><td colspan="2">2</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Fraxinus pubescens</td><td>2</td><td>3</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Betula lenta</td><td>1</td><td>3</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Carya amara</td><td colspan="2">5</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Carya tomentosa</td><td colspan="2">5</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Carya porcina</td><td colspan="2">5</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Quercus rubra</td><td>3</td><td>5</td><td>8</td></tr>
<tr><td>Pinus Thunbergii</td><td>1</td><td>3</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Tsuga Sieboldii</td><td>1</td><td>5</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Larix leptolepis</td><td>5</td><td>10</td><td>20</td></tr>
<tr><td>Chamaecyparis obtusa</td><td>5</td><td>15</td><td>25</td></tr>
<tr><td>Chamaecyparis pisifera</td><td>5</td><td>15</td><td>25</td></tr>
<tr><td>Zelkova Keaki</td><td colspan="2">2</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Pinus densiflora</td><td>1</td><td>3</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Picea polita</td><td>5</td><td>15</td><td>25</td></tr>
<tr><td>Picea Alcockiana</td><td>3</td><td>10</td><td>30</td></tr>
<tr><td>Abies firma</td><td>3</td><td>10</td><td>30</td></tr>
<tr><td>Sciadopitys verticillata</td><td>5</td><td>15</td><td>25</td></tr>
<tr><td>Cryptomeria japonica</td><td>3</td><td>10</td><td>20</td></tr>
<tr><td>Thuyopsis dolabrata</td><td>5</td><td>15</td><td>25</td></tr>
<tr><td>Thuya japonica</td><td>3</td><td>10</td><td>15</td></tr>
<tr><td>Populus serotina</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>Populus monilifera</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
</table>

Tarif

gelangenden Pflanzen ausländischer Holzarten.

verschult bis 0,20 m hoch	verschult von 0,20 bis 0,50 m hoch	Lohden von 0,50 bis 1,00 m hoch	Halbheister von 1,00 bis 1,50 m hoch	Heister über 1,50 m hoch	Bemerkungen.
Stück in Pfennigen.					
5	15	30	.	.	
10	30	50	80	.	Bei gleichzeitiger Abnahme von: mindestens 100 Stück von einer Sorte tritt eine Preisermäßigung von 10%, mindestens 1000 Stück von einer Sorte tritt eine Preisermäßigung von 25% ein.
25	50	100	200—400	.	
15	30	60	100	.	
8	15	25	40	.	
8	15	25	40	.	
6	15	30	40	.	
6	15	30	40	.	
3	6	10	15	.	
20	30	60	.	.	
20	40	60	120—200	.	
15	40	60	120—200	.	
8	10	20	30	40	
10	15	25	40	60	
8	10	20	30	40	
6	8	10	15	20	
4	7	10	15	20	
8	15	25	40	.	
8	15	25	40	.	
8	15	25	40	.	
10	15	20	25	30	
5	15	30	.	.	
8	15	20	25	.	
15	30	50	80	.	
20	50	80	120—250	.	
20	50	80	120—250	.	
8	10	15	20	30	
5	15	30	.	.	
20	40	60	100	.	
20	60	100	200	.	
20	80	120	200—300	.	
20	40	80	150	.	
30	50	100	200	.	
30	70	120	250	.	
20	40	70	120	.	
20	25	30	40	.	
20	25	30	40	.	

Forst- und Jagdschutz- und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

13.

Schonzeiten des Wildes. Ausnahme-Bestimmungen (Provinz Hessen).

Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 27. Mai 1886.

Zu den durch § 3 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 aufrechterhaltenen Partikulargesetzen gehört § 28 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865, welcher die Jagdberechtigten verpflichtet, Schwarz- und Rothwild nur in Parken und sicher eingefriedigten Revieren zu unterhalten oder dasselbe ohne Rücksicht auf Schonzeit abzuschießen.

Der Angeklagte hatte am 10. September 1885 in der Gemarkung Hönebach ein weibliches Stück Rothwild geschossen. Dieserhalb der Uebertretung des Wildschongesetzes angeklagt, wurde er in erster Instanz zu Strafe verurtheilt, dagegen in zweiter Instanz freigesprochen. Die gegen das letztere Urtheil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist vom Kgl. Kammergericht verworfen. Die Gründe gehen im Wesentlichen dahin: Zwar verordne das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 in § 1[3], daß weibliches Rothwild in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober geschont werden solle und § 8 erkläre alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen für aufgehoben. Der § 3 füge aber hinzu: „Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert." Zu diesen Particulargesetzen gehöre auch der § 28 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865, dessen Inhalt in der Ueberschrift angegeben ist. Dies ergebe sich insbesondre aus den Motiven zu § 3 des Wildschongesetzes, sowie aus der Begründung zu § 69 des Regierungs-Entwurfs einer Jagdordnung vom 14. November 1883, welche beide den citirten § 28 ausdrücklich als fortbestehend erachteten. Namentlich aus den Motiven zu § 3 des Wildschongesetzes ergebe sich, daß es Absicht der gesetzgebenden Factoren gewesen sei, durch diesen § 3 den citirten § 28 aufrecht zu erhalten. (Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts ꝛc. Band VI. S. 269.) R.

14.

Widerstand gegen Forstbeamte. Irrthum über die Beamteneigenschaft.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 24. Juni 1887.

Der Privatforstaufseher ist zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes außerhalb seines Schutzbezirks nur befugt, wenn er durch die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten erlangt hat*). Der dem vereidigten Privatforstaufseher außerhalb des Schutzbezirks desselben Widerstand Leistende kann nicht nach § 117 Str.-G.-B. bestraft werden, wenn er irrthümlich den Privatforstaufseher für einen nicht vereidigten hielt.

---

*) Urtheil vom 19. Februar 1884. Jahrb. Bd. XVI. S. 118.

Die Gründe sind folgende: Es ist vom ersten Richter festgestellt, daß die Angeklagten nicht gewußt haben, R. sei vereideter Forstaufseher, zumal er sich in Civilkleidung ohne jedes Abzeichen befand, ihn vielmehr nur für einen Waldbeläufer gehalten haben, was er vorher Jahre lang gewesen war. R. ist nämlich prinzlich B.'scher Privatforstaufseher, erst seit dem Jahre 1884 gemäß § 23 des Preuß.-Forstdiebstahlsgesetzes vereidet und von den Angeklagten auf ihrem, nicht zu seinem Schutzbezirk gehörigen, Jagdrevier angegriffen worden, als er sie dort bei einer Uebertretung des Wildschongesetzes betroffen hatte. Es überkommen aber in Preußen die von Privatwaldeigenthümern bestellten Aufseher erst durch ihre Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz forst- und jagdpolizeiliche Functionen und insoweit die Eigenschaft öffentlicher Beamten, vermöge deren sie auch außerhalb ihres Schutzbezirks amtlich einschreiten können*). Wenn also, wie für erwiesen erachtet ist, die Angeklagten den R. nur für einen auf das Forstgesetz nicht vereideter Privataufseher hielten, so befanden sie sich in Unkenntniß von seiner Beamtenqualität, also von einem zum Thatbestande des vorliegenden Vergehens gehörigen Umstande, denn es handelte sich hier um den einem Forst- und Jagdbeamten geleisteten Widerstand. Dieser Irrthum war auch § 59 Str.-G.-B.*) zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen.

Das Bewußtsein des Thäters von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung gehört nicht zum Thatbestande der §§ 113, 117 Str.-G.-B.**), dieses Bewußtsein kommt aber hier überhaupt nicht in Frage.

(Rechtsprechung 2c. Bd. IX. S. 382.) R.

15.

Widerstand gegen Privatforstaufseher. Irrthum des Thäters.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafs.) vom 27. September 1887.

Der einem Privatforstaufseher geleistete Widerstand ist nicht strafbar, wenn der Widerstand Leistende nicht wußte, daß der Aufseher als solcher für den Bezirk, in welchem er den Forstschutz ausübte, bestellt war.

Die Begründung geht dahin: In dem ersten Urtheil ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte bei Leistung seines Widerstandes den O. nur als den Privatförster des Gutsbesitzers C. für den K.'er Wald gekannt und nicht gewußt hat, daß er auch für den G.'er Wald von der fürstlich L.'schen Forstverwaltung zum Aufseher bestellt und als solcher in diesem Walde gleichfalls zur Ausübung des Forstschutzes berechtigt war. Die Unkenntniß dieses zum gesetzlichen Thatbestande gehörigen Thatumstandes schließt gemäß § 59 des Str.-G.-B. dessen Zurechnung für den Angeklagten aus und macht die Nichtanwendung des § 117 des Str.-G.-B. auf den Angeklagten um so unbedenklicher, als der erste Richter die Beeidigung des O. nach Vorschrift des Forstdiebstahlsgesetzes nicht festgestellt hat und deshalb nach Lage der Sache bei O. von der Ausübung amtlicher Functionen nicht die Rede war. Es

---

*) § 59 Str.-G.-B. lautet: Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

**) Urtheile vom 30. Oktober und 5. November 1880. Jahrbuch Bd. XIII. S. 146.

liegt nicht ein bloßer Irrthum des Angeklagten über die Rechtmäßigkeit der Rechtsausübung des O. vor, welcher ihn nicht schützen würde.*) Vielmehr hat der Angeklagte die Eigenschaft des O. als Forstschutzbeamten d. h. als Aufseher für den in Rede stehenden Bezirk überhaupt nicht gekannt.

(Rechtsprechung 2c. Bd. IX. S. 473.) R.

16.

Jagdvergehen. Einziehung des Gewehrs.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 15. Oktober 1887.

Das bei Ausübung der verbotenen Jagdfolge auf dem eigenen Jagdrevier vom Thäter zurückgelassene und erst nach Herüberschaffung des erlegten Wildes auf das eigene Revier wieder ergriffene Gewehr, welches sodann der Thäter beim Fortschaffen des Wildes bei sich geführt hat, unterliegt nicht der Einziehung.

Die Angeklagten hatten auf ihrem Jagdrevier einen Hirsch angeschossen, denselben sodann nach Ablegung ihrer Gewehre auf fremdes Jagdgebiet verfolgt, dort verendet gefunden, auf ihr eigenes Jagdrevier herübergeschleppt und ihn nach Wiederergreifung ihrer Gewehre fortgeschafft. In erster Instanz war auf Einziehung der Gewehre erkannt, indem unter Bezugnahme auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Juni 1885**) angenommen war, die Fortschaffung des Hirsches, während welcher die Angeklagten ihre Gewehre bei sich geführt haben, sei ein das Jagdvergehen vollendender Act der Aneignung.

Diese Annahme ist vom Reichsgericht reprobirt und etwa Folgendes ausgeführt: Beendet ist das Jagen mit dem Moment, wo die Occupation beendet ist, der Thäter also das Wild in seine ausschließliche Verfügungsgewalt gebracht hat. Das lag nicht vor in dem Falle des vom ersten Richter angerufenen R.-G.-Urtheils, weil der Thäter dort mit dem erlegten Wilde noch in dem *fremden* Jagdrevier sich befand, als er das Jagdgeräth bei sich führte, das Wild also *noch nicht* in seiner ausschließlichen Verfügungsgewalt war. Im vorliegenden Falle aber hatten die Thäter, als sie ihre Gewehre wieder an sich nahmen das unberechtigt erlegte Wild auf das *eigene* Jagdrevier gebracht. Damit war die Occupation vollendet und das Jagen beendet. Das Fortschaffen nach beendetem Jagen kann als unbefugtes Jagen nicht angesehen werden. Die Einziehung der Gewehre ist daher nicht gerechtfertigt.

(Rechtsprechung 2c. Bd. IX S. 502.) R.

Personalien.

17.

Veränderungen im Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis ultimo Dezember 1887.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 54. S. 248 des XIX. Bandes.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Gestorben:

Heyser, Förster zu Pechhütte, Oberförsterei Klein-Wasserburg.

---

*) cf. Urtheile des Reichsgerichts vom 30. Oktober und 5. November 1880. Jahrbuch Bd. 13 S. 146.

**) Jahrbuch Bd. XVIII S. 41.

B. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Mahlow, Förster zu Groß-Obisch, Oberförsterei Toeppendorf.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Gerike, Forstmeister zu Breslau.

Freiherr von Rechenberg, Oberförster zu Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.

B. Pensionirt:

Höppe, Revierförster zu Tasterwald, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Richter, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Treysa auf die Forstmeisterstelle Breslau-Brieg.

Kehrein, Oberförster, von Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Hofheim, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Scholze, Oberförster, von Garlstorf, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Heidchen, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.

Dannenberg, Oberförster, von Hohenbucko; Reg.-Bez. Merseburg, nach Garlstorf, Reg.-Bez. Lüneburg.

Pätsch, Oberförster, von Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Staubesand, Oberförster, von Neußwalde, Reg.-Bez. Königsberg, nach Hohenbucko, Reg.-Bez. Merseburg.

Bünte, Oberförster, von Neubruchhausen, Reg.-Bez. Hannover, nach Neußwalde, Reg.-Bez. Königsberg.

Mühlhausen, Oberförster, von Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden.

von Tschirschky, Oberförster, von Reinerz, Reg.-Bez. Breslau, nach Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.

Deselaers, Oberförster, von Argenau, Reg.-Bez. Bromberg, nach Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.

Philipp, Revierförster, von der zum 1. Juli 1888 eingehenden Revierförsterstelle Bärenberg, Oberf. Argenau, Reg.-Bez. Bromberg, auf die von demselben Termine neu zu gründende Revierförsterstelle Usch-Neudorf, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Pelissier, Forst-Assessor, zu Neubruchhausen, Reg.-Bez. Hannover.

Tiede, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut. zu Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Bechthold, Forst-Assessor, zu Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel.

E. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen.

Düesberg, Forst-Assessor, an Stelle des anderweit beschäftigten Forst-Assessors Krekel, nach Hildesheim.

Becker, Forst-Assessor, an Stelle des bis auf Weiteres beurlaubten Forst-Assessors Märker, nach Trier.

F. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Rübesamen, Förster, zu Schafhaus, Oberf. Aurich, Reg.-Bez. Aurich.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Bommel, Förster, zu Tafterwald, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg.
Lemmel, Forst-Assessor, zu Clanzig, Oberf. Claushagen, Reg.-Bez. Cöslin.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Klaunick, Förster zu Szeldkehmen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Albinus, Förster zu Fichtberg, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln.
Rosier, Förster zu Pfaffenkopf, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier.
Herrmann, Förster zu Theerbude, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).
Lippke, Förster zu Schweinebude, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.
Kamm, Förster zu Dammwalde, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.

18.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1887.
(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 55, S. 251 des XIX. Bandes.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Wagner, Oberforstmeister zu Cassel (mit der Zahl 50).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Schwarz, Oberforstmeister zu Cöslin.
Fickert, Oberförster zu Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).
Mühlenbrink, Oberförster zu Dedensen, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Hörnigk, Oberförster zu Kobbelbude, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Hummel, Rechnungsrath zu Ortelsburg, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Beyer, Hegemeister zu Pötschkehmen, Oberf. Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Großkopf, Revierförster zu Habichtswald, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster (bei der Pensionirung).
Märker, Revierförster zu Eckartsberga, Oberförsterei Freyburg, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).
Rumler, Forstkassenrendant zu Czersk, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
von Jacubowsky, Hegemeister zu Lucknainen, Oberf. Nikolaiken, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bislich, Förster zu Neue Scheune, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Schulze, Förster zu Grenz, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Laut, Förster zu Dietenhausen, Oberf. Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

Thomas, Förster zu Nanzenbach, Oberf. Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

Bertz, Förster zu Honigfelde, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Trips, Förster zu Gebhardshain, Oberf. Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Licht, Förster zu Wippershain, Oberf. Hersfeld-Wippershain, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Baum, Förster zu Weimar, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Janke, Förster zu Passendorf, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).

Witthöft, Forstschutzgehilfe zu Fleestedt, Oberf. Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg (bei der Pensionirung).

Otte, Holzhauermeister zu Wiekenberg, Oberf. Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg.

Riesmeier, Oberholzhauer zu Bernterode, Oberf. Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.

Gribkowsky, Förster zu Klein-Gertlauken, Oberf. Gertlauken, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).

Höppe, Revierförster zu Tafterwald, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Tornow, Förster zu Stendenitz, Oberf. Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Tillmann, Waldwärter zu Sundern, Oberf. Obereimer, Reg.-Bez. Arnsberg.

Weber, Waldarbeiter zu Groß-Ippener, Oberf. Harpstedt, Reg.-Bez. Hannover.

Welzel I, Waldarbeiter zu Raschgrund, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.

Holste, Förster a. D. zu Cathrinhagen, Oberf. Obernkirchen, Reg.-Bez. Cassel.

Görke, Förster zu Allendorf, Oberf. Allendorf, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Spengler, Holzhauermeister zu Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

G. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

Dr. Danckelmann, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde, des von Sr. Majest. dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annen-Ordens zweiter Klasse.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

Baasen, Revierförster zu Kesternich, Oberf. Höven, Reg.-Bez. Aachen.

Semper, Förster zu Mulartshütte, Oberf. Mulartshütte, Reg.-Bez. Aachen.

Schilling, Förster zu Kleinberndten, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.

Kluge, Förster zu Münchenlohra, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.
Busse, Förster zu Reifenstein, Oberf. Reifenstein, Reg.-Bez. Erfurt.
Schallwig, Förster zu Klein-Lahse, Oberf. Kuhbrück, Reg.-Bez. Breslau.
Dzierzon, Förster zu Klein-Pogul, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.
Amthor, Förster zu Hollenbeck, Oberf. Harsefeld, Reg.-Bez. Stade.
Schrebler, Förster zu Sorauer-Wald, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Arnold, Förster zu Neuemühle, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Fleischmann, Förster zu Rehlaug, Oberf. Braschen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Regling, Förster zu Sternschanze, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.
Schwindel, Förster zu Jederitz, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.
Hahn, Förster zu Bredereiche, Oberf. Himmelpfort, Reg.-Bez. Potsdam.
Klose, Förster zu Tremmensee, Oberf. Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Brandt, Förster zu Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Schmidt I, Förster zu Schönbruch, Oberf. Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.
Reinhardt, Förster zu Kekitten, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.
Wilke, Förster zu Kunzendorf, Oberf. Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Manke, Förster zu Münsterwalde, Oberf. Krausenhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

19.

XXII. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungsrath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) bis ultimo August 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge. *)

Durch Banquier Heinrich Müller z. Karlsruhe f. Rechnung d. Allg. Deutsch. Jagdsch.-Ver. in Langenburg eingezahlt 500 M., Obfm. v. Witzleben z. Colmar i. Elf.: 1. Obfei. Hart-Süd — laut Sammelliste 20,50 M., 2. Obfei. Hart-Süd v. Jagdver. Hart-Süd I. 40 M., 3. Obfei. Hart-Süd v. Jagdver. Hart-Süd II. 40 M., 4. Obfei. Colmar — laut Sammelliste — 12 M., 5. Obfei. Pfirt — laut Sammelliste — 10 M., 6. Obfei. Thann — laut Sammelliste — 13,50 M., 7. Obfei St. Amarin — laut Sammelliste — 18,50 M., 8. Obfei. Münster — laut Sammelliste — 20 M., 9. Obfei. Rufach — laut Sammelliste — 8,50 M., 10. Obfei. Ensisheim — laut Sammmelliste — 20 M., 11. Obfei. Masmünster — laut Sammelliste — 15 M., 12. Obfei. Altkirch — laut Sammelliste — 28,60 M., 13. Obfei. v. Gutsbes. Herrn v. Reinach (Hirzbach) 20 M., 14. Obfei. Neubreisach — laut Sammelliste — 10,40 M., 15. Obfei. Rappoltsweiler — laut Sammelliste — 21,30 M., 16. Obfei. Hart-Nord — laut Sammelliste — 20 M., 17. Obfei. Mühlhausen — laut Sammelliste — 23,70 M., 18. Obfei. (Hart-Nord) Jagdgesellsch. Hart-Nord 20 M., 19. Obfei. (Hart-Nord) Jagdgesellsch. Ottmarsheim 20 M., 20. Obfei. Gebweiler — laut Sammelliste — 14,80 M., 21. Obfei. Kaysersberg — laut Sammelliste — 18 M., 22. Obfei. Markirch — laut Sammelliste — 10 M,, 23. Herr Fmstr. Koch z. Colmar 3 M., 24. Herr Obfmstr. v. Witzleben-Colmar 10 M. zus. 437,80 M. abzügl. Porto 3,30 M. = 434,50 M., Obfei. Driesen (Vordamm-Driesen) aus Sammlg. für ein Hirschgeweih u. f. Fehlsch. 43,50 M., Obfmstr. Grunert z. Trier, Beitrag 30 M.,

*) Im Anschluß an den Art. 56 im XIX. Bde.
Die noch vorliegenden weiteren Verzeichnisse werden im II. Hefte zum Abdruck gelangen.

Obf. Glück v. d. Beamten d. Obfei. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz 15 M., Obf. Lohnhardt z. Wiesau, Kr. Sagan f. Fehlsch. pro 1886/87: a) d. Obfei. Wiesau 10 M., b) v. d. Jagd- u. Hüttenbes. Barth 4 M. zus. 14 M., Obf. Banning z. Rieth (Neuwarp) aus der Mützelburger Jägerei 1886/87 8,25 M., Obf. Gronau z. Forsth. Marienwalde: a) von demselben 6 M., b) von den Forstbeamten des Reviers 9 M. zus. 15 M., v. Obf. Wenzel zu Fischbach (Sulzbach) u. d. Beamten d. Obfei. 12 M., v. Forstsekr. Nauß (Seegefeld) ges. f. Fehlsch. bei Trbjdn. u. auf dem Schnepfenzuge in der Obfei. Falkenhagen 13,56 M., gesammelt im weltberühmten Café Albert Behring zu Hannöversch-Münden für Eintragungen in das daselbst ausliegende Beschwerdebuch pro Zeile 1 Pf. durch Obergründer Albert Behring und anwesenden Gründer Forst-Assessor Caesar 78,78 M., durch Expedition der deutschen Jäger-Zeitung z. Neudamm: 1. Von N. N. in Hannover 12 M., für Fehlsch. auf d. Trbjdn. i. d. Obfei. Alt-Christburg gesammelt und eingef. v. Forstsekret. Barth z. Alt-Christburg 9 M., während der Jagdsaison 1886 f. d. Forstwaisenh. Gr. Schönebeck gesammelt, übers. d. Lieut. d. Res. Diestau z. Burg 27,05 M., v. d. Flügel'schen Frühschoppen-Gesellschaft in Bochum, übers. d. Apotheker Fr. Schröling 5 M., gesammelt an ein. heitern Abend von Freunden d. edlen Waidwerks in der „Neuen Walkmühle" bei Riesenburg, übers. d. den Königl. Forstaufseher Rudolph z. Waldkathen 2,25 M., gesammelt f. Fehlsch. bei den Falkenhainer Kanickelstäckerlen, übers. d. Förster Noack z. Ober-Stephansdorf bei Neumarkt i. Schles. 9 M., gesammelte Strafgelder f. Fehlsch. auf der Königsdorfer Jagd, übers. d. Obfmstr. v. Wurmb z. Köln a. Rh. 19,10 M. zus. 83,40 M., 2. Gesammelt bei ei. Jagdgesellsch., v. d. städtischen Anklam'schen Forstbeamten u. f. Fehlsch., übers. d. Obf. Schumann z. Hoheheide bei Ducherow 16 M., 3. Bei der Anstellung eines preuß. Försters, eingef. d. Förster Wolf z. Kaufungen 20 M., Jagdgesellsch. Diana i. Glogau: Gesammelt bei ei. gemeinschaftlichen Abendessen am 30. März cr. 10 M., Erlös für eine zu Gunsten d. Forstwaisenhauses in Versen dargestellte verhängnißvolle Tagesbegebenheit eines Kollegen, gelegentlich d. Feier des zweiten Ostertages zu Genga verkauft, eingef. d. Vicefeldwebel Steinborn beim Garde-Jäger-Btl., kommandirt nach Tobulka i. Westpr. 10 M., Forstassessor Bernard. z. Rehdorf i. Westpr. 6 M., Cedirtes Honorar, eingef. d. Obf. Dr. Kahl z. Pfalzburg 10 M., Gesammelt f. Fehlsch. auf Treibjdn., übers. d. Obf. Grapow z. Lüttenhagen 3,50 M., Von Rudolf Schlichte z. Steinhagen i. Westf. 8,50 M., Gesammelt v. Forstpersonal d. Obfei. Crummendorf, eingef. d. Forstassessor Uloth 19,20 M. zus. 87,20 M., 4. Auf d. Trbjdn. J. J. Erl. Erl. d. Herrn Grafen Adalbert und Richard z. Waldeck-Pyrmont in der verflossenen Saison f. Fehlsch., gesammelt d. Obf.-Kand. R. Köhler z. Bergheim in Waldeck 11,60 M., Sammlung für Fehlsch. a. Trbjdn. in Polommen i. Ostpr., übers. d. A. Reichel zu Polommen bei Schwentainen 10 M. zus. 21,60 M., 5. Skatergebniß bei Gelegenheit e. Geburtstags-Feier auf d. Försterei Arendsee, Kreis Prenzlau, von Mitgliedern d. edlen Waidwerks und Anhängern desselben, übers. d. Hülfsjäger Ladewig z. Arendsee 6 M., 6. Schießgeld für einen Hirsch, übers. d. Forstaufseher Eilers z. Wieda bei Walkenried 10 M., Anläßlich eines Scheibenschießens von Forstbeamten und Inspektoren zu Heinzendorf, Kr. Wohlau gesammelt, eingef. d. Ad. Grunert z. Heinzendorf 7 M., Strafgldr. f. Fehlsch. bei der in Salzdahlum bei Wolfenbüttel abgeh. Trbjd., übers. d. Amtmann Thiele zu Salzdahlum 8 M. zus. 25 M., 7. Gesammelt in einem Freundeskreis in Paul Scholz' Hotel zu Goschütz durch Obf. Zastrow z. Forsth. Mojavöla bei Neumittelwalde i. Schl. 4,50 M., 8. do. und eingef. vom Förster Krüger z. Veckerhagen 3 M., von Forstverw. Pagelsen z.

Forsth. Rönnerholz bei Kiel 6 M. zus. 9 M., 9. Am 2. Mai cr. als Strafe für den Gebrauch von Fremdwörtern, von Oberjägern d. Westf. Jäger-Btl. No. 7 in Bückeburg im Restaurant von Th. Wolters gesammelt 3,70 M., 10. Gesammelt in der Waldschenke bei Fritzchen Fröbe z. Mühlhausen i. Th., übers. d. Lieut. Beßler im Thür. Ulanen-Rgt. No. 6 20 M., 11. Eingesammelt bei ei. Feierlichkeit v. d. Oberjägern d. 4. Komp. Westf. Jäger-Btl. No. 7 zu Bückeburg 3 M., „Eingesandt von Reiße" 7 M., A. H. B......... T. 2,20 M., gesammelt am 7. Juni 1887 auf der Hochzeit d. Pastor Fluche z. Krossen von Frl. M. Straube, übers. d. Obf. Reppin z. Rothenburg a. Oder 6,56 M. zus. 18,76 M., 12. Gesammelt am 16. Mai 1887 bei einer Hochzeitsfeierlichkeit in Neudamm 26 M., 13. Strfgld. wegen leichtsinnigen Ausbleibens über Urlaub von einem Heger, übers. d. Oberjäger J. Himmel z. Keltsch in Oberschlesien 3 M., 14. Gesammelt u. Strfgldr. für Nichtansagen d. geschossenen Ringe u. anderer Verstöße bei d. Scheibenschießen zu Heinzendorf, Kr. Wohlau, übers. d. Förster Ad. Grunert z. Heinzendorf 9 M., 15. Strfgldr. f. Fehlsch. auf den Jgdn. d. Obfei. Ingweiler 1886/87, übers. d. Obf. Wild z. Ingweiler i. Elf. 12,70 M., von einer pommerschen „Kegelpoule", übers. d. von Graevenitz z. Eberswalde 3,10 M. zus. 15,80 M., 16. Von Herrn Pakenius z. Grünwalde bei Schönebeck a. E. 15 M., 17. Gesammelt auf der am 20. Juni a. cr. stattgehabten 5. Wanderversammlung des Neumärkischen Forstvereins zu Cüstrin abgeführt d. Obf. Warnecke zu Berneuchen 9,60 M. zus. 373,56 M. Summa 1538,15 M. Hierzu Liste 1 bis 21 61 687,36 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge **63 225,51 M.**

Organisation. Dienst-Instruktionen.

20.

Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an sämmtl. Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen und Aurich) III. 1047.

Berlin, den 2. Februar 1888.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierbei . . . Exemplare der im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer von mir unterm heutigen Tage erlassenen Geschäftsanweisung für die Forstkassenrendanten (a) zugehen.

Nach dieser Anweisung, welche an die Stelle der Dienstinstruktion zur Verwaltung der Königlich Preußischen Forstkassen vom 21. April 1817 und der von einzelnen Regierungen erlassenen besonderen Geschäftsanweisungen tritt, ist vom Etatsjahre 1. April 1889/90 bezw. vom Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1888/89 ab zu verfahren. Dabei bemerke ich Folgendes:

1. Nach § 5 zu 3 der Anweisung kann die Königliche Regierung die Forstkassenrendanten von der Wahrnehmung öffentlicher Verkaufstermine, in denen Forstprodukte mit einem Gesammt-Taxwerthe von weniger als 1000 Mark zum Verkauf gestellt werden, entbinden. Von dieser Ermächtigung ist jedoch nur ausnahmsweise und in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, wo dies nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung nicht zu vermeiden bezw. ein Vertreter des Rendanten nicht vorhanden ist. Es müssen in diesem Falle stets die betreffenden Förster den Terminen anwohnen.

2. Das Dienstverhältniß der Untererheber zum Rendanten und die Geschäftsführung der Untererheber ist nach § 11 zu 1 Absatz 2 der Anweisung durch eine von der Königlichen Regierung nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse und des Umfanges der Forsthilfskassen (Unterrecepturen) zu erlassende Geschäftsanweisung zu regeln, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte bezw. die ergangenen dortseitigen Erlasse nach Maßgabe der neuen Geschäftsanweisung für die Forstkassenrendanten einer Aenderung bedürfen. Je 2 Exemplare der Geschäftsanweisung für die Untererheber sind hierher einzureichen.

3. Zu § 20 ad 5 der Anweisung. Die Oberförster bleiben für die Richtigkeit der von ihnen unterschriebenen Holzverabfolgungszettel bezw. für die sorgfältige Prüfung der auf denselben enthaltenen Angaben verantwortlich, auch wenn sie die Zettel nicht selbst ausgestellt haben sollten.

4. Die Oberförster sind anzuweisen, bezüglich derjenigen Einnahmen, welche den Forsthülfskassen (Unterrecepturen) von ihnen direkt zur Einziehung überwiesen werden, in ihrem Solleinnahmebuche die betreffende Unterreceptur kurz zu bezeichnen.

5. Wegen der von der Forstkasse auf eröffnete Kredite zu leistenden Ausgaben, welche endgültig bei der Regierungs-Hauptkasse zur Verrechnung gelangen, wird noch besonders auf die Bestimmungen im § 32 zu 9 der Anweisung hingewiesen. —

Die Königliche Regierung beauftrage ich, dementsprechend das Weitere zu veranlassen. Jedem Forstkassenrendanten und jedem Oberförster bezw. Revierverwalter ist ein Exemplar der Geschäftsanweisung pro inventario zuzustellen. Ferner ist jedem Regierungs-Forstbeamten und — wenn der Forstinspektionsbeamte nicht zugleich der Kurator der Forstkasse ist — auch dem betreffenden Kassenkurator ein Exemplar der Anweisung mitzutheilen. Die übrig bleibenden Exemplare sind für den dortigen Bedarf und zum Ersatz bestimmt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Geschäfts-Anweisung

für die

Königlichen Forstkassenrendanten

vom 2. Februar 1888.

Inhalts-Verzeichniß.

---

§ 1.

Einleitung.

Der Forstkassenrendant hat die ihm anvertraute Kasse, welche die Bezeichnung „Königliche Forstkasse“ führt, nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Vorschriften dieser Anweisung und den zu derselben noch ergehenden erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zu verwalten. Als Staatsbeamter hat er die aus diesem Verhältnisse entspringenden allgemeinen Pflichten zu erfüllen.

§ 2.

Kassenkurator.

Für jede Forstkasse wird von der Königlichen Regierung ein Kassenkurator — in der Regel der betreffende Forstinspektionsbeamte — bestellt. Ist die Forstkasse mit einer anderen Königlichen Kasse nebenamtlich vereinigt, so hat der für letztere bestellte Kurator auch die Kuratel über die Forstkasse zu führen.

§ 3.

Dienstliche Stellung des Forstkassenrendanten.

1. Die speziellen Bedingungen der Annahme des Forstkassenrendanten werden durch die Annahme-Verfügung geregelt.

2. Die dem Forstkassenrendanten zunächst vorgesetzte Dienstbehörde ist die Königliche Regierung.

3. Der Kassenkurator hat die Amtsverwaltung des Forstkassenrendanten sorgfältig zu beobachten und, sobald er Veranlassung zu Ausstellungen findet, behufs

Beseitigung der hervorgetretenen Mängel ꝛc. der Königlichen Regierung Anzeige zu machen. Im Uebrigen ist der Kassenkurator nur insoweit befugt, dem Forstkassenrendanten Anweisungen zu ertheilen, als dieselben sich auf einen Auftrag der Königlichen Regierung oder auf sonstige besondere Bestimmungen gründen oder aus dem Verhältnisse als Kassenkurator unmittelbar hervorgehen. In gleicher Weise haben der Oberforstmeister und Forstmeister, auch wenn sie nicht Kassenkuratoren sind, die Amtsverwaltung des Forstkassenrendanten zu beobachten.

§ 4.

Verhältniß zu der Regierungs-Hauptkasse.

Der Forstkassenrendant ist verpflichtet, den Requisitionen der Regierungs-Hauptkasse wegen Einziehung der zur Reichskasse, zur Staatskasse oder den sonst ihr zur Mitverwaltung überwiesenen Provinzial- und Institutenfonds fließenden Einnahmen oder wegen Auszahlung der von der Reichskasse, der Staatskasse oder aus den gedachten Nebenfonds zu leistenden Ausgaben Folge zu geben.

§ 5.

Geschäftskreis und Nebengeschäfte.

Der Forstkassenrendant hat alle Geschäfte, welche seither schon mit der ihm übertragenen Forstkasse verbunden gewesen sind, oder im Laufe der Amtsführung, sei es periodisch oder fortlaufend, noch überwiesen werden möchten, zu besorgen.

Insbesondere liegt dem Forstkassenrendanten ob:

1. Die Erhebung sämmtlicher Geldeinnahmen für diejenigen Oberförstereien u. s. w., deren Kassenverwaltung ihm übertragen ist, sowie die Leistung der Geldausgaben für dieselben.

Auf die Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870,*) von welcher jedem Forstkassenrendanten ein Exemplar mitgetheilt worden ist, nebst den ergänzenden Bestimmungen wird dieserhalb noch besonders hingewiesen.

2. Die desfallsige Buchführung, sowie sämmtliche dahin einschlagenden Arbeiten, mit Einschluß der Aufstellung der Etatsentwürfe und der Rechnungslegung, soweit diese nicht von dem Oberförster bezw. von der Regierungs-Hauptkasse zu bewirken ist.

3. Die Wahrnehmung sämmtlicher in seinem Amtsbezirke vorkommenden, von dem Oberförster, dessen Stellvertreter bezw. von dem Forstinspektionsbeamten oder dem durch die Königliche Regierung hierzu bestimmten Kommissarius abzuhaltenden Termine zum öffentlichen Verkaufe von Forstprodukten, sowie die Erhebung von Geldern und Leistung von Zahlungen in und nach diesen Terminen.

Die Regierung kann jedoch den Forstkassenrendanten von der Wahrnehmung öffentlicher Verkaufs-Termine, in denen Forstprodukte mit einem Gesammt-Taxwerthe von weniger als 1000 Mark zum Verkauf gestellt werden sollen, entbinden.

§ 6.

Die Führung von Nebenämtern und Nebengeschäften darf der Forstkassenrendant nur mit ministerieller Genehmigung übernehmen. Für die Ausrichtung der ihm obliegenden oder noch zu übertragenden dienstlichen Geschäfte darf derselbe, außer der im § 3 gedachten Entschädigung, irgend eine Belohnung oder Vergütung weder fordern, noch ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde annehmen.

Hinsichtlich der Verwaltung von Spezialbaukassen verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden oder noch ergehenden besonderen Vorschriften.

*) Jahrb. Bd. III. Art. 4. S. 3.

§ 7.

Amtsutensilien und Amtsbedürfnisse.

1. Auf Kosten der Staatskasse werden dem Forstkassenrendanten an Amtsutensilien gewährt und unterhalten:

a) zwei Dienstsiegel (ein Lacksiegel und ein Schwarzdruckstempel),
b) eine Geldwaage mit den dazu gehörigen Gewichten,
c) eine Goldwaage — sofern eine solche nöthig ist — nebst Normal- und Passirgewichten oder ein Münzprüfer,
d) ein Geldschrank oder Geldkasten,
e) die erforderlichen Aktenrepositorien, in denen einige Fächer zum Verschließen der Beläge einzurichten sind,
f) eine Tafel zum Aushängen vor dem Kassenlokale,
g) je ein Exemplar des Reichs-Gesetzblatts, der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes.

In denjenigen Fällen, wo Forstkassen mit anderen Königlichen Kassen nebenamtlich vereinigt sind, werden nur die vorstehend unter a, e und f erwähnten Amtsutensilien gewährt und unterhalten.

2. Auch werden die Formulare zu den Abschlüssen und anderen der Regierung bezw. deren Hauptkasse terminlich einzureichenden Nachweisungen, sowie zur Ausführung von Auftragszahlungen für die Letztere, namentlich diejenigen zu den Nachweisungen über die Invalidenpensionen und die fortlaufenden Zahlungen, wie auch zu den Anrechnungsübersichten, Designationen und den Lieferzetteln, sowie die im Verwaltungs-Zwangsverfahren zu verwendenden Formulare dem Forstkassenrendanten nach Bedarf unentgeltlich von der Regierung verabreicht.

3. Dagegen hat der Forstkassenrendant alle übrigen Geschäftsausgaben, insbesondere die Ausgaben für Beschaffung der Kassenzimmer, für sämmtliche zu führende Kassenbücher, für den Einband der Gesetz- und Amtsblätter ꝛc., für alle, außer den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten, erforderlichen oder von ihm für nützlich befundenen Amtsutensilien und Bedürfnisse, ferner die mit der Beiwohnung der Termine zur Versteigerung von Forstprodukten verbundenen Reise-, Zehrungs- und sonstigen Kosten, auch die Kosten für Schreibmaterialien und die Materialien zur Verpackung der Gelder, die Beförderung der Dienstbriefe, Geldsendungen ꝛc. von und zu der Post, sowie die Ausgaben für Arbeitshülfe jeder Art selbst zu tragen.

§ 8.

Amtskaution.

1. Der Forstkassenrendant hat vor Antritt seines Amtes eine in Gemäßheit der gegebenen Bestimmungen festzusetzende Amtskaution zu bestellen.

2. Die Bestellung der Amtskaution erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1873 wegen der Kautionen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 125) und der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 260).*) Die Kaution beträgt nach der Bestimmung zu III B 1 der Anlage zu der letztgedachten Allerhöchsten Verordnung bezw. dem Reskript vom 21. August 1874 — II. 15065 — für Rendanten bei Forstkassen

a) mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 150 000 Mark und darüber 6 000 Mark,
b) mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 75 000 Mark bis weniger als 150 000 Mark 3 000 Mark,

*) Jahrb. Bd. VII. Art. 46. S. 86.

c) mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von weniger als 75 000 Mark 1 500 Mark.

3. Die Kaution haftet zunächst nur für die von dem Forstkassenrendanten aus der Verwaltung der Königlichen Forstkasse und der ihm sonst noch übertragenen kautionspflichtigen Reichs- oder Staatsämter zu vertretenden Schäden und Mängel. Wird demselben mit ministerieller Genehmigung auch die Verwaltung von Kommunal- und Institutenkassen, sowie die Einziehung von Provinzial-, Kreis- oder Kommunalbeiträgen übertragen, so ist es Sache der betreffenden Gemeinde bezw. Korporation ꝛc., sich von dem Forstkassenrendanten eine besondere Kaution bestellen zu lassen.

§ 9.

Urlaub, Krankheit und Stellvertretung.

1. Der Forstkassenrendant darf, wenn nicht etwaige auswärtige Dienstgeschäfte es erforderlich machen, sich aus seinem Wohnorte über Nacht nicht entfernen, ohne vorher Urlaub erbeten und erhalten zu haben.

2. Den Urlaub hat der Forstkassenrendant durch den Kassenkurator bei der Regierung nachzusuchen und dafür zu sorgen, daß die Kassenverwaltung ihren regelmäßigen Fortgang nimmt, auch außer im Falle des § 10 einen geeigneten Stellvertreter vorzuschlagen und die Verantwortlichkeit für die Kassenverwaltung desselben, sowie die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

3. In besonderen Eilfällen, in welchen die vorherige Einholung des Urlaubs bei der Regierung nicht mehr möglich ist, kann jedoch dem Forstkassenrendanten ein Urlaub bis zu drei Tagen von dem Kassenkurator ertheilt werden, welcher der Regierung dann hiervon aber Anzeige zu erstatten hat.

§ 10.

1. Wird der Forstkassenrendant durch Krankheit oder in anderer Weise zeitweilig behindert, sein Amt zu verwalten, so hat er von der eingetretenen Behinderung, im Erkrankungsfalle unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, der Regierung durch Vermittelung des Kassenkurators sofort Anzeige zu machen, damit wegen der Stellvertretung das Erforderliche veranlaßt werde.

2. Ueber die Art der Stellvertretung ist — sofern nicht Gefahr im Verzuge — der Forstkassenrendant zu hören und sein diesfälliger Vorschlag thunlichst zu berücksichtigen.

3. Für den von ihm vorgeschlagenen Stellvertreter haftet er mit seiner Amtskaution und seinem Vermögen.

4. Die dem von der Regierung bestellten Vertreter aus der Verwaltung der Forstkasse etwa erwachsenden Geschäftsunkosten einschließlich des Aufwandes für erforderliche Kassen- und Schreibhülfe hat der Forstkassenrendant zu erstatten. Die Bestellung einer Kaution ist von diesem Vertreter in der Regel nicht zu fordern.

§ 11.

Untererheber und Annahme von Privatkassengehülfen.

1. Bei ausgedehnten Kassenbezirken können dem Forstkassenrendanten nach dem Ermessen der Königlichen Regierung ein oder mehrere Untererheber unterstellt werden. Es bleibt der jedesmaligen Anordnung vorbehalten, ob die Annahme der Untererheber auf Gefahr und Kosten des Forstkassenrendanten oder der Forstverwaltung stattzufinden hat.

Das Dienstverhältniß der Untererheber zum Rendanten und die Geschäftsführung der Untererheber ist durch eine von der Königlichen Regierung nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse und des Umfangs der Forsthülfskassen (Unterrecepturen) zu erlassende Geschäftsanweisung zu regeln.

2. Der Forstkassenrendant darf sich bei der Ausführung seiner Dienstgeschäfte der Mitwirkung von Gehülfen bedienen, deren Remuneration er aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat. Für die Arbeiten der Gehülfen ist der Forstkassenrendant persönlich verantwortlich. — Der Gehülfe darf Eintragungen in das Einnahme-Journal, das Ausgabe-Journal und das Tagesabschlußbuch (§§ 17, 20 und 25) nur dann vornehmen und Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse nur dann ausstellen, wenn die Regierung hierzu die Genehmigung ertheilt hat und dies auf Kosten des Rendanten im Amtsblatt und im Kreisblatte, sowie durch Anschlag der genehmigenden Verfügung an der Aushängetafel veröffentlicht worden ist. Die volle persönliche Verantwortlichkeit für alle Amtshandlungen des Vertreters trifft aber den Rendanten.

Für die mit Königlichen Steuerkassen nebenamtlich vereinigten Forstkassen gelten die für Erstere getroffenen Bestimmungen wegen der Bevollmächtigung von Gehülfen.

Der Regierung verbleibt die Befugniß, diejenigen Dienstgeschäfte zu bestimmen, zu welchen Gehülfen nicht verwendet werden dürfen, auch, wenn sie es für erforderlich erachtet, den Forstkassenrendanten zur sofortigen Entlassung der von ihm beschäftigten Gehülfen anzuhalten.

§ 12.

Aeußere Sicherheit der Kasse.

1. Der Forstkassenrendant hat auf seine Kosten ein nach dem Ermessen der Regierung angemessenes und ausreichendes, insbesondere auch den Anforderungen an die Sicherheit gegen Feuer und Diebstahl entsprechendes Kassenlokal zu beschaffen und in dem hiernach gebotenen Zustande fortdauernd zu erhalten.

2. Der Geldschrank oder Geldkasten ist entweder in dem Kassenzimmer selbst aufzubewahren, und muß in diesem Falle der Forstkassenrendant in letzterem oder einem unmittelbar daneben belegenen Zimmer schlafen, oder es ist derselbe in dem Schlafzimmer des Forstkassenrendanten unterzubringen. Von dieser Verpflichtung kann der Forstkassenrendant durch die Regierung nur dann entbunden werden, wenn die Sicherheit der Kasse anderweit genügend nachgewiesen ist.

3. Wo das Kassenlokal vom Staate in einem öffentlichen Gebäude vorgehalten wird, ohne daß der Forstkassenrendant selbst in letzterem wohnt, wird jedesmal bestimmt werden, ob und inwieweit die zur Sicherung der Kasse erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Forstkassenrendanten oder der Staatskasse bewirkt werden sollen.

§ 13.

1. Die aus der Dienstverwaltung des Forstkassenrendanten herrührenden Gelder und geldwerthen Papiere dürfen nur in dem Geldschrank oder Geldkasten aufbewahrt werden. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Tageseinnahme und das Wechselgeld, deren Beträge von dem Forstkassenrendanten unter seiner Verantwortlichkeit bis zum täglichen Kassenschlusse in einem besonderen Behälter verwahrt werden dürfen.

2. Der Forstkassenrendant hat den Geldschrank oder Geldkasten stets sorgfältig verschlossen zu halten, die Schlüssel dazu an sich zu nehmen, ingleichen das Aufbewahrungs- bezw. Kassenlokal, wenn nicht er selbst oder dritte Personen, für welche er einzustehen hat, sich darin befinden, unter Verschluß zu halten. Sind zum Verschluß

des Geldschrankes oder Geldkastens zweite Schlüssel vorhanden, so sind solche dem Forstkassenrendanten zur verantwortlichen Aufbewahrung zu überlassen.

3. Gelder oder geldwerthe Papiere, welche einen Theil des Kassenbestandes nicht bilden, oder sonstige Werthsachen dürfen, sie mögen dem Forstkassenrendanten persönlich oder dritten Personen gehören, ohne schriftliche Genehmigung der Regierung, durch welche die zu beachtenden besonderen Bedingungen genau festzusetzen sind, überhaupt in dem Geldschranke oder Geldkasten nicht untergebracht und keinenfalls mit den Kassengeldern vermengt werden.

§ 14.

Inventarium.

1. Ueber alle dem Forstkassenrendanten zum Dienstgebrauche überwiesenen Amtsutensilien, sowie die auf Staatskosten gelieferten Gesetz-Sammlungen, Amtsblätter 2c. ist ein besonderes Inventarienverzeichniß zu führen, welches stets vollständig zu erhalten und in dem Kassenlokale aufzubewahren ist.

2. Für die gute Erhaltung der ihm im ordnungsmäßigen Zustande zu übergebenden Inventarienstücke ist der Forstkassenrendant persönlich verantwortlich und hat jeden daran durch sein Verschulden entstehenden Schaden oder Verlust aus eigenen Mitteln zu decken.

3. Das Reichs-Gesetzblatt, die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt müssen nach Jahrgängen eingebunden werden.

4. Die Dienstsiegel sind unter Verschluß zu halten.

§ 15.

Ersatz der Kosten für Kassenbücher und Formulare beim Ausscheiden eines Forstkassenrendanten.

Beim Ausscheiden eines Forstkassenrendanten hat derselbe die Kassenbücher dem Amtsnachfolger unentgeltlich, die vorräthigen Formulare gegen Erstattung der Anschaffungskosten, zu überlassen.

§ 16.

Anwesenheit im Kassenlokal.

1. Der Forstkassenrendant muß, sofern er nicht zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Kassenlokals dienstlich beschäftigt ist, während der nach den örtlichen Verhältnissen hierzu besonders geeigneten Tagesstunden in seinem Kassenlokale zur Annahme von Einzahlungen, zur Leistung von Ausgaben und zur Erledigung der sonstigen Dienstgeschäfte anwesend sein.

2. Die Feststellung der diesfälligen Stunden, sowie derjenigen Tage, an denen behufs Besorgung der Abschlußarbeiten das Kassenlokal geschlossen bleiben kann, erfolgt durch die Regierung.

Die bezüglichen Anordnungen derselben sind durch bleibenden Anschlag an der äußeren Seite der Thür des Kassenlokals bekannt zu machen.

3. Der Forstkassenrendant bleibt aber verpflichtet, in dringenden Fällen auch außerhalb der festgesetzten Amtsstunden Einzahlungen in Empfang zu nehmen und Ausgaben, namentlich Löhne an Waldarbeiter, zu leisten.

§ 17.

Buchführung.

Der Forstkassenrendant hat nach Anleitung der beiliegenden Muster folgende Bücher zu führen:

A. ein Aktenverzeichniß (§ 18),

B. ein Korrespondenz-Journal (§ 19),

C. ein Einnahme-Journal (§ 20),

D. ein Ausgabe-Journal (§ 20)
(beide Journale — C. und D. — können bei kleineren Kassen in einem Bande vereinigt werden),
E. Manuale (§ 21),
F. ein Postbuch (§ 24),
G. ein Tagesabschlußbuch (§ 25).

Außerdem hat der Forstkassenrendant zur Kontrole der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erledigung der periodischen Arbeiten einen Terminkalender, sowie ein Register über die Beschreibung falscher Werthzeichen (§ 44) zu führen.

Die Kassenbücher zu C., D. und E. dürfen nur für je ein Etatsjahr bezw. Forstwirthschaftsjahr angelegt und gebraucht werden.

Für die mit einer anderen Königlichen Kasse verbundenen Forstkassen können die für die erstere geführten Bücher zu A., B. und F., sowie das Register über die Beschreibung falscher Werthzeichen auf Anordnung der Regierung mitbenutzt werden. Für derartige Kassen sind ferner keine eigenen Tagesabschlußbücher zu führen; es sind vielmehr die Tagessummen der Forst-Journale in das Tagesabschlußbuch der das Hauptamt bildenden Kasse zu übernehmen.

§ 18.

Aktenverzeichniß.

1. Sowohl die allgemeinen Verfügungen welche die Geschäftsverwaltung des Forstkassenrendanten betreffen, als auch die vorkommenden besonderen Dienstsachen, werden nach Gegenständen gehörig geordnet, zu General- bezw. Spezial-Akten zusammengesetzt und binnen 14 Tagen nach der Erledigung in dieselben geheftet.

2. Jedes Aktenstück ist mit einer Nummer zu versehen und unter dieser in das Aktenverzeichniß (Muster A.) einzutragen.

§ 19.

Korrespondenz-Journal.

1. In das Korrespondenz-Journal (Muster B.) werden alle bei dem Forstkassenrendanten eingehenden Dienstbriefe — mit Ausnahme der Geldbriefe —, ferner die von dem Forstkassenrendanten ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter einer bei dem Beginne jedes Jahres mit „eins" anfangenden fortlaufenden Nummer, welche gleichzeitig auf das betreffende Stück geschrieben wird, eingetragen.

2. Die Antworten auf die eingetragenen Verfügungen und Schreiben erhalten dieselben Nummern, unter welchen letztere eingetragen sind.

§ 20.

Einnahme-Journal und Ausgabe-Journal.

1. Ueber sämmtliche Einnahmen einer Forstkasse ist ein Einnahme-Journal (Muster C.) und über sämmtliche Ausgaben ein Ausgabe-Journal (Muster D.) zu führen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Für jede Oberförsterei und für jede Nebenbetriebsanstalt der Forstverwaltung (fiskalische Sägemühle, Torfgräberei u. s. w.), für welche ein besonderer Etat besteht, beziehungsweise auch für andere Anstalten der Forstverwaltung (Akademien ꝛc.) mit besonderen Etats, ist je eine besondere Spalte im Einnahme-Journal und im Ausgabe-Journal zu bestimmen. Dasselbe muß geschehen, wenn eine Forstkasse nebenbei als Forsthülfskasse (Unterreceptur) für eine andere Forstkasse fungirt.

b) Ist die Forstkasse mit einer Domänen-Amtskasse vereinigt, oder überhaupt mit der Erhebung von Domänengefällen betraut, so sind für die Domänen- und Forstverwaltung gemeinschaftliche Einnahme- und Ausgabe-Journale, selbstverständlich unter Anlegung besonderer Spalten für die Domänen-Verwaltung, zu führen. Die Titelbezeichnung der Journale ist in diesem Falle entsprechend zu modifiziren.

c) Die im Schema zum Einnahme- und Ausgabe-Journal enthaltene Spalte „übertragen in das Haupt-Journal unter Nr." kommt nur für Forstkassen in Betracht, welche mit solchen anderen Königlichen Kassen verbunden sind, bei denen die tägliche Uebernahme der Forst-Einnahmen und Ausgaben in die Haupt-Journale*) vorgeschrieben ist.

Wenn die Forstkasse nebenamtlich mit einer anderen Königlichen Kasse vereinigt ist, erhält das Forstkassen-Journal folgenden Titel:

Forst-Einnahme- (Ausgabe-) Journal
der Königlichen . . . . . Kasse zu N. N.
über Einnahmen (Ausgaben) der Königl. Forstkasse N. N.
für das Etatsjahr 1. April 18 . .
Forstwirthschaftsjahr 1. Oktober 18 . .

2. Die Eintragungen in das Einnahme-Journal und das Ausgabe-Journal geschehen nach der Zeitfolge unter bis zum Finalabschluß fortlaufender, alljährlich mit „eins" beginnender Nummer.

3. Jede Einnahme muß sofort und jede Ausgabe spätestens bis zum Tagesabschlusse in das Einnahme- bezw. Ausgabe-Journal eingetragen werden. Dieses gilt auch bezüglich der sog. durchlaufenden Posten.

Ausgaben, welche ausnahmsweise nach Herstellung des Tagesabschlusses (§ 25 Nr. 1) noch geleistet und erst in dem nächsten Tagesabschlusse berücksichtigt werden, sind sofort in das Ausgabe-Journal einzutragen.

4. Eine Ausnahme von der zu 3. aufgestellten Regel tritt nur bezüglich derjenigen Einnahmen und Ausgaben ein, welche der Forstkassenrendant in außerhalb des Kassenlokals abgehaltenen Terminen erhebt bezw. leistet. Die Buchung derartiger Einnahmen und Ausgaben, über welche der Forstkassenrendant ein Notizregister zu führen hat, in dem Einnahme- bezw. Ausgabe-Journale muß unmittelbar nach der Rückkehr des Rendanten von diesem Termine oder doch spätestens am folgenden Morgen vor allen anderen Eintragungen erfolgen.

5. In den Holzversteigerungsterminen hat der Forstkassenrendant in Gemäßheit des § 36 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 den Namen und Wohnort jedes Käufers, sowie den zu erlegenden Geldbetrag zu notiren. Nach Beendigung der Versteigerung sind diese Notizen, für welche ein Formular nach dem Muster H. Verwendung finden kann, mit dem Versteigerungsprotokoll zu vergleichen, event. in Uebereinstimmung zu bringen. Die Annahme des Geldes erfolgt sodann seitens des Rendanten auf Grund der gleich im Termine bezw. gleich nach Beendigung der Versteigerung auszustellenden Holzverabfolgungszettel. Die Bestimmung darüber, ob die vom Oberförster und Rendanten gemeinschaftlich zu unterschreibenden Holzverabfolgungszettel von ersterem oder letzterem auszustellen sind, erfolgt durch die Königliche Regierung.

*) Vergl. Geschäftsanweisung für die Kreissteuereinnehmer (Rentmeister) vom 30. Dezember 1879.

Die Isteinnahme für das in den Holzversteigerungsterminen selbst bezahlte Holz wird im Einnahme-Journal der Forstkasse summarisch auf einer Linie gebucht, während die später erfolgenden Zahlungen einzeln, die von einem und demselben Käufer aus einem Termine herrührenden und gleichzeitig bezahlten Beträge in einer Summe, in das Einnahme-Journal einzutragen sind.

6. Ein gleiches Verfahren wie bei den Holzversteigerungen ist zu beobachten, wenn Torf aus fiskalischen Gräbereien, andere Nebenprodukte oder Schnittmaterial aus fiskalischen Sägemühlen öffentlich meistbietend zum Verkauf gelangen.

7. Eine summarische Buchung im Einnahme-Journale der Forstkasse wird noch bezüglich derjenigen Beträge nachgelassen, welche durch Ausgabe von Raff- und Leseholzzetteln, sowie Erlaubnißscheinen zum Beerensammeln, zur Waldweidenutzung, Grasnutzung u. s. w. in einem vom Oberförster für diese Zwecke anberaumten besonderen Termine oder für die Eingesessenen einer Ortschaft gleichzeitig zur Erhebung gelangen.

8. Die aufkommenden Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren sind in den Journalen unter den Forstgefällen bezw. den Domänengefällen zu buchen, wenn sie der Staatskasse zuzuführen sind und ihre Verrechnung der Forstkasse bezw. der damit vereinigten Domänenkasse obliegt, dagegen unter den Depositen und Asservaten nachzuweisen, wenn sie Vollziehungsbeamten bezw. Hülfsvollziehungsbeamten als Diensteinkommen zustehen.

Ist die Forstkasse mit einer Königlichen Kreis- oder Steuerkasse nebenamtlich vereinigt, so werden die bei ersterer und der etwa damit verbundenen Domänenkasse aufkommenden Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren, soweit sie zur Staatskasse zu vereinnahmen sind, bei der Verwaltung der direkten Steuern verrechnet. In diesem Falle sind die Gebühren der Regel nach gleich beim Eingange in das Einnahme-Journal der Kreis- bezw. Steuerkasse gehörigen Orts einzutragen.

Wenn die Zahl der Gebührenposten bei einer Forstkasse aber so groß ist, daß die vorgedachte Einzelbuchung bei der Kreis- bezw. Steuerkasse einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde, so sind die Gebühren in den Journalen der Forstkasse in einer hinter Spalte 20 einzustellenden weiteren Spalte (21) „Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren" je auf derselben Linie mit den bezüglichen Forst- xc. Gefällen in Einnahme nachzuweisen und allmonatlich vor der letzten Steuer- xc. Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse summarisch als an die Kreis- bezw. Steuerkasse abgeführt zu verausgaben. Gleichzeitig mit dieser Verausgabung ist die Summe im Einnahme-Journale der Kreis- bezw. Steuerkasse gehörigen Orts zu buchen. Bei dieser Uebernahme ist in den Journalen gegenseitig auf die korrespondirende Eintragung durch Angabe der Journalnummer hinzuweisen. Bei welchen einzelnen Forstkassen aus dem vorbemerkten Grunde das letztgedachte Verfahren einzuschlagen ist, hat die Regierung zu bestimmen.

9. Die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen werden ebenso wie alle anderen Zahlungen einzeln in das Ausgabe-Journal (Muster D.) eingetragen, bei deren Verrechnung zur Regierungs-Hauptkasse aber durch die Eintragung in das Einnahme-Journal (Muster C.) abgeschrieben, dergestalt, daß der Betrag der in einem Lieferzettel (§ 39) angerechneten Zahlungen unter Anführung der Nummer des Ausgabe-Journals auf einer Linie im Einnahme-Journale nachgewiesen wird.

Bei Kassen mit erheblichen Auftragszahlungen kann jedoch die Regierung gestatten, daß solche nur im Manual einzeln gebucht, in das Ausgabe-Journal dagegen

unter Angabe der Seiten und Nummern des Manuals täglich mit den summarischen Beträgen übernommen werden.

Die Buchung jeder Zahlung in dem Ausgabe-Journale verdient den Vorzug, und es ist von derselben nur da Abstand zu nehmen, wo sie nach der begründeten Ueberzeugung der Regierung nach den obwaltenden Verhältnissen undurchführbar ist oder doch zu einer ganz erheblichen Erschwerung der Kassengeschäfte führt.

10. Die Zahlungen an Invalidenpensionen, über welche von den Empfängern bestimmungsmäßig keine Quittungen ausgestellt werden, brauchen auch von denjenigen Kassen, welche zur täglichen summarischen Buchung der Auftragszahlungen in dem Ausgabe-Journale nicht ermächtigt sind, nicht einzeln, sondern können auf Grund der darüber geführten und bei den Kassenbüchern aufzubewahrenden Zahlungsnachweisungen täglich mit den summarischen Beträgen in das Ausgabe-Journal eingetragen werden.

11. Sofern eine Forstkasse mit einer anderen Königlichen Kasse vereinigt ist, sind hinsichtlich der Buchung und Verrechnungsweise der für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen die für diese Kasse erlassenen Bestimmungen maßgebend.

12. Zwischen den einzelnen Eintragungen in dem Einnahme-Journale (Muster C.) und ebenso in dem Ausgabe-Journale (Muster D.) dürfen Zwischenräume nicht gelassen und zwischen den einzelnen Linien in denselben keine Eintragungen gemacht werden.

13. Hinsichtlich der Bezeichnung der Rubriken und deren Aufeinanderfolge sind die Formulare für das Einnahme-Journal und für das Ausgabe-Journal vollständig in gegenseitiger Beziehung zu halten.

§ 21.

Manuale.

1. Die Manuale bilden die Grundlage der Rechnungen und haben den Zweck, für Einnahme und Ausgabe das Soll nach dem Etat, das Soll nach der vorigen Rechnung (an Resten), die gegen das Etatssoll bis zum Schlusse des Vorjahres bereits verfügten, dauernden Veränderungen gegen den Etat, die gegen das Etats- und Restensoll im Laufe des Etatsjahres noch weiter vorkommenden Zu- und Abgänge, das unter Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge sich ergebende wirkliche Soll, die darauf geleisteten Zahlungen (Isteinnahme und Istausgabe) und die verbliebenen Reste nach den einzelnen Kapiteln, Titeln und Abtheilungen getrennt nachzuweisen.

2. Die Manuale sollen somit eine nach Gegenständen geordnete Uebersicht über die gesammten Kassengeschäfte darbieten und die ordnungsmäßige Abwickelung der letzteren kontroliren.

3. Bei der Anlegung der Manuale ist zwischen den einzelnen Kapiteln, Titeln, Abtheilungen und Abschnitten ein dem Bedürfniß entsprechender Raum zu Eintragungen offen zu halten.

Auf dem Titelblatte der Manuale sind die in denselben enthaltenen Kapitel, Titel, Abtheilungen und Abschnitte zu bezeichnen.

4. Die sorgfältige und dem Kassenzustande stets genau entsprechende Führung der Manuale wird dem Rendanten zur Pflicht gemacht.

Es folgt daraus, daß die Uebertragungen aus den Journalen jeden Tag erfolgen müssen, so daß am Schlusse jeden Tages die Journale mit den Manualen übereinstimmen.

Bei den Uebertragungen der einzelnen Posten ist in den Journalen der Buch-

stabe, sowie die Seite des betreffenden Manuals zu vermerken, desgleichen ist im Manual der Zahlungstag, sowie die Nummer des Einnahme- bezw. Ausgabe-Journals einzutragen.

5. Für jede Oberförsterei und für jede Nebenbetriebsanstalt der Forstverwaltung (fiskalische Sägemühle, Torfgräberei u. s. w.), für welche ein besonderer Etat besteht, bezw. auch für andere Anstalten der Forstverwaltung (Akademien 2c.) mit besonderen Etats, ist je ein Manual nach dem Muster E^1 anzulegen und zu führen.

6. Die Eintragungen in der Spalte des Manuals „Solleinnahme bezw. Soll-ausgabe nach dem Etat" erfolgen auf Grund der genehmigten Etats. Dabei sind die nach dem Manuale des Vorjahres eingetretenen, dauernden Veränderungen durch gleichzeitige Eintragung in die Spalten für Zu- und Abgang zu berücksichtigen.

Die Reste (Soll nach der vorigen Rechnung) sind nach dem endgültig abgeschlossenen Manuale des vorhergehenden Jahres unmittelbar nach dem Finalabschluß am Anfange des betreffenden Titels bezw. der Abtheilung einzeln einzutragen und ist hierzu bei den voraufgehenden Eintragungen nach dem Etat 2c. der nöthige Raum zu lassen.

7. Die im Laufe des Etatsjahres noch weiter vorkommenden Veränderungen gegen den Etat werden gleichfalls in den Spalten Zugang bezw. Abgang nachgewiesen. Die Eintragung der Zu- und Abgänge erfolgt auf Grund ergangener Anweisungen sogleich, wenn dadurch Zu- und Abgang sofort festgestellt werden kann; sie erfolgt aber erst am Jahresschlusse, wenn sich der Mehr- oder Minderbetrag erst am Jahresschlusse vollständig übersehen läßt, wie z. B. bei den Einnahmen für Holz.

8. Der Sollbetrag der der Kasse überwiesenen Einnahmen und Ausgaben ist sofort nach Eingang der desfallsigen Anweisungen bezw. Erhebungs-Urkunden in die Spalte „Wirkliche Solleinnahme bezw. Sollausgabe" einzutragen. Die Eintragung in die Spalte „Hiervon sind fällig" erfolgt bei den Einnahmen nach Maßgabe des Etats und der Erhebungs-Urkunden, bei den Ausgaben nach Maßgabe des Etats und der Zahlungsanweisungen. Bei der Solleinnahme nach den Erhebungs-Urkunden ist die Nummer des vom Oberförster geführten Solleinnahmebuches zu vermerken.

9. Unterliegt eine Isteinnahme oder eine Istausgabe des Etatsfonds der Forstkasse im Laufe des Rechnungsjahres einer Verminderung in der Weise, daß statt des ursprünglich gezahlten und definitiv gebuchten Betrages in der abzulegenden Rechnung der berichtigte, geringere Betrag nachzuweisen ist, so ist die Rückzahlung, welche die Forstkasse leistet, nicht als Ausgabe, sondern als Absetzung von der Einnahme, und die Rückzahlung, welche die Forstkasse empfängt, nicht als Einnahme, sondern als Absetzung von der Ausgabe zu buchen. Es geschieht dies mittelst einer besonderen Eintragung mit rother Tinte

im Journal: nach der Zeitfolge, wie alle anderen Eintragungen (§ 20 [2]),
im Manuale: bei der betroffenen Einnahme- oder Ausgabeposition.

10. Für sämmtliche Nebenfonds einer Forstkasse ist ein gemeinschaftliches Manual nach dem Muster E^2 anzulegen und zu führen.

11. Von denjenigen Forstkassen, welche die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen in dem Ausgabe-Journal einzeln zu buchen haben, ist zu deren Eintragung in das Nebenfonds-Manual das Muster 1 der Abtheilung I zu benutzen, und zwar sind solche für jede Buchhalterei getrennt in

a) fortlaufende,
b) einmalige

in zwei verschiedenen Abschnitten nachzuweisen. Die an Invalidenpensionen gezahlten Beträge sind aus den darüber geführten besonderen Zahlungsnachweisungen in den Abschnitt der betreffenden Buchhalterei über die fortlaufenden Zahlungen monatlich vor der Anrechnung summarisch zu übernehmen. Jeder Abschnitt ist monatlich für sich zu summiren, und beide Abschnitte sind sodann zu rekapituliren. Die Rekapitulation der Ausgaben der sämmtlichen Buchhaltereien und die Buchung der darauf zur Anrechnung gelangten Summen hat in der im Muster dargestellten Weise stattzufinden. Die nicht angerechneten Zahlungen sind für jeden Monat am Schlusse unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen.

12. Dagegen haben diejenigen Forstkassen, welche zufolge Ermächtigung der Regierung (§ 20 zu 9) die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen täglich nur mit dem summarischen Betrage in dem Ausgabe-Journal zu buchen brauchen, zur Eintragung derselben in das Nebenfonds-Manual das Muster 2 der Abtheilung I zu verwenden.

Die Zahlungen sind von diesen Kassen ebenfalls getrennt in fortlaufende und einmalige der Zeitfolge nach, wie selbige geleistet worden, in das Manual einzutragen, und nachdem den fortlaufenden Zahlungen der summarische Tagesbetrag der Invalidenpensionen auf Grund der darüber geführten Zahlungsnachweisungen zugetragen worden, täglich mit dem Gesammtbetrage der Tagesausgabe in das Ausgabe-Journal zu übernehmen. Die Buchung der zur Anrechnung gekommenen Beträge, der Nachweis der nicht angerechneten Zahlungen und der monatliche Abschluß des Manuals ist in der im Muster angedeuteten Weise zu bewirken.

Außerdem ist über die fortlaufenden Zahlungen eine nach den Buchhaltereien der Regierungs-Hauptkasse geordnete Zahlungsnachweisung nach dem Muster 1 der Abtheilung I zu führen, in der diese Zahlungen vorschriftsmäßig zum Soll zu stellen, und in welche die Istbeträge täglich aus dem Manual einzeln zu übertragen sind. Statt der Journalnummer sind die Nummern, unter welchen die Zahlungen im Manual gebucht worden, anzugeben.

Die an Invalidenpensionen gezahlten Beträge sind in diese Nachweisung ebenfalls, jedoch monatlich summarisch zu übernehmen, auch ist die Nachweisung monatlich ordnungsmäßig abzuschließen, damit die Uebereinstimmung der darin nachgewiesenen Summen mit den bezüglichen Summen der Spalte 5 des Manuals ersichtlich wird.

Bezüglich der einmaligen Zahlungen findet bei dieser Art der Manualführung eine Sollstellung nicht statt.

13. Auf Grund der Eintragungen unter Abtheilung I sind die Designationen (§ 39), sowie das mit dem Quartalabschlusse der Regierung vorzulegende Verzeichniß über die nicht zur Anrechnung gelangten Auftragszahlungen für die Regierungs-Hauptkasse (§ 37 Nr. 6) aufzustellen.

14. Depositen und Asservate sind thunlichst vor dem Jahresrechnungsschlusse abzuwickeln. Die gleichwohl am Schlusse des Etatsjahres verbleibenden Depositen und Asservate sind einzeln, unter namentlicher Bezeichnung der Einzahler und mit Hinweisung auf Seite und Nummer des vorjährigen Manuals, in das Manual des neuen Rechnungsjahres zu übertragen.

§ 22.

Etatsjahr und Forstwirthschaftsjahr.

1. Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

2. Um die einem jeden Etatsjahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung definitiv nachzuweisen, und Reste

zu vermeiden, haben die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Etatsjahr zu schließen. Für die Holznutzung und das Forstkulturwesen beginnt aber das Wirthschaftsjahr mit dem 1. Oktober des vorhergehenden und endet rücksichtlich der Holz-Einnahme und der Kulturgelder-Ausgabe mit dem 30. September des laufenden Etatsjahres. Es sind daher alle Natural-Einnahmen an Holz bis zum 30. September für das laufende und vom 1. Oktober ab für das nächstfolgende Etatsjahr zu verrechnen. Ebenso werden die Werbungskosten für das am 1. Oktober und später vereinnahmte Holz, sowie die Kulturgelder für das folgende Etatsjahr verausgabt. Um jedoch das Verbleiben von Natural-Beständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, sind die Natural-Ausgaben, welche an Material des abgelaufenen Wirthschaftsjahres erfolgen, und die Solleinnahme an Geld dafür noch bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres in den Büchern des abgelaufenen Wirthschaftsjahres nachzuweisen. Alle nach dem Monat März, wenn auch innerhalb der Zeit bis zum Finalabschluß (Ende April) verkauften Hölzer aus dem abgelaufenen Wirthschaftsjahre gehören dem nächsten Rechnungsjahre an, und ist der rechnungsmäßige Nachweis derselben bezw. des Erlöses aus denselben in der nächsten Jahresrechnung zu führen.

3. Hieraus ergeben sich für die Forstkassen bezüglich des mit dem 1. April beginnenden neuen Etatsjahres zwei Vorquartale für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März. — Demgemäß sind z. B. in den Forstkassenbüchern des Etatsjahres 1. April 1887/88 nachzuweisen:

a) die Einnahmen für dasjenige Holz, welches im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1886 bis Ende September 1887 in den in Betracht kommenden Oberförstereien eingeschlagen und bis Ende März 1888 verwerthet worden ist;
b) die im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1886/87 für diese Oberförstereien aufgewendeten Holzwerbungs- und Kulturkosten (einschließlich der Betriebskosten für größere Baumschulen);
c) alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben, welche für diese Oberförstereien im Laufe des Etatsjahres 1. April 1887/88 nach dem Etat und den besonderen Anweisungen zu erheben bezw. zu leisten gewesen sind.

§ 23.

Rechtzeitige Vorrichtung der Kassenbücher.

Das neue Einnahme- und Ausgabe-Journal und die Manuale sind schon vor Beginn des neuen Forstwirthschaftsjahres, also z. B. die für das Etatsjahr 1. April 1887/88 vor dem mit dem 1. Oktober 1886 beginnenden neuen Forstwirthschaftsjahre, anzulegen und neben den alten Journalen bezw. Manualen für das Etatsjahr 1886/87 zu führen.

In das neue Nebenfonds-Manual dürfen andere Einnahmen und Ausgaben, als diejenigen der Samendarren, welche nach der Cirkular-Verfügung vom 11. März 1885 — $\frac{\text{M. f. L. III. 1629*)}}{\text{F. M. I. 3148.}}$ — in dasselbe gehören, vor dem 1. April des folgenden Jahres nicht eingetragen werden.

§ 24.

Postbuch.

1. Das Postbuch (Muster F.) dient zum Nachweise aller mit der Post eingehenden Sendungen von Geldern und geldwerthen Effekten.

2. Der Forstkassenrendant besiegelt und vollzieht die Postauslieferungsscheine und trägt dieselben in das genannte Postbuch ein.

*) Jahrb. Bd. XVII. Art. 22. S. 77.

3. Die eingegangenen Gelder ꝛc. sind sofort im Einnahme-Journal u. s. w. zu buchen, auch ist die laufende Nummer des Letzteren, unter welcher die Eintragung erfolgt ist, im Postbuche zu vermerken.

§ 25.

Tagesabschluß-buch.

1. Am Schlusse eines jeden Tages hat der Forstkassenrendant die Gesammt-Tageseinnahme und die Gesammt-Tagesausgabe nach dem Einnahme-Journal (Muster C.) und dem Ausgabe-Journal (Muster D.) in dem Tagesabschlußbuche (Muster G.) zusammenzustellen und sich mit Hülfe dieses Abschlusses täglich von der Uebereinstimmung des baaren Kassenbestandes mit dem Sollbestande zu überzeugen.

2. Etwaige sich hierbei ergebende, nicht sofort aufklärende Differenzen sind in der Spalte „Bemerkungen" des Tagesabschlußbuches zu notiren und baldthunlichst, spätestens vor dem Monatsschlusse, zu erläutern. Bei einer mit einer anderen Königlichen Kasse nebenamtlich verbundenen Forstkasse ist bezüglich dieser Differenzen nach den für die Kasse des Hauptamtes bestehenden Vorschriften zu verfahren.

3. Die Uebereinstimmung des baaren Kassenbestandes mit dem Sollbestande ist von dem Forstkassenrendanten in der Spalte „Bemerkungen" des Tagesabschlußbuches durch seine Unterschrift anzuerkennen.

§ 26.

Führung der Kassenbücher im Allgemeinen.

1. Sämmtliche Kassenbücher müssen reinlich gehalten und deutlich geführt werden, auch sind Buchungen stets mit Tinte, niemals mit Blei- oder Farbestiften vorzunehmen. Jede Rasur in denselben ist verboten.

2. Unrichtige Eintragungen in den Büchern dürfen in keinerlei Weise gänzlich weggeschafft, vielmehr müssen dieselben mittels einfachen Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, daß das fehlerhaft Eingetragene noch lesbar bleibt und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird.

In dem Einnahme- und Ausgabe-Journale darf nach dem Tagesabschluß eine Berichtigung in den Geldspalten nur durch Zu- oder Absetzung mittels einer besonderen Eintragung erfolgen.

3. Sobald eine Seite in den Journalen vollgeschrieben ist, muß deren Aufrechnung durch alle Spalten erfolgen und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Seite übertragen werden.

4. Bei der Eintragung von Geldbeträgen in die Bücher sind die Pfennige in den bezüglichen Spalten als Hunderttheile der Mark (*M.*) aufzuführen, und ist daher vor den Zahlen von 1 bis 9 Pfennigen jedesmal eine Null zu schreiben.

§ 27.

1. Das Einnahme-Journal, das Ausgabe-Journal und die Manuale müssen fest eingebunden werden. Die übrigen Bücher brauchen nur dauerhaft geheftet zu sein.

2. Die sämmtlichen Kassenbücher müssen, soweit beide Seiten ein Ganzes ausmachen, foliirt, sonst aber paginirt werden.

§ 28.

1. Das Einnahme-Journal (Muster C.), das Ausgabe-Journal (Muster D.), das Postbuch (Muster F.) und das Tagesabschlußbuch (Muster G.) müssen mit einer Schnur durchzogen werden, deren beide Enden der Kassenkurator (§ 2) mit seinem Amtssiegel auf dem Titelblatte zu befestigen hat.

2. Der Kassenkurator hat ferner auf dem Titelblatte den Vermerk einzutragen:

Nachstehendes Einnahme-Journal (Ausgabe-Journal, Postbuch, Tagesabschlußbuch) umfaßt ....
(in Zahlen und Worten ausgedrückt)
Seiten und ist von mir auf der ersten und letzten Seite mit meiner Namensunterschrift versehen, auch ist die Schnur, mit welcher dasselbe durchzogen ist, von mir mit meinem Amtssiegel angesiegelt worden.

(Ort), den ..ten .... 18..

Der Kassenkurator
N. N.
(Name und Amtscharakter.)

3. Außerdem hat der Kassenkurator auf dem ersten und dem letzten Blatte oben über der Linie zu vermerken:

„Erstes, bezw. xtes (in Worten) und letztes Blatt"

und daneben seinen Namen zu setzen.

4. Der Forstkassenrendant darf keines der obengedachten Bücher in Gebrauch nehmen, ehe dasselbe nicht in vorstehend bezeichneter Weise angelegt ist.

§ 29.

1. Die für die Kassenbücher vorgeschriebenen Formulare und die Grundsätze der Buchführung, auf welchen dieselben beruhen, sind als maßgebend anzusehen.

2. Der Regierung bleibt aber überlassen, die äußere Form der Formulare (Größe, Zahl der Querlinien, Bemessung des Raumes für die einzelnen Spalten, Einschaltung einer Spalte für Bemerkungen und dergl.) zu bestimmen.

§ 30.

1. Die Kassenbücher dürfen nur im Kassenlokale (§ 12) aufbewahrt werden und sind außerhalb der Geschäftsstunden unter besonderem Verschlusse zu halten.

2. Akten, Kassenbücher und Beläge dürfen nur dem Kassenkurator, sowie den Mitgliedern des Regierungskollegiums, anderen Beamten und Kommissarien der Regierung aber nur, sofern diese eine besondere Veranlassung hierzu nachweisen können, im Kassenlokale zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Zur Verabfolgung von Akten, Kassenbüchern oder Belägen außerhalb des Kassenlokals ist eine schriftliche Anweisung der Regierung erforderlich.

4. Zur Vorlegung bezw. Verabfolgung derartiger Gegenstände an andere Personen bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonderen Genehmigung der Regierung, es sei denn, daß die Aushändigung der Beläge an die Oberförster bezw. die Kreisbauinspektoren durch die Geschäftsanweisung für die Oberförster oder sonstige Vorschriften besonders gestattet und geregelt ist.

§ 31.

Einnahmen und zwangsweise Einziehung der Forstgefälle.

1. Die Einnahmen erfolgen auf Grund der dem Forstkassenrendanten zugefertigten Spezial-Geld-Etats bezw. der demselben von dem betreffenden Oberförster zugefertigten Erhebungs-Dokumente oder auf Grund der dem Rendanten zugehenden besonderen Einnahme-Anweisungen.

2. Der Forstkassenrendant hat die Einziehung der Forstgefälle in den vorgeschriebenen Terminen, die Einziehung der ihm sonst überwiesenen Hebungen aber binnen der ihm besonders gestellten Frist, und wo in den Requisitionen der Regierungs-Hauptkasse oder anderer Kassen ein Termin nicht festgesetzt ist, in möglichst kurzer Frist zu bewirken.

3. Jede ertheilte Quittung muß mit dem Datum der Einzahlung versehen sein.

4. Es ist dem Forstkassenrendanten untersagt, den Zahlungspflichtigen bei Entrichtung ihrer Gefälle Stundungen zu gewähren. Wenn Fälle vorkommen, wo nach pflichtmäßigem Ermessen des Rendanten Gründe für eine zu gewährende Stundung sprechen, hat derselbe rechtzeitig, unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse, an die Königliche Regierung zu berichten und diesen Antrag durch Vermittelung des Oberförsters vorzulegen. Liegen solche eine Stundung rechtfertigenden Gründe nicht vor, so ist die zwangsweise Einziehung der Gefälle bei nicht rechtzeitiger Leistung nach den Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetz-Samml. S. 591)*) und der Ausführungs-Anweisung zu derselben vom 15. September 1879**) zu veranlassen.

5. Alle vor Eingang der betreffenden Einnahme-Dokumente bei den Forstkassen auf Löseſcheine (Holz- 2c. Verabfolgezettel, Legitimations- und Erlaubnißscheine) zur Einzahlung kommenden Forsteinnahme-Beträge sind nicht bei den Depositen zu buchen, sondern im Einnahme-Journale wie auch in dem Manuale über Forsteinnahmen betreffenden Orts als Isteinnahme zu buchen. In dieser Weise wird die jederzeitige Uebereinstimmung zwischen dem Einnahme-Journale und dem Manuale über Forsteinnahmen ermöglicht und bleibt nach dem Eingange der bezüglichen Erhebungslisten 2c. nur die Vervollständigung des Manuals über Forsteinnahmen durch Vortragung der Solleinnahme-Beträge 2c. nachzuholen.

6. Wenn andere Einzahlungen angeboten werden, welche an und für sich an die Forstkasse geleistet werden dürfen, für welche aber noch keine Einnahmeordre ergangen ist, so sind dieselben zwar anzunehmen und im Einnahme-Journal, sowie im Manual unter näherer Bezeichnung des Gegenstandes als eingegangene Depositen zu buchen, der Forstkassenrendant hat jedoch sofort eine Einnahmeordre zu erbitten und nach Eingang derselben das Depositum durch Verausgabung bei den Depositen und demnächstiger Vereinnahmung bei den laufenden Gefällen 2c. aufzuräumen.

§ 32.

Ausgaben.

1. Nur solche Ausgaben dürfen geleistet werden, zu welchen der Forstkassenrendant durch den Etat oder durch allgemeine Anweisungen oder besondere Verfügungen ermächtigt ist, welche fällig sind und über welche Quittungen ausgestellt werden.

2. Eine vorherige Quittungsertheilung ist jedoch bei Geldsendungen zwischen Königlichen bezw. Reichskassen nicht zu verlangen, vielmehr dient der Postschein bis zum Eingange der Quittung als Ausweis (zu vergl. Nr. 4 Abs. 2).

3. Wegen Zahlung der Invalidenpensionen sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

4. Inwieweit Postscheine als genügende Beläge der Ausgabe angesehen werden, bestimmen die Staatsministerialbeschlüsse vom 8. Januar 1869 und vom 1. Oktober 1879.***)

---

*) Jahrb. Bd. XII, Art. 5 S. 19.

**) Daselbst Art. 6 S. 36.

***) Staatsministerium.

Beschluß.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits in einzelnen Verwaltungszweigen bei Uebersendung von Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger durch die Post der der absendenden Kasse ertheilte Postschein als genügende Justifikation der Ausgabe angesehen wird, hat das Königliche Staatsministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Ressorts Folgendes beschlossen:

Wenn die Forstkasse auf Ersuchen anderer, mit ihr nicht im geordneten Aufrechnungsverkehr stehenden Amtsstellen Gelder eingezogen und durch Postanweisung oder mittelst Couverts unter Werthangabe baar übersandt hat, kann von der Ausstellung besonderer Quittungen seitens der empfangenden Behörde abgesehen und der Postschein als Kassenbelag benutzt werden.

5. Der Forstkassenrendant hat dafür zu sorgen, daß die zu leistenden Ausgaben pünktlich zur Abhebung gelangen, so daß namentlich die Uebertragung von Ausgaberesten in das folgende Rechnungsjahr möglichst vermieden werde. Wenn die diesfälligen Erinnerungen ohne Erfolg bleiben, so ist hiervon der Regierung bezw. deren Hauptkasse zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

6. Auf den Ausgabebelägen ist unten links die Nummer des Ausgabe-Journals bezw. des Manuals, unter welcher die Buchung bei der Forstkasse stattgefunden hat, zu vermerken.

7. Die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen sind derselben allmonatlich anzurechnen.

8. Zahlungen auf gewährte Kredite dürfen nur insoweit geleistet werden, als der Betrag des Kredits dazu ausreicht.

9. Alle von der Forstkasse auf eröffnete Kredite geleisteten Ausgaben, welche endgültig bei der Regierungs-Hauptkasse zur Verrechnung gelangen, wie z. B. Baugelder für auf Rechnung ausgeführte Forstbauten, Grenzbezeichnungskosten, Insekten-

---

1. Es können fortan von allen Staatskassen Zahlungen an Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von fünfzig Thalern einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Posteinlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justifikation der geleisteten Zahlung.
2. Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder kommissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten.
3. Insoweit die Uebermittelung des Betrages im Wege des Postanweisungsverkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizirende Zahlung darstellt.
4. Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verluste der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Königliches Staatsministerium.

Nachdem die Versendung von Geldern bis 400 Mark einschließlich durch Postanweisung zufolge der in Nr. 72 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 25. März d. J. enthaltenen Bekanntmachung des General-Postmeisters vom 16. desselben Monats gestattet ist, hat das Königliche Staatsministerium beschlossen, daß die durch den Beschluß vom 3. September 1875 allgemein für alle Staatsverwaltungszweige vorgeschriebene Einrichtung, nach welcher über Zahlungen an auswärtige Privatempfänger bis 300 Mark einschließlich die Postscheine als gültige Rechnungsbeläge angesehen und die desfallsigen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können, dahin erweitert werde, daß dieselbe fortan auch auf alle Zahlungen der gedachten Art bis zum Betrage von 400 Mark einschließlich Anwendung finden kann.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Königliches Staatsministerium.

Beschluß.
ad St. M. Nr. 1798.

tilgungskosten, Betriebskosten für Samenbarren u. s. w., sind stets bei dem bezüglichen Etatsfonds der Regierungs-Hauptkasse zur Verfügung zu stellen und von der Forstkasse als Auftragszahlungen der Regierungs-Hauptkasse zu buchen. Die Forstkasse rechnet diese Ausgaben der Regierungs-Hauptkasse spätestens vor dem jedesmaligen Quartalsabschlusse bei Uebersendung der Empfängerquittungen auf. Die letzteren verbleiben bis zur Rechnungslegung bei der Regierungs-Hauptkasse und werden alsdann von dieser gegen Empfangsbescheinigung dem mit der Rechnungslegung beauftragten Beamten (Oberförster, Kreisbauinspektor u. s. w.) ausgehändigt.

Sind einer und derselben Buchhalterei Stückzahlungen auf verschiedene Kredite anzurechnen, so hat die Forstkasse eine Nachweisung nach dem Muster J. aufzustellen.

Um eine Ueberschreitung der für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse auf eröffnete Kredite zu leistenden Zahlungen zu verhüten, ist von dem Forstkassenrendanten eine Kontrole entweder im Manual selbst oder besonders, und zwar dann nach dem Muster K. anzulegen und zu führen.

§ 33.

Hebegebühren.

1. Soweit eine Fixation der Hebegebühren nicht bereits erfolgt ist, in welchem Falle die hierbei getroffenen Bestimmungen maßgebend sind, hat der Forstkassenrendant die ihm zustehenden Hebegebühren monatlich nur einmal und zwar der Regel nach am Monatsschlusse nach Maßgabe der wirklichen tantièmepflichtigen Isteinnahme an sich selbst aus der Kasse gegen Quittung zu zahlen und vorschriftsmäßig in Ausgabe zu buchen.

Bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen bleiben Rückeinnahmen, durchlaufende Posten, z. B. die Kaufgelder für Holzabgaben an forstfiskalische Sägemühlen, die für Dienste und Lieferungen sowohl aus dem Kulturfonds, als auch von Verpflichteten zu leistenden Zahlungen, sowie Gebühren aus dem Verwaltungs-Zwangsverfahren von der Tantième-Berechnung ausgeschlossen.

2. Innerhalb des Jahres sind die Hebegebühren in abgerundeten Beträgen, mindestens unter Weglassung der Pfennige, zu zahlen.

3. Bei dem Finalabschlusse hat der Forstkassenrendant eine Generalquittung über die für das Rechnungsjahr bezogenen Hebegebühren auszustellen und demnächst der Geldrechnung als Belag beizufügen.

§ 34.

Quittungen der Zahlungsempfänger.

1. Jede über eine geleistete Zahlung ausgestellte Quittung muß enthalten:
   a) die Angabe des Betrages in Zahlen und Buchstaben;
   b) die Bezeichnung des Gegenstandes bezw. des Zeitraumes, für welchen die Zahlung erfolgt;
   c) die Benennung der Rechnung legenden Kasse, für welche die Zahlung erfolgt, sowie die Angabe des Orts und des Datums der Zahlungsleistung;
   d) die vollständige Unterschrift des Empfängers oder im Falle der Schreibensunfähigkeit das amtlich oder durch einen Zeugen beglaubigte Handzeichen des Empfängers.

Quittungen, welche unter Liquidationen, Rechnungen, Lohnzettel rc. gesetzt werden, brauchen die unter b bezeichneten Erfordernisse nicht zu enthalten, wenn aus den Schriftstücken selbst bereits das Nöthige hervorgeht.

2. In denjenigen Fällen, in welchen eine besondere Bescheinigung über die Berechtigung des Empfängers zur Erhebung vorgeschrieben ist, hat der Forstkassenrendant die Beibringung derselben bei eigener Verantwortlichkeit zu erfordern.

3. Da, wo für einzelne Verwaltungszweige besondere Quittungsformulare vorgeschrieben sind, müssen diese benutzt werden.

4. Ist zu der Quittung eine amtliche Bescheinigung erforderlich, so muß der Unterschrift des bescheinigenden Beamten dessen Amtssiegel beigedruckt werden.

5. Weder der Forstkassenrendant selbst, noch dessen Angehörige oder Gehülfen dürfen das Handzeichen eines Zahlungsempfängers beglaubigen. Der Forstkassenrendant hat aber auf Ansuchen zur richtigen Abfassung der Quittungen Anleitung zu ertheilen.

§ 35.

Identität der Empfänger.

1. In der Regel wird an denjenigen, welcher eine ordnungsmäßig ausgestellte Quittung vorzeigt, Zahlung geleistet.

2. Der Forstkassenrendant ist jedoch verpflichtet, mit Vorsicht zu verfahren, und wenn bei der Prüfung über die Identität des Empfängers, über die Richtigkeit der Namensunterschrift oder über die Berechtigung zum Empfange ein Zweifel entsteht, so ist die Identität des Empfängers zuvor festzustellen bezw. die Legalisirung der Unterschrift oder die Beibringung eines Nachweises über die Empfangsberechtigung zu erfordern. Der § 18 der Försterdienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 ist zu beachten*)

§ 36.

Vorschüsse. (Betriebszuschüsse von der Regierungs-Hauptkasse.)

1. Reichen die in der Forstkasse vorhandenen Gelder zu den zu leistenden Zahlungen in einzelnen Fällen nicht aus, und kann der erforderliche Bedarf aus den vorhandenen disponiblen Beständen der von dem Forstkassenrendanten verwalteten anderen fiskalischen Kassen nicht gedeckt werden, so hat der Forstkassenrendant den erforderlichen Vorschuß — in auf Zehner oder Hunderte von Mark abgerundeter Summe — gegen vom Kassenkurator (§ 2) visirte und vom Kassenrathe der Regierung zu genehmigende Quittung nach dem Muster L. bei der Regierungs-Hauptkasse rechtzeitig nachzusuchen.

2. Die Erstattung derartiger Vorschüsse ist möglichst bald und vorweg vor allen Anrechnungen auf andere Einnahmen zu bewirken. In das neue Etatsjahr dürfen dergleichen Vorschüsse nicht übertragen werden. Es ist hierauf bereits in den letzten Monaten des Rechnungsjahres Rücksicht zu nehmen und die Entnahme von Vorschüssen für das ablaufende Jahr auf das äußerste Bedürfniß zu beschränken. Namentlich sind die zu Zahlungen für das neue Etatsjahr zu verwendenden Vorschüsse bei der Hauptkasse auf Rechnung des neuen Etatsjahres zu entnehmen und auf dieses zu buchen.

3. Bei vereinigten Königlichen Kassen muß die Ausgleichung wegen der von einer Kasse an die andere aus den disponiblen Beständen derselben geleisteten Vor-

---

*) § 18.

Verbot der Annahme oder Auszahlung von Kassengeldern.

Den Forstbeamten ist bei Strafe bis zur Dienstentlassung unbedingt untersagt, Gelder, welche für Holz oder andere Waldprodukte oder Nutzungen an die Staatskasse einzuzahlen sind, zur Beförderung an die Kasse selbst in Empfang zu nehmen oder durch ihre Angehörige in Empfang nehmen zu lassen. Unter keinen Umständen dürfen sie weder selbst noch durch ihre Angehörigen mit der Auszahlung von Löhnen an Waldarbeiter oder überhaupt von Geldern, welche die Forstkasse zu zahlen hat, in solcher Weise sich befassen, daß das Geld durch ihre Hände geht.

schüsse vor dem jedesmaligen Quartalsabschlusse erfolgen und ist der zu diesem Behufe etwa erforderliche Vorschuß von der Regierungs-Hauptkasse im Wege des Quittungswechsels, also durch Ablieferung mittelst Vorschußquittung, in der vorstehend ad 1 geordneten Weise zu entnehmen. Ablieferungen durch Vorschußquittungen sind außerdem nur in dem im § 38 bezeichneten Falle zulässig.

§ 37.

Abführung der Einnahmen.

1. Die Abführung der Einnahmen an die betreffenden Kassen und die Anrechnung der für dieselben geleisteten Zahlungen findet unabhängig von dem monatlichen Bücherabschlusse (§ 51) statt. Dabei sind die §§ 71 u. ff. der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 zu beachten.*)

---

*) § 71.

Begriff von Spezialkassen.

Unter Spezialkassen werden hier diejenigen Kassen verstanden, welche die von ihnen auf Grund besonderer Spezial-Etats selbstständig zu verrechnenden Einnahmen unter Anrechnung der geleisteten etatsmäßigen Ausgaben an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen haben. Da diese Kassen die Details der Verwaltung nachweisen, deren Resultate die Hauptkasse aufnimmt, so stehen sie mit derselben in der genauesten Verbindung, und ihre gegenseitige Uebereinstimmung ist daher unerläßlich. Die Spezialkassen haben zu dem Behufe am Schlusse eines jeden Vierteljahres den Betrag der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, sowie der verbliebenen Reste und nach erfolgter Aufstellung der Jahresabschlüsse die summarischen Resultate derselben im Soll, Ist und Rest vollständig zu deklariren. Auch sollen der Regierungs-Hauptkasse die von den Specialkassen der Domänen-Verwaltung, der Forst-Verwaltung und der Verwaltung der direkten Steuern einzureichenden Vierteljahrs- und Jahresabschlüsse spätestens am 6. desjenigen Monats, in welchem der Vierteljahrs- bezw. Jahresabschluß der Hauptkasse erfolgt, behufs der Vergleichung der Resultate mit den betreffenden Deklarationen zugefertigt werden.

§ 72.

Einnahme-Ablieferungen der Spezialkasser.

Die Einnahme-Ablieferungen Seitens der Specialkassen erfolgen nach den wegen der periodischen Abrechnung bestehenden Vorschriften und so oft die Ansammlung der Baarbestände es nöthig macht, unter Beifügung der Abrechnung mit den belegten Designationen über die für Rechnung der Hauptkasse geleisteten Zahlungen, und es dürfen von den Specialkassen keine irgend entbehrlichen Gelder zurückbehalten werden. Die Quittungen über fortlaufende Zahlungen werden monatlich der Hauptkasse in Anrechnung gebracht. Hinsichtlich der Einnahme-Ablieferungen der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter und der Anrechnung der durch diese für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen wird auf die Bestimmungen der §§ 8 und 71 Nr. 4 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die gedachten Hauptämter vom 27. Februar 1880 Bezug genommen. Ueber alle Ablieferungen, sie seien baar oder in Belägen geleistet, werden nach der Deklaration der Spezialkasse von der Hauptkasse gleichförmige Kassen-Quittungen ertheilt, welche am Jahresschlusse gegen Jahres-Quittungen ausgetauscht werden.

Bis zum Jahresabschlusse müssen die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Reste, Seitens der Spezialkassen vollständig deklarirt bezw. abgeliefert werden, so daß der Jahresabschluß der Spezialkasse mit der betreffenden Post im Jahresabschlusse der Regierungs-Hauptkasse in Soll, Ist und Rest genau übereinstimmt.

Bedürfen die Spezialkassen zu Anfang des Jahres zur Bestreitung ihrer Ausgaben eines Bestandes, so kann der erforderliche Betrag zwar zurückbehalten werden, es ist derselbe aber als Vorschuß zu deklariren und als solcher sowohl in den Büchern der Spezialkassen, als auch in denen der Regierungs-Hauptkasse bis zur Abwickelung, welche sobald als möglich erfolgen muß, zu führen. Diejenigen Spezialkassen, deren eigene Einnahmen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen, oder welche gar keine Einnahmen haben, erheben die erforderlichen Geldmittel zur Deckung ihrer Ausgaben nach Bedarf, die Deklaration ihrer Einnahmen bezw. Ausgaben muß in derselben Weise, wie vorstehend vorgeschrieben, mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen nach Maßgabe der Schlußform ihrer Etats bewirkt werden.

2. Die Ablieferung ist nach näherer Anordnung der Regierung so oft zu bewirken, als entbehrliche — d. h. nicht zu nahe bevorstehenden Auszahlungen für die betreffende Kasse erforderliche — Bestände vorhanden sind. Unter allen Umständen ist aber vor dem Schlusse eines jeden Monats mindestens eine Ablieferung — sei es

---

§ 73.

Einziehungen und Zahlungen, welche von den Spezialkassen für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse zu bewirken sind.

Sämmtliche Spezialkassen sind verbunden, alle Einnahmen und Ausgaben, welche zur Einziehung bezw. zur Zahlung außerhalb des Ortes, wo die Regierung sich befindet, auf die Regierungs-Hauptkasse angewiesen werden, in deren Auftrage einzuziehen bezw. zu leisten, und es ist ihnen deshalb nicht gestattet, diesfällige Zahlungs-Aufträge unter dem Vorwande abzulehnen, daß zur Realisirung derselben ihre Bestände oder zu erwartenden Einnahmen nicht ausreichend seien, in welchem Falle sie vielmehr verpflichtet sind, bei der Hauptkasse die Ueberweisung der nöthigen Zahlmittel als Vorschuß zu beantragen, welcher dann mittelst der nächsten Abrechnung erstattet werden muß. Derartige Vorschüsse an Spezialkassen dürfen nur mit Genehmigung des Kassenraths gewährt werden. Die Vermittelung der Kassen der Verwaltung der indirekten Steuern bei den in Rede stehenden Zahlungsleistungen ist jedoch (nach § 5 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter vom 27. Februar 1880) nur da in Anspruch zu nehmen, wo keine andere von der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar abhängige Spezialkasse befindlich oder letztere nicht mit den erforderlichen Geldmitteln zur Leistung überwiesener Ausgaben versehen ist.

§ 74.

Fortdauernde Zahlungen an bestimmte Empfänger.

Alle Zahlungen, welche fortdauernd an bestimmte Empfänger und in bestimmten Beträgen zu leisten sind, namentlich die Besoldungen, Pensionen und Wartegelder, die Gendarmerie-Löhnungen und feststehenden Unterstützungen werden den betreffenden Spezialkassen ein- für allemal durch die Hauptkasse überwiesen, und sind so lange ununterbrochen zu leisten, bis solche entweder durch Todesfall und sonstigen Abgang, durch Ablauf des Zeitraums der Bewilligung oder durch Widerruf seitens der Hauptkasse aufhören.

§ 75.

Andere nicht ständige Ausgaben.

Bei anderen nicht ständigen Ausgaben, deren Zahlung den Spezialkassen überwiesen wird, ist zu unterscheiden, ob solche der Hauptkasse mittelst der Empfänger-Quittungen anzurechnen, oder ob darüber von den Spezialkassen förmliche Rechnung gelegt worden soll. Behufs Ueberweisung der ersteren werden entweder die an die Hauptkasse ergangenen Ausgabe-Ordres selbst, mit dem Zahlungs-Auftrage versehen, den Spezialkassen zugefertigt, oder deshalb besondere Anweisungen ertheilt.

§ 76.

Justifikation der von den Spezialkassen für Rechnung der Hauptkasse zu leistenden Ausgaben.

Die Spezialkassen sind verpflichtet, bei diesen Zahlungen alles dasjenige zu beobachten, was rücksichtlich der Justifikation der Ausgaben durch vollständige und gültige Rechnungsbeläge vorgeschrieben ist. Etwaige bei der Zahlung und Quittungsleistung erforderliche besondere Förmlichkeiten, sowie die Beibringung oder Vervollständigung von Belägen sind, soweit solche nicht schon aus den Zahlungs-Ordres selbst hervorgehen, in den Assignationen vorzuschreiben.

§ 77.

Abzüge bei den vorerwähnten Zahlungen.

Abzüge, welche bei solchen und besonders bei den ständigen Zahlungen zu machen sind, werden den Spezialkassen bei der Ueberweisung genau bekannt gemacht und durch diese von den Empfängern eingezogen. In der Anrechnung wird dann zwar die ganze quittirte Ausgabe aufgeführt, bei jeder Post jedoch der Abzug in der betreffenden Spalte der Designation ausgeworfen und von der Summe im Ganzen abgesetzt, so daß nur der dann übrig bleibende Betrag der Hauptkasse in Anrechnung zu bringen ist. Diese stellt die vollen Beträge in Ausgabe, die gemachten Abzüge aber wieder in Einnahme.

§ 78.

Anrechnung der vorgedachten Zahlungen.

Die Anrechnung der für die Hauptkasse geleisteten Zahlungen geschieht mittelst besonderer Designationen, welchen die Quittungen der Empfänger und die sonstigen Beläge beigefügt werden. In diesen Designationen sind die in Anrechnung zu bringenden Zahlungen nach den einzelnen Verwaltungen getrennt aufzuführen. Die Designationen über die Anrechnung fortlaufender Zahlungen seitens der Spezialkassen sind so einzurichten, daß sie für das ganze Rechnungsjahr benutzt werden können.

in Baar oder in Belägen bezw. in Anrechnung auf empfangenen Vorschuß (§ 36 —) an die Regierungs-Hauptkasse vorzunehmen. Insofern nicht die Regierung eine Trennung der Beläge-Ablieferungen von den Baar-Ablieferungen angeordnet hat, sind gleichzeitig mit letzteren sämmtliche für die Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen, für deren Anrechnung nicht ausdrücklich ein anderer Termin gestattet ist, unter Beifügung der betreffenden Quittungen und sonstigen Beläge mittelst Designation anzurechnen.

3. Ergeben sich bei der Revision der Ablieferungen und Beläge durch die Regierungs-Hauptkasse Differenzen in Folge mangelhafter Anrechnungen, oder werden angerechnete Posten oder Ablieferungen von der empfangenden Kasse nicht, oder nicht in ihrem ganzen Betrage angenommen, so ist nach Maßgabe des § 39 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 zu verfahren.*)

4. Derartige Differenzen sind sofort aufzuklären und möglichst alle vor dem Finalabschlusse zu beseitigen.

5. Bei den Ablieferungen dürfen niemals die auf eine Gattung von Gefällen und für ein bestimmtes Etatsjahr eingenommenen Gelder auf andere Gefälle oder ein anderes Jahr gerechnet werden.

---

§ 79.

Zahlungen, welche den Spezialkassen zur weiteren Verrechnung überwiesen werden.

Zahlungen, welche den Spezialkassen zur weiteren förmlichen Verrechnung überwiesen werden, sind von denselben gegen ihre eigenen Quittungen bei der Hauptkasse zu erheben und von dieser, mit der Ausgabe-Ordre und der Quittung belegt, definitiv in Ausgabe zu stellen. Wegen der Verrechnung selbst wird sowohl der Hauptkasse als den Spezialkassen das Erforderliche jedesmal von der Regierung eröffnet werden.

§ 80.

Verpflichtung der Spezialkassen zur Ausführung der Einziehungs- und Zahlungsaufträge Seitens der Hauptkasse.

Die Spezialkassen müssen den Requisitionen und Anweisungen, welche ihnen Seitens der Hauptkasse in Beziehung auf das Einziehungs-, Zahlungs- und Abrechnungsgeschäft zugehen, unweigerlich und unverzüglich genügen. Wenn sie denselben nicht pünktlich nachkommen, mit den Anrechnungen im Rückstande bleiben oder sonst Stockungen in den Kassengeschäften veranlassen, so ist der Regierung sofort davon Anzeige zu machen.

§ 81.

Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen auf die nicht rechnungslegenden Kassen.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 72 bis 80) finden analog auch auf die nicht rechnungslegenden Kassen, welche ihre Einnahmen unter Anrechnung der geleisteten Ausgaben direkt an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen haben, namentlich auf die in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Westfalen, sowie in der Rheinprovinz bestehenden Steuerkassen Anwendung, jedoch sind dabei die wegen des Abrechnungs-Verkehrs zwischen den gebachten Kassen bestehenden besonderen Vorschriften gehörig zu beachten.

*) § 39 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887.

Mangelhafte Anrechnungen und Ablieferungen.

Werden der Hauptkasse Ausgabebeläge angerechnet, welche entweder ihrer Form nach mangelhaft oder überhaupt ungültig sind, so dürfen diese von Privatpersonen und solchen Kassen, mit welchen die Hauptkasse nicht fortlaufend in Berechnung steht, gar nicht, von den regelmäßig an dieselbe abführenden Kassen aber nur dann angenommen werden, wenn die angerechnete Zahlung an sich selbst richtig ist und die Beläge darüber nur der Vervollständigung bedürfen. Im letzteren Falle hat die Hauptkasse folgendermaßen zu verfahren:

Die Hauptkasse ertheilt nur über denjenigen Betrag vollständige Quittung, welcher baar oder in gehörig anrechnungsfähigen Belägen abgeliefert ist, stellt dagegen die mangelhaften Aufrechnungen in eine Designation nach dem Muster IX a zusammen und bescheinigt die Schlußsumme dieser Designation als aufgerechnet. Diese Interimsbescheinigung wird nach erfolgter Wiederaufrechnung der vervollständigten Posten gegen Ertheilung einer förmlichen Quittung zurückgenommen. Dementsprechend wird zwar der ganze aufgerechnete Betrag vereinnahmt, der Betrag der Interimsbescheinigung ist aber sofort der abliefernden Kasse als Vorschuß zur Last zu stellen und letzterer durch den Lieferzettel und die Korrespondenz über die mangelhaften Posten zu belegen.

In derselben Weise ist bei unvollständigen Baarablieferungen zu verfahren.

6. Ueber die nicht zur Anrechnung gekommenen Auftragszahlungen für die Regierungs-Hauptkasse ist von dem Forstkassenrendanten am Schlusse jedes Quartals ein spezielles Verzeichniß nach dem beigefügten Muster M. aufzustellen und mit dem Quartalabschlusse einzureichen. Nach dem Eingang bei der Regierung gelangt das Verzeichniß zunächst an die Regierungs-Hauptkasse zur Vergleichung mit ihren Büchern bezw. den Designationen. Etwaige sich dabei ergebende Abweichungen sind sofort der Regierung anzuzeigen, welche wegen deren Aufklärung das Erforderliche anzuordnen hat.

§ 38.

1. Die gänzliche Abführung aller Einnahmen ist unbedingt vor dem Finalabschlusse zu bewirken. Sollten derartige Einnahmen zur Bestreitung von Zahlungen für die Regierungs-Hauptkasse verbraucht sein, deren Anrechnung vor dem Finalabschlusse nicht zu ermöglichen ist, so hat der Forstkassenrendant ausnahmsweise mittelst Vorschußquittung (§ 36) über einen Betrag, welcher der Summe der nach dem betreffenden speziellen Verzeichnisse (§ 37) nicht angerechneten Zahlungen gleichkommt, die Ablieferung der fraglichen Einnahmen zu bewirken. Der Betrag dieses Vorschusses ist gleichzeitig in den Büchern vom neuen Etatsjahre in Einnahme zu buchen und auf der desfallsigen Vorschußquittung (Muster L.) zu bescheinigen, daß und wo die Vereinnahmung des Betrages im Einnahme-Journale der Forstkasse erfolgt ist.

2. Falls am Finalabschlusse bei einer Oberförsterei oder forstlichen Nebenbetriebsanstalt mit besonderem Etat die eigenen Jahres-Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, ist nach Maßgabe des § 72 Absatz 3 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 (vergl. Anmerkung zu § 37) zu verfahren. Dasselbe gilt für die Forstakademiekassen, welche durch Vermittelung der betreffenden Regierungs-Hauptkasse mit der General-Staatskasse abrechnen.

3. Sollte der Fall eintreten, daß die Forstkasse von den an die Regierungs-Hauptkasse abgelieferten Ueberschüssen einen Betrag zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben zurückzuziehen genöthigt ist, so darf dies nur gegen eine von dem Kassenkurator visirte und vom Kassenrathe der Regierung zu genehmigende Quittung geschehen. Dieser Betrag ist dann in dem Ausgabe-Journale der Forstkasse und im Manuale als zurückgezogene Ablieferung mit rother Tinte von der Ausgabe abzusetzen.

§ 39.

Lieferzettel und Designationen.

1. Jede Ablieferung ist mit einem Lieferzettel nach Muster N. in doppelter Ausfertigung zu begleiten.

Der Lieferzettel muß enthalten:

a) die Bezeichnung der einzelnen Einnahmen, auf welche die Ablieferung erfolgt;

b) die Angabe der einzelnen abgelieferten Geldbeträge, getrennt nach dem Gegenstande der Einnahme.

Am Schlusse ist der Gesammtbetrag der Ablieferung und beziehungsweise der Anrechnung in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

2. Sind für mehrere Buchhaltereien der Regierungs-Hauptkasse Einnahmen zu deklariren, so ist außer den für jede Buchhalterei aufzustellenden Speziallieferzetteln ein Hauptlieferzettel nach dem Muster O. beizufügen. Eine Ausfertigung des Hauptlieferzettels bleibt bei den Akten der Forstkasse.

3. Erfolgt eine Ablieferung mittelst Anrechnung von Belägen, so sind die letzteren für jede Buchhalterei in einer Designation nach dem Muster P. zu verzeichnen. Die bei den einzelnen Zahlungen gemachten Abzüge sind darin in der im § 77 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 vorgeschriebenen Art nachzuweisen.

4. Bei Baarsendungen ist zugleich der Sortenzettel auszufüllen, aus welchem ersichtlich sein muß, wie viel

a) an Goldmünzen,
b) an Reichskassenscheinen und Banknoten (nach Stücken von gleicher Gattung und gleichem Werthe getrennt),
c) an Silbermünzen (nach den einzelnen Münzsorten getrennt),
d) an Nickel- und Kupfermünzen,
e) an Zinsscheinen

abgeführt und

f) in Belägen und in welchen angerechnet wird. Zinsscheine sind außerdem mit einem besonderen, nach den einzelnen Beträgen zu ordnenden Verzeichnisse zu begleiten.

5. Erfolgen Ablieferungen für verschiedene Etatsjahre, so müssen für jedes Etatsjahr getrennte Lieferzettel und Designationen aufgestellt und der Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden.

6. Wegen Anrechnung der gezahlten Invalidenpensionen (Soldatenwittwen-Unterstützungen, Erziehungsbeihülfen rc.) sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 40.

1. Die Duplikate der Lieferzettel werden von der Regierungs-Hauptkasse ungesäumt quittirt an die Forstkasse zurückgesendet. Sollten die Quittungen über die nach dem Geschäftsverkehr der Regierungs-Hauptkasse und nach dem gewöhnlichen Postenlaufe erforderliche Zeit ausbleiben, so ist dieserhalb Anfrage zu halten und event. davon der Regierung Anzeige zu machen.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß die Quittungen der Regierungs-Hauptkasse über die mit der Post eingegangenen Gelder in der Regel noch an demselben Tage, spätestens aber am Tage nach der Einzahlung ausgefertigt, dem Landrentmeister vorgelegt und nach erfolgter Vollziehung zur Post befördert werden.

Die eingehenden Quittungen der Hauptkasse über baar abgelieferte Beträge müssen von dem betreffenden Buchhalter, dem Kassirer und dem Landrentmeister, dagegen diejenigen über Einzahlungen, welche nicht baar, sondern durch Anrechnung erfolgen, von dem Buchhalter und dem Landrentmeister vollzogen sein.

2. Welche Buchhaltereien bei der Regierungs-Hauptkasse die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen haben, hat die Hauptkasse den Forstkassenrendanten mitzutheilen und ist denselben auch von eintretenden Veränderungen alsbald Kenntniß zu geben.

§ 41.

Geldverkehr.

1. Der Forstkassenrendant darf nur solche Münzen und Werthzeichen in Zahlung annehmen, welche gesetzlichen Kurs haben oder deren Annahme ihm von der Regierung gestattet ist.

2. Ebenso dürfen Staats- und andere Werthpapiere nur dann angenommen werden, wenn der Forstkassenrendant besondere Anweisung dazu erhalten hat. Wegen Annahme und Behandlung der Zinsscheine sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 42.

Verfahren bei Falschstücken, sowie bei gewaltsam oder sonst gesetzwidrig beschädigten Münzen.*)

1. Für angenommene falsche oder gewaltsam beschädigte (beschnittene 2c.) Münzen und für nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine und Banknoten wird dem Forstkassenrendanten von der Regierung kein Ersatz geleistet.

2. Der Forstkassenrendant hat die bei der Forstkasse eingehenden nachgemachten oder verfälschten Münzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten anzuhalten.

3. Wird ein Geldstück oder Werthzeichen in Zahlung angeboten, welches der Forstkassenrendant ohne Weiteres für falsch anerkennt, so ist dasselbe anzuhalten und sofort der zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde unter Beifügung der mit dem Einzahler aufzunehmenden kurzen Verhandlung oder des eingegangenen Begleitschreibens, des Etiketts u. s. w. zu übergeben.

4. Erscheint die Unechtheit eines Geldstücks oder Werthzeichens zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an die bezüglich der Prüfung zuständige Behörde zu senden, und zwar:

a) Reichsmünzen einschließlich der noch nicht außer Kurs gesetzten Landesmünzen an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Preußischen Münzstätte in Berlin,
b) Reichskassenscheine an die Reichsschuldenverwaltung daselbst und
c) Reichsbanknoten an das Reichsbankdirektorium ebendaselbst.

Im Falle der Echtheit wird dem Einzahler Ersatz geleistet, im Falle der Unechtheit gelangt das Falschstück an die Forstkasse zurück, um damit nach der Bestimmung unter 3 zu verfahren.

5. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen sind gleichfalls anzuhalten. Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter 3 vorgeschriebenen Weise zu verfahren. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist dasselbe durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahler zurückzugeben.

6. Ebenso sind gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, sowie auf solche, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt. Erstere sind anzunehmen und bezw. im Umlauf zu belassen. Letztere sind nach der Vorschrift unter 4a zu behandeln.

7. Die bezüglichen Postsendungen zwischen der Forstkasse einerseits und den unter 4a und b bezeichneten Behörden andererseits werden als Reichsdienstsachen portofrei befördert.

*) Cirkularerlasse vom 7. Mai 1876 bezw. 26. Januar 1878, 24. Mai 1876 und 6. März 1877.

§ 43.

Behandlung abgenutzter Reichsmünzen und der beschädigten ꝛc. Reichskassenscheine und Reichsbanknoten.*)

In Betreff der abgenutzten Reichsmünzen, sowie der beschädigten und unbrauchbar gewordenen Reichskassenscheine ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§ 9 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 404) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind bei Zahlungen zum vollen Werth anzunehmen.

2. Die in Zahlung angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine sind anzunehmen, wenn deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, d. h. wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ist die Umlauffähigkeit der Reichskassenscheine zweifelhaft oder deren Ersatz nach § 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) der Reichsschuldenverwaltung überlassen, so sind die Inhaber solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung zu verweisen.

3. Die zur Annahme gelangten abgenutzten ꝛc. Münzen und Reichskassenscheine (Nr. 1 und 2) sind nicht wieder auszugeben, sondern gelegentlich der nächsten Einnahme-Ablieferung besonders verpackt und bezeichnet der Regierungs-Hauptkasse zuzuführen.

4. Inwieweit die Reichsbank für beschädigte Reichsbanknoten Ersatz zu leisten hat, ergiebt der § 4 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).

§ 44.

Register über die Beschreibung falscher Werthzeichen.

1. Der Forstkassenrendant hat ein Register über die Beschreibung falscher Werthzeichen (Reichskassenscheine, Banknoten ꝛc.) zu führen und zu diesem Behufe die öffentlichen Blätter und sonstigen Bekanntmachungen zu benutzen.

2. Auch empfiehlt es sich, daß der Forstkassenrendant über den Empfang größerer Kassenscheine und Banknoten ein Notizregister führt, aus welchem der Name und Wohnort des Einzahlers, sowie Nummer und Betrag des Werthzeichens zu ersehen ist.

§ 45.

Verpackung der Gelder und geldwerthen Papiere.

1. Die eingehenden Gelder werden, bevor sie zur Aufbewahrung in dem Geldschrank oder Geldkasten bezw. zur Versendung kommen, sortirt und in Rollen oder Beuteln oder zu Packeten gehörig verpackt. Dabei dürfen niemals verschiedene Münzsorten vermengt werden. Derjenige Theil des Bestandes, welcher sich nicht vorschriftsmäßig verpacken läßt, wird sortirt in einem besonderen Behälter in den Geldschrank oder Geldkasten niedergelegt.

2. Die Verpackung des Metallgeldes erfolgt entweder in Rollen oder in Beuteln.

---

*) Cirkularerlasse vom 7. und 24. Mai 1876.

3. Die Verpackung der Reichsmünzen hat folgenderweise zu geschehen:

	in Beuteln zu	und in Rollen zu		
Doppelkronen	10 000 *M.*	2 000 *M.*	oder	1 000 *M.*
Kronen	10 000 „	1 000 „	„	500 „
5-Markstücke in Gold	10 000 „	500 „		
5- „ „ Silber	1 000 „	200 „		
2- „ „ „	1 000 „	100 „		
1- „ „ „	1 000 „	100 „	oder	50 „
50-Pfennigstücke in Silber	1 000 „	100 „	„	50 „
20- „ „ „	500 „	20 „		
20- „ „ Nickel	200 „	20 „	„	10 „
10- „	100 „	10 „	„	5 „
5- „	100 „	10 „	„	5 „
2- „	50 oder 20 „	2 „	„	1 „
und 1- „	20 „	2 „	„	1 „

Die noch umlaufenden Preußischen und Vereinsthalerstücke sind in Beuteln zu 500 Stück oder in Rollen zu 50 Stück zu verpacken.

4. Zu den Rollen muß haltbares Papier genommen werden, und zwar:
zur Verpackung von Goldmünzen rosafarbenes,
„ „ „ Silbermünzen weißes,
„ „ „ Nickelmünzen blaues,
und „ „ „ Kupfermünzen schmutziggraues.

5. Die Rollen sind in folgender Weise zu beschreiben:

.... Mark in Stücken zu (Münzsorte)
Brutto (Gewicht.)
(Firma der Forstkasse.)

Bei etwaiger Versendung sind dieselben an beiden Enden mit dem Kassensiegel zu versiegeln.

6. Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Kappnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Nath nach innen.

7. Die Beutel werden am Kropf festgebunden und mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen). Die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird ein Stück Pappe angebunden und auf der Rückseite desselben werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassensiegel angesiegelt. Alsdann wird jeder Beutel gewogen und die darin enthaltene Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Forstkasse auf das angebundene Pappstück leserlich geschrieben.

8. Reichskassenscheine und Banknoten sind zu Packeten aus Stücken von gleicher Gattung und gleichem Werthe zusammenzulegen. Jedes Packet ist in der Richtung der kurzen Seite mit einem geschlossenen Papierstreifen, auf welchem der Inhalt des Packets und der Name der Forstkasse vermerkt wird, zu umgeben, dergestalt, daß die Zählung der einzelnen Stücke, ohne den Papierstreifen zu beschädigen, möglich ist. Bei der Verpackung sind die Stücke gleichmäßig nach der Schauseite zu legen.

§ 46.

Der Forstkassenrendant darf Beutel und Rollen von anderen Kassen ohne Nachzählung nur dann annehmen, wenn solche in der vorgeschriebenen Art (§ 45) kassen-

mäßig verpackt und ganz unbeschädigt sind, auch das richtige, auf denselben bemerkte Gewicht halten. Auf seine Gefahr bleibt ihm überlassen, dergleichen gehörig verpackte Beutel und Rollen auch von sicheren Privatpersonen ohne Nachzählung anzunehmen, wenn sie mit dem Namen des Einzahlers bezeichnet sind. Beutel und Rollen der letztgedachten Art dürfen aber nicht ausgegeben werden, bevor der Bezeichnungszettel bezw. die Rolle von dem Forstkassenrendanten mit Gewichtsvermerk und dem Kassensiegel (§ 45 zu 5 und 7) versehen worden ist.

§ 47.

1. Bei Versendung der Gelder 2c. mit der Post hat deren Verpackung in der Weise stattzufinden, wie dieselbe für Geldsendungen allgemein vorgeschrieben ist und von den Postanstalten gefordert wird.

2. Bei Versendung in größeren Summen werden die Beutel in der Regel in haltbare Fässer oder Kisten gepackt, welche nur runde Summen enthalten dürfen. Die Fässer oder Kisten werden auf beiden Böden mit Bindfaden überzogen und dieser wird mit dem Knoten angesiegelt.

3. Die Versendung kann aber auch, namentlich bei kleineren Summen, in Beuteln erfolgen, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, dergestalt, daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt, und der als Ueberzug dienende Beutel in der unter 6 und 7 des § 45 vorgeschriebenen Art und Weise bezw. nach den Anordnungen der Postverwaltung geschlossen und bezeichnet wird.

4. Banknoten und Kassenscheine werden bei der Versendung in Papier geschlagen und dann in Leinwand oder dauerhafte Briefumschläge, große Summen aber in haltbare Kisten verpackt. Dasselbe gilt von Zinsscheinen und Werthpapieren.

§ 48.

Sicherung des Transports der Gelder und geldwerthen Papiere.

1. Die Geld- und Werthsendungen müssen, wenn die zur Empfangnahme bestimmte Kasse nicht am Sitze der Forstkasse sich befindet, durch die Post bewirkt werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter Genehmigung der Regierung zulässig.

2. Für den sicheren Transport der abzusendenden, wie ankommenden Gelder 2c. nach und von der Post, — sofern nach den bestehenden Einrichtungen die mit der Post eingehenden Geldsendungen nicht durch den Postboten überbracht werden — ferner für den Transport der Gelder 2c., welche ohne Vermittelung der Post an die am Sitze der Forstkasse befindlichen Kassen, Bankstellen u. s. w. zu zahlen oder bei solchen Kassen abzuheben sind, bleibt der Forstkassenrendant verantwortlich und mit seiner Kaution und seinem Vermögen verhaftet. Er muß daher, wenn er dies zur Sicherung der Gelder 2c. für nöthig hält, den Transport selbst besorgen bezw. begleiten, auch bei Postsendungen die Post-Einlieferungs- und Auslieferungsscheine selbst in Empfang nehmen.

3. Wenn bei einer Einnahme-Ablieferung Beläge angerechnet werden, so ist im Falle der Versendung durch die Post die Werthangabe in Betreff der Beläge zu unterlassen. Können dieselben nicht in Verbindung mit einer Baarsendung, die ohnehin durch die Werthangabe gesichert ist, befördert werden, so sind die bezüglichen Sendungen als Einschreibebriefe, oder, wenn die Briefform mit Rücksicht auf das Gewicht nicht zulässig ist, als gewöhnliche Packete bei der Post einzuliefern.

§ 49.

Hinterlegung von Effekten.

Effekten, welche zur Sicherung von Holzkaufgelderresten oder aus anderen Ursachen hinterlegt werden, sind nicht bei der Forstkasse, sondern bei der Regierungs-Hauptkasse zu asserviren.

§ 50.

Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

1. Sämmtliche Einnahme- und Ausgabebeläge, welche sich bei der Forstkasse befinden, sind verschlossen und sicher aufzubewahren. Sie müssen für die Zeit von einer Kassenrevision bis zur anderen stets nach der Folge der Eintragung in den Journalen geordnet sein, damit der Kassenrevisor ohne Aufenthalt jede Post nach dem Belage prüfen kann.

2. Nach beendeter Revision werden die Beläge, welche zur Rechnungsjustifikation erforderlich sind, für die verschiedenen Oberförstereien u. s. w. nach Titeln und Abschnitten der Rechnung geordnet und in entsprechend überschriebenen Umschlägen aufbewahrt, die übrigen dagegen nach Erledigung der bezüglichen Einnahme- und Ausgabeposten zu den Akten gebracht.

3. In den Belägen dürfen keine Rasuren vorkommen. Unvermeidliche Berichtigungen oder Abänderungen müssen in der hinsichtlich der Bücher vorgeschriebenen Weise (§ 26 zu 2) bewirkt werden und zwar bei Quittungen unter Anerkennung des Ausstellers.

4. Hinsichtlich der Holzverabfolgungszettel wird auf den § 57 der Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 verwiesen, wonach auf denselben weder Zahlen durchstrichen, noch Rasuren vorgenommen werden dürfen.

§ 51.

Bücherabschluß.

1. Das Einnahme- und Ausgabe-Journal sind monatlich am letzten Werktage, bezw. mit Rücksicht auf die etwa an diesem Tage stattfindende ordentliche Kassenrevision nach dem Ermessen der Regierung schon am Nachmittage des vorletzten Werktages des Monats abzuschließen. Die Resultate dieses Abschlusses werden den sich am Schlusse des nächsten Monats ergebenden Summen hinzugerechnet, so daß am Monatsschlusse nicht allein die Summe des betreffenden Monats, sondern auch die Summe für sämmtliche abgelaufene Monate des Etatsjahres ersichtlich wird. Außerdem sind diese Journale bei der außerordentlichen Kassenrevision und da, wo die ordentliche Kassenrevision nicht am letzten Werktage des Monats, sondern an einem anderen Tage stattfindet, auch zum Zwecke der Letzteren abzuschließen.

2. Die Manuale sind vierteljährlich abzuschließen. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch die Abtheilung I „Auftragszahlungen" im Manual von den Nebenfonds, welche monatlich abzuschließen ist.

3. Der definitive und vollständige Abschluß sämmtlicher Bücher erfolgt nach dem Ablaufe des Etatsjahres am letzten Werktage des Monats April des folgenden Etatsjahres. Nur auf Anordnung der Regierung kann mit dem Bücherabschlusse schon am 28. April begonnen und die Kasse für den öffentlichen Verkehr geschlossen werden (§ 16 zu 2), damit dem Forstkassenrendanten Zeit bleibt, um einen ordnungsmäßigen Jahresabschluß bewirken zu können.

4. Bis zum Jahresabschluß-Termine sind sämmtliche Kassenbücher offen zu halten und darin alle Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr, und zwar, wenn irgend möglich, ohne Reste nachzuweisen. Zu diesem Zwecke ist die exekutivische Beitreibung der Gefälle (§ 31) vor dem Finalabschlusse zu Ende zu führen.

5. Nach dem Abschlusse der Bücher und der Aufstellung des Finalabschlusses ist jede nachträgliche Eintragung und Aenderung in den Büchern untersagt.

Es müssen vielmehr vorgekommene Differenzen bis zum Finalabschluß vollständig beseitigt sein und die etwa nachher sich ergebenden Differenzen in dem nächsten Jahre ordnungsmäßig zur Ausgleichung gebracht werden.

6. Die bei dem Finalabschlusse aus Nebenfonds und an Depositen etwa aus dem verflossenen Etatsjahre verbleibenden Bestände und die bei den Nebenfonds etwa verbleibenden Ueberzahlungen (Vorschüsse) sind nach erfolgtem Bücherabschlusse sofort in die Kassenbücher für das neue Etatsjahr zu übertragen. Dabei ist in den Büchern des abgelaufenen Etatsjahres auf die betreffende Journalnummer und die Seite des Manuals für das neue Etatsjahr und umgekehrt zu verweisen.

§ 52.

Quartal- und Finalabschlüsse, sowie Abschlüsse für die Hauptbuchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums.

1. Bezüglich der Aufstellung der Quartal- und Finalabschlüsse, sowie wegen der unmittelbar an die Hauptbuchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums einzureichenden Abschlüsse wird auf die bereits ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

2. Die in den vorbezeichneten Abschlüssen enthaltenen Summen der einzelnen Titel und die Schlußsummen müssen genau mit den betreffenden Kassenbüchern übereinstimmen.

In Bezug auf die Abschlüsse für das I., II. und III. Quartal des betreffenden Etatsjahres wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht.

a) daß die Spalte „Mithin wirkliche Solleinnahme" das Jahres-Etatssoll mit den für das laufende Etatsjahr bereits feststehenden Zu- und Abgängen (z. B. bei Neuverpachtungen unter Berücksichtigung des Mehr oder Weniger an Pachtaufkommen) nachzuweisen hat, wogegen das etatsmäßige Sollaufkommen für Holz und jede unbestimmte Einnahme so lange unverändert stehen bleiben, als kein Zugang gegen das Etatssoll (Mehreinnahme gegen den Etat) vorhanden ist,

b) daß die Spalte der Einnahme „Hiervon ist fällig" mit dem Abschlusse vom Soll-Einnahmebuch des Oberförsters übereinstimmen muß, und also auch die ganze Soll-Einnahme für bereits verkauftes Holz nachzuweisen hat, gleichviel ob die den Käufern gestellte Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist oder nicht.

3. Die Abschlüsse sind in zweifacher Ausfertigung aufzustellen, von denen die eine bei der Kasse verbleibt.

§ 53.

Rechnungslegung.

Die Rechnungslegung ist nach den von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilten Vorschriften zu bewirken.

§ 54.

Aufbewahrung der Kassenbücher. Vernichtung der Kassenbücher und Beläge.

1. Die Kassenbücher werden nach ihrem Abschlusse bei der Forstkasse aufbewahrt.

2. In Betreff der Vernichtung bezw. Aufbewahrung der Kassenbücher und der bei der Forstkasse etwa verbleibenden Beläge finden die Bestimmungen

a) des Reglements des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Mai 1844, die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen bei allen Königlichen Kassen betreffend,*)

und

---

*) Reglement vom 7. Mai 1844, die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen bei allen Königlichen Kassen betreffend. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Preußischen Staaten, Jahrgang 1844 S. 194.)

Da die Aufbewahrung der Beläge zu den bereits berichtigten Rechnungen Königlicher Kassen während des langen, bisher angenommenen Zeitraums eine große Belästigung für die Behörden und Kassen herbeiführt, und deshalb eine frühere Vernichtung derselben wünschenswerth, auch mit Rücksicht auf das Gesetz vom 31. März 1838 wegen Abkürzung der Verjährungsfristen, sowie auf die in der Rheinprovinz wegen der Verjährung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unbedenklich ist, so wird hierüber Folgendes bestimmt:

1. Die Vernichtung der zu den Rechnungen Königlicher Kassen ꝛc. gehörigen Beläge kann vorgenommen werden, sobald zehn volle Jahre von dem Ablaufe des Rechnungsjahres verflossen sind, auf welches die Rechnung sich bezieht. Bei der Vernichtung sind die im Allgemeinen wegen Vernichtung und Einstampfung der unbrauchbaren Akten gegebenen Vorschriften zu beobachten.

2. Sollte, nach Ablauf der zehnjährigen Frist, der Rechnung, auf welche die Beläge Bezug haben, die Decharge der Königlichen Ober-Rechnungskammer noch nicht ertheilt worden sein, so muß die Vernichtung bis nach erlangter Decharge ausgesetzt werden.

3. Alle Beläge, welche auf Rechnungsjahre bis einschließlich 1838 Bezug haben, können, deren Decharge vorausgesetzt, nicht vor dem 1. Januar 1849 vernichtet werden, weil die Wirkung des im Eingange angeführten Gesetzes vom 31. März 1838 erst vom 1. Januar 1839 ab begonnen hat.

4. Alle diese älteren Rechnungsbeläge, sowie alle zu Rechnungen bis einschließlich des Jahres 1844 gehörigen Beläge, als von wo ab die weiter unten wegen Trennung der länger aufzubewahrenden Rechnungsbeläge folgenden Vorschriften beobachtet werden sollen, dürfen nicht eher vernichtet werden, als bis solche von einem zuverlässigen Beamten revidirt und alle diejenigen Beläge ausgesondert worden sind, welche zur Sicherheit der Verwaltung oder dritter Personen oder zu künftigem Gebrauche ferner aufbewahrt werden müssen. Insbesondere sind diejenigen Beläge einer solchen sorgfältigen Revision zu unterwerfen, welche zu einem Rechnungstitel gehören, bei dem, der Natur der Sache nach, die geschehene Beifügung von Dokumenten, Schuldverschreibungen, Kontrakten, Originalverhandlungen, Anschlägen u. s. w. erwartet werden muß, deren Vernichtung nicht ohne möglichen Nachtheil sein könnte, und die vielleicht für immerwährende Zeit für den Dienst nützlich sein können, wie dies insbesondere bei einzelnen Baurechnungen der Fall sein kann.

5. Diejenigen Beamten, welche mit Revision der älteren, zu Rechnungen bis einschließlich 1844 gehörigen Beläge beauftragt worden sind, haben den zur ferneren Aufbewahrung, nach den zu 4. gegebenen Andeutungen ausgesonderten Belägen eine Bescheinigung hinzuzufügen, des Inhalts, daß, ihrer Ueberzeugung nach, ein Mehreres der ferneren Aufbewahrung nicht werth befunden sei.

6. Um für die Zukunft die Absonderung der auch nach einem zehnjährigen Zeitraum aufzubewahrenden, daher alsdann von der Vernichtung auszunehmenden Beläge zu erleichtern, sind vom Rechnungsjahr 1845 ab folgende Vorschriften zu befolgen:

a) Alle diejenigen Beläge, welche auch nach zehn Jahren nicht vernichtet werden dürfen, sind gleich in der Zufertigungsverfügung an die Kasse mit dem Buchstaben A besonders zu bezeichnen und dann von Seiten der Kasse in einem besondern Hefte mit der Aufschrift:

„nicht zu vernichtende Beläge"

der Rechnung beizufügen, in welcher bei der betreffenden Position auf dieses Heft und die dem Belage gegebene Nummer hinzuweisen ist. Wenn die Kassenbeamten bemerken sollten, daß ihnen Originaldokumente u. s. w., deren Vernichtung selbst nach zehn Jahren bedenklich sein würde, ohne jene Bezeichnung zugefertigt werden, so haben sie davon zur Remedur Anzeige zu machen.

b) Um die Vernichtung solcher Beläge, welche für die Staatskasse oder sonst von bleibendem Interesse sind, nach Möglichkeit zu verhüten, hat der mit der Vorrevision und Abnahme der Rechnung, nach § 47 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 beauftragte Beamte, dessen Pflicht die Durchsicht aller Beläge ohnehin erheischt, dabei zugleich sein Augenmerk auf diejenigen zu richten, deren Auf-

b) das Reglement des Königlichen Staatsministeriums vom 5. Juli 1861, betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königlichen Kassen*),

Anwendung.

---

bewahrung länger als zehn Jahre für nöthig gehalten wird, und hinsichts welcher dies etwa bei der Zufertigung an die Kasse übersehen sein sollte. Er muß diese nach ihren Nummern verzeichnen, und solche entweder am Schlusse des Abnahmeprotokolls oder in einer besonderen Beilage aufführen, jedenfalls aber im Abnahmeprotokolle vermerken, daß er die Beläge auch in Bezug auf deren Aufbewahrungszeit revidirt habe.

Rechnungsbeläge, welche auf diese Art behandelt worden sind, werden hiernach künftig nach Ablauf der zehnjährigen Frist und nach Zurücklegung der zur Aufbewahrung bereits nach dem Obigen besonders ausgezeichneten Beläge ohne weitere Revision vernichtet werden können, zuerst also die Beläge des Rechnungsjahres 1845 nach Ablauf des Jahres 1855, insofern die Rechnungen alsdann die Decharge erlangt haben.

Berlin, den 7. Mai 1844.

Königliches Staatsministerium

*) Reglement vom 5. Juli 1861, betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königlichen Kassen. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Preußischen Staaten, Jahrgang 1861 S. 224.)

§ 1.

Konzeptrechnungen, sowie Manuale, welche die Stelle derselben vertreten (§ 19 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 1. Juni 1857)†), können nach Ablauf von zehn Jahren seit Ertheilung der Decharge vernichtet werden, falls außer der an die Königliche Ober-Rechnungskammer eingesendeten Reinschrift der Rechnung ein zweites Exemplar an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist.

†) jetzt vom 21. Mai 1887.

§ 2.

Alle übrigen Konzeptrechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, sowie die im § 1 gedachten, bei der vorgesetzten Behörde aufbewahrten Rechnungsexemplare sind erst nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie gelten, zur Vernichtung geeignet.

§ 3.

Die Vernichtung der Kassenbücher, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben besondere Bestimmungen (§§ 1, 2 und 4) getroffen sind, kann nach Verlauf von 10 Jahren seit Dechargirung der betreffenden Jahresrechnung vorgenommen werden. In Betreff der bei Gerichten und Auseinandersetzungsbehörden geführten Kassenkontobücher und Listen über gestundete, vorläufig niedergeschlagene und sichergestellte Kosten beginnt jedoch die zehnjährige Frist erst dann, wenn die Angelegenheiten, auf welche die Kosten sich beziehen, beendigt, und außerdem sämmtliche in diesen Büchern und Listen eingetragenen Solleinnahmen durch Zahlung, Niederschlagung, Uebertragung oder sonst erledigt sind.

§ 4.

Asservatenbücher und Vorschußkonten sind nach 30 Jahren, die Haupt-Journale der Provinzial- und der Centralkasse nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie angelegt sind, zur Vernichtung geeignet.

§ 5.

Wenn besondere Gründe nach Verlauf der in den §§ 1 bis 4 bestimmten Fristen die längere Aufbewahrung kassationsfähiger Rechnungen oder Bücher angemessen erscheinen lassen, so kann die Ausschließung derselben von der Vernichtung durch die der Kasse vorgesetzte Provinzialbehörde, bei Centralkassen durch den Departementschef, angeordnet werden. Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen:

1. die Haupt- und Generalrechnungen der Central- und Provinzialkassen;
2. alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf dauernde Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen, sowie auf die Vermögensangelegenheiten von Instituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen;
3. diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, an welche sich ein erhebliches historisches oder statistisches Interesse knüpft.

3. Die Forstkassenrendanten sind nicht Eigenthümer der von ihnen aus der Amtsunkosten-Vergütung angeschafften Kassenbücher zc. und haben daher über den Verbleib derselben nicht zu verfügen.

§ 55.

Bezüglich der stattfindenden Kassenrevisionen verbleibt es bei den dieserhalb ergangenen Bestimmungen.

Kassenrevisionen.

§ 56.

Durch diese Anweisung wird in den Verpflichtungen, welche die Gesetze und Verordnungen den Verwaltern öffentlicher Kassen auflegen, nichts geändert.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 57.

Nach dieser Anweisung, welche an die Stelle der Dienstinstruktion zur Verwaltung der Königlich Preußischen Forstkassen vom 21. April 1817 und der von einzelnen Regierungen erlassenen besonderen Geschäftsanweisungen tritt, ist vom Etatsjahre 1. April 1889/90 bezw. vom Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1888/89 ab zu verfahren.

Berlin, den 2. Februar 1888.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

§ 6.

Die Vernichtung von Rechnungen oder Kassenbüchern darf nur mit Genehmigung der im § 5 bezeichneten Behörde, welche über eine längere Aufbewahrung Bestimmung treffen kann, erfolgen. Diese Genehmigung ist nur zu ertheilen, nachdem eine sorgfältige Prüfung, den Umständen nach durch unmittelbare Einsicht der Rechnungen und Bücher, seitens eines damit beauftragten Beamten veranlaßt worden ist. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren, sowie darüber, ob die Aussonderung der kassationsfähigen Rechnungen und Bücher alljährlich oder in gewissen längeren Zeiträumen zu bewirken sei, bleibt die nähere Bestimmung den einzelnen Departementschef vorbehalten.

§ 7.

Eine Veräußerung der zur Kassation bestimmten Rechnungen und Bücher darf nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauch an zuverlässige Personen stattfinden.

§ 8.

Das Reglement vom 7. Mai 1844 (Ministerialblatt S. 194) über die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen wird dahin abgeändert, daß die in den §§ 1 und 2 desselben vorgeschriebene Frist von 10 Jahren erst von dem Tage der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilten Decharge zu berechnen ist.

§ 9.

In Beziehung auf die Kassation unbrauchbarer Depositalbücher und Beläge behält es bei den Bestimmungen der an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassenen Verfügung vom 18. November 1852 (Justizministerialblatt S. 390) sein Bewenden.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Königliches Staatsministerium.

Anmerkung. Die der vorstehenden Geschäfts-Anweisung beigegebenen Formulare, welche hier nicht abgedruckt werden können, sind folgende:

A. Aktenverzeichniß (ad § 17).

B. Korrespondenz-Journal (ad § 17).

C. Einnahme-Journal (ad § 17).
D. Ausgabe-Journal (ad § 17).
E 1. Manual über Einnahmen und Ausgaben einer Oberförsterei (ad § 17).
E 2. Manual von den Nebenfonds (ad § 17).
F. Postbuch (ad § 17).
G. Tagesabschlußbuch (ad § 17).
H. Nebenprotokoll zum Holzversteigerungs-Protokoll (ad § 20^{5}).
J. Nachweisungen derjenigen Zahlungen, welche für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse auf die durch Kreditbewilligung zur Verfügung gestellten Mittel geleistet und angerechnet sind (ad § 32^{7}).
K. Kontrole über die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse auf gewährte Kredite geleisteten Zahlungen (ad § 32^{9}).
L. Vorschußquittung (ad § 36).
M. Verzeichniß der nicht zur Anrechnung gelangten Auftragszahlungen (ad § 37^{6}).
N. Lieferzettel (ad § 39^{1}).
O. Hauptlieferzettel (ad § 39^{2}).
P. Designation (ad § 39^{3}).

Versicherungswesen.

21.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das Achte Rechnungsjahr 1887.

	Ist.		Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	2 057	80	.	.
Eintrittsgelder	1 164	70	296	10
Laufende Prämien	38 656	14	483	61
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeit-Versicherungen	286	84	81	10
Zinsen von angelegten Kapitalien	3 780	17	.	.
Erlös aus verkauften resp. eingelösten Werthpapieren	8 619	75	.	.
Summa	54 565	40	860	81
B. Ausgaben.				
Zinsen für das Garantie-Kapital	1 131	30	112	50
Zahlungen in Brandfällen	29 832	55	6 022	95
Verwaltungskosten	3 037	76	.	.
Zur Tilgung des Garantie-Kapitals	14 500	.	.	.
Summa	48 501	61	6 135	45
C. Baarer Kassenbestand	6 063	79		

Bilanz.

A. Aktiva.	Nennwerth M.	Pf.	Courswerth M.	Pf.
a. Werthpapiere:				
Köln-Mindener 4 % Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	12 600	.	12 965	40
Magdeburg-Halberstädter 4 % desgl. .	13 200	.	13 556	40
$3^1/_2$ % Preußische Consols	21 600	.	21 686	40
	47 400	.	48 208	20
b) In das Staatsschuldbuch eingetragene 4 % Preußische Consols			42 600	.
c) Rückständige Vereinsbeiträge			860	81
d) Noch nicht fällige Zinsen von Werthpapieren pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1887			303	.
e) Desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderung			426	.
f) Baarer Kassenbestand			6 063	79
Summa			98 461	80

B. Passiva.	M.	Pf.
g) Garantiefond . . . . 45 000 M.		
Davon sind 1883/87 getilgt . . . . . . 39 000 „		
Bleiben	6 000	.
h) Statutenmäßiger Reservefonds 1886 . . . 75 790,10 M.		
Zugang pro 1887 . . . . 4 814,70 „	80 604	80
i) Die dem Reservefonds demnächst zufließenden rückständigen Eintrittsgelder	296	10
k) Spezial-Reserve für außergewöhnliche Unglücksfälle . . .	3 489	.
l) Spezial-Reserve für am 1. Juli 1885 resp. 1. Juli 1887 fällig gewesene, nicht eingelöste Zinskoupons von Antheilscheinen	112	50
m) Spezial-Reserve für die noch nicht fälligen Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1887	135	.
n) Spezial-Reserve zum Ausgleich der Coursschwankungen . .	808	20
o) Spezial-Reserve für unerledigt gebliebene Brandfälle . .	6 022	95
p) Vorausbezahlte Prämie pro 1888	73	50
q) Spezial-Reserve für verschiedene das Vorjahr betreffende Ausgaben und Vortrag für das laufende Jahr	919	75
Summa	98 461	80

Berlin, den 27. Februar 1888.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner. Waechter. Janisch. Schultz. v. dem Borne. Paschke.

22.

Achter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1887.

Berlin, den 27. Februar 1888.

Aus dem Jahre 1886 waren 4660 Policen über eine Versicherungssumme von 33 226 050 M. übernommen. Im Jahre 1887 sind 850 Policen über 6 086 400 M. zur Genehmigung gelangt, dagegen 550 Policen über 3 693 100 M. wegen Ablaufs der sechsjährigen Versicherungsperiode (im Regierungsbezirk Cassel), sowie wegen Sterbefalls, Ausscheidens, Umzugs und Aenderung der Versicherungssumme erloschen, mithin am Jahresschlusse 4960 Policen über eine Versicherungssumme von im Ganzen 35 619 350 M. vorhanden gewesen. Es kann somit auch in diesem Jahre eine erfreuliche Weiterentwickelung des Vereins konstatirt werden, umsomehr als schon jetzt die angemeldete Versicherungssumme den bei der ursprünglichen Gründung des Vereins in Aussicht genommenen Betrag um 2$^{3}/_{4}$ Millionen Mark übersteigt.

Zu dem am 2. Dezember 1886 vorgekommenen und erst nachträglich am 3. März 1887 hier angemeldeten Brandfalle sind im Laufe des Berichtsjahres noch 36 neue Brandfälle hinzugetreten. Von diesen 37 Fällen haben nur 31 durch Zahlung von im Ganzen 29 832 M. 55 Pf. Brandentschädigungsgeldern (einschließlich 17 M. Belohnung für Löschmannschaften) endgültig zur Erledigung gebracht werden können, da in einem Falle die eingeleitete gerichtliche Untersuchung erst im Monat Januar d. J. mit einem negativen Resultat zu Ende geführt ist und die übrigen fünf Brandfälle erst nach dem Jahresschlusse hier zur Anzeige gekommen sind.

Für diese unerledigt gebliebenen sechs Brandfälle sind die inzwischen gezahlten resp. angemeldeten Entschädigungsgelder mit zusammen 6022 M. 95 Pf. durch die Bilanz reservirt worden.

Die nach Vorstehendem sich ergebende Entschädigungssumme berechnet sich auf 1,01 M. für je 1000 M. der Versicherungssumme.

Außerdem ist am 1. November 1887 noch ein Brandfall während eines am 1. Oktober desselben Jahres begonnenen Umzuges vorgekommen. Der Versicherte hatte jedoch unterlassen, von dem bevorstehenden Umzuge dem zuständigen Bezirks-Vorstande die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, und da der Letztere auch am Tage des Brandes von dem damals noch immer nicht vollständig beendeten Wohnungswechsel keine Kenntniß hatte, so konnten wir eine Brandentschädigung in diesem Falle nicht gewähren. Ebenso mußte der Antrag auf Bewilligung einer entsprechenden Unterstützung an den Beschädigten zurückgewiesen werden, da die bezüglichen Bestimmungen unserer Statuten gänzlich außer Acht gelassen waren.

Von den zum 1. Juli 1887 gekündigten 29 Antheilscheinen sind bereits drei am 31. März, zwei am 1. April, zwei am 4. April und die übrigen 22 rechtzeitig am 1. Juli pr. eingelöst worden. Die vorhandenen Geldmittel gestatten eine weitere Abzahlung des Garantiekapitals um 2000 M., und werden zu diesem Zwecke wieder 4 Antheilscheine à 500 M., zusammen über 2000 M. zum 1. Juli d. J. gekündigt werden. Nach Einlösung derselben behält der Verein dann nur noch eine Schuld von 4000 M.

Mit Rücksicht auf diese Schuldtilgung muß eine Erhöhung des Reservefonds eintreten, da derselbe nach § 40 der Statuten mindestens dem Betrage des zurückgezahlten Garantiekapitals (41 000 M.) plus der Summe der einjährigen laufenden

Prämie (39 568,50 M.) zusammen 80 586,50 M. gleich kommen muß. Nach voriger Bilanz beträgt der Reservefonds . . . . 75 790,10 M.
demselben sind die im Jahre 1887 eingegangenen Eintrittsgelder mit 1 164,70 „
und aus den Ueberschüssen des Vorjahres . . . . 3 650,00 „
zugeschrieben,
so daß er auf . . . . 80 604,80 M.
erhöht und dadurch auf die statutenmäßige Höhe gebracht worden ist.

An Werthpapiereu sind aus dem Vorjahre,

23 400 M. 4% Cöln-Minden'er
21 300 „ 4% Magdeburg-Halberstädt'er
11 100 „ $4^1/_2$% Potsdam-Magdeburg'er

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen übernommen. Hiervon haben wegen eingetretenen Geldbedarfs 8 100 M. 4% Magdeburg-Halberstädt'er Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen verkauft werden müssen; außerdem sind 300 M. 4% Cöln-Minden'er Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum Nennwerth ausgeloost und realisirt worden. Ferner mußten in Folge Kündigung:

10 500 M. 4% Cöln-Minden'er und
11 100 „ $4^1/_2$% Potsdam-Magdeburg'er

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen in $3^1/_2$ prozentige Preußische Consols zum gleichen Nennwerthe umgetauscht werden. In Folge dieses Umtausches ist, abgesehen von dem geringeren Zinsertrage der eingetauschten Werthpapiere, dem Verein bei der baaren Einnahme des Jahres 1887 auch noch dadurch ein Ausfall entstanden, daß die Zinsscheine für:

4 800 M. 4% Cöln-Minden'er und
die 11 100 „ $4^1/_2$% Potsdam-Magdeburg'er

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen am 1. Juli und 1. Januar fällig waren, während die Zinszahlungen von den dafür erworbenen Consols am 1. April und 1. Oktober erfolgen. Es konnten daher die für jene 15 900 M. Consols pro 1. Oktober bis Ende Dezember 1887 fällig gewesenen Zinsen mit rund 139 M. 10 Pf. im Berichtsjahre nicht mehr vereinnahmt werden. Dieselben sind indessen bei dem in der Bilanz unter d angesetzten Betrage mitberücksichtigt.

Am Jahresschlusse verbleiben dem Verein neben den in das Staatsschuldbuch eingetragenen 42 600 M. 4prozentigen Preußischen Consols noch:

12 600 M. 4% Cöln-Minden'er,
13 200 M. 4% Magdeburg-Halberstädt'er Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und
21 600 „ $3^1/_2$% Preußische Consols
zusammen 47 400 M.

Für sämmtliche am Jahresschlusse verbliebene Ausgabereste, sowie für die erst im laufenden Jahre fällig werdenden, das vorige Jahr betreffenden Ausgaben sind ausreichende Beträge durch die Bilanz zurückgestellt worden.

Die achte ordentliche General-Versammlung des Vereins findet am 26. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im Saale des Dessauergartens hierselbst, Dessauerstraße No. 3 statt. Die Einladung zu derselben wird seiner Zeit durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Recht zahlreiche Betheiligung an derselben ist erwünscht.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner. Waechter. Janisch. Schultz. v. dem Borne. Paschke.

23.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der 8. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Die 8. ordentliche Generalversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet

am 26. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Saale des Dessauer Gartens hierselbst, Dessauerstraße Nr. 3 statt:

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1887 und Etat pro 1888 können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipzigerplatz Nr. 7, im Zimmer Nr. 18, zwei Treppen, in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Direktorium des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
(gez.) Donner.

24.

Ernennung von Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung.

Circ.-Verfg. an die Königlichen Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen — mit Ausnahme desjenigen von Merseburg — Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in Sigmaringen. An die Königlichen Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz und abschriftlich zur Kenntnißnahme pp. an sämmtliche Herren Ober-Präsidenten. Min. f. L. I 48 I. Ang. Fin.-Min. I 779. Min. d. Jn. I A 374. Min. f. H. B 163 I.

Berlin, den 23. Januar 1888.

Nachdem nunmehr auf Grund unserer, der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, erlassenen Circular-Verfügung vom 27. Juli 1887, die Vorschläge zur Ernennung von Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung sämmtlich hier eingegangen und einer näheren Prüfung unterzogen worden sind, hat sich ergeben, daß die definitive Auswahl geeigneter Persönlichkeiten bei Beschränkung der Vorschläge auf öffentliche Beamte unter Ausschluß der Landräthe, in einer Anzahl von Sektionsbezirken (Kreisen) auf Schwierigkeiten stößt, deren entsprechende Lösung zur Zeit den Gegenstand diesseitiger Erwägungen bildet.

Von einer Seite ist Anregung gebracht worden, den Vorsitz (resp. die Stellvertretung) in sämmtlichen, oder mehreren ländlichen Schiedsgerichten des Regierungsbezirks Mitgliedern der betreffenden Regierung, insbesondere denjenigen, welche die Geschäfte der Kranken- und Unfallversicherung bearbeiten, zu übertragen. Dieselben würden sich zur Abhaltung der betreffenden, voraussichtlich nicht allzu häufig nothwendig werdenden Sitzungen der Schiedsgerichte an den Sitz der letzteren zu begeben, im Uebrigen aber die Dekretur unter Vermittelung der Vorsitzenden der Sektionsvorstände (Landräthe) am Sitze der Regierung zu besorgen haben.

Wenn zwar einerseits die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sein dürfte, daß der Vorsitzende pp. der Schiedsgerichte für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften an dem Sitz des Schiedsgerichts wohnen, bezw. bei einer an diesem Orte domicilirten Behörde beschäftigt sein solle, so steht doch andererseits eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, oder einer sonstigen Verordnung der Ernennung solcher Vorsitzenden, welche nicht am Orte des Schiedsgerichts wohnen, nicht entgegen.

Die hiernach gesetzlich zulässige Heranziehung von Mitgliedern der Regierung zu den beregten Funktionen, würde daher zunächst einen erwünschten Ausweg für die Beseitigung der hervorgetretenen Schwierigkeiten in den beregten Fällen bieten.

Aber auch im Hinblick auf die Organisation im allgemeinen wird es keinem Zweifel unterliegen können, daß die Uebertragung des Vorsitzes pp. in den Schiedsgerichten an Mitglieder der Regierung, deren amtliche Thätigkeit das Bekanntsein mit der grundlegenden Gesetzgebung voraussetzen läßt, eine erhöhte Garantie für sachgemäße und — worauf bei der in Betracht kommenden Materie Werth zu legen ist — auch für gleichmäßige Entscheidungen bieten würde.

. . . .

baldgefälligst darüber berichten zu wollen, ob nach dortseitiger Auffassung und Kenntniß der Verhältnisse überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine Regelung der Angelegenheit in dem angeregten Sinne als vorhanden anzuerkennen, resp. welche Bedenken etwa dagegen geltend zu machen sein würden.

Hierbei wird auch die Frage zu erörtern sein, ob etwa für einzelne Schiedsgerichte aus besonderen Gründen (große Entfernung vom Regierungssitz, erschwerte Verkehrsverhältnisse pp.) der Ernennung von Vorsitzenden pp. aus dem Schiedsgerichtsbezirk selbst — sofern dort geeignete Personen vorhanden sind — unbedingt der Vorzug zu geben wäre.

In dem zu erstattenden und durch Vermittelung der Herren Ober-Präsidenten hierher einzureichenden Bericht, dem wir der Eilbedürftigkeit der Sache halber innerhalb 14 Tagen entgegensehen, wolle . . . . für alle Fälle diejenigen Mitglieder der Regierung gefälligst namhaft machen, welche auch unter Berücksichtigung der den Sektionsvorständen (Kreisausschüssen) gegenüber einzunehmenden Stellung, zur Uebernahme des Vorsitzes in sämmtlichen, oder mehreren ländlichen Schiedsgerichten resp. zur Stellvertretung in diesem Vorsitz geeignet sein würden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Finanz-Minister.
Scholz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Boetticher.

25.

Ernennung von Beisitzern für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Minden und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrigen Königl. Regierungen mit Ausnahme von Münster und Aurich. III. 1297. II./I. 2055.

Berlin, den 8. Februar 1888.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 25. v. Mts. erwidert, daß bei der Ernennung von Beisitzern des Schiedsgerichts auf Grund des § 105 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R. G. Bl. S. 132)*), die Vorschrift der § 51 Absatz 3 a. a. O. in Anwendung kommt, wonach nur wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von ihnen bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe.

Da an die Stelle der Berufsgenossenschaft bei den Staatsbetrieben, auf welche sich die Anweisung vom 16. Juli v. Js. bezieht, der Staat getreten ist, so können die von der Ausführungsbehörde zu ernennenden Beisitzer nur aus den vom Staate angestellten Betriebsleitern gewählt werden.

Als solche sind lediglich die unmittelbaren Betriebsleiter (Oberförster, Gestütsdirektoren u. s. w.) anzusehen, nicht etwa auch die Mitglieder der Regierung oder die Unterbeamten der Betriebsleiter, was die Königliche Regierung bei der Ernennung der Beisitzer des Schiedsgerichts beachten wolle.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Marcard.

26.

Ernennung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten (incl. derjenigen zu Münster, Aurich u. Sigmaringen). I 2623 II/III 211.

Berlin, den 17. Februar 1888.

Unter Bezugnahme auf § 51 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R. G. Bl. S. 132)*) und die im Regierungs-Amtsblatte veröffentlichte Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des bezeichneten Gesetzes für die mir unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, vom 16. Juli 1887 zu I und II ersuche ich Euer .... ergebenst, für die Ernennung zum Vorsitzenden des in (Ort des Adressaten) zu errichtenden Schiedsgerichts und zu dessen Stellvertreter je einen geeigneten öffentlichen Beamten spätestens bis zum 10. März d. Jrs. mir gefälligst in Vorschlag zu bringen.

---

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.

Bezüglich des Forstwirthschaftsbetriebes sind Oberforstmeister und Forstmeister als dabei ausgeschlossen zu erachten.

Ich stelle anheim, in Erwägung zu ziehen, ob nicht diejenigen Beamten zweckmäßig in Vorschlag zu bringen sind, welche schon für die Leitung der Schiedsgerichte bei der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Grund der Circular-Verfügung vom 23. Januar 1888 (s. den Art. 24) in Vorschlag gebracht worden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

27.

Betr. den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen über vertretbare Sachen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen ausschließlich der zu Sigmaringen und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die Herren Direktoren der Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden. II. 648. III. 1070.

Berlin, den 9. Februar 1888.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Ihr von dem Herrn Finanzminister unterm 20. Januar cr. (a) abschriftlich mitgetheilte, unter demselben Datum an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ergangene Verfügung, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen über vertretbare Sachen, gleichmäßig auch bei der Domänen- und Forstverwaltung zu beachten und namentlich nach dem Schlußsatz dieser Verfügung zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

a.

Berlin, den 20. Januar 1888.

Von der Steuer-Verwaltung ist bisher in Uebereinstimmung mit wiederholten gerichtlichen Entscheidungen angenommen, daß

1. der durch § 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) außer Anwendung gesetzte Preußische Stempel für die in Tarifnummer 4 zu diesem Gesetze bezeichneten reichsstempelpflichtigen Schriftstücke seit dem 1. Oktober 1885 als dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{3. Juni}}$ 1885 (R. G. Bl. S. 171 u. 179) in so weit wieder zu erheben sei, als es sich um Geschäfte handelt, welche nicht unter Tarifnummer 4 zu dem letztgedachten Gesetze fallen;

2. die „Anmerkung" zu Tarifnummer 4 des Gesetzes vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{3. Juni}}$ 1885, wonach Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren steuerfrei sind, nur auf solche Geschäfte sich beziehe, welche an sich unter Tarifnummer 4 B zu dem erwähnten Gesetze fallen, d. h. welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von Waaren geschlossen sind, für die an der betreffenden Börse Terminpreise notirt werden.

Nachdem über die unter 1 erwähnte Frage von dem Reichsgericht (II. und IV. Civilsenat) in den Erkenntnissen vom 4. Oktober und 28. November v. J., und über die unter 2 erwähnte, noch nicht zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommene Frage von anderen Gerichten, in einem der Auffassung der Steuerverwaltung entgegengesetzten Sinne entschieden ist, habe ich beschlossen, daß in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden, unter Aufgebung des bisher von denselben festgehaltenen Standpunktes, nach der für die Vertragschließenden günstigeren Auffassung verfahren werde. Es ist daher zu Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungs-Verträgen über Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, welche nach Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind, sofern nicht eine der im § 9 a, b und d des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Ausnahmen vorliegt, ein Preußischer Stempel nicht zu verwenden; auch bin ich damit einverstanden, daß — wie dies bereits durch die diesseitige Verfügung vom 6. Januar 1886 III 16260/85 nachgegeben ist — die für Staatseisenbahn-Verwaltungen zu verwendenden Betriebsmaterialien in Bezug auf die Stempelfrage den „gewerblichen Betriebsmaterialien" gleichgeachtet werden.

Von der Verwendung eines Preußischen Stempels ist ferner Abstand zu nehmen bei allen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren, gleichviel, ob die Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsen-Usancen und über Waaren, für welche Terminpreise notirt werden, geschlossen sind oder nicht. Die Befreiung bezieht sich indessen, wie es in der „Anmerkung" zu Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{3. Juni}}$ 1885 heißt, nur auf

„Mengen von Sachen oder Waaren",

mithin, wie auch in einem reichsgerichtlichen Erkenntniß vom 31. März v. J. anerkannt ist, nur auf solche Gegenstände, welche in Mengen, d. h. nach Zahl, Maaß oder Gewicht gehandelt werden (vertretbare Sachen). Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft verfahren zu lassen, auch die gegen Sie schwebenden Prozesse über Stempelbeträge, welche nach Vorstehendem zu Unrecht erhoben sein würden, durch Klaglosstellung der Kläger zu beendigen, und die unter Vorbehalt eingezahlten Stempelbeträge, bei welchen die Klagefrist noch läuft, auf Antrag zu erstatten. Sie wollen indeß dafür Sorge tragen, daß, wenn von Ihnen oder den Ihnen unterstellten Behörden Kauf- oder Lieferungsverträge geschlossen werden, welche nach den bisherigen Grundsätzen stempelpflichtig gewesen wären, indeß nach dem Obigen stempelfrei sind, die Betheiligten von vornherein auf die

Stempelfreiheit des zu errichtenden Vertrages aufmerksam gemacht werden, damit bei ihnen vollständige Klarheit darüber besteht, daß sie bei ihrer Preisforderung einen Stempelaufschlag nicht zu berücksichtigen haben.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Scholz.

~~An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.~~

28.

Nachweis über den Stand des Fonds der Forstverwaltung „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten durch die Regierungs-Hauptkassen.

Circ.-Verfg. des Ministers f. Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. der zu Aurich, Münster und Sigmaringen) III. 557.

Berlin, den 10. Februar 1888.

Indem ich die Circular-Verfügung vom 25. März 1882. — III 3120*), betreffend die Vorlegung eines besonderen Abschlusses der Regierungs-Hauptkassen über den Stand des Fonds Kapitel 4 Titel 3 des Etats der Forstverwaltung „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten", hiermit aufhebe, bestimme ich, daß dafür von jetzt ab in dem jedesmaligen Quartals-Kassen-Abschlusse der Königlichen Regierung an betreffender Stelle in der Colonne „Bemerkung" nachzuweisen ist, wie viel auf diesen Fonds im Laufe des Etatsjahrs an fortlaufenden auf mehrere Jahre bewilligten Unterstützungen

a. an ausgeschiedene Beamte,
b. „ Wittwen,
c. „ erwachsene Kinder, und
d. „ Kinder-Erziehungsgeldern

wirklich gezahlt worden sind. Dieser Nachweis ist zuerst in dem Final-Abschluß für das Etatsjahr 1. April 1887/88 zu führen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

*) Jahrb. Bd. XIV. Art. 59. S. 150.

Etatswesen und Statistik.

29.

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1888—89.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1887/88 . . .	52 000 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 147 000
	3.	Aus der Jagd	341 000
	4.	Von Torfgräbereien	291 000
	5.	Von Flößereien	10 000
	6.	Von Wiesenanlagen	86 000
	7.	Von Brennholz-Niederlagen	2 600
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	396 000
	9.	Von größeren Baumschulen	15 000
	10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	17 488
	11.	Verschiedene andere Einnahmen	449 242
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	24 370
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	8 300
		Summa der Einnahme . .	57 788 000
		A. Dauernde Ausgaben.	
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**	
		Besoldungen.	
	1.	33 Oberforstmeister mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark; zu Dirigentenzulagen für dieselben 21 900 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 89 Forstmeister mit 3 600 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 800 Mark	617 400
		Die Gehälter der Ober-Forstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig. (2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	
	2.	680 Oberförster mit 2 100 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 1 850 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge. Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des	
		Latus . . .	617 400

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
		Transport . . .	617 400
(2.)		freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen gerechnet . 1 939 850 Mark Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1 260 Mark und 1 320 Mark 2 580 Mark	1 942 430
	2a.	115 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit 1 800 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 600 Mark, zusammen 299 000 Mark, für das halbe Etatsjahr vom 1 Oktober 1888 bis 31. März 1889*)	149 500
	3.	3 388 Förster inkl. 1 Forstpolizeisergeant mit 900 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 100 Mark und 3 Förster, welche mit dem pensionsberechtigten Gehalte von je 750 Mark neben freier Wohnung, freier Feuerung und Dienstländereinutzung mit der angekauften Herrschaft Stolzenburg im Regierungsbezirk Stettin vertragsmäßig übernommen worden sind, 3 127 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 66 900 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 bis 450 Mark; 159 428 Mark für 349 Waldwärter, davon 271 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 78 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark 3 958 505 Mark Hierzu 2 Förster mit einem Gehaltsantheile von resp. 380 Mark und 320 Mark . . 700 Mark 3 393 = 3 959 205 Mark	3 959 205
		Diese zwei Förster fungiren gleichzeitig als Moorvögte im Regierungsbezirk Aurich und beziehen als solche denjenigen Betrag, welcher außer dem vorstehenden Gehaltsantheile zur Erfüllung ihres Gehalts innerhalb der Maximalbesoldung für Förster erforderlich wird, aus den Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung. Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.	
		Latus . . .	6 668 535

*) Wegen der beabsichtigten anderweiten Regulirung der Besoldungen der Forstkassenbeamten wird auf die diesem Etat beiliegende besondere Denkschrift (s. den Art. 31.) Bezug genommen.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
		Transport . . .	6 668 535
(2.)		Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	1 Beamter bei dem Forstvermessungswesen zu Hildesheim und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten, von 1 500 bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 30 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister mit 850 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 075 Mark; 32 Torf-, Wiesen ꝛc. Wärter und 1 Holzaufseher, zusammen mit 11 232 Mark, davon 18 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 15 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark	53 082
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3 000 Mark nicht überschreiten darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	6 721 617
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .	105 560
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen	57 300
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 240 000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
		Latus . . .	1 297 300

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
		Transport . . .	1 297 300
(2.)	8.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa für sämmtliche Forstkassenbeamte bis Ende September 1888 . . . . 550 000 Mark und zur Remunerirung der nicht voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten und der Untererheber auf die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 . . . . . . 54 500 „	604 500
		Das Maximum des Tantièmeantheils als Besoldung, einschließlich der fixirten Besoldung, darf den Betrag von 3 400 Mark nicht übersteigen.	
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . .	2 069 800
		Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2 900 Mark für jeden	297 250
	11.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark für jeden .	1 125 800
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster von je 100 Mark bis 600 Mark	58 700
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigung für die Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2 000 Mark für jeden auf die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889	176 500
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter von 50 bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen von je 36 Mark	300 638
	14.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 200 Mark für jeden, und Stellenzulagen für diese Beamten von 50 bis 300 Mark	13 648
		Latus . . .	1 972 536

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
		Transport . . .	1 972 536
(2.)	15.	Zu Mieths-Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 225 Mark für jeden	83 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	2 055 536
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1887/88 und von anderen Forstprodukten	8 222 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte*)	2 324 000
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1 498 200
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen, welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würden . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgend. Jahre übertragen werden.)	100 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	60 000
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1887/88, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgend. Jahre übertragen werden.) Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	4 295 000
	22.	Jagdverwaltungskosten	48 000
		Latus . . .	16 583 200

*) An Dienstetablissements für

	Oberförster	Förster
sind vorhanden	617	3 103
nach dem Etat für 1. April 1887/88	617	3 075
mithin jetzt mehr	—	28.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
		Transport . . .	16 583 200
(2.)	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	107 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien	7 500
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	21 000
	26.	Betriebskosten der Brennholz-Niederlagen	1 000
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	304 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1887/88	18 000
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	12 198
		Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	30.	Für Fischereizwecke	6 000
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	97 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	163 000
	33.	Druckkosten	55 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	220 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiterwohnungen und andere vermischte Ausgaben	368 819
		Summa Tit. 16 bis 35 . . .	17 963 717
		Summa Kap. 2 . . .	28 916 230
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2 400 Mark; 1 Sekretär mit 1 800 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
(3.)		1000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage) . . . . 35 950 Mark. Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . 4 950 „ = 40 900 Mark.	40 900
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2 400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage) 31 000 Mark. Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . 4 950 „ = 35 950 Mark.	35 950
		Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, sowie die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit einem Gehalte von 1 400 Mark bis 1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark	3 050
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	79 900
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten Summa Tit. 4 für sich.	5 220
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Förster-	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
(3.)		dienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen . . .	35 250
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . .	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	37 650
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien	65 500
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	74 500
		Summa Kap. 3 . . .	197 270
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	718 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	700 000
	2a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder	100 000
	2b.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes	58 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	180 000
		Latus . . .	1 756 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
		Transport . . .	1 756 000
(4.)		(Die am Jahresschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	81 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	18 500
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	
		Summa Kap. 4 . . .	2 905 500
		Hierzu „ „ 3 . . .	197 270
		„ „ 2 . . .	28 916 230
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	32 019 000
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
12.	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	1 500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	950 000
		(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.	
		Zu Tit. 1 und 2. Die am Jahresschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2 450 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	57 788 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	32 019 000
		Mithin Ueberschuß . . .	25 769 000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2 450 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	23 319 000

30.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Etatsjahr 1. April 1888/89 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Summa.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern. Kontrolfähiges Material.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern. Nicht kontrolfähiges Material.	Geld-Einnahme. Tit. 1. Für Holz. Mark.
1.	Königsberg	174 347	57 442	231 789	38 343	463 662	93 430	2 686 420
2.	Gumbinnen	190 581	54 571	245 152	18 034	445 440	119 003	2 280 800
3.	Danzig	102 968	11 949	114 917	5 555	182 006	42 059	947 490
4.	Marienwerder	175 048	18 921	193 969	9 352	430 125	68 822	2 511 575
5.	Potsdam	198 888	19 397	218 285	10 282	451 993	117 803	5 200 000
6.	Frankfurt a. O.	170 462	11 352	181 814	4 637	381 277	97 417	3 720 000
7.	Stettin	99 127	10 320	109 447	1 813	314 757	58 876	2 940 470
8.	Cöslin	58 675	8 770	67 445	1 668	122 307	26 081	688 470
9.	Stralsund	25 305	2 946	28 251	1 108	65 421	52 105	523 390
10.	Posen	72 389	7 004	79 393	2 194	142 177	46 993	959 850
11.	Bromberg	101 380	7 062	108 442	3 444	197 503	66 250	1 412 508
12.	Breslau	57 424	4 245	61 669	792	208 202	51 909	1 855 995
13.	Liegnitz	20 589	1 183	21 772	276	68 155	24 426	717 490
14.	Oppeln	73 180	3 845	77 025	638	237 020	55 269	1 909 000
15.	Magdeburg	60 957	4 774	65 731	1 102	117 695	105 903	1 533 920
16.	Merseburg	73 446	5 329	78 775	1 135	170 762	93 665	2 384 640
17.	Erfurt	35 723	1 016	36 739	395	133 371	60 626	1 304 910
18.	Schleswig	35 225	7 391	42 616	539	66 727	31 555	767 770
19.	Hannover	29 280	3 681	32 961	706	89 733	41 395	704 336
20.	Hildesheim	102 743	3 784	106 527	1 496	344 620	108 412	2 784 935
21.	Lüneburg	75 989	9 187	85 176	2 314	130 994	102 457	1 401 600
22.	Stade	16 766	5 457	22 223	568	33 191	14 615	276 840
23.	Osnabrück-Aurich	14 940	1 255	16 195	334	19 846	9 856	165 800
24.	Münster	2 211	227	2 438	21	7 540	3 803	105 300
25.	Minden	34 048	1 161	35 209	378	89 846	39 745	665 000
26.	Arnsberg	19 133	559	19 692	147	48 792	19 740	400 380
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	9	1 124	—	—	—	—
27.	Cassel	201 102	6 265	207 367	1 189	452 882	260 949	3 323 494
	Gemeinschaftliche Waldungen	552	6	558	—	—	—	—
28.	Wiesbaden	51 131	1 598	52 729	266	133 200	75 351	1 273 590
29.	Coblenz	26 129	742	26 871	196	61 577	43 719	754 770
30.	Düsseldorf	15 800	2 309	18 109	850	32 592	21 917	450 890
31.	Cöln	12 044	534	12 578	118	22 712	16 733	263 510
32.	Trier	61 515	1 837	63 352	643	157 348	59 555	1 734 230
33.	Aachen	28 914	828	29 742	478	54 590	42 526	538 770
	Summa	2 417 459	276 941	2 694 400	111 011	5 878 063	2 072 965	49 188 143
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 667	15	1 682	—	—	—	—
	Muthmaßliche Einnahmen in Folge höherer Verwerthung d. Nebennutzungen ꝛc. gegen die Annahme d. Spezial-Etats	—	—	—	—	—	—	2 811 857
34.	Bei der Central-Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—
								52 000 000

31.

Denkschrift, betreffend die anderweite Regulirung des Diensteinkommens der Forstkassenbeamten.

Die Verwalter der Forstkassen sind bisher unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und jederzeitiger anderweiter Regulirung des Diensteinkommens angenommen worden. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Forstkassen-Rendanten, welche entweder bereits vor ihrer Uebernahme aus anderen Verwaltungen dort fest angestellt waren oder Forstkassen nur nebenamtlich mit pensionsberechtigten Aemtern zusammen verwalten. Abgesehen von diesen Ausnahmen haben die Forstkassenbeamten, da die betreffenden Stellen im Besoldungs-Etat nicht aufgeführt stehen, gegenwärtig beim Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Pension, sie können nur nach § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 eine solche bis zur Höhe der im Gesetze vorgeschriebenen Sätze erhalten. Sie empfangen ferner bei Versetzungen keine Umzugskosten und ihre Hinterbliebenen nehmen an den Wohlthaten des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882 nicht Theil.

Das Diensteinkommen der Forstkassenbeamten wird gegenwärtig unter Kap. 2 Tit. 8 des Etats verausgabt und besteht fast durchweg in Hebegebühren, welche nach einem für jede einzelne Kasse besonders bestimmten Prozentsatze von den zur Staatskasse geflossenen Forstgefällen berechnet werden. Nur in Ausnahmefällen ist den Rendanten an Stelle der Hebegebühren ein festes Einkommen und eine feste Dienstaufwands-Entschädigung bewilligt worden. Eine Aenderung bezüglich der Pensionsberechtigung ꝛc. ist hiermit indessen nicht verbunden gewesen. Das Einkommen einer großen Zahl von Rendanten ist hiernach ein unsicheres und schwankendes. Während ihnen eine Minimal-Einnahme nicht gewährleistet wird, war der Höchstbetrag des ihnen als Besoldung zu bewilligenden Hebegebühren-Antheils durch den Etat auf jährlich 3 300 Mark begrenzt.

Die Forstkassenbeamten sind nach vier Kategorien zu unterscheiden:

I. 115 Rendanten, welche die Forstkasse als voll beschäftigendes Hauptamt verwalten,

II. 223 Rendanten, welche im Hauptamte in einem anderen Zweige der Staatsverwaltung etatsmäßig angestellt sind und die Forstkasse nur nebenamtlich und der Regel nach lediglich gegen Vergütung der Dienstaufwandskosten versehen,

III. 38 Rendanten, welche eine Forstkasse nebenamtlich oder doch nicht als voll beschäftigendes Hauptamt verwalten, ohne anderweit für ein Amt im Staatsdienste Besoldung zu beziehen (Bürgermeister, Lehrer, Kaufleute), und

IV. 195 Untererheber, welche für einzelne Theile von Oberförstereien zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Publikum angenommen sind und die erhobenen Gelder an die Forstkassen-Rendanten abzuliefern haben.

Mit Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, welche sowohl für den Staat als für die Betheiligten selbst mit einem unsicheren und schwankenden Einkommen verbunden sind, besteht die Absicht, sämmtlichen vorbezeichneten Forstkassenbeamten ein festes Einkommen, und zwar der Kategorie I an Gehalt und Dienstaufwands-Entschädigung, den Kategorien III und IV an Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung

und der Kategorie II an Dienstaufwands-Entschädigung allein zu gewähren, wobei das Durchschnitts-Einkommen der letzten Jahre zum Anhalt genommen werden soll.

In der Stellung der Beamten der Kategorien II bis IV wird durch diese Maßregel eine wesentliche Aenderung nicht herbeigeführt werden. Hierzu liegt auch ein Anlaß nicht vor, denn die Beamten zu II beziehen anderweit eine genügende Besoldung, auf Grund deren sie bereits pensionsberechtigt sind; für ihre Hinterbliebenen kommt das Reliktengesetz zur Anwendung.

Die Rendanten zu III müssen durch ihre Stellung im Gemeindedienste oder durch ihre Privatbeschäftigung als genügend sichergestellt angesehen werden. Ueberdies handelt es sich bei ihnen nur um ein geringfügiges Einkommen aus der Staatskasse.

Die Untererheber zu IV endlich, welche ebenfalls nur geringe Einnahmen haben, stehen bezüglich ihrer sonstigen Verhältnisse theils den Rendanten der II., theils denen der III. Kategorie gleich. Ein Theil der Untererheber steht sogar in dem Verhältniß eines Privatgehülfen zu dem Rendanten.

Ein Bedürfniß zur anderweiten Regelung der Beamtenstellung ist nur für die Kategorie I vorhanden. Die derselben Angehörenden beziehen zwar, da sie die Kassengeschäfte als voll beschäftigendes Hauptamt versehen, Wohnungsgeldzuschuß. Daß sie aber kein Anrecht auf Pension und ihre Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Reliktenversorgung besitzen, muß als ein Uebelstand um so mehr erachtet werden, als sie ein sehr verantwortliches Amt bekleiden, welches besonders große Ansprüche an die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Inhabers stellt. Bei Berathung des Staatshaushalts-Etats für 1886/87 und 1887/88 ist der Gegenstand im Abgeordnetenhause bereits in diesem Sinne zur Sprache gebracht worden (vergl. die stenographischen Berichte über die Sitzung vom 26. Januar 1886, S. 116/118 und vom 27. Januar 1887, S. 153).

Es wird deshalb beabsichtigt, die Rendanten der Kategorie I definitiv auf Lebenszeit anzustellen. Unter Uebernahme auf den Besoldungs-Etat sollen ihnen neben den für ihre Stellen bestimmten Dienstaufwands-Entschädigungen Gehälter im Betrage von jährlich 1 800 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 600 Mark gewährt werden. Im Laufe der Zeit wird dadurch, daß bei vorkommenden Vakanzen die Anstellung der neu eintretenden Beamten zunächst mit dem Anfangsgehalt von 1 800 Mark erfolgen soll, eine der Anciennetät entsprechende Gehaltsabstufung herbeigeführt werden.

Die Rendanten der Kategorie I werden durch diese Einrichtung ohne Weiteres den Anspruch auf Pension bei ihrer Versetzung in den Ruhestand und auf Umzugskosten bei etwaiger Versetzung auf eine andere Stelle, ihre Hinterbliebenen aber Anspruch auf die Wohlthaten des Reliktengesetzes erlangen.

Als Anfangstermin für die beabsichtigte Einrichtung ist mit Rücksicht auf das mit dem 1. Oktober beginnende Forstwirthschaftsjahr der 1. Oktober 1888 in Aussicht genommen. Zur Durchführung derselben sind in den Staatshaushalts-Etat für 1888/89 nachstehende Positionen zu übernehmen:

a. Kapitel 2 Titel 2a.

115 voll beschäftigte Forstkassen-Rendanten mit 1 800 Mark bis 3 400 Mark,

im Durchschnitt 2 600 Mark, zusammen 299 000 Mark, für 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 .... 149 500 Mark.

b. Kapitel 2 Titel 8 an Stelle des bisherigen Titels.

Kosten der Gelderhebung und Auszahlung für sämmtliche Forstkassenbeamte bis Ende September 1888 .... 550 000 Mark
und zur Remunerirung der nicht voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten und der Untererheber auf die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 .... 54 500 „
zusammen ..... 604 500 Mark.

c. Kapitel 2 Titel 12a.

Dienstaufwands-Entschädigungen für die Forstkassenrendanten (Kap. 2 Tit. 2a) bis zu 2 000 Mark für jeden, auf die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889, 176 500 Mark. Zur Zeit beziehen mehrere Rendanten über 2 000 Mark Dienstaufwands-Entschädigung. Die höheren Beträge werden bis zum Eintritt eines Personenwechsels weitergezahlt und aus vorstehender Summe mit gedeckt werden.

Künftig werden für das Jahr erforderlich sein:

bei Tit. 2a	299 000 Mark,
„ „ 8	109 000 „
„ „ 12a	353 000 „
zusammen	761 000 Mark.

Bei Kap. 2 Tit. 8 des Etats der Forstverwaltung sind an Kosten der Gelderhebung und Auszahlung ꝛc. für 1. April 1886/87 bei einem Etatssoll von 780 000 Mark rund 785 385 Mark verausgabt worden, für 1887/88 beträgt das Etatssoll 790 000 Mark; hiernach ist in Folge der anderweiten Regelung des Diensteinkommens der Forstkassenbeamten — selbst wenn man für die Folge nur die Gleichheit der Einnahmen aus den Forsten mit den jetzigen voraussetzt — eine Ersparniß für die Staatskasse von etwa 24 000 bis 30 000 Mark zu erwarten.

Für das Etatsjahr 1888/89 sind zwar unter den vorbezeichneten Titeln 2a, 8 und 12a zusammen .... 930 500 Mark,
also gegen das Etatssoll für 1887/88 von .... 790 000 „
mehr .... 140 500 Mark

ausgebracht. Dies hat aber darin seinen Grund, daß durch den Staatshaushalts-Etat für 1888/89 die Kosten der Gelderhebung ꝛc. von der tantièmepflichtigen Einnahme des ganzen Wirthschaftsjahres vom 1. Oktober 1887/88 und außerdem noch die festen Bezüge für das Halbjahr vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 zahlbar gemacht werden müssen, während nach dem bisher bestandenen System die Tantième für das letztgedachte Halbjahr, als dem Wirthschaftsjahre vom 1. Oktober 1888/89 angehörig, erst für das Etatsjahr vom 1. April 1889/90 zahlbar zu machen gewesen wäre.

32.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Etatsjahr 1. April 1888/89.

(A. 5. Sitzung am 23. Januar 1888.)

Präsident: Ich gehe über zum

Etat der Forstverwaltung,

zunächst Einnahme Kap. 2 Tit. 1. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Freiherrn v. Lyncker.

Abgeordneter Freiherr **v. Lyncker:** Meine Herren, bei der Berathung des vorjährigen Kultusetats habe ich mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die außerordentlich weite Anfuhr des Schuldeputatholzes den Gemeinden im Osten und besonders in Ostpreußen außerordentlich hohe Lasten auferlegt. Da nun die Forstverwaltung diejenige Behörde ist, die dieses Schulholz anweist, so komme ich bei dieser Gelegenheit auf diesen Punkt noch einmal zurück und ziehe in den Rahmen meiner Betrachtung nicht lediglich das Schuldeputatholz, d. h. dasjenige Holz, welches an Lehrer resp. zur Beheizung der Schule geliefert wird, sondern zugleich auch dasjenige, welches an die Geistlichen und an die Kirchenbediensteten zu liefern ist; denn auch dieses Holz wird von der Forstverwaltung vielfach angewiesen und ist von den Gemeinden Ostpreußens anzufahren. Meine Herren, die Verpflichtung des Forstfiskus, dieses Holz herzugeben, rührt her aus der gutsherrlichen Qualität des Fiskus. Der ursprüngliche Titel ist das Unterthänigkeitsverhältniß, in dem die Gemeinden gegenüber dem Fiskus als Gutsherrn früher standen. Nun sind die Verpflichtungen der Unterthanen, soweit sie Naturalien betrafen, durchweg durch die Ablösungsgesetze aufgehoben; nur diese Naturalleistung, wenn ich so sagen darf, des Gutsherrn, des Fiskus, besteht in natura noch weiter fort und hat durch die weitere gesetzliche Entwickelung einen derartigen Charakter angenommen, daß eine sofortige Ablösung auch nicht angängig erscheint. Diese Naturalleistung aber entspricht, wie alle solche Naturalprästationen, bei dem Fortschritt der Kultur nicht mehr den veränderten Verhältnissen. Denn, meine Herren, dadurch daß das Einschlagen von Brennholz in den Forsten sich immer mehr beschränkt hat, dadurch, daß dieses Einschlagen auf gewisse Reviere übertragen ist, ist die Forstverwaltung nicht mehr in der Lage, allen diesen Gemeinden das Deputatholz in einer angemessenen Entfernung zu geben, es muß ihnen vielmehr in weiten Entfernungen angewiesen werden. — Als angemessen kann ich nur eine Entfernung von etwa 10—15 km erachten, das macht etwa $1^1/_2$ bis 2 Meilen, denn weiter wird es wohl niemals einem Privatmanne einfallen, sich Brennholz für seinen Bedarf anzufahren. Hat er das Holz weiter, so greift er eben zu andern Brennmitteln, als da sind Torf und Kohle. Nun ergiebt sich aber aus einer mir vorliegenden Tabelle, daß in dem Kreise, den ich vertrete — und es gilt dasselbe für viele andere Kreise, wie mir aus Mittheilungen bekannt geworden ist — das Schuldeputat- und ebenso das Kirchenholz nicht selten in der Entfernung von 25 bis 30 km anzufahren ist. Ja, ich habe hier Gemeinden aufgeführt, denen es auf 31, ja 35, 36 und 38 km angewiesen ist. Dies ist nur die Entfernung bis zu dem Forstrevier. Nun haben die Gemeinden noch in dem Walde, bis sie das Holz wirklich in Empfang nehmen, hin und her zu fahren, sie haben noch bis zur eigentlichen Schulstelle und namentlich bis zur Kirche erhebliche Wege; denn die verpflichteten Gemeinden sind nicht immer diejenigen, in denen Schule und Kirche sich befindet.

Bei der Kirche beträgt der Weg hin und zurück oft noch 5 bis 10 km mehr, so daß, wenn man das alles zusammen rechnet und die Hin- und Rückreisen zusammenzählt, sich eine Entfernung von 60, 70, ja noch mehr km ergiebt. (Hört! hört!)

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß in solchen Fällen, die sehr häufig sind, die Anfuhrkosten ganz erheblich höher zu veranschlagen sind als der wirthschaftliche Werth dieses Brennholzes. Berechnungen in dieser Beziehung liegen mir ja verschiedentlich vor, sie sind mir von landwirthschaftlichen Vereinen, die sich für die Sache interessiren, von Gemeinden, die mich speziell gebeten haben, diese Sache zur Sprache zu bringen, zusammengestellt worden, und ich bitte, mir zu gestatten, eine solche Berechnung wenigstens mitzutheilen. Ich wähle eine Domäne, weil ich glaube, daß gerade hier bei der Domänen- und Forstverwaltung ein besonderes Interesse für die Sache obwaltet. Es betrifft die Domäne Pierkunowen bei Lotzen. Der Pächter Herr Intendanturrath v. Stein theilt mir also mit, daß er im vorigen Jahre für die einklassige Schule zu Pierkunowen 48,7 Raummeter Schuldeputatsholz anzufahren hatte. Angewiesen ist das Holz in einer Entfernung von $4^1/_2$ Meilen. Zur Anfuhr dieses Quantums hat er ausrüsten müssen fünfzehn vierspännige Fuhren mit 15 Knechten und 3 Kammern. Da die Fuhren bei schlechtem Wege zu machen waren und bei kurzen Tagen, so berechnet er den Arbeitsverlust an Gespannen und Knechten für die Wirthschaft auf $2^1/_2$ Arbeitstage; er berechnet den Arbeitstag pro Fuhre mit 7,50 Mark, — meine Herren, das ist nicht zu hoch, — und er kommt, da er noch außerdem die Nebenkosten für Schlägerlöhne zu zahlen hat, da die Leute noch Zehrungsgeld haben müssen, da die Pferde etwas besser gefüttert werden müssen, im Ganzen auf 313 Mark. Es ist, glaube ich, eine ganz mäßige Berechnung. Nun beträgt außerdem der Werth von 48,7 Raummeter, zu 2 Mark das Raummeter etwa berechnet, auch noch circa 100 Mark. Es stellt sich daher der Werth des Brennholzes, oder die Kosten, will ich lieber sagen, des Brennholzes für eine einklassige Schule auf 313 Mark Anfuhrkosten und 100 Mark Material, also auf über 400 Mark.

Meine Herren, ich glaube, nach den dortigen wirthschaftlichen Verhältnissen, wo Torf überall reichlich vorhanden ist, wo auch Kohle jetzt überall hingefahren wird, läßt sich die Heizung einer solchen Schule mit der Hälfte der Kosten leicht bewerkstelligen. Holz wird von den dortigen Bewohnern und namentlich auch hier von dem Domänenpächter von Pierkunowen nicht gebrannt. Holz geht als Brennmaterial immer mehr zurück, und es bleiben schließlich nur noch die Lehrer und die Geistlichen, die überhaupt Holz brennen werden. Daß ein solcher Zustand als unwirthschaftlich bezeichnet werden muß, meine Herren, das werden Sie mir, glaube ich, zugeben müssen.

Ich will nun der Forstverwaltung durchaus keinen Vorwurf daraus machen, daß sie das Holz so weit anweist; sie kann eben nicht anders, denn die Forstreviere liegen so weit. Es liegt also nicht an der Verwaltung, sondern es liegt an dem hergebrachten historischen Zustande, und in dieser Beziehung muß, so schwer es auch immer sein mag, Abhülfe geschaffen werden. Das wird auch die Forstverwaltung sehr freudig begrüßen, denn sie hat mit dieser Anweisung des Holzes, mit dieser ganzen Regulirung auch sehr viele Unannehmlichkeiten; es ist den Oberförstern nichts unangenehmer, als gerade diese Anweisung von Deputatholz.

Deshalb erlaube ich mir an den Herrn Minister die Bitte, eine wohlwollende Prüfung dieser Angelegenheit eintreten lassen zu wollen und namentlich den Versuch zu machen, ob nicht eine Vereinbarung mit den Betheiligten dahin möglich ist, daß

den Lehrern und Berechtigten statt des Holzes baares Geld vom Fiskus gegeben wird, wozu die Gemeinden dann noch eine angemessene Beihülfe zu gewähren hätten, insofern eben die Entfernung weiter ist als $1^1/_2$ bis 2 Meilen. Wenn die Regelung aber nicht mit baarem Gelde geht, dann glaube ich, muß man dazu übergehen, daß statt des Holzes Torf oder Kohle gewährt wird, die bei den jetzigen Verhältnissen überall leicht und ohne große Kosten zu beschaffen ist. Meine Herren, ich möchte sogar so weit gehen, daß ich bitte, wenn sich dies nicht im Verwaltungswege erzielen läßt, daß man dann eine gesetzliche Regelung eintreten läßt, die gelegentlich — ich will die Sache nicht zu hoch schätzen — aber vielleicht bei der Schulgesetzgebung mal in Aussicht genommen wird. Die Staatsregierung hat ja, wie wir es gesehen haben, ein großes Wohlwollen für die Gemeinden uud ist bestrebt, die Kommunal- und Schullasten, soweit es irgend möglich ist, herabzumindern.

Ich glaube mich daher der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß seitens des Herrn landwirthschaftlichen Ministers und des Herrn Kultusministers auch in eine wohlwollende Prüfung dieser meiner Vorschläge eingetreten werden wird.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius:** Die von dem Herrn Vorredner berührten Uebelstände werden von der Königlichen Forstverwaltung vollkommen anerkannt und sie haben bereits dazu geführt, daß Verhandlungen zwischen hier und den betheiligten Regierungen eingeleitet worden sind, um Vorschläge zu machen, wie dieselben zu beseitigen seien. Es unterliegt ja das allerdings besonderen Schwierigkeiten, weil es sich hier nicht um ablösbare Lasten handelt, sondern um gesetzliche Verpflichtungen, die auf der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 beruhen. Es würde daher voraussichtlich, soweit die Sache zur Zeit zu übersehen ist, sich nur im Wege der Gesetzgebung Abhülfe schaffen lassen. Ueber diese Frage schweben zur Zeit Erörterungen, und ich hoffe mit dem Herrn Vorredner, daß sie zu einem befriedigenden Abschluß im Interesse der betreffenden Gemeinden wie auch der Forstverwaltung führen werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort wird nicht weiter verlangt, ich schließe die Debatte. Widerspruch an sich ist nicht erhoben. Ich konstatire, daß Titel 1 festgestellt ist.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13. — Das Wort wird nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; ich schließe die Debatte. Titel 2—13 sind festgestellt.

Wir gehen über zu den dauernden Ausgaben, Kapitel 3 Titel 1.

Ich eröffne die Debatte und ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Seelig.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** Ich bitte um die Erlaubniß, Titel 2 mit berühren zu dürfen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Es wird kein Bedenken entgegenstehen: beide Titel handeln von den Forstakademien.

Ich eröffne also die Debatte über Titel 1 und 2.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** Meine Herren, ich habe ein näheres Interesse an der Forstakademie in Münden aus dem Grunde, weil die Forstakademie in Münden für die westlichen Landestheile eine besondere Wichtigkeit hat. Ich brauche Ihnen ja nicht näher auseinander zu setzen, wie verschieden die Waldverhältnisse im Osten und Westen sind, und daß es allen Waldbesitzern — ich spreche nicht blos von den Forstbeamten — im Westen sehr angenehm ist, wenn eine Forstakademie in demjenigen

Bereiche liegt, der ihnen näher steht und Waldverhältnisse darbietet, wie sie sie haben. Ich habe zum Beispiel noch vor kurzer Zeit einen Großgrundbesitzer meiner Provinz gesprochen, der ein sehr reiches Forstareal besitzt und eben zu dem Zwecke die Forstakademie in Münden besucht hat, um sich in der Forstwirthschaft auszubilden, und der die Vorzüge rühmt, welche Münden in dieser Rücksicht bietet.

Daher habe ich geglaubt, vor 2 Jahren meine Freude darüber aussprechen zu dürfen, daß die Forstakademie in Münden wieder hergestellt worden ist und in so guter Weise ausgerüstet ist. Nichtsdestoweniger bringe ich heute diesen Gegenstand hier zur Sprache, weil ich aus dem Budget ersehen habe, daß die Einnahmen der Forstakademie in Münden sehr beträchtlich niedriger haben angesetzt werden müssen als die von Eberswalde, und zwar besonders mit Rücksicht auf die geringere Frequenz. Diese ist ja allerdings zu Zeiten beträchtlich gewesen, im Augenblick aber, glaube ich, ist der Unterschied nicht mehr so groß; wenn ich recht berichtet bin, so verhält sich die Frequenz etwa wie 1 zu 2, einige 70 in Münden, gegen etwa 140 bis 150 Studirende in Eberswalde. Ich habe nicht gefragt, wie kommt es denn, daß die Frequenz so verschiedene Zahlen darbietet? Einige Gründe liegen auf der Hand. Der östliche Theil der Monarchie sendet seine Schüler vorzugsweise nach Eberswalde; außerdem ist die große Mehrzahl der preußischen Forstbeamten zur Zeit in Eberswalde gebildet worden und es wird also aus diesen Kreisen ein stärkerer Zug nach Eberswalde hingehen; das ist ganz natürlich. Dazu kommt die Nähe der Residenz und manches andere. Diese natürlichen Vorzüge, welche Eberswalde besitzt, würden aber doch vielleicht den Unterschied nicht ganz erklären, wenn nicht in gewissen Kreisen — ich will dahin gestellt sein lassen, ob mit Recht oder Unrecht — der Glaube verbreitet wäre, daß man den Besuch von Eberswalde demjenigen von Münden gegenüber begünstigen möchte. Ich sage: ich lasse dahin gestellt, ob die Ansicht richtig ist oder nicht, ich referire nur, daß dieser Glaube verbreitet ist. Und zur Begründung dieses Glaubens führt man z. B. an, daß die Feldjäger für ihre Studien nach Eberswalde und nicht nach Münden geschickt werden. Es wird aber auch behauptet, daß Eberswalde in seiner Dotation vor Münden bevorzugt sei. Im Budget finden wir allerdings dafür nur eine einzige geringe Andeutung, Eberswalde hat einen Professor mehr als Münden, 5 gegen 4, das ist ja vielleicht natürlich, die größere Frequenz bedingt, so sagt man, eine stärkere Besetzung.

Dann aber ist der Direktor in Eberswalde mit höherem Gehalt wie der in Münden angesetzt. Wenn ich nicht irre, ist dieser Punkt schon vor zwei Jahren vom verstorbenen Kollegen Schmidt zur Sprache gebracht worden und ihm geantwortet, das liege in den Anciennetätsverhältnissen. Ich habe nun den Etat auf längere Zeit zurückverfolgt und mich überzeugt, daß der Direktor von Eberswalde schon seit sieben oder gar neun Jahren dieselbe Gehaltsposition bezogen hat, die er jetzt hat, so daß also der Direktor von Münden, wenn er auch einige Jahre jünger sein sollte, als der von Eberswalde, jedenfalls jetzt längst schon in dem Dienstalter ist, wie es der Direktor von Eberswalde war, als er in die höhere Gehaltsposition eintrat.

Bei anderen Instituten dieser Art wird auch ein solcher Unterschied nicht gemacht. Ich erinnere an Proskau und Geisenheim, wo — früher wenigstens — der jüngere Direktor in Geisenheim ein höheres Gehalt bezog, als der viel ältere Direktor in Proskau, da wurde also ein solcher Altersunterschied nicht gemacht. Wenn nun hier allerdings ein solcher Unterschied vorhanden ist in den Besoldungen der beiden Direktoren, so soll dazu noch manches andere hinzukommen, was aus dem Etat nicht er-

sichtlich ist; da finden Sie im Artikel 5 — ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, auf diesen Titel Bezug nehmen zu dürfen — 35000 Mark und in dem Titel 8 65000 Mark angesetzt, die für diese beiden Institute gemeinsam und auch für einige andere ähnliche Institute verwendet werden können. Ebenso sind die Titel, die für die beiden Forstakademien an und für sich ausgesetzt sind — Titel 1 und 2 — nach der Bemerkung, die hier zugefügt ist, unter einander übertragbar. Es wäre also sehr wohl möglich — wir können das nicht beurtheilen — daß, obgleich die Akademien hier im Budget als gleich behandelt dastehen, dennoch in Wirklichkeit auf Eberswalde viel größere Verwendungen gemacht würden als auf Münden. Wir können, wie gesagt, aus dem Budget, wie es jetzt vorliegt, hierüber uns nicht informiren. Ich erlaube mir daher an das Königliche Ressortministerium die Bitte zu richten, dafür im künftigen Etat Sorge tragen zu wollen, daß wir den Etat, der für Münden, und den, der für Eberswalde in Wirklichkeit besteht, genau kennen können. Bei anderen ähnlichen Anstalten ist ja diese Einrichtung längst vorhanden. So z. B. bei den Universitäten ist bei jeder einzelnen Universität genau ersichtlich, was für dieselbe an persönlichen und an sachlichen Ausgaben erwächst, bei den beiden Forstakademien ist das aus dem Etat durchaus nicht zu ermitteln, würde aber doch wohl auch herzustellen sein.

Ich bitte also, daß künftig der Etat so eingerichtet werden möge, daß wir die sachlichen wie die persönlichen Ausgaben für diese beiden Akademien getrennt im Etat aufgeführt sehen.

Es ist mir dabei auch darum zu thun, daß dem — vielleicht unrichtigen — Glauben, der besteht, daß Eberswalde Münden gegenüber von der Regierung bevorzugt werde — daß diesem, wie ich sage, vielleicht unrichtigen Glauben jeder thatsächliche Boden entzogen werde, daß schon aus dem Budget klar ersichtlich ist: wer solches glaubt, befindet sich im Irrthum.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius:** Ich würde allerdings denen, die sich für diese Frage interessiren, bestimmt hier sagen können, daß sie sich im Irrthum befinden, wenn sie annehmen, daß eine besondere Bevorzugung der einen Forstakademie vor der anderen stattfindet. Die Differenz, die im Gehalte der Direktoren und in den Zuwendungen zu den einzelnen wissenschaftlichen Stationen bestehen, liegen in objektiv begründeten Thatsachen, zunächst in der größeren Frequenz. Und diese größere Frequenz von Eberswalde wird naturgemäß eine dauernde sein, weil sie gewissermaßen der Repräsentant der Reviere des Osten ist, mit seinen Ebenen, dem leichten Boden und dann der Kiefernbaumwirthschaft, während Münden die Bergreviere, anderen Boden und die wirthschaftlichen Verhältnisse des Westens repräsentirt.

Es macht sich so ganz naturgemäß, daß, abgesehen von den größeren Annehmlichkeiten, die auch vielleicht die Stadt Eberswalde bietet, sich die Frequenz von Eberswalde immer auf einem höheren Niveau erhalten wird, wie die von Münden. Der Herr Vorredner hat bereits ganz richtig die Zahlen der Frequenz beider Anstalten angegeben: Münden hat gegenwärtig 72, Eberswalde 150 Zuhörer.

Was die Frage betrifft, warum die Feldjäger in Eberswalde und nicht in Münden stationirt sind, so ist das eine Frage, die lediglich von dem Befinden der Militärverwaltung, von dem Kommando des Feldjägerkorps abhängt, und auf welche die Zivilverwaltung keinen Einfluß hat.

Was die Verschiedenheit der Gehälter der beiden Direktoren betrifft, so liegt der Umstand vor, daß der Direktor von Eberswalde ein (wesentlich) höheres Dienstalter hat als der Direktor von Münden; übrigens beträgt die Gehaltsdifferenz nur 600 Mark. Es befindet sich der Direktor von Münden in der höchsten Klasse der für die Oberforstmeister ausgesetzten etatsmäßigen Bezüge; es kann also auch in dieser Beziehung keine Rede von einer besonderen Begünstigung oder Zurücksetzung, sein.

Eine größere Spezialisirung ersichtlich zu machen als die hier im vorliegenden Etat gegebene, kann ich meinerseits nicht in Aussicht stellen, weil innerhalb der Grenze, die der jetzt bereits genügend spezialisirte Etat zieht, sich die Zentralstelle eine gewisse freie Bewegung bewahren muß.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Debatte. Ein Widerspruch gegen Titel 1 und 2 wird nicht erhoben; ich stelle fest, daß sie bewilligt sind.

Ich eröffne die Debatte über Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8; — schließe dieselbe. Es ist kein Widerspruch erhoben; die Titel 3—8 sind bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 4. Ich eröffne die Debatte über Titel 1, — 2, — 2a, — 2b, — 3, — 4, — 5, 6; — schließe diese Debatten und stelle gleichfalls die Bewilligung des ganzen Kapitel 4 in den einzelnen Titeln fest.

Damit ist der Etat der Forstverwaltung, soweit nicht Theile desselben der Budgetkommission überwiesen sind, erledigt.

(B. 9. Sitzung am 30. Januar 1888.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Wir gehen über zu Nr. 2 der Tagesordnung:

Etat der Forstverwaltung.

Ich eröffne die Debatte über dauernde Ausgaben, Kapitel 2 Titel 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet; das Wort wird nicht gewünscht, ich schließe die Debatte und stelle fest, daß Titel 1 bewilligt ist.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete Olzem.

Abgeordneter **Olzem:** Ich möchte bei diesem Titel die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers für Forsten auf die rheinischen Gemeindewaldungen resp. die Verwaltung der rheinischen Gemeindewaldungen lenken und ihn ersuchen, in dieser Verwaltung eine Aenderung bewirken, respektive die Verwaltung den Königlichen Oberförstern übertragen zu wollen. Meine Herren, die Ausdehnung der Gemeindewaldungen der Rheinprovinz ist eine außerordentlich große; es giebt in der Rheinprovinz fast $1/2$ Millionen Hektar Gemeindewald; dieselben repräsentiren fast das ganze Vermögen der Landgemeinden. In einigen Regierungsbezirken überwiegt auch der Gemeindewald ganz bedeutend den fiskalischen.

Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1816 ist zwar die Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen den Regierungen übertragen, aber die Verwaltung ist an vielen Stellen der Rheinprovinz von der Forstverwaltung getrennt. In den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf findet sie allerdings durch die Königlichen Forstbeamten statt, nicht so aber in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz, und ich glaube sagen zu dürfen, zum Nachtheil dieser Regierungsbezirke. Früher wurden in diesen Regierungsbezirken Trier und Koblenz zu Förstern

Leute angestellt, die zwar nicht Anwärter des Jägercorps waren, aber die sich doch als Förster qualifizirten. Das ist aber seit einigen Jahren anders; es können nur angestellt werden die Jäger der Klasse A. Obwohl der Dienst der Gemeindeforstbeamten eigentlich vollständig derselbe ist wie der der Königlichen Beamten, ist ihre Stellung doch eine bedeutend schlechtere. Die Stellung ist schlechter, sowohl was das Einkommen anbelangt, als auch dadurch, daß sie der Wittwen- und Waisenkassen entbehren und daß sie die Zeit, die sie an anderen Stellen, respektive bei dem Militär zugebracht haben, nicht bei der Pension angerechnet bekommen. Es sind nun aber die Anstrengungen dieser Beamten, eine bessere Stellung zu erlangen, bis heute vergeblich gewesen; die Königliche Staatsregierung hat mehrmals die Berechtigung der Bestrebungen dieser Gemeindebeamten anerkannt, aber bisher ist noch nichts geschehen. Die Gemeindekommission hat vor zwei Jahren die Petition dieser Gemeindeforstbeamten der Königlichen Staatsregierung als Material überwiesen, und es ist hier im Hause der Antrag gestellt worden, die Regelung der Verhältnisse dieser Beamten bei Einführung der Kreis- und Provinzialordnung vorzunehmen. Die Kreis- und Provinzialordnung tritt nun am 1. April dieses Jahres in Kraft, aber für die Gemeindebeamten ist bisher wieder nichts geschehen. Ich glaube, es liegt auf der Hand, daß, wenn die Stellung dieser Gemeindebeamten dauernd eine schlechtere bleibt, schließlich die Förster der Klasse A nicht mehr in den Gemeindedienst eintreten, und die natürliche Folge wird sein, daß in den Gemeinden anstatt definitiver Förster schließlich nur ambulante Hülfsjäger existiren. Das kann natürlich nicht zum Vortheil der Gemeindewaldungen sein, indem diese Reviere gewöhnlich eine bedeutend größere Ausdehnung haben als die Königlichen Waldungen, und die Kontrole deshalb nicht so scharf sein kann.

Nach meiner persönlichen Ansicht würde die beste und radikalste Aenderung darin bestehen, daß die Königliche Forstverwaltung einfach die Verwaltung dieser Gemeindewaldungen durch Königliche Beamte ausführte, natürlich unter Berücksichtigung des den Gemeinden zukommenden Einflusses. Es hat auch bereits in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf durch freies Uebereinkommen die Königliche Staatsregierung die Verwaltung der Forsten übernommen, und in andern Provinzen, in Hessen theilweise und in Hannover ist durch Gesetz diese Verwaltung übernommen worden, und ich glaube sagen zu dürfen, zur Zufriedenheit der Gemeinden und im Interesse der Waldwirthschaft. Ich glaube, daß auch nichts im Wege steht, daß unter diesen Verhältnissen auch für die Rheinprovinz die Verwaltung übernommen wird. Ich glaube, daß die Gemeinden größtentheils damit einverstanden sein werden, weil es sowohl in ihrem Interesse als im Interesse der Waldwirthschaft liegt. Sollte das nicht der Fall sein, sollten einzelne Gemeinden sich weigern, so würde jedenfalls der Provinzialverwaltung etwas mehr Einfluß auf die Verwaltung der Gemeindewaldungen einzuräumen sein, weil nur auf diesem Wege die Beamten besser gestellt werden würden, weil nur auf diese Weise die Wittwen- und Waisenkassen geschaffen werden und die Pensionsverhältnisse geregelt werden könnten. Ich glaube, im Interesse der Waldwirthschaft ist jedenfalls eine baldige Abänderung dieser Zustände erforderlich.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, die Beschwerden, die durch den Herrn Vorredner eben zur Kenntniß des Hohen Hauses gebracht worden sind, sind der Staatsregierung nicht unbekannt; dieselbe ist, soweit

ihre Mittel reichen, bestrebt, den Härten, die bei der Gemeindeforstverwaltung am Rhein und in der Provinz Westfalen für die Beamten vorkommen, einigermaßen Abhülfe zu schaffen. Wir haben bezüglich dieser Gemeindeforstbeamten zu unterscheiden die Verwaltungsbeamten und die Forstschutzbeamten. Das, was der Herr Vorredner gesagt hat, hat sich wohl vorzugsweise auf die Forstschutzbeamten bezogen. Bezüglich der Mehrzahl der letzteren, nicht aber der verwaltenden Beamten ist es richtig, daß sie genau dieselbe Vorbildung haben, wie sie bezüglich der Staatsforstbeamten gefordert wird.

Seitens einer Zahl von Gemeinden ist der Wunsch ausgesprochen worden, ihre Waldungen den benachbarten Königlichen Oberförstereien zur Mitverwaltung übertragen zu sehen und dadurch die Gemeindeoberförster entbehrlich zu machen. Soweit die Geschäfte dieser Königlichen Beamten es gestattet haben, ist diesen Wünschen bereitwilligst entgegengekommen. Die Königlichen Beamten verwalten diese Gemeindeforsten aber lediglich im Nebenamt.

Was die Schutzbeamten anbetrifft, so sind die Gemeinden verpflichtet, qualifizirte Beamte anzustellen und unter solchen qualifizirten Beamten werden diejenigen verstanden, die nach einer Dienstzeit im Jägerbataillon die Försterprüfung abgelegt und den Forstversorgungsschein bekommen haben. Für diese Beamten entsteht allerdings der große Uebelstand, daß ihnen bei der Pensionirung die Dienstzeit, die sie im Militär zurückgelegt haben, und die ihnen in der Staatsforstverwaltung als pensionsberechtigt angerechnet wird, nicht zu gute kommt, und daß beim Uebertritt aus der einen Gemeindeverwaltung in den Dienst einer anderen Gemeinde ihnen allerdings die Zeit des Dienstes in der ersten Gemeinde als pensionsberechtigte Zeit verloren geht.

Meine Herren, was die Staatsregierung zur Besserung dieser Zustände hat thun können, ist zur Zeit nur wenig. Die ganze Organisation der Gemeindeforstverwaltung am Rhein und in Westfalen beruht auf dem Gesetze vom 24. Dezember 1816. Ohne eine Aenderung dieses Gesetzes ist den Wünschen des Herrn Vorredners nicht vollständig zu entsprechen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die angedeutete Aenderung der Gesetzgebung, selbst wenn sie in den Kreisen der betheiligten Gemeinden volle Zustimmung finden sollte, doch auf sehr bedeutende Schwierigkeiten stoßen wird. Die sind erstens finanzieller Art; denn die Zahl der Staatsoberförstereien würde ganz bedeutend verstärkt werden müssen, wenn sie die Gemeindeoberförstereien völlig aufnehmen sollten, da diese jetzt zum Theil übergroß sind und ihre Verwaltung vielfach über die Kräfte eines einzelnen Beamten hinausgeht. Abgesehen von den hiernach erforderlichen Mitteln, welche die Gemeinden vielleicht nicht geneigt sind aufzubringen, wird aber andererseits auch eine große Schwierigkeit in Beziehung auf die Personenfrage entstehen, denn es würde nicht leicht sein, die jetzt im Dienste der Gemeinden befindlichen verwaltenden Beamten anderweit unterzubringen. Auch kommt in Betracht, daß eine ganze Zahl von Anwärtern für den Gemeindewalddienst vorhanden ist, und daß diese Anwärter doch nicht ohne weiteres in den Staatsdienst würden übernommen werden können, zumal die Zahl der Forstassessoren, die auf Anstellung warten und allen Anforderungen genügt haben, jetzt schon übergroß ist und die Zahl 300 bereits überschritten hat, wodurch auf sehr lange Zeit der Bedarf der Staatsforstverwaltung überreichlich gedeckt ist.

Die Staatsforstverwaltung hat sich bemüht, da, wo die Wünsche der Gemeinden dahin zu erkennen gegeben sind, daß die Königlichen Forstbehörden die Verwaltung der Gemeindeforsten übernehmen möchten, dies, wo es irgend anging, zu ermöglichen.

In anderen Fällen ist zur Konstituirung neuer Gemeindeoberförstereien aus Staatsmitteln eine Beihilfe gegeben worden. Diese hat indessen nur so gering bemessen werden können, daß damit die Wünsche des Herrn Vorredners in vollem Umfange nicht erfüllt werden konnten.

Das Hohe Haus wolle aus dem Angeführten ersehen, daß die Königliche Staatsregierung sich mit dem Gegenstande eingehend beschäftigt hat, daß sie auch das, was sie mit ihren Mitteln thun kann, um berechtigten Wünschen entgegenzukommen, gethan hat, daß aber die Materie eine überaus schwierige ist und sich nicht so leicht wird regeln lassen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete Schultz-Lupitz.

Abgeordneter **Schultz-Lupitz:** Meine Herren, ich möchte den Herrn Minister bitten, eine Sache in Erwägung zu nehmen, die meiner Anschauung nach von Wichtigkeit ist. In den Forsten des norddeutschen Tieflandes sind vielfach Mergellager enthalten, während in der Umgebung derselben Mergellager fehlen. Da wo sie aufgedeckt sind, sind sie der Landwirthschaft allerdings zugänglich gemacht, aber seither zu einem Preise, der eine weite Verfrachtung nicht erlaubt und der als ziemlich hoch zu bezeichnen ist. Der Preis ist 60 Pfennig für den Kubikmeter bei Selbstförderung seitens des Käufers. Ich meine nun, daß es bei der heutigen Lage der Landwirthschaft sehr wohlgethan wäre, diesbezüglich eine Preisermäßigung im Interesse der Landeskultur eintreten zu lassen.

Aber nicht allein dieses. Es sind die Königlichen Forsten bislang auf Mergellager nicht untersucht worden. Ich bemerke aber, daß die Melioration des Mergelns als Grundlage für einen rationellen Betrieb der Landwirthschaft gerade in der heutigen Zeit außerordentlich werthvoll ist. Die Forsten sind also wenig untersucht worden. Ich möchte die Bitte beziehungsweise Anregung an den Herrn Minister richten, seitens der geologischen Landesanstalt hier oder da, wo ein Bedarf der Landwirthschaft vorliegt, eine Untersuchung eintreten zu lassen. Ich weiß, daß der Herr Ressortchef der geologischen Landesanstalt, der Herr Minister für öffentliche Arbeiten sehr gern bereit ist, Landesgeologen zu diesem Zweck auch zu Privatzwecken Arbeiten übernehmen zu lassen; umsomehr würde dies aber der Fall sein, um werthvolle Mergelläger, die in den Königlichen Forsten liegen, aufzuschließen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht; die Debatte ist geschlossen. Titel 2 ist bewilligt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2a und schlage dem Hause vor, mit dieser Debatte auch die Debatte über Titel 8 und Titel 12a zu verbinden, deren Positionen sich auf Kassenbeamte beziehen. — Es erfolgt kein Widerspruch; ich eröffne also die Diskussion über Titel 2a, Titel 8 und 12a. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Wüsten:** Meine Herren, in den 3 genannten Titeln ist die Fixirung der Bezüge der Forstkassenrendanten behandelt. Die Königliche Staatsregierung beabsichtigt, den Forstkassenrendanten, welche bisher lediglich auf Hebegebühren angewiesen waren, ein festes pensionsfähiges Gehalt und feste Bezüge zu gewähren. Es sind augenblicklich, wie aus der anliegenden Denkschrift hervorgeht, vorhanden: 115 Rendanten, welche die Forstkassen als vollbeschäftigtes Hauptamt verwalten; zweitens 223 Rendanten, welche im Hauptamt in einem anderen Zweige der Staatsverwaltung etatsmäßig angestellt sind; drittens 38 Rendanten, welche eine

Forstkasse nebenamtlich oder doch nicht als vollbeschäftigtes Hauptamt verwalten, und viertens 195 Untererheber, welche für einzelne Theile der Oberförstereien zur Erleichterung des Verkehrs für das Publikum angenommen sind. Es wird nun beabsichtigt, der Kategorie 1, den im Hauptamt vollbeschäftigten eine Gehalts- und Dienstaufwandsentschädigung, der Kategorie 2 eine Dienstaufwandsentschädigung und den Kategorien 3 und 4 Remunerationen und eine Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren. Es sind in Zukunft jährlich erforderlich bei Titel 2a 299 000 Mark, bei Titel 8 109 000 Mark und bei Titel 12a 353 000 Mark, im ganzen 761 000 Mark. Es tritt hiernach also gegen die beiden letzten Etats eine Ersparniß von 24 000 bis 30 000 Mark ein. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß das Forstwirthschaftsjahr mit dem 1. Oktober beginnt, werden in dem vorliegenden Etat die Hebegebühren für das ganze Forstwirthschaftsjahr vom 1. Oktober 1887 bis zum 31. September 1888 zahlbar gemacht werden müssen und außerdem die festen Bezüge vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889, so daß in diesem Etat allerdings eine Forderung von 930 000 Mark figurirt, welche sich jedoch künftig auf 761 000 Mark reduzirt.

Die Kommission glaubt diese Forderung der Königlichen Staatsregierung um so mehr befürworten zu sollen, als im Hause wiederholt der Wunsch nach dieser Aenderung ausgesprochen ist, und empfiehlt die Bewilligung der Positionen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Abgeordnete Graf Matuschka hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Matuschka:** Nachdem ich vor 2 Jahren die Verbesserung der Lage der Forstkassenrendanten in Anregung gebracht habe, ist es heute meine Pflicht — und ich komme dieser Pflicht ganz besonders gern nach — dem Herrn Minister den lebhaftesten Dank dafür auszusprechen, daß er die Güte gehabt hat, die Bitte, die ich vor 2 Jahren an ihn gerichtet habe, fortwährend im Auge zu behalten und jetzt zu erfüllen. Bei dem Wohlwollen, welches der Herr Minister für die ihm untergebenen Beamten hat, bin ich überzeugt, daß er es schon früher gethan hätte, wenn es irgend möglich gewesen wäre.

Ich benutze sehr gern auch die Gelegenheit, um dem Herrn Kollegen v. Risselmann meinen freundlichen Dank zu sagen, daß er die Angelegenheit im vorigen Jahre in meiner Vertretung nochmals zur Sprache gebracht hat.

Den 115 vollbeschäftigten Forstkassenrendanten soll nunmehr eine lebenslängliche Anstellung gewährt werden. Damit verbunden ist das Recht auf Pensionirung, und der Kummer ist von ihnen genommen, der seither bezüglich der Lage ihrer dereinstigen Hinterbliebenen auf ihnen lastete; für diese wird künftig gesorgt werden.

Immerhin aber habe ich noch eine Besorgniß, die ich dem Herrn Minister vorzutragen mir erlauben möchte. Es könnte nämlich doch der Fall eintreten, daß bei Fixirung der Gehälter die Forstkassenrendanten mitunter schlechter gestellt werden, als sie es augenblicklich sind. Das gilt namentlich in Bezug auf die Dienstaufwandsentschädigung. Sehr viele Rendanten sind genöthigt, wie mir genau bekannt ist, einen bedeutenden Aufwand an Dienstkosten zu machen; sie müssen nach vier, fünf und mehr Oberförstereien reisen, die oft weit entfernt sind; ja es ist mir auch bekannt, daß eine Anzahl derselben eben wegen der Entfernung der Oberförstereien noch Untererheber auf eigene Kosten zu halten hat. Da tritt nun die Besorgniß auf, daß möglicherweise bei der Fixirung der Einkünfte diese Beamten mitunter geringer bedacht werden, als sie augenblicklich bedacht sind, und ich würde mich sehr freuen, wenn der

Herr Minister in der Lage wäre, eine beruhigende Erklärung hierüber abgeben zu können.

Dem Hohen Hause will ich eine Wiederholung der von mir für die feste Anstellung der vollbeschäftigten Forstkassenrendanten vor zwei Jahren dargelegten Gründe um so mehr ersparen, als dieselben auch in der Denkschrift, Beilage C zum Etat*), niedergelegt sind, und ich kann nur bitten, diese jetzt zur Debatte stehenden Titel voll anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Ich kann dem Herrn Vorredner versichern, daß bei Fixirung des Einkommens der Rendanten nach wohlwollenden Grundsätzen verfahren wird, und daß dieses Wohlwollen sich auch erstrecken wird auf die Dienstaufwandsentschädigungen. Allerdings ist, wie auch dem Herrn Vorredner bekannt, das Diensteinkommen der Rendanten ein schwankendes gewesen; es hat sich bisher bemessen nach der Höhe der Einkünfte aus den betreffenden Forsten. Es kann also nicht ohne Weiteres das Einkommen eines einzelnen Jahres der Fixirung zu Grunde gelegt, sondern es muß die Fraktion aus mehreren Jahren gezogen werden; aber soweit es irgend möglich ist, sollen Härten hierbei vermieden werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort wird nicht weiter verlangt, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Die Budgetkommission beantragt unveränderte Bewilligung. — Widerspruch dagegen wird nicht erhoben, ich stelle fest, daß die Titel 2a, 8 und 12a bewilligt sind.

Ich eröffne die Debatte über Titel 3 und gebe dem Abgeordneten Rickert das Wort.

Abgeordneter **Rickert:** Ich bin von befreundeter Seite veranlaßt, eine Angelegenheit hier kurz zur Sprache zu bringen, die sich auf die Stellung der Förster innerhalb des Beamtenthums bezieht.

Die Förster waren früher Subalternbeamte nach einer Ministerialverfügung vom 24. Mai 1865. Sie sind nachher in eine Kategorie gebracht zwischen den Subaltern- und den Unterbeamten, sie beziehen aber z. B. die Umzugskosten nach der Kategorie der Unterbeamten, ebenso verhält es sich auch bei der Pensionsberechnung. Das wird vielfach, wie man mir sagt, als ein Mißverhältniß, als eine Zurücksetzung empfunden, um so mehr als die Förster in den Reichslanden nach einer Verfügung des Reichskanzlers aus den siebziger Jahren in die Kategorie der Subalternbeamten gebracht sind. Man kann ja über die Frage der Rangverhältnisse verschiedener Meinung sein; ich würde der Beseitigung dieser ganzen Unterscheidungen keine Thräne nachweinen. Wenn man aber diese Rangklassen einmal bestehen läßt, dann ist es naturgemäß, daß die betreffenden Beamten nun auch den Wunsch haben, da eingereiht zu werden, wo sie glauben, ihrer ganzen Stellung nach verdienen eingereiht zu werden, und dieses Mißverhältniß zwischen den Förstern von Elsaß-Lothringen und Preußen muß für die Dauer mißlich werden und mißlich berühren. Meine Herren, ich glaube allerdings, daß die Frage der Gehaltserhöhung die wichtigere ist, aber man würde hier mit einer verhältnißmäßig ganz geringen Summe abhelfen können. Ich weiß nicht, ob der Herr Minister in der Lage ist, Auskunft darüber zu geben, ob er vom Standpunkt seines Ressorts die Absicht hat, eine Aenderung zu erwirken

*) S. den Art. 31.

oder nicht. Erwünscht wäre es mir; erscheint es jetzt unthunlich, so werde ich mich bescheiden und vielleicht bei nächster Gelegenheit die Frage wiederholen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Heereman**: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, in der amtlichen Stellung der Förster hat seit 20 Jahren oder wenigstens seit Anfang der siebziger Jahre eine Veränderung nicht stattgefunden. Ich kann mir deshalb auch nicht denken, daß gerade jetzt in forstlichen Kreisen eine Unzufriedenheit über die Rangstellung existirte, wohl aber wird die Hindeutung auf die günstigeren Verhältnisse der im Reichsdienst stehenden Förster, wie wir sie eben gehört haben, sehr geeignet sein, solche Gefühle zu wecken. (Sehr richtig! rechts.) Und ich würde deshalb glauben: es ist nicht gerade zweckmäßig, hier für diese Frage die Initiative zu ergreifen. Ich glaube wie jeder Ressortchef versichern zu dürfen, daß sicher das größte Wohlwollen für die untergebenen Beamten besteht, daß aber nicht der Ressortchef selbstständig in der Lage ist, bei jeder Gelegenheit für irgendeine der ihm unterstellten Beamtenklassen etwas besonderes vorzuschlagen. Jede derartige Aenderung zieht für alle übrigen Ressorts unbedingt Wirkungen und Folgen nach sich, und es sind dabei viel weniger die Rangfragen von Wichtigkeit, auf die ich nebenbei einen ganz untergeordneten Werth lege, als die Gehaltsfragen. Ich sehe in der That nicht ein, wie für diese Beamtenklassen es von irgend einer Bedeutung sein kann, ob sie einen halben Grad höher oder tiefer stehen im Rang. Thatsächlich haben wir überhaupt kein vollständig durchgeführtes System in Bezug auf die Rangstellung der Büreau- und Unterbeamten, die den verschiedenen Ressorts angehören.

Für sehr viel wichtiger halte ich allerdings, daß die Gehaltsstellung der Betreffenden so gut gestellt wird, wie sie es kann, das heißt wie die Etatsverhältnisse in ihrer Gesammtheit es gestatten und die des Ressorts insbesondere. Ich meine auch, daß in dieser Beziehung die Vorschläge der Königlichen Staatsregierung, die in den letzten zwei Jahren in Beziehung auf die Verbesserung der Förstergehälter gemacht worden sind, hier überall Ihren Beifall gefunden haben und durchgeführt sind. Ich würde deshalb glauben, daß ich nicht in Aussicht stellen kann, nachdem in den letzten zwei Jahren eine Gehaltserhöhung dieser sehr ehrenwerthen und tüchtigen Beamtenklasse stattgefunden hat, daß jetzt schon, also früher als etwa vor dem Eintritt einer allgemeinen Regulirung der Beamtengehälter, die Rede sein wird von einer Gehaltserhöhung.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Heereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; die Debatte ist geschlossen. Ein Widerspruch ist nicht erhoben. Ich stelle fest, daß Titel 3 bewilligt ist.

Ich eröffne die Debatte über Titel 4, — 5, — 6, — 7, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Das Wort wird nicht gewünscht; die Debatte ist geschlossen. Sämmtliche von mir verlesenen Titel sind bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Der Bericht der Budgetkommission und der Antrag derselben auf Bewilligung liegt gleichfalls auf Nummer 29 der Drucksachen vor. — Ich eröffne die Debatte über Kapitel 12 Titel 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet; das Wort wird nicht gewünscht; er ist bewilligt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich stelle fest, daß auch dieser Titel bewilligt ist, und kann zugleich die Nachweisung auf Nummer 7 der Drucksachen, so weit sie sich auf den Forstetat bezieht, und den ganzen Forstetat für erledigt erklären.

Bauwesen.

33.

Verwerthung und Verrechnung entbehrlich gewordener Baumaterialien.

Circ.-Verfg. an sämmtliche Herren Ober-Präsidenten — Regierungs-Präsidenten und Regierungen M. f. L. pp. I. 16898I. II. 6662. III. 14239. Fin. M. I. 9.

Berlin, den 6. Januar 1888.

Durch den Erlaß des damaligen Herrn Finanzministers vom 8. Oktober 1878 — I. Nr. 11491 II. Nr. 16735 —, den Herren Ober-Präsidenten zur Nachachtung für das Ressort der landwirthschaftlichen Verwaltung mitgetheilt durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 17. Februar 1879 — Min. f. l. A. Nr. 18174 — Fin.-Min. I. Nr. 1453 —, ist bestimmt worden, daß die Einnahmen aus dem Erlöse für alte und entbehrliche Baumaterialien, Geräthe, Utensilien pp. nicht mehr durch Absetzung von den Kosten in den Bauanschlägen den betreffenden Baufonds zuzuführen, sondern besonders bei den betreffenden Einnahme-Titeln der, den Bau leitenden Verwaltung zu vereinnahmen sind.

Nachdem im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer der Grundsatz festgestellt worden ist,

> daß die vorerwähnte Bestimmung nicht allein auf die Erlöse für alte entbehrliche Baumaterialien Geräthe pp. sondern auch auf die Erlöse für solche Gegenstände anzuwenden sei, welche für Rechnung der betreffenden Baufonds neu angeschafft, dann aber verfügbar geblieben sind —

wird hiermit bestimmt, daß nach diesem Grundsatz auch bei denjenigen Bauten zu verfahren ist, welche in dem Ressort des mitunterzeichneten Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Ausführung kommen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Finanz-Minister. In Vertretung:
Lucius.	Meinecke.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

34.

Ergänzung der Pachtbedingungen bei der Neuverpachtung von Domänen-Vorwerken bezügl. des Erwerbs von bergbaulichen Anlagen auf Domänen- und forstfiskalischen Grundstücken Seitens des Pächters.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft pp. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen der Provinz Sachsen, der Rheinprovinz, zu Osnabrück, Münster und Arnsberg II./III. 5422.

Berlin, den 8. Januar 1888.

Es ist vorgekommen, daß ein Domänen-Pächter Bergwerks-Eigenthum in einem fiskalischen Forstreviere erworben hat, ohne vorher die Erlaubniß dazu weder hier,

noch bei der betreffenden Königlichen Regierung nachgesucht zu haben. Da durch derartige Vorkommnisse dem Fiskus Nachtheile erwachsen können, so sehe ich mich veranlaßt, zur Sicherung der fiskalischen Interessen hierdurch anzuordnen, daß fortan bei der Neuverpachtung von Domänen-Vorwerken in allen Fällen die Pachtbedingungen durch Aufnahme der nachfolgenden Bestimmung ergänzt werden:

„Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ministeriums darf der Pächter auf den verpachteten, oder auf anderen Domänen- und forstfiskalischen Grundstücken weder bergbauliche Anlagen machen, noch Bergwerkseigenthum erwerben oder behalten, noch als Gewerke, Actionair, Gesellschafter oder sonst in irgend welcher Weise an einem bergbaulichen Unternehmen betheiligt sein, welches die Gewinnung von Mineralien auf den verpachteten, oder auf anderen Domänen- und forstfiskalischen Grundstücken zum Zwecke hat, widrigenfalls die verpachtende Behörde, unbeschadet ihrer etwaigen sonstigen Ansprüche, berechtigt ist, den Pachtvertrag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 der allgemeinen Verpachtungsbedingungen vom 22. März 1882 aufzuheben."

Zugleich mache ich der Königlichen Regierung bezüglich derjenigen Domänen- und Forstgrundstücke, auf welchen Bergbau betrieben wird, zur besonderen Pflicht, auf etwaige Beschädigungen der betreffenden Objekte durch den Bergbau sorgfältigst zu achten und die desfallsigen Ersatzansprüche auf Grund der §§ 148 u. ff. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 rechtzeitig zur Geltung zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Holzabgabe und Holzverkauf.

35.

Veröffentlichung der Holzverkaufs-Anzeigen durch den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger" zu Hannover.

Berlin, den 21. Januar 1888.

Als ich Euer Wohlgeboren mit Verfügung vom 27. Januar v. Js. III. 933*) die Veröffentlichung derjenigen Holzverkaufs-Anzeigen bezüglich der Staatsforsten übertrug, welche nach dem Erlaß vom 18. August 1884 durch den Reichs- und Staats-Anzeiger erfolgen sollten, ging ich von der Voraussetzung aus, daß die Benutzung des für die Bekanntmachungen zu bestimmenden Raumes in ökonomischer, unnöthige Insertionskosten vermeidender Weise erfolgen werde.

Diese meine Annahme ist nicht vollständig eingetroffen. Ich habe vielmehr wiederholt wahrnehmen müssen, daß die Publikation der Holzverkäufe mit Benutzung unnöthig großer Druckbuchstaben, insbesondere auch bei den Ueberschriften, und mit einer unnöthigen Raumausdehnung stattgefunden haben.

Als Belag für diese Bemängelung füge ich einige zu meiner Einsicht gelangte Stücke Ihres Anzeigeblattes bei, in welchen eine Anzahl von Verkaufsbekanntmachungen markirt ist, die sich ohne jedes Bedenken erheblich gedrängter hätten einrichten lassen.

*) Jahrb. Bd. XIX. Art. 30. S. 100.

Ich bemerke, daß die Staatsforstverwaltung auf die weitere Benutzung des Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers als Mittel zur Veröffentlichung von Holzverkäufen verzichten müßte, wenn nicht die betreffenden Inserate ganz wesentlich einfacher eingerichtet werden sollten und erachte es im Allgemeinen für völlig ausreichend, die Holzverkaufsbekanntmachungen etwa in diejenige Form zu bringen, welche beim Ausschreiben von Submissionen und Holzlieferungen der Eisenbahnverwaltung (pag. 27 der Anlage) für genügend erachtet wird, bezw. solche Druckbuchstaben dafür zu benutzen, welche hierbei Verwendung finden. Eine mehr gedrängte Einrichtung der betreffenden Inserate ist um so weniger bedenklich, wenn an einer bestimmten Stelle des Anzeigers angegeben wird, aus welchen Oberförstereien Holzverkäufe publicirt werden.

Die Herren Oberförster werden veranlaßt werden, auch ihrerseits die Holzverkaufs-Bekanntmachungen in eine geeignete, möglichst kurze Form zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

An den Herrn Carl Schüßler Wohlgeboren Hannover.
(Redaction des Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers.)

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntniß und mit dem Veranlassen, die Oberförster mit entsprechender Anweisung zu versehen und darauf zu halten, daß die Aufwendung unnöthiger Insertionskosten vermieden werde.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

An die Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen) III. 620.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

36.

Einschränkung der Kiefern-Saatkulturen wegen Mangels an Kiefernsamen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen, Münster und Aurich. III. 2451.

Berlin, den 1. März 1888.

Die Kiefernzapfenernte des laufenden Winters ist so ungünstig ausgefallen, daß aus den Königlichen Samendarren der Bedarf an Kiefernsamen für das Wirthschaftsjahr 1. Oktober 1888/89 nicht wird gedeckt werden können, zumal auch im nächsten Winter auf eine reichliche Ernte nicht zu rechnen ist. Voraussichtlich werden auch die Privatdarren eine genügende Samenmenge nicht liefern können, und wird jedenfalls der Preis des Samens ein ungewöhnlich hoher sein. Ich mache die Königliche Regierung hierauf aufmerksam, um schon jetzt zu erwägen, ob etwa einzelne für das Frühjahr 1889 in Aussicht genommene Saaten durch Pflanzung zu ersetzen und die erforderlichen Kiefern-Saatkämpe im bevorstehenden Frühjahr anzulegen sein werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Versuchswesen.

37.

Verwendung verfügbarer Pflanzen von ausländischen Holzarten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft &c. an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 64.

Berlin, den 7. Januar 1888.

Den Herren Oberforstbeamten ist von der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde eine Nachweisung der im Frühjahr 1888 verfügbaren Pflanzenmengen ausländischer Holzarten zugegangen. Aus Rubrik 6 dieser Nachweisung geht hervor, daß namentlich

Pinus rigida, einjährig und vierjährig unverschult,
Abies Douglasii, zweijährig verschult und unverschult,
Carya alba, vierjährig unverschult,
Pinus Laricio, einjährig,
Picea Sitchensis, einjährig, zweijährig, verschult und unverschult,
Thuja Menziesii, dreijährig verschult, vierjährig verschult und unverschult,
Acer californicum, vierjährig verschult,
Fraxinus pubescens, zweijährig unverschult und vierjährig verschult,
Betula lenta, ein-, zwei- und vierjährig unverschult, sowie drei- und fünfjährig verschult,
Carya amara, fünfjährig unverschult,
Carya tomentosa, ein- und zweijährig unverschult,
Quercus rubra, sechsjährig verschult,

und Pinus Thunbergii, ein- und zweijährig unverschult in größeren Vorräthen vorhanden sind, deren baldige Verwerthung erforderlich ist. Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Pflanzenmaterial, soweit angängig, in den für die betreffenden Holzarten bestimmten Revieren Verwendung findet, der Rest aber an andere Königliche Oberförstereien des dortigen Bezirks abgegeben oder an Private verkauft wird.

Bezüglich der dem Verkaufe zu Grunde zu legenden Preise wird auf den Erlaß vom 17. November a. pr. — III. 14108*) — verwiesen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

38.

Urkundenfälschung. Wildpassirscheine.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 4. November 1887.

Die von dem Jagdberechtigten als solchem ausgestellten Wildpassirscheine sind als Privaturkunden zu erachten.

Der Angeklagte hatte ein Stück Rehwild nach Berlin geschickt und der Sendung einen Schein beigefügt, dahin lautend:

*) S. den Art. 12. S. 61 dsa. Bds.

„Daß beifolgender Rehbock auf jagdberechtigtem Territorium geschossen worden ist, bescheinigt.

Ober-Th. den 20. Mai 1886.

Der Gemeindevorsteher
G. M.“

Dieser Schein war vom Gutsbesitzer M. am 27. Mai 1880 ausgestellt, das Datum aber vom Angeklagten ohne Genehmigung des M. in „20. Mai 1886“ geändert. Die Verfälschung und der Gebrauch der Urkunde war in der Absicht geschehn, Unannehmlichkeiten zu vermeiden, welche etwa bei der neuen Einrichtung der Markthallen zu Berlin entstehen könnten. Für eine öffentliche Urkunde ist das Schriftstück nicht erachtet worden, weil M. dasselbe nur in seiner Eigenschaft als Jagdberechtigter ausgestellt und ganz überflüssiger Weise seinen Amtscharakter und sein Amtsiegel beigefügt hatte. Dagegen ist der Angeklagte der Urkundenfälschung in Bezug auf eine Privaturkunde für schuldig erachtet und die gegen das Urtheil eingelegte Revision vom Reichsgericht mit folgender Ausführung verworfen:

Die Deduction der Revision, daß das Attest den Erfordernissen der pommerschen Forstordnung, des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1838 und einer Regierungsverordnung vom 14. Aug. 1838 in formeller Beziehung nicht genüge, wäre von Erheblichkeit, wenn die Fälschung einer öffentlichen Urkunde in Frage stände. Das ist aber nicht der Fall. Dagegen war die Urkunde nach ihrem objectiven Inhalte gleichviel ob für sich allein, oder in Verbindung mit andern Beweisen, geeignet, für die rechtserhebliche Thatsache, daß das Reh rechtmäßig durch Occupation erworben war, Beweis zu liefern, konnte also von den controllirenden Beamten zwar nicht für voll beweisend, aber doch für ein Bescheinigungsmittel erachtet werden, auf Grund dessen sie von einer sonst in Betracht kommenden Beschlagnahme Abstand zu nehmen sich veranlaßt finden durften. Danach ist das Schriftstück vom ersten Richter mit Grund für eine beweiserhebliche Privaturkunde angesehn worden. Daß die Urkunde wegen der Beifügung des Amtscharakters und des Amtssiegels bei Rechtsunkundigen den falschen Schein einer öffentlichen Urkunde hervorrufen konnte, hinderte keineswegs die Annahme, daß eine Privaturkunde vorlag; vielmehr mußte die Urkunde, weil sie keine öffentliche war, nothwendig als Privaturkunde angesehen werden. (cf. Urtheil des vormaligen Obertribunals vom 6. November 1873 — Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 689 —, durch welches die Eigenschaft der Wildpassirscheine als öffentlicher Urkunden für das Geltungsgebiet der pommerschen Forstordnung um deswillen verneint ist, weil nach Maaßgabe der letzteren derartige Atteste vom Jagdberechtigten, nicht von der Ortsobrigkeit auszustellen seien.)

(Rechtsprechung pp. Bd. IX S. 553.) R.

39.

Ausgerüstetsein zur Jagd. Wegnahme des Gewehrs Seitens des Forstbeamten.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 4. November 1887.

1. Als „zur Jagd ausgerüstet“ kann angesehen werden, wer ein nicht geladenes und am Schlosse mit einem Taschentuch umbundenes Gewehr (Hinterlader) bei sich führt.

2. Der Jagdpolizeibeamte ist befugt, dem „zur Jagd Ausgerüsteten“ das Gewehr abzunehmen, wenn er nur dadurch die Fortsetzung der Uebertretung zu verhüten vermag.

Der Angeklagte, welcher auf der Feldmark S. rechtmäßig die Jagd ausgeübt hatte, nahm seinen Rückweg durch die Kgl. Forst auf einem durch eine Warnungstafel „Verbotener Weg" geschlossenen Gestellwege. Vor dem Eintritt in die Forst entlud der Angeklagte das Gewehr, steckte die Patrone zu sich und umband das Gewehr am Schlosse mit einem Taschentuch. Ein mit dem Forstschutz örtlich betrauter auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigter Hülfsjäger hielt den Angeklagten an und ergriff das Gewehr desselben mit den Worten: „Das Gewehr ist mein". Der Angeklagte hielt das Gewehr fest und sagte: „Ich kenne Sie nicht, wer sind Sie"? Der Jäger, welcher über seiner vorschriftsmäßigen Dienstkleidung einen nicht dienstmäßigen Ueberrock trug, knöpfte diesen auf, so daß sein Dienstrock zu sehen war, und legte, nachdem er des Angeklagten Aufforderung, mit ihm zum Förster R. zu gehen, wo er das Gewehr abgeben werde, abgelehnt hatte, wieder Hand an das Gewehr des Angeklagten, um es ihm abzunehmen. Dieser hielt jedoch das Gewehr mit beiden Händen fest und, indem er mit festen Schritten vorwärts ging, schleppte er den das Gewehr festhaltenden Jäger eine Strecke weit mit sich fort. Letzterer ließ dann das Gewehr los, weil er einsah, daß er dem Angeklagten nicht gewachsen war und der Letztere ging weiter durch die Forst nach Hause. Auf Grund dieses Thatbestandes ist der Angeklagte für schuldig erachtet:

1. ohne Genehmigung des Jagdberechtigten und ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges zur Jagd ausgerüstet betroffen zu sein. (§ 368[10] Str.-G.-B.),
2. einem Jagdbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet zu haben (§ 117 Str.-G.-B.).

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision richtete sich zu 1. dahin, daß ein „Ausgerüstetsein zur Jagd" nicht vorgelegen habe, zu 2. daß der Jagdbeamte zur Wegnahme des Gewehrs nicht befugt gewesen sei.

Die Revision ist Seitens des Reichsgerichts verworfen unter folgender Ausführung:

zu 1. Als „ausgerüstet zur Jagd" sei, wie bereits im Urtheil vom 7. Januar 1884*) angenommen, derjenige anzusehn, welcher ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug in einem solchen Zustande mit sich führt, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Jagdausübung Gebrauch gemacht werden kann. Dies treffe im vorliegenden Falle zu, da die Herstellung der Schußbereitschaft — Entfernen des Taschentuchs und Laden des Gewehrs — mit wenigen Handgriffen zu bewirken war. Ein Irrthum im Gesetz, nicht in thatsächlichen Voraussetzungen sei es, wenn sich der Angeklagte nicht als „zur Jagd ausgerüstet" erachtet habe.

zu 2. Der Jäger sei als Forst- und Jagdpolizeibeamter zur Wegnahme des Gewehrs des Angeklagten deshalb befugt gewesen, weil er nur dadurch habe verhüten können, daß der Angeklagte die Uebertretung, bei deren Verübung er betroffen worden, weiter fortsetzte d. h. daß er mit dem Gewehr, zur Jagd ausgerüstet, die Forst fernerhin durchschritt. Nach § 10. II. 17, A.-L.-R. sei es das Amt der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Daraus ergebe sich der Beruf des Polizeibeamten, der Verübung strafbarer Handlungen entgegenzutreten und dieselbe durch vorbeugende

*) Jahrbuch Bd. XVI S. 116.

Maaßregeln, als welche vorliegend die Wegnahme des Gewehrs beurtheilt werden konnte, zu hindern. Danach sei der Jäger in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen gewesen. Darauf, ob der Angeklagte das Bewußtsein der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung gehabt habe, komme es, wie bereits früher constant angenommen*), nicht an.

(Rechtsprechung rc. Bd. IX. S. 556.) R.

Personalien.

40.

Veränderungen im Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo März 1888.

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dr. Lürssen, Professor an der Forstakademie zu Eberswalde, zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. ernannt.

von Waldow und Reitzenstein, Forst-Assessor, auf eigenen Antrag aus seiner Stellung als Hülfsarbeiter bei der Central-Verwaltung ausgeschieden.

Göbel, Forst-Assessor, als Hülfsarbeiter bei der Central-Verwaltung einberufen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Ulrich, Oberförster zu Bederkesa, Reg.-Bez. Stade.

Sauerwald, interimistischer Revierförster zu Habichtswald, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.

B. Pensionirt:

Rohrmann, Oberförster zu Riefensbeek, Reg.-Bez. Hildesheim.

Allershausen, Oberförster zu Gifhorn, Reg.-Bez. Lüneburg.

Otto, Oberförster zu Wennebostel, Oberf. Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg.

Höck, Oberförster zu Böhl, Reg.-Bez. Cassel.

Middendorf, Revierförster zu Bärlag, Oberf. Xanten, Reg.-Bez. Düsseldorf.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Kalk, Oberförster und Docent an der Forstakademie zu Münden, von Münden, Oberf. Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Oderhaus Reg.-Bez. Hildesheim.

Burckhardt, Oberförster, von Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Riefensbeek Reg.-Bez. Hildesheim.

Sames, Oberförster, von Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier, nach Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.

---

*) Urtheile des Reichsgerichts vom 30. Oktober u. 5. November 1880 u. vom 27. Juni 1884. Jahrbuch Bd. XIII S. 146. Bd. XVI S. 174.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Graf von der Schulenburg-Angern, Oberförster zu Oberhaus, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Forstmeister ernannt, und mit der Forstmeisterstelle Cassel-Treysa beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Scholz, Forst-Assessor, zu Beberkesa, Reg.-Bez. Stade.
Schultze, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Potsdam) zu Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung als Oberförster definitiv angestellt ist:

Michaelis, Forst-Assessor, zu Münden, Oberf. Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim.

G. Als interimistischer Revierverwalter wurde berufen:

Heymach, Forst-Assessor, nach Böhl, Reg.-Bez. Cassel.

H. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Schmidt, Forst-Assessor, nach Königsberg.
Schilling, Forst-Assessor, nach Potsdam.

I. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Burich, Förster, zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Heß, Förster, zu Gelnhausen, Oberf. Bieber, Reg.-Bez. Cassel.

K. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Grothe, Förster, zu Bärlag, Oberf. Xanten, Reg.-Bez. Düsseldorf.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Feldhahn, Förster zu Horst, Oberf. Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin.
Radusch, Förster zu Alt-Buchhorst, Oberf. Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Talleur, Förster zu Wülferode, Oberf. Hannover, Reg. Bez. Hannover.

Verwaltungsänderungen:

Der Sitz der Oberförsterstelle Ebergötzen, Reg.-Bez. Hildesheim, ist von Großen-Lengden nach Radolfshausen bei Ebergötzen verlegt.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Eupen, Reg.-Bez. Aachen, ist von Eupen nach Schönfeld verlegt.

Die Oberförsterei Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim, ist vom 1. Oktober 1888 ab zum Lehrrevier der Forstakademie zu Münden bestimmt.

Der Name der Oberförsterei Budkowitz, Reg.-Bez. Oppeln, ist in Creutzburgerhütte umgeändert.

41.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1888.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Schultz, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung.
von dem Borne, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung.
Dittmer, Oberforstmeister zu Posen.
Wilhelm, Oberförster zu Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden (mit der Zahl 50).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

von Mengerssen, Oberforstmeister zu Berlin.
Klemm, Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung.
Meyer, Oberforstmeister zu Oppeln.
Kayser, Forstmeister zu Breslau.
Küster, Forstmeister zu Wiesbaden.
Renno, Forstmeister zu Arnsberg.
Appuhn, Oberförster zu Rehburg, Reg.-Bez. Hannover.
von Bardeleben, Oberförster zu Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel.
Brandt, Oberförster zu Vordamm, Oberf. Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Harttung, Oberförster zu Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Köhler, Oberförster zu Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.
König, Oberförster zu Grumsin, Oberf. Glambeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Schember, Oberförster zu Todenhausen, Reg.-Bez. Cassel.
Stubenrauch, Oberförster zu Hangelsberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Thies, Oberförster zu Hahnstätten, Reg.-Bez. Wiesbaden.

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schmidt, Hegemeister zu Groß-Osterhausen, Oberf. Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Bogen, Förster zu Loppow, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Butt, Förster zu Landsort, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.
Caspar, Förster zu Klosterchumbd, Oberf. Castellaun, Reg.-Bez. Coblenz.
Hänzschel, Förster zu Erlau, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.
König, Förster zu Schäferberg, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.
Lehne, Förster zu Hackenstedt, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Meißner, Förster zu Brunken, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Menzel, Förster zu Steindorf, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Meyer, Förster zu Wennigsen, Oberf. Wennigsen, Reg.-Bez. Hannover.
Ohrt, Förster zu Guttau, Oberf. Cismar, Reg.-Bez. Schleswig.
Schladitz, Förster zu Uebichau, Oberf. Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Schmidt, Förster zu Oevelgönne, Oberf. Sonderburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Schwarze, Förster zu Sibbesse, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Springer, Förster zu Rinkau, Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg.
Woite, Förster zu Lehnin, Oberf. Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.
Fick, Förster zu Kl. Zetelvitz, Oberf. Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund (mit der Zahl 50).

Rembe, Förster zu Weidenhain, Oberf. Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.

Schmidt, Communalförster und Königlicher Waldwärter zu Landshube, Oberf. Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Eckert, Oberholzhauer zu Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, Reg.-Bez. Erfurt.

D. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Wagner, Oberforstmeister zu Cassel, des Fürstlich Waldeck'schen Verdienstordens erster Klasse.

Kraft, Oberforstmeister zu Hannover, des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

von Kalitsch, Oberforstmeister zu Magdeburg, des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Im Regierungsbezirk Cassel, den Förstern:

Hebeler zu Wenigenhasungen, Oberf. Ehlen.
Heerich zu Lichtenau, Oberf. Lichtenau.
Saamer zu Ernsthausen, Oberf. Wolkersdorf.
Walther zu Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim.
Meckbach zu Willershausen, Oberf. Rosenthal.
Centner zu Steinau, Oberf. Steinau.
Neumann zu Gershausen, Oberf. Niederaula.
Berge zu Hersa, Oberf. Heeringen.
Brosius zu Wahlshausen, Oberf. Oberaula.
Kaufmann zu Mecklar, Oberf. Rotenburg-Lüdersdorf.

Im Regierungsbezirk Schleswig, den Förstern:

Petersen zu Friedrichswalde, Oberf. Neumünster.
Ehmsen zu Drage, Oberf. Drage.

42.

XXIII. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungs-Rath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz No. 7) bis ultimo October 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den Art. 19. Seite 70 bis. Bds.)

Vom Geh. Rechn.-Rath Behm, Werth eines ihm zugesandten Hasens 3 M., Ertrag einer Sammlung bei der XVI. Versammlung deutscher Forstmänner zu Aachen 126 M., Forst-Assessor v. Mindwitz z. Osterode a. Harz: a) gesammelt bei der Versammlung des Harzer Forstvereins zu Grund 38 M., b) do. bei der Strecke eines Feistbirsches am 12./9. 87. v. Beamten d. Obfei. 7,20 M. zus. 45,20 M., Obf. Richnow z. Aurich, ges. i. d. Obfei. 11 M., Obf. Runge z. Haste: a) Strfgldr. u. Geschenk aus der Obfei. Haste 73,90 M., b) vom Bürgermstr. Brandt z. Roetenberg 7,50 M. zus. 81,40 M., Obf. Elias z. Kotzenau im Auftrage d. Grafen Willy

zu Dohna in Kl. Kotzenau f. Fehlsch. während der Pürschwoche auf Rothhirsche 36 M., Obf. Schmidt z. Kattenberg b. Eismar, Strfgldr. f. Fehlsch. 1,50 M., Obf. Fehlkamm-Finckenstein (Rosenberg i. Westpr.) von den Forstbeamten des gräfl. Forstrev. Finckenstein, weil aus ihrer Mitte ein Würdiger zum Hegemeister ernannt worden 7,77 M., aus der Obfei. Coepenick f. Fehlsch. pp. 45 M., Sammlung der Redaction d. Deutschen Jäger-Zeitung pp. Neumann z. Neudamm: 1. Durch v. Stiegler z. Sobotka in Posen bei verschied. Gelegenheiten gesammelt 145 M., ges. a. d. Jgdn. im Revier Osche, übersandt durch d. Förster F. Erler z. Eichwald-Osche 24,75 M., ges. bei einem vergnügten Zusammensein im Sprottauer Hochwalde, eingef. v. Förster Forkert z. Petersdorf bei Primkenau 3,75 M., zus. 173,50 M., 2. Ges. Strfgldr. f. Fehlsch. a. d. Trbjdn. pro 1886/87 i. d. Obfei. Zanderbrück, eingef. d. Forstsekr. Kundt z. Zanderbrück bei Schlochau 6,55 M., 3. ges. nach einer Entenjagd am Neuwarper See, übers. d. Forstreferendar Zahnert z. Eggesin 5 M., ges. bei einem fidelen Glaskugelschießen i. d Obfei. Eggesin, übers. d. Forstreferendar Zahnert z. Eggesin 14,60 M. zus. 19,60 M., 4. Für Fehlsch. auf den Jagden in Petkus u. Gebersdorf, übers. d. Oberst von Kleist z. Gebersdorf 48,50 M., Strfgldr. sowie Beiträge ges. b. Scheibenschießen in Heinzendorf, Kreis Wohlau, u. einem Gesellschaftsspiel — Pfui Spinne — in Langes Hotel in Sprottau d. Ad. Grunert-Heinzendorf 5,85 M. zus. 54,35 M., 5. Ges. bei e. fidelen Scheibenschießen auf der Obfei. Eggesin, übs. d. Forstreferendar R. Zahnert z. Eggesin 16,40 M., Erlös eines Skats im Forsthause z. Burgheßler b. Bad Kösen, übers. d. Förster Lehmann daselbst 4,36 M. zus. 20,76 M., 6. Bei einem fidelen Schießen im Schießverein Laach, ges. v. stud. pharm. A. Krewel z. Bonn 11,20 M., 7. Ges. v. d. Beamten der Obfei. Plietnitz bei Gelegenheit e. Waldfestes d. Emil Dedecke, Forstaufseher in Plietnitz 5 M., 8. Ueberschuß von der Einnahme beim Waldfest zu Plicken i. d. Obfei. Mehlaucken am 14./8. c., übers. v. d. Forstbeamten Peters, Besemann u. Seddig 6,60 M., ges. im akadem. Verein „Silvania", übers. d. den Kassirer Fr. Keiper z. Eisenach 24,61 M., Strfgld. für Beleidigung von einem Wirthschaftsbesitzer gegen den Revierförster Karl Werner z. Koselitz b. Wülknitz 8 M. zus. 39,21 M., 9. Strfgldr. f. Fehlsch. beim Glaskugelschießen in Kehnert, ges. u. eingef. von Max Himburg-Schricke 3,70 M., von R. Heusche z. Wilhelmsburg b. Darkehmen 6 M., Erlös eines Ruhetags-Skats beim Brigade-Exerzieren auf der Scheuener Heide bei Celle, gespielt von 1 Oberjäger, 1 Gefreiten u. 2 Jägern d. 3. Komp. Hann. Jäger-Batl. No. 10 0,70 M. zus. 10,40 M., 10. Von C. F. Bachmann z. Langenbrücken 10 M., 11. Erlös f. verauctionirte Gewinne, ges. v. Forstbeamten u. Gönnern der grünen Farbe am 2./9. 87 in Liebenwalde, eingef. d. Forstaufseher Schröder zu Liebenwalde 5 M., 12. Gesammelt auf Gut Altenrode von einer fidelen Gesellschaft, bestehend aus dem Gutsinspector u. einigen daselbst einquartierten Oberjägern u. Jägern der 1. Komp. Hann. Jäger-Batl. No. 10 zu Goslar 7,10 M., für Fehlsch. bei Jagden, Skat-Erlös u. freiwilliger Beitrag, eingef. d. Förster E. Krziza z. Forsthaus Camin 17 M. zus. 24,10 M., 13. Uebers. d. von Homeyer-Murchin: „Baron von Maltzahn-Utzedel eine von A. D. J. V. erhaltene Prämie (von 30 M.) dem Forstwaisenhaus überwiesen" 30 M., Rittergbs. Spalding z. Gr. Miltzow, ein Skatgewinn 0,40 M., Beitrag für das Forstwaisenhaus von B. in S. 0,65 M. zus. 31,05 M., 14. Strfgldr. f. Fehlschüsse aus der Obfei. Rittel, eingef. d. Forstsekretair Strehlau z. Rittel 23 M. zus. 433,72 M. Summa 790,59 M. Hierzu Liste 1 bis 22 63 225,51 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge: **64 016,10 M.**

43.

XXIV. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz-Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-Rath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz No. 7) bis ultimo December 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den vor. Art.)

1. Stiftungsförster A. Gansow z. Nankau (Kahlbude) in Bekräftigung des Wunsches, daß Seine Kaiserliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs bald und dauernd gesunden möge! 10 M., 2. Kupfersammler zu Hoyerswerda 22 M., 3. 2. Schles. Jäger-Batl. No. 6 in Oels i. Schl. Erlös von einer Theatervorstellg. und Abschiedsfeier 19,31 M., 4. Kynologischer Verein z. Straßburg i. Els. 19,97 M., 5. von Quistorp auf Crenzow (Anclam) Kreisvorstand des Allg. D. Jagdsch.-Ver. Greifswald, Anclam, Bergen, Beiträge ges. auf Jagden in Crenzow 128 M., 6. Jahresbeitrag des Vereins Meckl. Forstwirthe pro 1. Jan. 1888, durch d. Ver. Kassirer v. Rochow z. Neu-Zachun 200 M., 7. Durch die Förster Walter z. Windhausen und Kuchenthal zu Münchehoff: a) Strafgldr. f. Fehlsch. b. klein. Scheibenschießen Braunschw. u. Preuß. Forstbeamten 7 M., b) Fehlsch. u. freiw. Beiträge auf Jagden am 1./11. 87 6,15 M., zus. 13,15 M., 8. Forstmstr. v. Estorff zu Erfurt Beitrag 6 M., 9. Frau Förster Neumann z. Hardehausen b. Scherfede 2 M., 10. Obf. Boffart z. Wetzlar ges. am Geburtstagsfeste d. 3./11. 87 23,35 M., 11. Obf. Sames z. Carlsbrunn ges. auf der Hubertusjagd im Schutzbez. Friedrichsweiler 16,70 M., 12. Obf. Moebes z. Rosenfeld b. Torgau, Sühne von Philipp für Abschuß eines Spießbockes i. d. Obfei Züllsdorf 5 M., 13. Obf. Schreiner z. Hadersleben a. Trbjgd. ges. 19,80 M., 14. Obf. Schoenichen z. Haferfeld b. Gernrode, Strfgldr. f. Fehlsch. aus d. Forstrev. Gernrode 15 M., 15. Obf. Zoch z. Neunkirchen b. Trier, Strfgldr. ges. auf Trbjgdn. am 25. u. 26./11. 87 5,80 M., 16. Obf. Biffé z. Polchen, Strfgldr. f. Fehlsch. 12 M., 17. Obf. Fehlkamm z. Finkenstein f. Fehlsch., Verstöße u. Bemängelung des Jagdwetters auf Trbjd. am 17./12. 87 6,30 M., 18. Obf. Behrendt z. Friedeburg (Wittmund) ges. Beiträge 9,50 M., 19. Obfei Daun, ges. d. Förster Schmits von Touristen auf der Ruine Casselburg 27,80 M., 20. Forstmstr. Schimmelfennig z. Magdeburg, Ergebniß einer Auktion b. d. Jagd in Vogelgesang 12 M., 21. Forstmstr. v. Schroetter z. Stettin, ges. auf fröhlicher Waldjagd am 22./12. 87 im Forstrev. Dölitz 16,50 M., 22. Forstsekr. H. Gerber z. Medingen b. Bevensen, Strfgldr. aus d. Bevenser Trbjgd. 3,10 M., 23. Anhalt. Obf. Bähr z. Neudorf (Harzgerode) Strfgld. auf Jgdn. zu Neudorf u. Tilkerode 25 M., 24. Gutsbes. C. Wentrop z. Rothenhausen p. Lübeck, Strfgld. bei Trbjgd. am 26./11. 87 in Kl. Wesenberg 8,60 M., 25. Carl Schaeffer z. Berlin, Chausseestr. 40, ges. f. Fehlsch. auf Trbjgd. am 10./12. 87 zu Kl. Lubolz 28,05 M., 26. Durch Amtsvorsteher Niemeyer z. Groß Schönebeck lt. Schreibens v. 3./11. 87: 1. von Herzberg-Tratschen b. Soltin, Neustettin 10 M., 2. E. Scherzer, Landesältester u. Rittergutsbes. in Neuhoff b. Liegnitz auf ei. Treibjd. ges. 6 M., 3. Valentin, Revierf. z. Schloß Ziebingen, Frankfurt a. O. f. Fehlsch. 10 M., 4. Wätjen, Standesherrschaftsbesitzer zu Schloß F. Drehna b. Calau f. ei. auf dem Revier gewilddiebten Hirsch 44 M., 5. Brauer, Lieut. im 6. Ulan. Rgt. im Auftrage d. Waldschenk bei Tritschen, Fröbe

in Mühlhausen 22 M., 6. Heberlé, Bürgermstr. in Niedersteinbach i. Elsaß 100 M., 7. Rasch, Obf. z. Gersfeld in Hessen-Cassel 10 M., 8. Schlüter, Hôtebesitzer, Berlin 8 M., 9. Lange, Obf., Elsaß-Lothringen 13 M., 10. Rubach, Forst-Assessor z. Torgelow, Strfgldr. von d. Hubertusjagd d. Königl. Obfei Torgelow 15 M., 11. Grimmel, Obf. z. St. Avold, f. Fehlsch. bei der Hubertusjagd 2,95 M. Summa 240,95 M., abzügl. Porto 0,40 M., 240,55 M., 27. Expedition des „Waidmann" Paul Wolff z. Dresden-Blasewitz: a) von der Königl. Obfei. Hürtgen b. Düren f. Fehlsch. b. Trbjgd. am 11./11. 87 13 M., b) von A. W. Paderborn 1 M., c) Revierf. R. Heidrich z. Nieder-Schönbrunn Strfgldr. a. Jgd. in N.-Schönbrunn 6 M. u. Jagd in Moys 30 M., 36 M., d) Forstmstr. v. Etzel z. Straßburg i. Els. vom Straßburger Jagdver., ges. am Hubertusfeste mit dem Motto: „Wohl dem, der ohne Schuld und Fehl" 26,70 M., e) Prem.-Lieut. u. Rittergbes. R. Spiekermann auf Rangsdorf, ges. auf dortig. Trbjgd. am 26./11. 87 75 M. Summa 151,70 M., abzügl. Porto 0,35 M. 151,35 M. zus. 1046,83 M. Hierzu Liste 1 bis 23 64016,10 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge **65 062,93 M.**

44.

XXV. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-Rath Nitschke zu Berlin, Leipziger-Platz No. 7) bis ultimo Februar 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den vorigen Art.)

Vom Forstreferendar Wiegand z. Morbach. Erlös für eine meistbietend versteigerte Cigarre 3 M., durch Frl. Anna Jacobi zu Sagan gesammelt: a) gelegentl. der Holz-Auktion am 12. 12. 87 14,25 M., b) bei der am 29. 12. 87 in Kleinitz a./O. (Rev. Dorotheeneck) abgeh. Jagd durch Se. Durchlaucht den Fürsten Anton Radziwill 10,70 M., c) von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand Radziwill 10 M., d) von Ihrer Durchlaucht der Frau Herzogin von Sagan und Valencay 20 M., e) nicht angenommenes Schußgeld 30 Pf. = 41 M. = 55,25 M., Forstakademiker O. Cornelius z. Eberswalde v. der Tischgesellschaft b. Pinnow 10,05 M., unter Poststempel Vegesack eingegangen 5 M., durch Minist.-Rath v. Oertzen zu Schwerin, Beitrag des Jagdsch.-Vereins, Landes-Verw. Mecklenburg pro 1887 100 M., Oberforstmeister Meyer z. Erfurt ges. auf Jagden 23 M., Oberförster Scholz z. Torgelow ges. auf 2 Jagden (d. v. Riesenthal) 22,50 M., Oberförster Fehlkamm-Finckenstein (Rosenberg) f. Fehlsch. bei d. Trbjdn. am 30./12. 87 21 M., Oberförster Geppert-Flatow 10 M., Oberförster Kühn-Alberschweiler i. Lothr. 10 M., Oberförster Gensert-Schirpitz (Bromberg) ges. Strfgldr. 23,50 M. Oberförster Rölen-Xanten ges. f. Fehlsch.: a) auf Jagden d. Obfei. Xanten 50 M., b) auf Jagden d. Frhr. v. der Heyden-Rynsch 19 M. = 69 M., Oberförster Nickelmann z. Schulitz i. d. Jagdsais. 1887/88 ges. Strfgldr. 14,10 M., Oberförster Cusig z. Kuhbrück (Frauenwaldau) Strfgldr. f. Fehlsch. bei den i. d. Obfei. abgehalt. Trbjdn. gesammelt d. Forstsekr. Domke 15,25 M., Oberförster Illiger-Osnabrück, Strfgldr. 3,30 M., Oberförster Nitschke-Krausenhof (Czerwinsk) Strfgldr. f. Fehlsch. 38,20 M., Oberförster Brenning-Schweinitz (Loburg) ges. f. Fehlsch. 22 M., Oberf. Dr. Kohli-Wilhelmswalde (Skurz) 10 M., Oberförster Kühn-Neu-Thymen

(Fürstenberg i. Mecklbg.) ges. f. Fehlsch. 12,55 M., Oberförster Reuß-Hochzeit v. Beamten d. Obfei. ges. f. Fehlsch. 13,30 M., Oberförster Schrötter-Jägerhof b. Wolgast ges. Strfgldr. 7,70 M., Oberförster Eyser-Friedrichsfelde (Schwentainen) ges. Strfgldr. 22,20 M., Oberförster Bohne-Forsth. Purden (Allenstein) ges. Strfgldr. f. Fehlsch. 13 M., Oberförster Bekuhrs-Planken (Neuhaldensleben) ges. Strfgldr. f. Fehlsch. 5 M., Oberförster Brauns-Bischofrode ges. a. Jgdn. im letzten Winter 31,20 M., Oberförster Schödon z. Thorn Strfgldr. f. Fehlsch. a. Jgdn. in den Kämmereiforsten 38,50 M., Oberförster Böhme-Skallischen (Darkehmen) Strfgldr. f. Fehlsch. aus d. Jagdsaison 1887/88 17,60 M., Oberförster Fintelmann-Nikolaiken (Darkehmen) Strfgldr. f. Fehlsch. aus d. Jagdsaison 1887/88 16,40 M., Oberförster Boldt-Lubiathfließ (Driesen) ges. f. Strfgldr. im Winter 1887/88 10,10 M., Oberförster Schneider-Dingken O./Pr. Strfgldr. f. Fehlsch. 31,40 M., Oberförster Kuntze-Leszno b. Hubertusopfer und Jubelgaben: a) v. d. Jgdn. d. Obfei. Strembaczno 112,70 M., b) v. d. Jgdn. d. Herrn v. Kries und Dommis in Friedenau-Morczyn 32,50 M. = 145,20 M., Oberförster Conrad-Greiben b. Wulfshöfen auf dortg. Jagdn. ges. Beitr. 20,00 M., Akad. Oberförster M. Wagner-Greifswald ges. Strfgldr. a. Trbjdn. 24,70 M., Förster E. Meihof-Wanfried 6,10 M., Förster Gruhn-Kohlhöhe, Kr. Striegau, f. Fehlsch. auf Jgdn.: a) Jenkau-Tschinschwitz 27./10. pr. 4,65 M., b) Damsdorf 26./11. pr. 10,05 M., c) Kohlhöhe 29./11. pr. 10,15 M., d) Damsdorf 20./12. 15,30 M., e) Sanderhof 13./1. cr. 4,75 M. = 44,90 M., E. Hollm z. Huttenwald (Bornhöved) f. Fehlsch. a. d. Jgdrev. Bönebüttel 9,60 M., Forstaufseher Schröder-Hangelsberg (Fürstenwalde) ges. Strfgldr. i. d. Obfei. Hangelsberg 6,50 M., Hülfsjäger H. Ernst z. Glashütte (Holstein) i. d. Obfei. Segeberg ges. Strfgldr. 16,80 M., Forstmstr. Sprengel-Bonn nachtrgl. Beitrag am 6./9. 87 bei einer Mahlzeit der Theilnehmer a. d. Excursion nach Stolberg (Aachen) zur Besichtigung der Hüttenrauchschäden d. Dr. D. Brandis in Bonn übergeben 20 M., Forstverwalter Schanz z. Waldmühle b. Neuteich N./M. (Driesen) ges. f. Fehlsch. 7 M., Forstassessor Lipkow-Neustettin v. d. Obfei.-Verwaltung und Förster Perl z. Stadtwald Neu-Stettin ges. freiw. Beiträge und Strfgldr. 16 M., Forstmstr. Kollmann z. Güstrow i./Mecklbg. i. d. Forstinspection Güstrow ges. Strfgldr. 20,05 M., v. d. Beamten d. Obfei. Sobbowitz ges. freiw. Beiträge 15,40 M., Forstauff. Riedel z. Vordamm-Driesen ges. a. d. Jagdn. d. Obfei. Steinspring 19,35 M., Fürstl. Forstmstr. Scholz Schloß Waldenburg i. Schlesien ges. a. d. Jgdn. d. fr. Standesherrschaft Fürstenstein 26,10 M., Obfmstr. Frhr. v. Rössing z. Dessau ges. a. einem Jagd-Sylvester-Diner 41,10 M., Obfmstrei. Expedition zu Wermsdorf, Königr. Sachsen durch Forstinspekt. Heinicke auf Colditzer Forstrev. ges. Strfgldr. f. Fehlsch. 10 M., durch Forstmstr. Renno zu Arnsberg: a) eigenen Beitrag 5,80 M., b) von Anderen 4,20 M.=10 M., Forstrfrdr. Wendt z. Regenthin (Woldenberg) Strfgldr. u. Beiträge b. Trbjdn. i. d. Obfei. Rotenburg-Lüdersdorf 5 M., in d. Obfei. Ratzeburg (Schwentainen) ges. 10 M., Wildmstr. Weber z. Wildpark, Strfgldr. f. Fehlsch. b. klein. Jagdn. 18 M., Forstauff. Renneberg-Schlewecke b. Harzburg 3 M., Totenhöfer z. Birkenfeld pr. Nordenburg O.-Pr. Strfgldr. f. Fehlsch. 28 M., durch Laschke-Wudek (Ottlotschin) ges. Strfgldr. f. Fehlsch. 6,40 M., Dominium Gardawitz b. Orzeche f. Fehlsch. 9,05 M., Ingenieur Wagner-Diedenhofen (Lothr.) ges. Strfgldr. 61,60 M., durch Amtsvorsteher Niemeyer z. Gr. Schönebeck: 1. Obf. Ney z. Hagenau i. Elsaß f. Strfgldr. im Jagdbez. d. Obf. Buschweiler 3,69 M., 2. Güterdirektor A. Claude z. Sarmund b. Potsdam, Vergehen geg. d. Jagdordng. 13,80 M., 3. Rittmstr. v. Stosch

z. Strehlow Regbez. Breslau der aufgelöste Restbetrag des Rammelsberger Jagdver. 326,21 M., 4. Obf. Borgmann z. Oberaula vom Förster Scherz in Ottron 1 M., 5. Landrath v. Schwichow z. Margoninsdorf d. den Revierförster Wentke 15 M., 6. Lieut. v. Sänger z. Polajewo Strfgldr. 7,50 M., 7. Obf. Müller z. Gr. Stein b. Oppeln 3 M., 8. Obf. Ulich z. Rumbeck 3 M., 9. Arensberger Forstver. d. d. Obf. Jenrich z. Obereimer 10 M., 10. Förster Ritzke Forstrev. Holzen b. Hüsten Reg.-Bez. Arnsberg 7 M., 11. Lieut. v. Heyne im Reit. Feldj. Corps in Kupp b. Oppeln 10 M., 12. Oberst Messow z. Hagenau 15 M., 13. Obf. Wolf z. Wörth a. d. Saare unter den Beamten 16 M., 14. Blümchen z. Körenitz b. Collin 6 M., 15. Von N. N. aus Breslau 17,50 M., 16. Gerichts-Assessor Schweighofer zu Gumbinnen 14,50 M., 17. Obfei. Neukirchen Regbez. Cassel 4 M., 18. Backhaus z. Homberg (Rhein) 5 M., 19. Förster Reikahn, Jagden vom Hauptmann v. Rochow z. Brandenburg a. H. 26 M., 20. Obf. Ney z. Hagenau 4,80 M. = 509 M., ab die vom Einsender einbehaltenen Unkosten mit 15 M. = 494 M., durch Amtsvorsteher Niemeyer z. Gr. Schönebeck: Frau Amelie Stein geb. Freiin v. Thielmann z. Trier. Legat ihres verstorbenen Bruders Adolf Frhr. v. Thielmann 1000 M., desgl. von Otto Schulz z. Langendreer b. Arnsberg am 7. 1. cr. a. Jgdn. b. Duisburg ges. Strfgldr. 52,10 M., von der Sammelstelle d. Expedition d. Deutsch. Jägerzeitung J. Neumann zu Neudamm 1226,39 M., desgl. 1484,87 M., Expedition des „Waidmann" Paul Wolff zu Dresden-Blasewitz: 1. v. T. in Posen 10 M., 2. Jagdver. Welsleben gesamm. bei fideler Jagdgesellsch. 31,81 M. = 41,81 M., abzgl. Porto 20 Pf. = 41,61 M., Expedition des „Waidmann", Paul Wolff zu Dresden-Blasewitz: a) Louis Windhorst z. Duisburg, Fehlsch. auf Trbjd. 23,50 M., b) Lieutenant v. Koß zu Meudnitz b. Gr. Leistenau a. Trbjd. a. 30. 12. 87 10 M., c) Albert Ritschalz z. Cöslin für ausgestellte Hirschgeweihe aus dem Revier des Herrn Schulz in Cösternitz in seinem Hotel vereinnahmt 6,80 M., d) Herzogl. Ratiborscher Obf. Hennies zu Rachowitz Trbjd. b. Kieferstädtel am 17. 12. 87 4,65 M. = 44,95 M., abzgl. Porto 20 Pf. = 44,75 M., desgl. a) Obfei. Läband Ober-Schlesien ges. f. Fehlsch. auf Jagden 22. 12. 87 7 M., b) Obf. Dalchow z. Krasnolipka von Herrn v. B. in Rawitsch auf Jagden gesammelt 6 M., c) Hubertus-Verein in Erfurt durch Herrn Frhrn. v. Der daselbst 38,80 M. = 51,80 M. abzgl. Porto 20 Pf. = 51,60 M., desgl. ges. vom Rittmstr. a. D. v. Ramin zu Brunn auf dortg. Trbjdn gesammelte Strfgldr. 23 M., abzgl. Porto 20 Pf. = 22,80 M. Summa 5692,07 M. Hierzu Liste 1 bis 24 65062,93 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge **70755** M.

45.

Verzeichniß der für die Wilhelms-Stiftung zu Groß-Schönebeck bei dem Rendanten der Stiftung, Pfarrer Bernhardi daselbst, vom 30. August 1887 bis 1. Februar 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge.*)

Obf. Wendland-Tapiau, Sammlung der Beamten 12 M., Obfei. Proskau, desgl. 16,70 M., Obf. Schmidt-Neukrakow, desgl. 19 M., Obfei. Boehl, Sammlung der Beamten und des Herrn v. Forcade 16,30 M., Forstsecretair Rabe-Ludwigsberg, desgl. und beim Scheibenschießen 9,22. M., Forstverwaltung Kuttel, Sammlung der Beamten 2,50 M., Obfei. Morschen desgl. 6 M., Obf. Bering-Zanow, desgl. 10 M.,

*) Im Anschluß an den Art. 57 des XIX. Bds.

Obfei. Jammi, desgl. 13,30 M., Obfei. Tauer, desgl. 9 M., Obfei. Sieber, desgl. 6,50 M., Obfei. Podanin, desgl. 15 M., Obfei. Crossen, desgl. 5 M., Förster von Radziewski zur Haarth 1 M., Obfei. Meißner, desgl. 6,80 M., Obfei. Wirthy, desgl. 2 M., Obf. Niederstadt-Lüneburg, desgl. 20 M., Amtsrath Patzig-Allenstein 6,95 M., Obfei. Kullick, desgl. 5 M., Obfei. Pfeilswalde 5 M., Obf. Wolf-Wetter, desgl., Strafgelder und für Rehgehörne 12,90 M., Obfei. Grondowken, Sammlung der Beamten 15,50 M., Obfei. Heinersdorf, desgl. 16 M. Obfei. Jagdschütz, desgl. 15,75 M. Obf. Ernst-Bullenkuhlen, Jagdstrafgelder 15 M., Obfei. Falkenhagen, Sammlung der Beamten 14,80 M., Obfei. Pleß, desgl. 13,50 M., Obfei. Eschede desgl. 20 M., Obfei. Hundeshagen, desgl. 7,50 M., Obfei. Neustettin, desgl. 7,25 M., Obfei. Oderhaus und Andreasberg, desgl. 41 M., Ed. Huth, Forsthaus Altdaber b. Wittstock, desgl. 5 M., Obf. Krafft-Klodnitz, Sammlung bei der Hubertusjagd 32,10 M., Obf. R. Ebart-Herzberg-Harz am 14./11. auf einer Jagd bei Herrn Zimmermann-Salzmünde von den Gästen eingesammelt 192 M., Obf. Fintelmann-Nicolaiken, Sammlung der Beamten 13 M., Forstassessor Mehrhardt-Wernigerode, gesammelt auf einer Hasenjagd 20 M., Obf. Eberts-Gemünd-Eifel 17,50 M., Förster Wehr-Vogelsang b. Zehdenick, Strafgelder bei Treibjagden 22,40 M., Obf. Baer-Koenigsthal, Sammlung der Beamten 13,50 M., Oberförster Faller-Fürstenwalde, Sammlung auf der G. C. Jagd am 24./11. 21,15 M., Amtssekretär Berg in Damitzkow 30 M., Oberförster Jacobi-Sebach, Sammlung der Beamten 15 M., Referendar Schaffran z. Z. in Breslau, Sammlung auf einer Gebirgspartie 9,10 M., Oberförster v. Brauchitsch-Landskerofen, Sammlung auf einer Jagd 15 M., Oberförster R. Ebart-Herzberg a. Harz von 2 Freunden der grünen Farbe 45 M., Oberförster Kaiser-Miele b. Eschede, Sammlung der Beamten 15 M., Oberförster Loeffelmann-Paderborn, desgl. 11,73 M., Oberförster Cleve-Lüchow, desgl. 18 M., Oberförsterei Bersenbrück, Jagdstrafgelder u. Sammlung der Beamten 25,85 M., Oberförster X, Luftgeld für einen zu starken Hasen, von einem hohen Militair 10 M., Oberförster Staubesand-Reußwalde, Sammlung der Beamten 5,25 M., Oberförster Haun-Heteborn, Sammlung bei einer Jagd 10 M., Oberförster Stenzel-Hoeven, Sammlung der Beamten 20 M., Oberförster Spangenberg-Kreutzbürgerhütte, Fehlschüsse 6 M., Oberförsterei Drusken, Sammlung der Beamten 11 M., Oberförster Schmidt-Neukrakow b. Rügenwalde 2,50 M., v. Tettenborn-Reichenberg, Fehlschüsse 10 M., Förster Perlitz-Liebenberg-Mark, desgl. 13,10 M., Geheimer Oberbaurath Cornelius-Berlin 3 M. Summa 978,65 M.

Dazu die früher bereits angezeigten Spenden 2546,09 „

Zusammen 3524,74 M.

Versicherungswesen.

46.

Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten. Vom 28. März 1888.

(Reichs-Gesetzblatt S. 125.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des § 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)*), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. April 1888 für das Gebiet des Königreichs Preußen, des Großherzogthums Sachsen, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie der freien und Hansestadt Lübeck und mit dem 15. Mai 1888 für das Gebiet des Königreichs Württemberg, sowie des Fürstenthums Schaumburg-Lippe seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. März 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

von Boetticher.

47.

Unfall- und Krankenversicherung der Waldarbeiter.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 4258.

Berlin, den 10. April 1888.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. März 1888 (s. d. vor. Art.) ist das Gesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 1. April d. J. ab für Preußen in vollem Umfange in Kraft gesetzt worden.

Soweit von dem genannten Zeitpunkte ab fiskalische Waldarbeiter von Betriebsunfällen betroffen werden, regelt sich die zu gewährende Vergütung nach den des-

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.

fallsigen gesetzlichen Bestimmungen. Die hiernach dem Forstfiskus zur Last fallenden Zahlungen sind bei Kap. 4 Titel 2b des Forstverwaltungsetats zu leisten und von der Königlichen Regierung anzuweisen.

Soweit dagegen aus Veranlassung solcher Betriebsunfälle, welche sich vor dem 1. April d. J. ereignet haben, nach den schon bisher maßgebend gewesenen Grundsätzen die Nothwendigkeit der Gewährung von Unterstützungen hervortritt, ist hierzu in allen Fällen meine Genehmigung einzuholen.

Was die durch Krankheit veranlaßte Unterstützungsbedürftigkeit der Waldarbeiter betrifft, so kommen, sofern das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 über Krankenversicherung (Reichs-Ges.-Bl. S. 73 2c.) durch statutarische Bestimmungen der Gemeinden oder weiterer Kommunal-Verbände eingeführt worden ist (§ 2 zu 6 a. a. O.) lediglich die desfallsigen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen in Betracht, und die Anweisung der betreffenden Zahlungen erfolgt durch die Königliche Regierung auf den Fonds zu Kap. 4 Titel 2b des Forstverwaltungsetats.

Soweit das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 nicht zur Einführung gelangt ist, behält es, wenn dringender Anlaß zur Gewährung von Unterstützungen an erkrankte Waldarbeiter vorliegt, bei den bisherigen Bestimmungen, nach welchen in jedem einzelnen Falle zu meiner Entscheidung zu berichten ist, sein Bewenden.

Nach Vorstehendem bedarf die Königliche Regierung für die Zukunft einer Dispositionssumme zur Gewährung von Zahlungen aus dem Fonds Kap. 4 Tit. 5 des Forstverwaltungsetats nicht. Alle desfallsigen Zahlungen erfolgen vielmehr künftig nur auf diesseitige Genehmigung.

Sollte auf Grund früherer Verfügungen die Königliche Regierung bereits ermächtigt sein, Zahlungen aus diesem Fonds für das Etatsjahr 1. April 1888/89 zu leisten, so ist der Betrag derselben in tabellarischer Form zur diesseitigen Kontrolle baldigst anzuzeigen. Hierbei sind event. auch diejenigen wenigen Ausnahmefälle zu berücksichtigen, in welchen auf mehrere Jahre hinaus fortlaufende Unterstützungen an Waldarbeiter oder deren Hinterbliebene bewilligt worden sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

48.

Die Aufstellung einer Uebersicht über den Umfang der Geschäftsthätigkeit der Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Unfallversicherung betreffend.

Circ.-Verf. der Minister für Landwirthschaft 2c., für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen an sämmtliche Vorsitzende der in Preußen domicilirten Schiedsgerichte für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, und abschriftlich zur Kenntnißnahme an das Reichs-Versicherungs-Amt zu Berlin. I. 7738. II. 2582. III. 5444 M. f. L. B. 2039. Minist. f. Handel. I A. 4346. Minist. d. Innern. I. 6235. Finanz-Minist.

Berlin, den 17. Mai 1888.

Um einen Ueberblick über den Umfang der Geschäftsthätigkeit zu gewinnen, welche den Vorsitzenden 2c. der einzelnen für die Durchführung der landwirthschaftlichen Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte erwachsen ist, werden Eure .... ersucht, mir dem mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domänen und

Forsten, bis zum 20. April nächsten Jahres eine Uebersicht über diejenige Geschäftsthätigkeit einzureichen, welche Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der einzelnen unter Ihren Vorsitz gestellten Schiedsgerichte im verflossenen Etatsjahre 1. April 1888/ultimo März 1889 erwachsen ist.

Die zu machenden Angaben werden sich auf die Zahl der bearbeiteten Eingänge der Berufungen, der Sitzungstage und der Erkenntnisse beschränken können und sind soweit möglich für jedes einzelne Schiedsgericht besonders ersichtlich zu machen.

Jedenfalls sind die Angaben bezüglich der für die Staatsbetriebe errichteten Schiedsgerichte von denen für die Berufsgenossenschaften getrennt zu halten.

Eure ..... wollen gleichzeitig auch anzeigen, in welchem Umfange die Mitwirkung Ihres Herrn Stellvertreters für die Erledigung der gedachten Geschäfte in Anspruch genommen worden ist.

Was die Dienstreisen anlangt, welche die Vorsitzenden event. deren Stellvertreter in dieser ihrer Eigenschaft zu unternehmen haben, so werden dieselben in der Regel nur behufs Wahrnehmung der Sitzungen gemäß § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 (R.-G.-Bl. S. 279) bezw. Artikel III der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887 (R.-G.-Bl. S. 523) nach dem Sitz der Schiedsgerichte erforderlich werden.

Wir dürfen erwarten, daß seitens derjenigen Beamten, welchen mehrere Schiedsgerichte unterstellt sind, hierbei eine zweckmäßige Reihenfolge unter den einzelnen Schiedsgerichten wird innegehalten werden.

Anderweite Dienstreisen sind unter entsprechender Beachtung des § 121 des ländlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) nur in besonders dringlichen Fällen zu unternehmen und soweit möglich mit Dienstreisen zu verbinden, welche der Vorsitzende 2c. aus anderer dienstlicher Veranlassung vorzunehmen genöthigt ist.

Die Tagegelder und Reisekosten, welche hiernach den Schiedsgerichtsvorsitzenden 2c. für die in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstreisen zustehen, werden auf vorschriftsmäßig bescheinigte und eingereichte Liquidation von derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk das Schiedsgericht belegen ist, gezahlt werden.

In Berlin erfolgt die Zahlunng durch das Königliche Polizei-Präsidium.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	**Der Minister des Innern.**	**Der Finanz-Minister.**
In Vertretung:	In Vertretung:	In Vertretung:
Magdeburg.	Herrfurth.	Meinecke.

Berlin, den 17. Mai 1888.

.... benachrichtigen wir hierdurch, daß wir beschlossen haben, die Tagegelder und Reisekosten, welche den Vorsitzenden der für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 132) errichteten Schiedsgerichte, sowie den Stellvertretern dieser Vorsitzenden für die in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstreisen zustehen, auf Staatsfonds zu übernehmen.

Diese Tagegelder und Reisekosten sind bei den Diäten-, Fuhr- und Versetzungsfonds derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, und für das Schiedsgericht in Berlin bei dem gleichen Fonds des Königlichen Polizei-Präsidiums zu verrechnen.

Abschrift des an sämmtliche Vorsitzende der in Preußen domicilirten Schiedsgerichte für die ländliche Unfallversicherung heut gerichteten Cirkular-Erlasses lassen wir . . . . . zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, auf zweckmäßige und sparsame Einrichtung der Dienstreisen gefälligst hinwirken zu wollen.

Ueber die Zahl und Höhe der Liquidationen sehen wir zunächst bis zum 15. Oktober d. J. einem gefälligen Berichte entgegen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Magdeburg.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Herrfurth.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Meinecke.

An die Königl. Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in Sigmaringen; an die Königl. Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz und an den Königl. Polizei-Präsidenten hier. I. 7738. II. 2582. II. 5444 M. f. L. B. 2039. Minist. f. Handel; I. A. 4346. Minist. d. Innern; I. 6235. Finanz-Minist.

49.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 30. Mai 1888.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der 8. ordentlichen Generalversammlung am 26. d. M. von dem nach § 25 der Statuten ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsraths die Herren Forstmeister Krieger zu Coepenick und Förster Nitschke, jetzt in Ahrensdorf wohnhaft, für die Wahlperiode 1888/90 wieder gewählt worden sind.

Für das dritte ausgeschiedene Mitglied ist der Förster Peitzer zu Pichelsberg auf obige Zeitdauer neu gewählt worden.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumenten, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

50.

Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Artikel II.

§ 1.

Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugniß nicht über.

Die Frist kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Betheiligten es erfordern, von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angemessen verlängert werden.

§ 2.

Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Staatskasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeiträgen von drei Prozent des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Staatskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Wittwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§ 3.

Mitgliedern einer der in § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bezeichneten Anstalten, welche gemäß Artikel II § 1 des gegenwärtigen Gesetzes den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Anstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach Artikel II § 2 Absatz 1 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. März 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

Fürst v. Bismarck. v. Maybach. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

51.

Bestimmungen über die Behandlung der zum Militairdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten.

Staats-Ministerial-Beschluß.

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 12. Januar 1888, betreffend den Entwurf der Bestimmungen über die Behandlung der zum Militairdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten,

beschließt das Staatsministerium, den anliegenden „Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880" (a) seine Zustimmung zu ertheilen.

Von diesem Beschlusse und den zugehörigen Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1. Juni 1888.

Das Staatsministerium

(gez.) von Puttkamer. von Maybach. Freiherr von Lucius.
von Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz.
Bronsart von Schellendorff. Graf von Bismarck.

---

a.

Bestimmungen

zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des § 66 a. a. O.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militairdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militairdienst gewahrt. Erhalten dieselben Officierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; diejenigen, welche einen eignen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen."

werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militairdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Officiers oder oberen Beamten der Militairverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unterofficiers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Officierbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörige im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militairverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit 3 Zwanzigsteln oder 3 Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter No. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter No. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civil-

diensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der No. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3600 M. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militairverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Officiere oder obere Beamte der Militairverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventl. Zulage bezieht;

b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militairfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militairverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militairgebührnisse befaßte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militairischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Officiers oder oberen Beamten der Militairverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militairbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militairdienste zurückbehalten werden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter No. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I No. 1 bis 3, No. 4 Absatz 1, No. 5 und 6, No. 7 Absatz 1 bis 4 und unter No. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militairdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Den sieben Zehntel der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweitige Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.

c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:

die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die vorstehend unter c beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

52.

Verrechnung der zur Staatskasse nachzuentrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge derjenigen aktiven Beamten der Forstverwaltung, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März d. J. ihren früheren Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld widerrufen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Aurich und Sigmaringen. III. 4675.

Berlin, den 4. Mai 1888.

In analoger Anwendung der Seitens des Herrn Finanzministers rücksichtlich der aktiven Beamten der Königlichen Regierung und der Wartegeldempfänger und Pensionäre durch Verfügung vom 11. v. M. (I 4491) erlassenen Bestimmungen, beauftrage ich die Königliche Regierung, die zur Staatskasse nachzuentrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge derjenigen aktiven Beamten der Forstverwaltung, einschließlich der Regierungs-Forstbeamten, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März d. J. (s. den Art. 50) ihren früheren Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld

widerrufen, bei den Einnahmen unter Kapitel 2 Titel 11 des Forstverwaltungsetats „Verschiedene andere Einnahmen" unter einer besonderen Position zur Verrechnung bringen zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Lucius.

53.
Begriff der Rest-Ausgaben.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, und an die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hierselbst, sowie an die Herren Directoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden. II. 2825. III. 6072.

Berlin, den 17. Mai 1888.

Die Königliche Regierung erhält anbei beglaubigte Abschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. April cr., (a.) betreffend den Begriff der Rest-Ausgaben, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Lucius.

a.

Beschluß
ad St. M. No. 1678/85.

Zur Klarstellung des Begriffs der Restausgaben wird hiermit beschlossen,

daß eine Restausgabe für das Vorjahr dann vorliegt und mithin die Uebertragung des zu ihrer Deckung voraussichtlich erforderlichen Betrages in das folgende Rechnungsjahr dann zulässig ist, wenn die Ausgabe wirthschaftlich dem abgelaufenen Rechnungsjahre angehört, aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen aber erst nach Ablauf desselben zur Zahlung gelangen kann, gleichviel ob der Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Ausgabe in das abgelaufene oder in das neue Rechnungsjahr fällt.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressort-Ministern mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Berlin, den 7. April 1888.

Königliches Staatsministerium.

gez. von Bismarck. von Puttkamer. von Maybach.
Lucius. von Friedberg. von Boetticher.
von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

54.
Verrechnung der Besoldung ꝛc. der Forstkassenbeamten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen und Aurich). III. 7014.

Berlin, den 31. Mai 1888.

Durch den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für 1. April 1888/89 ist die definitive Anstellung der vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten zum 1. Oktober d. J. in Aussicht genommen, worüber, sowie über die beabsichtigte Fixirung des Dienst-

einkommens der nicht voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten und der Forst-Untererheber von demselben Termine ab, den einzelnen Königlichen Regierungen, soweit es nicht schon geschehen, besondere Verfügung zugehen wird.

In den Rechnungen für das Etatsjahr 1. April 1888/89 ist nach Lage des Staatshaushaltsetats daher die Besoldung, beziehungsweise Remunerirung der Forstkassenbeamten und deren Dienstaufwandsentschädigung unter folgenden Titeln (in Stelle des bisherigen Titel 8, Kapitel 2) nachzuweisen.

„Kapitel 2 Titel 2a.

„Besoldungen der voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten für das halbe Etatsjahr vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889."

„Kapitel 2, Titel 8.

„1. Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa für sämmtliche Forstkassenbeamte bis Ende September 1888."

„2. Zur Remunerirung der nicht voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten und der Untererheber auf die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889."

Kapitel 2 Titel 12a.

Dienstaufwands-Entschädigung für die Forstkassenrendanten. —

Besondere Remunerationen für die Verwaltung von Samen-Darrkassen sollen vom 1. Oktober d. Js. ab nicht weiter gewährt werden.

Die übrigen Titel des Ausgabe-Etats der Forstverwaltung, mit Ausnahme von Kapitel 4 Titel 2b haben ihre bisherige Bezeichnung im Staatshaushaltsetat behalten. Die Ueberschrift des letztgenannten Titels lautet dagegen hinfort

„Kapitel 4 Titel 2b.

„Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes."

Die Königliche Regierung wolle hiernach weitere Verfügung treffen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

55.

Sonntagsentheiligung durch Ausübung der Jagd.

Urtheil des Königlichen Kammer-Gerichts vom 3. November 1887.

Das Verbot, an Sonn- und Feiertagen Hetz- und Treibjagden abzuhalten, auch während der Gottesdienststunden überhaupt die Jagd auszuüben, kann gültig durch eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten ausgesprochen werden. Das Verbot, während des Gottesdienstes zu jagen, bezieht sich nur auf die wirkliche Ausübung der Jagd während dieser Zeit, nicht auch auf Vorbereitungshandlungen zur Jagd.

Der erste Satz ist dahin begründet: Die Revision der Angeklagten richtet sich in erster Linie gegen die Gültigkeit der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 21. März 1879. Die Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit der gedachten Verordnung können nicht für begründet erachtet werden. Dieselbe be-

ruht auf der A. K. O. vom 7. Februar 1837*) und enthält keine Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen höherer Behörden in Widerspruch stehen.

Der zweite Satz ist dahin motivirt: Der Vorderrichter erachtet die Angeklagten auch der Jagdausübung während der Gottesdienststunden für überführt, weil als Anfang der Treibjagd schon die auf 8 Uhr Vormittags festgesetzte Stunde des Rendezvous, zum mindesten aber der mit dem Beginn des Gottesdienstes (9 Uhr) zusammenfallende Aufbruch zur Jagd nach der etwa eine Stunde vom Rendezvousplatze entfernten W.'er Gemeindeforst betrachtet werden müsse, an der Theilnehmer der Treibjagd schon durch die unmittelbaren Vorbereitungen zur Jagd von dem Gottesdienste fern gehalten seien, ein Erfolg, den der Gesetzgeber gerade habe verhindern wollen. Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Die Polizeiverordnung vom 21. März 1879 bezweckt nur, Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage zu treffen, nicht aber, die Theilnahme an der gottesdienstlichen Feier zu erzwingen. Etwaige Vorbereitungen zu einer Treibjagd hat sie nicht in den Bereich ihrer Verbotsbestimmungen gezogen.

(Johow. Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts 2c. Bd. 7. S. 272.)

R.

56.

Verbot der Afterverpachtung und der Ausstellung von Jagderlaubnißscheinen gegen Entgelt Seitens des Jagdpächters durch Polizeiverordnung.

Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 21. November 1887.

Eine auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassene und gehörig publicirte Regierungspolizeiverordnung, welche dem Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks verbietet, ohne Genehmigung der Gemeindebehörde eine Afterverpachtung der Jagd vorzunehmen, oder Jagderlaubnißscheine gegen Entgelt auszustellen, steht mit den Gesetzen, insbesondere dem Gesetze vom 31. Oktober 1848 und dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 nicht in Widerspruch.

Die Begründung geht dahin: Die Revision der Angeklagten greift die Rechtsgültigkeit der gegen sie zur Anwendung gebrachten Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Münster vom 1. Mai 1886 an. Der Angriff ist verfehlt. Die Rechtsgiltigkeit der gedachten Verordnung kann mit Rücksicht auf die §§ 6 unter a und i, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nicht bezweifelt werden. Dieselbe will einer den Wildstand gefährdenden Ausbeutung des den Grundbesitzern zustehenden Jagdrechts Seitens der Jagdpächter entgegenwirken, also die Interessen der jagdberechtigten Grundbesitzer schützen und fördern. Mit dem

---

*) Die Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 legt den Bezirksregierungen die Befugniß bei, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren. Uebrigens hat das frühere Obertribunal in dem Urtheil vom 24. September 1875 (Goltdammer Archiv Bd. 23, S. 558) angenommen, daß eine Polizeiverordnung, welche das Abhalten von Jagden an Sonntagen ganz allgemein und ohne Rücksicht darauf, ob dadurch eine Störung der Sonntagsfeier herbeigeführt werden könne, ungültig sei, weil eine solche mit den Gesetzen nicht in Einklang stehe. (cf. auch Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. XVI, S. 601.)

§ 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, welcher nur eine über die allgemeinen und besondern jagdpolizeilichen Vorschriften hinausgehende Beschränkung der Grundbesitzer in der Ausübung der Jagd verbietet, steht die Verordnung daher nicht in Widerspruch. Ebensowenig verstößt dieselbe gegen den § 12 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, weil die den Bezirksregierungen durch § 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 ertheilte Ermächtigung, auch über andere Gegenstände, als die in § 6 ebendaselbst aufgeführten, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse mehrerer Gemeinden oder des ganzen Regierungsbezirks erfordert wird, rechtsgiltige Polizeiverordnungen zu erlassen, die Befugniß der gedachten Landespolizeibehörden mit in sich schließt, die Uebertretung des gesetzlichen Verbots der Jagdafterverpachtung unter Strafe zu stellen. Daß das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 nicht eine erschöpfende Kodification des Jagdpolizeirechts enthält, welche den Erlaß von dasselbe ergänzenden Polizeiverordnungen, soweit solche für einzelne Bezirke zweckmäßig erscheinen, ausschließt, erhellt insbesondere auch aus dem Umstande, daß das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 gleichfalls eine Reihe jagdpolizeilicher Vorschriften enthält.

(Johow. Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts Bd. 7, S. 274.)

Die Entscheidung will, wie zur Erläuterung bemerkt wird, nur besagen: daß eine Afterverpachtung, wozu auch die Ausgabe von Jagderlaubnißscheinen gegen Entgelt gehört, *gesetzlich*, nämlich durch § 12 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 verboten, das Verbot aber nicht unter Strafe gestellt ist und daß zur Ergänzung dieser lex imperfecta die Strafe durch Polizeiverordnung bestimmt werden kann. Dabei ist offenbar angenommen, daß der Afterpächter nicht wegen Jagdvergehens aus § 292 StrGB. bestraft werden kann, denn wenn er auch „an Orten jagt, an denen zu jagen er (nach dem nicht gültigen Afterpachtvertrage) nicht berechtigt ist,“ greift er doch nicht unbefugt in das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten d. h. des Jagdpächters ein, weil er gerade von diesem sein Recht herleitet, von ihm die Befugniß zum Jagen contractlich (wenn auch durch einen dem ursprünglichen Verpächter gegenüber ungültigen Vertrag) erlangt hat. R.

57.

Grenzverrückung bei nicht nachweisbar richtigen Grenzzeichen.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 20. Januar 1888.

Als Grenzzeichen, welche auf den strafrechtlichen Schutz des § 274² StrGB.*) Anspruch haben, sind zwar noch nicht die vom Eigenthümer einseitig und willkürlich gesetzten Merkmale, wohl aber die vom Nachbarn durch langjähriges Dulden und Respektiren stillschweigend als solche anerkannten, wenngleich nicht die wahre Grenzlinie innehaltenden Zeichen zu erachten.

Begründung: Die Befugniß zur Erhaltung und Sicherung der Grenzen durch Merkmale, welche zu ihrer Bezeichnung bestimmt sind, folgt an sich aus dem Eigenthume. Allerdings kann der Eigenthümer den von ihm einseitig und willkürlich

---

*) § 274. Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu breitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1. . . . .

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht einem Andern Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

gesetzten Merkmalen durch seine alleinige Willensbestimmung nicht den Charakter von Grenzzeichen verleihen, welche der Nachbar als solche respectiren muß und denen der strafrechtliche Schutz des § 274[2] Str.-G.-B. zukommt. Wohl aber kann dies nach § 375 I 17 A.-L.-R. durch Anerkenntniß Seitens des Nachbarn geschehen, und solch Anerkenntniß erfordert nicht eine ausdrückliche Willenserklärung (§ 60 I. 4 A.-L.-R.), sondern es genügt eine stillschweigende Willenserklärung und solche kann in dem langjährigen Dulden eines zur Bezeichnung der Grenze bestimmten Merkmals und dem Respectiren desselben als solchen gefunden werden (§ 58 I. 4. A.-L.-R.). Die ganz andere Frage, ob durch solche Grenzzeichen die wahre Grenze definitiv und unanfechtbar festgestellt wird (§§ 383 ff. I. 17. A.-L.-R.) kommt dabei gar nicht in Betracht. Der strafrechtliche Schutz des § 274[2] Str.-G.-B. kommt den zur Bezeichnung einer Grenze bestimmten Merkmalen im obigen Sinne zu, auch wenn sie die richtige Grenze nicht bezeichnen und auch gegen die willkürliche Beseitigung solcher Grenzzeichen ist die Strafvorschrift gerichtet.

(Rechtsprechung ꝛc. Bd. X. S. 46.) R.

58.

Würtemberg. Beschlagnahme der Forstdiebstahlswerkzeuge durch Privatforstbeamte.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 23. Januar 1888.

Aus Art. 14 des Würtemberg. Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 ergiebt sich für jeden zum Forstschutz Berufenen, auch für Privatwaldaufseher die Befugniß, die zur Begehung eines Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge bei dem auf frischer That betroffenen Frevler in Beschlag zu nehmen.

In dem citirten Art. 14 ist bestimmt, daß die zur Begehung eines Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände dem Thäter oder Theilnehmer gehören oder nicht. Aus dieser Bestimmung leitet das Reichsgericht für den Forstschutzbeamten, auch wenn er nicht Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, die Befugniß auf Beschlagnahme der Werkzeuge her, weil die angeordnete Einziehung von vorn herein in vielen Fällen illusorisch würde, wenn der Waldeigenthümer und die von ihm bestellten Forstaufseher nicht auch zur Beschlagnahme dieser Gegenstände bei dem von ihnen auf der That betretenen Forstfrevler berechtigt wären. Es wird sodann auch auf die Bestimmungen des Preußischen Forstdiebstahlsgesetzes § 15, 16 und auf das Urtheil vom 20. November 1884 (Band XVII S. 125 dieses Jahrbuchs) Bezug genommen. —

Die Entscheidung unterliegt erheblichen Bedenken. Eine dem § 16 des Preuß. Forstdiebstahls-Gesetzes analoge Bestimmung findet sich in dem Würtemberg. Forststrafgesetz nicht, es bleibt also bei der Regel des § 98 Str.-Pr.-O., daß außer dem Richter nur der Staatsanwaltschaft und deren Hülfsbeamten die Anordnung von Beschlagnahmen zusteht, eine Regel, von der aus praktischen Gründen abzuweichen nicht zulässig erscheint.

(Rechtsprechung ꝛc., Bd. X. S. 57.) R.

59.

Ausübung des Jagdrechts auf umfriedeten Hausgärten in Bayern.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 15. März 1888.

Das Bayersche Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, räumt in Art. 2, Ziffer 1. dem Grundeigenthümer die Ausübung des Jagdrechts ein „auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind.“ Unter „Hausgarten“ im Sinne dieser Bestimmung ist nur ein solcher Garten zu verstehen, welcher unmittelbar an das häusliche Anwesen — Haus oder Hof — angrenzt und zunächst häuslichen Zwecken dient. Als „Umfriedung“ genügt jede Art derselben, wenn sie auch nicht unter den Begriff einer dichten Umzäunung fallen sollte.

Der Angeklagte hatte mittelst Schlingenstellens die Jagd auf Rehe auf einer an seine Behausung anstoßenden ihm gehörigen, zum Theil aus Weide, zum andern Theile aus mit Korn bestelltem Ackerland bestehenden, mit einem die Einschließung oder die Abwehr des Weideviehs bezweckenden Feldzaune eingefriedeten Fläche ausgeübt. Das Recht zur Ausübung der Jagd leitete der Angeklagte für sich lediglich aus der obigen Bestimmung ab. Er wurde in erster Instanz wegen Jagdvergehens aus § 292. 293. Str.-G.-B. bestraft und die dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen. Das Reichsgericht nimmt zwar entgegen dem ersten Richter unter Bezugnahme auf die Materialien des Gesetzes an, daß jede Art einer erkennbaren Umfriedung oder Abschließung genüge, also auch der hier vorhandene Feldzaun*), hält dagegen die Fläche, auf der die Jagd ausgeübt ist, nicht für einen Hausgarten, weil dieselbe nach ihrer Größe und nach der Art ihrer Benutzung als Kornacker und Weidegrund nicht häuslichen, sondern lediglich landwirthschaftlichen Zwecken diene.

(Rechtsprechung zc. Bd. X S. 248.) R.

60.

Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888.

(Reichs-Gesetzblatt S. 111 flgd.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

---

*) Anders nach dem Preuß. Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 §2b. Danach steht dem Grundeigenthümer die Jagdausübung nur auf „dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken“ zu d. h. es wird eine Einfriedigung erfordert, die den freien Ein- und Austritt des Wildes hindert.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2.

Verboten ist ferner:

a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3.

In der Zeit vom 1. März bis 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5.

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen 2c.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im § 3. Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§. 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;
b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
   1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
   2. Uhus,
   3. Würger (Neuntödter),
   4. Kreuzschnäbel,
   5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
   6. Kernbeißer,
   7. Rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Tannenheher),
   8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
   9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
   10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
   11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),

12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
13. Kormorane,
14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.) **Friedrich.**
von Boetticher.

61.

Verhandlungen des Reichstages über das Gesetz, betr. den Schutz von Vögeln.

A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2.

Verboten ist ferner:

a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;

b) jede Art des Fangens und der Erlegung von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3.

In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5.

In denjenigen Fällen, in welchen Vögel einen besonderen Schaden anstiften, sind die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden befugt, das Erlegen solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist zu gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können von den im Absatz 1 genannten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes bewilligt werden.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Andwendung

a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,
c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:

1. Tagraubvögel,
2. Uhus,
3. Eisvögel,
4. Würger (Neuntödter),
5. Kreuzschnäbel,
6. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
7. Kernbeißer,
8. Rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- und Tannenheher),
9. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
10. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
11. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
12. Störche (weiße oder Haus- und schwarze oder Waldstörche),
13. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
14. Flußseeschwalben,
15. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
16. Kormorane,
17. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden

Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . . in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Begründung.

Die reichsgesetzliche Regelung des Schutzes der für den Feld- und Gartenbau, die Weinkultur und die Forstwirthschaft durch Insektenvertilgung nützlichen Vögel ist seit längerer Zeit Gegenstand der Erwägung im Bundesrath wie im Reichstag gewesen. Nachdem im Zusammenhange mit der Anbahnung internationaler Vereinbarungen bereits im Jahre 1870 Ermittelungen eingeleitet waren, sodann 1875 seitens der Petitionskommission des Reichstags eine Anregung gefunden hatte, und in den folgenden Jahren*) zweimal über einen aus der Mitte des Reichstages eingebrachten Gesetzentwurf verhandelt worden war, wurde dem Reichstage unter dem 7. März 1879 — Drucksachen des Reichstags, 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Nr. 47 — der vom Bundesrath beschlossene Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Vorgeschichte im Einzelnen nach Maßgabe der ihm beigegebenen Begründung als bekannt vorausgesetzt werden darf. Derselbe gelangte indessen nicht zur Erledigung. Denn nachdem die §§ 1 und 2 des Entwurfs in der Reichstagssitzung vom 2. April 1879 mit einer Aenderung beziehungsweise einem Zusatze angenommen waren, wurde der Rest einer Kommission überwiesen, deren unter Nr. 303 der Reichstags-Drucksachen von 1879 erstatteter Bericht nebst einem dazu gestellten Abänderungsantrage (Nr. 355 das.) nicht mehr zur Berathung im Plenum gelangt ist.

Auch im Jahre 1883, in welchem der Entwurf mit einigen Modifikationen dem Reichstag wieder vorgelegt war (Drucksachen des Reichstags, 5. Legislaturperiode II. Session 1882 Nr. 195), hat eine Beschlußfassung über denselben nicht stattgefunden.

Die inzwischen von vielen Seiten wiederholt erfolgten Anregungen lassen erkennen, wie dringlich in weiten Kreisen der Bevölkerung der Wunsch sich geltend macht, daß die Regelung des Vogelschutzes nunmehr endgültig zum Abschluß gebracht werde. Es wird von Neuem mit Recht darauf hingewiesen, daß die Vogelwelt ohnehin sowohl in der Umgebung von Städten, wie durch den veränderten Betrieb der Landwirthschaft, durch die in großem Umfange vorgenommene Beseitigung der Brutstätten (Hecken, Bäume zc.) sehr gelitten hat, und daß um so mehr darauf Bedacht genommen werden muß, die Eingriffe durch Tödten und Fangen nach Kräften zu mindern, um wenigstens den gegenwärtigen Bestand zu wahren, soweit dies nach Lage der Verhältnisse geschehen und die Gesetzgebung dazu mitwirken kann. Neben den hierfür in erster Linie in Betracht kommenden Nützlichkeitsgründen verdienen gewiß auch Berücksichtigung die ästhetischen und moralischen Erwägungen, auf denen die im Volksbewußtsein begründeten Bestrebungen nach einer wirksameren Gestaltung des Vogelschutzes zum erheblichen Theile mitberuhen, und denen gegenüber entgegenstehende Gebräuche und Mißbräuche zwar mit thunlichster Schonung zu behandeln sind, aber nicht auf die Dauer als entscheidend ins Gewicht fallen können.

*) Vergl. Jahrb. Bd. IX. Art. 21. S. 32 ff.

Was den derzeitigen Rechtszustand anlangt, so sind in der Anlage 1 einige der von den preußischen Landespolizeibehörden auf Grund der Ministerialreskripte vom 4. Februar 1860 und 18. September 1867 beziehungsweise auf Grund des § 34 im preußischen Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880 erlassenen Verordnungen beispielsweise wiedergegeben, und ist ferner in der Anlage 2 eine Zusammenstellung der in den übrigen Bundesstaaten geltenden Vorschriften enthalten. Danach sind die Abweichungen in den verschiedenen Theilen des Reichs noch recht beträchtliche, und es erscheint begründet, wenn häufig darüber geklagt wird, daß hierunter die Wirksamkeit des bestehenden Schutzes leide, und daß auch die innerliche Berechtigung des letzteren angezweifelt werde, wenn dasjenige, was in dem einen Bezirke einem Verbote unterliege, in unmittelbar angrenzenden Gebieten erlaubt sei. Andererseits zeigen viele der bestehenden Gesetze und Verordnungen trotz des Umstandes, daß sie für örtlich weit getrennte und durch ihre klimatischen wie sonstigen lokalen Verhältnisse sich erheblich unterscheidende Bezirke erlassen sind, eine so wesentliche Uebereinstimmung in ihren Grundzügen, daß daraus der Schluß gezogen werden darf, es müsse ungeachtet jener örtlichen Verschiedenheiten gelingen, eine gemeinsame Grundlage für das Maß des zu gewährenden Schutzes zu finden. Nur um die Feststellung eines solchen für das ganze Reichsgebiet verwerthbaren Rahmens, innerhalb dessen die Bedürfnisse der einzelnen Gebietstheile ausreichend zur Geltung kommen können, handelt es sich bei der hier in Aussicht genommenen Regelung.

Eine derartige Grundlage ist aber auch unentbehrlich, um die Verhandlungen wegen Feststellung internationaler Normen ihrem Ziele näher zu führen. Wie in der Begründung zu dem Entwurfe von 1879/83 näher dargelegt worden, hat ein wesentlicher Anstoß zu dem Versuche einer reichsgesetzlichen Regelung in dem Abschlusse des hierneben unter Anlage 3 wiederum im Wortlaute beigefügten Vertrages zwischen der Kaiserlich und Königlich österreichisch ungarischen und der Königlich italienischen Regierung vom 5./29. November 1875 gelegen. Deutschland ist bisher außer Stande gewesen, an den Verhandlungen über den Beitritt zu diesem Vertrage und über die wirksame Durchführung desselben sich zu betheiligen, weil es dazu der erforderlichen Garantien in der eigenen Gesetzgebung entbehrte. Sind allgemein bindende Vorschriften für das Deutsche Reich erst vorhanden, so bietet sich auch die Möglichkeit einer umfassenderen Verständigung mit denjenigen auswärtigen Regierungen, deren Gebiete für den Schutz der aus Deutschland verziehenden Zugvögel hauptsächlich in Betracht kommen. Daß hierin ein befriedigender Zustand nicht sofort erreicht, sondern nur allmälig angebahnt werden kann, ist zuzugeben, es wird aber daraus kein Grund entnommen werden können, um dasjenige, was kraft eigenen Interesses als nothwendig sich darstellt, von der Hand zu weisen. Dabei ist auch hervorzuheben, daß verschiedene Staaten sich bereits veranlaßt gesehen haben, selbständig mit der Regelung des Vogelschutzes vorzugehen. So enthält das schweizerische Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 in den aus der Anlage 4 ersichtlichen Artikeln 17 bis 22 eine durchgreifende Regelung der Frage. Auch in Frankreich ist ein bezüglicher Gesetzentwurf der Erörterung unterzogen, und es wird dort schon jetzt durch ein jährlich wiederkehrendes ministerielles Reskript den Präfekten die Nothwendigkeit einer genauen Ueberwachung des Vogelschutzes eingeschärft.

Es darf hiernach die Wiederaufnahme der durch den Gesetzentwurf vom Jahre 1879 bezweckten Maßregeln als gerechtfertigt betrachtet werden. Bevor die Einzelheiten dieses Entwurfs wiederum einer Erörterung unterzogen werden, sind einige

theils in den seinerzeitigen Reichstagsverhandlungen, theils in sonstigen Kundgebungen fachmännischer und betheiligter Organe erhobene Einwendungen, welche gegen wesentliche Grundzüge jenes Entwurfs sich richten, zu berühren.

Was zunächst die von beachtenswerthen Seiten, insbesondere durch Beschlüsse des deutschen Landwirthschaftsraths aufgeworfene Frage anlangt, ob es nicht das einfachste sei, den Vogelschutz dadurch zu bewirken, daß sämmtliche Vögel unter die Bestimmungen des Jagdrechts gestellt werden, so hat eine eingehende Erwägung zu dem Ergebniß geführt, daß auf diesem Wege der erstrebte Zweck nicht erreicht werden könne. Es würde dadurch, den thatsächlichen Verhältnissen und Anschauungen zuwider, nach welchen die hier in Betracht zu ziehenden Vogelarten, ganz besonders die kleineren Singvögel, als Gegenstand der jagdlichen Ausbeutung sich nicht darstellen, eine Einrichtung geschaffen werden, welche auch im Hinblick auf die Handhabung des Schutzes vielfachen Bedenken unterliegt. Die Interessen des Jagdberechtigten, welche für den letzteren naturgemäß in Bezug auf die Entscheidung über Aneignung oder Schonung der Vögel maßgebend sein würden, fallen mit dem oben dargelegten allgemeineren Interesse, aus welchem die Regelung des Vogelschutzes hier angestrebt wird, keineswegs zusammen, und es würde deshalb ein in wesentlichen Punkten in das Ermessen des Jagdberechtigten gestellter Schutz dem hervorgetretenen Bedürfniß nicht genügen. Auch würde es sowohl formell anfechtbar, wie materiell ungenügend sein, wenn durch Reichsgesetz lediglich die Bestimmungen des territorialen Jagdrechts als auf alle Vögel anwendbar erklärt würden, Bestimmungen, die in den einzelnen Bundesstaaten so überaus verschieden sind, daß eine Einheitlichkeit des Schutzes dadurch nicht entfernt erzielt, eine verwerthbare Grundlage für internationale Vereinbarungen nicht gewonnen wäre, und somit die für eine reichsgesetzliche Regelung hauptsächlich sprechenden Gründe Berücksichtigung nicht finden würden. — In die bestehenden Jagdberechtigungen einzugreifen, beabsichtigte auch der Entwurf von 1879/83 nicht, welcher im § 7 c die darüber geltenden Landesgesetze aufrecht erhielt.

Auf dem zu Wien im Jahre 1884 abgehaltenen Ornithologen-Kongreß ist eine Resolution des Inhaltes gefaßt worden, daß es hauptsächlich darauf ankomme, den Massenfang der Vögel zu verbieten. Der Gedanke, auf welchem dieser Beschluß beruht, ist als ein zweifellos zutreffender anzusehen und liegt auch den Bestimmungen im § 2 des Entwurfs von 1879/83 zu Grunde; indessen läßt er sich eben nur in der Richtung zum Ausdruck bringen, wie es dort geschehen, d. h. durch das Verbot derjenigen einzelnen Mittel, durch welche ein Fang auf einmal in größeren Mengen sich bewerkstelligen läßt, wogegen der Begriff des Massenfangs an sich gesetzgeberisch nicht zu verwerthen ist.

Neben den im Allgemeinen auf den Schutz der Vögel gerichteten Petitionen haben die Wünsche nach dem Erlaß eines Verbots oder einer Einschränkung des Haltens inländischer Singvögel besonders lebhaft sich geäußert. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch eine derartige Maßregel auch der Anreiz zu Uebertretungen der auf den Vogelfang bezüglichen Vorschriften sich mindern würde. Andererseits ist aber die genannte Maßregel eine zu einschneidende, um für jetzt schon allgemein angestrebt werden zu können. Es wird daher in dieser Beziehung vor der Hand der Landesgesetzgebung beziehungsweise der lokalpolizeilichen Regelung zu überlassen sein, die geeigneten Grenzen zu ziehen.

Können sonach auch die in neuerer Zeit gesammelten Erfahrungen und angestellten Erwägungen nicht dazu führen, eine Umgestaltung des früheren Entwurfs als angezeigt erscheinen zu lassen, so wird doch aus den bisherigen Verhandlungen der Anlaß zu entnehmen sein, einzelne Bestimmungen, welche in interessirten Kreisen besonderen Anstoß erregt haben, zu mildern, andere behufs Beseitigung erhobener Zweifel bestimmter zu fassen und die Vorschriften des früheren Entwurfs, insoweit sie sich an den Wortlaut des österreichisch-italienischen Vertrages anlehnen, daraufhin zu revidiren, ob sie mit den Verhältnissen Deutschlands in ausreichender Weise im Einklang stehen. In letzterer Beziehung kommt jedoch eine Aenderung nur insofern in Frage, als durch die Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse eine verstärkte Garantie für die Durchführung der dem genannten Vertrage zu Grunde liegenden Absichten gegeben und damit die Aussicht auf eine internationale Verständigung gehoben wird.

Mit diesen Maßgaben sind die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, wie folgt, zu begründen:

Die §§ 1 bis 4 enthalten, in thunlichst engem Anschluß an die bezüglichen Festsetzungen des österreichisch-italienischen Vertrages, ein Verbot derjenigen Veranstaltungen, welche ganz besonders eine massenhafte Vertilgung von Vögeln herbeizuführen geeignet sind.

Vorangestellt ist im § 1 als die weitgehendste und allgemeinste Maßnahme das bereits in allen einschlägigen Gesetzgebungen enthaltene Verbot der die Fortpflanzung der Vögel beeinträchtigenden Nachstellungen, das Verbot der Zerstörung der Brutstätten und Eier der Vögel. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zugelassen in Betreff der an Gebäuden und dergleichen befindlichen Nester, sowie im Absatz 3 für die als Nahrungsmittel geschätzten Eier gewisser Wasser- und Sumpfvögel. Diese Vögel (§ 1 Absatz 3) gehören zwar nach den meisten Landesgesetzgebungen zum jagdbaren Federwild und fallen daher, gemäß § 8b ohnehin nicht unter die Verbotsbestimmungen des Gesetzentwurfs; da indessen der Rechtszustand kein für das gesammte Reichsgebiet durchaus gleichartiger ist, so erschien die Aufnahme einer besonderen Ausnahmebestimmung bezüglich der Eier dieser Vögel räthlich. Nach Ansicht der Sachverständigen ist das Sammeln der Eier von Strandvögeln bis zum 1. Mai, desgleichen von Möven und Seeschwalben bis zum 15. Juni zu gestatten; indessen wird es vorzuziehen sein, den Erlaß dieser nach den verschiedenen lokalen Verhältnissen sehr variirenden Bestimmungen der Landespolizei zu überlassen.

Hieran reiht sich im § 2 das Verbot derjenigen Fangarten, welche eine Massenerlegung ermöglichen; das Verzeichniß derselben ist auf Grund neuerdings unter sachverständigem Beirath erfolgter Erörterungen etwas abweichend von den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs von 1879/83 gestaltet worden, um dasselbe den besonderen deutschen Verhältnissen genauer anzupassen. Was insbesondere die Vorschrift unter b anlangt, so ist hier dem Bundesrath die Befugniß zur Gewährung von Ausnahmen vorbehalten (§ 5 Absatz 4), da das Verbot des Fangens und der Erlegung von Vögeln für die Zeit, während welcher der Boden mit Schnee bedeckt ist, im Zusammenhalt mit dem § 3 des Entwurfs, in einigen Gebirgsgegenden dem gänzlichen Verbote des Vogelfangens nahe kommen würde. Im § 2c ist, den Vorschlägen des deutschen Landwirthschaftsraths entsprechend, auch das Fangen unter Anwendung geblendeter Lockvögel als unzulässig bezeichnet worden. Nach der Schlußbestimmung

soll das Verzeichniß erforderlichenfalls einer Vervollständigung durch Beschluß des Bundesraths unterliegen.

Im § 3 ist, den Vorschlägen der Sachverständigen entsprechend, die Sommerzeit vom 1. März bis zum 15. September als allgemeine Schonzeit für die Vögel festgesetzt, unter Erweiterung der bezüglichen Fristbestimmung des österreichisch-italienischen Vertrages dahin, daß auch die (in diesem Vertrage zugelassene) Erlegung der Vögel mittelst Schußwaffen in der Zeit vom 1. bis 15. September untersagt ist.

Die Verbotsbestimmungen in den §§ 1 bis 4 erscheinen ganz allgemein auf den Vogelfang anwendbar; von der Aufstellung eines Verzeichnisses der sogenannten nützlichen Vögel ist daher in Uebereinstimmung mit den bei den früheren Berathungen überwiegend hervorgetretenen Anschauungen Abstand genommen worden. Ohnehin würde die Trennung in nützliche und schädliche Vogelarten bei dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen unüberwindliche Schwierigkeiten bieten.

Dagegen sind diejenigen Vogelarten, welche sich als überwiegend schädlich oder jedenfalls als nicht wesentlich nützlich darstellen, von dem Schutze des vorliegenden Gesetzes auszunehmen. Unter diesem Gesichtspunkte ist das in dem früheren Entwurf enthaltene Verzeichniß nach dem jetzigen Stande der Erfahrungen revidirt und erheblich erweitert worden (§ 8c), so daß vielfache, gerade in der hier fraglichen Hinsicht erhobene Bedenken gegen den Entwurf als beseitigt angesehen werden dürfen.

Daß ferner auch von den Bestimmungen im § 3 Ausnahmen für solche Fälle zugelassen werden müssen, in welchen sonst nützliche Vögel Schaden anstiften, war bereits im § 3 Absatz 2 des Entwurfs von 1879/83 zum Ausdruck gelangt. Es unterliegt keinem Bedenken, die dort materiell etwas enger begrenzte Ausnahmevorschrift auf alle Fälle besonderer Schadenstiftung zu erstrecken. Dagegen erscheint es andererseits unthunlich, die Handhabung einer so weitgehenden Befugniß dem einzelnen Betheiligten zu überlassen, da alsdann der durch das Gesetz beabsichtigte Schutz überhaupt nicht mehr wirksam kontrolirt werden könnte. Es werden vielmehr Behörden, welche zur Prüfung der örtlichen Verhältnisse geeignet und von den Landesregierungen hierzu bezeichnet sind (Landrath, Bezirksamtmann, Amtshauptmann, Oberamt 2c.), zu ermächtigen sein, für solche Theile ihres Verwaltungsbezirks, in welchen sich wegen des Vorkommens von Schadenstiftungen die Schonzeitbestimmungen nicht in vollem Umfange durchführen lassen, eine auf die betroffenen Oertlichkeiten sich erstreckende Ausnahme zu gestatten. Wo eine allgemeine Anordnung dieser Behörde als nothwendig sich nicht erweist, wird der Grundbesitzer sich regelmäßig durch Verscheuchen der Thiere in auskömmlicher Weise schützen können. Um die Gleichmäßigkeit des Vorgehens der Lokalbehörden zu sichern und das in dieser Beziehung vorhandene technische Material zu verwerthen, muß dem Bundesrath der Erlaß einer allgemeinen Anweisung vorbehalten bleiben.

Diesen Zwecken entspricht die Fassung des § 5 Absatz 1 und 3 des Entwurfs. Der Absatz 2 des letzteren Paragraphen wahrt die auch in dem früheren Entwurf aufgenommene Befugniß zur Ausnahmebewilligung für wissenschaftliche oder Lehrzwecke oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse.

Der Ausschluß der nach Maßgabe des Landesrechts jagdbaren Vögel von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 8b des Entwurfs) ist bereits in der allgemeinen Begründung erörtert. Daneben ist aber auch, in Rücksichtnahme auf die bei den früheren Berathungen geltend gemachten Gründe, der in der bisher üblichen

Weise betriebene Krammetsvogelfang den Vorschriften dieses Gesetzes entzogen worden (§ 8 Schlußsatz). Der Ausschluß des in der Land- und Hauswirthschaft gehaltenen zahmen Federviehes (§ 8a) ergiebt sich aus der Natur der Sache.

Was die Höhe der gegen Uebertretungen des Gesetzes anzudrohenden Strafe (§§ 6 und 7) anlangt, so wird daran festzuhalten sein, daß die Maximalgrenze nicht zu niedrig bemessen werden darf und daß auch die Erkennung einer Freiheitsstrafe zugelassen werden muß, um den in größerem Umfange stattfindenden, sowie den lediglich aus Rohheit veranlaßten Eingriffen wirksam entgegentreten zu können.

Im § 9 ist, der bereits oben dargelegten Abgrenzung entsprechend, wonach der Gesetzentwurf das Mindestmaaß des den Vögeln zu gewährenden Schutzes festzusetzen bezweckt, das Verhältniß zum Landesrecht dahin geregelt, daß diejenigen landesgesetzlichen, bezw. nach Maßgabe der Landesverfassung von den Polizeibehörden erlassenen Bestimmungen, welche zum Schutz der Vögel weitergehende Verbote enthalten, unberührt bleiben. Es wird dies insbesondere gelten von landesrechtlichen Bestimmungen welche den Fang u. s. w. gewisser Vogelarten unbedingt oder zu anderer als der im § 3 des Entwurfs festgesetzten Zeit, oder mittelst anderer, als der im § 2 erwähnten Arten des Fanges, verbieten, oder nur unter der Voraussetzung einer behördlichen Ermächtigung gestatten; ferner von den in mehreren Vogelschutzgesetzen sich findenden Bestimmungen gegen das Umherstreifen von Hunden und Katzen in den Feldern und dergleichen mehr. Dagegen erschien es, zur Vermeidung sonst sich ergebender Unzuträglichkeiten, geboten, ein höheres, als das im Reichsgesetz festgesetzte Strafmaximum, bei Uebertretung solcher landesrechtlicher Verbotsbestimmungen nicht zuzulassen.

Anlage 1.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 11, 13, 32, 34, 40, 41, 43, 46 und 94 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung hiermit erlassen.

2c.

Schutz nützlicher Vögel.

§ 19.

Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, das Zerstören der Nester, sowie das Einfangen der nachbenannten Vogelarten:

Alle Ammerarten, alle Arten von Bachstelzen (Ackermännchen), Baumläufer, Blaukelchen, Braunkelchen (Rothkelchen), Buchfink (Edelfink), Blutfink, (Dompfaff), Bussard (Mäusebussard, Mäusefalk), Distelfink (Stieglitz), alle Drosselarten (Schwarzdrossel, Singdrossel oder Zippe, Misteldrossel, Krammetsvogel 2c.), Dohle, alle Eulenarten mit Ausschluß des Uhu, Flachsfink (Leinfink, Stockfink), Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücke, Hänfling (Bluthänfling), Kleiber (Spechtmeise), Kuckuck, alle Lerchenarten, alle Meisenarten, Nachtigall, Pieper, Pirol (Goldamsel), Regenpfeifer, Rothschwänzchen, alle Schwalbenarten, Schwarzköpfchen (Plattmönch), alle Spechtarten, Sprosser, Staar (Spree), Steinschmätzer, Tagschlaf (Nachtschwalbe, Ziegenmelker), Wendehals, Wiedehopf, Wiesenschmätzer, Zaunkönig (Zaunschlüpfer) und Zeisig (Erlenfink)

ist verboten.

Eine Ausnahme findet für die Besitzer und Bewohner von Gebäuden insoweit statt, daß sie Nester in, an oder auf den Gebäuden nicht zu dulden brauchen.

Auch ist der Landrath ermächtigt, Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote im Interesse der Naturforschuug und in Fällen, in denen einzelne Arten der geschützten Vögel nachweislich erheblichen Schaden anrichten, für einen bestimmten Ort mittelst specieller Erlaubnißscheine zu gestatten. Die Erlaubnißscheine dürfen nur für eine ganz bestimmte Person und nur für eine bestimmte kurz zu bemessene Zeitdauer ausgestellt werden.

§ 20.

Jede Veranstaltung zum Fangen der geschützten Vögel, unter Anwendung künstlicher Mittel, als Schlingen, Dohnen, Sprenkel, Käfige, Fallen, Netze, Leimruthen, Lockvögel und dergleichen, ist verboten.

§ 21.

Das Fangen und Erlegen des jagdbaren Federwildes bleibt, insoweit solches nach dem Gesetze vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes, zulässig ist, in Gemäßheit des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 den Jagdberechtigten auch fernerhin erlaubt. Insbesondere bleibt denselben der Krammetsvogelfang in der bisher üblichen Weise bis auf Weiteres gestattet; jedoch darf dieser mit Schlingen (Dohnen), Netzen oder auf dem Vogelherde nur in den Monaten Oktober und November jeden Jahres ausgeübt werden.

§ 22.

Der gewerbsmäßige Handel, sowie das Feilhalten der im § 19 genannten Vogelarten in lebendem oder todtem Zustande auf Wochenmärkten oder überhaupt an öffentlichen Orten oder in Ladenlokalen oder beim Hausirhandel ist, abgesehen vom Handel mit Krammetsvögeln, in der Zeit vom 1. Oktober bis 5. Dezember einschließlich verboten.

§ 23.

Desgleichen ist untersagt, von den geschützten Vogelarten geblendete Vögel zu kaufen, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in irgend einer Weise Handel mit denselben zu treiben, oder sie überhaupt zu halten, sie zu besitzen, oder sie zum Transport zu übernehmen.

§ 24.

Wer eine Nachtigall in einem Käfige hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen davon Anzeige zu machen.

Die vorgeschriebene Anzeige muß alljährlich in den ersten acht Tagen des Monats Januar erneuert werden, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Wegen der alljährlich zu zahlenden Abgabe von fünf Thalern [gleich fünfzehn Mark] vergleiche die Verordnung des Ministers des Innern und der Polizei vom 24. Dezember 1841.

ꝛc.

Strafbestimmung.

§ 34.

Zuwiderhandlungen gegen die § 19 bis 26 einschließlich und 28 bis 30 einschließlich werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 des ebengedachten Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, jedoch bleiben die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs während der Monate Oktober und November (§ 21) außer den eigentlichen Kramments vögeln auch andere nach § 19 geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, straflos.

2c.

Aachen, den 18. Juli 1883.

Königliche Regierung.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) verordnen wir unter Bezugnahme auf die §§ 11, 13, 29, 32, 34, 40, 41, 43 und 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-Samml. S. 230) und den § 1 Absatz 2 des Gesetzes betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

2c.

VIII. Den Schutz nützlicher und die Vertilgung schädlicher Thiere betreffend.

§ 29.

Zur Erhaltung der der Land- und Forstwirthschaft überwiegend nützlichen Vogelarten, und zwar:

Blaukelchen, Rothkelchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Lerche, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Krähe, Mandelkrähe, Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu)

ist es verboten,

a) diese Vögel zu fangen, vorsätzlich zu tödten, oder in Käfigen zu halten;
b) zum Fange derselben Vogelheerde, Leimruthen oder Sprenkel aufzustellen oder andere Vorrichtungen für diesen Zweck zu treffen;
c) die Nester dieser Vögel zu zerstören, oder ihre Eier und ihre Brut auszunehmen;
d) sie zum Verkauf auszubieten.

§ 30.

Die gleichen Vorschriften gelten für alle Drosselarten für die Zeit vom 1. November bis 15. September.

2c.

§ 35.

Wer den Vorschriften der §§ 29 bis 34 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die durch § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe Platz greift, nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit einer Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

2c.

Bromberg, den 28. Juli 1883.

Königliche Regierung.

Anlage 2.

Regelung des Vogelschutzes in den deutsche

(Auszugsweis

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz beziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Bayern	Verordnung vom 4. Juni 1866 (bayer. Strafgesetz Art. 100 Abs. 2, desgl. vom 26. Dezember 1871 Art. 125 Abs. 4).	Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Mandelkrähen (Blauracken), Heher (Eichel- oder Holz-, Nuß- oder Tannenheher), Saat- und Alpenkrähen, Kuckucke, Wiedehopfe, Ammern, Finken (mit Ausnahme der sog. Böhemer), Meisen, Staare, Goldamseln, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Zaunkönige, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerchen, Roth-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Bachstelzen, Laub- und Rohrsänger, Braunellen, Pieper, Steinschmätzer, Schwalben, Nachtschwalben, Eisvögel, Störche, Bussarde (Mauser oder Mausefalken) und Eulen mit Ausnahme des Schuhu.	Ohne Zeitbeschränkung.
2.	Sachsen (Königreich).	Gesetz vom 22. Juli 1876. Verordnung vom 27. Juli 1878. Verordnung vom 5. April 1882.	Lerchen, Drosseln (mit Ausnahme der Ziemer) und alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel (zu welchen jedoch Rebhühner, Wachteln, Bekassinen, Schnepfen und wilde Tauben, sowie die kleineren Raubvögel und alle Würgerarten nicht zu rechnen sind). Die oben bezeichneten Thiere sind nicht Gegenstand des Jagdrechts.	Während des ganzen Jahres

[B]undesstaaten mit Ausnahme Preußens.

[Z]usammenstellung.)

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
[V]erbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufens der Vögel, sowie Ausnehmens und Zerstörens der Nester, Eier oder Nestbrut.	Die Bestimmungen der Verordnung sind auch bei der Jagdausübung zu beachten (§ 3).	Die Kreisregierung, Kammer des Innern, ist ermächtigt, zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken, sowie im Interesse der Landwirthschaft Ausnahmen zu gestatten (§ 4). Nester an Gebäuden und in umschlossenen Gärten werden von dem Verbote nicht betroffen (§ 2).
[V]erbot des Fangens, Schießens, auch jeder Veranstaltung zum Fangen, des Zerstörens der Nester, Ausnehmens der Eier und Jungen, sowie des Feilbietens u. Verkaufens.	Für die jagdbaren Vögel (Rebhühner, Fasanen, wilde Enten und alle übrigen wilden Vögel, die Gegenstand des Jagdrechts sind, vergl. Spalte 4), ist eine Schon- und Hegezeit festgesetzt. Raubvögel, einschließlich der Würgerarten, Raben, Krähen, Elstern, Dohlen und Heher (Nußheher) und alle im Inlande nicht nistenden Vögel genießen jedoch keinen Schutz.	Nester von Sperlingen an Gebäuden und in Gärten braucht der Besitzer nicht zu dulden, auch ist der Fang dieser Vögel daselbst gestattet. Auf Erlaubniß der betreffenden Behörde — und, auch ohne solche, seitens der Jagdberechtigten — dürfen dieselben auch in Obstbaumpflanzungen, bestellten Feldern ꝛc. zu jeder Zeit abgeschossen werden, sobald sie Schaden anrichten.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz beziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit[illegible]
1.	2.	3.	4.	5.
3.	Württemberg .	Verordnung vom 16. Aug. 1878.	Alle Laubvögel und Grasmücken, die Erdsänger (Nachtigall, Roth- und Blaukehlchen, Sprosser), die Rohrsänger, Schmätzer, Schwalben, Fliegenfänger, Meisen, Bachstelzen, Pieper, alle Lerchen, alle Drosseln (Singdrosseln, Amseln, Ziemer, Krammetsvögel rc.), beide Goldhähnchen, beide Rothschwänzchen, die Brunellen, der Zaunkönig, die Baumläufer, Baumkleiber (Spechtmeisen), alle Spechte (pici), der Kuckuck, Wiedehopf, die Mandelkrähen (Blauracken), die Nachtschwalben (Ziegenmelker), die Mauersegler, Wasseramseln, (Wasserschmätzer), Goldamseln (Pirole), Kiebitze, Lachmöven und alle Eulen, mit Ausnahme des Uhu (§ 1).	Während de[s] ganzen Jahre[s]
4.	Baden.......	Verordnung vom 1. Oktober 1864.	Die einheimischen Singvögel, mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln, Staare, Schwalben, Krähen, Spechte und sonstiger kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden.	Ohne Zeitbeschränkung.
5.	Hessen.......	Verordnung vom 7. April 1837.	Würger- und Neuntödterarten, Kuckucke, Spechte, Spechtmeisen, Wendehälse, Baumläufer, Wiedehopfe, Nachtigallen, Grasmücken, Fliegenfänger, Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothschwänzchen, sowie überhaupt alle Sänger-, Meisen- und Schwalbenarten.	Keine Zeitbeschränkung.

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Verbot des Fangens und Tödtens, oder des Nachstellens zum Zweck des Fangens oder Tödtens, sowie des Ausnehmens oder Zerstörens der Eier, Jungen und Nester (letzteres bezüglich aller Arten von Vögeln). Ferner ist das Feilhalten, Ver- und Ankaufen der Vögel, Eier und Nester untersagt.	Der Jagdberechtigte ist zur Erlegung der im § 2 einzeln aufgeführten schädlichen Vögel befugt; bei Ueberhandnahme auch andere von der Behörde ermächtigte Personen.	Ministerium des Innern kann für wissenschaftliche 2c. Zwecke Ausnahmen von den Verboten in Spalte 6 gestatten. Außerdem bezüglich einzelner Vogelarten zur Zeit besonderer Schädlichkeit Ausnahme zulässig. Dem Eigenthümer und dem Nutznießer steht frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen. Die im Freien lebenden, nicht jagdbaren Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (§ 1), noch zu den schädlichen (§ 2) Arten gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 15. August weder gefangen oder getödtet, noch darf ihnen zu diesem Zweck nachgestellt werden. In der Zeit vom 16. August bis 31. Januar ist das Erlegen und Fangen dieser Vögel gestattet, wenn das Oberamt hierzu Ermächtigung ertheilt.
[V]erbot des Einfangens, sowie der Vorrichtungen hierzu, des Tödtens und Feilbietens; ferner Verbot des Zerstörens der Nester, des Ausnehmens der Eier und des Feilbietens der letzteren.	Vergleiche Spalte 4.	Das Ministerium kann Ausnahmen gestatten. Andererseits sind die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt, Vorschriften zum Schutz anderer Vögel, wie namentlich der Mäusebussarde, Thurmfalken, sowie Eulen (ausschließlich Uhu) zu erlassen.
[V]erbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufens der Vögel. Das Ausheben oder Zerstören der Nester, Eier und Nestbrut ist in Bezug auf alle Arten von Vögeln außerhalb der Hofraithen verboten.	Die bestehende Jagdberechtigung auf einzelne Vogelarten wird durch diese Verordnung nicht beschränkt (Art. 6).	Ministerium des Innern und der Justiz kann im Interesse der Wissenschaft Ausnahmen gestatten. Nester, Eier und Nestbrut von Sperlingen, Raben, Dohlen und Krähen dürfen ausgehoben und zerstört werden; der Hauseigenthümer 2c. ist sogar verpflichtet, jährlich eine gewisse Anzahl von Sperlingen zu vertilgen.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz beziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Ze
1.	2.	3.	4.	5.
6.	Mecklenburg-Schwerin . .	Verordnung vom 2. Sept. 1879 § 2 Nr. 10.	Nicht jagdbare Vögel. (Nähere Bezeichnung fehlt.)	Keine Zei beschränku
7.	Sachsen-Weimar . . .	Bekanntmachung vom 19. April 1852 (Gesetze vom 13. April 1821 und 19. Apr. 1876).	Wald- und Sing-Vögel. (Einzelne Gattungen nicht bezeichnet.)	Desgl.
8.	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
9.	Oldenburg . . .	Gesetz vom 11. Jan. 1873. Bekanntmachung vom 17. Sept. 1883. Bekanntmachung vom 29. April 1884.	Alle wildlebenden, nicht jagdbaren Vögel, mit Ausnahme der in einem besonderen Verzeichniß aufgeführten schädlichen Vögel. Zu den letzteren gehören u. A. Rabenkrähe, Kolkrabe, (Rabe), Dohle, großer Würger, Elster.	Desgl.
10.	Braunschweig .	—	—	—

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Strafbar ist das unbefugte Fangen und Tödten der Vögel, sowie Ausnehmen und Zerstören der Nester.	s. Spalten 6 und 4.	—
Verbot des Wegfangens, der Zerstörung der Bruten und des Ausnehmens der Nester.	Das Gesetz vom 13. April 1821 enthält einige, die Wahrung der Jagdgerechtsame betreffende Bestimmungen über jagdbare Vögel; das Gesetz vom 19. April 1876 einige Schonzeit-Bestimmungen über jagdbare Vögel, u. A. über Drosseln und Lerchen.	—
—	—	—
Verbot des Fangens, Tödtens und Verkaufens der Vögel, sowie des Ausnehmens oder Zerstörens der Nester; ferner des gewerbsmäßigen Handels mit todten und lebenden nützlichen Vögeln, insbesondere des Feilbietens und Verkaufens auf Märkten und im Umherziehen.	s. vorstehend (Art. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1873).	Ministerium beziehungsweise Regierungen können lokale Ausnahmen von dem Verbote des Fangens und Tödtens gestatten, jedoch nur in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Februar, ferner Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke. Nester an Gebäuden oder umschlossenen Gärten braucht Eigenthümer in der Regel nicht zu dulden; namentlich nicht, so lange sich Eier und Junge nicht darin befinden. Das Aufstellen von Dohnenfängen ist dem Eigenthümer ꝛc. des Grundstücks beziehungsweise mit dessen schriftlicher Erlaubniß vom 1. Oktober bis Ende November erlaubt — aber nicht Laufdohnen, Sprenkel oder Aufschläge, Leimruthen, Vogelnetze oder Fangkäfige. Der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) ist vom 1. Oktober bis 8. November gestattet.
—	—	—

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz beziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binne welcher
1.	2.	3.	4.	5.
11.	Sachsen-Meiningen .	Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums vom 14. Nov. 1878.	Der Kuckuck, Wendehals, die Spechte, der Ziegenmelker (Nachtschwalbe, Nachtschatten), Mauersegler (Mauerschwalbe, Thurmschwalbe), Wiedehopf, Baumläufer (Baumrutscher), die Spechtmeise (der Kleiber), der Staar, Buchfink (Edelfink, gemeiner Fink), Stieglitz, die Zeisige, der Goldammer, alle Meisenarten, die Heidelerche (Liedellerche, Dullerche), Haubenlerche, alle Schwalbenarten, die Pieper, die Bachstelze (gemeine weiße Bachstelze), der Zaunkönig, die Goldhähnchen, alle Grasmückenarten (auch Mönch- oder Schwarzblättchen, Weißkehlchen, Spottvogel), alle Laubvögel- (Laubsänger- und Gartensänger-) Arten, die Rohrsänger, die Rothschwänze, das Blaukehlchen, die Nachtigall, der Sprosser, das Rothkehlchen, die Schmätzer (auch Schwarz- und Braunkehlchen) und die Fliegenschnäpper.	a) vom 1. bis E Septem b) während ganzen Jah
12.	Sachsen-Altenburg . .	Verordnung vom 3. Okt. 1870; desgleichen vom 30. Juni 1882.	Die kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, beispielsweise: Staar, Wendehals, Wiedehopf, Kuckuck, alle Würgerarten (Dorndreher), Kleiber, alle Meisenarten, Fliegenschnäpper, Rothschwanz, Roth- und Blaukehlchen, Bachstelze, alle Arten von Baumläufern und Spechten, Pieper, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, sämmtliche Drosselarten, Nachtigall, Grasmücke, Plattmönch, Rohrsänger, Zaunkönig, Lerche, Schwalbe, Nachtschwalbe, Dompfaffe (Gimpel), Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Fink, Goldammer, Sperling, Kreuzschnabel (Grünitz), Buchfinke u. s. w.	Während d ganzen Ja

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
a. Verbot des Fangens einschließl. Vorrichtungen) nd Tödtens. b. Verbot des Zerstörens er Nester und des Aus- tehmens von Eiern und Jungen; ferner des Ver- aufens, Kaufens und Feilhaltens der Vögel n todtem Zustande.	Das Fangen und Tödten von Vögeln überhaupt ist nur auf eigenem Grund und Boden beziehungsweise kraft Nutzungsrecht am Boden oder mit ausdrücklicher Erlaubniß des Eigenthümers erlaubt. Eine Ausnahme hiervon findet zu Gunsten des Jagdberechtigten bezüglich der in Spalte 4 nicht genannten Vogelarten statt.	Bezirkspolizeibehörden können Ausnahmen gestatten. Nester an Gebäuden brauchen nicht geduldet zu werden. Nachtigallen oder Sprosser zu halten, zu kaufen oder zu verkaufen ist verboten. Drosselarten (Amseln) unterliegen den Bestimmungen des Schonzeitgesetzes vom 11. Januar 1875.
bot des Fangens (einschließlich Vorrichtungen) nd Schießens, desgl. des eilhaltens und Ver- aufens auf Märkten oder nst.	Jagdberechtigung wird durch das Verbot ebenfalls betroffen, soweit nicht im Jagdpolizei-Gesetz vom 24. Februar 1854 (§§ 16 und 18) Ausnahmen zugelassen sind. Gegen Sperlinge und Saatkrähen stehen dem Jagdberechtigten weitergehende Befugnisse zu, als anderen Personen. Ueber die Schonzeit des jagdbaren Federwilds bestimmt das Gesetz vom 5. Juli 1876.	Sperlinge dürfen in den Häusern, Gehöften und Gärten gefangen und getödtet werden (ohne Schießgewehr), auch dürfen die Nester zerstört und Eier und Junge ausgenommen werden. Auch bezüglich anderer geschützter Vögel kann eine Ausnahme gestattet werden, jedoch nur zur Abwehr von den Baum- und Feldfrüchten.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz beziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Z[...]
1.	2.	3.	4.	5.
13.	Sachsen-Coburg und Gotha	Verordnung vom 11. April 1809 und Gesetz vom 12. Juli 1882 (für Coburg). Bekanntmachung vom 6. Febr. 1836. Gesetz vom 18. Febr. 1876 (für Gotha). Gesetz vom 26. Mai 1880 (für Coburg und Gotha).	Singvögel aller Art; besonders genannt: Nachtigallen, Lerchen, Drosseln.	s. Spalte
14.	Anhalt	Regierungs-Verordnung vom 23. Mai 1885 (und § 38 des Jagdpolizeigesetzes).	Singvögel (nähere Bezeichnung fehlt).	Ohne Ze[...] beschränku[...]
15.	Schwarzburg-Sondershausen.....	Verordnung vom 22. Mai 1860.	Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Mandelkrähe (Racke), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Eulen — mit Ausnahme des Uhu — und die Bussarde (Mauser oder Mäusefalke).	Vom Deze[...] bis einschli[...] lich Augu[...]

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Das Ausnehmen der Eier, und Jungen, sowie das Zerstören der Nester ist durchgehends verboten. In Coburg außerdem das Wegfangen der Singvögel einschließlich Drosseln und Lerchen; in Gotha das Aufstellen von Schlingen und anderen Vorrichtungen zum Fangen von Lerchen, Drosseln und von Singvögeln, die wesentlich von Insekten leben.	Außer den in Spalte 6 bezeichneten Beschränkungen existiren jagdpolizeiliche Schonzeit-Bestimmungen, u. A. für Drosseln bezw. Sperlinge.	Staatsministerium kann Ausnahmen gestatten, aber auch Erweiterungen bestimmen. Das Fangen von Nachtigallen ist in Coburg und Gotha verboten, im Herzogthum Coburg außerdem die Erlegung einer besonderen Steuer für das Halten einer Nachtigall vorgeschrieben.
Verbot des unbefugten Einfangens u. Verkaufens.	Eier und Junge von jagdbarem Federwild dürfen (mit gewisser Ausnahme) auch von dem Jagdberechtigten nicht ausgenommen werden. Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.	—
Verbot des Fangens sowie der Vorrichtungen hierzu, und des Tödtens der Vögel, ferner des Ausnehmens der Eier oder der Brut und des Zerstörens der Nester.	Als Ausnahme von diesem Verbot bleibt das Schießen der genannten Vögel seitens der Jagdberechtigten erlaubt (§ 1).	—

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz beziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
16.	Schwarzburg-Rudolstadt .	Gesetz vom 20. April 1849. Gesetz vom 31. März 1854. Verordnung vom 13. Aug. 1869. Gesetz vom 18. Juli 1874.	Nachtigallen, Rothkehlchen und andere Singvögel, sowie Spechte.	Während de[s] ganzen Jahre[s]
17.	Waldeck	Regierungs-Resolut vom 14. Febr. 1868, welches den Erlaß bezüglicher ortspolizeilicher Vorschriften anordnet.	Baumläufer, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Buchfink, Bussard (Mäusefalk), Distelfink (Stieglitz), Dohle, Flachsfink (Leimfink, Stockfink), Hanffink (Bluthänfling), Kuckuck, Mandelkrähe (Racke), Nachtigall, Pirol (Goldamsel, Kirschvogel), Rothkehlchen, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Spechtmeise (Blauspecht), Sprosser (Auen-Nachtigall), Staar, Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf, Zaunkönig (Zaunschlüpfer), Zeisig, (Erlenfink). Ferner alle Arten von Ammern, Bachstelzen, Drosseln, Eulen, mit Ausnahme des Uhu, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücken, Laubvögeln (Weidenzeisigen), Lerchen, Meisen, Piepern, Rothschwänzchen, Schwalben und Spechten.	Ohne Zeitbeschränkung.

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
erbot des Fangens der Vögel und der hierzu bestimmten Vorrichtungen, ferner des Ausnehmens und Zerstörens der Nester.	Die Jagdberechtigten unterliegen allen denjenigen Verboten und Beschränkungen, die zum Schutz der Singvögel und der der Bodenkultur nützlichen Vögel bestehen (§ 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1874). Für die jagdbaren Vögel, u. A. für Drosseln bestehen Schonzeitvorschriften. Das Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild ist auch dem Jagdberechtigten verboten.	—
as Fangen und die Vorrichtungen hierzu, das Tödten der Vögel, Ausnehmen der Eier und Jungen, sowie das Zerstören der Nester ist verboten.	—	Nester an Gebäuden sind ausgenommen.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz beziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Ze[...]
1.	2.	3.	4.	5.
18.	Reuß-Greiz...	Bekanntmachung vom 10. Sept. 1870.	Sämmtliche Meisenarten, der Fink-, Blau-, Hauben- und Schwanz-Meisen, alle Gattungen von Spechten, der Schwarz-, Grün-, große und kleine Buntspecht, der Blauspecht oder Spechtmeise, der Baumläufer oder Grauspecht; vom Geschlechte der Motacillen: Nachtigall, Grasmücke, Bachstelze, Rothkehlchen, Rothschwanz, Zaunkönig und Goldhähnchen; das Finkengeschlecht: Buch-, Wald-, Tannen-, Diestelfink, Hänfling und Zeisig, auch alle Gattungen von Schwalben.	Ohne Zeit[...] beschränkung[...]
19.	Reuß-Gera...	Verordnung vom 24. April 1855.	Die Sing- und Waldvögel, namentlich die Spechte, sogenannten Baumläufer, Meisen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Grasmücken, Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothsterzen, Zaunkönige, Goldhähnchen, Nachtigallen und Schwalben u. s. w.	Desgl.
20.	Lippe-Schaumburg......	—	—	—
21.	Lippe-Detmold	Verordnung vom 28. April 1777; desgl. vom 28. April 1812. Bekanntmachung vom 15. April 1862.	Nachtigallen, Schwarzdrosseln oder Amseln, Zipp- oder Graudrosseln, Schnarren, Golddrosseln, Wein- oder Rothdrosseln, Seidenschwänze, Lerchen, Schnepfen und Waldschnepfen, Brachvögel, Strandläufer, Staare oder Sprehen, Kernbeißer, wilde Tauben und Enten, Wasserhühner, Bachamseln sowie auch alle zur Jagd gehörigen eßbaren Vögel und generell alle Vogelarten, auch die für schädlich gehaltenen.	Desgl.
22.	Lübeck.......	—	—	—

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Verbot des Schießens und Fangens, sowie der Fangvorrichtungen, ferner des Feilbietens u. Verkaufens.	—	—
Verbot des Fangens und Schießens.	—	—
—		
Verbot des Ausnehmens und Zerstörens der Nester.	s. Spalte 4.	—
—	—	—

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz beziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
23.	Bremen......	Jagdordnung vom 13. Aug. 1849. Verordnung vom 9. Mai 1868. Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879. Verordnung vom 24. Dez. 1881.	Alle für die Land- und Forstkultur nützlichen Vogelarten, namentlich: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Mönch, (Schwarzkäppchen), Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol (Vogel Bülow), Goldhähnchen, Meise, Ammer, Amsel, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Staar (Spree), Dohle, Saatkrähe, Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Bussard, Kauz und Eule — mit Ausnahme des Uhu.	Nicht bestimmt ausgedrückt.
24.	Hamburg	Bekanntmachung vom 1. Mai 1840; desgl. vom 21. April 1863.	Singvögel, besonders Nachtigallen.	Desgl.
25.	Elsaß-Lothringen .	Verordnung vom 20. Juni 1883. (Gesetz vom 7. Mai. 1883.)	Ammern, Amseln, Bachstelzen, Baumläufer, Blaukehlchen, Braunellen, Dohlen, Drosseln (s. Bemerkungen), Eulen (mit Ausnahmen des Uhu), Fasanenhennen (s. Bemerkungen), Finken, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücken, Hänflinge, Kuckucke, Laubvögel, Lerchen (s. Bemerkungen), Meisen, Nachtigallen, Nachtschwalben, Pieper, Pirols, Rebhühner (s. Bemerkungen), Rohrsänger, Rothkehlchen, Rothschwänzchen, Saatkrähen, Schwalben, Segler, Seidenschwänze, Spechte, Spechtmeisen, Staare, Steinschmätzer, Stieglitze, Tagschläfer, Wasserschmätzer, Wendehälse, Wiedehopfe, Wiesenschmätzer, Zaunkönige und Zeisige.	Während des ganzen Jahres s. Bemerkungen.

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Tödten, Einfangen, Ausnehmen der Eier, Zerstören der Nester ist verboten; desgl. der Verkauf der Vögel und das Feilbieten auf Wochenmärkten oder mittelst Haufirens.	Das Schlingen- u. Schnirrenstellen (die Dohnen für Krammetsvögel ausgenommen), sowie das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln aus den Nestern — mit Ausnahme derjenigen der Raubvögel — ist, wie jedem Dritten, so auch den Jagdberechtigten untersagt.	Die in Betreff der Sperlinge erlassenen Verbote werden nach Mittheilung des Senats thatsächlich nicht aufrecht erhalten. Die Einfuhr von Kiebitzen und Kiebitzeiern in das Konsumtionsabgabengebiet ist innerhalb und gewisser Zeit untersagt.
Blenden, Einfangen, Verkaufen der Vögel und Ausnehmen der Nester ist verboten.	Für jagdbares Federwild bestehen nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1871 besondere Schonzeiten.	—
Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten; Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern, sowie Feilbieten von Eiern, Nestern und Jungen ist verboten. Ferner ist untersagt: das Fangen, Erlegen, Verkaufen und Feilbieten der Vögel, auch das Aufstellen von Fangvorrichtungen.	Die dem Jagdberechtigten zustehende Befugniß, im Freien gelegte Eier zum Zweck der Ausbrütung auszunehmen, wird durch das Verbot nicht berührt (§ 7). Im Uebrigen treffen aber die Verbote auch ihn. Im § 1 der Verordnung sind die schädlichen Vögel angeführt, welche der Eigenthümer ꝛc. auf seinen Ländereien vertilgen darf.	Krammetsvögel (Drosseln) dürfen vom 15. September bis 1. Dezember gefangen, erlegt, verkauft und feilgeboten werden. Feldlerchen desgl. Fasanenhennen und Rebhühner dürfen auch außerhalb der gesetzlichen Schonzeit nicht erlegt oder gefangen werden, wenn der Boden mit Schnee bedeckt ist. Wenn geschützte Vögel schaarenweise in Weinberge, Gärten ꝛc. einfallen, kann der Kreis- bezw. Polizeidirektor den Abschuß gestatten. Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ministerium Ausnahmen zulassen. Nester an Gebäuden und in Hofräumen dürfen beseitigt werden.

Anlage 3.

Erklärung.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien und jene Seiner Kaiserlich und Königlichen apostolischen Majestät, von dem Wunsche geleitet, den für die Bodenkultur nützlichen Vögeln einen allgemeinen und wirksamen Schutz zu sichern, haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel I.

Die Regierungen beider Theile verpflichten sich, im Wege der Gesetzgebung Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, den für die Bodenkultur nützlichen Vögeln den thunlichsten Schutz, und zwar mindestens in dem durch die folgenden Artikel II bis V bezeichneten Umfange zu sichern.

Artikel II.

Das Zerstören oder Ausheben der Nester und Brutstätten, das Wegnehmen der Eier und das Fangen auf welche Art immer der jungen Vögel soll allgemein verboten sein. Ebenso soll der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Vögel allgemein verboten sein.

Artikel III.

Es soll ferner allgemein verboten sein:

a) der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittelst Leim, Schlingen und Netzen, Feuer- oder anderen Waffen; hierbei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;

b) jede Art des Fanges oder der Erlegung, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

c) jede Art des Fanges oder der Erlegung längs der Wassergerinne, an den Quellen und Teichen während der Trockenheit;

d) der Vogelfang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Substanzen beigesetzt sind;

e) der Vogelfang mittelst Schlingen und Fallen jeder Art und Form, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen, Schnellbögen, mit den in Dalmatien „ploke“ genannten Fallen, sowie mit der für den Fang der Lerchen üblichen „lanciatora“;

f) der Vogelfang mittelst der „paratelle“ genannten Schlagnetze und überhaupt mit beweglichen und tragbaren, auf dem Boden oder quer über das Feld, Niederholz oder den Weg gespannten Netzen.

Die Regierungen beider Theile behalten sich vor, noch fernere Arten des Vogelfanges zu verbieten, wenn aus den Aeußerungen der in Oesterreich-Ungarn hierzu berufenen Stellen oder aus jenen der Provinzialräthe in Italien erkannt wird, daß solche Arten des Vogelfanges allzu zerstörend und schädlich auf den Bestand der Stand- oder Wandervögel einwirken.

Artikel IV.

Der Fang oder die Erlegung der Vögel soll überdies, unbeschadet der allgemeinen Verbote der Artikel II und III, nur gestattet sein:

a) vom 1. September bis Ende Februar mit Schießwaffen,

b) vom 15. September bis Ende Februar mit anderen nicht verbotenen Mitteln.

Der Verkauf der Vögel soll außer diesen Zeiten verboten sein.

Artikel V.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel II, III und IV können von jeder Regierung zu wissenschaftlichen Zwecken über begründetes Einschreiten und unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

Artikel VI.

Da im Sinne des Artikel I die Bestimmungen dieser Erklärung nur den Schutz jener Vogelarten zum Zweck haben, welche der Bodenkultur nützlich sind, so ist es selbstverständlich, daß die Artikel II bis V weder auf die Raubvögel und die sonstigen für die Land- und Hauswirthschaft als schädlich erkannten Vögel, noch auf das in der Landwirthschaft und im Haushalte überhaupt vorkommende zahme Federvieh Anwendung finden.

Auf solche Vogelarten ferner, welche, ohne der Bodenkultur in entschiedener Weise nützlich oder schädlich zu sein, ihren vornämlichen Werth lediglich als Jagdthiere haben, sollen zwar die Artikel II bis V eine unbedingte Anwendung nicht finden; die Regierungen beider Theile erklären jedoch ihre Bereitwilligkeit, in Betreff dieser letzterwähnten Vogelarten solche Vorschriften zu erlassen, welche den Fortbestand dieser Arten als Gegenstand der Jagd sichern.

Artikel VII.

Die Regierungen beider Theile werden von Fall zu Fall sich gegenseitig jene Normen über den Vogelschutz mittheilen, welche in ihren Staatsgebieten erlassen werden, sammt den hierzu nöthigen oder gewünschten Erläuterungen.

Artikel VIII.

Die Regierungen beider Theile werden dahin wirken, daß auch andere Staaten dieser Erklärung beitreten.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Erklärung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, welche von den betreffenden Ministern der auswärtigen Angelegenheiten zu unterzeichnen und gegenseitig auszutauschen sind.

Urkund dessen hat der gefertigte Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Kaiserlich Königlichen apostolischen Majestät die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben das Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beidrucken lassen.

So geschehen zu Budapest am fünften November eintausend achthundert und fünfundsiebenzig.

(L. S.)

Andrassy m. p.

Urkund dessen hat der gefertigte Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Italien die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben das Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beidrucken lassen.

So geschehen zu Rom am neunundzwanzigsten November eintausend achthundert und fünfundsiebenzig.

(L. S.)

Visconti-Venosta m. p.

Anlage 4.

Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz.

(Vom 17. Herbstmonat 1875.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 25 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 bezüglich Ausübung der Jagd, Erhaltung des Hochwilds und Schutz der nützlichen Vögel;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom 26. Mai 1875;

beschließt:

I. bis III. 2c.

Bestimmungen über den Vogelschutz.

Artikel 17.

Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:

Sämmtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken- (Sylvien-) Arten, alle Schmätzer-, Meisen, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten;

von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken;

von Spähern und Klettervögeln: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämmtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;

von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Thurmfalken, sowie sämmtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhus;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getödtet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feilgeboten werden.

Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigenthümer im Herbste bis nach beendigter Weinlese geschossen werden.

Artikel 18.

Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, daß die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Artikel 19.

Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruthen, Schlingen, Bogen und anderen Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete der Schweiz unbedingt verboten.

Artikel 20.

Den Kantonsregierungen bleibt das Recht vorbehalten, einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung zu ertheilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß dies nicht auf gewerbsmäßige Weise geschieht.

V. Strafbestimmungen.

Artikel 21.

Als Jagdfrevel werden bestraft: das Jagen oder Einfangen von Gewild in der geschlossenen Zeit oder ohne Bewilligung (Art. 2) in der offenen Zeit; ferner alles Jagen in Banngebieten und von Unberechtigten in Pachtrevieren; das Jagen an Sonntagen, soweit es in den Kantonen untersagt ist; das Erlegen oder Einfangen geschützter Wildgattungen; verbotene Fangarten, das Giftlegen; die Anwendung von Selbstschüssen und explodirenden Geschossen und Repitirwaffen; das Tragen von Stock- und zusammengeschraubten Flinten; der Gebrauch von anderen als Hühnerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd; Eigenthumsbeschädigung; Kauf und Verkauf von gefreveltem Wildpret; Zerstörung von Nestern und Bruten des Jagdgeflügels, sowie die Uebertretung der Bestimmungen über Hochwildjagd und Vogelschutz.

Die Käufer von gefreveltem Wild in der geschlossenen Zeit oder von geschützten Wildarten sind gleich den Frevlern zu bestrafen.

Artikel 22.

Die Kantone werden die bezüglichen Strafbestimmungen aufstellen, immerhin in der Art, daß bei Uebertretung der Bestimmungen über Vogelschutz die Strafe nicht unter Fr. 10, bei denjenigen der niedern Jagd nicht unter Fr. 20 und bei der Hochwildjagd nicht unter Fr. 40 angesetzt werden darf.

Unerhältliche Bußen sind in Gefängniß umzuwandeln, wobei ein Tag zu Fr. 3 zu berechnen ist.

Beim Rückfalle soll die Jagdberechtigung für je zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

Jagdfrevel bei geschlossener Jagd und solche begangen zur Nachtzeit sind mit der doppelten Buße zu belegen.

Das Jagenlassen von Hunden zur geschlossenen Jagdzeit ist zwar gleichfalls mit Polizeistrafen von wenigstens Fr. 5 für jeden Hund zu belegen, zählt aber nicht als Jagdfrevel.

Im Rückfalle sind alle Bußen angemessen zu verschärfen.

VI. ꝛc.

B. Erste Berathung.

(34. Sitzung am 10. Februar 1888).

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Das Wort hat Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, nach den erregten Debatten der letzten Tage, hoffe ich, wird die heutige Berathung eine wohlthuende Abwechselung bilden. Denn bei der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs handelt es sich nicht um Parteifragen, auch nicht um den Schutz nationaler Güter; im Gegentheil haben wir es mit dem Schutz internationaler Gäste zu thun, von Vögeln, welche die nationalen Grenzen absolut nicht anerkennen wollen.

Meine Herren, es kommt bei diesem Gesetzentwurf im wesentlichen in Betracht, eine Grundlage zu schaffen für den Abschluß internationaler Verträge und sodann

das Mindestmaß des Schutzes für die einheimische Vogelwelt festzustellen. Diese Absicht wird vielfach von denjenigen verkannt, welche bei dieser Gelegenheit einen größeren Schutz anstreben. Da, wo es nöthig sein sollte, muß dieser größere Schutz der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Ich glaube, daß die Wirkung dieses Gesetzes auch auf verschiedenen Seiten zu hoch taxirt wird; denn ich kann mir nicht vorstellen, daß plötzlich eine seit Jahrhunderten an gewissen Stellen des Landes und namentlich in Italien bestehende Sitte sich durch dieses Gesetz plötzlich ändern sollte. Meine Herren, es ist thatsächlich erwiesen, daß der Massenfang der Vögel, dem der Vertrag zwischen Italien und Oesterreich hat steuern sollen, nicht aufgehört hat. Erst von der späteren Zeit werden wir eine gute Wirkung des Gesetzes erwarten können, die um so größer sein wird, je mehr Staaten diesem zwischen Oesterreich und Italien geschlossenen Vertragsverhältniß beitreten. Man geht auch fehl, wollte man annehmen, daß eine rigorose Handhabung des Gesetzes in Italien möglich wäre. Das widerspricht einmal der Sitte des Volks, das dagegen Widerstand leisten würde, und sodann auch den Gewohnheiten der Dynastie. Ganz allmählich werden wir erst einen Fortschritt nach dieser Richtung hin entdecken können.

Wir müssen bei der Beurtheilung dieses Gesetzentwurfs an dem Gedanken festhalten, daß es sich nur darum handelt, einer weiteren Verminderung der nützlichen Vögel entgegenzutreten, nicht etwa eine Vermehrung derselben anzustreben. Eine Vermehrung kann in gewissen Gegenden nothwendig erscheinen, indessen reichen zur Erreichung dieses Zweckes immer die Landesgesetze aus. Hier, wie ich mir schon vorhin erlaubte auszuführen, handelt es sich nur darum, das Mindestmaß des zu gewährenden Schutzes festzusetzen. Ein Reichsgesetz darf meiner Meinung nach über diesen Standpunkt nicht hinausgehen.

Im allgemeinen kann ich nur sagen, daß wir die nützlichen Vögel gegen die Nachstellung der Menschen in Schutz nehmen müssen, aber nicht vergessen dürfen, auch die Menschen gegen die schädlichen Vögel zu schützen. Diese Gedanken sind in dem Gesetz zum Ausdruck gekommen, und es hat daher, wie ich glaube, im großen und ganzen das Richtige getroffen. Im einzelnen habe ich nur zu bemerken, daß die Bestimmung in § 2b:

> jede Art des Fangens und der Erlegung von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist,

mir etwas bedenklich erscheint. Sie erfährt indessen durch den letzten Absatz des § 5 eine Einschränkung, dahin lautend:

> von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

Ob nun hier gerade der Bundesrath eingreifen muß, ob nicht die Landespolizeibehörden allein auch befugt sein könnten, Ausnahmen zu gestatten, bedürfte einer näheren Erwägung, und diese Erwägung müßte meiner Ansicht nach stattfinden in einer kleinen Kommission, die ich hiermit beantrage.

Sodann heißt es in § 5 des Gesetzes:

> In denjenigen Fällen, in welchen Vögel einen besonderen Schaden anstiften, sind die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden befugt, das Erlegen solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist zu gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Meine Herren, nach dem Wortlaut dieses Paragraphen könnte es doch vorkommen, daß der Schutz erst eintreten kann, wenn der Schaden, den die Vögel angerichtet haben, nicht mehr gutgemacht werden kann. Diese Hilfe käme zu spät. Ich glaube, daß in der Beziehung der Beschluß der Kommission von 1879 das Richtigere getroffen hat, der da sagt:

> Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, dürfen sie von den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder von deren Beauftragten, so weit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, getödtet werden. In gleicher Weise dürfen Vögel, wenn sie dem jagdbaren Wilde und dessen Brut sowie Fischen und deren Brut nachstellen, von den Jagd- oder Fischberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wie gesagt, der Fassung dieses Paragraphen würde ich den Vorzug geben vor dem uns vorgeschlagenen. In die Kategorie dieser Vögel würden vor allen Dingen die Vögel fallen, welche während der Brutzeit von Insekten leben, aber nachher wiederum Körnerfresser sind und dann großen Schaden anrichten, z. B. alle Sperlingsvögel. Der Paragraph würde auch Schutz gewähren gegen Ammern und vor allem gegen Staare.

Ein Mitglied dieses Hauses erzählte kürzlich von dem außerordentlichen Schaden, den unter Umständen eine Schaar von Staaren anrichten kann. So habe er einmal die Beobachtung gemacht, daß etwa 500 Staare sich auf einmal auf einen Kirschbaum gesetzt haben, der einen ziemlich erheblichen Ertrag alljährlich abgeworfen habe, und in wenig Stunden sei die ganze Ernte vernichtet worden. Dagegen zu schützen muß allerdings Aufgabe der Gesetzgebung sein, und ich glaube, daß dieser § 3 in der Fassung der Kommission vom Jahre 1879 besser ist als die uns vorgeschlagene.

Sodann heißt es in § 6: Bestimmung der Strafbestimmungen:

> Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

Dieser Paragraph scheint mir denn doch etwas bedenklich zu sein; denn was der Richter oder die Polizeibehörde unter dem Begriff „abhalten" versteht, bedarf wohl der näheren Erörterung. Es können unter Umständen doch wohl die Eltern ganz unschuldigerweise bestraft werden, obgleich sie das strengste Verbot gegen die Kinder erlassen haben.

§ 8 nennt nun im Gegensatz zu den Vorschlägen des früheren Mitglieds dieses Hauses, Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, diejenigen schädlichen Vögel, welche sozusagen auf die Proskriptionsliste gesetzt werden sollen, oder die — um mit anderen Worten zu sprechen — man für vogelfrei erklären will. (Heiterkeit.) Unter der Liste dieser Vögel befinden sich aber einige, die ich vor der völligen Ausrottung in Schutz nehmen möchte. Insbesondere liegt mir daran, Sie zu bitten, doch den Eisvogel zu schützen. Der Eisvogel ist einer der schönsten Vögel, welche Deutschland aufzuweisen hat. In der Pracht seines Gefieders steht er den schönsten Vögeln der tropischen Wälder nicht nach. Um denjenigen Herren, welche ihn in Deutschland zu sehen noch nicht die Gelegenheit hatten, ein Bild von der Schönheit dieses Vogels

zu geben, habe ich mir erlaubt, ein ausgestopftes Exemplar desselben hier auf den Tisch des Hauses niederzusetzen. (Heiterkeit.) Sie werden sich überzeugen, daß die Pracht dieses Gefieders allerdings nichts zu wünschen übrig läßt. Der Vogel ist ein nützlicher Vogel allerdings nicht zu nennen; der Eisvogel ist besonders den Forellenzüchtereien nachtheilig, und ich würde ihn daher in die Liste derjenigen Vögel aufnehmen, deren der Mensch sich erwehren darf, wenn sie ihm Schaden zufügen, wie dies bei den Ammern, Finken und Staaren häufig der Fall ist. Man soll ihn behandeln wie diese. Er ist in Gegenden, wo er z. B. vom Fange der Stichlinge lebt, absolut ungefährlich, und ich kann nicht einsehen, warum er auch in den Gegenden, wo er unschädlich ist, vertilgt werden soll.

Sodann befinden sich in dieser Liste sämmtliche Tagraubvögel. Man kann darüber in Zweifel sein, ob der Mäusebussard auch in diese Liste aufgenommen werden soll. Er ist außerordentlich nützlich durch die ungeheure Masse von Mäusen, welche er vertilgt; auf der anderen Seite ist nicht zu leugnen, daß er den Fasanenzüchtereien sehr schädlich sein kann. Es wird der Erwägung in der Kommission vorbehalten bleiben, sich darüber zu entscheiden. Auf jeden Fall aber möchte ich von diesen Tagraubvögeln den Thurmfalken ausgenommen wissen, der unzweifelhaft ein nützlicher Vogel ist und nicht in diese Kategorie gehört. Sodann aber, meine Herren, haben zu meinem Bedauern auch die Störche in dieselbe Aufnahme gefunden, der schwarze und der weiße Storch. Ich sage: zu meinem Bedauern; denn ich sollte meinen, man hätte bei dem schwarzen Storch doch einige Rücksicht auf die deutschafrikanischen Kolonien nehmen sollen. (Heiterkeit.) Sodann ist dieser Vogel aber so außerordentlich selten, daß er schon seiner Seltenheit wegen erhalten werden sollte; er bildet zugleich einen Schmuck unserer Landschaft. Mir ist es erst gelungen, zwei Paare nistender schwarzer Störche zu entdecken, und zwar in der Duberow, einem Walde in der Nähe von Königswusterhausen. Ich glaube nicht zu hoch zu greifen, wenn ich sage, daß in ganz Deutschland vielleicht 20 Paare dieser Vögel überhaupt vorhanden sind. Warum die schwarzen Störche nun ganz und gar ausgerottet werden sollen, das vermag ich nicht einzusehen; man sollte sie des Schmuckes wegen, welchen sie der Landschaft verleihen, schon allein erhalten. Aehnliches gilt auch von dem weißen Storch. Es ist sozusagen der heilige deutsche Vogel (Heiterkeit. Sehr wahr!) und ihn ganz auszurotten liegt keine Veranlassung vor. Das Volk hängt mit Liebe gerade an diesem Vogel, ihn gänzlich preiszugeben, kann ich nicht für angemessen halten. Daß der Storch an und für sich ein schädlicher Vogel ist, ist nicht zu leugnen; aber auf der anderen Seite möchte ich doch die auf den Häusern und Scheunen unserer Dörfer befindlichen Storchnester nicht vermissen. Eine Abnahme des Storchs im allgemeinen kann jetzt wohl schon zweifellos konstatirt werden; eine weitere Verminderung würde ich nicht für nöthig halten. Wo er in einigen Gegenden besonders schädlich werden sollte, da würde man es in der Hand haben, sich auch dagegen schützen zu können, wenn man ihn in die Reihe derjenigen Vögel brächte, von denen ich schon bei Gelegenheit des Eisvogels und der Staare gesprochen habe. Somit gebe ich mich der Hoffnung hin, daß Sie diesen heiligen deutschen Vogel doch nicht ganz dem Untergange preisgeben werden.

Endlich die Frage des Krammetsvogelfangs, des Dohnenstrichs. In der gegenwärtigen Vorlage heißt es:

> Auch wird der in der bisherigen Weise betriebene Fang des Krammetsvogels durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Ich weiß, daß ich mich nicht in Uebereinstimmung mit vielen Mitgliedern dieses Hauses befinde, wenn ich für die Beibehaltung des Krammetsvogelfangs eintrete. Ich bin der Ansicht, daß auch der Krammetsvogelfang nicht ein sozusagen feudales Recht allein ist; nicht den feudalen Herren allein schmeckt der Krammetsvogelbraten gut; sondern die fortschrittlichen Magen lassen sich solchen Leckerbissen auch gern gefallen. Ich kann nicht einsehen, warum der Krammetsvogelfang verboten werden sollte, wenn eine Verminderung des Bestandes an diesen Zugvögeln nicht hat konstatirt werden können, und, meine Herren, das ist nicht der Fall gewesen trotz des Massenmordes, der bei uns und in Italien und anderen Ländern stattgefunden hat. Ich gebe zu, daß die Krammetsvögel nützliche Vögel sind. Diese nützlichen Vögel zu schützen, aber nicht zu vermehren, das ist die Aufgabe, welche der Gesetzgeber sich gestellt hat. Wir wollen den gegenwärtigen Bestand an Zugvögeln erhalten, aber darüber hinaus zu gehen liegt kein triftiger Grund vor. Die Zahl der Krammetsvögel hat sich seit langer Zeit nicht vermindert.

Nun sagt man: es werden aber in diesen Dohnenstrichen so außerordentlich nützliche Vögel und schöne Sänger gefangen. Das kann zugegeben werden; aber im Vergleich zum Fange der eigentlichen Krammetsvögel handelt es sich nur um eine geringe Menge. In den meisten Fällen findet sich die Singdrossel nur in den ersten acht Tagen in den Dohnen; nach dem 20. September haben die meisten Deutschland verlassen und sind nach dem Süden gewandert. Von da ab wird meist der Krammetsvogel, d. h. die Wachholderdrossel — turdus pilaris —, gefangen. Es ist auch kein Unglück, wenn einzelne Sing- und andere Vögel mitgefangen werden. Unter denselben findet man seltene Arten, die zur Bereicherung unserer ornithologischen Sammlungen gedient haben. Ornithologen von Ruf, wie Altum und Bolle, sind durchaus nicht der Ansicht, daß der Krammetsvogelfang verboten werden soll. Altum in Eberswalde will den Fang zwar einschränken; und darüber kann man reden, ob der Beginn des Fanges nicht 8 oder 14 Tage später festgesetzt werden sollte; aber ihn ganz zu verbieten, dafür erklärt er sich ebenso wenig wie Dr. Bolle, der bekannte Ornithologe in Berlin. Altum will den Beginn auf den 15. Oktober gesetzt haben; doch glaube ich, daß das zu weit gehen und den Drosselfang zu wesentlich beeinträchtigen würde.

Sodann bin ich der Ansicht, daß wir doch in der That nicht nöthig haben, uns eine Quelle der Ernährung zu verstopfen; und eine Quelle der Ernährung ist der Krammetsvogel im September; im Oktober und meist auch noch im November. Viele kleine Leute leben von dem Fangen der Krammetsvögel. Auch der Handel ist um diese Zeit nicht unbedeutend; handelt es sich doch um Hunderttausende dieser Vögel, welche täglich um die Zeit des Dohnenstrichs allein auf den Berliner Markt geworfen werden.

Aus allen diesen Gründen kann ich nicht einsehen, warum dieser Krammetsvogelfang verboten werden sollte. Altum spricht sich in seiner Petition vom Jahre 1878 mit Rücksicht auf den Handel und die größten Seltenheiten, welche jetzt unsere zoologischen Sammlungen aufweisen, und die der Dohnenstrich liefert, gegen das Verbot des Fanges überhaupt aus.

Das würden im wesentlichen die Wünsche sein, welche ich in der Kommission zum Ausdruck bringen möchte. Ich halte mit Rücksicht auf diese Details, die doch im Plenum nicht gut zur Erörterung gelangen können, die Vorberathung in einer Kommission für nothwendig. Diese wünsche ich möglichst klein, und ich glaube, daß

die Zahl von 14 Mitgliedern die angemessene sein würde. Ich empfehle Ihnen diesen meinen Antrag. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat beantragt, diesen Gesetzentwurf einer Kommission zu überweisen. Ich habe selber eine Reihe von Bedenken gegen diesen Entwurf, und der Vorschlag würde mir daher, an sich genommen, sympathisch sein. Aber ich sage mir; das Bessere ist der Feind des Guten, und ich fürchte, wenn der Entwurf an eine Kommission geht, daß er ein ähnliches Schicksal hat wie bereits die früheren Vorlagen, ich glaube, im Jahre 1879. Ich würde daher für meine Person — für meine Fraktion spreche ich nicht — mich zu der Annahme neigen, daß wir die zweite Lesung hier im Plenum vornehmen.

Noch in einer anderen Beziehung — wenn ich jetzt auf die einzelnen Bedenken eingehen soll — bin ich mit dem Herrn Vorredner nicht ganz einverstanden. Als ich diesen harmlosen Gesetzentwurf durchsah, glaubte ich nicht, daß auch sogar politische Bedenken dabei mitsprechen können, und dennoch, glaube ich, ist das der Fall. Es bestimmt nämlich der § 3:

> Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten u. s. w. für gewisse Bezirke zu untersagen.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 5:

> Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

Ich muß nun anerkennen, daß verfassungsmäßig dies durchaus zulässig ist; es ist aber gleichwohl meines Erachtens bedenklich, denn wir statuiren dadurch — wenn auch, an und für sich genommen, unbedeutende Fälle — wir statuiren dadurch Fälle, wo der Bundesrath mit polizeilichen Vorschriften in einzelnen Bundesstaaten vorgehen kann. Wir haben schon früher einmal bei Gelegenheit der Nachdruckgesetzgebung etwas ähnliches gehabt, und der Herr Staatssekretär von Boetticher hat damals, als ich mir erlaubte auf das Bedenkliche aufmerksam zu machen, erklärt, es würde ähnliches nicht wieder vorkommen. Zulässig, das wiederhole ich, nach der Reichsverfassung ist es, bedenklich ist es aber, wenn wir den Bundesrath ermächtigen, nicht für das ganze Reich, nein, für einzelne Theile desselben polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Ich will, wenn ich zunächst noch einmal beim Generellen bleiben soll, nicht näher auf einen etwas bedenklichen Passus in der Begründung dieser Vorlage eingehen, wo gesagt ist, daß ästhetische und moralische Bedenken nur nebenbei in Erwägung zu ziehen seien, in erster Linie Nützlichkeitsrücksichten. Ich kann diesen Standpunkt nicht ganz theilen; ich erwähne es, weil ich nachher bei Gelegenheit der Krammetsvogelfrage darauf zurückkommen werde.

Mit Rücksicht darauf, daß ich selber den Wunsch ausgesprochen habe, der Entwurf möchte auch in der zweiten Lesung hier im Plenum berathen werden, erlaube ich mir, ähnlich wie der Herr Vorredner, einzelne Bedenken anzuregen, um auf diese Weise gleich heute kundzugeben, was für die zweite Lesung meinerseits etwa beabsichtigt wird. Es dürfte sich meiner Ansicht nach empfehlen, in dem § 2 dieses Gesetzes — ähnlich wie das, wenn ich nicht irre, in einer Polizeiverordnung für den Bezirk Aachen geschehen ist — Ausnahmen für den Fall zu konstituiren, wenn bei dem Massenfange der Krammetsvögel, falls dieser zugelassen wird, zugleich andere Vögel, auf welche sich der § 2 bezieht, unbeabsichtigt mitgefangen werden sollten.

Ich könnte auch vielleicht die Fassung des § 3 etwas bemängeln. Es heißt da:

> In der Zeit vom 1. März bis 15. September ist das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

So, wie das hier formulirt ist, würde sich das Verbot sogar auf den Verkauf ausgestopfter Vögel beziehen; gemeint ist ja das natürlich nicht. Ich glaube aber doch, wir thun gut, auf die Präzision etwas mehr Gewicht zu legen. Wir haben erst in diesen Tagen bei dem Wehrgesetz in dem Artikel I die Reichsverfassung geändert, und dann haben wir gleich im § 2 dieses nämlichen Gesetzes eine Bestimmung getroffen, die dieser neuen Verfassungsbestimmung direkt zuwiderläuft. Es ist das damals aus höheren, patriotischen Gründen nicht zur Sprache gebracht worden; aber ich glaube, es empfiehlt sich doch nicht, daß ähnliche Inkorrektheiten hier zur Regel werden.

Ich wende mich dann gleich zu dem § 6. Der Herr Vorredner hat bereits ein Bedenken geltend gemacht, das mir wie ihm aufgestoßen war, daß nämlich die Strafbestimmung bezüglich der unterlassenen Aufsicht bei Kindern zu weit gehe. Es ließe sich da vielleicht eine ähnliche Bestimmung treffen, wie sie das preußische Feldpolizeigesetz enthält, wo gesagt ist, daß, wenn festgestellt wird, daß die That nicht mit Wissen der zur Aufsicht Verpflichteten verübt sei, oder wenn sie die That nicht hindern konnten, dann Straflosigkeit eintritt.

Bei diesem § 6 erlaube ich mir noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der meines Erachtens eine kleine Lücke in redaktioneller Beziehung enthält. Es heißt da:

> Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath erlassenen Anordnungen sollen strafbar sein.

Da würde wohl — schon mit Rücksicht auf das letzte Alinea des § 1 auch noch hinzuzusetzen sein: „Anordnung der landespolizeilichen Behörden". Ich wünschte ferner, daß für den Rückfall die Strafe, die ja an und für sich schon sehr niedrig ist, erhöht werden möchte. Was sind 150 Mark, wenn bei gewerbsmäßigen Zuwiderhandlungen gegen ein solches Gesetz viel größere Gewinne von den Kontravenienten eingeheimst werden! Ich meine, der Rückfall verdient schärfere Bestrafung.

Ich komme jetzt zu dem letzten Punkt, den ich hier berühren werde; das ist die Bestimmung bezüglich der Krammetsvögel. Ich habe aus meinem Wahlkreise eine mit ziemlich zahlreichen Unterschriften versehene Petition bekommen, in welcher ich gebeten werde, hier dafür einzutreten, daß der Massenfang dieser Thiere womöglich gesetzlich verhindert wird, und ich thue das ganz gern. Ich weiß zwar, daß ich mich in dieser Beziehung sogar mit dem Führer meiner Fraktion, Herrn Dr. Windthorst in Widerspruch setze, der im Jahre 1879, glaube ich, eine begeisterte Krammetsvogelrede gehalten hat. Ich kann aber mein Gewissen dadurch beruhigen, daß ich dem verehrten Herrn den Genuß der Krammetsvögel nicht ganz entziehen will; ich will ihm den Genuß bloß ein bischen vertheuern. Ich plaidire nicht für das *gänzliche* Untersagen des Krammetsvogelfangs, sondern für solche Bestimmungen, die das *massenhafte* Vertilgen dieser Vögel verhindern. Es wird ja schwer sein, andere Fangarten vorzuschlagen; es würde dann nichts übrig bleiben, als die Zeit, in der der Krammetsvogelfang stattfinden darf, noch mehr einzuschränken, als wie dies nach diesem Entwurfe geschieht.

Meine Herren, wenn im Jahre 1879 im Reichstag, wie mir bei einer Durchsicht der damaligen Verhandlungen vorkam, ziemlich allgemein die Meinung verbreitet gewesen zu sein scheint, daß man dem Krammetsvogelfang keinerlei Hindernisse

bereiten solle, daß man diese Thiere zum Braten nicht vertheuern solle: dann möchte ich mir doch erlauben kurz darauf hinzudeuten, daß heutzutage die Verhältnisse etwas anders liegen. Wir sind genöthigt gewesen, manche Genußmittel der ärmeren Klassen — ich erinnere an den Branntwein — zu vertheuern, und ich meine, es ist jetzt ganz billig, wenn wir auch den höheren Klassen ihre Genüsse etwas vertheuern. Auch von diesem Standpunkt aus möchte ich die Bitte aussprechen: lassen sie uns dem Massenfang der Krammetsvögel entgegentreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Mirbach hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Mirbach:** Meine Herren, verzeihen Sie, wenn ich Ihre Unterhaltung einen Augenblick störe (Heiterkeit); es wird nicht lange dauern. Der erste Herr Redner hatte einen Vogel — zur Hand; ich habe keinen. Ich kann mich also nur auf Demonstrationen einlassen auf dem Gebiet der Diskussion, und, wie gesagt, ich werde mich kurz fassen.

Meine Herren, die Vorlage berücksichtigt, wenigstens nach der Auffassung meiner politischen Freunde, alle oder fast alle Bedenken, die gegen diese Materie in früheren Jahren geltend gemacht sind. Wir stehen deshalb in unserer überwiegenden Mehrheit auf dem Boden, daß wir wünschen, es möge nun endlich ein positives Resultat erreicht werden auf dem Boden dieser Vorlage mit möglichst wenig Abänderungen, und zwar auf dem nach meiner Auffassung allein möglichen Wege einer weiteren Berathung im Plenum. Ich bin mit meinen politischen Freunden, wenigstens mit der Mehrheit von ihnen, derselben Anschauung wie der Herr Vorredner, daß, wenn wir die Sache an eine Kommission verwiesen, dann wieder so viel Spezialwünsche — beispielsweise die der Ornithologen im Gegensatz zu denen der Jäger, Landwirthe u. s. w. — geltend gemacht werden würden, daß wir voraussichtlich wieder nichts erreichen, und ich würde das persönlich sehr lebhaft bedauern.

Meine Herren, der Schwerpunkt liegt ja wesentlich darin, daß uns die Möglichkeit gegeben wird, auf dem Wege internationaler Verträge etwas erhebliches zu erreichen, und wenn das auch im Augenblick bei der Handhabung der Gesetze in einem der südeuropäischen Länder, um das es sich hier besonders handelt, verhältnißmäßig nicht viel ist, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß später, wo voraussichtlich eine schärfere Kontrole der dortigen Gesetzgebung stattfinden wird, wirklich etwas ersprießliches erreicht wird auf dem Wege der Erhaltung unserer gefiederten Sänger.

Auf die Spezialitäten will ich hier nicht eingehen, meine Herren, ich halte aber nach meiner persönlichen Kenntniß — und ich glaube in der That auf diesem Gebiete einige Kenntnisse zu haben — die Nomenklatur für sehr geschickt zusammengestellt und für sehr richtig. Man muß das Verzeichniß nicht auffassen als eine Proskriptionsliste, welche die Vögel, die aufgeführt werden, als solche hinstellt, die unter allen Umständen vertilgt werden sollen. Es soll nur die Möglichkeit gegeben werden, einige Vogelarten zu tödten, zu fangen, zu beseitigen, wo sie eben schädlich sind. In anderen Distrikten liegt die Sache ganz anders; da hat man die Möglichkeit sie zu schonen.

Also ich würde persönlich den Wünschen des ersten Herrn Redners in keiner Weise entgegentreten in Bezug auf den schwarzen Storch, in Bezug auf den Eisvogel. Es ist das jedenfalls von keiner großen Bedeutung; aber immerhin, glaube ich aus der Praxis heraus, wird es nicht viel ändern, wenn wir sie hier in der Liste stehen lassen. Der schwarze Storch kommt bei uns in Ostpreußen noch viel häufiger vor,

als der Herr Vorredner annimmt, in ganz großen geschlossenen Waldkörpern. Da schont man ihn natürlich, da sind ja Verhältnisse, die eben exzeptionell sind, wenn ich mich so ausdrücken darf; da ist eben ein Verständniß für die Erhaltung der Vogelwelt vorhanden. Beim Eisvogel ist es anders; bei sehr intensiver künstlicher Fischzucht kann er Schaden thun; aber wo das nicht der Fall ist, da freut man sich sehr, den schönen Vogel zu sehen. An meinen Wässern sehe ich ihn häufig; er wird geschont trotz künstlicher Fischzucht, — der Schaden ist nicht so bedeutend.

Also ich meine, die Nomenklatur gibt die Möglichkeit, die betreffenden Vögel zu vertilgen, wo es nöthig ist; sie zwingt aber niemand dazu. Was das vorige Gesetz zu Fall gebracht hat, war die Auffassung, daß es sich um die Ausrottung bestimmter Vogelarten handeln sollte; ich fürchte aber, wenn wir wieder in eine Kommissionsberathung hineingingen, würde sich die Sache nicht viel anders gestalten. Es würde eine ganze Menge von Wünschen aus den verschiedensten Kreisen an uns herantreten, und wir kämen zu denselben negativen Resultaten.

Ich will nur ein Wort noch bemerken in Bezug auf den Krammetsvogelfang. Ich gebe vollkommen zu, daß derselbe etwas grausames ist — ich will den Argumenten des Herrn Vorredners in keiner Weise entgegentreten —; aber er bietet eine sehr bedeutende Einnahmequelle für verschiedene Bevölkerungsschichten in besonderen Distrikten. Ich will darauf hinweisen, daß unsere Königlichen Forstbeamten, in Preußen wenigstens, die nicht hoch dotirt sind, aus diesem Krammetsvogelfang, ich möchte sagen, fast den Haupttheil ihres Nebenerwerbes hernehmen. Hier müßte eine Kompensation geschaffen werden, was ja möglich wäre. Es ist, glaube ich, richtig, daß, wo der Krammetsvogelfang in hervorragender Weise stattgefunden hat, man ihn weiter bestehen lassen soll, vielleicht mit Modifikationen und Einschränkungen.

Alle Anträge können wir aber hier im Plenum sehr wohl erörtern und werden viel leichter etwas zu Stande bringen als in einer Kommission. Ich bitte Sie daher, wenigstens die Herren, die mit mir den Wunsch haben, daß wir einmal etwas positives zu Stande bringen möchten, besonders im Interesse internationaler Verträge, mit mir und meinen Fraktionsgenossen zu stimmen für die weitere Behandlung dieses Gesetzes im Plenum. (Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Neurath hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Neurath:** Meine Herren, ich kann mich dem Herrn Vorredner in dem Punkte jedenfalls nur aus vollen Herzen anschließen, und ich glaube dies namentlich auch seitens meiner Freunde thun zu dürfen, daß ich sage: wir wünschen und hoffen, daß überhaupt etwas positives diesmal zu Stande komme. Ich glaube mich aber deshalb vorläufig ganz kurz fassen zu können in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf, weil ja nach den Beschlüssen des hohen Hauses entweder eine Kommissionsberathung oder eine zweite Lesung im Plenum Gelegenheit geben wird, auf die Einzelheiten, die von dem Herrn Vorredner berührt worden sind, näher einzugehen. Ich glaube aber doch darauf hinweisen zu dürfen, daß gerade aus der Mitte meiner Partei in den früheren Jahren der erste Anstoß zu einem solchen Gesetz gegeben worden ist, daß ein früheres Mitglied der Partei sich ganz besondere Mühe gegeben hat, etwas zu Stande zu bringen, und auch jetzt steht meine Partei diesem Gesetz im allgemeinen wieder sympathisch gegenüber.

Ich möchte, wie gesagt, mich auf die Details jetzt um so weniger einlassen, als es immerhin etwas gefährliches ist, in der ersten Lesung Widersprüche hervorzurufen die auch in diesem Falle gewiß nicht ausbleiben werden. Ich hoffe aber, daß, wenn

auch eine zweite Lesung im Plenum zur Durchführung kommt, Amendements nicht in einer solchen Menge hervortreten werden, daß wir wieder zu keinem glücklichen Schlusse kämen.

Der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzentwurfs liegt für mich nur darin, daß wir endlich einmal ein gleichmäßiges Recht, eine gleichmäßige Grundlage im deutschen Reiche schaffen, und daß wir auf dieser Grundlage die Möglichkeit gewinnen, uns mit Italien zu verständigen, ähnlich wie Oesterreich-Ungarn es schon zu Stande gebracht hat. Ich glaube, daß wir dann auch in der Lage sein werden, einen stärkeren Druck auf die bis jetzt noch sehr widerstrebenden Italiener auszuüben, und wir dann doch vielleicht erreichen werden, daß unsere Zugvögel dort auch einen größeren Schutz genießen. Es ist richtig, daß wir durch einen Vertrag mit Italien allein diesen Schutz noch nicht ganz erreichen werden. Ich glaube doch darauf hinweisen zu sollen, daß auch an der französischen Küste der Fang und das Schießen der Vögel bei ihrem Zuge über das Meer einen sehr bedeutenden Umfang angenommen hat. Es wäre jedenfalls wünschenswerth, wenn auf Grund des bei uns zu Stande kommenden Reichsgesetzes auch vielleicht mit Frankreich in dieser Beziehung in Unterhandlung getreten würde. Ich erlaube mir das aber nur ganz kurz hier zu erwähnen. Ich hoffe, daß die Reichsregierung ganz sicher auch später noch darauf eingehen wird.

Im allgemeinen, wie gesagt, meine Herren, ist es nur der Zweck, die Vögel, die für die Landwirthschaft nützlich sind, zu schützen. Ob nun von den in § 8 genannten Vögeln die einen oder anderen mehr oder weniger Schutz genießen sollen, das ist für mich vorläufig wenigstens nicht so wesentlich; die Hauptsache ist nur, daß wir überhaupt etwas zu Stande bringen. Und deshalb, meine Herren, möchte ich Sie bitten, sei es, daß Sie die Vorlage an eine Kommission verweisen wollen, sei es, daß Sie dieselbe im Plenum weiter berathen wollen, jedenfalls uns dazu zu verhelfen, daß etwas festes, etwas positives zu Stande kommt. Von Seiten meiner Partei ist ein bestimmter Beschluß darüber nicht in Aussicht genommen. Meine Partei wird einer Berathung im Plenum weiter nicht entgegentreten, aber auch, wenn es von der Majorität des Hauses gewünscht wird, einer Kommissionsberathung zustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Duvigneau hat das Wort.

Abgeordneter **Duvigneau:** Ich theile mit dem verehrten Herrn Vorredner den bringlichen Wunsch, daß aus der vorliegenden Materie endlich etwas gesetzliches werde, und schließe mich daher denjenigen an, die ein gewisses Bedenken haben, die Vorlage einer Kommission zu überweisen; ich will vielmehr mich auch dafür aussprechen, daß das hohe Haus diese Vorlage in zweiter Lesung im Plenum erledigen möge.

Ich kann gar nicht unterdrücken, daß ich ernste Bedenken gegen einige Bestimmungen der Vorlage habe. Ich muß z. B. auch dem beistimmen, daß eine genaue Unterscheidung zwischen den sogenannten nützlichen und schädlichen Vögeln denn doch noch hier recht bedenkliche Aenderungen bringen werde, und ich füge den Krammetsvögeln, denen ich ja außerordentliche Fürsorge gerne bewahren möchte, auch die noch in weiten Kreisen beliebten Kibitzeier hinzu, die mir bei dem großen Bedarfe im Inlande, bei dem sehr bedeutenden Export ins Ausland immerhin eines bestimmten Schutzes bedürftig erscheinen. Mir ist auch im Eingange ein Passus keineswegs sympathisch, daß das Zerstören an den Gebäuden für alle Nester durchaus erlaubt sein soll, weil mir bekannt ist, daß gerade zwei Arten von Schwalben, die an Gebäuden nisten, von außerordentlichem Nutzen für die Obstgärten, Felder u. s. w. sind. Ich bin aber überzeugt, daß diejenigen der verehrten Mitglieder, die für den

einen oder anderen Fall ein ganz besonderes Interesse haben, Gelegenheit finden werden, in der zweiten Lesung dahingehende Anträge zu stellen, und daß wir Zeit haben werden, im Hause die Materie zu erledigen.

Ich werde mich allen denjenigen anschließen, die für die weitere Berathung dieser Vorlage im Plenum sich aussprechen.

Präsident: Der Herr Abgrordnete Dr. Baumbach (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baumbach** (Berlin): Meine Herren, mit dem letzten Gesichtspunkt kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären. Ich würde es vielmehr für äußerst bedenklich erachten, wenn wir die zweite Berathung im Plenum vornähmen. Es wird sich im Verlaufe der weiteren Debatte ja noch mehr zeigen, daß die Verschiedenheit der Meinungen auf diesem Gebiete eine sehr große ist, und wenn wir ohne kommissarische Berathung an die Sache im Plenum herantreten würden, so würde die schließliche Gestaltung des Vogelschutzgesetzes vielfach einen mehr zufälligen Charakter erhalten, und es würden wichtigere Bestimmungen möglicherweise getroffen, beziehungsweise nicht getroffen werden, die in der Kommission bessere Berücksichtigung finden könnten. Ich würde also dahin plaidiren, daß die Sache an eine Kommission verwiesen würde.

Nun hat mein verehrter Freund Hermes in den Vordergrund seiner Erwägungen den Gesichtspunkt gestellt, daß es sich hier nicht handelt um eine Parteifrage, und ich akzeptire dies natürlich bestens; denn ich bin in der Lage, gegen meinen Fraktionsgenossen Hermes in diesem Falle etwas polemisiren zu müssen. So erfreulich unsere sonstige Uebereinstimmung auf politischem Gebiete ist, so ist sie doch hier auf dem (Zwischenbemerkung vom Bundesrathstisch) — ich weiß nicht, warum der Herr Staatssekretär diese Freude nicht zu theilen scheint.

Ich muß sagen: Auf politischem Gebiete stimme ich mit Herrn Dr. Hermes vollständig überein, wenigstens in den wichtigsten Punkten, aber auf diesem Gebiete des Vogelschutzes gehen unsere Ansichten diametral auseinander.

Insbesondere muß ich ein prinzipielles Bedenken hier zum Ausdruck bringen. Die Vorlage hat auf mich bei der Lektüre den Eindruck gemacht, als ob sie von denjenigen Herren ausgearbeitet wäre, die uns sonst mit den zünftlerischen Anträgen, mit den Anträgen auf Befähigungsnachweis u. s. w., von Zeit zu Zeit zu erfreuen pflegen. Denn hier ist dasselbe Prinzip zur Anwendung gebracht, welches in jenen Anträgen immer wiederkehrt. Wo nämlich irgend eine gesetzgeberische Schwierigkeit ist, wo die Herren von jener Seite (rechts), welche jene Anträge zu bringen pflegen, nicht mehr weiter können, da stellt zur rechten Zeit der sehr verehrliche Bundesrath sich ein; der muß als deus ex machina dann eintreten, um weiter zu helfen, wenn man auf dem Wege der Gesetzgebung nicht weiter kommt. Und eben dieser Weg ist nun auch in dieser Vorlage beschritten. Sie wollen hier ein G e s e t z geben, Sie wollen r e i c h s g e s e t z l i c h e Bestimmungen über den Vogelschutz treffen; aber in einer Reihe von wichtigen Fragen kommen Sie schließlich dazu, daß der verehrliche Bundesrath es sein soll, der die näheren Bestimmungen erläßt, ja daß er materiell und in wichtigen Fragen direkt die Entscheidung treffen soll, die nach meinem Dafürhalten in das Gesetz selbst gehören würde. Nun bin ich ja durchaus nicht gerade erfüllt von einem Mißtrauen gegen den sehr verehrlichen Bundesrath, gewiß nicht; im Gegentheil, ich blicke mit aufrichtiger Hochachtung und Verehrung zu jener Höhe empor; aber wenn es sich darum handelt, reichsgesetzlich die Grundzüge des Vogelschutzes festzustellen, dann muß ich doch sagen, wir selbst sollten unsere Weisheit ver-

suchen, wir sollten selbst sehen, ob wir nicht eine genügende Lösung finden, und wir sollten uns nicht auf den Bundesrath verlassen. Es scheint mir diese Art und Weise der Gesetzgebung mit den Grundsätzen des Rechtsstaates in direktem Widerspruch zu stehen, und ich bin schon aus diesem Grunde für eine kommissarische Berathung.

Namentlich tritt mir dieses Bedenken entgegen, wenn ich den § 2 ansehe und den Schlußsatz, wonach der Bundesrath ermächtigt sein soll, auch andere Arten des Fanges, sowie den Fang mit Vorkehrungen, die eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten. Ich meine, wir sollten uns selbst darüber schlüssig machen, welche Verbote in dieser Hinsicht zu erlassen wären und welche Art der Massenvertilgung von Vögeln im Gesetze selbst zu verbieten wäre, nicht es dem Bundesrath überlassen, ob und inwieweit er nach dieser Richtung hin noch Veranstaltungen treffen will. Und da komme ich nun auf den Punkt, in welchem ich von meinem Freunde Hermes durchaus abweiche.

Es betrifft den beliebten Krammetsvogelfang. Ich plaidire entschieden für Einschränkungen des Krammetsvogelfangs, und namentlich aus dem Gesichtspunkte, daß es sich dabei ebenfalls um eine Massenvertilgung von Vögeln handelt. Es ist die Art und Weise, wie der Krammetsvogelfang im Dohnenstieg betrieben wird, auch eine Thierquälerei, eine Thierquälerei der miserabelsten Art, und ich habe wirklich mit einem gewissen Schmerze vernommen, daß der Herr Kollege Windthorst sich für diesen Krammetsvogelfang, diesen Massenmord der Krammetsvögel oder der Drosseln interessirt. Ich habe Herrn Dr. Windthorst stets als einen Mann von äußerst humaner Gesinnung verehrt und bedaure, daß ich ihn hier in diesem Falle auf einem Abwege finden muß.

Mein Herr Kollege Hermes hat verschiedene Autoritäten aus der Zahl der Ornithologen für sich in Anspruch genommen. Nun, ich bin auch in der Lage, solche Autoritäten hier anführen zu können. Ich habe z. B. von dem Senior der deutschen Ornithologen, von Herrn Dr. Baldamus in Koburg, eine Zuschrift bekommen, in welcher er sich mit wahrer Entrüstung dagegen wendet, daß man daran denkt, den Krammetsvogelfang in der bisherigen Weise weiter zu statuiren. Er hebt sehr richtig hervor, daß es sich hier auch um eine Massenvertilgung handle, und „daß nicht bloß Krammetsvögel im Sinne der Dohnensteller, d. h. sämmtliche in Deutschland heimischen brütenden fünf Drosselarten, und darunter die herrliche Singdrossel, turdus musicus, nach der Nachtigall der beste Sänger, der monatelang singt, und noch eine Reihe anderer Singvögel in grausamer Weise gefangen werden". „Die Dohne", sagt er, „ist der thierquälerischeste Vogelfang". Ich kann diesen Ausführungen des Herrn Dr. Baldamus aus eigener praktischer Erfahrung nur beitreten, denn ich wohne ja in einem Waldorte, in einer Waldgegend, wo der Vogelfang bis vor kurzem noch sehr verbreitet war, und ich selbst muß mich schuldig bekennen, daß, wenn es sich um die Vertilgung der gefangenen Krammetsvögel handelte, auch ich mir früher einige Mitwirkung dabei habe zu Schulden kommen lassen. Gegenwärtig ist die Sache aber bei uns wesentlich besser geworden. Es hat unsere Regierung energische Maßnahmen dagegen getroffen, und ich kann erfreuliche Fortschritte nach dieser Richtung hin konstatiren. Ich weiß nicht, ob die Herren einen solchen Dohnenstieg — „Schneuße" sagt man bei uns — einmal gesehen haben: da wird alles mögliche gefangen (Zustimmung), und namentlich ist es nicht blos der sogenannte Krammetsvogel, die Wachholderdrossel, die mit dem zoologischen Namen turdus pilaris genannt wird; nicht dieser Strichvogel ist es, der allein gefangen wird, sondern es ist namentlich

auch die Singdrossel — wir nennen sie, ich weiß nicht, wie der norddeutsche Ausdruck ist, „Zippe“ —, die massenhaft bei dieser Gelegenheit gefangen wird.

Nun sagen die Herren: das geschieht im Interesse der kleinen Leute, auch im Interesse der Forstbeamten. Nun, was den Forstbeamten anbetrifft, so hat unsere Regierung es diesen Herren in letzterer Zeit nicht mehr gestattet, noch Schneußen oder Dohnenstiege anzulegen. Die kleinen Leute sind dabei wirklich nicht in hervorragender Weise betheiligt. Es handelt sich um ein paar Vogelhändler, die ein paar Pfennige für das Stück bekommen: die Delikateßhändler machen allerdings gute Geschäfte dabei. Und seien wir ehrlich; was ist schließlich des Pudels Kern? Daß der Krammetsvogel ein appetitlicher und wohlschmeckender Braten ist. Denn das ist der eigentliche Grund, warum man gegen den Krammetsvogel zu Felde ziehen will.

Ich habe auch andere Autoritäten auf meiner Seite. Es ist von Vereinen die Rede gewesen, welche den Krammetsvogelfang nicht beschränken wollen. Ich erinnere dem gegenüber daran, daß viele Thierschutzvereine, und daß auch der große deutsche Verein zum Schutz der Vogelwelt, der den Kronprinzen des deutschen Reichs und den Kronprinzen von Oesterreich zu seinen Mitgliedern zählt, sich gegen den Fang von Krammetsvögeln ausgesprochen hat, und daß dieser Verein vorschlägt, man solle im Interesse eines wirksamen Vogelschutzes den Krammetsvogelfang mit Dohnen und Schlingen verbieten. Das würde ja wohl die Richtung sein, nach welcher der Herr Abgeordnete von Strombeck eine Beschränkung dieses Vogelfanges zu wünschen schien.

Auch nach einer anderen Richtung hin kann ich mich mit dem Vorredner, dem Herrn Kollegen Duvigneau, nicht einverstanden erklären. Herr Duvigneau schien den Kibitz noch mehr auf die Proskriptionsliste setzen zu wollen. (Widerspruch.) — Dann bitte ich um Entschuldigung: ich hatte es so verstanden, als ob Sie dem Kibitz noch mehr zu Leibe gehen wollten. Ich bin für den Kibitz: ich möchte ihn Ihrem Schutze empfehlen und nehme Ihr Wohlwollen für dieses Thier in Anspruch. Die Eier des Kibitz sind ja gewiß auch recht schmackhaft; aber es ist ja doch nur ein Luxusgericht, das dem reichen Manne zu gute kommt und mit der Rücksicht auf die kleinen Leute ganz gewiß nichts zu thun hat.

Ich glaube, daß wir gut thun werden, wenn wir bei dieser Divergenz der Ansichten, die immerhin noch obwaltet, die Sache in einer Kommission berathen. Ich möchte ferner bitten, daß, wenn die Kommission zu Stande kommt, diese auch noch nach einer Richtung hin sich der Sache annehme, insofern es sich um die Singvögel handelt. Die Vorlage überläßt mir, was die Singvögel anlangt, noch viel zu viel den Einzelstaaten und Einzelregierungen; ich möchte, daß man sich über die wesentlichen Grundsätze des Vogelschutzes nach dieser Richtung hin verständige und sie reichsgesetzlich in gleichförmiger Weise für das ganze Reich festlege.

Ich gehe dabei nicht von der Auffassung aus, daß das Halten von Singvögeln absolut verboten werden soll; im Gegentheil. Ich wohne in einer Gegend, wo namentlich in den Land- und Waldorten die kleinen Leute, die Hausindustriellen, Haus für Haus Singvögel halten. Sie finden z. B. im Thüringer Wald in manchen Waldorten Kreuzschnäbel beinahe in jedem Hause (Zwischenruf), — der „Krienitz“ heißt er bei uns. Den Kreuzschnabel oder Krienitz finden Sie überall; es knüpfen sich gewisse Traditionen an diesen Vogel (Zwischenruf); — „er zieht die Flüsse an“, sagt man bei uns. Die Leute nun, welche Stubenvögel halten, pflegen dieselben sehr liebevoll. Es ist durchaus nicht richtig, daß dabei von Thierquälerei die Rede sein könne; es sind rein gemüthliche Verhältnisse, möchte ich sagen, die sich hierbei

entwickeln, und es wäre durchaus nicht richtig, wenn man hier nun mit Rigorosität einschränkend vorgehen wollte. Ich erinnere mich z. B., daß an einem kleinen Orte einmal einem Manne das Haus über dem Kopfe abbrannte; er rettete kaum das nackte Leben; aber so viel Zeit hatte er noch, nach dem Kreuzschnabel zu greifen; das war dasjenige von seiner Habe, was er rettete.

Also wenn die Herren die Kommission beschließen — und darum möchte ich wirklich bitten —, so lassen Sie uns die Sache nicht blos vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus in der Kommission erörtern, sondern auch dem Volksleben und der Volkssitte gebührend Rechnung tragen. Ich bitte Sie, meine Herren, beschließen Sie die kommissarische Berathung!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Es ist ein sehr bedenkliches Präjudiz aufgestellt worden; ich werde für unhuman gehalten werden, wenn ich den Krammetsvogel gegen die bösen Vogelsteller nicht schützen will. Ich bin jedoch der Meinung, daß die Sache mit der Humanität an sich nichts zu thun hat, glaube vielmehr, wir sollten im Uebermaß der Sorge für die Thierwelt nicht die Menschen vergessen, für welche die Schöpfung die Thiere gemacht hat. (Sehr richtig! im Zentrum.) Man treibt, glaube ich, diese und ähnliche Fragen jetzt etwas auf die Spitze, und das ist namentlich bei den Vögeln der Fall.

Ich bin nicht abgeneigt, dem Gesetze, wie es uns vorgelegt ist, im wesentlichen zuzustimmen. Ich könnte wohl noch einige Wünsche äußern; ich würde namentlich gern den Storch etwas mehr geschützt wissen wollen (Heiterkeit), weil ich weiß — ich bin auf dem Lande aufgewachsen —, einen wie großen Werth die Landbevölkerung auf den Storch legt, der alle Jahre zu ihr zurückkehrt, wenn er weggegangen ist. Ich bin deshalb überzeugt, wenn der Storch vertilgt werden sollte, würden sich recht viele, sofern sie das Recht dazu hätten, erheben, um ihn zu schützen. Inzwischen gehe ich hierauf nicht weiter ein; ich will auch nicht untersuchen, ob man nicht noch etwas mehr für die Singvögel thun könnte; das kann ja bei der Spezialberathung weiter untersucht werden.

Es hat sich, wie bei allen den Gelegenheiten, wo wir uns über das Vogelschutzgesetz unterhalten haben, hier wieder hauptsächlich nur um den Krammetsvogel gehandelt, sodaß, wenn dieser nicht in Frage käme, wahrscheinlich das Gesetz längst fertig sein würde. Der Fürst von Hohenlohe hat sich ja sehr um die Sache bemüht, und sicher würde er zu dem gewünschten Ziele gelangt sein, wenn er zu rechter Zeit die richtige Stellung für den Krammetsvogel gefunden.

Ob nun durch dieses Gesetz, ob durch die Verhandlungen, welche auf Grund desselben international geführt werden sollen, wirklich der Zweck erreicht wird, das ist mir sehr zweifelhaft, weil ich dafür halte, daß die Ausführung des Gesetzes die Hauptsache ist und schwer Kontrolen und Garantien dafür geschaffen werden können, daß wirklich das Gesetz ordentlich ausgeführt wird. Es hat der Herr Abgeordnete, welcher zuletzt sprach, mit Recht darauf hingewiesen, daß der Verkehr mit der Vogelwelt wirklich volksthümlich ist, ganz in den Sitten und Gewohnheiten des Volkes wurzelt. Solche Sitten und Gewohnheiten entwickeln sich historisch, und man kann sie durch positive Gesetze sehr schwer beseitigen oder ändern, und selbst, wenn Sie mit allerlei Strafen und Drohungen vorgehen wollten, so würde die Sitte des Volkes sich dagegen stemmen. Wenn ich mir nun denke, es sollte dieser Massenmord der Krammetsvögel gesetzlich verboten werden, so würde ein solches Verbot, wenn

es auch vertragsmäßig z. B. mit Italien vereinbart wäre, schwerlich dort durchgeführt werden können, weil nach meiner Ueberzeugung der Krammetsvogelfang in Oberitalien in der Bevölkerung so eingewurzelt ist, daß das Gesetz in jeder Weise unbeachtet bleiben und übertreten werden würde. Nun ist bereits hervorgehoben, daß ein Gesetz, welches in Italien zum Schutz der Vögel in Folge eines Uebereinkommens mit dem deutschen Reiche erlassen würde, dennoch nur einen zweifelhaften Erfolg haben dürfte, weil der Krammetsvogelfang auch in Frankreich, auch in Belgien und in Holland in Uebung ist. Die Folge würde also sein, daß die Krammetsvögel, wenn sie unbehelligt unsere Gegenden verlassen haben, auf der einen oder anderen Seite unseres Landes gefangen werden. Es handelt sich also in der That darum, ob wir diesen Braten uns entziehen lassen wollen, damit andere Völker ihn essen. (Heiterkeit.) Dazu habe ich meinestheils nicht Lust. Ich mache gar kein Hehl daraus, daß ich außerordentlich gern einen Krammetsvogel esse, wenn er gut zubereitet ist. Ich würde ja wahrscheinlich so viel Krammetsvögel, als ich überhaupt noch in meinem Leben nöthig haben möchte, auch nach Erlaß des Gesetzes noch bekommen; aber das ist es nicht, was wir in den Vordergrund stellen dürfen. Wir können nicht sagen: es handelt sich hier blos um einen Braten für die Reichen, es handelt sich bei den Kibitzeiern nur um solche Leute, die diese kostbare Speise sich kaufen und verzehren können. Nein, meine Herren, es handelt sich um große Schichten der Bevölkerung. Die Kibitzeier werden von den ärmeren Volksklassen gesammelt. Ich kenne die Gegenden, welche zum Theil in meinem Wahlbezirk liegen, recht genau, wo eine ganze Reihe von kleinen Leuten ihre Kinder in den Mußestunden hinausschicken; sie suchen die Nester und nehmen die Kibitzeier heraus, die nachher entweder zum Geschenk gegeben oder verkauft werden. Jedenfalls haben die, welche sie suchen, einen erheblichen Vortheil davon, erheblich nach Maßgabe der Verhältnisse; denn für die kleinen Leute sind einige Mark immer schon etwas recht erhebliches. In Bezug auf die Krammetsvögel erzielen nun die kleinen Leute dadurch einen besonderen Gewinn, wie ich wiederum aus meinem Wahlbezirk bezeugen kann, daß eine ganze Reihe von Leuten eine erhebliche Summe sich alljährlich aus dem Fangen und Verkaufen der Krammetsvögel verschafft. Wenn die Herren einmal zu der Zeit, wo dieser Krammetsvogelfang stattfindet, einen Ausflug machen wollten, etwa nach Meppen, nach Aschendorf oder nach Gümling, so würden sie an jeder Station sehen, welche große Massen von Krammetsvögeln weithin verschickt werden; und das bringt ein ganz erhebliches Sümmchen ein, welches ich diesen Gegenden nicht entziehen möchte. Das könnte aber durch die fraglichen gesetzlichen Maßregeln sehr wohl geschehen, und nicht etwa zum Besten der Krammetsvögel selbst, sondern zum Besten der anderen Nachbarn, die sie fangen würden, wenn wir sie nicht gefangen haben.

Weiter halte ich in der That die Behauptung, daß bei dem Krammetsvogelfang eine Thierquälerei vorliege, für eine Sentimentalität, die ich gar nicht begreife. (Zuruf links: Schlinge!) — Ich habe diese Schlingen nicht allein selbst gemacht (hört! hört! links), sie selbst aufgehängt; ich habe auch die Vögel darin fangen sehen; ich bin in der Frühe hinaus in den Wald gegangen, um zu sehen, was ich etwa ernten könnte; ich kenne also die Sache ex fundamento (Heiterkeit), und da kann ich nur sagen, daß die Krammetsvögel sehr bald durch die Schlinge vom Leben zum Tode befördert werden. Anders ist es mit den größeren Vögeln, mit den Krähen, Hähern u. s. w. Die können nicht so rasch sterben, aber für diese sind die Schlingen nicht gemacht; wenn einmal einer dieser Vögel einen dummen Streich gemacht und

sich gefangen hat, dann erhebt er so viel Geschrei, daß alle anderen nicht mehr wieder kommen. Daß allerdings auch einmal ein Krammetsvogel am Bein gefaßt wird, das gebe ich zu, ich habe selbst auch wohl einzelne in dieser Situation in meinen Dohnen gefunden; dann habe ich sie mitgenommen und sie lange gepflegt. Ich hatte meine Freude daran. (Heiterkeit. — Zuruf: Gemästet!) Ja wohl! Aber das sind immer einzelne Fälle, und sie werden finden, daß überall in der Natur, in der Thierwelt, so weit solche von Gott den Menschen zur Nahrung gegeben ist, derartige Fälle vorkommen. Alsdann gleich von Thierquälerei zu sprechen, wird wohl schwerlich angehen, denn dann würden wir auf das Gebiet des Schlachtens ꝛc. kommen, wobei, meiner Meinung nach, viel mehr Thierquälerei stattfindet, als dies irgendwie beim Vogelfang der Fall ist.

Ich glaube, daß von der Regierung die Sache ganz gut gelöst wird, indem sie vorschlägt, es in dieser Beziehung beim Bestehenden zu belassen. Das Bestehende ist aus der Volkssitte hervorgegangen, aus der Entwickelung, die die Dinge genommen haben, und damit ist die Sache gut geordnet, dabei können auch wir es belassen. Das ist keine Verleugnung der Humanität, das ist eine Hinnahme der Verhältnisse, wie sie von Gott nun einmal geschaffen sind. Ich möchte die Herren, welche nun so gewaltig hier für den Schutz der Thierwelt eintreten, recht inständig bitten, lieber ihre Sorgfalt etwas mehr darauf zu richten, daß wir überall Schutz für die Menschen erlangen. (Sehr wahr!) Wir haben solchen durch entsprechende Anträge auch zu erhalten gesucht, haben ihn aber vom Bundesrath nicht bekommen. Die Vogelwelt will der Bundesrath schützen, die Arbeiter zu schützen hat er Bedenken gehabt aus allerlei Gründen, die wir nicht kennen. In Bezug auf die Frauenarbeit, in Bezug auf die Sonntagsarbeit, in Bezug auf die Kinderarbeit, da lassen Sie uns unsere Kräfte einsetzen — das wird im Volk mehr Beifall haben —; dagegen lassen Sie die guten Krammetsvögel den Weg gehen, den sie bisher gegangen sind. Lassen wir sie uns nicht nehmen, essen wir sie mit Appetit! Die Italiener, die Schweden, die Russen brauchen sie nicht zu bekommen. (Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, die autobiographischen Bekenntnisse, zu denen der Herr Abgeordnete Windthorst sich herbeigelassen hat, riefen mir das Goethesche Wort in die Erinnerung:

> Fischefangen und Vogelstellen
> Verdarben schon manchen Junggesellen.

(Heiterkeit.) Ich nehme an, daß diese Bekenntnisse sich auf die unverheiratete Zeit des Herrn Abgeordneten Windthorst beziehen, und er hat mir einigermaßen das ideale Bild, was ich von ihm habe, getrübt, daß ich habe erfahren müssen, was für Dinge er früher getrieben hat. (Große Heiterkeit.) Ich kann einen Trost nur darin suchen, daß in seinem gegenwärtigen Zivilstand der Herr Abgeordnete Windthorst sich auf derartige Dinge hoffentlich nicht mehr einlassen wird. (Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat sich auf die Volkssitte berufen. Ja meine Herren, wenn dieses Argument durchschlagend wäre, dann müßten wir uns auch stillschweigend darin ergeben, daß man in anderen, in romanischen Ländern die Vögel ganz und gar ausrottet. Dort ist es eben auch eine Volkssitte, aber eine Volkssitte, die man mit allen Mitteln bekämpfen muß, weil sie verderblich wirkt.

Ich halte den Vogelschutz für eine sehr wichtige Aufgabe auf dem Gebiete der Kultur und der Wirthschaft, und ich meine, daß man unter dem Gesichtspunkte der

Humanität nicht den Storch allein einseitig berücksichtigen soll, dem der Herr Abgeordnete Windthorst seine Gunst erweist, wie ich dankbar anerkenne. Meine Herren, die kleine Vogelwelt ist der natürliche Alliirte des Menschen in dem Kampfe gegen allerhand wirthschaftliche Schädlichkeiten. Er hilft ihm Dinge verrichten, die sich mit allerlei polizeilichen Maßregeln nicht durchführen lassen. Eine reiche Vogelwelt ist ein weit besserer Schutz gegen Insektenschäden als irgend eine Polizeiverordnung, die sich in schwerer Weise durchführen läßt.

Ich habe unter diesem Gesichtspunkt vor einer Reihe von Jahren meine erste Sünde für die Druckerpresse gerade in dieser Angelegenheit begangen, und habe damals geschlossen damit, daß ich eins der venetianischen Epigramme Goethes als das mot de fin anführte. Ich kann mich nicht enthalten, es auch hier vorzulesen; Sie wissen, die venetianischen Epigramme haben nur vier Zeilen, also es wird Ihre Zeit nicht allzu sehr in Anspruch nehmen:

„Sprich wie werd' ich die Sperlinge los? so fragte der Gärtner,
„Und die Raupen dazu, ferner das Käfergeschlecht,
„Maulwurf, Erdfloh, Wespe, die Würmer, das Teufelsgezüchte?
„Laß sie nur alle, so frißt Einer den Anderen auf."

Mir ist dieser Goethesche Vers immer als ein Inbegriff hoher Weisheit erschienen, denn er schließt eigentlich alles das in sich, was wir als Manchestertheorie vertheidigen: Man soll die Dinge nur laufen lassen, man soll der Natur nur die Zügel schießen lassen, dann geschieht dasjenige, was dem Menschen nützlich ist, ganz von selbst und man erreicht besseren Effekt durch dieses Waltenlassen der freien in der Natur wirksamen Kräfte, als durch künstlich ausgesonnene Polizeimaßregeln. (Heiterkeit.)

Nun, dieses Vogelschutzgesetz will diesem Zwecke dienen. Wir beschäftigen uns seit langer Zeit damit und sind trotzdem nicht zum Abschluß gekommen, weil sich dagegen partikulare Interessen geltend gemacht haben, und diese partikularen Interessen sind auch in den vorliegenden Gesetzentwurf eingedrungen. Ich habe den Passus von den Krammetsvögeln im Auge, den einzigen, der mich veranlaßt haben würde, diese Tribüne zu betreten. Meine Herren, in einen Gesetzentwurf, der sich als Vogelschutzgesetz bezeichnet, diese diskretionäre Gewalt den Krammetsvögeln gegenüber einzuführen, das kommt mir ungefähr so vor, als wenn man in einen geordneten Rechtsstaat ein Sozialistengesetz einführt. (Heiterkeit.) Es wird genau dieselbe Unsicherheit der Rechtsverhältnisse erzeugt. Und was ein Krammetsvogel ist, läßt sich nicht mit größerer Bestimmtheit definiren, als was eine auf Umsturz gerichtete sozialdemokratische Bestrebung ist. (Heiterkeit).

Meine Herren, mit diesen Paragraphen in der Hand, können Sie jedem Vogel auf den Sie Appetit haben, sagen: du wirst gegessen, denn du bist ein Krammetsvogel. Und der Krammetsvogel hat alsdann nicht das geringste Rechtsmittel, um sich gegen diese willkürliche Behandlung zu wahren. (Große Heiterkeit.) Was heißt denn das, in der üblichen Weise Krammetsvögel fangen? Das heißt Schlingen aufstellen, und in den Schlingen dieses Gesetzes haben sich schon manche Vögel gefangen, die entschieden gar nicht zur Krammetsvögelpartei gehörten, sondern durchaus freisinnige Sänger waren, wahre Frühlingslerchen. (Heiterkeit.)

Und wir wollen also hier einen ordentlichen Rechtsschutz etabliren. Wir halten das aber auch für durchaus nöthig, um das letzte Ziel des Gesetzes, um den internationalen Schutz zu erreichen.

Meine Herren, wenn wir mit anderen Staaten verhandeln und ihnen sagen: stellt doch euer thörichtes Vogelstellen ein, — so erwidern sie uns: wie könnt ihr uns das sagen? Ihr fangt ja selber die schönsten Singvögel, Meisen, Drosseln und Lerchen aller Art und redet euch dann damit heraus: es seien nur Krammetsvögel gewesen. Nein, meine Herrn, wir müssen mit dem guten Beispiel vorangehen, dann werden wir wirken. Darauf legen wir ja in allen internationalen Beziehungen den höchsten Werth, zuerst mit dem guten Beispiel voranzugehen, dann werden die anderen schon folgen. Und wenn man bei uns Ernst damit macht, den Fang der Sänger ganz und gar zu verbieten, dann werden wir auch in den anderen Ländern, von denen uns in dieser Beziehung Gefahr droht, Nachahmung finden. Meine Herren, ich täusche mich ja nicht darüber: es ist das der Appetit am Krammetsvogelbraten, was diesen Paragraphen hineingebracht hat.

Der Herr Abgeordnete Windhorst sagt: ja, warum sollen wir uns denn einen Braten, den wir haben können, entgehen lassen. Meine Herren, wie kann denn ein deutscher Parlamentarier das sagen? (Heiterkeit.) Wie oft haben wir uns schon einen Braten entgehen lassen (große Heiterkeit); ich denke noch an unseren Diätenantrag von vorgestern, da haben eine ganze Menge von Ihnen, die den Braten hätten haben können, ihn sich entgehen lassen. (Stürmische Heiterkeit.) Das Beispiel beweist in der That nichts. Es sind feudale Interessen, die zu Gunsten des Krammetvogelfangs geltend gemacht werden, und ich entscheide mich mit aller Entschiedenheit für den Krammetsvogel und gegen den Feudalismus. (Große Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Henneberg.

Abgeordneter **Henneberg:** So lange das Schicksal des vorliegenden Gesetzentwurfs zweifelhaft ist, wird niemand, dem ein wirksamer Schutz unserer Vögel am Herzen liegt, seine Bestrebungen in dieser Richtung unterbrechen dürfen. Wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird nur gegen den schlimmsten Feind, gegen den Menschen, die gefiederte Welt geschützt werden, nicht aber gegen das, was ich, um auf das geistvolle Bild des Abgeordneten Herrn Meyer (Halle) einzugehen, als die geheime Polizei im Reiche der Singvögel bezeichnen möchte, nämlich gegen die gefährlichen Nachstellungen durch die Katzen. Ich muß da allerdings wesentlich den Standpunkt der Großstädte und der Städte überhaupt vertreten. Jeder, der ein Gartengrundstück besitzt und seine Freude hat, wie die gefiederten Sänger vor seinem Fenster nisten, wird mit mir oft genug die Enttäuschung erlebt haben, daß er den Nachwuchs vernichtet sieht durch die im Garten herumwildernden fremden Katzen. Es liegt mir deshalb nur daran, einmal wieder zu konstatiren, daß ein Schutz gegen diesen Unfug, man kann es nicht anders nennen, wo die Hauskatzen in übermäßig großer Zahl gehegt und gepflegt werden, wohl existirt, nämlich daß ein Gartenbesitzer zum Schutze seiner Singvögel wohl im Stande ist, ungestraft fremde, in seinem Garten wildernde Katzen wegzufangen. Ich wollte auch diesen Punkt wieder einmal berühren als einen nicht unwesentlichen Faktor im Kapitel des Vogelschutzes.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Oertzen-Parchim.

Abgeordneter **von Oertzen-Parchim:** Meine Herren, aus den bisherigen Debatten über dieses Gesetz habe ich meinerseits den eigentlichen Kernpunkt des Gesetzes kaum herausfinden können. Es hat mir den Eindruck gemacht, als ob es sich hier um ein Krammetsvogelfanggesetz handelt und nicht um ein Vogelschutzgesetz. Daß der Krammetsvogel in dieser Beziehung für das ganze Gesetz selbst nur eine untergeordnete Bedeutung hat und nur haben kann, ist selbstverständlich. Der Kernpunkt

des ganzen Gesetzes scheint mir doch darin zu liegen, daß wir die nützlichen Zugvögel schützen wollen, daß wir durch dies Gesetz diesen Zweck zu erreichen suchen und daß da zunächst das Gesetz darauf ausgeht, hier einen internationalen Schutz für die Zugvögel zu schaffen. Das ist etwas, was man, wie ich meine, in erster Linie ins Auge fassen muß; denn nicht in Deutschland haben die Zugvögel vorzugsweise zu leiden, sondern auf der Reise hierher, und da sind es vor allem die kleineren Singvögel, die geschützt werden, wenn ein internationaler Verband zu Stande kommt, damit den Massakren, die im Süden Europas, die in Italien, in Oesterreich, an der dalmatinischen Grenze stattfinden, ein Ende gemacht wird.

Wenn der uns vorliegende Gesetzentwurf hier im einzelnen die Vögel aufführt, die einen Schutz nicht haben sollen, nach der anderen Seite Vögel aufführt, denen ein unbedingter Schutz gewährt werden soll, so geht das zu weit, und ich glaube, daß die meisten, die sich im Walde mit den Vögeln und mit ihrer ganzen Natur selbst beschäftigt haben, mit mir übereinstimmen, wenn ich sage, daß eine solche Gruppirung nicht ganz richtig ist. Ich glaube, daß eine unbedingte Schonung der Vögel zu weit geht. So sehr ich es mit Freuden begrüße, daß das Fangen im allgemeinen verboten wird, so bestimmt muß ich meinerseits die Ueberzeugung aussprechen, daß das Tödten der Vögel mit Schießgewehren durch das Gesetz nicht absolut verboten werden darf, wenn es nicht zu weit gehen soll.

Es wird selbstverständlich ein Erlegen der kleineren, meist nicht eßbaren, Vögel durch Pulver und Blei eo ipso bei uns schon unterbleiben, denn der Werth derselben ist geringer, als der Schuß kostet. Ein anderes aber ist es, wenn hier z. B. einzelne Vogelarten, die massenhaft bei uns auftreten, unter die zu schonenden Vögel aufgenommen sind, wenn man sich vor ihnen nicht schützen kann. Ich glaube, daß das Gesetz richtiger und besser seinen Zweck erfüllen würde, wenn das Fangen im allgemeinen verboten wird, wenn das Tödten der Vögel durch Pulver und Blei freigegeben wird.

Was nun den Krammetsvogelfang anbetrifft, der ja hier die erste, und ich möchte fast sagen, die einzige Rolle bei der heutigen Debatte gespielt hat, so gilt der Krammetsvogel in unserem Lande als jagdbares Wild, fällt also unter das Jagdgesetz, und ich meine, nach seiner Natur muß er auch als solches gelten, da er einzig und allein dazu verwandt wird, als Nahrung für den Menschen zu dienen. Ich meine, dadurch würde der Krammetsvogelfang eo ipso als richtig angesehen werden. Daß insoweit einige Einschränkungen gemacht werden, daß er nicht in Netzen gefangen werden kann, das giebt uns das Gesetz an. Glauben Sie mir aber — und da spreche ich auch aus eigener Erfahrung —: einen großen Nachtheil haben wir bisher für die Krammetsvögel selbst nicht gehabt durch das Fangen, denn vermindert haben sie sich bisher nicht. Das ist etwas, was sich nach allen Richtungen hin gezeigt hat. Vermehrt aber haben sich manche andere Vögel, wie z. B. die ihnen nahe verwandten Staare, die im allgemeinen nicht geschossen und nicht gefangen werden; ihnen stellt man nicht nach, weil sie nicht gegessen werden.

Ich will mich auf die specielleren und einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht einlassen; ich möchte aber das Gesetz als solches, allerdings mit den ungefähr von mir angedeuteten Aenderungen, anzunehmen empfehlen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist daher geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hermes hat beantragt, den vorliegenden Gesetzent-

wurf einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Von anderer Seite ist diesem Antrage widersprochen worden; ich werde daher den Beschluß des Hauses herbeiführen. Ich bitte die Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern überweisen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt; der Gesetzentwurf wird daher in zweiter Berathung im Plenum zur Erledigung gelangen.

C. Zweite Berathung.

(45. Sitzung am 24. Februar 1888.)

Präsident: Ich ertheile zunächst dem Herrn Referenten der Petitionskommission, Abgeordneten Limbourg, das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Limbourg:** Dem Reichstag lagen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf 12 Petitionen vor, nämlich: eine des landwirthschaftlichen Vereins der Stadt Seltenhorst und des Amts Vorhelm, das Halten von Tauben betreffend; eine des Vereins „Ornis“ zu Berlin, für die gesetzliche Regelung des Vogelschutzes Vorschläge machend; eine des bayerischen Landesgeflügelzuchtvereins in München, welche das Fangen der Krammetsvögel in Schlingen zu verbieten wünscht; eine des Vorstands des Vereins für Geflügelzucht zu Spremberg in der Lausitz, welche ebenfalls bittet, den Krammetsvogel- und Lerchenfang zu verbieten; eine des Vereins für Vogelschutz in München, welche ebenfalls bittet, den Vogelfang mittelst Dohnen zu verbieten; eine des Vereins der Oldenburger Geflügelfreunde in Oldenburg, welche um Unterdrückung des Krammetsvogelfangs bittet; eine von Rudolph Scipio in Gelsenkirchen, welcher bittet, das Halten aller in Europa heimischen Singvögel in Käfig und Zimmer zu verbieten; eine andere des Rentners H. Graef in Berlin, welcher Aenderungsvorschläge zum Gesetzentwurf über den Schutz von Vögeln macht; dann des Vorstandes der Thierschutzvereine des deutschen Verbandes in Köln, welcher ebenfalls Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf über den Schutz der Vögel unterbreitet; eine fernere Petition des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den preußischen Staaten zu Berlin, welcher Zusätze zu dem Gesetzentwurf wünscht; endlich des landwirthschaftlichen Zentralvereins für den Regierungsbezirk Kassel in Kassel, welcher bittet, daß in dem Verzeichniß der schutzfreien Vögel auch die Wasseramsel aufzunehmen sei.

Alle diese Petitionen lagen der Kommission für Petitionen zur Beschlußfassung vor und der Antrag der Kommission geht dahin:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> die Petition II 10114 des landwirthschaftlichen Vereins der Stadt Seltenhorst und des Amts Vorhelm, das Halten von Tauben betreffend, sowie die bei dem Reichstag eingegangenen, auf den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz von Vögeln, sich beziehenden Petitionen durch die Beschlußfassung über den vorbezeichneten Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Präsident: Ich eröffne nun die Diskussion über § 1.

Dazu liegt vor der Antrag Dr. Baumbach und Genossen, Nr. 135 der Druck-

sachen*), und der Zusatzantrag Keller (Württemberg) auf Nr. 150 der Drucksachen. Ich weiß nicht, ob der letztere Antrag schon zur Vertheilung gelangt ist. (Rufe: Nein!) — Die Vertheilung wird sogleich erfolgen. Ich will aber bemerken, daß derselbe dahin geht, in dem Antrag Dr. Baumbach im zweiten Alinea hinter dem Worte „Nutzungsberechtigten" einzuschalten „und deren Beauftragten".

---

*) Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

I.

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, **das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen**[1]) das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, **zu beseitigen.**

Auch findet u. s. w. (wie im Entwurfe).

§ 2.

Verboten ist ferner:

a) unverändert,
b) jede Art des Fangens[2]) von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist,
c) unverändert,
d) unverändert,
letzter Absatz desgleichen.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverärbert.

§ 5.

Neu. { Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Vögel **in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen** Schaden[3]) **anrichten, können** die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden **den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder deren Beauftragten, soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten** solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die in Absatz **2 bezeichneten** Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in § 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, **sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten**[4]) bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die in Absatz **2 und 3** bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6.

Unverändert.

---

[1]) Im Entwurf: „Das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern."

[2]) Im Entwurf: „Des Fangens und der Erlegung."

[3]) Im Entwurf: „Einen besonderen Schaden."

[4]) Im Entwurf: „oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse."

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, namens der Antragsteller in Betreff der Abänderungsanträge Dr. Baumbach und Genossen bitte ich Sie, den von uns gestellten, zwischen einzelnen Vertretern der Parteien dieses Hauses vereinbarten Anträgen Ihre Zustimmung zu ertheilen.

---

§ 7.

Absatz 1 wie § 7 der Vorlage.

Neu. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

a) b) c) unverändert.

1. Tagraubvögel **mit Ausnahme der Thurmfalken.**
2. Uhus.
3.[5] Würger (Neuntödter).
4. Kreuzschnäbel.
5. = 6.
6. = 7.
7. Rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Tannenheher).
8. = 9.
9. = 10.
10. = 11.
11.[6] = 13.
12.[7] = 15.
13. = 16.
14. = 17.

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, **jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich,** durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

II.

Folgende Resolution anzunehmen:

Den Bundesrath zu ersuchen, möglichst bald auf Grund vorstehenden Reichsgesetzes internationale Verträge zum Schutze der nützlichen Vögel abschließen und hierbei thunlichst berücksichtigen zu wollen, daß die festzusetzenden Schonzeiten gemäß dem Verweilen der Vögel in den verschiedenen Ländern geregelt werden.

Berlin, den 15. Februar 1888.

Dr. Baumbach (Berlin). Duvigneau. Graf Douglas. Dr. Hermes. Keller (Württemberg). Freiherr v. Mirbach. Müller (Weimar). Freiherr v. Neurath. v. Oertzen-Parchim. Schuster. Sedlmayr. v. Strombeck.

---

[5] Gegen den Entwurf sind sub 3 „Eisvögel“ ausgefallen.

[6] Gegen den Entwurf sind sub 12 „Störche (weiße oder Haus- und schwarze oder Waldstörche“ ausgefallen.

[7] Gegen den Entwurf sind sub 14 „Flußseeschwalben“ ausgefallen.

Dieselben bewegen sich innerhalb derjenigen Grenzen, welche der vorliegende Gesetzentwurf gezogen hat. Der Entwurf wurde von den Antragstellern als ein Produkt der wiederholt im Reichstag stattgehabten Erörterungen und Anregungen und daher für eine geeignete Grundlage einer befriedigenden Lösung der Vogelschutzfrage angesehen.

Unsere Abänderungsanträge halten wir für Verbesserungen, die den Entwurf selbst nicht wesentlich umgestalten und daher kaum Bedenken erregen können. Ich kann im ganzen auf die Bemerkungen Bezug nehmen, welche ich die Ehre hatte Ihnen bei Gelegenheit der ersten Berathung vorzutragen.

Im ersten Absatz des § 1 handelt es sich im wesentlichen nur um eine redaktionelle Aenderung, gegen die nicht das geringste Bedenken obwalten kann. Im zweiten Absatz wollten wir darüber keinen Zweifel lassen, daß nur dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten es freistehe, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Ich bitte Sie, § 1 in der von uns beantragten Fassung anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Der Herr Vorredner hat ganz richtig hervorgehoben, daß es sich bei den Abänderungsvorschlägen zu § 1 lediglich um redaktionelle Aenderungen handelt. Ich glaube deshalb nicht, daß die Annahme dieser Vorschläge auch durch den Bundesrath, wenn dieselben vom Reichstag zum Beschluß erhoben werden sollten, irgend welche Bedenken finden wird. Ich möchte mir nur für die dritte Lesung den Vorschlag erlauben, daß in das Alinea 2 des Paragraphen, in welchem es heißt: „dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei" u. s. w. eingefügt wird: „oder deren Beauftragten". (Ruf: Das ist schon beantragt!) — Nun, wenn es schon beantragt ist und demnächst angenommen werden sollte, so habe ich gegen § 1 keine Bedenken zu äußern.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zuerst abstimmen darüber, ob der Zusatzantrag Keller eventuell in den Antrag Dr. Baumbach eingeschaltet werden soll. Sodann werde ich darüber abstimmen lassen, ob in § 1 die von den Abgeordneten Dr. Baumbach (Berlin) und Genossen beantragten Aenderungen vorgenommen werden sollen und dann schließlich über den § 1 in derjenigen Gestalt, die er durch die vorhergegangenen Abstimmungen gewonnen haben wird.

Der Abgeordnete Keller beantragt, in dem Antrag Dr. Baumbach Alinea 2 hinter den Worten „und dem Nutzungsberechtigten" einzuschalten die Worte „und deren Beauftragten". Ich bitte die Herren, die für den Fall der Annahme des Antrags Dr. Baumbach Nr. 135 I Alinea 2 diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Der Antrag Dr. Baumbach geht dahin: im ersten Alinea des § 1 statt der Worte „das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern" zu setzen die Worte „das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen", sowie ferner das zweite Alinea des § 1 in folgender Gestalt anzunehmen:

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Ich bitte die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 1 diese Aenderungen annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag Dr. Baumbach ist angenommen.

Eine Verlesung des § 1, wie er sich nunmehr gestaltet hat, dürfte nicht verlangt werden. Ich bitte die Herren, welche den nach Maßgabe der vorhergegangenen Abstimmung gestalteten § 1 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2.

Dazu liegt vor der Antrag Dr. Baumbach, unter Litera b die Worte „und der Erlegung" zu streichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, der Vorschlag des Herrn Kollegen Baumbach enthält doch eine sehr wesentliche Aenderung, insofern das Erlegen von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist, innerhalb der Grenzen des Gesetzes erlaubt wird. Ich hatte geglaubt, einer der Herren Antragsteller würde sich der Mühe unterziehen, diese Abänderung zu rechtfertigen. Da das nicht geschehen ist, erlaube ich mir ausdrücklich zu widersprechen und zu bitten, den § 2 in der Form der Regierungsvorlage anzunehmen, indem ich das Vorgehen gegen Vögel mit der Vogelflinte, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist, für eine Handlung halte, die der Tendenz des Gesetzes entschieden widerspricht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, das Erlegen von Vögeln ist nach § 2 der Vorlage untersagt. Die Antragsteller sind aber der Meinung, daß dieses Verbot eine große Härte bedeutet; denn der Boden kann vom November bis zum Februar mit Schnee bedeckt sein, und es würde während dieser Zeit selbst dem Jagdberechtigten nicht gestattet sein, auch nur einen Krammets- oder anderen Vogel zu schießen. Diese Härte enthält der § 2 des Gesetzentwurfs, und wir sind mit Rücksicht darauf der Ansicht gewesen, daß das Erlegen von Vögeln innerhalb dieser Zeit gestattet werden müsse.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Ja, meine Herren, der Ausdruck „Härte" ist ja in diesem Falle entschieden zweischneidig. Ich finde die Härte gerade darin, daß man gegen derartige nützliche Vögel mit der Vogelflinte vorgehen soll. Der Herr Staatssekretär der Post hatte mal bei anderer Gelegenheit und an einem anderen Orte geäußert, daß das Vergnügen der Jagd ein Zusatz an männlicher Kraft für die germanische Nation sei; ich finde in dem Gebrauch der Vogelflinte gegen kleine, harmlose Thiere, die dem Menschen Nutzen stiften, wahrhaftig keine Bethätigung männlicher Kraft, und ich meine, daß wir diesem Vergnügen entschieden einen Damm entgegensetzen sollten. Ich meine, das war auch die Tendenz der Regierungsvorlage. Nach meiner Anschauung ist ja die Regierungsvorlage in ihren Intentionen überaus zu billigen; aber sie geht bei weitem nicht weit genug. Ich hatte auf Amendements gerechnet, die verschärfende Bestimmungen hineinbringen; und wenn man in dieser Art die Regierungsvorlage noch abschwächt und das als etwas selbstverständliches

betrachtet, was einer Motivirung kaum bedarf, dann, glaube ich, geht der Nutzen, der von dem Gesetze zu erwarten ist, überhaupt verloren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Es ist ja ganz richtig, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß durch den Antrag der Herren Dr. Baumbach und Genossen der Zweck der Regierungsvorlage in etwas beeinträchtigt wird, insofern dieser Antrag gegenüber der Regierungsvorlage es für zulässig erklären will, daß Vögel, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist, zwar nicht gefangen, aber geschossen werden dürfen. Nun würde ich ja natürlich in erster Linie die Regierungsvorlage zu vertreten haben und also wünschen müssen, daß dieser Antrag abgelehnt wird. Allein, wenn ich mir die Bedeutung des Amendements klarmache, so glaube ich, daß die Wirkung desselben keine so wesentliche sein wird, daß man um deswillen das Gesetz in Frage zu stellen genöthigt ist. Es handelt sich hier darum, ob einmal gelegentlich der Ausübung der Jagd ein Vogel geschossen werden darf. Das ist etwas ganz anderes, als wenn man das Fangen mit Netzen und anderen Fanggeräthen zuläßt, wodurch eine Massenvertilgung ermöglicht wird, die allerdings den Zweck des Gesetzes auf das erheblichste beeinträchtigen würde. Aus diesem Grunde glaube ich, da es sich hier allerdings um eine Restriktion, aber um eine Restriktion von untergeordneter Bedeutung handelt, daß der Bundesrath kein Bedenken tragen wird, sofern der Reichstag dem Amendement Dr. Baumbach beitreten sollte, auch seinerseits seine Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst fragen, ob in der Litera b die Worte „und der Erlegung" — entgegen dem Antrage Dr. Baumbach — aufrecht erhalten werden sollen; sodann werde ich über den ganzen § 2 abstimmen lassen.

Ich bitte die Herren, welche entgegen dem Antrage Dr. Baumbach die Worte „und der Erlegung" in Litera b aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte die Herren, welche sich eben erhoben hatten, stehen zu bleiben. (Pause.)

Wir bitten um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.)

Das Büreau ist einig, daß die jetzt Stehenden die Mehrzahl bilden; mithin haben diejenigen, welche die Worte aufrecht erhalten wollten, die Minorität gebildet und es sind die Worte somit gestrichen.

Ich bitte nunmehr die Herren, welche § 2 in der Fassung, die er hiernach erlangt hat, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe dieselbe und konstatire mit Ihrer Genehmigung ohne besondere Abstimmung, daß § 3 angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 4, — schließe auch diese und darf auch in diesem Falle ohne besondere Abstimmung die Annahme feststellen.

Ich eröffne nunmehr die Berathung über § 5. Dazu liegt vor der Antrag Dr. Baumbach auf Nr. 135 und der Unterantrag Keller (Württemberg) auf Nr. 150 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Keller (Württemberg).

Abgeordneter **Keller** (Württemberg): Meine Herren, in dem Abs. 2 des § 5 soll, wenn Vögel in Weingärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten, soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Recht eingeräumt werden, derartige Vögel zu tödten. Nun kommt es vor, daß z. B. in Weinbergsgegenden öffentliche Schutzbeamte angestellt werden, daß sie die Befugniß von den Landesbehörden erhalten, derartige schadenbringende Vögel wegzuschießen oder zu verscheuchen, und deshalb habe ich mir erlaubt, in dem Unterantrag zu setzen statt „oder deren Beauftragte":

> „und deren Beauftragte oder öffentliche Schutzbeamte (Forst- und Feldhüter, Flurschützen ꝛc.)".

Ich glaube, daß eine derartige Bestimmung deshalb nöthig ist, weil, z. B. bei uns in den Weinbergsgegenden zur Zeit der Reife der Trauben, es den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten nicht gestattet ist, zu jeder Zeit ohne Erlaubniß der Behörden die Weinberge zu betreten, und innerhalb dieser geschlossenen Zeit haben dann bloß die aufgestellten Flurschützen die Befugniß, schadengebende Vögel zu schießen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hermes hat das Wort:

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Die Antragsteller schlagen Ihnen vor, folgenden Absatz 1 neu dem § 5 hinzuzufügen:

> Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

In die Kategorie dieser Vögel gehören unter Anderen die Störche, der Eisvogel und die Wasseramsel, die einmal dem jagdbaren Wild nachtheilig werden können, wie die Störche, und sodann auch der Fischerei, namentlich der Forellenfischerei, wie die Eisvögel und die Wasseramsel. In diesem Falle sollen die Eigenthümer resp. Fischerei- und Jagdberechtigten berechtigt sein, diese schädlichen Vögel tödten zu können. Wir haben also diese Vögel von der sogenannten Proskriptionsliste gestrichen und bitten Sie, unsere Abänderungsanträge anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Thiel hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Königlich preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Es ist doch nicht zu verkennen, daß der neue Zusatz zu § 5 welchen die Antragsteller dem Hause vorschlagen, gewisse Bedenken gegen sich hat. Aus der Zahl der Fälle, in welchen Vögel einen besonderen Schaden stiften, ist hier einer herausgegriffen, nämlich der, wo Vögel dem jagdbaren Wilde und der Fischerei schädlich sind, und da soll direkt eine Erlaubniß gegeben werden den Jagdberechtigten, die Vögel zu tödten. Es ist mindestens zweifelhaft, ob es nöthig ist gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes, wie es in der Regierungsvorlage vorliegt, eine solche besondere Erlaubniß zu geben. Denn auch jetzt schon kann nach dem Entwurf der Regierung nach § 5 in denjenigen Fällen, wo eine solche Schädigung vorkommt, eine Erlaubniß zum Tödten der betreffenden Thiere von den Behörden gegeben werden, und die Behörden werden sie gewiß niemals verweigern, wenn irgendwo ein besonderer Schaden an Fischerei, Jagd u. s. w. nachweisbar ist. Es ist zwar zuzugeben, daß ein wirkich waidgerechter Jäger von solcher Erlaubniß, wie sie § 5 in der

Fassung der Herren Antragsteller giebt, nur einen mäßigen und zweckentsprechenden Gebrauch machen wird. Allein es ist auch nicht zu leugnen, daß besonders in einzelnen Theilen Deutschlands die Jagd doch von vielen Leuten ausgeübt wird, denen man das Prädikat eines waidgerechten Jägers kaum zusprechen kann; es würde also zu befürchten stehen, daß besonders in den Gegenden, wo die Jagd an und für sich in Folge der schlechten Behandlung eine sehr wenig ergiebige ist, dann die Schießlust der Jäger sich auf alle harmlosen Vögel richten würde, die ihnen vorkommen, unter dem Vorwande, daß das betreffende Thier der Jagd oder der Fischerei schädlich sei.

Es dürfte sich daher wohl mehr empfehlen, bei der Fassung der Regierungsvorlage stehen zu bleiben.

Was sodann den zweiten Absatz des § 5 in der Fassung der Herren Antragsteller, die nähere Specifizirung derjenigen Fälle angeht, in welchen die Obrigkeiten Erlaubniß geben sollen zum Tödten von Vögeln, die Schaden anstiften, so ist es auch hier zweifelhaft, ob in diesem Antrag in der That eine Verbesserung des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Gesetzentwurf der Regierung sagt ganz allgemein: in denjenigen Fällen, in welchen Vögel einen besonderen Schaden anstiften", und unterläßt es, eine Kasuistik dieser Fälle anzuführen, weil in der That die Verhältnisse doch sehr verschiedenartige sind, und weil — um ein Beispiel anzuführen — doch unter Umständen Vögel, ich will nur an die bestrittene Frage des Nutzens oder Schadens des Spechtes erinnern, auch in den Forsten, die in dem betreffenden Antrag nicht aufgeführt sind, Schaden anrichten können, wenn sie sich zu massenhaft vermehrt haben.

Es hat also diese detaillirte Fassung der betreffenden Fälle das Bedenken gegen sich, daß unter Umständen ein Fall nicht getroffen werden kann, wo es nützlich wäre, ihn zu treffen, und ich möchte Ihnen daher vorschlagen, es bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen, der eben alle Fälle, die vorkommen können, wenn nämlich das Charakteristikum des besonderen Schadens eintritt, erlaubt zu treffen.

Sollten Sie aber bei dieser Bestimmung verbleiben wollen, so würde gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Keller, wonach auch die obrigkeitlich eingesetzten Schutzbeamten, Forst- und Feldhüter und Flurschützen, zum Tödten dieser Vögel ermächtigt sein sollen, gewiß nichts einzuwenden sein, indem von diesen Persönlichkeiten ein Mißbrauch dieser Erlaubniß gewiß nicht zu erwarten steht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Mirbach.

Abgeordneter Freiherr **von Mirbach**: Meine Herren, die Bedenken, die gegen Abs. 2 erhoben worden sind, regeln sich ja durch die Bestimmungen der Landesbehörden, und ich meine, die dagegen geltend gemachten Bedenken sind nicht sehr schwerwiegender Natur.

Anders liegt die Sache betreffs des Absatzes 1, der in Verbindung gedacht werden muß mit der Nomenklatur der Proskriptionsliste. Das beruht auf einem Kompromiß, das schon in der vorigen Kommission im Jahre 1879/81 zum Ausdruck kam. Wir würden, wenn wir einmal die Nomenklatur wieder herstellten, wieder eine Menge von Gegnern des Gesetzes bekommen, und diejenigen Herren, welche an der vorigen Nomenklatur, an der Vorlage der verbündeten Regierungen, festzuhalten geneigt sind, würden Sie ausolut nicht gewinnen für die Zustimmung zu diesem Gesetze, wenn Sie nicht den ersten Absatz hier hineinfügen, wie er Ihnen seitens der Herren Dr. Baumbach und Genossen hier unterbreitet ist.

Ich bitte um das Gesetz nicht zu gefährden — dies ist der springende Punkt, wenn ich mich so ausdrücken darf —, festzuhalten an den Vorschlägen, wie sie seitens der Herren Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen unterbreitet worden sind.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde die Abstimmung so vornehmen, daß ich zunächst frage, ob der von den Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen beantragte erste Absatz dem § 5 vorangeschickt werden soll. Sodann werde ich über den Unterantrag Keller abstimmen lassen, indem ich frage, ob entsprechend demselben der Antrag Dr. Baumbach in seinem zweiten Alinea abgeändert werden soll. Dann lasse ich darüber abstimmen, ob das zweite Alinea des Antrags Dr. Baumbach, wie es sich nach der vorhergegangenen Eventualabstimmung gestaltet, an Stelle des ersten Alinea der Regierungsvorlage gesetzt werden soll; ebenso lasse ich dann darüber abstimmen, ob das dritte Alinea des Antrags Dr. Baumbach an Stelle des zweiten Alinea der Regierungsvorlage gesetzt werden soll. Die Aenderung im vorletzten Alinea wird sich von selbst ergeben, je nachdem das erste Alinea des Antrages Dr. Baumbach angenommen wird oder nicht. Zum Schluß lasse ich über die beiden letzten Alinea abstimmen und dann endlich über den ganzen Paragraphen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte die Herren, die für den Fall der Annahme des § 5 demselben als erstes Alinea den ersten Satz des Antrags Dr. Baumbach voranschicken wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der erste Satz des Antrags Dr. Baumbach ist angenommen.

Der Abgeordnete Keller (Württemberg) beantragt, im zweiten Alinea des Antrags Dr. Baumbach statt der Worte „oder deren Beauftragten" zu setzen:

> und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten, Forst- und Feldhütern, Flurschützen 2c.

Ich bitte die Herren, welche für den Fall der Annahme des Antrags Dr. Baumbach die von dem Abgeordneten Keller (Württemberg) beantragte Aenderung vornehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nunmehr die Herren, welche das Alinea 2 des Antrags Dr. Baumbach in seiner jetzigen Gestalt und — ich darf wohl hinzufügen — auch das Alinea 3 desselben an Stelle des ersten und zweiten Alinea der Regierungsvorlage setzen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; dieselben sind angenommen.

Die Abänderung im vorletzten Alinea, statt 1 und 2 zu setzen 2 und 3, darf ich als eine natürliche Folge der Annahme des ersten Alinea des Antrags Dr. Baumbach konstatiren, und ich darf wohl ferner ohne besondere Abstimmung feststellen, daß die beiden letzten Alinea des Antrags Dr. Baumbach angenommen sind.

Ich bitte nunmehr die Herren, welche den nach den bisherigen Abstimmungen gestalteten § 5 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 5 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 6. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klemm (Sachsen).

Abgeordneter **Klemm** (Sachsen): Ich habe ums Wort gebeten, um einer Besorgniß entgegenzutreten, welche bei der ersten Lesung im hohen Hause und, so viel mir bekannt geworden, auch außerhalb desselben entstanden ist.

Es handelt sich um den zweiten Absatz dieses Paragraphen, wonach bestraft wird,

> wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

Bei der ersten Lesung bemerkte der Herr Kollege Hermes: man wisse nicht recht, was in Zukunft etwa seitens des Richters unter dem „Abhalten" verstanden werden könnte. Dem trat auch der geehrte Herr Kollege von Strombeck bei und schlug vor, eine Einschaltung vorzunehmen nach der preußischen Feldpolizeiordnung, um zu verhüten, daß nicht etwa ganz unschuldige Eltern, die das Ihrige gethan hätten in der Ermahnung und Beaufsichtigung ihrer Kinder, nach diesem Gesetze bestraft würden. Ich glaube, daß diese Besorgnisse nicht begründet sind. Sie haben aber auch nach außen transpirirt, und deshalb spreche ich ganz besonders.

Die fragliche Bestimmung existirt bereits seit dem Jahre 1876 als Novelle zu dem Strafgesetzbuch in Bezug auf verschiedene Gesetze, namentlich auch in Bezug auf den Schutz der Jagd-, Forst-, Feld- und Fischereigerechtsame. Damals hat man die Novelle dem Strafgesetzbuch eingeschaltet in dem § 361 als eine besondere Spezies der Uebertretung, und ich glaube, es ist zur Novelle gekommen (während das Reichsstrafgesetzbuch schon im Jahre 1871 emanirt ist) im Jahre 1876, weil sich ein Bedürfniß in dieser Richtung herausgestellt hatte. Diese Novelle, sie ist ganz kurz, lautet also:

> Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutz der Forsten, Feldfrüchte der Jagd oder Fischerei abzuhalten unterläßt, — der wird bestraft mit der Strafe der Uebertretung.

Sie werden finden, daß das beinahe wörtlich die Vorschriften sind, wie man sie jetzt in Bezug auf das Vogelschutzgesetz ertheilen will; und da das Gebiet ein ganz nahe verwandtes, ein direkt angrenzendes ist, erscheint die Ausdehnung wohl vollständig gerechtfertigt.

Wie nun diese Novelle zu verstehen sei, darüber haben sich erstens die Motive als damals die Novelle berathen wurde, aber auch die alleranerkanntesten Kommentatoren — Oppenhoff, Schwarze, Olshausen, Stenglein — ausgesprochen. In Uebereinstimmung hat auch das Obertribunal im Jahre 1878 eine Entscheidung erlassen, in welcher es darüber, wie diese Novelle zu interpretiren sei (und diese Auslegung wird auch hier in Anwendung bleiben müssen, es sind ja ganz die gleichen Verhältnisse), sich ausspricht. In wenig Worten zusammengefaßt, lautet der Satz so: Das Wesen der Uebertretung — dieser Uebertretung, nach der die Eltern, die Erzieher und so weiter bestraft werden können — ist in der Unterlassung der pflichtmäßigen und den Umständen nach möglichen Aufsicht zu suchen. Dafür, daß letzteres — das heißt, daß die Unterlassung stattgefunden habe — der Fall sei, begründet nicht der objektive Umstand, daß die That des Kindes vorliegt, schon eine Vermuthung, nein, es muß dem zu Bestrafenden durch die Strafbehörde der Beweis geführt werden, daß er die mögliche und den Umständen angemessene Aufsicht und Sorgfalt in der Beaufsichtigung unterlassen habe.

Damit, meine Herren, scheint mir jedes Bedenken beseitigt. Man kann und darf wohl von den Richtern erwarten, daß sie, wie bisher — denn die Novelle hat bisher auch nicht zu Beschwerden Veranlassung gegeben —, gewissenhaft und sorgfältig, wie es dem Richter obliegt, die That selber, also alle Momente erörtern und feststellen, welche sowohl für den Schuldbeweis als für den Entschuldigungsbeweis, für die exculpatio, sich darbieten. Ich finde daher nicht, daß irgend welche Besorgnisse, es könnten unschuldige Verurtheilungen hier stattfinden, gegen die Fassung dieses Paragraphen gerechtfertigt sein würden.

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich das hier zur Sprache gebracht habe; ich bescheide mich: es ist gewissermaßen eine Rede zum Fenster hinaus gewesen. Ich will hier nur die Eltern, Erzieher und Pensionsvorsteher, die in Besorgniß gerathen sind, beruhigt haben.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte die Herren, welche § 6 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 6 ist angenommen.

Wir kommen zu § 7. Dazu liegt vor der Antrag Dr. Baumbach auf Nr. 135 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, materiell habe ich dagegen nichts zu bemerken, den Zusatz anzunehmen, den der Herr Kollege Baumbach vorgeschlagen hat. Ich hätte indessen gern ein juristisches Urtheil darüber, ob er nicht völlig überflüssig ist. Ich hatte gehofft, gerade der Herr Vorredner würde sich darüber aussprechen. Nach meinem Wissen unterliegt es keinem Bedenken, bei allen Uebertretungen, bei denen der Thäter nicht zu ermitteln ist, aus sachlichen Gründen die Konfiskation des konfiskablen Geräthes auszusprechen. Ich glaube, es liegt einfach ein Superfluum vor.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Oertzen-Parchim.

Abgeordneter **von Oertzen-Parchim:** Meine Herren, nach § 7 kann eine Strafe nur erkannt werden, wenn die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören. Wenn auch im § 4 steht:

> Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet, —

so mußten wir doch Bedenken tragen, ob dieser Paragraph hierauf angewendet werden könnte. Wir haben in Folge dessen den Zusatz beigebracht, wonach, wenn selbst der Thäter nicht zu ermitteln ist, auch dann das Einziehen der Fangapparate gestattet sein solle. Alle diejenigen, welche je den Jagdschutz ausgeübt haben, werden uns verstehen, wie schwer es ist unter Umständen, einen Thäter zu fangen und zu ermitteln; deshalb ist ein Einziehen der Fangapparate wünschenswerth, selbst wenn der Thäter nicht ermittelt werden kann. Das hat uns zu diesem Zusatz geführt.

Präsident: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Ober-Regierungsrath von Lenthe, hat das Wort.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath **von Lenthe:** Meine Herren, ich glaube, daß von Seiten der verbündeten Regierungen der Zusatz, der zu § 7 von dem Abgeordneten Baumbach und Genossen beantragt

ist, als eine Verbesserung des Gesetzes aufgefaßt werden wird. Ein Superfluum ist dieser Zusatz nicht, indem das sogenannte objektive Strafverfahren, welches die Einziehung von zu einer strafbaren Handlung benutzten Werkzeugen gestattet, auch dann, wenn die Untersuchung aus thatsächlichen Gründen gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet werden konnte, durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur in den Fällen für zulässig erklärt ist, wo es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, nicht aber allgemein in denjenigen Fällen, wo es sich um eine Uebertretung handelt. Ich glaube, daß die Annahme dieses Zusatzes sich allerdings im Interesse eines wirksameren Schutzes empfehlen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich lasse zunächst darüber abstimmen, ob der Zusatz Dr. Baumbach gemacht werden soll, demnächst über den Paragraphen, wie er sich gestaltet haben wird.

Ich bitte die Herren, welche dem § 7 für den Fall der Annahme desselben den von den Abgeordneten Dr. Baumbach (Berlin) und Genossen beantragten Zusatz hinzufügen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Zusatz ist angenommen.

Ich bitte nun die Herren, welche den hiernach gestalteten § 7 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch das ist die Mehrheit; § 7 ist angenommen.

Wir kommen zum § 8.

Meine Herren, ich halte es für zweckmäßig, die Diskussion bei dem § 8 zu theilen, in eine Diskussion über den Paragraphen mit Ausnahme des letzten Satzes, der die Krammetsvögel betrifft (Heiterkeit), und zweitens in eine besondere Diskussion über die Krammetsvögel. Am Schlusse jeder der beiden Diskussionen würde über den betreffenden Theil des Paragraphen abzustimmen sein, und dann am Schlusse über den ganzen Paragraphen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich eröffne hiernach die Diskussion über § 8 mit Ausschluß des letzten Satzes. Es liegen dazu vor der Antrag Dr. Baumbach und ein Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) auf Nr. 149 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, ich bin mit der Tendenz, die jagdbaren Vögel aus diesem Gesetz auszuschließen und sie der Jagdgesetzgebung der einzelnen Länder zu unterstellen, vollkommen einverstanden. Ich glaube indessen, daß es vollständig innerhalb der Kompetenz der Reichsgesetzgebung liegt, zu definiren, was jagdbare Vögel sind, und gewisse Arten der Vögel im Interesse des Vogelschutzes von der Kategorie der jagdbaren Vögel auszuschließen, selbst wenn sie bisher unbezweifelt dazu gehört haben, wie es bei der Wachtel der Fall ist.

Es handelt sich nun hier um den Schutz eines ganz besonders bedrängten Geschlechts und eines Geschlechts, dessen uns anzunehmen wir alle Veranlassung haben. Nach meinen Wahrnehmungen, die übereinstimmen mit den Wahrnehmungen anderer Personen, die sich mir gegenüber als eifrige Kenner und Liebhaber der Vogelwelt legitimirt haben, ist das Vorhandensein eines Wachtelstandes bei uns in ganz bedenklichem Zurückgange begriffen. (Sehr wahr!) Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit her, daß ich kaum jemals um die Zeit des vollen Saatenstandes über Land habe gehen können, ohne den Wachtelschlag auf allen Seiten zu hören. Nun glaube ich, meine Herren, der Wachtelschlag gehört mit zu den Charakteristiken der deutschen Landschaften, so gut wie der Eichbaum im Walde, so gut wie der hohe Lindengang im Garten.

Ich wünschte, es wäre mir möglich, von einem Mittel Gebrauch zu machen, von dem ein athenischer Vertheidiger einmal mit großem Erfolge Gebrauch gemacht hat, als er sich einer Klientin gegenüber befand, deren kriminalistische Lage eine bedenkliche war, und er durch deren Schönheit die Herzen der Anwesenden rührte. Mein Freund Hermes hat sich vor einiger Zeit desselben Mittels mit großem Erfolge zu Gunsten des Eisvogels bedient: er hat denselben in der ganzen Schönheit seiner Fiederpracht hier auf den Tisch des Hauses hingestellt, — und der Eisvogel war gerettet. (Heiterkeit.) Wenn ich zu demselben Mittel greifen dürfte, müßte es mir gestattet sein, einen Sänger mit in diesen Saal zu bringen, der Ihnen Beethovens Wachtelschlag vorsingt; es ist das eine der musikalischen Schöpfungen, die zum tiefsten Herzen dringen. Die Ausführung dieses Unternehmens müßte daran scheitern, daß der Flügel, der sich schon seit einer ganzen Reihe von Jahren auf dem Etat des Reichstags befindet, noch nicht angeschafft ist. (Heiterkeit.) Der Gesang könnte hier also nicht geleistet werden. — Ich meine aber, meine Herren, das Interesse an einem Vogel, welcher der deutschen Landschaft durch seinen Schlag zur höchsten Zierde gereicht, mit dessen Eigenthümlichkeiten wir alle vertraut sind, müßte größer sein als das Interesse an der Jagdlust und das Interesse an einem wenn auch noch so fetten Braten.

Ich erkenne ja meine Situation sehr wohl, ich weiß, daß ich mit meinem Interesse für den Vogelschutz gegenüber den Anhängern der Waidlust und des fetten Bratens in einer recht bedenklichen Minorität mich hier befinde; ich möchte aber doch den Gourmands aus diesem Hause zu bedenken geben, daß die Wachtel nur dann ein wirklicher Genuß ist, wenn sie ganz ausnahmsweise schwer ist; und wer sich danach sehnt, der wird auch immer die Mittel haben, seinem Appetit zu genügen, wenn er die Grenzen unseres Landestheils überschreitet. Er braucht bloß die Gotthardbahn zu passiren, in Mailand bei Natale Biffi einzutreten und zu sagen: una quaglia con polenta; questo è tutto mio italiano, und es wird seinen Wünschen im vollsten Umfange Genüge geleistet werden. (Heiterkeit.)

Ich möchte Sie bitten, diesem Vogel Ihren Schutz zu Theil werden zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **von Hatzfeldt-Trachenberg:** Meine Herren, trotz der hochpoetischen Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer kann ich dessen Antrag materiell nicht für begründet erachten. (Sehr richtig! rechts.) Ich erfreue mich auch gern und oft am Wachtelschlag, aber ich kann behaupten, daß wenigstens in meiner Gegend die Wachtel in so erheblichem Maße, wie es der Herr Abgeordnete Meyer behauptet, nicht abgenommen hat. Er hat uns vorgeschlagen, eine Reise nach Italien zu machen, um dort die Wachtel zu verspeisen. Nun, meine Herren, damit giebt er selbst zu, daß die Italiener — und zwar vermuthlich selbst wenn wir die nachher zur Berathung stehende Resolution annehmen sollten — die Wachtel doch nicht schonen werden. Die Wachtel ist ein Zugvogel; wir schießen die Wachtel nur, wenn die Brutzeit vorbei ist; während sie nachher, auch wenn wir sie ganz schonen wollten, in Italien den ganzen Winter über nicht bloß geschossen, sondern auch gefangen wird.

Ich glaube aber, auch prinzipiell dürfte es manches Bedenken haben, diesen Antrag anzunehmen. Es ist gewissermaßen ein Eingriff in die Partikulargesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, und ich möchte Sie hierbei darauf aufmerksam machen daß in dem neuen § 1 des Absatz 5, welchen wir soeben angenommen haben, wir

die Rechte der einzelnen Bundesstaaten bereits anerkannt haben. In diesem Paragraphen sind die Worte enthalten: „Vögel u. s. w. dürfen **nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei**". Wir haben also bereits in diesem Paragraphen die Partikularrechte der einzelnen Landesregierungen gewahrt. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) abzulehnen. (Bravo rechts.)

Präsident: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Thiel, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Königlich preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Meyer richtig verstanden habe, so wünscht er eigentlich wohl etwas anderes, als was in seinem Amendement ausgedrückt ist. Wenn ich recht verstanden habe, wünscht er die Wachtel unter absoluten Schutz zu stellen, und sie soll also überhaupt nicht getödtet werden dürfen. Nach seinem Amendement würde bloß folgen, daß die Wachtel nicht vor dem 15. September getödtet werden kann; es würde also für die Wachtel, wenn das Amendement angenommen wird, eine kleine Verlängerung der Schonzeit — da gesetzlich die Jagd meist Ende August angeht — von 14 Tagen ungefähr bei der ganzen Sache herauskommen. Ob es der Mühe werth wäre, deswegen ein besonderes Amendement hier zu stellen, lasse ich dahingestellt sein.

Ich möchte auch noch bemerken, daß jedenfalls der Wortlaut wohl in diesem Falle einer Aenderung bedürfte; denn es wäre wohl nicht zweckmäßig, ohne Noth hier eine Kontroverse darüber anzuregen, ob durch ein solches Reichsgesetz die Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten über die jagdbaren Thiere alterirt werden könne oder nicht. Dieser beschränkte Zweck des Amendements würde ja erreicht werden können, wenn etwa gesagt würde: dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die jagdbaren Thiere mit Ausnahme der Wachtel. Dann würde dieses Bedenken vermieden sein. Wenn aber der weitergehende Zweck verfolgt werden sollte, daß die Wachtel überhaupt einen absoluten Schutz genießen soll, dann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen mit dem Prinzip des Aufstellens einer Liste von Thieren, die absolut geschützt werden sollen, ganz gebrochen hat; der Gesetzentwurf der Regierung steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte, daß nur diejenigen Thiere genannt werden, die absolut keinen Schutz genießen sollen, und es würde damit also, wenn man die Wachtel so exzeptionell behandeln wollte, ein ganz neues Prinzip in das Gesetz hineingetragen, was doch manches Bedenken hätte.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Ich will mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Regierungskommissars den Antrag für diese Lesung zurückziehen und behalte mir vor, bei der dritten Lesung in veränderter Fassung ihn einzubringen.

Präsident: Es sind demnach nur zu erledigen die Abänderungen, welche die Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen beantragt haben. Ich werde über diese der Reihe nach abstimmen lassen bei den einzelnen Nummern des Paragraphen.

Zunächst beantragen die Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen, unter Nr. 1 hinter dem Worte „Tagraubvögel" hinzuzusetzen „mit Ausnahme der Thurmfalken".

Ich bitte die Herren, welche diesen Zusatz machen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit, der Zusatz ist angenommen.

Sodann beantragen die Herren, die Nr. 3,

Eisvögel,

zu streichen.

Ich bitte die Herren, welche entgegen dem Antrag der Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen die Worte „Nr. 3, Eisvögel" aufrechterhalten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; die „Eisvögel" sind gestrichen.

Zu Nr. 8 beantragen die Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen, statt der Worte „Nuß- und Tannenheher" zu setzen: „Nuß- oder Tannenheher".

Ich bitte die Herren, welche diese Aenderung vornehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ferner beantragen die Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen, die Nr. 12:

Störche (weiße oder Haus- und schwarze oder Waldstörche)

zu streichen.

Ich bitte die Herren, welche diese Worte, entgegen dem Antrag Dr. Baumbach, aufrechterhalten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; Nr. 12 ist gestrichen.

Endlich ist beantragt, Nr. 14:

Flußseeschwalben,

zu streichen.

Ich bitte auch in diesem Fall die Herren, die die Worte aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; auch diese Worte sind gestrichen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den letzten Absatz des § 8, zu welchem der Antrag Dr. Baumbach auf Nr. 135 und der Unterantrag Dr. Meyer (Halle) auf Nr. 149 der Drucksachen vorliegt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, der Antrag, den ich Ihnen vorgelegt habe, ist in meinen Augen nur ein eventueller. Prinzipiell werde ich für die gänzliche Streichung des Absatzes stimmen. Ich will indessen diejenigen Gründe vorwegnehmen, die mich veranlaßt haben, eventuell doch diese Terminsveränderung einzurücken.

Nach dem Jagdgesetze für Oldenburg, das mir freundlich zur Verfügung gestellt ist von einem dortigen Förster, ist dort die Zeit des Krammetsvogelfangs auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November beschränkt worden, und es ist mir dabei von diesem Herrn, der mir also nebenher in einem Schreiben lebhafte Vorwürfe deshalb gemacht hat, daß ich für die Schonung des Krammetsvogels eingetreten bin, zugestanden worden, daß diese Frist für die Wünsche der Krammetsvogelliebhaber vollständig genüge. Ich würde also nichts ungewöhnliches und auffälliges thun, wenn ich denselben Antrag auch für das deutsche Reich einbrächte. Ich halte in der That den Monat Dezember für einen ziemlich unerheblichen; ich halte dagegen die zehntägige Frist vom 21. September bis zum 1. Oktober für eine sehr wichtige, denn in dieser Frist hat so mancher Wandersingvogel, der sonst dem Gesetze verfallen würde, — und dazu kann unter Umständen auch die Singdrossel gehören — noch die Zeit, sich freiwillig zu expatriiren, um der Härte dieses Gesetzes zu entgehen. Also eventuell würde ich Ihnen wenigstens diese Terminsveränderung vorschlagen.

Prinzipiell aber bin ich für die Streichung des ganzen Absatzes. Ich bin der

festen Ueberzeugung, daß mit der Streichung dieses Absatzes der kulturelle Werth dieses Gesetzes steht und fällt. Dieses Gesetz, für das deutsche Reich erlassen, hat einen sehr geringen Nutzen, wenn es uns nicht gelingt, internationale Verträge zu Stande zu bringen, die den Vögeln, mindestens aus dem großen Geschlecht der Sänger im zoologischen Sinne dieses Wortes, einen absoluten Schutz gewähren, wenn nicht das deutsche Reich damit vorangeht, diesen Schutz auszusprechen.

Nun, meine Herren, hat man mich zunächst auf den Braten hingewiesen. Es gibt Personen, die den Braten des Krammetsvogels als einen besonders delikaten betrachten. De gustibus non est disputandum. Ich will den Punkt hier außer Betracht lassen; ich meine aber, daß die bloße Rücksicht auf einen Braten uns nicht bestimmen darf, etwas zu thun, was schädlich, etwas zu unterlassen, was nützlich ist.

Man hat zweitens auf den Werth hingewiesen, den der Krammetsvogelfang für gewisse Klassen von bedürftigen Personen hat. Diese Personen theilen sich wiederum in zwei Abtheilungen. Auf der einen Seite sind es die Förster, die sich einen Ueberverdienst verschaffen, die Förster untergordneten Ranges natürlich, die auf ein schmales Gehalt angewiesen sind. Nun meine ich, daß wir darauf in der That gar keine Rücksicht zu nehmen haben; denn der Ausfall, den sie erleiden, kann ihnen vergütet werden und muß ihnen vergütet werden, wenn wir im übrigen etwas nützliches zu Stande bringen. Ich glaube, daß der Schutz dieser Vogelart ein so großer Gewinn für unseren Wald ist, daß wir aus dem Mehrgewinn, aus den Ersparnissen, die wir machen, sehr wohl das Gehalt dieser Personen aufbessern können. Gerade das Hauptobjekt der Verfolgung, die Wachholderdrossel, vertilgt eine Menge von Käfern, die als eigentliche Waldverwüster gelten. Es werden Kosten aufgewandt, diese Käfer zu vernichten, und ich glaube, meine Herren, der Krammetsvogel hat in der Konkurrenz etwas voraus: er thut es billiger und thut es gründlicher. Was aber andere Klassen von Personen betrifft, die Massen von armen Leuten, die sich auf einen Nebenverdienst angewiesen sehen, so, glaube ich, erweisen wir denselben nur scheinbar einen Dienst, wenn wir den Krammetsvogelfang in seiner gegenwärtigen Gestalt fernerhin zulassen; denn es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß die Zahl der Krammetsvögel, wenn sie immerhin noch eine sehr große ist, sich doch in Abnahme befindet (Widerspruch), und, wenn wir an diesem System des Dohnenstiegs festhalten, wir mit der Zeit dahin kommen, diesen Vogel gänzlich auszurotten, womit sich dann der Fang von selbst verbieten würde.

Wenn in der ersten Lesung gesagt ist, der Krammetsvogel habe das Gute, daß er gelegentlich eine ganze Menge von zoologisch interessanten Vögeln in die Kabinete derjenigen Personen liefere, die sich wissenschaftlich damit beschäftigen, so, glaube ich, unterstützt das meinen Antrag, die Krammetsvögel absolut zu schützen; denn erstens wird dadurch festgestellt, daß in den Schlingen sich eine große Menge von anderen werthvollen und nützlichen Vögeln fängt, und zweitens wird man nicht bestreiten können, daß von diesen zoologisch interessanten Vögeln nur der kleinste Theil, in die Hände von wirklichen Vogelkennern kommt, von Leuten, die den Fund wissenschaftlich zu würdigen wissen, und daß die große Mehrheit derselben, wenn ihre kulinarische Zubereitung keinen Erfolg verspricht, einfach weggeworfen wird. Der Schaden, der hierdurch entsteht, ist nach meinem Dafürhalten ein ganz unermeßlicher, und ich glaube, daß, wenn wir wirklich die Tendenz verfolgen, die dem Gesetze zu Grunde liegt, einer Verwüstung in der Vogelwelt vorzubeugen, wir bei der Hauptsache anfangen müssen. Es gibt nach meinem Dafürhalten keinen einzigen Vogel, der in dem Grade schädlich

wäre, daß wir irgend ein Interesse daran hätten, die ganze Spezies auszurotten. Ein Kampf, wie wir ihn gegen den Wolf, den Luchs und in früheren Zeiten gegen den Bär geführt haben, ist gegen keine einzige Vogelgattung gerechtfertigt. Der Mensch ist darauf angewiesen, die Vögel zu schützen; sie unterstützen ihn in seinen wirthschaftlichen Bestrebungen, und ich gehe davon aus, daß man im Zweifelsfalle im Schutze des Vogels eher einen Schritt zu weit gehen soll als vom Ziel abbleiben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Thiel.

Kommissar des Bundesraths, Königlich preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Ich möchte gegenüber dem geehrten Herrn Vorredner doch behaupten, daß ein positiver Nachweis, als wenn durch den bisher getriebenen Krammetsvogelfang die Zahl der Krammetsvögel abgenommen hätte, bis jetzt nicht geführt ist. Es existiren auf diesem Gebiete ja nur wenig statistische Ermittelungen; allein diejenigen, welche aufgestellt sind in einzelnen fiskalischen Jagden und von sonstigen zur Sache Interessirten, haben ganz evident ergeben, daß eine Verminderung der Krammetsvögel in den letzten Jahren nicht stattgefunden hat.

Ich kann mir wohl erlauben, hierüber ein paar Zahlen anzuführen. In den Pfeil-Nördlingerschen Kritischen Blättern für Forst- und Jagdwirthschaft Bd. 44 ist eine Aufzeichnung enthalten, für einen 58jährigen Zeitraum von 1803 bis 1860, wonach sich ergibt, daß in dem betreffenden Forstrevier Rosengarten in den letzten 20 Jahren, von 1841 bis 1860, der Vogelfang entschieden ergiebiger war als der Durchschnittsertrag in den sämmtlichen 54 Jahren. Sodann hat ein Forstmeister Beling in Seesen 30 Jahre lang genau notirt die Ergebnisse des Krammetsvogelfangs, und zwar bezieht sich das auf die Jahre 1855 bis 1884 (siehe Januarheft der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung 1885), und es ergibt sich daraus, daß der Krammetsvogelfang nicht abgenommen, sondern eher zugenommen hat in dem betreffenden Revier. Und diese Zahlen können gewiß Bedeutung beanspruchen, denn sie belaufen sich im ganzen auf die Summe von 17 150 Stück, also ist ein nicht unbeträchtlicher Krammetsvogelfang in dem betreffenden Revier geübt worden.

Ich darf hinzufügen — und das dürfte dazu beitragen, die Bedenken gegen den Krammetsvogelfang abzuschwächen —, daß die Zahl der Nichtkrammetsvögel, die gelegentlich des Dohnenstiegs gefangen werden, verhältnißmäßig gering ist; und bei dem Fang der Krammetsvögel durch Vogelheerde fällt das Bedenken ja überhaupt weg, da es da in der Hand des Vogelfängers liegt, die anderen Thiere fliegen zu lassen. Es hat sich nämlich ergeben, daß nur etwa 4 Prozent anderer Vögel gefangen wurden. Unter diesen 4 Prozent waren allerdings einzelne Rothkehlchen, Grasmücken, Meisen, die man lieber geschont gesehen hätte; allein es waren auch darunter Vögel, z. B. Eichelheher in beträchtlicher Anzahl, die man nach unserer Liste nicht schonen will, und vor allem waren darunter einige Sperber und Würger. Und wenn man bedenkt, was ein Sperber oder Würger, der am Leben bleibt, der Vogelwelt für Schaden zufügt, so wird man wohl eine Kompensation annehmen und sagen können, daß durch die gelegentlich des Krammetsvogelfangs mitgefangenen anderen Vögel eine schädliche Verminderung des Vogelbestandes nicht herbeigeführt wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, ich hätte geglaubt, mein Freund Meyer würde es anerkennen, daß wir den Beginn des Krammetsvogelfangs auf den 21. September festgesetzt wissen wollen, also denselben sieben Tage hinausgeschoben

haben. Es ist bekannt, daß gerade in der ersten Woche sich die meisten Singdrosseln und kleine Sänger fangen, die wir beide schützen wollen. Indessen mein Freund Meyer ist damit nicht zufrieden, seine Begehrlichkeit wächst mit jedem Moment, und ich fürchte wenn wir heute nicht mit der Vogelschutzfrage zu Ende kommen, wird er von neuem Wachtelrufe erschallen lassen. (Heiterkeit.)

Meine Herren, Herr Kollege Meyer geht von der falschen Voraussetzung aus, daß eine Abnahme der Krammetsvögel konstatirt sei. Wie der Herr Vertreter des Bundesraths schon ausgeführt hat, ist das durchaus nicht der Fall. Ich kann auf Grund der Beobachtungen von Sachverständigen bestätigen, daß allerdings der Fang der fremden Vögel, namentlich der heimischen Sänger, die sich in dem Dohnenstrich fangen, nur auf 4 Prozent zu veranschlagen ist. Auch der Herr Abgeordnete von Oertzen hat dies uns ausdrücklich in der freien Kommission, die zum Zwecke einer Vereinbarung in der Vogelschutzfrage zusammentrat, bestätigt; er — ein erfahrener Forstmeister — kann sicherlich als ein Sachverständiger angesehen werden. Wenn nun aber trotz des Massenfanges die Krammetsvögel sich nicht vermindert haben, so ist doch nicht einzusehen, warum wir nicht des Segens theilhaftig werden sollen, den die Natur uns spendet, warum wir anderen überlassen sollen, was sich uns zum Fangen und zur Nahrung darbietet. Wäre die Voraussetzung richtig, daß eine Abnahme stattgefunden hätte, so würde ich zu demselben Schluß kommen, zu welchem mein Freund Dr. Meyer gekommen ist. Das ist aber nicht der Fall, und damit werden alle seine Deduktionen hinfällig.

Aber außerdem bleibt es nach dem vorliegenden Entwurfe des Bundesraths der Landesgesetzgebung überlassen, eventuell einen weitergehenden Schutz auch diesen Krammetsvögeln angedeihen zu lassen, wie das in § 9 ausdrücklich vorgesehen ist. Sollte also die Voraussetzung in irgend einem Theil des Landes zutreffen, von der Herr Dr. Meyer ausgegangen ist, so würde hier die Landesgesetzgebung immer noch bessernd eintreten können. Ich bin der Meinung, daß ein Hinausschieben des Fanges bis zum 1. Oktober eine wesentliche Beeinträchtigung des Krammetsvogelfanges, des sogenannten Dohnenstrichs, wäre, namentlich in den östlichen Provinzen. Wollten wir später als am 21. September beginnen, so würde der Fang in einigen Gegenden Deutschlands nur ein minimaler sein. Mit Rücksicht auf den Osten haben wir den Termin auf den 21. September festgesetzt; es ist aber, wie ich mir schon auszuführen erlaubte, gestattet, innerhalb der Grenzen vom 21. September bis zum 31. Dezember in einzelnen Gegenden den Beginn des Fanges hinauszuschieben. Wollen wir diesen allgemein auf den 1. Oktober festsetzen, so würde ich das zugleich für einen ungerechtfertigten Eingriff in alte und liebgewordene Sitten und Gewohnheiten des Volkes halten.

Ich will bei dieser Gelegenheit noch bemerken, daß mein Freund Dr. Baumbach nicht etwa aus einem Saulus ein Paulus geworden ist, was daraus geschlossen werden könnte, daß unser Antrag seinen Namen trägt; er hat ausdrücklich erklärt, daß er nach wie vor ein Gegner des Krammetsvogelfanges sei, daß er aber das ganze Gesetz aus diesem Grunde nicht scheitern lassen wolle. Er hat, weil er nicht mehr erreichen konnte, diese Abänderungsanträge mit unterzeichnet.

Ich bitte Sie, es bei der Abgrenzung, welche Ihnen die Antragsteller vorschlagen, zu belassen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde zuerst darüber abstimmen lassen, ob für den Fall der Annahme des Antrags Dr. Baumbach das Unteramendement Dr. Meyer (Halle) angenommen werden

soll: sodann lasse ich über die beiden Sätze des Antrags Dr. Baumbach abstimmen und, wenn dieselben abgelehnt werden sollten, über den letzten Satz der Regierungsvorlage. — Damit ist das Haus einverstanden.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Halle) beantragt, in dem Antrage Dr. Baumbach statt der Worte „21. September" zu setzen „1. Oktober". Ich bitte die Herren, welche so beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag Dr. Meyer (Halle) ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 8 statt des letzten Satzes der Regierungsvorlage die beiden Sätze des Antrags Dr. Baumbach setzen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag Dr. Baumbach ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den ganzen Paragraphen. Ich erlaube mir aber zunächst, denselben noch einmal zu verlesen. Er lautet jetzt:

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,
c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
   1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
   2. Uhus,
   3. Würger (Neuntödter),
   4. Kreuzschnäbel,
   5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
   6. Kernbeißer,
   7. rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Tannenheher),
   8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
   9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
   10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
   11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
   12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
   13. Kormorane,
   14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetz geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

Ich bitte die Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 9, — schließe dieselbe und darf ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß § 9 angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 10. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Keller (Württemberg).

Abgeordneter **Keller** (Württemberg): In § 10 ist der Termin, wann das Gesetz

in Kraft treten soll, freigelassen. Ich schlage vor, den 1. Juli 1888 hierfür zu bestimmen. Es wäre zwar am günstigsten, wenn der 1. März eingesetzt werden könnte, weil nach § 3 die Schonzeit der Vögel damit beginnt. Aber der Bundesrath und auch die betreffenden Landesregierungen werden sich noch mit dem Gesetze zu beschäftigen haben, und deshalb können wir wohl einen so frühen Termin nicht einführen. Andererseits ist es wünschenswerth, daß die Schonzeit für die Vögel schon heuer so bald als möglich beginnt, und deshalb möchte ich Sie bitten, den 1. Juli als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich habe meinerseits gegen die Aufnahme des von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Termins in das Gesetz nichts zu erinnern.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ich werde den Paragraphen sofort mit dem von dem Abgeordneten Keller (Württemberg) beantragten Termin zur Abstimmung bringen.

Er lautet darnach:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Ich bitte die Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe sie und konstatire ohne besondere Abstimmung, daß Einleitung und Ueberschrift angenommen sind.

Wir gehen über zu der Resolution, die von den Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen beantragt ist.

Ich eröffne darüber die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Neurath.

Abgeordneter Freiherr **von Neurath:** Meine Herren, wir haben uns erlaubt, den Abänderungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf auch noch eine Resolution beizufügen. Sie werden nun vielleicht der Ansicht sein, daß diese Resolution wenigstens in ihrem ersten Punkte als überflüssig erscheinen könnte, nachdem die verbündeten Regierungen ja in den Motiven bereits erklärt haben, daß sie diesen Gesetzentwurf speziell eingebracht haben, um internationale Verträge zu ermöglichen. Aber abgesehen davon, daß es, wenn der Reichstag dieser Resolution zustimmen sollte, doch auch eine gewisse Verstärkung und Unterstützung der verbündeten Regierungen bedeuten würde, so enthält die Resolution in ihrem zweiten Absatz doch noch einen wesentlichen Punkt, den ich ganz besonders Ihrer Beachtung empfehlen möchte.

Wie Sie aus der dem vorliegenden Gesetzentwurf angehängten Uebersicht über den Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien ersehen werden, sind in diesem Vertrage die Schonzeiten für die nützlichen Vögel gleichmäßig behandelt für beide Länder. Nun ist es Ihnen ja doch wohl bekannt, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich vorzugsweise oder ganz ausschließlich mit den Zugvögeln beschäftigt, und es ist deshalb doch gewiß von Werth, daß die Zugvögel auch dann geschützt werden sollen, wenn sie in dem betreffenden Lande sich aufhalten. Diesem Zweck scheint der Vertrag zwischen Italien und Oesterreich nicht genügend Rechnung zu tragen, und deshalb haben wir uns erlaubt, hier in der Resolution hinzuzusetzen, es möchte thunlichst

berücksichtigt werden, daß die festzusetzenden Schonzeiten gemäß dem Verweilen der Vögel in den verschiedenen Ländern geregelt werden.

Meine Herren, da bei uns die Zugvögel anfangs März etwa eintreffen, so ist es ja selbstverständlich, daß sie in Italien, welches sie durchziehen, schon früher eintreffen müssen. Wenn wir also gleichmäßig, wie der Vertrag zwischen Oesterreich und Italien, die Schonzeit auf den 1. März bis 15. September setzen wollten, so würde damit in Italien die Schonzeit eine rein ideelle, d. h. sie würde die nützlichen Vögel, unsere Zugvögel, überhaupt nicht mehr betreffen. Sie sehen ja das ganz deutlich, wenn sie nur gegenwärtig die Wildpretläden betrachten. Die Schnepfen, die anfangs März und Mitte und Ende März zu uns kommen, können Sie jetzt schon in den Wildprethandlungen sehen, und wenn Sie sich erkundigen, woher sie kommen, so heißt es ganz einfach, aus Italien. Also die Zugvögel, die erst Mitte und Ende März zu uns kommen, sind jetzt schon in Italien angekommen.

Ich möchte deshalb dringend bitten, daß seitens der verbündeten Regierungen diese Zeiten möglichst berücksichtigt werden, und möchte bitten, daß der Reichstag unsere Resolution, allerdings ja erst in dritter Berathung, annehmen möge.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Meine Herren, ich halte eigentlich die Resolution für überflüssig; denn die verbündeten Regierungen sind ja ohnedies auf diesem Gebiete bestrebt gewesen, zu internationalen Abmachungen zu kommen. Die Vorlegung gerade des Gesetzentwurfs, den wir soeben durchberathen haben, ist damit motivirt, wie Sie aus der Begründung ersehen können, daß es für uns darauf ankommt, eine gesetzliche Grundlage in Deutschland zu haben, um demnächst mit besserem Erfolg auf internationalem Wege zu gemeinsamen Maßnahmen zu gelangen.

Also einer Anregung. wie sie durch diese Resolution gegeben werden soll, bedarf es bei den verbündeten Regierungen nicht mehr; sie sind davon durchdrungen, daß, wenn man auf diesem Gebiet etwas wirksames leisten will, man zu internationalen Vereinbarungen kommen muß. Sie werden also in ihren Bestrebungen nicht nachlassen und werden ihre Bemühungen darauf richten, daß der Vogelschutz wirklich ein internationaler wird.

Wenn gleichzeitig dabei in der Resolution der Wunsch ausgesprochen ist, daß die festzusetzenden Schonzeiten gemäß dem Verweilen der Vögel in den verschiedenen Ländern geregelt werden mögen, so ist das, glaube ich, auch etwas ganz selbstverständliches. Man würde irrationell handeln, wenn man Vereinbarungen treffen wollte, bei denen man eine solche Regelung nach dem natürlichen Verhalten der Vögel unterlassen wollte.

Also, meine Herren, ich glaube, die Resolution ist entbehrlich; wenn aber der Reichstag gleichwohl seinem inneren Drange Luft schaffen will, und auch seinerseits das Bestreben der verbündeten Regierungen zu unterstützen, so habe ich meinerseits auch dagegen nichts zu erinnern, daß die Resolution angenommen wird

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Die Abstimmung über die Resolution dürfte bis zur dritten Lesung zu verschieben sein.

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Petitionskommission in Nr. 127 der Drucksachen, — schließe dieselbe und verschiebe auch diese Abstimmung bis zur dritten Lesung.

D. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, **das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen,** das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, **zu beseitigen.**

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2.

Verboten ist ferner:

a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;

b) jede Art des Fangens von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden. } **Neu.**

Wenn Vögel **in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen** Schaden **anrichten, können** die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden **den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen 2c.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten** solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die in Absatz **2 bezeichneten** Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, **sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten** bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die in Absatz **2 und 3** bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden. } **Neu.**

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,
c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:

1. Tagraubvögel **mit Ausnahme der Thurmfalken,**
2. Uhus,
3. Würger (Neuntödter),
4. Kreuzschnäbel,
5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
6. Kernbeißer,
7. Rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- **oder** Tannenheher),
8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),

12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
13. Kormorane,
14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, **jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich**, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1888** in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Resolution.*)

Der Reichstag wolle beschließen:

den Bundesrath zu ersuchen, möglichst bald auf Grund vorstehenden Reichsgesetzes internationale Verträge zum Schutze der nützlichen Vögel abschließen und hierbei thunlichst berücksichtigen zu wollen, daß die festzusetzenden Schonzeiten gemäß dem Verweilen der Vögel in den verschiedenen Ländern geregelt werden.

E. Dritte Berathung.

(47. Sitzung am 27. Februar 1888.)

Präsident: Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumbach.

Abgeordneter Dr. **Baumbach:** Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, die Debatte über den Krammetsvogelfang im vollen Umfange wieder aufzunehmen; ich möchte mich nur auf eine Erklärung allgemeiner Art beschränken, und zwar auf eine Erklärung, die gewissermaßen einen persönlichen Charakter hat. Ich sehe zwar zu meiner Freude, daß der Herr Abgeordnete Pfafferott den Versuch machen will, den Dohnenstieg möglichst einzuschränken oder zu beseitigen; Ich glaube aber kaum, daß, wie die Dinge einmal liegen, der Herr Kollege Pfafferott große Aussicht auf Erfolg haben wird. Es ist mir sogar zweifelhaft, ob er heute die nach der Geschäftsordnung nöthige Unterstützung hier im Hause finden wird.

Ich habe, was den Krammetsvogelfang anbetrifft, in der ersten Lesung meine Stellung dargelegt, ich habe namentlich ausgeführt, daß ich es als wünschenswerth bezeichnen müßte, den Dohnenstieg oder Dohnenstrich — die Gelehrten scheinen noch nicht einig darüber zu sein, wie es heißen muß — möglichst auszuschließen. Leider habe ich mit diesem Bestreben nur wenig Gegenliebe gefunden, wenigstens hier im hohen Hause. Draußen im Lande, kann ich sagen, hat die Anregung, welche hier gegeben wurde, und die auch von anderer Seite unterstützt worden ist, — ich erinnere

*) worüber in zweiter Berathung die Diskussion geschlossen ist. Abstimmung ist der 3. Berathung vorbehalten.

an die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Alexander Meyer — viel Beifall gefunden; es ist in der Presse insbesondere die Ansicht, daß der Dohnenstieg möglichst zu beseitigen wäre, vielfach freudig begrüßt worden, und sie hat auch in Fachzeitschriften Unterstützung gefunden. Ich glaube, es ist nicht zu weit gegangen, wenn man sagt, daß wir eigentlich die öffentliche Meinung mehr auf unserer Seite haben, die wir für eine weitere Einschränkung des Krammetsvogelfanges uns ausgesprochen haben. Erst in diesem Moment ist mir eine Zuschrift aus Kassel in diesem Sinne zugegangen. Der Vorstand des Vereins für Geflügelzucht und Thierschutz in Siegen spricht sich in einer mir ebenfalls erst in diesem Augenblick zugegangenen Zuschrift in ähnlichem Sinne aus. Ich möchte fast den Herrn Kollegen Dr. Meyer ersuchen, wenigstens einen Versuch zu machen; ich gebe ihm anheim, ob er nicht den Antrag, den er bei der zweiten Lesung gestellt hatte, daß man nämlich die Frist, innerhalb deren der Krammetsvogelfang gestattet sein soll, noch etwas einschränken möge, wieder aufnehmen will. Freilich hätte das nur dann einen Sinn, wenn dieser Antrag einer Unterstützung sicher ist, und wenn er einige Aussicht auf Annahme haben würde.

In dem Publicum ist, wie gesagt, die Ansicht verbreitet, daß der Krammetsvogelfang noch mehr eingeschränkt werden sollte. Hier im Hause haben wir freilich um deswillen Schwierigkeiten, weil leider Gottes der Krammetsvogel zu dem jagdbaren Federwild gehört; und wenn es sich um Jagdfragen handelt, da ist es bei den Jagdfreunden außerordentlich schwer, irgend etwas durchzusetzen. (Zuruf.) — Ich bin überzeugt, Herr Kollege, daß es Ihnen gegenüber nicht allzu schwer sein würde, in der Krammetsvogelfrage noch etwas durchzusetzen, obgleich auch sie ein eifriger Jäger sind; aber das ist doch eine Ausnahme. Ich habe gefunden, daß sehr freisinnige Männer in dem Punkte der Jagd sehr schwer zugänglich sind, und ich habe bei sehr liberalen Männern in Jagdfragen oft recht feudale Ansichten gefunden, so feudal, wie sie nur immer auf der äußersten rechten Seite des Hauses sein können, wenn es sich um Jagdangelegenheiten handelt und um vermeintliche Eingriffe in ihre Jagdinteressen.

Es ist mir nun z. B. aus Mitteldeutschland, aus Kassel, in diesem Augenblick eine Zuschrift geworden, welche den Anfangstermin der Frist vom 21. September auf den 1. Oktober hinausgerückt wissen will. In demselben Sinne sprechen sich auch andere aus. Es wird dieser Wunsch namentlich ausgesprochen mit Rücksicht auf die sogenannten Zippen, die in der Zeit vom 21. September bis zum Beginn des Monats Oktober sich noch nicht auf die Wanderung begeben hätten, wenigstens in manchen Gegenden in dieser Zeit noch vielfach vorhanden wären, und die noch massenhaft dem Dohnenstrich zum Opfer fielen.

Ich habe diesen verschiedenen Zuschriften gegenüber, die an mich ergangen sind, folgendes zu bemerken. Diese Zuschriften äußern sich zum Theil sehr mißbilligend darüber, daß ich, während ich in der ersten Lesung mit Entschiedenheit gegen den Krammetsvogelfang eintrat, in der zweiten Lesung einen Antrag mit unterstützte, welcher den Krammetsvogelfang, wenn auch in beschränktem Umfang, aufrecht erhält. Ich habe diesen Stimmen gegenüber, die mich deswegen tadeln, darauf hinzuweisen, daß es mir nicht möglich gewesen ist, mehr zu erreichen. Ich habe mir gesagt: wenn die Dinge so liegen, daß vielleicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzes dadurch gefährdet wird, daß wir unsere Forderung bezüglich des Krammetsvogels aufrecht erhalten, so will ich lieber zurückstehen und mich mit der geringen Konzession begnügen, und ich will lieber das Gesetz zu Stande bringen helfen, welches ja doch die Grund-

lage zu den internationalen Vereinbarungen sein soll; ich will lieber das Gesetz zu Stande bringen und die Forderungen, die ich noch heute für völlig begründet halte, zurückstellen. Daß etwas vollendetes in diesem Gesetz geschaffen wird, das glaube ich allerdings nicht; aber ich bin der Meinung, daß dieses Gesetz doch die Grundlage geben wird zu einer weiteren Entwickelung des Vogelschutzes, und daß wir mit der Zeit auf Grund dieses Gesetzes zu einem weiteren Schutze kommen werden und vielleicht auch noch zu einer befriedigenden Lösung der Krammetsvogelfrage.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, ich bin mit meinem Freunde Dr. Baumbach durchaus nicht einverstanden. Er hat auch nicht Recht, wenn er meint, daß die öffentliche Meinung auf Seite derjenigen sei, welche den Krammetsvogelfang ganz und gar unterdrücken wollen. Meine Herren, die Sachverständigen sind darüber durchaus nicht derselben Meinung. Ich weiß wohl, daß in Fachzeitschriften einige Ornithologen für den Krammetsvogel eintreten, d. h. gegen den Dohnenstrich; aber ich glaube, die meisten Ornithologen von Ruf sind darüber einig, daß der Dohnenstrich, der Krammetsvogelfang, nicht verboten werden solle. Noch vor kurzem ist mir hier im Reichstag eine vortreffliche Broschüre über die Vogelschutzfrage übergeben worden, welche von dem Königlichen Oberforstmeister Borggreve verfaßt ist. Dieser Herr äußerte sich in Bezug auf die Frage im allgemeinen dahin:

> Alle neueren Ornithologen von Namen sind, nachdem sie angefangen, sich mit der Vogelschutzfrage zu beschäftigen, ziemlich spät allerdings, aber jetzt doch thatsächlich, in ihrer Ueberzeugung, ihrem Urtheil wesentlich darüber einig geworden, daß die direkten Nachstellungen des Menschen betreffs der Verminderung der Vögel, soweit eine solche wirklich zu konstatiren, nur eine untergeordnete, vielleicht gar keine Rolle spielen.

Meine Herren, das ist das Urtheil eines Sachverständigen ersten Ranges, und mit ihm einverstanden sind die hervorragenden Ornithologen, welche dem allgemeinen deutschen ornithologischen Verein als Mitglieder angehören. Einige Reichstagsabgeordnete wohnten kürzlich einer Sitzung dieses Vereins bei, um die Ansichten desselben über die Frage des Vogelschutzes kennen zu lernen, und auch dieser Verein, der in Deutschland einen Ruf hat, hat sich, ich kann wohl sagen, einstimmig nicht zu der Meinung bekannt, der hier mein Freund Dr. Baumbach soeben Ausdruck gegeben hat.

Ich möchte Sie daher auch bitten, daß Sie auf eine weitere Einschränkung des Krammetsvogelfangs, als wie es geschehen ist — Beginn desselben nicht vor dem 21. September —, nicht eingehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, ich sehe mich genöthigt, mit Rücksicht auf viele Zuschriften, die mir in den letzten Tagen zugegangen sind, nach außen hin zu konstatiren, daß ich auf die Wiederholung meiner in der zweiten Lesung gestellten Anträge nur aus dem Grunde verzichte, weil ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß dieselben bei der Stimmung des Hauses vollkommen ohne Aussicht sind, und es meinen Gewohnheiten widerspricht, das Haus zu ermüden.

Sachlich halte ich diese Anträge noch heute für durchaus berechtigt, auch den hinsichtlich der Beschränkung des Krammetsvogelfangs. Wenn mein Freund Hermes gesagt hat, die Ornithologen von Ruf seien einstimmig in der Ansicht, daß der Krammetsvogelfang etwas unschädliches sei, so kann ich mich auf die Autorität des

Dr. Karl Ruß berufen, der vielleicht nicht im eigentlichen Sinne als Zoologe, jedenfalls aber als Vogelfreund und Vogelzüchter eines bedeutenden Rufes sich erfreut und viel für die Sache gethan hat, und der der Ansicht ist, das ganze Gesetz sei nutzlos, wenn dieser Krammetsvogelfang aufrechterhalten bleibt.

Ich will bei der Gelegenheit auch motiviren, warum ich einen Antrag nicht aufgenommen habe, der außerhalb dieses Hauses lebhaft befürwortet ist, nämlich den Antrag, den Vogelfang zu Zwecken des Handels zu verbieten. Ich bin der Ansicht, daß das Züchten von Singvögeln, von wirklichen Liebhabern der Thierwelt betrieben, eine durchaus nützliche und den Menschen veredelnde Thätigkeit ist, daß man sehr tief in die Gewohnheiten vieler Freunde der Thierwelt eingreifen würde, wenn man ihnen dies unmöglich machte. Das ist also eine Rücksicht auf eine wirklich sittliche Regung des Menschen, auf ein ethisches Bedürfniß, um das beliebte Adjektivum zu gebrauchen, was mich hier zurückgehalten hat. Ich kann aber die Rücksicht auf Jagdliebhaberei und den Braten zu den ethischen Motiven nicht rechnen.

Das Gesetz ist ja in der zweiten Lesung in einer Gestalt durchgegangen, welche gegen die ursprüngliche Vorlage der Regierung wesentlich abgeschwächt ist. Ich habe bei einem bestimmten Punkt die ursprüngliche Vorlage der Regierung vertheidigt und habe es dabei erleben müssen, daß der Herr Vertreter des Bundesraths erklärte, daß er gleichfalls für die Vorlage der Regierung einzutreten genöthigt sei, aber sein Fürwort doch in eine Form einkleidete, welche einer vorsichtigen Abmahnung näher war als einer Vertheidigung. Ich weiß nicht, ob die Regierung ihre eigenen Vorlagen schon für bedenklich ansieht, wenn sie von einem Vertreter meiner Partei vertheidigt werden. (Heiterkeit.)

So, wie das Gesetz ist, habe ich im Grunde an demselben noch das eine auszusetzen, daß der Titel stehen geblieben ist, betreffend den Schutz von Vögeln; ich meine, „das Gesetz, betreffend die Vertilgung von Vögeln", würde dem gegenwärtigen Inhalt in weit genauerer Weise entsprechen. Bei alledem werde ich in der Schlußabstimmung für das Gesetz stimmen; so gering der Nutzen ist, so sehr sich vielleicht der Inhalt des Gesetzes in die kurze und markige Phrase zusammendrängen läßt: es bleibt alles beim alten, — so will ich doch die kleinen Fortschritte, die mit diesem Gesetz gegeben sind, nicht von der Hand weisen und möchte denn auch von dieser Stelle aus darauf hinweisen, daß das Gesetz nur ein Minimum des Schutzes feststellt, das erweitert werden kann, daß zum Theil die einzelnen Bundesregierungen, zum Theil auch die Landespolizeibehörden derselben weitere Beschränkungen erlassen können. Ich glaube also auch, die Frage wegen des Termins zum Krammetsvogelfang wird sich dahin erledigen lassen, daß man allenfalls den 21. September aufrechterhält für die nördlich belegenen Landstriche und für die südlicher belegenen Landstriche den 1. Oktober einführt. Ich will also unter den heutigen Verhältnissen das hohe Haus nicht weiter mit Stellung von Anträgen aufhalten, sondern werde schließlich für das Gesetz stimmen, wie es vorliegt.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich eröffne die Diskussion über § 1.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schultz.

Abgeordneter **Schultz:** Meine Herren, ich hatte gehofft, daß sich ein beredterer Mund gefunden hätte, um den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst in der ersten Berathung in Betreff des Kiebitzes entgegenzutreten. Ich meine, daß der Gesetzentwurf nicht verabschiedet werden sollte, ohne daß das geschieht, und auf

Anregung aus meinem Wahlkreise heraus bin ich deswegen genöthigt, meinerseits das Wort zu ergreifen.

Herr Abgeordneter Dr. Windthorst hat bei der ersten Berathung, entgegen den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Baumbach und des Herrn Abgeordneten Duvigneau, gesagt, daß es sich bei den Kiebitzeiern nicht handle um einen Braten für die Reichen, daß es sich nicht nur um solche Leute handle, die diese kostbare Speise sich kaufen und verzehren könnten, sondern daß es sich handle um große Schichten der Bevölkerung und zwar der ärmeren Volksklassen. Er hat gesagt, daß er die Gegenden selbst kenne, daß die kleinen Leute dort ihre Kinder in den Mußestunden selbst hinausschickten, und daß diese Leute einen erheblichen Vortheil davon hätten. Nun, meine Herren, die Sachlage in meinem Wahlkreise, wo früher eine reiche Vogelwelt und namentlich eine reiche Welt von Kiebitzen lebte, ist — das habe ich auszusprechen — so, daß der Vogel heute bis auf eine geringe Anzahl ausgestorben ist. Das Suchen der Kiebitzeier hat dort einen Umfang angenommen, der die Existenz des Vogels in Frage stellt. Der Vogel selbst ist degenerirt, indem ihm nicht allein ein Gelege, sondern auch das zweite, ja, wenn er aus Angst ein drittes legt, auch noch dieses fortgenommen wird, und zwar unbekümmert darum, ob die Eier bebrütet sind oder nicht. Der Sport, der in großen Städten, speziell in Berlin, mit dem Genuß von Kiebitzeiern getrieben wird, reizt eben die Leute. Meine Herren, ich erkenne an, daß dieser Luxus allerdings ein ganz hübsches Stück Geld in das Land hineinbringt, aber leider geschieht das in hohem Grade auf Kosten der Landeskultur. Ich komme darauf zurück.

Meine Herren, die Leute, die der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst als die kleinen Leute hingestellt hat, werden allgemein bei mir zu Lande nicht darauf angesehen, daß sie ein ehrliches Gewerbe betreiben; der Bauer sucht sie womöglich zu fassen, er kann es leider bei den großen Flächen, dem weichen Moorboden, und weil er mit allen seinen Leuten mit den Arbeiten der Frühjahrssaat zu thun hat, aber nicht. Der größte Theil der Eiersucher, das sind Leute, die eine redliche Arbeit nicht gerne haben, sondern die viel lieber auf den weiten Moorstrichen bäuerlicher Besitzer umherlaufen und auf diese Weise einen leichten hohen Verdienst suchen auf Kosten anderer Leute. Meine Herren, das sind die armen kleinen Leute des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst, so weit ich sie kenne!!

Nun, meine Herren, der Vogel selbst. Es gibt wohl keinen Vogel, der so lediglich nur Nutzen stiftet und niemals Schaden: er lebt nur von Insektennahrung. Es hat sich, seitdem der Vogel sich so sehr vermindert hat, andererseits die Insektenwelt in den betreffenden Gegenden meiner Heimath derartig vermehrt, daß die Ernte auf diesen Moorwiesen erheblich verringert, ja auf den reinen Moorwiesen fast in Frage gestellt ist. Es giebt dort Flächen, wo die Grasnarbe vollständig unterwühlt ist von Larven und abgestorben ist, sodaß, wenn der Bauer, unerachtet dessen daß er gedüngt hat und seine Wiese pflegt, dahin kommt und mähen will, er vor einer blanken Fläche steht, wo er nichts erntet.

Ein Gelege (das erste) mag der Vogel dem Menschen liefern; darüber hinaus sollte das Eiersuchen untersagt werden!!

Nun, meine Herren, bei dem Ernst der Sache hatte ich bei der ersten Lesung in Absicht genommen, einen dem entsprechenden Antrag einzubringen, um die jetzige fakultative Bestimmung, durch „Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Verordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte und für bestimmte Zeiten

zu untersagen", obligatorisch zu machen. Ich habe davon Abstand genommen der Terminbestimmung der Schutzzeiten halber, da eben die klimatischen Verhältnisse für das deutsche Reich zu verschiedene sind; ich glaube, daß auch die fakultative Bestimmung für das Reich genügen wird.

Aber ich will hiermit an die hohen verbündeten Regierungen und an die Freunde der Sache die Bitte richten, im Interesse der Landeskultur recht bald in den Einzelstaaten, wo das Bedürfniß vorliegt, mit diesbezüglichen Schutzgesetzen für den nützlichen Vogel vorzugehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, zu § 1 ist ein Zweifel ausgesprochen worden juristischer Natur, den ich, wie ich ausdrücklich betone, freilich für unbegründet halte, von dem ich aber glaube, daß es vielleicht zweckmäßig ist, daß er hier in der Verhandlung ausdrücklich als unbegründet hingestellt wird. Es heißt da nämlich: das Zerstören und Ausnehmen von Nestern ist untersagt; und es sind dann im folgenden Absatze zwei Ausnahmen davon gestattet. Es heißt da:

> Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Nun kann es eine Reihe von Fällen geben, wo indirekt eine Handlung das Zerstören von Nestern herbeiführt, wo ich allerdings weiß, daß die Zerstörung von Nestern die Folge dieser Handlung sein wird, wo ich aber die Handlung selbst an sich nicht direkt vornehme, um die Nester zu zerstören, sondern wo ich in der vollständig rechtmäßigen Ausübung meines Eigenthums handle. Ich will einmal sagen, ich habe einen Garten, in dem ich ein Haus bauen will, und in Folge dessen muß eine Reihe von Gebüschen oder Bäumen niedergeschlagen werden, von denen ich weiß, es sitzen Nester darin. Wenn man den § 1 hier scharf auffassen wollte, könnte man sagen: es ist dies ein Zerstören von Nestern; ich weiß auch, daß das Nest zerstört werden wird, und ich mache mich also, könnte man sagen, einer absichtlichen Zerstörung eines Nestes schuldig. Nach meiner Auffassung ist das jedoch durchaus nicht die Absicht des § 1; sondern unter dem „Zerstören von Nestern" soll das verstanden sein, wenn ich direkt auf dieses Ziel losgehe, wenn ich eben direkt diese Absicht habe, und meine Handlung sich darin erschöpft, daß ich das Nest zerstören will. Wenn ich dagegen in vollständig rechtmäßiger Ausübung meines Eigenthums eine Handlung vornehme, die indirekt dazu führen kann, so hat nach meiner Meinung diese Handlung durch den § 1 und durch die Strafbestimmungen des § 6 nicht getroffen werden sollen.

Ich glaube hierin keinen Widerspruch zu finden, glaube aber, daß es zweckmäßig ist, daß es hier ausdrücklich ausgesprochen wird, damit nicht etwa eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes nachher vor Gerichten oder sonstwo stattfindet.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Zunächst bestätige ich meinerseits, daß ich die Auffassung des Herrn Kollegen Struckmann für durchaus selbstverständlich erachte.

Was dann die Aeußerung des Herrn Kollegen Schultz betrifft, so habe ich ihn dahin verstanden, daß er einen Antrag zum vorliegenden Gesetz zu stellen nicht beabsichtigt, und daß er das Gesetz so, wie es liegt, anzunehmen bereit ist; daß er sich nur hat vorbehalten wollen, auf dem durchaus zulässigen Wege ortspolizeilicher Maßregeln einzuschreiten, vielleicht auch im preußischen Abgeordnetenhause dahingehende

Anträge zu machen. Das können wir ja in Ruhe abwarten, und ich habe ihm insofern auch gar nichts entgegenzusetzen.

Ich bin aber doch der Meinung, daß er den kleinen Leuten, von denen ich geredet habe, Unrecht thut. Ich bin in den Gegenden, die ich vor Augen habe, sehr genau bekannt und weiß, daß die Leute, welche diese Eier suchen oder durch ihre Kinder suchen lassen, im höchsten Grade ehrenhafte und brave Leute sind, die eben wegen der Sterilität des Bodens, auf dem sie wohnen, jeden möglichen Nebenerwerb suchen müssen; und solchen Nebenerwerb bietet dieses Kiebitzeiersammeln. Wenn der Herr Kollege Schultz andere Erfahrungen macht, so mögen die eben lokaler Natur sein; wie ich denn auch glaube, daß die Abnahme der Kiebitze in seiner Gegend wohl darin liegen mag, daß in seiner Gegend die Kultur überhaupt weiter fortgeschritten ist, (sehr richtig!) und daß man dort nicht mehr die Terrainverhältnisse hat, auf denen der Kiebitz gedeiht. Ob das ein Glück oder ein Unglück ist, will ich in diesem Augenblick nicht untersuchen. Ich würde allerdings glauben, wenn der Boden dort so beschaffen ist, daß er zum Acker gebraucht werden kann, wird die Abnahme der Kiebitze nicht zu beklagen sein. Daß da, wo die örtlichen Verhältnisse für die Züchtung der Kiebitze überhaupt geeignet sind, dieselben abgenommen hätten, habe ich von keiner Seite gehört, und ich bin deshalb der Meinung, daß man fortfahren könnte mit dem, was bisher dort geschehen ist.

Der Kiebitz hat gewiß auch noch eine Nebenbeschäftigung in der Sammlung von Insekten u. s. w., das will ich durchaus nicht bezweifeln; aber sein Hauptnutzen ist eben, daß er die Eier legt (Heiterkeit) gerade wie die Hühner auch. Die Hühner schicke ich immer in den Garten, wenn es geregnet hat, damit sie Würmer suchen; aber ihr Hauptgeschäft ist und bleibt doch, daß sie die Eier legen; und so wird es beim Kiebitz wohl auch zu halten sein.

Ich bin der Meinung, daß die Regierungen in Beziehung auf den Kiebitz durchaus das Richtige getroffen haben nach allen Seiten hin, und ich wünsche Ihnen allen zu den nächstfolgenden Kiebitzeiern guten Appetit.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfafferott hat das Wort.

Abgeordneter **Pfafferott:** Meine Herren, ich kann das Bedenken, welches der Herr Kollege Struckmann in Anregung gebracht hat, auch nicht für begründet halten. Es ist schon von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst und auch von dem Herrn Kollegen Struckmann selbst das Nöthige zur Beseitigung des angeregten Bedenkens vorgebracht worden. Ich will nur noch erwähnen, daß man Bäume zur Herbst- und Winterzeit wegzunehmen pflegt, und daß im Herbst und im Winter die Vogelnester mit Eiern und Brut nicht in Frage kommen.

Zum Worte habe ich mich gemeldet, um in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst für das Einsammeln von Kiebitzeiern einzutreten. Ich habe viele Jahre in Gegenden gelebt, wo es sehr große Moore gibt. Ich bin darüber nicht zweifelhaft — und ich habe auf diese Dinge geachtet; ich bin seit meinem dreizehnten Jahre Jäger —: so lange wir noch große nicht entwässerte Moore haben, in welche die Landeskultur nicht vorgedrungen ist, so lange haben wir auch Kiebitze in ausreichender Menge. Ich sehe wirklich nicht ein, weshalb wir eine so wohlschmeckende Nahrung, wie die Kiebitzeier, aufgeben, weshalb wir einer großen Anzahl unbemittelter Menschen einen angenehmen und erwünschten Verdienst nehmen sollen. Ich setze dabei voraus, daß das Einsammeln von Kiebitzeiern zeitlich entsprechend begrenzt sein muß, daß man die Kiebitzeier nicht weit in die Frühjahrszeit hinein sammeln darf. Der

Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat mit Recht hervorgehoben: „durch die Landeskultur gehen die Moore ein; in Folge des Eingehens der Moore verringert sich die Menge der Kiebitze.“ Die Kiebitze können das Einsammeln ihrer Eier in entsprechend normirter Zeitdauer sehr wohl ertragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat gesagt, der Hauptnutzen des Kiebitz bestehe darin, daß er die Eier legt. Ich habe dazu doch eine Bemerkung zu machen: der Kiebitz ist ein komischer Vogel; er legt diese Eier nur, wenn er überhaupt existirt (große Heiterkeit), und existiren kann er nur, wenn man ihm einen Theil seiner Eier zum Ausbrüten überläßt. Ich glaube, man muß hier, um Kiebitzeier auch in Zukunft essen zu können, dem Kiebitz wirklich einen Theil zum Bebrüten überlassen. Man theilt ehrlich, — wie das beim Ehrlichtheilen zugeht, sodaß man die größere Hälfte behält; aber die kleinere sollte man ihm wirklich gönnen. (Abgeordneter Dr. Windthorst: Das thue ich auch!) — Ja, Exzellenz, Sie essen sie nicht alle, das weiß ich, aber andere helfen Ihnen. (Große Heiterkeit.)

Ich glaube wirklich, daß auch hier die Lage in der letzten Zeit eine ziemlich ängstliche geworden ist. Kiebitzeieressen hat sich in der letzten Zeit mehr als früher zu einer besonderen Liebhaberei, ich könnte beinahe sagen, zu einem Sport entwickelt, und ich glaube in der That, wenn es so fort geht, dann könnte man in die Lage kommen, daß man keine Kiebitzeier mehr essen kann. Dem möchte ich auch vorbeugen, denn ich verkenne die Annehmlichkeiten der Situation eines Menschen, der Kiebitzeier ißt, in keiner Weise. (Heiterkeit.)

Ich habe auch bei dieser Gelegenheit mich nur aus dem Grunde enthalten, hier einen besonderen Antrag zu stellen, weil ich meine, das gehöre zum großen Theil in das Partikularrecht hinein und nicht hierher. Daß aber für die einzelnen Landesregierungen Veranlassung vorliegen möchte, den Kiebitzen einen etwas größeren Schutz zu gewähren als bisher, das glaube ich wohl.

Der Kiebitz ist ein sehr liebenswürdiger Vogel, er legt so viel, wie er kann; wenn man ihm den ersten Satz weggenommen hat, so fängt er von vorne an; aber das „ultra posse nemo obligatur“ gilt auch von dem Kiebitz (Heiterkeit), und der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst ist ein viel zu sattelfester Jurist, als daß er die Bedeutung dieses Grundsatzes verkennen könnte. Ich glaube, daß die Anregung des Herrn Schultz-Lupitz durchaus am Platz gewesen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte die Herren, welche den § 1 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit, § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — § 3, — § 4. — Ich darf konstatiren, daß die §§ 2 bis 4 angenommen sind.

Ich eröffne die Diskussion über § 5.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, ich habe mich zum Wort gemeldet um etwas nachzuholen, was in der zweiten Lesung versäumt worden ist. Es betrifft dies den Absatz 3 des § 5, in welchem es heißt:

> Ebenso können die in Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Dieser Absatz ist in der zweiten Lesung nicht motivirt worden, und doch scheint es mir von Wichtigkeit, die Gründe dem hohen Hause mitzutheilen, welche die Antragsteller veranlaßt haben, diese Abänderungen einzubringen. In der Vorlage heißt es:

> Zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können u. s. w.

Diese Fassung ist in den Motiven nicht weiter erläutert worden.

Nun, meine Herren, besteht in Thüringen und Hessen eine kleine Industrie darin, daß junge Dompfaffen aus den Nestern genommen und zum Pfeifen von Melodien abgerichtet werden. Aermere Handwerker insbesondere haben davon einen hübschen Verdienst, da eine erkleckliche selbst überseeische Ausfuhr stattfindet. Die Forstbeamten gestatteten bisher das Ausnehmen dieser Vögel. Diese kleine Industrie in Thüringen und Hessen zu erhalten ist die Absicht der Antragsteller gewesen. Wahrscheinlich hat der Bundesrath dieselbe Absicht gehabt, indem er die Bewilligung von Ausnahmen wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse zuläßt. Unser Antrag gibt, so meine ich, dieser Absicht aber einen präziseren Ausdruck und verdient daher auch den Vorzug vor dem Wortlaut der Vorlage.

Meine Herren, diese Ausnahme bezüglich der jungen Dompfaffen kann um so unbedenklicher erfolgen, als der Dompfaff zu den schädlichen Vögeln gerechnet werden muß. Er ist insbesondere durch Abfressen der Knospen ein Feind der Obstkultur und dazu ein Feinschmecker ersten Ranges (Heiterkeit), indem er die feinsten Obstsorten den gewöhnlicheren gegenüber bevorzugt, und viele Ornithologen wünschen ihn aus diesem Grunde auch auf die Proskriptionsliste gesetzt zu sehen. Insbesondere hat dies in seiner Eingabe an den Reichstag Herr Professor Dr. Altum befürwortet. Wir wollten nicht so weit gehen, aber doch in einzelnen Gegenden das Ausnehmen von Jungen gestatten, um diesen Industriezweig nicht zu Grunde gehen zu lassen. Wir glauben dazu auch die Zustimmung des Bundesraths zu finden.

Uebrigens ist dieser Absatz des § 5 bereits von dem hohen Hause in der zweiten Lesung angenommen worden. Ich bitte, dies in der dritten Lesung einfach bestätigen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Mirbach hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Mirbach:** Meine Herren, ich möchte zunächst nur bemerken, daß in Absatz 2 am Schlusse, glaube ich, besser zu setzen ist:

> Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel ist unzulässig.

Ich weiß ja sehr wohl, daß die Regierungsvorlage auch das Wort „sind" enthält; es scheint mir aber das „ist" hier passender. Ich möchte anheimstellen, das eventuell zu ändern, lege darauf natürlich aber keinen erheblichen Werth.

Ich habe nur ums Wort gebeten, um etwas in Bezug auf den stenographischen Bericht der zweiten Berathung zu berichtigen. Da steht im stenographischen Berichte meiner Ausführungen ein Nonsens. Ich glaube allerdings durchaus nicht, daß das Gesetz dadurch erschüttert wird; aber es ist mir persönlich erwünscht, diesen Nonsens zu korrigiren. Es hat entweder ein lapsus linguae stattgefunden oder ein Mißverständniß der Herren Stenographen. Im Berichte steht, ich habe ausgeführt:

> Wir würden, wenn wir einmal die Nomenklatur wiederherstellten, wieder eine Menge von Gegnern des Gesetzes bekommen, und diejenigen Herren, welche an der vorigen Nomenklatur, an der Vorlage

18*

der verbündeten Regierungen festzuhalten geneigt sind, würden Sie absolut nicht gewinnen für die Zustimmung zu diesem Gesetze.

Und das muß naturgemäß heißen:

die Herren, welche auf die abgeänderte Nomenklatur, im Gegensatz zu der Vorlage der verbündeten Regierungen, einzugehen geneigt sind, 2c.

Das ist eine Korrektur, die nothwendig ist.

Im übrigen habe ich dem nichts hinzuzufügen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich darf mit Ihrer Genehmigung feststellen, daß § 5 angenommen ist.

§ 6, — § 7. — Ich darf auch hier feststellen, daß beide Paragraphen angenommen sind.

Wir kommen zu § 8.

Dazu liegt vor ein Antrag des Herrn Abgeordneten Pfafferott auf Nr. 159 der Drucksachen. Der Antrag bedarf jedoch noch der Unterstützung.

Ich bitte die Herren, welche den Antrag Pfafferott unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung genügt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pfafferott.

Abgeordneter **Pfafferott:** Meine Herren, nachdem auch der Herr Kollege Baumbach sich als Gegner des Antrags, den ich mir zu stellen erlaubte, erklärt hat will ich den Antrag zurückziehen. (Heiterkeit.)

Ich erlaube mir aber trotzdem einige Worte zu sagen in Bezug auf den Antrag. Ich glaube, die Sache wird Sie doch interessiren, meine Herren; namentlich, meine ich, sollten sich diejenigen Herren für den Antrag interessiren, welche Gegner des Dohnenstiegs sind. Meine Herren, ich bin kein Gegner des Dohnenstiegs, ich bin ein alter Vogelsteller und will, daß wir das Recht behalten, die Krammetsvögel weiter zu fangen. Auf der anderen Seite möchte ich thunlichst vermieden sehen, daß in den Dohnenstiegen andere nützliche Vögel, als Krammetsvögel, gefangen werden, und in den Dohnenstiegen werden namentlich die sehr nützlichen Meisen und Rothkelchen mit gefangen. Den armen Rothkelchen kann ich als alter Vogelsteller nicht helfen; den Meisen würde viel geholfen werden durch das Verbot, daß an den Dohnen Unterschlingen angebracht werden. Ich meine, ich hätte es in meinem Antrag deutlich genug zum Ausdruck gebracht, was ich will; eventuell habe ich mir erlaubt, auf den Tisch des Hauses eine kleine Zeichnung zu legen, durch die sich die Herren eventuell informiren können. (Pause.)

Meine Herren, es genügt mir vollständig, daß ich den Gedanken meines Antrags zum Ausdruck bringen darf. Denn, meine Herren, ganz vorwiegend werden die Dohnenstiege angelegt und die Krammetsvögel gefangen von dem Personal der Forstverwaltungen und der Besitzer von Waldungen; und wenn die Forstverwaltungen und die Waldbesitzer überhaupt den Gedanken meines Antrags für so praktisch erachten sollten, wie ich ihn als alter Vogelsteller halte, so wird von den maßgebensten Stellen Fürsorge getroffen werden, daß derartige Unterschlingen an den Dohnen nicht angebracht werden, und dann wird mein Zweck im wesentlichen erreicht sein. Die Unterschlingen sind gerade diejenigen Schlingen, in denen sich die kleine reizende, behende Meise fängt, sie fängt sich seltener in Oberschlingen; und außerdem sind die Unterschlingen diejenigen Schlingen, in welchen sich die Schwarzdrossel fängt. Die Schwarzdrossel fängt sich in Oberschlingen nicht (oho! rechts) oder doch selten. — Das verhält sich

so. Ich wende mich im vorliegenden Falle mit vollen Vertrauen an den Herrn von Mirbach; ich darf annehmen, daß auch Herr von Mirbach ein alter Vogelsteller ist. Die Schwarzdrossel fliegt selten in die Bügel (Dohnen) hinein, wie es die anderen Krammetsvögel thun, namentlich der dumme Weinvogel. Die Schwarzdrossel setzt sich höchst selten in die Bügel hinein; sie fliegt vielmehr in elegantem Zuge von unten an die Beeren der Dohne heran, reißt Beeren ab und fliegt weiter, oft den halben Stieg durch. Die Schwarzdrossel beert auf diese Weise viel aus und hat die Veranlassung zur Einführung von Unterschlingen gegeben. Wenn wir die Unterschlinge unter den Dohnen verbieten, so ist in den Dohnenstiegen die Schwarzdrossel jedenfalls wesentlich mehr gesichert; und daß ich ein Wort für die Schwarzdrossel hier einlege, — ich glaube, meine Herren, das findet genügende Rechtfertigung darin, daß die Schwarzdrossel in ganz Deutschland Standvogel ist. Ich wiederhole: von sämmtlichen Drosseln ist bei uns Standvogel nur die Schwarzdrossel. Meine Herren, ich bemerke noch, daß außerdem für den Krammetsvogelfang — darin wird mir, hoffe ich, auch Herr von Mirbach beistimmen — die Schwarzdrossel von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Mirbach.

Abgeordneter Freiherr **von Mirbach**: Meine Herren, ich hatte die Absicht, zu schweigen, aber wenn mein Name fortwährend von einem der Herren Redner genannt wird, so zwingt mich das, aus der Reserve herauszutreten.

Nach meiner Erfahrung wird allerdings die Schwarzdrossel in gewöhnlichen Dohnen, wenn auch nicht sehr häufig, so doch gefangen in mäßiger Anzahl am Schlusse der Krammetsvogelstrichzeit.

Im übrigen möchte ich dem Herrn Vorredner nur bemerken, daß es, glaube ich, zweckmäßiger wäre, wenn durch die Landesregierungen oder durch polizeiliche Vorschriften diese Frage geregelt wird. Ich kann nur konstatiren, daß, so weit mir der Krammetsvogelfang bekannt ist, also im Osten und Norden, die Unterschlinge überhaupt nicht in Anwendung kommt. (Hört, hört! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfafferott hat das Wort.

Abgeordneter **Pfafferott:** Bei uns in Hannover kommt sie sehr viel vor, wie ich von meinem Freunde Abgeordneten Hesse höre, auch in Westfalen; übrigens sind ja der Herr von Mirbach und ich im wesentlichen einverstanden.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Antrag Pfafferott ist zurückgezogen. Eine besondere Abstimmung über den § 8 wird nicht verlangt; ich darf daher feststellen, daß derselbe angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 9. — Da das Wort nicht verlangt wird, darf ich ihn mit Ihrer Genehmigung für angenommen erklären.

Wir kommen zum § 10.

Meine Herren, bei § 10 ist die Einschaltung der Worte: „1. Juli 1888" in der zweiten Berathung erfolgt, ohne daß ein gedruckter diesbezüglicher Antrag vorgelegen hätte. Nach der Geschäftsordnung müssen wir daher zunächst über die Worte „1. Juli 1888" nochmals abstimmen und dann über den ganzen Paragraphen. Wenn indessen eine besondere Abstimmung nicht verlangt werden sollte, so würde ich konstatiren, daß beide Abstimmungen bejahend ausgefallen sind. — Ich thue das hiermit.

Wir können, da Abänderungen in dritter Lesung nicht beschlossen sind, nunmehr zur Gesammtabstimmung übergehen.

Ich bitte die Herren, welche den Gesetzentwurf annehmen wollen, sich von ihren

Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung — —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Baumbach (Berlin.)

Abgeordneter Dr. **Baumbach** (Berlin): Herr Präsident, ich gestatte mir, darauf aufmerksam zu machen, daß noch über die Resolution abzustimmen sein dürfte, die zu dem Gesetze vorliegt. (S. Seite 249.)

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung; der Herr Abgeordnete Dr. Baumbach hat vollkommen Recht.

Die Resolution liegt den Herren gedruckt vor; die Diskussion über dieselbe hat bereits stattgefunden, wir können daher sofort abstimmen.

Ich bitte die Herren, welche die Resolution annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Wir haben ferner noch in Betreff der vorliegenden Petition II 10914 abzustimmen, worüber in zweiter Berathung die Diskussion geschlossen war. Die Petitionskommission beantragt, in Nr. 127 der Drucksachen:

> dieselbe durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, darf ich ohne dieselbe konstatiren, daß dieser Antrag der Kommission die Annahme des Hauses gefunden hat. —

Jagd und Fischerei.

62.

Schonung des asiatischen Steppenhuhns.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (außer der zu Sigmaringen). III. 6189. I. 9361.

Berlin, den 25. Mai 1888.

Nach vielfachen Beobachtungen hat sich in diesem Jahre das asiatische Steppenhuhn, Syrrhaptes paradoxus, in größerer Anzahl in Deutschland, besonders Norddeutschland gezeigt.

Inhaltlich eines von der allgemeinen deutschen ornithologischen Gesellschaft zu Berlin an alle Jagdbesitzer, Jagd- und Vogelschutzvereine gerichteten um Schonung sowie Mittheilung von Beobachtungen über Lebensweise, Verbreitung ꝛc. des Steppenhuhns bittenden Aufrufs liegt in der Lebensweise desselben die Möglichkeit begründet, es in Deutschland heimisch zu machen und damit eine neue schätzbare Flugwildart einzubürgern, sofern ihm namentlich während der ersten Jahre ein ausgedehnter Schutz zu Theil wird.

Die Königliche Regierung weise ich daher an, zu veranlassen, daß dem asiatischen Steppenhuhn, soweit es sich auf forstfiskalischem Jagdterrain des dortigen Bezirkes zeigen sollte, bis auf weiteres vollständige Schonung zu Theil wird.

Auch wolle dieselbe dahin wirken, daß diese Schonung thunlichst auch auf den sonstigen Jagdgebieten gehandhabt werde.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Lucius.

Personalien.

63.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis 30. Juni 1888.

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Gestorben:

Kühlhorn, Förster zu Schwenow, Oberförsterei gl. N.

B. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Hauß, Förster zu Töppendorf, Oberförsterei gl. N. (bei der Pensionirung).

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Zöllner, Regierungs-Sekretär, zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator bei der Central-Verwaltung ernannt.

Dr. Schwarz, Privatdozent an der Universität zu Breslau, zum Professor der Botanik und Dirigenten der botanischen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens an der Forstakademie zu Eberswalde ernannt.

Dem Inhaber der Oberförsterstelle Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim, Oberförster Michaelis zu Münden, sind die Funktionen eines forsttechnischen Lehrers an der Forstakademie zu Münden übertragen.

Mittag, Kanzleirath bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Geheimer Kanzleirath verliehen.

Dr. von Olleck, Assistent des Lehrers der Chemie, Mineralogie und Geognosie an der Forstakademie zu Eberswalde, aus dieser Stellung ausgeschieden.

Dr. Kauffmann aus Asperg die Dienstleistungen eines Assistenten des Lehrers der Chemie, Mineralogie und Geognosie an der Forstakademie zu Eberswalde übertragen.

Bublitz, Oberförster zu Klein-Krebbel, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit einer etatsmäßigen technischen Hülfsarbeiterstelle bei der Central-Forstverwaltung beliehen.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Brune, Oberförster zu Uetze, Reg.-Bez. Lüneburg.
Schulemann, Oberförster zu Carzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Reichert, Oberförster zu Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen.

B. Pensionirt:

Wagner, Oberforstmeister zu Cassel.
Ellenberger, Oberförster zu Bieber, Reg.-Bez. Cassel.
Wißmann, Oberförster zu Sprackensehl, Reg.-Bez. Lüneburg.
Fratzscher, Oberförster zu Uchte, Reg.-Bez. Hannover.
Pich, Revierförster zu Rederitz, Oberf. Schönthal, Reg.-Bez. Marienwerder.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Schwarz, Oberforstmeister, von Cöslin nach Cassel, (Oberforstmeisterstelle Cassel-West).
Wery, Forstmeister und Inhaber einer etatsmäßigen technischen Hülfsarbeiterstelle bei der Centralverwaltung, auf die Forstmeisterstelle Wiesbaden-Königstein.
Rautenberg, Oberförster, von Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg, nach Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Küster, Forstmeister zu Wiesbaden, zum Oberforstmeister und Mit-Dirigenten der Finanzabtheilung einer Regierung ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Cöslin beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Meix, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Minden) zu Argenau, Reg.-Bez. Bromberg.
Melsheimer, Forst-Assessor, zu Gifhorn, Reg.-Bez. Lüneburg.
Kelbel, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, zu Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.
Bachmann, Forst-Assessor zu Klein-Krebbel, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen.
Modersohn, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Düsseldorf), zu Sprackensehl, Reg.-Bez. Lüneburg.
Jäschke, Forst-Assessor, Prem.-Lieutenant und Oberjäger im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Virchow, interimistischer Thiergartenverwalter zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf, zum Thiergartenverwalter daselbst definitiv ernannt.

F. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltene Bestallung hat erhalten.

Michaelis, Oberförster zu Münden, Oberf. Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim.

G. Als Hilfsarbeiter bei der Regierung wurden berufen:

Krieger, Forst-Assessor, an Stelle des erkrankten Forst-Assessors Schmidt nach Königsberg i. Pr.
Sax, Forst-Assessor, an Stelle des auf eigenen Antrag aus dieser Stellung entlassenen Forst-Assessors Düesberg nach Hildesheim.
Lorge, Forst-Assessor, nach Düsseldorf.
Berlin, Forst-Assessor, nach Cassel.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Gottschalk, Hegemeister, auf der neu zu bildenden Revierförsterstelle Neuhof, Oberf. Lutau, Reg.-Bez. Marienwerder.
Barth, Förster, zu Kirchensee, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen.
Apel, Förster, zu Silberberg, Oberf. Karlsberg, Reg.-Bez. Breslau.
Bommel, Förster, zu Tasterwald, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.

I. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Rübenstahl, Förster, zu Habichtswald, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Pernow, Förster zu Sandau, Oberf. Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg. (Bei der Pensionirung.)
Meyer, Förster zu Burgliebenau, Oberf. Skeuditz, Reg.-Bez. Merseburg. (Bei der Pensionirung.)
Babin, Förster zu Jaginne, Oberf. Dombrowka, Reg.-Bez. Oppeln.
Michel, Förster zu Broske, Oberf. Wirthy, Reg.-Bez. Danzig.
Schulz, Förster zu Hufenbruch, Oberf. Lichtefleck, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Obertreis, Förster zu Niederlinxweiler, Oberf. St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.
Fischer, Förster zu Ziegelrode, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Rother, Förster zu Lindhardt, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.

Verwaltungsänderungen:

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Lebach, Reg.-Bez. Trier, ist von Fraulautern nach Ensdorf verlegt.
Der Name der Oberförsterei Richlich, Reg.-Bez. Bromberg, ist in Schönlanke umgeändert.

64.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamten vom 1. April bis ult. Juni 1888.

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Wächter, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung
Müller, Oberforstmeister zu Merseburg. (Mit der Zahl 50.)

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Guse, Oberforstmeister zu Cassel.
Gené, Oberförster zu Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Scheuch, Oberförster zu Walmerod, Reg.-Bez. Wiesbaden (mit der Zahl 50).
Reitzenstein, Oberförster zu Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Hartig, Forstmeister zu Hannover.
v. Krogh, Forstmeister zu Merseburg.
v. Schrötter, Forstmeister zu Stettin.
Bandow, Oberförster zu Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig.
v. Bülow, Oberförster zu Weißewarthe, Reg.-Bez. Magdeburg.
Correns, Oberförster zu Friedrichswalde, Reg.-Bez. Stettin.
Genée, Oberförster zu Hohenbrück, Reg.-Bez. Stettin.
Haupt, Oberförster zu Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.
Lignitz, Oberförster zu Nesselgrund, Reg.-Bez. Breslau.
Münnig, Oberförster zu Rehhorst, Reg.-Bez. Potsdam.
Sack, Oberförster zu Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg.
Schulz, Oberförster zu Kaup, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Rohrmann, Oberförster zu Riefensbeck, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).
Bornkamm, Rentmeister und Forstkassen-Rendant zu Sangershausen, Reg.-Bez. Merseburg.
Ostfeld, Rentmeister und Forstkassen-Rendant zu Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg.

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Freyholz, Hegemeister zu Grammentin, Oberf. Grammentin, Reg.-Bezirk Stettin (bei der Pensionirung).
Kröger, Revierförster zu Frymark, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg (mit der Zahl 50).
Pich, Revierförster zu Rederitz, Oberf. Schönthal, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Lippke, Hegemeister zu Schweinebude, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig (bei der Pensionirung).
Brandt, Hegemeister zu Erkner, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Thielecker, Hegemeister zu Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Friebe, Hegemeister zu Finkenstein, Oberf. Kupp, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Grohs, Revierförster zu Bremerhagen, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Stollfuß, Revierförster zu Strasburg, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.
Zerrath, Revierförster zu Kranz, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.
Blaschke, Förster zu Starczin, Oberf. Darslub, Reg.-Bez. Danzig.
Müller, Förster zu Landstein (Schutzbez. Altweilnau), Oberf. Neuweilnau, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Kühl, Förster zu Engelbach, Oberf. Katzenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Rumler, Förster zu Weißensee, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
Schmidt, Förster zu Hökendorf, Oberf. Klütz, Reg.-Bez. Stettin.
Löffert, Förster zu Altengronau, Oberf. Sterbfritz, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Seidel, Förster zu Kalischer Heide, Oberf. Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.
Jacoby, Förster zu Kelpin, Oberf. Lautenburg, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Krüger, Förster zu Neuhütte, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (bei der Pensionirung).
von Chrzanowski, Förster zu Langfurth, Oberf. Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Zehner, Förster zu Flieden, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Kuschka, Förster zu Helle, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz (bei der Pensionirung).
Pandikow, Förster zu Eichhorst, Oberf. Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Lengerich, Förster zu Schmidtseiche, Oberf. Torgelow, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Lewin, Förster zu Rothemühl, Oberf. Rothemühl, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Lüttig, Förster zu Schönhagen, Oberf. Nienover, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).
Hebeler, Förster zu Eiterhagen, Oberf. Eiterhagen, Reg.-Bez. Kassel (bei der Pensionirung).
Lange, Waldwärter zu Rethwisch, Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig (bei der Pensionirung).
Jädicke, Holzhauermeister zu Neubrück im Kreise Lebus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Rudolph, Holzhauermeister zu Ziegelrode, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Schrödter, Holzhauer zu Zschornewitz, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister das Ehrenportepée verliehen worden:

Schomburg, Förster zu Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt.

65.

XXVI. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungsrath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz No. 7) bis ultimo April 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den Art. 44. S. 155 dss. Bds.)

Amtsrath C. Roth z. Dessau, Beitrag einer Jagdgesellschaft 72 M., Julius Rabe z. Quedlinburg 12 M., aus Hoyerswerda: a) Fortsetzung der Kupfersammlg. 20,00 M., b) von Einem der nicht mehr spielen will 30,00 M. = 50 M., Prem. Lieut. v. Puttkamer im Königin Elisabeth-Regt. ges. gelegentl. der Trbjgdn. des Elisabeth-Jagdvereins 26,75 M., vom Landesverein der Prov. Hessen-Nassau des Allg. Deutschen Jagdsch. Vereins, durch d. Vorstand Herrn Grafen von Altenkirchen z. Cassel 100 M., Revierfstr. Gruhn z. Kohlhöhe, Kr. Striegau, aus der Herrschaft Damsdorf-Kohlhöhe von ei. Schützen summarischer Beitrag für Fehlsch. auf den Winterjgdn. 3,00 M., abz. Porto 0,20 M. = 2,80 M., Forst-Akadem. Friedrich Förtsch z. Han. Münden Sammlg. des wissenschaftl. akadem. Vereins das. 45,80 M., Obf. Georg z. St. Wendel für Fehlsch. auf Treibjgdn. 6,65 M., Obf. Koch z. Wernigerode a./H. in der dort. Stadtforst im Winter 1887/88 bei Trbjgdn. ges. Strfgldr. 6,50 M., Obf. Rohrbeck-Jaedkemühl (Uckermünde) ges. Strfgldr. 5,10 M., Obf. Wadsack z. Rehhof: a) für Fehlsch. auf Jgdn. im Winter 1887/88 55,50 M., b) Sammlg. bei ei. Schüsseljagd in der Königl. Unteroffizier-Schule zu Marienwerder am 13./2. 88 20,00 M. = 75,50 M., Obf. Steinhof z. Winnefeld (Ottbergen) 10,50 M., Obf. Schulz z. Trappönen (Wischwill) in d. Obfei. ges. Strfgldr. 16,70 M., Obf. Lagrange z. Dieuze desgl. 4 M., Obf. Merrem z. Hinternach aus Strafen für Fehlsch. 3,50 M., Obf. Brunst z. Abtshagen (Grimmen) Strafe f. Fehlsch. u. unwaidm. Gebahren 47,70 M., Obf. Peterek z. Hammerwald für Fehlsch. im Gebiete der Stadtforst Coeslin pro 1887/88 9 M., Obfei. Jammi bei Garnsee West-Pr. ges. bei d. Jgdn. für Fehlsch. 21 M., Obfei. Dedensen (Hannover) aus den Winterjagden 12,87 M., Forstauff. Müller z. Menz (Fischerwall) ges f. Fehlsch. auf Trbjgdn. im Winter 1887/88 9,30 M., Forstauff. Löffelbein z. Rieth (Uckermünde) in der Obfei. ges. Strafgldr. 4,65 M., Forst-Ingenieur Kampffe z. Schleiz Ueberschuß einer von den Forstbeamten des Fürstenthums Reuß jüng. Linie zu einem Ehrengeschenk veranstalteten Sammlg. 18,84 M., durch den Amtsvorsteher Niemeyer z. Groß-Schönebeck: Von G. Fernsler z. Ober-Weistritz bei Schweidnitz 25 M., 1. Rittergbs. F. Berlin z. Stubendorf bei Ober-Glogau in Schlesien, Sammlg. bei ei. Jagd 8,10 M., 2. Forstaufseher Menzel z. Lamspringe (Hannover); Ueberschüsse vom Scheibenschießen der Kloster-Obfei. Lamspringe während des Sommers 1887 3,11 M., 3. Förster B. Zacher z. Eisdorf bei Striegau f. Fehlsch. 6,50 M., 4. von Bonin Kl. Zaplin bei Treptow a./R. 90 Fehlsch. à 10 Pf. 9,00 M., 4. Rittergbs. von Arnim z. Wulffbeck bei Lottin 14,50 M., 6. Oberst Messow z. Hagenau für Fehlsch. gesammelt 12,20 M., 7. Obf. Strohmeyer z. Hagenau für Fehlsch. bei ei. Jagd 7,50 M., 8. J. Sucker z. Grünhoff bei Dietrichsdorf zu Schippenbeil für Fehlsch. 13,00 M., 9. Obf. Baumgardt z. Hessisch-Oldendorf Einzahlung d. Rittergbs. Schmidt z. Wichersheim bei Minden für d. Forstwaisenhaus 24 M., 10. Obf. Voß z. Rotenburg a. d. Fulda gesammelter Betrag bei Jagden in d. Obfei. Rotenburg 8,95 M., 11. Herr H. Stoberau z. Brieg bei Breslau 7,00 M., 12. Obfei. Stepenitz bei Stettin 5,80 M., 13. Rechtsanw. Dr. Brause z. Königsberg i./Pr. Pudelgeld auf mehreren Jagden 37,25 M. = 156,91 M., Expedition des „Weidmann", v. Paul Wolff z. Dresden-Blasewitz: Ertrag ei. Sammlg. beim Diana-Essen in der Simmer'schen Weinstube in Leipzig durch S 55,00 M. abzügl. Porto 0,20 M. = 54,80 M., Summa: 797,87 M., Hierzu Liste 1 bis 25 70 755,00 M., Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge **71 552,87 M.**

66.

Rechnungs-Abschluß

über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung für die Zeit vom 17. März 1887 bis 1. April 1888.

	Belegte Kapitalien		Baar	
	eingetragen in das Preußische Staatsschuldbuch à 4% Zinsen	in 4prozentigen Preußischen Consols, deponirt bei der Seehandlung		
	Mark	Mark	Mark	Pf.
Einnahme.				
Tit. 1. An Ablieferungen aus den Sammlungen	33 000	21 500	18 475	95
„ 2. Durch Ankauf von Werthpapieren	.	17 800	.	.
„ 3. An Zinsen von belegten Kapitalien	.	.	2 588	—
Summa der Einnahme	33 000	39 300	21 063	95
Ausgabe.				
Tit. 1. An Kosten der auf Rechnung der Stiftung untergebrachten Waisen	.	.	1 452	60
Bemerkung. Es sind zur Zeit untergebracht an Söhnen verstorbener Forstbeamten: 6 im Evangelischen Johannesstift zu Plötzensee (Berlin); 1 in der Forstlehrlings- und Fortbildungsschule zu Groß-Schönebeck; zusammen 7. (Die Unterbringung eines 8. Knaben vom 1. April 1888 ab ist verfügt).				
Tit. 2. Für den Ankauf von Werthpapieren	.	.	19 066	40
Summa der Ausgabe	.	.	20 519	—
Bestand am 31. März 1888	33 000	39 300	544	95
	72 300			

Berlin, den 24. April 1888.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung.

Donner. Paschke. v. Alvensleben.

Versicherungswesen.

67.

Auszahlung der Unfallentschädigungen durch die Post.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königl. Regierungen. I. 468 II. Ang. II. 256. III. 401.

Berlin, den 16. April 1888.

Bei der Auszahlung der Unfallentschädigungen durch die Post nach der Anweisung vom 16. Juli v. Js. zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die mir unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind (Reichs-Anzeiger Nr. 189)*), veranlasse ich die Königliche Regierung als Ausführungsbehörde, die vom Reichs-Versicherungsamt unter'm 27. September 1885 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Jahrgang 1885 S. 224.) (a.) und unter'm 24. Dezember v. J. (ebenda, Jahrgang 1888 S. 3.) (b.) für die Vorstände der Berufsgenossenschaften ertheilten Vorschriften mit den nachstehenden Abweichungen entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Der im § 9 der Anweisung vom 27. September 1885 vorgesehenen Hinterlegung der Unterschriften bedarf es nicht.

Die Anführung der §§ des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 im Kopfe der Formulare fällt fort.

Im Texte des Formulars I sind die Worte „auf Grund des § 69 des Unfallversicherungsgesetzes" zu streichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Geschäftsanweisung

für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 27. September 1885.

Gemäß § 69 des Unfallversicherungsgesetzes wird die Auszahlung der Entschädigungen auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

*) Jahrb. Bd. XIX. Art. 49. S. 228.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Zur Ausführung dieser Vorschriften bestimmt das Reichs-Versicherungsamt, im Einvernehmen mit den Zentral-Postbehörden, für die Genossenschaftsvorstände, was folgt:

§ 1.

Die Zahlungsanweisungen sind unter Benutzung der anliegenden Formulare I bis XI zu erlassen.

Formular I ist anzuwenden bei der Anweisung zur Zahlung von Kosten des Heilverfahrens (§ 5 Abs. 2 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes);

„ II desgleichen von Renten an den Verletzten (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O.);

„ III desgleichen von Beerdigungskosten (§ 6 Ziffer 1 a. a. O.);

„ IV desgleichen von Renten an die Wittwe eines Getödteten (§ 6 Ziffer 2 lit. a a. a. O.);

„ V desgleichen von Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung § 6 Ziffer 2 lit. a a. a. O.);

„ VI desgleichen von Renten an die Kinder eines Getödteten § 6 Ziffer 2 lit a a. a. O.);

„ VII desgleichen von Renten an die Ascendenten eines Getödteten (§ 6 Ziffer 2 lit. b a. a. O.);

„ VIII desgleichen von Renten an die Ehefrau eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§ 7 letzter Absatz a. a. O.);

„ IX desgleichen von Renten an die Kinder eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§ 7 letzter Absatz a. a. O.);

„ X desgleichen von Renten an die Ascendenten eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§ 7 letzter Absatz a. a. O.);

„ XI desgleichen von Kur- und Verpflegungskosten an ein Krankenhaus (§ 7 Absatz 1 a. a. O.).

§ 2.

Die Formulare sind sorgfältig und in leserlicher Schrift auszufüllen. Die Person, zu deren Händen die Zahlung erfolgen soll, ist so genau zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

§ 3.

Die Zahlungsanweisungen sind in einer Ausfertigung und einer Abschrift unter Briefumschlag (ohne Anschreiben) an die Obere Postbehörde, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, und zwar im Reichspostgebiet an die Ober-Postdirektion, in Bayern an das Ober-Postamt, und in Württemberg an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart einzusenden. Diese Behörden werden ihrerseits die Weiterbeförderung der Zahlungsanweisung an die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt, erforderlichenfalls durch Vermittelung der anderweitig zuständigen Oberen Postbehörde veranlassen.

§ 4.

Zur Vermeidung von Irrungen ist der Name und Sitz der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt im Text und am Fuße der Anweisung offen zu lassen. Die im § 3 bezeichneten Behörden werden in die Zahlungsanweisung den Namen und Sitz derjenigen Postanstalt eintragen, in deren Bezirk der Wohnort (Wohnung) des Empfangsberechtigten belegen ist.

In dem Berechtigungsausweis (§ 64 des Unfallversicherungsgesetzes), dessen Absendung an den Entschädigungsberechtigten gleichzeitig mit der Uebersendung der Zahlungsanweisung an die obere Postbehörde zu bewirken ist, erfolgt die Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt durch den Hinweis, daß die Zahlung durch diejenige Postanstalt werde geleistet werden, zu deren Bezirk der Wohnort (die Wohnung) des Empfangsberechtigten gehört. Von der Nennung des Namens dieser Postanstalt ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Veränderungen in den Bezirken der Postanstalten abzusehen.

§ 5.

Die Urschrift jeder Zahlungsanweisung ist bei den Akten des Genossenschaftsvorstandes zurückzubehalten, damit auf Grund derselben die nach Ablauf des Rechnungsjahres den Genossenschaftsvorständen zugehenden Nachweisungen (§ 70 des Unfallversicherungsgesetzes) einer Prüfung unterzogen werden können.

§ 6.

Ist aus irgend einem Grunde die Zahlung sämmtlicher durch eine Zahlungsanweisung angewiesenen Renten einzustellen, so hat der Genossenschaftsvorstand unter Beobachtung des in §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Verfahrens eine Anweisung zur Einstellung der Zahlungen nach Formular XII der oberen Postbehörde einzusenden.

§ 7.

Beantragt ein Entschädigungsberechtigter auf Grund des § 69 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts, so hat der Genossenschaftsvorstand eine Anweisung zur Einstellung der Zahlungen für die bisher beauftragte Postanstalt nach § 6 und eine neue Zahlungsanweisung für die Postanstalt des neuen Wohnorts nach §§ 1 bis 4 der Oberen Postbehörde einzusenden.

§ 8*).

Treten bei fortlaufenden Zahlungen, abgesehen von den Fällen der §§ 6 und 7, Umstände ein, welche eine Aenderung der Zahlungsanweisung nöthig machen, z. B. Ausscheiden eines von mehreren entschädigungsberechtigten Kindern durch Tod oder Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, Erhöhung oder Herabsetzung der Rente im schiedsgerichtlichen Verfahren 2c., so hat der Genossenschaftsvorstand durch Erlaß einer Nachtragsanweisung in dem durch §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Verfahren der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt hiervon Mittheilung zu machen. In der Nachtragsanweisung ist die frühere Anweisung genau zu bezeichnen, und der fortan zu zahlende Monatsbetrag der Renten deutlich anzugeben. Wenn es sich um die

*) Abgeändert durch die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 24. Dezember 1887. Vergl. S. 286 ff.

Herabsetzung einer Rente handelt, ist zu bestimmen, in welchen Monatsraten der zuviel gezahlte Betrag wieder eingezogen werden soll, und welche Beträge hiernach in den einzelnen Monaten zur Auszahlung zu bringen sind.

§ 9.

Der Vorstand einer jeden Berufsgenossenschaft hat die Unterschriften seiner Mitglieder, soweit dieselben bei der Vollziehung von Zahlungsanweisungen mitzuwirken befugt sind, bei derjenigen Oberen Postbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat.

§ 10.

Da es im Interesse einer geordneten Rechnungsführung geboten ist, daß die Zahlungsempfänger ihre Quittungen in einheitlicher, aus den Anlagen I bis XI ersichtlicher Form ausstellen, so werden die Genossenschaftsvorstände ersucht, den Zahlungsempfängern die erforderlichen Formulare zu Quittungen über Rentenzahlungen bei Ertheilung des Berechtigungsausweises (§ 4) in angemessener Zahl auszuhändigen. Quittungen über einmalige Zahlungen werden unter der Zahlungsanweisung selbst vollzogen.

§ 11.

Im Einzelnen wird zu den anliegenden Formularen bemerkt:

Zu Formular I. Die Kosten des Heilverfahrens sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung zu zahlen (§ 66 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes). Damit dies ermöglicht werde, muß die Zahlungsanweisung so schleunig wie nur möglich nach der erfolgten Feststellung des Betrages ausgestellt werden. Liegt die letztere in der Hand der Vertrauensmänner (Sektionsvorstände), so sind diese mit einer allgemeinen Anweisung dahin zu versehen, daß sie ihre Feststellung, unter Benutzung des Formulars I, ohne Verzug dem Genossenschaftsvorstande behufs Ausfertigung der Zahlungsanweisung einsenden. Auf der letzteren ist der Tag, mit welchem die achttägige Frist abläuft, ersichtlich zu machen.

Zu Formular II. Die Entschädigungsrente an Verletzte ist in monatlichen im Voraus fälligen Raten zu zahlen und auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden (§ 66 Abs. 2 a. a. O.).

Zu Formular III. Die Zahlung der Beerdigungskosten hat binnen acht Tagen nach der Feststellung zu erfolgen (§ 66 Abs. 1 a. a. O.). Es gilt also auch hier das zu Formular I Gesagte.

Zu Formular IV, VI und VII. Die den Wittwen, Kindern oder Ascendenten Getödteter zu zahlenden Renten sind wie die Renten der Verletzten in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen und auf volle fünf Pfennig für den Monat abzurunden.

Vor Erlaß der Zahlungsanweisungen sind die Namen der empfangsberechtigten Kinder sowie deren Geburtstage auf Grund einzuholender standesamtlicher Atteste festzustellen und in die Anweisung aufzunehmen.

Zu Formular VIII bis X. Hinsichtlich der den Angehörigen (der Ehefrau, den Kindern oder Ascendenten) eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten für die Zeit seiner Verpflegung im Krankenhause zu gewährenden

Renten (§ 7 des Unfallversicherungsgesetzes) gilt das vorstehend zu Formular IV, VI und VII Gesagte.

Zu Formular XII. Bei Benutzung des Formulars sind die nicht zutreffenden Theile des Vordrucks zu durchstreichen.

Zu Formular I bis XII. Am Kopfe jeder Zahlungsanweisung ist die Nummer einzutragen, unter welcher die Berufsgenossenschaft in der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. Mai 1885 und, soweit die beiden Eisenbahn-Berufsgenossenschaften in Frage kommen, in der Bekanntmachung vom 15. September 1885 aufgeführt wird. Die gleiche Nummer ist in die Rentenquittungs-Formulare vor deren Aushändigung (§ 10) einzusetzen.

Berlin, den 27. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Böditer.

Berufsgenossenschaft № .... **Formular I.**

Eilt!
Frist läuft ab
am ....

Anweisung
zur Zahlung von Kosten des Heilverfahrens.
(§ 5 Abs. 2 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D.. wohnhaft zu ....
Kreis/Amt .... Reg.-Bez. .... Staat .... hat Anspruch auf die Kosten des Heilverfahrens.

Die letzteren sind für die Zeit vom ....ten .... bis zum ....ten .... auf den Betrag von .... M. festgesetzt worden.

D.................................... Post .... zu .... wird auf Grund des § 69 des Unfallversicherungsgesetzes hierdurch angewiesen, de.......... .... zu .... (zu Händen de.............................. zu ....) diesen Betrag mit wörtlich: „.. Mark .... Pf." für Rechnung der .... Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht betheiligten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen.

..............................., den ....ten .... 188......

Der Vorstand
der .... **Berufsgenossenschaft.**
(Stempel.) (Unterschrift.)

An
d.. Post ....
zu
....

„.. M.“
wörtlich: „.. Mark .... Pf.“ habe ich aus der Ober-Postkasse (aus der ....) zu .... erhalten.

.............................., den ....ten .... 188.....

.... (Vor- und Zuname.)
.... (Stand.)

Daß d.. wohnhaft zu .... vorstehende Quittung eigenhändig vollzogen hat, wird unter Beidrückung des Dienstsiegels hiermit bescheinigt.

.............................., den ....ten .... 188.....

Berufsgenossenschaft №.............. **Formular II.**

Anweisung

zur Zahlung von Rente an den Verletzten.

(§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D.. wohnhaft zu ....

Kreis / Amt .... Reg.-Bez. .... Staat ....

hat wegen der von ihm / ihr erlittenen Verletzung Anspruch auf eine Rente. Die letztere ist für die Zeit vom ....ten .... 188..... an, auf den Jahresbetrag von .... M. festgesetzt worden.

D.............................. Post .... zu .... wird hierdurch angewiesen, d.. (zu Händen de.............................. zu ....) diese Rente, und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit .... M., wörtlich: „.. Mark .... Pf.“ sofort, und vom 1. k. M. ab in monatlichen pränumerando fälligen Raten von .... M., wörtlich: „.. Mark .... Pf.“ für Rechnung der .... Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht betheiligten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin zu bescheinigen, daß d.. am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen, und daß die Quittung von dem Empfangsberechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.

.............................., den ....ten .... 188.....

Der Vorstand

der .... Berufsgenossenschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d.. Post ....

zu

....

Berufsgenossenschaft № .... **Zu Formular II.**

Quittung

über Rente, welche dem Verletzten gezahlt ist.

(§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

„.. M."
wörtlich: „.. Mark .... Pf." Rente für den Monat .... 188..... habe ich aus der Ober-Postkasse (aus der ....) zu .... erhalten.

..............................., den ....ten .... 188......

.... (Name.)

.... (Stand.)

Daß d... am 1. d. M. noch am Leben gewesen ist, und daß vorstehende Quittung von d......................... .... eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Beidrückung des Dienstsiegels hiermit bescheinigt.

..............................., den ....ten .... 188......

Berufsgenossenschaft № .... **Formular III.**

Eilt!
Frist läuft ab
am ....

Anweisung

zur Zahlung von Beerdigungskosten.

(§ 6 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D..

wohnhaft zu .... Kreis/Amt ....

Reg.-Bez. .... Staat ....

hat Anspruch auf die Kosten der Beerdigung des/der ....

................, welche auf den Betrag von .... M. festgesetzt worden sind.

D......................... Post .... zu ....

wird hierdurch angewiesen, diese

wörtlich: „.. Mark .... Pf."

an d..

zu .... für Rechnung der ....

Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht betheiligten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen.

........................, den ....ten .... 188.....

Der Vorstand

der .... Berufsgenossenschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d................................ Post ....

zu

....

„ .... M."

wörtlich: „ .... Mark .... Pf." habe ich aus der Ober-Postkasse (aus der ....)

zu .... erhalten.

........................, den ....ten .... 188.....

Daß vorstehende Quittung von d.. eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Beidrückung des Dienstsiegels hierdurch bescheinigt.

........................, den ....ten .... 188.....

Berufsgenossenschaft №.............. **Formular IV.**

Anweisung

zur Zahlung von Rente an die Wittwe eines Getödteten.

(§ 6 Ziffer 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Die verwittwete ....

geborene .... wohnhaft

zu .... Kreis / Amt ....

Reg.-Bez. .... Staat ....

hat als Wittwe ihres getödteten Ehemannes, des .... Anspruch auf Zahlung einer Rente.

Die letztere ist vom ....ten .... 188..... an auf den Jahresbetrag von .... M. festgesetzt worden.

D .... Post ....zu ....wird hierdurch angewiesen, d......................(zu Händen de..................zu...................) diese Rente, und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit ....M., wörtlich: „..Mark ....Pf."

sofort, und vom 1. k. M. an in monatlichen pränumerando fälligen Raten von .... M., wörtlich: „ .... Mark .... Pf.“ für Rechnung der .... Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht betheiligten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin zu bescheinigen, daß die Wittwe am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen ist, seit dem Tode ihres Ehemannes nicht wieder geheirathet hat, und daß die Quittung von dem Empfangsberechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.

.............................., den ....ten .... 188.....

Der Vorstand

der .... Berufsgenossenschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d.. Post..

zu

....

Berufsgenossenschaft №.............. **Zu Formular IV.**

Quittung

über Rente, welche der Wittwe eines Getödteten gezahlt ist.

(§ 6 Ziffer 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

„...M.“

wörtlich: „.. Mark ....Pf.“ Rente habe ich für den Monat .... aus der Ober-Postkasse (aus der ....) zu .... erhalten.

.............................., den ....ten .... 188.....

Daß die verwittwete ....

geborene .... zu .... am 1. d. M. noch am Leben gewesen ist, seit dem Tode ihres Ehemannes nicht wieder geheirathet hat, und daß vorstehende Quittung von d .... eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Beidrückung des Dienstsiegels hiermit bescheinigt.

.............................., den ....ten .... 188.....

Berufsgenossenschaft №........ **Formular V.**

Anweisung
zur Zahlung einer Abfindung an die Wittwe eines Getödteten im Falle der Wiederverheirathung.
(§ 6 Ziffer 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes.)

Die verwittwete ....
geborene ....
wohnhaft zu .... Kreis/Amt ....
Reg.-Bez. .... Staat ....
welche sich wieder verheirathet hat, erhält den dreifachen Betrag ihrer bisherigen Jahresrente als Abfindung.

Die letztere ist auf .... M., in Worten: „........................
.... Mark .... Pf." festgesetzt worden.

D........................ Post .... zu .... wird hierdurch angewiesen, der ....
.... diesen Betrag für Rechnung der ....
.... Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht betheiligten Beamten, unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen.

........................, den ....ten .... 188....

Der Vorstand
der .... Berufsgenossenschaft.
(Stempel.) (Unterschrift.)

An
d .... Post ....
zu
....

Quittung.

„........................ M."
wörtlich: „........................ Mark .... Pf." Abfindung habe ich aus der Ober-Postkasse (aus der ....)
zu .... erhalten.

........................, den ....ten .... 188....

Daß vorstehende Quittung von d .... eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Beidrückung des Dienstsiegels hierdurch bescheinigt.

........................, den ....ten .... 188....

Berufsgenossenschaft № ....   **Formular VI.**

Anweisung

zur Zahlung von Rente an die Kinder eines Getödteten.

(§ 6 Ziffer 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D..... minderjährige..... Sohn (Tochter) (Kinder) d..................................
zu .... Kreis / Amt ....
Reg.-Bez. .... Staat ....
hat (haben) für die Zeit vom ....ten .... 188.... an Anspruch auf eine Rente.

Die letztere ist für jedes Kind auf den Jahresbetrag von .... M. festgesetzt worden.

D.............................. Post .... zu .... wird angewiesen, die Rente für jedes Kind, und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit .... M.,
wörtlich: „.. Mark .... Pf."
sofort, und vom 1. f. M. an bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre de s/r Kinde s/r in monatlichen, pränumerando fälligen Raten von .... M.,
wörtlich: „.. Mark .... Pf."
an die Mutter, verwittwete ....
geborene .... zu ....
(an den Vormund ....
zu ....) für Rechnung der
....Berufsgenossenschaft zu zahlen.

Den Anspruch auf die Rente haben:

a) .... geboren den .... längstens bis zum ....
b) .... „ „ .... „ „ „ ....
c) .... „ „ .... „ „ „ ....
d) .... „ „ .... „ „ „ ....
e) .... „ „ .... „ „ „ ....
f) .... „ „ .... „ „ „ ....

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht betheiligten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin zu bescheinigen, daß die vorgenannten Kinder am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen sind, und daß die Quittung von der Mutter (dem Vormunde) derselben eigenhändig vollzogen worden ist.

.............................., den ....ten .... 188.....

Der Vorstand

der ....Berufsgenossenschaft.

(Stempel.)   (Unterschrift.)

An
d .... Post ....
zu
....

Berufsgenossenschaft № .... Zu Formular VI.

Quittung

über Rente, welche den Kindern eines Getödteten gezahlt ist.
(§ 6 Ziffer 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

„.. M.“
wörtlich: „.. Mark .... Pf.“
Rente de...... Kinde....... des ....
und zwar:

für	geboren den	....	M.	....	Pf.
„	„ „	....	„	....	„
„	„ „	....	„	....	„
„	„ „	....	„	....	„
„	„ „	....	„	....	„
„	„ „	....	„	....	„
	wie oben	....	M.	....	Pf.

habe ich für den Monat .... 188..... aus der Ober-Postkasse (aus der ....) zu .... erhalten.

...................., den ....ten .... 188.....

Daß d..... vorgenannte...... Kind...... des .... am 1. d. M. noch am Leben gewesen ist (sind) und daß vorstehende Quittung von d.................. eigenhändig vollzogen worden ist, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

...................., den ....ten .... 188.....

Berufsgenossenschaft № .... Formular VII.

Anweisung

zur Zahlung von Rente an Ascendenten eines Getödteten.
(§ 6 Ziffer 2 lit. b des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D..
wohnhaft zu .... Kreis/Amt ....
Reg.-Bez. .... Staat ....
hat als Vater (Mutter) seines (ihres) getödteten Kindes, de....................................
.... Anspruch auf eine Rente.

Die letztere ist für die Zeit vom ....ten .... 188..... an auf den Jahresbetrag von .... M. festgesetzt worden.

D.................... Post.................... zu ....
wird hierdurch angewiesen, d..
(zu Händen de.................................... zu ....)

diese Rente, und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit .... M., wörtlich: „.. Mark .... Pf." sofort, und vom 1. k. M. an in monatlichen, pränumerando fälligen Raten von .... M., wörtlich: „.. Mark .... Pf." für Rechnung der .... Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht betheiligten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin zu bescheinigen, daß d .... am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen, und daß die Quittung von dem Empfangsberechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.

........................., den ....ten .... 188.....

Der Vorstand

der .... Berufsgenossenschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d.......................... Post ....

zu

....

Berufsgenossenschaft № .... **Zu Formular VII.**

Quittung

über Rente, welche an Ascendenten eines Getödteten gezahlt ist.

(§ 6 Ziffer 2 lit. b des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

„...................................... M."

wörtlich: „... Mark .... Pf."

Rente habe ich für den Monat .... aus der Ober-Postkasse (aus der ....) zu .... erhalten.

..................., den ....ten .... 188.....

Daß der (die) ....

zu .... am 1. d. M. noch am Leben gewesen, und daß vorstehende Quittung von de..

eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Beidrückung des Dienstsiegels hiermit bescheinigt.

..................., den ....ten .... 188.....

Berufsgenossenschaft №. .... **Formular VIII.**

Anweisung

zur Zahlung von Rente an die Ehefrau eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Die verehelichte ....,
geborene .... wohnhaft
zu .... Kreis / Amt ....
Reg.-Bez. .... Staat ....
hat für die Zeit der Verpflegung ihres Ehemannes ....
im Krankenhause zu .... Anspruch
auf Zahlung einer Rente.

Die letztere ist vom ....ten .... 188..... an auf den Jahresbetrag von .... M. festgesetzt worden.

D........................ Post .... zu ....
wird hierdurch angewiesen, d..
zu .... (zu Händen de.............. zu ....) diese Rente, und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit .... M., wörtlich: „.. Mark .... Pf.“ sofort, und vom 1. k. M. an in monatlichen, pränumerando fälligen Raten von .... M., wörtlich: „.. Mark .... Pf.“ für Rechnung der ....
Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht betheiligten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin zu bescheinigen, daß die Ehefrau am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen, und daß die Quittung von d........ Empfangsberechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.

...................., den ....ten .... 188.....

Der Vorstand

der .... Berufsgenossenschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

An
d.............................. Post ....
zu
....

Berufsgenossenschaft №............ Zu Formular VIII.

Quittung
über Rente, welche der Ehefrau eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten gezahlt ist.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

„................ .... M.“
wörtlich: „.. Mark .... Pf.“
Rente habe ich für den Monat .... aus der Ober-Postkasse (aus der ....) zu .... erhalten.

.........................., den ....ten .... 188.....

Daß die verehelichte ....
geborene .... zu ....
am 1. d. M. noch am Leben gewesen, und daß vorstehende Quittung von d............
.... eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Beidrückung des Dienstsiegels hiermit bescheinigt.

.........................., den ....ten .... 188.....

Berufsgenossenschaft №............ Formular IX.

Anweisung
zur Zahlung von Rente an die Kinder eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D......... minderjährige......... Sohn (Tochter) (Kinder) des ....
.... wohnhaft zu ....
Kreis / Amt .... Reg.-Bez. ....
Staat .... hat (haben) für die Zeit der Verpflegung seines (ihres) Vaters, des ....
im Krankenhause zu .... Anspruch auf eine Rente.

Die letztere ist für jedes Kind vom ....ten .... 188...... an auf den Jahresbetrag von .... M. festgesetzt worden.

D......................... Post .... zu ....
wird angewiesen, die Rente für jedes Kind, und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit .... M.,
wörtlich: „.. Mark .... Pf.“
sofort, und vom 1. k. M. an bis auf Weiteres, jedoch längstens bis zum zurückge-

letzten fünfzehnten Lebensjahre de$\frac{s}{r}$ Kinde$\frac{s}{r}$, in monatlichen pränumerando fälligen

Raten von .... M.,
wörtlich: „.. Mark .... Pf."
an die Mutter, verehelichte ....
geborene .... zu ....
(den ....
zu ....) für Rechnung der
.... Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Den Anspruch auf die Rente haben:

a) .... geboren den .... längstens bis zum ....
b) .... „ „ .... „ „ „ ....
c) .... „ „ .... „ „ „ ....
d) .... „ „ .... „ „ „ ....
e) .... „ „ .... „ „ „ ....
f) .... „ „ .... „ „ „ ....

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht betheiligten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin zu bescheinigen, daß die vorgenannten Kinder am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen sind, und daß die Quittung von d........... Empfangsberechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.

..............................., den ....ten .... 188.....

Der Vorstand

der .... **Berufsgenossenschaft.**

(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d... Post ....

zu

....

Berufsgenossenschaft № .... **Zu Formular IX.**

Quittung

über Rente, welche den Kindern eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten gezahlt ist.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

„.. M."
wörtlich: „.. Mark .... Pf."
Rente de...... Kinde...... des ....
und zwar:

für .... geboren den .... M. ..... Pf.
" .... " " .... " ..... "
" .... " " .... " ..... "
" .... " " .... " ..... "
" .... " " .... " ..... "
" .... " " .... " ..... "

wie oben .... M. ..... Pf.

habe ich für den Monat .... 188... aus der Ober-Postkasse (aus der ....) zu .... erhalten.

.........., den .....ten .... 188...

Daß d... vorgenannte... Kind... des .... am 1. d. M. noch am Leben gewesen ist (sind), und daß vorstehende Quittung von d... .... eigenhändig vollzogen worden ist, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

.........., den .....ten .... 188...

Berufsgenossenschaft № .... **Formular X.**

Anweisung
zur Zahlung von Rente an Ascendenten eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D ....

wohnhaft zu .... Kreis/Amt ....

Reg. Bez. .... Staat ....

hat für die Zeit der Verpflegung seines/ihres Kindes, des ....

im Krankenhause zu .... Anspruch auf eine Rente.

Die letztere ist für die Zeit vom .....ten .... 188... an auf den Jahresbetrag von .... M. festgesetzt worden.

D .... Post .... zu .... wird hierdurch angewiesen, de .... (zu Händen de .... zu ....) diese Rente, und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit .... M., wörtlich: „.......... Mark ..... Pf.“ sofort, und vom 1. k. M. an bis auf Weiteres in monatlichen pränumerando fälligen Raten von .... M., wörtlich: „.......... Mark ..... Pf.“ für Rechnung der .... Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung unbetheiligten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin zu bescheinigen, daß d..
am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen ist und daß die Quittung von d.......... Empfangsberechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.

.............................., den ....ten .... 188.....

Der Vorstand

der .... Berufsgenossenschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d.. Post..

zu

....

Berufsgenossenschaft №............... **Zu Formular X.**

Quittung

über Rente, welche an Ascendenten eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten gezahlt ist.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

„..M.“

wörtlich: „..Mark ....Pf.“

Rente habe ich für den Monat .... aus der Ober-Postkasse (aus der ....) zu .... erhalten.

.............................., den ....ten .... 188.....

Daß d...

zu...am 1. d. M. noch am Leben gewesen, und daß vorstehende Quittung von d .... eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Beidrückung des Dienstsiegels hiermit bescheinigt.

.............................., den ....ten .... 188.....

Berufsgenossenschaft №............... **Formular XI.**

Anweisung

zur Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten an ein Krankenhaus.

(§ 7 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D...

wohnhaft zu .... Kreis / Amt ....

Reg.-Bez. .... Staat ....

ist vom..........ten..............................188.... bis zum..........ten..............................188....
im Krankenhause zu .... verpflegt worden.

D............................ Post .... zu ....
wird hierdurch angewiesen, die in dem angegebenen Zeitraum entstandenen Kur- und Verpflegungskosten mit .... M.,
wörtlich: „.. Mark .... Pf."
an d.. zu ....
für Rechnung der .... Berufsgenossenschaft
vorschußweise zu zahlen.

.............................., den ....ten..............................188.....

Der Vorstand

der .... Berufsgenossenschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d.. Post ....

zu

....

„ .... M."

wörtlich: „.. Mark .... Pf."
Kur- und Verpflegungskosten aus der Ober-Postkasse (aus der..)
zu .... erhalten zu haben, bescheinigt.

.............................., den ....ten..............................188.....

(Siegel.) (Unterschrift.)

Berufsgenossenschaft №.............. **Formular XII.**

Anweisung*)

zur Einstellung von Rentenzahlungen.

D..

zu .... Kreis/Amt ....

Reg. Bez. .... Staat ....
welche .... nach der Zahlungsanweisung vom ....ten.................... 188......
seit dem ....ten............................ 188 ....
eine Rente im Betrage von monatlich .... M. bezieht, hat .... Wohnsitz nach .... Kreis/Amt ....

Reg. Bez. .... Staat .... verlegt.
ist am ....ten.. 188...... verstorben.

*) Abgeändert durch Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 24. Dezember 1887. Vergl. S. 286 ff.

ist gegenwärtig wieder völlig erwerbsfähig.
ist aus der Krankenhauspflege wieder entlassen worden.
ist gegenwärtig der Unterstützung nicht mehr bedürftig (§ 6 Ziffer 2b des Unfallversicherungsgesetzes).
hat sich am ....ten .... 188..... wieder verheirathet.
hat am ....ten .... 188..... das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt.

Die Zahlung der vorbezeichneten Rente kommt daher vom .... 188..... ab (für d.......................... Post................................) in Wegfall. Für den Monat .... ist nur noch der Betrag von .... M. zur Auszahlung zu bringen.

................................, den ....ten .... 188.....

Der Vorstand

der .... Berufsgenossenschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d.. Post..

zu

....

---

b.

Rundschreiben

an die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend Abänderung der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, vom 27. September 1885.

Vom 24. Dezember 1887. — R. V. A. I. Nr. 25267.

Das Reichs-Versicherungsamt übersendet dem Vorstande beifolgend den Abdruck der diesseitigen Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Abänderung der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften vom 27. September 1885, zur gefälligen Kenntnißnahme.

Hierzu bemerkt das Reichs-Versicherungsamt ergebenst Folgendes:

1. Die in dem diesseitigen Rundschreiben vom 29. November 1887*) — R. V. A. I. 22896 — in Vorschlag gebrachte Abänderung des § 8 der Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 nach Maßgabe der nunmehrigen Fassung (§ 1 der Bekanntmachung) und die dadurch bedingte Ersetzung des früheren Formulars XII durch das neue Formular XII (§ 2 der Bekanntmachung) sind von den Vorständen sämmtlicher Berufsgenossenschaften — von einer Ausnahme abgesehen — gebilligt, von der großen Mehrzahl zudem als eine Erleichterung begrüßt worden.

Das neue Formular XII ist übrigens — wie behufs Beseitigung des bezüglichen in einem Bericht hervortretenden Zweifels bemerkt wird — vom 1. Januar 1888 an nicht nur im Falle des § 8, sondern auch in den Fällen der §§ 6 und 7 der Geschäftsanweisung zu verwenden. Das frühere Formular XII tritt völlig außer Kraft;

*) In den Amtlichen Nachrichten nicht zum Abdruck gebracht.

es würde indessen nichts entgegenstehen, wenn die noch vorhandenen Bestände unter handschriftlicher Aenderung nach Maßgabe des neuen Formulars beziehungsweise nach Durchstreichung der nicht mehr zutreffenden Theile des Vordrucks zunächst aufgebraucht würden.

2. Für die in dem Eingangs erwähnten Rundschreiben ferner in Aussicht genommene Abänderung des § 10 der Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 hat sich ein Bedürfniß nicht ergeben. Vielmehr lassen — auch hier mit einer Ausnahme — die Berichte sämmtlicher Vorstände erkennen, daß durchweg geeignete Vorkehrungen getroffen sind, die Rentenempfänger stets rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Quittungsformulare zu setzen.

Dabei tritt eine große Mannigfaltigkeit in der Art der getroffenen Vorkehrungen hervor. Bei der Mehrzahl der Berufsgenossenschaften werden den Berechtigten bei Ertheilung des Berechtigungsausweises (§ 64 des Unfallversicherungsgesetzes) Quittungsformulare in angemessener — vielfach den noch laufenden Monaten des Jahres entsprechender — Anzahl ausgehändigt, und der Bestand von Zeit zu Zeit — gewöhnlich alljährlich mit zwölf bis fünfzehn Exemplaren — erneuert. Die Aushändigung und Erneuerung — betreffs welcher letzteren bei manchen Berufsgenossenschaften der Antrag der Zahlungsempfänger abgewartet wird — erfolgt theils direkt im Wege der Uebersendung an die letzteren durch die Vorstände beziehungsweise die Genossenschafts- oder Sektionsbüreaus, theils durch besondere genossenschaftliche Vermittelung. In letzterem Falle wird — neben der Uebersendung der Formulare an ein in der Nähe wohnendes Genossenschaftsmitglied behufs Ausantwortung an die Berechtigten — die Vermittelung der Vertrauensmänner bevorzugt und zur Empfehlung dieses Verfahrens insbesondere hervorgehoben, daß dasselbe — zumal bei allmonatlicher oder vierteljährlicher Aushändigung der Quittungsformulare — in vorzüglichem Grade geeignet sei, die wünschenswerthe fortwährende Fühlung zwischen der Berufsgenossenschaft und den Rentenempfängern aufrecht zu erhalten, ihnen zum Bewußtsein zu bringen, daß sie ihre Rente von der Berufsgenossenschaft, das ist der Gesammtheit der Arbeitgeber, erhalten, und die Ueberwachung der Rentenempfänger zu fördern und zu erleichtern.

Angesichts dieser Mannigfaltigkeit des Verfahrens, welche zum Theil in der Verschiedenheit der bei den einzelnen Berufsgenossenschaften obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse ihre Erklärung und Rechtfertigung findet, und da bei diesem Verfahren Mängel bisher nach keiner Seite hervorgetreten sind, hat das Reichs-Versicherungsamt von der in Aussicht genommenen Abänderung des § 10 der Geschäftsanweisung Abstand genommen und überläßt es auch ferner den Berufsgenossenschaften, nach Maßgabe der persönlichen und örtlichen Verhältnisse im Wege der genossenschaftlichen Verwaltung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Rentenempfänger rechtzeitig — bei monatlicher Aushändigung oder Uebersendung spätestens am Schlusse eines jeden Monats — in den Besitz der Quittungsformulare gelangen.

3. Schließlich bemerkt das Reichs-Versicherungsamt bei diesem Anlaß noch, daß in Uebereinstimmung mit vereinzelten früheren Anregungen in mehreren Berichten zur Erwägung verstellt ist, ob es nicht thunlich sein möchte, allen Rentenempfängern ohne Ausnahme die Quittungsformulare durch die Postanstalten bei der Erhebung der Beträge verabfolgen zu lassen. Die Berufsgenossenschaften würden alsdann Sorge zu tragen haben, daß bei den betreffenden Postanstalten stets ein ausreichender Bestand von Formularen vorhanden sei.

Diesem Vorschlage steht indeß — abgesehen von mancherlei praktischen Unzu-

träglichkeiten — ein erhebliches Bedenken insofern entgegen, als bei der Durchführung die Ausfüllung der am Kopfe eines jeden Formulars befindlichen Nummer der Berufsgenossenschaft den Beamten der Postanstalten obliegen würde, und die Gefahr einer im Drange der Geschäfte erfolgenden irrthümlichen Eintragung nicht ausgeschlossen wäre.

Dies Bedenken wird — wie mehrere Berichte ergeben — auch auf berufsgenossenschaftlicher Seite getheilt.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Bekanntmachung.

Abänderung der Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post.

Vom 24. Dezember 1887.

Zur Abänderung der diesseitigen Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 27. September 1885 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1885 Seiten 224 ff.; auch zu vergleichen 1886 Seite 86 Ziffer 166) bestimmt das Reichs-Versicherungsamt, im Einvernehmen mit den Zentral-Postbehörden, was folgt:

§ 1.

Der § 8 der vorbezeichneten Geschäftsanweisung erhält folgende Fassung:

Treten bei fortlaufenden Zahlungen, abgesehen von den Fällen der §§ 6 und 7 Umstände ein, welche eine Aenderung der Zahlungsanweisung nöthig machen, z. B. Ausscheiden eines von mehreren entschädigungsberechtigten Kindern durch Tod oder Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, Erhöhung oder Herabsetzung der Rente im schiedsgerichtlichen Verfahren rc., so hat der Genossenschaftsvorstand eine Anweisung zur Einstellung der bisherigen Zahlungen und gleichzeitig eine neue Zahlungsanweisung der oberen Postbehörde einzusenden. In der neuen Zahlungsanweisung sind die fortan zu leistenden Zahlungen vollständig anzugeben; eine Bezugnahme auf den Inhalt der früheren Anweisung ist ausgeschlossen. Wenn es sich um eine Herabsetzung der Rente handelt, so ist in der neuen Anweisung zu bestimmen, in welchen Monatsraten der zuviel gezahlte Betrag wieder eingezogen werden soll, und welche Beträge hiernach in den einzelnen Monaten zur Auszahlung zu bringen sind.

§ 2.

An die Stelle des bisherigen Formulars XII (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1885 Seite 243) tritt folgendes neue Formular XII:

Berufsgenossenschaft № .... **Formular XII.**

Anweisung
zur Einstellung von Rentenzahlungen.

Die Zahlungsanweisung vom ....ten .... 188....,
laut welcher d ....

....

zu .... Kreis / Amt ....

Regierungsbezirk .... Staat ....

bei der Postanstalt .... bisherigen Wohnsitzes

seit dem ....ten .... 188..... ....

eine Rente von monatlich .... M. .... Pf. bezieht, kommt vom ....ten

.... 188...... ab in allen ihren Bestimmungen in Wegfall. Für den Monat .... ist nur noch der Betrag von .... M. .... Pf. zur Auszahlung zu bringen.

................................, den ....ten .... 188......

Der Vorstand

der .... **Berufsgenossenschaft.**

(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d.. Post ....

zu

....

§ 3.

Die vorstehenden Aenderungen (§§ 1 und 2) treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

68.

Die alljährlich einzureichende Nachweisung über die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen Arbeitererkrankungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 5651.

Berlin, den 23. Juni 1888.

An Stelle der durch das Circular No. 36 vom 2. September 1884 (III. 10134)*) vorgeschriebenen Nachweisung wolle die Königliche Regierung künftighin eine summarische Nachweisung über die bei der dortigen Staatsforstverwaltung (und der Staatsforstverwaltung der Königlichen Regierung zu Münster)**) in jedem Etatsjahre vorgekommenen Arbeitererkrankungen und Betriebsunfälle nach beifolgendem Schema aufstellen lassen und bis zum 1. Mai jeden Jahres mir einreichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Lucius.

---

*) Jahrb. Bd. XVI. Art. 61. S. 132.

**) Zusatz für die Kgl. Regierung zu Minden.

Summarische

über die bei der Staatsforstverwaltung der Königlichen
Erkrankungen
welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über die unter die Reichs-
Betriebsunfälle für

Laufende Nr.	Oberförsterei	Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter						Erkrankungen versicherter	
		Ueberhaupt		Von der Zahl in Spalte 3 bezw. 4 fallen auf Arbeiter mit Krankenversicherung nach §§ 1, 2 d. Ges. v. 15. Juni 1883, § 15 d. Ges. v. 28. Mai 1885				der Spalte 5	
				Bei forstfiscalischen Betriebs-Krankenkassen		Bei Ortskrankenkassen, oder der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegend			
		Zahl	Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Zahl	Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Zahl	Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Zahl	Aufwendungen des Forstfiscus an Beiträgen u. s. w. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

69.

Die alljährliche Aufstellung einer Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer zu Münster, Aurich, Sigmaringen. I. 12744. II/III. 9744.

Berlin, den 20. August 1888.

Auf Ersuchen des Reichs-Versicherungsamtes veranlasse ich die Königliche Regierung als Ausführungsbehörde gemäß § 102 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Zusatz für die Reg. Stettin: und § 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 bezüglich der Wald- und Feldeisenbahnen.) nach dem beiliegenden Formulare erstmalig für das Jahr 1888 und sodann alljährlich zum 1. Juli dem Reichs-Versicherungsamte die Rechnungsergebnisse Ihres Bereichs für die Zwecke der gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Mittheilung an den Reichstag einzureichen.

Diejenigen Tabellenspalten, welche nach Lage der besonderen abweichenden Verhältnisse der Staatsbetriebe sich nicht ausfüllen lassen, werden von der Königlichen Regierung offen zu lassen sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Michelly.

Nachweisung

Regierung zu .... vorgekommenen

von Arbeitern,

gesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 fallenden

das Etatsjahr 18..........

...kungen Arbeiter		Betriebsunfälle				Freiwillige Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen	Beiträge des Fiscus zur Unterstützung von Waldarbeitern an Kassen, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtet sind	Bemerkungen
der Spalte 7								
Zahl	Aufwendungen des Forstfiscus an Beiträgen u. s. w. M.	Gesammtzahl	Tödtungen bei Betriebsunfällen	Aufwendungen des Forstfiscus als Betriebsunternehmer M.	Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forstfiscalischen Gutsbezirken zur Last fallen M.	M.	M.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Berufsgenossenschaft:

....

Nachweisung

über die

gesammten Rechnungsergebnisse für das Jahr 18..........

(§ 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, in Verbindung mit § 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, § 86 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, § 43 Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und § 89 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887.)

Tabelle 1: Allgemeine Uebersicht.
Tabelle 2: Ausgaben und Einnahmen.
Tabelle 3: Unfälle.

Anleitung zur Ausfüllung der nachstehenden Tabellenformulare.

Zu Tabelle 1.

1. Bei Ausfüllung der **Spalten 3, 4, 5, 6** und **9** sind nur die Mitglieder der Vorstände, die Vertrauensmänner und Arbeitervertreter selbst in Betracht zu ziehen, die Ersatzmänner und Stellvertreter dagegen nicht mitzuzählen.

2. In **Spalte 7** sind nur die gegen Besoldung fungirenden Beauftragten (Revisionsingenieure, eventuell auch Geschäftsführer ꝛc.) — vergleiche §§ 82 ff. des U. V. G., § 1 des A. G., §§ 90 ff. des L. U. V. G., § 44 des B. U. V. G. und §§ 93 ff. des S. U. V. G. — in Rücksicht zu ziehen. Ein Vertrauensmann, welcher nach den statutarischen Bestimmungen bei der Ueberwachung der Betriebe mitwirkt, wird daher hier nicht aufzuführen sein.

3. Unter die Arbeitervertreter in **Spalte 9** sind sowohl die zur Theilnahme an der Berathung der Unfallverhütungsvorschriften, zur Wahl der Beisitzer zu den Schiedsgerichten und der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts im Gesammtbereiche der Genossenschaft gewählten Vertreter der Arbeiter, beziehungsweise die Vertreter der Versicherten (§ 48 des S. U. V. G.) als auch die an den Berathungen der Schiedsgerichte theilnehmenden Beisitzer (§ 47 Absatz 4 des U. V. G., § 51 Absatz 4 des L. U. V. G. und § 50 Absatz 4 des S. U. V. G.) zu rechnen, — nicht aber die zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen gewählten Bevollmächtigten der Krankenkassen — vergleiche u. a. § 45 des U. V. G. —, da diese letzteren Personen der Organisation der Berufsgenossenschaften, in welche Tabelle 1 einen Einblick zu gewähren bestimmt ist, ferner stehen.

4. Der Begriff „durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter" in **Spalte 12** ist nach dem in gewerblichen Kreisen üblichen Sprachgebrauche aufzufassen. Es kommt nicht darauf an, nach dem Mehr und Weniger der während des Rechnungsjahres thatsächlich über und unter der Zahl der regelmäßig in einem Betriebe beschäftigten versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter ein genaues Mittel auszurechnen, sondern auf die Angabe derjenigen Zahl der bezüglichen Personen, welche der Betrieb bei voller oder laufender Thätigkeit in dem betreffenden Rechnungsjahre in der Regel beschäftigt hat.

Eine Spinnerei z. B., welche bald mehr, bald weniger, in der Regel aber 200 beschäftigte versicherte Betriebsbeamte und Arbeiter täglich bei Erzeugung der für das Rechnungsjahr als laufend anzusehenden Tagesproduktion nöthig gehabt hat, wird für Spalte 12 mit 200 Personen in Rücksicht zu ziehen sein; es kommt dabei ferner nicht in Betracht, wenn in dem gedachten Betriebe zu Folge des Wechsels der arbeitnehmenden Personen vielleicht 400 und mehr verschiedene Personen im Rechnungsjahre überhaupt beschäftigt gewesen sind. Es kann daher die Zahl der Versicherten auch nicht ohne Weiteres aus den Lohnnachweisungen (Verzeichnissen aller gelöhnten Personen) übernommen werden.

Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (z. B. Zuckerfabriken, Ziegeleien, Brauereien, Brennereien, Baubetriebe ꝛc.), ist als „durchschnittliche" Zahl der beschäftigten versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter diejenige aufzufassen, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes (also z. B. für Zuckerfabriken und Brennereien: im Winter, für das Maurergewerbe: im Sommer) ergiebt. (Vergleiche hierzu auch die Anleitung, betreffend die Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe vom 14. Juli 1884, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1885 Seite 375 ff. Ziffer 11.)

Für Seeschiffahrtsbetriebe ist die nach § 34 des S. U. V. G. abgeschätzte Zahl der Seeleute (Besatzung) maßgebend.

5. Unter „anderen" versicherten Personen, **Spalte 13**, sind die fakultativ versicherungsfähigen Personen (Familienangehörige, Hausgesinde ꝛc.), welche vorübergehend die Betriebsstätte betreten ꝛc., verstanden.

6. Die in **Spalte 15** einzutragenden Beträge decken sich mit den aus den Lohnnachweisungen entnommenen oder anderweit ermittelten Lohnsummen, welche nach den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmmungen bei der Berechnung der Umlagebeiträge in den Berufsgenossenschaften, beziehungsweise der Prämien an die Versicherungsanstalten in Rücksicht zu ziehen sind. (Vergleiche § 71 Absatz 2 des U. V. G., §§ 78—80 des L. U. V. G., §§ 22 und 41 des B. U. V. G. und § 79 Absatz 2—5 des S. U. V. G.)

7. **Spalte 16** ist zur Aufnahme der Zahl aller Verletzten aus früheren Jahren bestimmt, an die oder an deren Hinterbliebene im Rechnungsjahre noch weiter Entschädigungen zu zahlen waren.

8. In **Spalte 17** ist stets nur die Zahl derjenigen Verletzten anzugeben, für die oder für deren Hinterbliebene im Rechnungsjahre Entschädigungen erstmalig festgestellt wurden (ohne Rücksicht darauf, ob der Unfall selbst sich im Laufe des Rechnungsjahres oder früher ereignet hat, und darauf, ob die Feststellung der Entschädigung für den Verletzten 2c. erst auf eingelegte Berufung an das Schiedsgericht, beziehungsweise auf Rekurs an das Reichs-Versicherungsamts erfolgt ist). Die eingetragene Zahl hat mit der Angabe in Tabelle 3 Spalte 7 übereinzustimmen.

9. Zu **Spalte 16** und **17** gemeinsam ist zu beachten, daß unter „Entschädigungen" lediglich die in Tabelle 2 Spalten 2—26 aufgezählten (gesetzlich vorgeschriebenen) Leistungen der Berufsgenossenschaften zu verstehen sind; ferner, daß unter „Verletzten" auch die Getödteten mit einzubegreifen sind, und daß die „Unfälle", soweit die Tabellen hiervon handeln, stets nur in der „Zahl der Verletzten" zum Ausdruck zu bringen sind. So wird z. B. in Spalte 17 ein Unfall, bei welchem eine versicherte Person getödtet und 3 Personen derart verletzt wurden, daß für sie Entschädigungen festzustellen waren, mit der Zahl 4 einzusetzen sein, vorausgesetzt, daß bezüglich sämmtlicher 4 Personen die Feststellung der Entschädigungen im Laufe des Rechnungsjahres erfolgte.

Zu Tabelle 2.

10. Die Tabelle 2 bezweckt im Wesentlichen eine Gegenüberstellung der im Laufe des Rechnungsjahres thatsächlich und endgültig gezahlten Ausgabe- und Einnahmebeträge.

Es werden daher Vorschußzahlungen und Kautionen (vergleiche § 17 Ziffer 7 des U. V. G., § 10 Absatz 2 und 4, § 12 Absatz 1, sowie § 48 Absatz 1 des B. U. V. G., § 22 Ziffer 8 des L. U. V. G. und § 24 Ziffer 7 des S. U. V. G.) erst nach Maßgabe des Ergebnisses der endgültigen Verrechnung für die Rechnungsergebnisse in Betracht zu ziehen, bis dahin aber in einem besonderen Vorschußkonto zu buchen sein.

Ebenso sind die ausstehenden Einnahmen und Zahlungsrückstände ohne Rücksicht auf den Fälligkeitstermin in die Tabellen für dasjenige Rechnungsjahr einzustellen, in welchem die Einnahme beziehungsweise Zahlung thatsächlich erfolgt ist. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Berufsgenossenschaften sich eine möglichst erschöpfende Begleichung der in einem Jahre fälligen Rechnungsposten vor Schluß desselben angelegen sein lassen werden. Um indessen den Berufsgenossenschaftsvorständen hierzu ausreichende Zeit zu lassen, ist es auf Wunsch der Vorstände gestattet worden, daß einzelne aus dem Rechnungsjahr x entstammende verspätete Ausgaben, sofern sie noch vor dem Eintritt der bezüglichen Umlage zu Anfang des folgenden Jahres y thatsächlich gemacht werden, auf das betreffende vorangegangene Rechnungsjahr x gebucht werden. Als letzter Termin für diese Rückbuchungen ist der **1. März** festzuhalten, damit die Umlegung der Ausgaben zugleich mit der Um-

legung der Liquidationen der Post, welche selbstverständlich auf die Rechnung des Vorjahres x zu buchen sind, bewirkt werden kann (§ 70 des U. V. G., § 75 des L. U. V. G., § 40 des B. U. V. G. und § 78 des S. U. V. G.). Desgleichen sind, um den Ausgaben des Jahres x entsprechende Einnahmen gegenüberzustellen, die im Jahre y eingehenden Umlagebeträge gleichfalls auf das Jahr x zurückzubuchen und in die Nachweisung dieses Jahres einzustellen. Zur Erzielung eines einheitlichen Abschlusses wird als letzter Termin für diese Rückbuchungen der **15. August** bestimmt. Alle nach dem 15. August nachträglich eingehenden Umlage-Restbeträge sind auf das Jahr y zu verrechnen. Beiläufig sei hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Ermittelung des umzulegenden Gesammtbetrages (und zum Zwecke der definitiven Verrechnung) die Einnahmebeträge in den Spalten 53, 54 und 56 von der Summe der Ausgaben, Spalte 49, in Abzug zu bringen sind. Die Zinsen (Spalte 55) sind, soweit sie aus dem Reservefonds aufkommen, diesem letzteren zuzuschlagen § 18 des U. V. G.), etwaige sonstige Zinsen sind zur Verminderung des Umlagebetrages zu verwenden.

Bei allen in die Tabelle 2 einzutragenden Zahlenangaben ist im Auge zu behalten, daß jeder Zeit in gegebenen Fällen über die Zusammensetzung der betreffenden Beträge im Einzelnen Auskunft ertheilt und über die Uebereinstimmung derselben mit den buchmäßigen Eintragungen der Berufsgenossenschaft Rechenschaft gegeben werden kann.

11. In die **Spalten 2—26** sind die von den Postverwaltungen im Laufe des Rechnungsjahres gezahlten, nach Ablauf des Jahres liquidirten Entschädigungsbeträge unter Zuzählung der von der Berufsgenossenschaft etwa direkt, ohne Vermittelung der Post, gezahlten Entschädigungsbeträge in einheitlichen Zahlen einzutragen. Es bleibt dabei zu beachten, daß, abgesehen von den Entschädigungen aus Anlaß tödtlicher Unfälle, hier nur Kosten für Verletzte, welche nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall entstanden sind, in Betracht kommen. (Vergleiche hierzu Tabelle 2 Spalte 31, betreffend Einstellung von Ausgaben für Verletzte während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.)

12. Die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen an Krankenkassen 2c. erstatteten Vorschüsse (§ 5 Absatz 8 und § 8 des U. V. G., § 10 Absatz 4 und § 11 des L. U. V. G., §§ 6 und 7 des B. U. V. G. und § 11 Absatz 2 und § 15 des S. U. V. G.) sind in diejenigen Spalten aufzunehmen, welche für die einzelnen betreffenden Ausgabeposten bestimmt sind; also erstattete Heilverfahrenskosten in **Spalten 2/3**, Renten an Verletzte in **Spalten 4/5** u. s. w. (Vergleiche ferner Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1885, Seite 224 § 1.)

Die von den Betriebsunternehmern vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis nach Ablauf der dreizehnten Woche den Krankenkassen zu erstattenden Mehrbeträge an Krankengeld (vergleiche u. a. § 5 Absatz 9 des U. V. G. — auch § 5 Absatz 10 a. a. O.) kommen für die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften nicht in Betracht.

13. Zu den in **Spalte 27** einzutragenden „Kosten der Unfalluntersuchungen 2c.“ (vergleiche §§ 54 ff. und §§ 57 ff. des U. V. G., §§ 58 ff. und §§ 62 ff. des L. U. V. G., §§ 37 Absatz 1 des B. U. V. G., §§ 62 ff. und §§ 67 ff. des S. U. V. G.) gehören: Zahlungen der Berufsgenossenschaften an die Bevollmächtigten der Krankenkassen (vergleiche u. a. § 45, 55 Absatz 1 des U. V. G.) aus Anlaß ihrer Theilnahme an den Unfalluntersuchungen, an Sachverständige, welche auf Antrag der Genossenschaft zu den Unfalluntersuchungen zugezogen wurden, Auslagen für Abschriften von Untersuchungsverhandlungen u. s. w.

Soweit thunlich, sind in der **Spalte 27** auch die aus Anlaß der Theilnahme an Unfalluntersuchungen u. s. w. an Organe der Genossenschaft (Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner) gezahlten Reisekosten und Tagegelder einzutragen. Sollten indeß die Reisen der Genossenschaftsorgane verschiedenen Zwecken gedient haben und aus diesem Grunde oder überhaupt eine Trennung der Auslagen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten verursachen, so sind die Reisekosten und Tagegelder der Organe der Genossenschaft insgesammt in **Spalte 36 ff.** einzustellen.

14. Als „Schiedsgerichtskosten", **Spalte 28,** kommen in Betracht: alle Zahlungen der Berufsgenossenschaft, an Arbeitervertreter aus Anlaß ihrer Theilnahme an der Wahl der Beisitzer zu den Schiedsgerichten, Miethen für die Gerichtslokale, Reisekosten und Tagegelder der Beisitzer u. s. w, (vergleiche § 50 Absatz 5 des U. V. G., § 54 Absatz 5 des L. U. V. G., § 36 Absatz 3 des B. U. V. G., § 56 Absatz 5 des S. U. V. G.).

15. In **Spalte 29** sind die durch den Dienst der in Tabelle 1, Spalte 7, aufgenommenen besoldeten „Beauftragten" (vergl. oben unter 2) entstandenen Ausgaben (Gehälter, Reisekosten u. s. w.) einzutragen; ferner Reisekosten und Tagegelder der Vertrauensmänner und sonstiger Personen, welchen die Funktionen von Beauftragten überwiesen sind, insoweit die Reisekosten ꝛc. für Ueberwachung der Betriebe aufgewendet worden sind. Bei Schwierigkeiten in der Trennung der Reisekosten ꝛc. der letzteren Personen nach dem Zweck gilt das unter Ziffer 13 Absatz 2 Bestimmte.

16. **Spalte 30** ist für die Aufnahme der Kosten der Zuziehung der Arbeitervertreter zu der Berathung von Unfallverhütungsvorschriften, des Druckes der aufgestellten Unfallverhütungsvorschriften u. s. w. bestimmt. Hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder für die an der Berathung von Unfallverhütungsvorschriften theilnehmenden Genossenschafts- und Sektionsvorstandsmitglieder gilt das oben unter 13 Absatz 2 Bestimmte.

17. Bei Ausfüllung der **Spalten 33—47** „Allgemeine Verwaltungskosten" ist die Aufnahme von Ausgaben, welche bereits in den Spalten 27—32 berücksichtigt sind, zu vermeiden.

18. Zu den „persönlichen und sachlichen Kosten", **Spalte 33,** sind zu zählen: Reisekosten und Tagegelder, verauslagt aus Anlaß der ersten Einrichtung der Genossenschaft, Kosten der für Aufstellung der Kataster und Ausfertigung der Mitgliedscheine herangezogenen Schreibhülfen, Kosten der Inventar-, Kataster- und Drucksachenbeschaffung, Insertionskosten, Portokosten für Zustellung der Mitgliedscheine ꝛc.

Eine ratenweise Einstellung der Kosten für Drucksachen, Inventarstücke u. s. w., welche für mehrjährigen Gebrauch bestimmt sind, in die Rechnungsergebnisse mehrerer Jahre entbehrt der gesetzlichen Unterlage. Derartige Ausgaben sind stets zum Vollbetrage für das Jahr einzustellen und beziehungsweise umzulegen, in welchem dieselben gemacht sind.

19. Unter „Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge", **Spalte 34,** fallen: an Unfallversicherungsgesellschaften im Laufe des Rechnungsjahres gezahlte Prämien (vergleiche u. a. § 100 des U. V. G.), bezügliche Abfindungs-, Vergleichs-, Prozeßkosten ꝛc.

20. Ist ein Genossenschaftsvorstandsmitglied zugleich Sektionsvorstandsmitglied, und sind auf einer Reise von demselben zugleich die Funktionen eines Genossenschaftsvorstandsmitgliedes und eines Sektionsvorstandsmitgliedes wahrzunehmen gewesen, so ist für die Eintragung der bezüglichen Reisekosten und Tagegelder ꝛc., **Spalten 36, 37,** der Umstand entscheidend, ob, eventuell inwieweit die Anweisung und Aus-

zahlung zu Lasten der Genossenschaft oder der Sektion stattgefunden hat. Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die **Spalten 38** und **39.**

21. In den **Spalten 40** und **41** haben die in Spalte 29 aufgenommenen Beamtengehälter ꝛc. außer Ansatz zu bleiben.

22. Die Ausgaben für Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc. in **Spalte 42** sind auch dann anzugeben, eventuell schätzungsweise, wenn der betreffende Betrag in den den Geschäftsführern ꝛc. gewährten Gehältern mit einbegriffen ist. In solchen Fällen ist der in Spalte 41 einzutragende Betrag des Gesammtgehaltes (Einkommens) um den in Spalte 42 eingestellten fraglichen Betrag zu vermindern.

23. In **Spalte 43** werden auch die Kosten der Anschaffungen für Bibliothekzwecke unterzubringen sein.

24. Den „Insertionskosten", **Spalte 45**, gleich zu behandeln sind die sonstigen Publikationskosten (z. B. für Anschlagstafeln und Aushängeschilder in Häfen, in Logirhäusern für Schiffer, Flößer u. s. w.), wie sie insbesondere den Schiffahrts-Berufsgenossenschaften erwachsen.

25. Als Einlage in den Reservefonds ist in **Spalte 48** in der Regel — nach Verrechnung der Einnahmen (vergleiche Ziffer 27) — der Betrag einzustellen, welcher als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen für das Rechnungsjahr gesetz- oder statutengemäß zu erheben ist. Wird ein höherer oder geringerer Betrag eingestellt, so bleibt dieses am Fuße der Spalte kurz zu begründen.

26. In **Spalte 50** ist der Betrag aus Tabelle 2, Spalte 58, der Rechnungsergebnisse des Vorjahres zu übernehmen.

27. In **Spalte 51** sind die nach Maßgabe der in Anrechnung zu bringenden Löhne ꝛc. beziehungsweise der Steuern festgesetzten Umlagebeiträge (§ 71 des U. V. G., §§ 77 ff. des L. U. V. G., §§ 10 Absatz 1 und 41 Absatz 2 des B. U. V. G. und § 79 des S. U. V. G.) einzutragen und in **Spalte 51a** alle an die Versicherungsanstalt entrichteten Prämien (§§ 16 Absatz 3, 21 lit. a, 24 Absatz 1 und 2, sowie 48 Absatz 1 des B. U. V. G.) nach Abzug der Erhebungsgebühr und der Portoauslagen (§ 25 Absatz 3 und 4 des B. U. V. G.), soweit diese Beträge — einschließlich der Restbeträge aus dem Vorjahre — bis zum 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres eingegangen sind (vergleiche oben unter Ziffer 10 vorletzter Absatz).

Zur Erleichterung bei Prüfung der eingereichten Nachweisung und zur Vermeidung von Rückfragen wird ersucht, am Fuß der Spalten 51 und 51a unter

a) die „für das Rechnungsjahr" (bis zum 15. August des darauf folgenden Jahres) vereinnahmten betreffenden Beträge, unter
b) die „nachträglich für das Vorjahr" eingegangenen, in die letzten Rechnungsergebnisse nicht eingestellten betreffenden Beträge, und unter
c) die „für das Rechnungsjahr restirenden" (bis zum 15. August des darauf folgenden Jahres) nicht eingegangenen betreffenden Beträge

anzugeben.

Desgleichen ist seitens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der im abgelaufenen Jahre derselben zur Last gefallenen Renten mitanzugeben.

28. Zu **Spalte 52.** Bei Entnahmen aus dem Reservefonds ist am Fuße der Spalte ein erläuternder Hinweis auf die gesetzmäßige Rechtfertigung der Entnahme zu machen.

29. Als „Bestand am Schluß des Rechnungsjahres" ist in **Spalte 58** lediglich

derjenige Betrag einzustellen, welcher sich nach Abzug der Ausgaben (Spalte 49) von den Einnahmen (Spalte 57) ergiebt.

Am Fuß der Spalte ist der in dem Bestande etwa enthaltende Betriebsfonds der Berufsgenossenschaft anzugeben.

30. Zur Erläuterung der Zusammensetzung des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres ist am Fuße der **Spalte 59** einzutragen: unter

a) der Betrag der Neu-Einlage in den Reservefonds (Tabelle 2 Spalte 48), unter
b) der aus dem Vorjahre übernommene Bestand, und unter
c) bezügliche Zinsbeträge.

Etwaige Ausgaben und Einnahmen bei dem Reservefonds zufolge Ausscheidens von Industriezweigen 2c. (§ 32 Absatz 4 des U. V. G. eventuell in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des B. U. V. G. und § 43 Absatz 4 des L. U. V. G.) sind am Fuße der Spalte 59 ebenfalls ersichtlich zu machen.

Zu Tabelle 3.

31. Die Tabelle 3 ist dazu bestimmt, ein Bild der entschädigten Unfälle und ihrer Folgen für die Zwecke der Rechnungsergebnisse in großen Zügen zu geben.

Für den Begriff des Wortes „Unfall" im Sinne der Tabelle und für die Auffassung der „Feststellung der Entschädigungen" sind dabei die oben unter Ziffer 8 und 9 gegebenen Erläuterungen maßgebend.

Zu beachten ist ferner bei Ausfüllung der Tabelle, daß die Angaben unter Spalte 2 und 7 sich mit den Angaben unter Spalte 14 beziehungsweise 17 der Tabelle 1 decken, sowie daß die Quersumme der Spalten 3—6 und beziehungsweise 9—22, sowie 23—26 mit der Angabe unter Spalte 7 übereinstimmt.

Für die in den Spalten 8 und 32 vorgesehenen Promilleberechnungen genügt eine Ermittelung bis auf zwei Dezimalstellen, wobei Zahltheile von 0,005 und darüber auf 0,01 abzurunden und solche unter 0,005 außer Acht zu lassen sind.

32. Zu vermeiden ist bei Ausfüllung der **Spalten 9—22**, wenn der Unfall auf verschiedene Anlässe zurückzuführen ist, eine wiederholte Eintragung in mehreren von den genannten Spalten. Vor der Eintragung wird gegebenen Falles zu erwägen sein, welcher Anlaß als überwiegend oder besonders charakteristisch zu erachten ist. So wird z. B. eine durch Explosion eines Dampfkochgefäßes verletzte beziehungsweise getödtete, versicherte Person, obwohl dieselbe gleichzeitig gegebenen Falles durch Dämpfe beziehungsweise heiße Flüssigkeit verletzt ist, lediglich in Spalte 11, nicht auch in Spalte 13 einzustellen sein. Ebenso wird eine Person, welche zu Folge Ausgleitens (Fall) in bewegte Theile von Arbeitsmaschinen oder unter Räder eines Wagens geräth, nicht in Spalte 15, sondern in Spalte 9 beziehungsweise 17 aufzunehmen sein u. s. w.

33. Im Uebrigen ist aus Anlaß hierher gerichteter Anfragen und zu weiterem Anhalt das Folgende zu bemerken:

Zu Spalte 9: Es sind hier alle Verletzungen aufzunehmen, welche sich um den Betrieb von Motoren (Dampfmaschinen, Turbinen, Wasserräder, Gaskraftmaschinen u. a., einschließlich der Pferdegöpel),
von Transmissionen (Wellen, Zahnräder, Riemen- und Seilbetriebe),
von Arbeitsmaschinen und maschinellen Vorrichtungen aller Art
— jedoch ausgenommen Fahrstühle 2c. (vergleiche Spalte 10) — gruppiren lassen; ohne Rücksicht darauf, ob die Verletzungen durch Hineingerathen in bewegte Maschinentheile oder durch zerspringende oder zerbrechende Theile (zerspringende Schwungräder, Schleifsteine 2c., abfallende

Riemen) oder durch fortgeschleuderte Arbeitsstücke (absplitterndes Holz an Kreissägen, abspringende Eisen- und Schlackenstücke an Dampfhämmern ꝛc.) veranlaßt wurden. Auch alle Verletzungen an Handkraftmaschinen (z. B. an Handbohrmaschinen, Handdresch- und Futterschneidemaschinen) sind hier mit einzustellen.

Zu Spalte 10: Unfälle aller Art an Fahrstühlen ꝛc. und Hebezeugen: Verletzungen durch bewegte Theile, durch Sturz in Aufzugsschächte, durch niedergehende Lasten beim Seil- und Kettenbruch u. s. w.

Zu Spalte 11: Entscheidend für die Aufnahme ist das Vorhandensein „gespannter" Wasserdämpfe. Neben Explosionsfällen gehören auch Verletzungen durch Bruch von Wasserstandsgläsern u. a. hierher.

Zu Spalte 12: Den hier aufzunehmenden Unfällen beim Steinsprengen, bei der Explosion von Zündpräparaten ꝛc., sind auch die Verunglückungen durch Schußwunden anzuschließen.

Zu Spalte 13: Alle Verletzungen durch explodirendes oder in Brand gerathenes Petroleum, durch brennenden Spiritus, Benzin, Lack, Firniß und ähnliche. Auch Fälle von Mehlstaub- und Kohlenstaub-Explosionen, von Leuchtgas- u. a. Explosionen mehr. — Ferner: Erstickung durch Rauch oder Gase; — Verbrennung durch Flammen an Oefen und bei Feuersbrünsten, durch glühendes Metall, Schlacke ꝛc.; — Verbrühungen und Aetzungen durch überkochende Farbkessel, Schlempekessel ꝛc., durch Säuren, Laugen, gelöschten Kalk ꝛc., unter Ausschluß aller Vergiftungsfälle.

Zu Spalte 14: Verschüttet, erschlagen ꝛc. durch fallende Fels-, Sand-, Erdmassen, durch einstürzende Gebäude, Gerüste, umstürzende Bäume, Holzstapel u. s. w.; — soweit nicht sonst aufzunehmen.

Zu Spalte 15: U. a. auch Fall von Bäumen, Zäunen, Heuböden; aus Fenstern; in Keller, Gruben, Brunnen, Gräben, Bäche ꝛc.; Ausgleiten und Sturz auf ebenem Boden; — soweit nicht sonst einzustellen.

Zu Spalte 16: Hier sind u. a. auch die Verletzungen beim Rollen von Fässern und beim Hantiren mit Lasten und Arbeitsstücken überhaupt (soweit nicht sonstig einzustellen) aufzunehmen.

Zu Spalte 17: Ueberfahren, gedrückt, gestoßen, geschleift, herabgeschleudert ꝛc. von Wagen und Karren aller Art, welche nicht auf Schienen laufen. Hier sind auch Unfälle durch von Zugthieren bewegte Pflüge, Eggen ꝛc. anzuschließen. Unfälle durch die Zugthiere selbst (Schlag, Stoß ꝛc.) fallen dagegen unter Spalte 20.

Zu Spalte 18: Es sind hier auch die Unfälle beim Betriebe von Feld-, Wald- und Straßenbahnen aufzunehmen.

Zu Spalte 19: Verletzungen beim Schiffahrtsbetriebe, soweit sie (wie Unfälle an Dampfkesseln, Maschinen, Krahnen, Fall von Leitern, Treppen u. a.) nicht anderweit einzustellen sind; bei der See-Berufsgenossenschaft auch die während des Betriebes in Folge von elementaren Ereignissen eingetretenen Unfälle ꝛc. Ferner Unfälle beim Verkehr mit Kähnen, Flößen, Fähren ꝛc. auf Flüssen, Seen ꝛc.

Zu Spalte 21: Verletzungen durch abfliegende Hammerstiele, durch unvorsichtiges Zuschlagen von Mitarbeitern, durch beim Gebrauch von Handwerkszeug absplitternde Arbeitsstücke (z. B. Steinsplitter beim Behauen von Steinen von Hand, Holzsplitter beim Behauen von Balken mit Aexten) u. s. w.

34. In **Spalte 26** (vorübergehende Erwerbsunfähigkeit) sind alle Unfälle aufzunehmen, bei welchen eine vollständige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bis zum Zeitpunkte der Ausfüllung der Tabellen eintrat oder im weiteren Verlaufe zu erwarten war, — in **Spalte 24** (dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit) alle Unfälle, bei welchen zur Zeit der Ausfüllung der Tabellen eine völlige Erwerbsunfähigkeit (vergleiche u. a. § 5 Absatz 6 lit. a des U. V. G.) feststand oder als bestimmt eintretend vorauszusehen war.

Alle übrigen Fälle sind, soweit sie nicht als tödtliche Unfälle in **Spalte 23** gehören, in **Spalte 25** aufzunehmen.

35. In **Spalte 31** sind alle (auf Grund statutarischer Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder) im Rechnungsjahr zur Kenntniß der Berufsgenossenschaften gelangten Unfälle einzutragen.

Die Nachweisung der Rechnungsergebnisse ist von den Berufsgenossenschaftsvorständen **baldmöglichst nach erfolgtem Abschluß der Umlage, spätestens aber bis zum 15. September** des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres an das Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Eventuelle Zweifel, betreffend den Nachweis ꝛc. der Rechnungsergebnisse sind seitens der Berufsgenossenschaften vor Einreichung der Nachweisung beim Reichs-Versicherungsamt zum Austrag zu bringen.

Berlin, den 5. Juli 1888.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Tabelle 1.

Berufsgenossenschaft	Organisation											
	Zahl der								Betriebe	Versicherte Per-		
	Sektionen	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschafts-versammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter		Unternehmer	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Siehe Titelblatt												

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaft	Ausgaben													
	a. Entschädigungs-													
	Erwerbsunfähigkeit				Todesfälle									
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten		Renten an Wittwen Getödteter		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.		Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Siehe Titelblatt														

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaft	Ausgaben								
	b.	c.	d. Unfallverhütungskosten				e. Allgemeine		
							1. Kosten d. 1. Einrichtung		
	Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	Schiedsgerichtskosten	Ueberwachung der Betriebe	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen (Spalten 29 bis 31)	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben a. Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 u. 34)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Siehe Titelblatt									

Allgemeine Uebersicht.

sonen Zusammen (Spalten 11—13)	Lohnbeträge (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14) M.	Zahl der Vollarbeiter (Zahl der geleisteten Tagewerke [zu 10 Arbeitsstunden] getheilt durch 300)	Unfälle (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind) Bestand aus den Vorjahren	Unfälle Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	Ausgaben (Vergl. Tab. 2 Spalte 49) M.	Einnahmen (Vergl. Tab. 2 Spalte 57) M.
14	15	15a	16	17	18	19

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben

beträge

Unterbringung im Krankenhaus: Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter Pers.	 M.	Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter Pers.	 M.	Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter Pers.	 M.	Kur- und Verpflegungskosten, an Krankenhäuser gezahlt Pers.	 M.	Abfindungen an Ausländer Pers.	 M.	Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9 11, 13, 15, 17, 19 21, 23, 25) M.
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben

Verwaltungskosten

2. Laufende Verwaltungskosten

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen: a. Mitglieder I. der Genossenschafts- vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft M.	a. Mitglieder II. der Sektions- vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Sektion M.	b. der Vertrauensmänner M.	c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung M.	d. der Beamten M.	Gehälter der Beamten und Bedienfteten M.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc. M.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc.; Instandhaltung des Inventars M.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc. M.	Insertions- und sonstige Publikationskosten M.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand M.	Zusammen (Spalten 36 bis 46) M.
36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaft	Ausgaben: f. Einlagen in den Reservefonds	Ausgaben: Summe der Ausgaben unter a bis f (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Einnahmen: Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Einnahmen: Eingegangene Beiträge: Umlagen	Einnahmen: Eingegangene Beiträge: Prämien
	M.	M.	M.	M.	M.
1	48	49	50	51	51a
Siehe Titelblatt					

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaft	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle 1, Spalte 14)	Verletzte Personen, für welche im Laufe des Rechnungs-: a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten: Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)	b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen: Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.
		m.	w.	m.	w.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Siehe Titelblatt															

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (Vergl. Spalte 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
52	53	54	55	56	57	58	59

Unfälle.

jahres Entschädigungen festgestellt worden sind														Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
sich die Unfälle ereigneten						c. Folge der Verletzungen									
Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren 2c.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.), einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aerte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige	Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)					
							völlige	theilweise		Wittwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen		
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

.... den ....

Der Vorstand:

....

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

70.

Maximal-Besoldung der Forstkassen-Rendanten für das Etats-Jahr 1888/89.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 10464.

Berlin, den 7. August 1888.

Aus Veranlassung eines Specialfalles wird die Königliche Regierung auf die Bestimmung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1888/89 aufmerksam gemacht, wonach das Maximum der Besoldung der Forstkassen-Rendanten für das genannte Etatsjahr den Betrag von 3400 Mark nicht übersteigen darf. Soweit daher der Gehaltstheil der Tantième, welche von den bis Ende September d. Js. zur Erhebung gelangenden Einnahmen des Forstwirthschaftsjahres 1887/88 bezw. Etatsjahres 1888/89 noch zu gewähren ist, und das für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis Ende März k. Js. zu zahlende Gehaltsfixum zusammen den Betrag von 3400 Mark überschreiten, muß der gedachte Tantièmetheil entsprechend gekürzt werden.

Sollte die fragliche Bestimmung in einzelnen Fällen zu Härten führen, so bleibt der Königlichen Regierung überlassen, wegen Gewährung einer Entschädigung an die betreffenden Rendanten eventl. in Form einer Unterstützung gehörig motivirte Anträge zu stellen.

Derjenige Theil, der bis Ende September d. Js. noch zu gewährenden Tantième, welcher als Dienstaufwands-Entschädigung zu rechnen ist, kann den Forstkassen-Rendanten nach den ihnen bewilligten Sätzen bezw. bis zu den bisher gültigen Maximal-Jahresbeträgen unverkürzt gezahlt werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

71.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen).

Berlin, den 15. September 1888.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps, vom 1. Februar 1887, werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Düsseldorf, Köln und Trier neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit

der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienst des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am geringsten in den Regierungsbezirken Kassel, Minden, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Lüneburg, Bromberg und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
von dem Borne.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

72.

Betr. die Prüfung des zu amtlichen Zwecken zu verwendenden Papiers.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. I. 10337. III. 9926.

Berlin, den 27. Juli 1888.

Mit Bezug auf meinen Circular-Erlaß vom 12. Oktober 1886 — I. 15319, I G. 1840 und III. 12550 —, betreffend die Prüfung des zu amtlichen Zwecken zu verwendenden Papiers, übersende ich Euerer . . . anliegend (a) Abschrift einer von dem Herrn Vice-Präsidenten des Staatsministeriums unterm 2. Juni d. Js. zu St. M. No. 1276/88 erlassenen Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Michelly.

a.

Berlin, den 2. Juni 1888.

In den unter dem 5. Juli 1886 erlassenen Grundsätzen für amtliche Papier-Prüfungen ist für Submissionen, welche von Staatsbehörden ausgeschrieben werden, bestimmt, daß für jede Papiersorte je nach dem Zweck, welchem dieselbe dienen soll, sowohl eine der 6 Festigkeitsklassen der Tabelle I, als auch eine der IV Stoffklassen der Tabelle II vorgeschrieben werden solle, außerdem aber der ausdrückliche Vorbehalt zu machen sei, das Papier nach erfolgter Lieferung in mindestens einer für jede Sorte zu ziehenden Durchschnittsprobe auf Kosten des Lieferanten prüfen zu lassen.

Diese Vorschrift wird, wie sich aus der bisherigen Benutzung der Papierprüfungsanstalt ergeben hat, nicht in ausreichendem Maße befolgt.

Sowohl die Zahl der Behörden, welche Proben des ihnen gelieferten Papiers direkt haben prüfen lassen, als auch die Zahl der von den einzelnen Behörden zur Prüfung eingelieferten Papiere ist eine so geringe, daß der Zweck des genannten Erlasses, die Sicherung des Aktenbestandes für die Zukunft, nicht in wünschenswerther Weise erreicht wird.

Insbesondere haben nur wenige Behörden eine direkte ausgiebige Prüfung vornehmen lassen, indem sie sich die Einführung der ermäßigten Sätze für Abonnements zu Nutze machten.

Allerdings wird ein großer Theil der von Privaten gestellten Anträge insofern durch Behörden veranlaßt worden sein, als die letzteren ihren Lieferanten die Pflicht auferlegten, über die Beschaffenheit ihrer Lieferungen eine amtliche Prüfungsbescheinigung beizubringen. Ein Theil der Behörden begnügt sich indessen mit der Versicherung der Lieferanten, daß das Papier einer amtlichen Prüfung unterlegen habe und von ihnen die Gewähr für die thatsächliche Erfüllung der namhaft gemachten Eigenschaften übernommen werde. Beide Verfahrungsweisen schließen eine Erfüllung der Vorschriften für Submissionen nicht ein und können eine Gewähr für die Sicherung des Zweckes nicht geben. Denn wenn dem Lieferanten die Auswahl und Einsendung der zu prüfenden Papiere überlassen wird, so ist es nicht ausgeschlossen, daß vorwiegend sein Interesse gewahrt wird. Noch weniger kann die zweite Art der Beschaffung von Zeugnissen den bestehenden Bestimmungen genügen.

Es ergiebt sich vielmehr die Nothwendigkeit, daß die Behörden erstens auch in denjenigen Fällen, wo unter Zusage der Garantie auf eine amtliche Prüfung älteren Datums zurückgegriffen wird, sich von Zeit zu Zeit von der Erfüllung der Versprechungen durch eine möglichst ausgiebige Nachprüfung überzeugen, daß die Behörden zweitens selbst die Auswahl der Proben aus den Lieferungen treffen müssen, wenn der Zweck der Bestimmungen über die Papierprüfungen erfüllt werden soll, und daß drittens die Behörden bei den Prüfungsanträgen die Lieferbedingungen namhaft machen müssen.

Unter Hinweis auf die bei der Anwendung der Grundsätze für amtliche Papier-Prüfungen hervorgetretenen, oben dargelegten Uebelstände und die sich hieraus ergebenden Gesichtspunkte mache ich . . . . im Verfolg meines Schreibens vom 30. Juni 1886 (St. M. 2401/85) auf die Befolgung der qu. Grundsätze nochmals aufmerksam.

Der Vice-Präsident des Staatsministeriums.
gez. von Puttkamer.

An den Königlichen Direktor der Staatsarchive, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Herrn Dr. von Sybel Hochwohlgeboren, das Kuratorium des Deutschen Reichs- und Kgl. Preuß. Staats-Anzeigers, die Königl. General-Ordens-Kommission St. M. 1276/88.

73.

Grundsätze für amtliche Tintenprüfungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. I. 10480. III. 9927.

Berlin, den 27. Juli 1888.

Unter Uebersendung einer Abschrift (a) der von dem Königlichen Staatsministerium beschlossenen Grundsätze für amtliche Tintenprüfungen ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, fortan nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Michelly.

a.

Grundsätze
für amtliche Tinten-Prüfungen.

Classifizirung der Tinten.

Klasse I: Eisengallustinte, eine nach dem Trocknen schwarze Schriftzüge liefernde Flüssigkeit, welche mindestens 30 g Gerb- und Gallussäure, die lediglich Galläpfeln entstammt, und 4 g metallisches Eisen im Liter enthält.

Klasse II: Tinte, welche schwarze Schriftzüge liefert, die nach achttägigem Trocknen durch Alkohol und Wasser nicht ausgezogen werden können.

Jede Tinte muß leicht fließen und darf selbst unmittelbar nach dem Trocknen nicht klebrig sein.

Verwendungsart der Tinten.

Klasse I: Eisengallustinte findet bei Schriften auf Papier Verwendung, welches nach der Stoffklasse I (vergl. Grundsätze für amtliche Papierprüfungen vom 5. Juli 1886, Mittheilungen aus den Königlich technischen Versuchsanstalten 1886 S. 89) nur aus Hadern besteht und nicht mehr als 2 Procent Asche giebt; oder nach der Stoffklasse II aus Hadern mit Zusatz von Cellulose, Strohstoff, Esparto besteht, aber frei von Holzschliff ist und nicht mehr als 5 Procent Asche giebt.

Klasse II findet bei Schriften auf Papier Verwendung, welches nach Stoffklasse III oder IV beliebige Stoffzusammensetzung enthält.

Eine dieser beiden Tintenklassen findet für alle amtlichen Schriftstücke Anwendung, welche nicht durch Umdruck vervielfältigt werden sollen.

Prüfung der gelieferten Tinten.

Die Behörden sind befugt, die zum Dienstgebrauch bestimmten Tinten in der Königlichen chemisch-technischen Versuchsanstalt zu Berlin (N Invalidenstraße 44) einer Prüfung unterwerfen zu lassen.

Ergiebt sich hierbei, daß die Lieferungsbedingungen nicht innegehalten sind, oder ergiebt sich auf andere Weise, daß der Fabrikant bei Tintenklasse I die Gerb- und Gallussäure nicht lediglich aus Galläpfeln gewommen hat, so trägt derselbe, abgesehen von etwa festgesetzten Konventionalstrafen, die Kosten der Untersuchung. Sind derartige Ausstellungen nicht zu erheben, so werden die Kosten von der Behörde getragen, welche die Prüfung veranlaßt hat.

Kosten der Tintenprüfung.

Die Kosten der Prüfung einer Tinte der Klasse I auf Gerb- und Gallsäure, sowie auf Eisen betragen 20 M., diejenigen der Prüfung einer Tinte der Klasse II auf Verlöschbarkeit 10 M.

Die übrigen Untersuchungen finden nach Maßgabe der Vorschriften für die Benutzung der Abtheilung für Tintenprüfung vom 1. September 1884 (vergl. Mittheilungen aus den Königlichen technischen Versuchsanstalten 1884 S. 92, — Nr. 208 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 4. September 1884) statt.

Eine gesammte Tintenprüfung auf Erfüllung der Lieferungsbedingungen der Klasse I kostet 50 M., der Klasse II 40 M.

Vorschriften bei Ausschreibungen.

Bei Ausschreibungen von Tinten-Lieferungen wird außer der Klasse auch noch der Flüssigkeitsgrad und der Farbenton, welchen die Tinte beim Ausfließen aus

der Feder haben soll, der aber stets nach dem Trocknen in tiefes Schwarz übergehen muß, vorgeschrieben.

Der Regel nach wird auch vorzuschreiben sein, daß nur frisch bereitete Tinte geliefert werden darf und deshalb die Ablieferung größerer Mengen in einzelnen Posten erfolgen muß, welche auf höchstens je ein Vierteljahr berechnet sind.

74.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Kommunal-Abgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1888.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 4839.

Berlin, den 8. August 1888.

In Gemäßheit der Vorschrift in § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben (G. S. S. 327)*) habe ich in Nr. 199 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers (a) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats vom 1. April 1888/89 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht. Bei der in Gemäßheit des § 1 des allegirten Gesetzes für das Jahr 1888 erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeinde-Abgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuerreinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Cirkularverfügung vom 8. Juni 1886 (II. Nr. 3289)*) zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Michelly.

a.

Resolut.

Berlin, den 1. August 1888.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1888 zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die

---

*) Vergl. die Anmerkungen zu Art. 52 S. 237 u. 238 im Bd. XIX des Jahrbuchs.

Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats pro 1. April 1888/89

1) in der Provinz Ostpreußen	141,3	Proz.
2) „ „ „ Westpreußen	132,5	„
3) „ „ Stadt Berlin	0	„
4) „ „ Provinz Brandenburg	139,1	„
5) „ „ „ Pommern	100,2	„
6) „ „ „ Posen	109,5	„
7) „ „ „ Schlesien	147,2	„
8) „ „ „ Sachsen	111,7	„
9) „ „ „ Schleswig-Holstein	128,4	„
10) „ „ „ Hannover	94,9	„
11) „ „ „ Westfalen	47,7	„
12) „ „ „ Hessen-Nassau	68,1	„
13) „ „ Rheinprovinz	70,3	„

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Lucius.

Jagd und Fischerei.

75.

Vertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Herren Regierungs- und Regier.-Vice-Präsidenten. — I. 10 022. III. 7 366.

Berlin, den 20. Juni 1888.

Das Ergebniß des in Folge meines an die Königliche Regierung gerichteten Cirkular-Erlasses vom 7. Juni 1884*) bezw. 3. Juli 1885**) während des Jahres 1887 erfolgten Abschusses der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel ist gegen das Vorjahr wiederum zurückgeblieben. Wenn dieses geringere Resultat im Allgemeinen auch auf ein vermindertes Auftreten der durch den alljährlichen Abschuß vertilgten Raubthiere und auf die Zerstörung der Horste und Brutstätten derselben zurückzuführen sein wird, so sind doch andererseits Klagen wegen Ueberhandnahme des Raubzeugs in einzelnen Bezirken laut geworden.

Hieraus nehme ich Veranlassung Euere ergebenst zu ersuchen, von Neuem sowohl die Königlichen als auch die Kommunal-Forstschutzbeamten in geeigneter Weise auf den Abschuß der dort auftretenden Raubvögel und zwar:

1., des Wanderfalken, falco peregrinus,
2., des Habichts, astur palumbarius,
3., der Baumfalken, hypotriorchis subbuteo

besonders hinweisen zu lassen und dieselben zu einer vermehrten Thätigkeit hierbei anzuregen. Ich bemerke gleichzeitig, daß mir zur Bewilligung von Schußprämien für 1888 ein höherer Betrag zur Verfügung gestellt ist und hiernach der Kreis der zu Remunerirenden wird erweitert werden können.

---

*) Jahrb. Bd. XVI, Art. 48. S. 114.
**) Jahrb. Bd. XVII. Art. 69. S. 436.

Der zum 15. Februar bestimmte Termin zur Einreichung der Nachweisung der erlegten diesbezüglichen Raubvögel bleibt bestehen. Würdige Forstschutzbeamte, welche unter ungünstigen Verhältnissen thätig gewesen sind, werden, auch wenn sie der Zahl nach nur ein geringes Resultat nachgewiesen, unter kurzer Bemerkung zur Berücksichtigung zu empfehlen sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

76.

Jagdvergehen. Gemeinschaftliche Ausübung.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 16. April 1888.

Das Vergehn des gemeinschaftlichen unbefugten Jagens liegt nicht vor, wenn von zwei mit einander Jagenden der Eine die Erlaubniß zur Jagd hatte und der Andere zwar die Jagd unbefugt ausübte, jedoch in gutem Glauben handelte.

Am 14. Juni 1887 hatten der Angeklagte G. und der Jagdpächter P. verabredet, daß sie sich auf dem Jagdgebiete des Letzteren treffen wollten, G. sollte vorausgehen. G. nahm den Mitangeklagten D. mit auf die Jagd. Letzterer glaubte, daß G. auch für ihn die Erlaubniß zur Jagd ausgewirkt hatte, was aber nicht der Fall war. Sie gingen zuerst etwa 500 Schritt zusammen, ihre Gewehre schußfertig unterm Arm haltend. Dann suchten sie, theils zusammen, theils getrennt, die Hecken verschiedener Wiesen ab, insbesondere auf Rehböcke. Hierauf stellten sie sich, getrennt von einander, an verschiedenen Orten auf den Anstand. Soweit die Angeklagten dabei der Verabredung gemäß in gewolltem Zusammenwirken handelten, ist vom Vorrichter eine gemeinschaftliche Jagdausübung angenommen worden (§ 293 Str. G. B.). Er verurtheilt aus § 293 den G., weil dieser, obwohl er von P. nur die Erlaubniß hatte, zusammen mit ihm oder einem Mitpächter des P. zu jagen, mit einem Andern (D.) die Jagd ausgeübt hat. D. dagegen ist freigesprochen, weil er in gutem Glauben ohne das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hat.

Das Reichsgericht hält den § 293 Str. G. B. nicht für anwendbar und führt aus:

Diese Vorschrift bestimmt eine Strafschärfung, wenn das Vergehen des unbefugten Jagens gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird. Der hierdurch gegebene Erschwerungsgrund erfordert die Merkmale der Mitthäterschaft*). Zwar kann auch von Zweien die That in Mitthäterschaft verübt werden (§ 47 Str. G. B.), dazu gehört aber, daß nicht bloß objectiv eine Gemeinsamkeit der That vorhanden ist, sondern auch, daß Beide, mit dem Dolus der gemeinschaftlichen Verübung gehandelt haben. Jeder von Ihnen muß bei dem gewollten Zusammenwirken sich der Rechtswidrigkeit seines Thuns bewußt gewesen sein. Gegen Jeden muß objectiv und subjectiv der volle Thatbestand des Vergehens vorliegen. Danach sind die Thatbestandsmerkmale der Mitthäterschaft nicht erfüllt, wenn Einer von ihnen sich irrthümlich zu

---

*) Urtheil vom 16. Juni 1881. Jahrbuch Bd. XIII S. 367.

der That für berechtigt hielt, somit ohne Dolus handelte. Die Bezugnahme des Vorrichters auf die reichsgerichtliche Entscheidung vom 21. September 1886*) ist verfehlt. Dieselbe betraf einen Fall, wo der, welchem nur für seine Person die Erlaubniß zur Jagdausübung ertheilt war, gemeinschaftlich mit einem Andern jagte, welcher, wie Beide wußten, zur Jagd nicht berechtigt war.

(Rechtsprechung 2c. Bd. X S. 300.) R.

77.

Jagdvergehn durch Zutreiben von Wild aus fremdem Jagdrevier.

Urtheil der Reichsgerichts (III Straff.) vom 25. April 1888.

Wer auf einem Jagdrevier, auf welchem zu jagen er nicht berechtigt ist, das Wild aufscheucht, um es den auf dem angrenzenden Revier berechtigt Jagenden zuzutreiben, macht sich des unberechtigten Jagens schuldig auch dann, wenn er mit den auf dem andern Revier Jagenden nicht im Einverständniß handelt.

Der Angeklagte hat in den zum Großherzoglich Weimarschen Jagdrevier gehörigen Gutendorfer Kiefern, in denen er zu jagen nicht berechtigt war, die Jagd dadurch ausgeübt, daß er das dort vermuthete Rehwild aufscheuchte und in die Gutendorfer Flur trieb, um dasselbe den dort jagenden Schützen zuzutreiben und diesen die Occupation möglich zu machen. Den Umstand, ob der Angeklagte im Einverständniß mit den Jägern gehandelt habe, erklärt das Reichsgericht für gleichgültig, weil auch ohne diesen Umstand in der vorher dargestellten Handlungsweise des Angeklagten ein Eingriff in das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten vorliege.

(Rechtsprechung 2c. Bd. X S. 331.) R.

Verschiedenes.

78.

Verbreitung der Schrift: Merkbuch Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. I. 9564. II. 7002.

Berlin, den 3. August 1888.

Die Wahrnehmung, daß bisher in vielen Fällen Aufgrabungen von Denkmälern der Vorzeit in verkehrter und darum für wissenschaftliche Zwecke nutzloser Weise vorgenommen, und zahlreiche bei diesen sowie bei anderen Gelegenheiten gefundene Alterthümer durch unrichtige Behandlung zu Grunde gegangen, oder doch mehr oder weniger beschädigt sind, hat dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Veranlassung gegeben, für die Herausgabe einer kurzen gemeinschaftlichen Anleitung für das Verfahren bei Aufgrabungen, sowie zum Conserviren vor- und frühgeschichtlicher Alterthümer Sorge zu tragen.

Die fragliche Schrift, welche unter dem Titel „Merkbuch Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren" in dem Verlage der hiesigen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn — Kochstraße No. 68/70 — erschienen ist, giebt nach kurzem chronologischen Ueberblick über die vorgeschichtlichen Zeitabschnitte und einer Uebersicht über die haupt-

*) Jahrbuch Bd. XIX S. 28.

sächlichsten Arten der vorgeschichtlichen Alterthümer eine Unterweisung in Betreff der wichtigsten, bei Auffindung und Beschreibung derselben zu berücksichtigenden Umstände, alsdann eine Anweisung zur Untersuchung der Fundstätten und eine Anleitung zur Konservirung der Fundstücke sammt Anhang mit Recepten und Fragebogen. Der Preis des Werkchens beträgt für ein Exemplar in einfacher Ausstattung 40 Pf. und für ein solches in besserer Ausstattung 60 Pf.

Da eine möglichst weite Verbreitung desselben im Interesse der Sache sehr wünschenswerth erscheint, so ersuche ich die Königliche General-Kommission, die in Ihrem Verwaltungsbezirk beschäftigten Specialkommissare, Vermessungsbeamten sowie alle sonstigen Beamten, welche bei Meliorationen in die Lage kommen, auf früh- und vorgeschichtliche Fundorte zu stoßen, auf das Werkchen gefälligst aufmerksam zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Michelly.

79.

Verbreitung der Schrift von Dr. Rob. Behla: „Die vorgeschichtlichen Rundwälle des östlichen Deutschland."

Circ.-Verfg. des Ministers f. Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. III 10460.

Berlin, den 15. August 1888.

Auf Anregung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mache ich die Königliche Regierung auf das von dem Kreiswundarzt Dr. Robert Behla zu Luckau verfaßte Buch: „Die vorgeschichtlichen Rundwälle des östlichen Deutschland" aufmerksam und veranlasse die Königliche Regierung zugleich, auf die Erhaltung der Rundwälle, soweit sie sich auf Domänen- und forstfiskalischen Grund und Boden befinden, Bedacht zu nehmen, insbesondere aber die betheiligten Forstbeamten mit entsprechender Weisung zu versehen. Von weiterer Auffindung von Rundwällen wird dem p. Behla Mittheilung zu machen sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Lucius.

Personalien.

80.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis 30. September 1888.

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dr. Olshausen, Kammergerichtsrath zu Berlin, ist mit der Abhaltung von Vorlesungen über Rechtswissenschaft an der Forstakademie zu Eberswalde beauftragt.

Uth, Oberförster zu Münden, hat neben der Verwaltung der zu den Lehrrevieren der Forstakademie zu Münden gehörenden Oberförsterei Cattenbühl, Reg.-Bez.

Hildesheim, an der Unterrichtung der Studirenden als forsttechnischer Lehrer durch Abhaltung von Vorlesungen und durch Leitung von Excursionen Theil zu nehmen.

Dr. Kienitz, Oberförster zu Chorin, Reg.-Bez. Potsdam, als solcher zum forsttechnischen Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde ernannt.

Dr. König, Forst-Assessor und kommissarischer Verwalter der Oberförsterstelle Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, ist mit der Dienstleistung eines forstlichen Lehrers an der Forstakademie zu Münden beauftragt worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Genth, Oberförster zu Dillenburg, Oberf. Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Rickel, Oberförster zu Marjoß, Reg.-Bez. Cassel.

Arnim, Revierförster zu Neu-Görlitz, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.

Spohr, Revierförster zu Rosengarten, Oberf. Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.

B. Pensionirt:

Knorr, Forstmeister zu Münden, Verwalter der Oberförsterei Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim, und forsttechnischer Lehrer an der Forstakademie zu Münden.

Bando, Forstmeister, Verwalter der Oberförsterei Chorin, Reg.-Bez. Potsdam, und forsttechnischer Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.

Bröficke, Oberförster zu Neu-Stettin, Reg.-Bez. Cöslin.

Märker, Revierförster zu Eckartsberga, Oberf. Freyburg, Reg.-Bez. Merseburg.

Budde, Revierförster zu Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Lieben einer, Oberförster, von Oliva, Reg.-Bez. Danzig, nach Carzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Danz, Oberförster, von Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., nach Oliva, Reg.-Bez. Danzig.

Uth, Oberförster, von Salmünster, Reg.-Bez. Cassel, nach Münden, Oberf. Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim.

Hebel, Oberförster, von Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Salmünster, Reg.-Bez. Cassel.

Godbersen, Oberförster, von Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Eyser, Oberförster, von Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg, nach Neu-Stettin, Reg.-Bez. Cöslin.

Meix, Oberförster, von Argenau, Reg.-Bez. Bromberg, nach Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder.

Blau, Oberförster, von Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz, nach Dillenburg, Oberf. Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dr. Kienitz, von Münden, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.

Fischer, Oberförster, von Dedensen, Reg.-Bez. Hannover, nach Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.

Lindenau, Revierförster, von Ittowken, Oberf. Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Neu-Görlitz, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Mantels, Forst-Assessor, zu Uetze, Reg.-Bez. Lüneburg.

Wittig, Forst-Assessor, zu Bieber, Reg.-Bez. Cassel.

Busold, Forst-Assessor, zu Uchte, Reg.-Bez. Hannover.

Weber, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Schleswig), zu Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Droos, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Cöslin), zu Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg.

Mantey, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Frankfurt a. O.), zu Argenau, Reg.-Bez. Bromberg.

Tersteße, Forst-Assessor, zu Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz.

E. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Dr. König, Forst-Assessor, auf die Oberförsterstelle Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Rudolph, Forst-Assessor, nach Schleswig.

Stechow, Forst-Assessor, nach Cöslin.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Näse, Förster, zu Dingwalde, Oberf. Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.

Koll, Förster, zu Hochpochten, Oberf. Adenau, Reg.-Bez. Coblenz.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Lehmann, Förster, zu Eckartsberga, Oberf. Freyburg, Reg.-Bez. Merseburg.

Rieger, Förster, zu Ittowken, Oberf. Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.

Blankenburg, Förster, zu Rehbeck, Oberf. Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg.

Krüpper, Förster, zu Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Metzler I., Förster, zu Enste, Oberf. Rumbeck, Reg.-Bez. Arnsberg.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Seebohm, Förster zu Rinstedt, Oberf. Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.

Schröder, Förster zu Pamhöl, Oberf. Hadersleben, Reg.-Bez. Schleswig (bei der Pensionirung).

Renne, Förster zu Neudorf, Oberf. Shönlanke, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).

Bock, Förster zu Laugallen, Oberf. Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Verwaltungsänderungen:

Die Oberförsterei Hardegsen ist vom Forstmeisterbezirk Hildesheim-Solling abgezweigt und dem Forstmeisterbezirk Hildesheim-Münden zugelegt worden.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Treisbach, Reg.-Bez. Cassel, ist von Treisbach nach Wetter verlegt worden.

Der Name der Oberförsterei Viernau, Reg.-Bez. Erfurt, ist in Schwarza umgeändert worden.

Der Name der Oberförsterei Batten, Reg.-Bez. Cassel, ist in Hilders umgeändert worden.

81.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 30. September 1888.

A. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Bröficke, Oberförster zu Neu-Stettin, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).
Ellenberger, Oberförster zu Bieber, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

B. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Budde, Revierförster zu Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf (bei der Pensionirung).

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Müller, Förster zu Psurow, Oberf. Karmunkau (Königl. Hofkammer).
Neumann, Förster a. D. zu Warburg.
Schultz, Förster zu Schloßkämpen, Oberf. Oberfier, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).
Klaar, Förster zu Rathus, Oberf. Hersfeld-Meckbach, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Küßner, Förster zu Plietnitz, Oberf. Plietnitz, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Scholl, Förster zu Ragösen, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Medenbach, Förster zu Möttau, Oberf. Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
Roßteutscher, Förster zu Schalkowitz, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).
Stünkel, Waldwärter zu Metel, Oberf. Dedensen, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung).
Bindseil, Oberholzhauer zu Wilhelmshausen, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Göbel I., Holzhauer zu Vaake, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Balzer, Holzhauer zu Rosenthal, Oberf. Rosenthal, Reg.-Bez. Cassel.
Gürgen, Holzhauermeister zu Stolpe, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.
Serno, Holzhauer zu Mügeln, Oberf. Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg.

D. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

Göhring, Forstaufseher in der Oberförsterei Schöneiche, Reg.-Bez. Breslau, der silbernen Verdienst-Medaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Im Regierungsbezirk Potsdam den Förstern:

Zierach zu Pechteich, Oberf. Pechteich.
Schulz zu Heegermühle, Oberf. Biesenthal.
Gabbe zu Altenhof, Oberf. Grimnitz.
Hirseland zu Triebsch, Oberf. Friedersdorf.
Schilling zu Maienpfuhl, Oberf. Freienwalde.

Im Regierungsbezirk Breslau den Förstern:
John zu Praukau, Oberf. Nimkau.
Elsner zu Neu Biebersdorf, Oberf. Nesselgrund.
Noske zu Dziewentline, Oberf. Kuhbrück und
dem Förster Gaßmann zu Willrode, Oberf. Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.

Im Bereich der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter von Sr. Excellenz, dem Herrn Minister des Königl. Hauses.

Den Förstern:
Adamek zu Schattberge, Oberf. Niegripp.
Gadamer zu Wörmlitz, „ „

82.

XXVII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungsrath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz No. 7) bis ultimo Juli 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den Art. 65. S. 265 dss. Bds.)

1. von Jena, Sec.-Lieut. u. Adjut. im Inf. Regt. Nr. 64 als Jagdkönig vom 13. Dezbr. 1887 20 M., 2. von Bredow, Major a. D. z. Schröttersdorf bei Bromberg bei Gelegenheit einer Vereinigung von Jagdfreunden gesammelt 4,50 M., 3. Gesammelt am 22. VII. cr. auf dem Schützenfeste zu Baake von Emmy Austermühle (Trendelburg) 3,50 M., 4. durch Heinrich Müller z. Karlsruhe für Rechnung des Sekretariats des Allgem. Deutsch. Jagdsch.-Vereins 500 M., 5. durch den Lokal-Jagdsch.-Verein Mülheim a./Rhein — E. Rhodius 30 M., 6. Obf. Schefer z. Kullik, Beitrag pro 1888 10 M., 7. Obf. Schrötter z. Jägerhof bei Wolgast ges. Beiträge 9 M., 8. Obf. Bering z. Zanow i./P. ges. Beiträge auf Trbjdn im Winter 1887/88 12,50 M., 9. Obf. Frese z. Kirchberg Strfgldr. f. Fehlsch. während der Saison 1887/88 17,50 M., 10. Obf. Kreysern z. Werder bei Saßnitz a./Rügen Beitrag der Schnepfenjäger aus der Stubnitz 106,10 M., 11. Obf. Banning z. Rieth (Ueckermünde): a) Beim Scat zu Riether Wassermühle 3 M., b) F. R. Lutter schlechter Schuß 3 M. = 6 M., 12. Obf. Ebeling z. Winsen a./Luhe Sammlg. auf d. Reiherjagd am 23./6. cr. 45 M., 13. Obf. Schede z. St. Andreasberg, Erlös aus Versteigerung einer Wurst bei einem Picknick 17,20 M., 14. Forstsekr. Nauß z. Falkenhagen b. Seegefeld Strfgldr. f. Fehlsch. auf Trbjdn in d. Obfei 6,25 M., 15. Herzogl. Forst-Assistt. Graßmann z. Rachowitz (Gleiwitz) ges. v. Forstbeamt. 2,50 M., 16. Forst-Referendar von Eschwege z. Regenthin (Woldenberg) im Winter 1887/88 durch Scatspiel und Fehlsch. in der dortig. Obfei aufgekommen 68 M., 17. Revierf. Mende z. Süßwinkel (Bohrau i./Schl.) ges. bei Gelegenheit eines Scheibenschießens 13,50 M., 18. Revierf. Stollfuß z. Forsth. Straßburg i./Westpr. vom Hauptmann Mettner z. Straßburg Gewinn beim Scheibenschießen 3,45 M., 19. Fürstl. Lichnowsky'scher Obf. Nowack z. Carl Max-Fasanerie: a) f. Fehlsch. bei Trbjdn 19,60 M., b) beim Scheibenschießen ges. 30,63 M. = 50,23 M., 20. Stadtförster

Bumann z. Osterode a./Harz selbst auferlegte Strafen u. s. w. für Fehlschießen pro 1. April 1887/88 in der Wildbahn des Frhrn. von Veltheim-Ostrau 30 M., 21. Rittergbs. A. Gemander z. Belk (Czerwionka) für Fehlsch. ges. auf dortigen Jagden 50 M., 22. Amtsvorstand in Lanke (Bernau) Zuwendung des Revierförsters Finsterwalder in der Streitsache desselben c/a Philipp 3 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 2,80 M., 23. durch die Redaktion d. Deutsch. Jäger-Zeitung, Ertrag für ein auf Ansuchen des Obf. von Rothkirch durch den Sekretär-Assistenten Beschorner gezeichnetes Gedenkblatt an den in Gott ruhenden Kaiser Wilhelm 12,90 M., 24. Sammelstelle der Expedition der Deutsch. Jäger-Zeitung J. Neumann zu Neudamm, in der Zeit v. 10./2. cr. bis 30./6 cr. eingegangen 1008,06 M., 25. Expedition des „Waidmann", Paul Wolff z. Dresden-Blasewitz durch Hauptm. Brinkmann in Spandau ges. a. Jgdn. d. Offz. der Militär-Schießschule u. Gewehr-Prüf.-Kommission 50,55 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 50,35 M., 26. Expedition des „Waidmann", Paul Wolff z. Dresden-Blasewitz: a) Paul Mossiers, Hofl. Breslau 8,75 M., b) Major von Oertzen z. Altona 10,45 M. abzügl. Porto 0,20 M. = 19 M., Summa: 2098,34 M., Hierzu Liste 1 bis 26 71552,87 M., Summa der bis jetzt eingegang. Beiträge **73651,21 M.**

83.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XX.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 2c.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XIX. Bande, Seite 258.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

